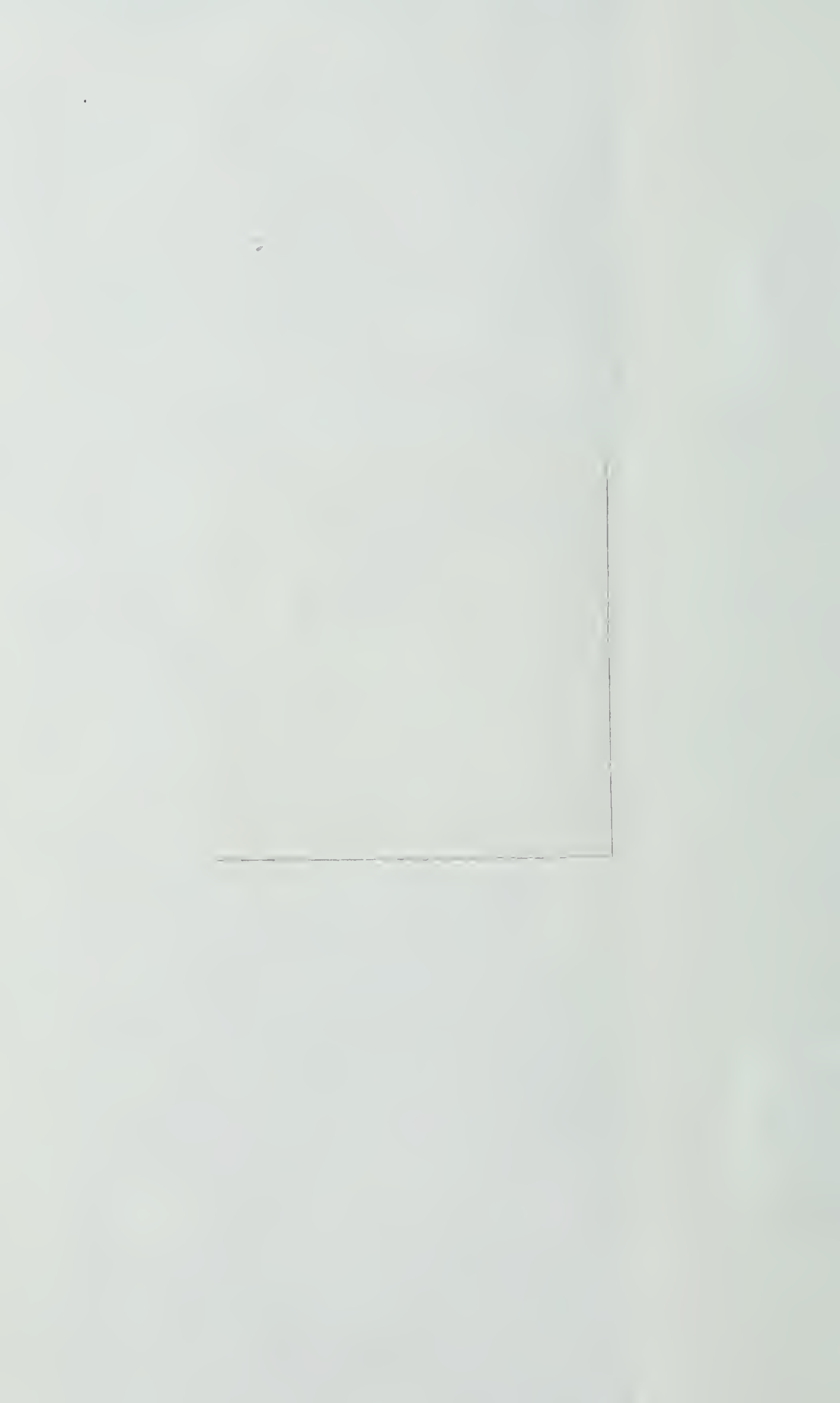






Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

15. Jahrgang.

Graz, 1878.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Zur Nachricht.

Die „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen" erscheinen jährlich in einem Hefte von beiläufig 8 Druckbogen.

Mitglieder des histor. Vereines erhalten dieselben unentgeltlich als Beilage zu den „Mittheilungen", — Nichtmitglieder durch die Buchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz gegen den Preis von 1 fl. 50 kr. ö. W. für das Heft.

Entsprechende Beiträge werden mit 16 fl. per Druckbogen honorirt.

Styriaca

aus

dem k. k. Statthaltereiarchive zu Innsbruck.

Von

Professor J. v. Zahn.

Die Registratur Kaiser Maximilian's I., deren Bestand wol zum größten Theile sammt den betreffenden Acten das schön verwaltete Statthaltereiarchiv zu Innsbruck bewahrt, ist nicht wenig reich an Styriacis, wie sich von der damaligen obersten Stelle der Länderregierung Oesterreichs wohl annehmen läßt. Wenngleich die unmittelbare Verwaltung theils von Graz, theils von Wien aus gefürt war, griff doch der Kaiser selbstverständlich vielfach unmittelbar ein, ebenso wie Vieles seiner eigenen Entscheidung vorbehalten war, und Viele aus unserem Lande wieder an ihn um solche sich wandten.

Am leichtesten zugänglich im genannten Archive und für unsere Zwecke sind die Kanzleiprotokolle oder Copialbücher. Sie sind zwar ausfürlich gehalten, aber etwas eigentümlich gefürt. Sie sind nur mehr von 1496 ab vorhanden, und teilen sich in „Geschefft von Hof“, in „Beuelch“ (oder „Beuelh vnnd Embietn“) und in „Bekennen“; doch sind nicht beiderlei Rubriken für alle Jahre mehr erhalten, ebensowenig, als sie in ihrem Laufe der Eintragungen chronologisch gehen. Die „Geschefft von Hof“ stellen die Aufträge des Kaisers an die Statthalter vor, während die „Beuelch“ die Ausfertigungen des Monarchen oder der Kanzlei an die Parteien bieten. Die „Bekennen“ endlich (in der hier benützten Zeitreihe nur von 1498 erhalten) bringen die persönlichen Zusagen oder Verschreibungen Maximilian's für Private, und sind Correlativ-Acten zu Ausfertigungen in den „Beuelch“-Bänden. Eingeschoben sind hie und da sehr interessante Supplicationen der Parteien selbst.

Für dermalen sind nur die ins 15. Jahrhundert noch gehörigen Bände nach Styriacis untersucht worden. Es sind deren von 1496—99 in allen 3 Abteilungen 8 Bände, und zwar gehören der erstgenannten derselben Bd. 1, 2, 4 und 8, der zweiten 3, 5 und 7, endlich der dritten Bd. 6 an.

Bd. 1 und 2 haben eigentlich Einen zu bilden, insoferne der 2. mit f. 117 den 1. Bd. fortsetzt. Manche Bände, wie 3, 5 und 7, sind nach Landschaften (also in die Ländergruppe Ober-, und jene von Niederösterreich) eingeteilt, und haben dann auch in sich zweifache — je von 1 beginnende — Foliirung.

Der Zeit nach umfassen Bde. 1—3 die Jahre 1496—97, 4—6 jene von 1498, und Bd. 8 endlich 1499. Doch wie schon bemerkt, ist der innere Lauf nicht chronologisch, und greifen, namentlich in den ersten Bänden, die Daten oft nach rückwärts. Da für uns jedoch eben dieser Lauf wesentlich, ist er in der Anordnung der folgenden Auszüge ohne Rücksicht auf die Nummernfolge der Bände betont, jedem einzelnen Auszuge aber Band- und Blattzahl behufs Auffindens beigesetzt.

1496, 4. October, Genua.

An die „gemayn in den Nydern osterreichischen landen".

. . . .

außer anderen der Lande Hauptleuten „Reinprechten von Reihenburg vnnserm haubtman in Steir daselbst in Steir ij[c] . . . . pherd vnd einem yedem souill zu fuess zu bewerben, auff zunemen vnd zu bestellen ernstlich beuolhen, vnd jenen dabey anzaigt das wir ir yedem ein anzall gellt darauff verordnen wollten, damit dieselben phert vnd knecht furderlich gen Mayland komen mechten. Demnach empfelhen wir euch mit ernst vnd wellen, das ir den benannten personen auf die bemeltn anczall pherd vnd knecht ein halbn monad sold, nemlich auf ain pferd iiii gulden, vnd auf ein knecht ii gulden Rh. auffs aller furderlichst von dem gemainen phening in vnsern erblichen lannden zu geben verordnet, vnd ir yetwederm dabey ernnstlichen schreibet vnd beuelhet, sein anczall pherd vnd knecht on alles vercziehen gen Maylannd zuschicklhen, vnd sopald dieselben aus vnnsern erblannden ausgezogen sein, vnns von stund an zuuerkunden, auff welichen tag sy vngeuerlich zu Maylannd sein wellen".

I. f. 51′—52.

1496, 5. December, „Paina".

An die Statthalter zu Innsbruck.

Er (Kg.) hätte dem „marckfuterer zu Gracz beuolhen, vnns einen teicht in vnnserm tiergarttn daselbs zu vnderhaltung des wildpretz zu machen" — befiehlt die Gelder hierzu anzuweisen.

I. f. 85.

1496, 5. December, „Paina“.

An dieselben.

„Als wir . . Liennhartn Schobers hausfraw in vnnsers marckhfuterers zu Grecz versehung gestellt, vnd im alle jar fur speiss vnd gewandt auf ir person 1 lb. dl. zugesagt haben, der nu ij c lb. dl. aussteen.“ Befiehlt diesen Ausstand zu decken, und für 150 Pfd. Wein und Korn und 20 Pfd. Pfenn. „baiden zu prawtgewanndt“ anzuweisen.

I. f. 85′.

1496, 11. December, Grupello.

An dieselben.

Befiehlt „Lienhartn von Ernaw vnnserm rat vnd vicztumb in Steier i c vnd xx Hungerisch guldin, so er von wegen zwayer Turckhischen pherd, die er vnns auf vnnserm beuelch zugeschickht, ausgeben hat“ zu quittiren, und er solle sie in Rechnung stellen.

I. f. 86.

1496, 17. December, „Chumen“ (? im Valtellin).

An dieselben.

Wegen Zusendung von Truppen durch die Hauptleute der einzelnen Lande, unter Anderen auch durch Reinprecht von Reichenburg, Landeshauptmann in Steiermark.

I. f. 88.

1497, 1. Jänner, Imst.

An dieselben.

„Als dann die Muer den fluss mit gewalt an die stat mawer zu Rackerspurg gewunnen hat, vnnd sy aber solhs mit paw zu furkomen armuethalbn nit wol vermugen, haben wir inen aus gnadn, vnd sonnderlich damit kunfftiger vnd grosser schaden so derselbn vnnser stat deshalbn beschehen mecht, verhuett werde, zu hilff vnd paw fur dasselb wasser die lxxxx fl. Reinisch, so sy vnns jarlichen in vnnser camer zu zinss zuraichen schuldig sein, diss gegenwartig jar gnedigclich nachgelassen“, befiehlt selbe 90 fl. nachzusehen, doch müßten selbe zu Schutzbauten gegen die Mur verwendet werden.

I. f. 100′.

1497, 8. März, Innsbruck.

An dieselben.

Er habe dem Forstmeister in Eisenerz, Casp. Gstettner das Gehalt von 80 fl. Rh. bisher aus dem Eisenerz geben lassen, und befiehlt, daß künftighin derselbe auf Hans Hawg den gegenwärtigen und die künftigen Mautner daselbst angewiesen werde.

II. f. 143′.

1497, 13. Februar, Innsbruck.

An dieselben.

„Vnns hat Wolffgang Zêhe vmb sein dienst so er vnns zu Rackerspurg gethan hat angelangt," — sie sollen durch den „Schatzmeistergeneral" verfügen, „souerr der selb Zehe vnnserer hoffgesindt zu Rackerspurg gewesen ist, daz er auff sein anczall pherd mit im handl, wie mit annderm vnnserm hoffgesindt daselbst zu Rackerspurg damit wir deshalben weyter nit angelauffen werden".

II. f. 192.

1497, 25. März, Innsbruck.

An Hans Haug Mautner im Innerberg.

Befehl „zu vnnsern pewen, smelczhuttn vnnd anderm" allerlei „Eisnn zu Lewben zu bestellen und nach Innsbruck zu liefern,

zu huefeisen iii ᶜ cenntn,
gfuert eysen i ᶜ cenndtn,
gross flammen i ᶜ „ ,
dicke plech zu zargen fur die schmelczöfen xxx cennten,
plech zun diessen in die pålg xv cennten,
radschinen l cenntn,
grosse radschinen zu den quartanredern l cenntn,
zu den kellen in die smelczhüttn xxx cenntn,
eisen zu zaphen da ain stanng lxxx phund vngeuerlich enhalt, xv cenntn,
plech zu fürmen in die smelczhüttn x zennten,
gemaine plech xv cenntn,
gåttereisen i ᶜ cenntn".

III. f. 112.

1497, 2. April, Innsbruck.

An die Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Hans Malticz, obr. Bergmeister in den n. ö. Landen, habe in seinem Namen vor verordn. Räten in Wien Recht erlangt wider Fridr. Hoffman, Mautner zu Rotenmann. Da nun Ersterer in sein Recht eingefürt werden solle, solle man dem Hofmann die Maut zu Rotenmann und das Landgericht im Ensthal auffagen, doch ohne Nachteil für Wolfgg. Jörger, dem das Letztere verpfändet ist.

II. f. 146′—147.

1497, 6. April, Innsbruck.

An Hans Haug, Mautner in Eisenerz, weist ihn und seine Nachfolger an, Caspar Gstettner, Forstmeister daselbst, den Sold von 80 fl. aus dem Mautamte zu bezahlen.

III. f. 116′.

1497, 14. April, Innsbruck.

An Hans Maltiß, obr. Bergmeister i. d. nidern öst. Landen.

Befehl des Kgs. die Mängel und Gebrechen im Hintern- und Vordernberg von Eisenerz, bei der Saline zu Aussee und auf den Straßen dahin zu untersuchen und an die Regierung zu Innsbruck zu berichten.

III. f. 118′.

1497, 14. April, Innsbruck.

Verlautbarg. des Kgs., daß Hans Sunitzer zum Mautner in Rotenmann ernannt worden sei.

III. f. 119′.

1497, 14. April, Innsbruck.

Befehl des Kgs. an Fridr. Hoffman, Mautner zu Rotenmann, die Maut daselbst an Hans Smutzer abzugeben.

III. f. 120.

1497, 14. April, Innsbruck.

An Hans von Maltiß, obr. Bergmeister in den nied. österr. Landen.

Intimation des Kgs., daß Virgil Wernher, Bürger zu Rotenmann, zum Gegenschreiber an der Maut daselbst bestellt worden und befiehlt, demselben das Amt zu übergeben.

III. f. 120.

1497, 19. April, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Auftrag, „Wolffganngen Jörigern vnnserm druchsassen vnnd phleger zu Wolknstain“ 100 fl. Rh. an Lasla Prager, Pfleger zu Ens anzuweisen.

II. f. 165′.

1497, 21. April, Innsbruck.

Befehl des Kgs. an H. Smutzer, Mautner zu Rotenmann, Wolfgg. Jorger 600 fl. Rh. als Abschlag seines „Liffergelts“ mit der Zeit aus dem Mautamte zu bezahlen.

III. f. 120′.

1497, 26. April, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Da eine Revision der kais. Aemter befohlen, trägt er auf, „daz ir alsdann vnnser phleg Wolkenstain mit sambt dem lanndtgericht daselbst auch bereyttet, vnnd euch nochmals von derselben pitt an mit dem genantn Jorger (Wolffgang) ainer burghhuet veraint und vertraget, doch euch in demselben gegen ime dermassen haltet, damit er darinn fur annder ergeczlichkait emphinde, vnd als Fridrich Hoffman dieselbn phleg vnnd landtgericht etlich zeitt her yngehabt, vnd darczu kain bestimbte

burghhuet gehabt, haben wir dem bemelten Jörger beuolhen, sich von der zeitt als derselb Hoffman die gedachten phleg vnnd lanndtgericht yngehabt hat, ainer zimlichen burgkhuet mit ime zuuertragen" — befiehlt, sich darnach zu halten.

II. f. 165.

1497, 26. April, Füssen.

An dieselben.

Sendet ihnen „zwo quittungen auff vnnser lannd Steir vmb xxiiii m guldin Reinisch lauttend", mit Befehl, dieselben registriren zu lassen und dem „Schatzmeister General Simon von Vngerspach" zu überantworten, dann dem Pfennigmeister Jorg von Eckh einzuhändigen.

II. f. 169'.

1497, 26. April, Innsbruck.

Befehl des Kgs. an den Rath von Leoben als Inhaber der Maut daselbst, zu achten, daß Thom. Phlanncz, Mautner, dem Dominicaner-Kloster zu Graz, dessen Armuth und Klosterbaues wegen durch 2 Jahre wöchentlich 2 Pfd. Pf. aus den Mauteinnahmen erfolgen.

III. f. 123'.

1497, 28. April, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

„Als vnns die phleg Seldnhofen nach abganng weylend Benedictn Såttlin ledig worden ist, vnnd wir dem Greysenegger die nechst phleg so vnns ledig wurdet, zuuerleihen versprochen sein", Befehl, demselben die Pflege anzubieten und wenn er sie haben will, mit ihm wegen der Burghut sich zu vereinbaren; will er sie nicht, so solle Christoph v. Weispriach sie haben.

II. f. 170.

1497, 15. Mai, Füssen.

An dieselben.

Wiederholter Befehl, die „zwo quittung auff vnnser lanndschafft in Steyr lauttend vmb xxiiii m guldin Reinisch" sogleich registriren, fertigen und dem Pfennigmeister zustellen zu lassen, und nicht daran sich zu stoßen, „ob die wider ordnung vnser schatzcamer gefertiget wern, dann wir soliche hinfur verhueten vnd nicht mer geschehen lassen wellen".

II. f. 188'.

1497, 16. Mai, Füssen.

An dieselben.

„Als Peter Stickel burger zu Prugkh an der Mur an seinem dinstgelt, damit er vnns vor verschinen kriegsleuffen auff der posst mit zweyen pferden gediennt hat, noch lxxx guld. R.

zubezallen ausstet", Befehl, daß „ir eine vmb solich summa gelt etwo auff ein ambt daselbstum in Steyrmarch verweiset".

II. f. 191.

1497, 17. Mai, Füssen.

An dieselben.

Niklas Lißnickh, Amtmann zu Marburg, habe angezeigt, daß ihm das Amt von Marburg durch den k. Ratkämmerer und Feldhauptmann Veit Freiherrn v. Wolkenstein mit der Bedingung zugestanden worden, darauf 4 Pferde zu halten, wofür ihm 4 fl. die Woche zugestanden wurden; derselbe bitte, ihm diese Kosten in seiner Rechnung abzuziehen und zu decken. — Befehl an die Räte, darnach sich zu erkundigen und dann nach Befund und Bitte zu handeln.

II. f. 217.

1497, 18. Mai, Füssen.

An dieselben.

Der obige Amtmann habe eine Forderung, „so er in Hunngern verdiennt", nachgewiesen; es sei ihm zwar die Hälfte davon gestrichen, allein darüber ein „raittczedl" gegeben worden, der bei der nächsten Aemterrevision vorgebracht werden solle, daß dem L. die entfallende Summe dann vom Amte gedeckt würde.

II. f. 219.

1497, 19. Mai, Füssen.

An dieselben.

„Wir haben dem edln . . . Hainrichen Prueschenckhen freyherrn zu Stettemberg vnnserm ratte vnnd camerer ii^c marckh silber, so er in seiner grueben zu Schlebing gemacht hat, des wechsels gefreyt" — derselbe habe den bezüglichen Brief verloren, und der König avisirt also die Statthalter von seiner Gewärung.

II. f. 190'.

1497, 23. Mai, Kaufbeuern.

An dieselben.

Nyklas Lysnikh, Amtmann zu Marburg, habe angezeigt, wie Benedict Sättelin's, Hauptmanns zu Marburg und Alexy Lederer's und seiner Hausfrau Nachlaß ihm als Landesfürsten zugefallen, der gegen 6000 fl. — beträgt, — sollen einen „geschickten man" nach Marburg senden, den Verlaß auf- und anzunehmen.

II. f. 207'.

1497, 23. Mai, Kaufbeuern.

An dieselben.

In derselben Sache mit gleichem Eingang; dann: „Auf das fuegen wir euch zuuernemen, das vnns nit annders ingedennckh ist, dann daz wir dem obgemelten Lissnigkh anfencklich in vnnserm Hungerischen Krieg bestelt vnnd gebraucht, vnnd ine

vnd annder nochmals wider die Turckhen zu bestellen auch bewilligt, aber sy deshalben auf vnnser Regennten vnnd Råte vnnser Niderosterreichischen Lannde verwisen, die sich aber mit inen solher bestellung halben nicht vertragen, noch geslossen haben, deshalbn wir vermainen daz dieselb bestellung ab vnnd wir ir kainem nichts zuthun noch schuldig sein sullen" — empfiehlt aber doch, mit Veit Freiherrn v. Wolkenstein nachzufragen und vor Abschluß mit Lißnigk zu berichten.

II. f. 217′.

1497, 23. Mai, Innsbruck.

Befehl des Königs an Hans v. Maltis dem Hainr. Prueschenckh Freiherrn v. Stettemberg jene 200 Mk. Silber „so er in seiner grueben zu Slebming gemacht hat", wechselfrei ziehen zu lassen.

III. f. 130.

1497, 28. Mai, ...

Befehl des Königs an Fridr. Hoffman, der dem neuen Mautner zu Rotenmann alle möglichen Schwierigkeiten bereitet, davon abzustehen.

III. f. 131′.

1497, 28. Mai, ...

Befehl des Königs an die Stadt Rotenmann, nicht zu gestatten, daß Fridr. Hofman dem neuen Mautner daselbst Verlegenheiten bereite, diese zu hindern und Hans Smützer zu fördern.

III. f. 132.

1497, 31. Mai, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

„Wir haben vnnserm getreuen Casparn Rullko vnnsern Schackenthurn an furhin innezuhaben vnd zunerwesen beuolhen, vnnd ime die xv guld. Rh. so er heraus geben solt, gnedigclich nachgelazzen, doch daz er dagegen ein pherd darauf haltet" — diene den Räten zur Nachricht.

II. f. 214.

1497, 31. Mai, Füssen.

An dieselben.

Niclas Lißnigkh, Amtmann zu Marburg, habe gebeten, ihm wld. Benedict Settelin's Haus zu Marburg, dann einen Weingarten im „Vorderberg", den besagter Settelin von dem Juden gekauft, und einen andern zu „Pressegkh", welchen wld. Kaiser Fridrich dem Lißnigkh in Abschlag einer Dienstschuld verliehen haben soll, zu verleihen. Der König ist gewillt darauf einzugehen, doch nicht auf Dienstschuld hin, sondern auf Rechenschaft und Widerrufen, und dahin sollen auch die Briefe lauten.

II. f. 218.

(1497, c. Mai, ...)

Gg. Winckler, Pfleger zu Eppenstein, an den König.

Allerdurchleuchtigister kunig, allergnedigister herr, Anfennncklich hab ich Eurn gn. gsloss Eppenstein mit seiner zugehorung, auch mit den ambtern gen Fanstorff gehorendt, von kaiserlicher Mt. hochlöblicher gedechtnuss in phleg vnnd bstaandsweis ingenumen. Nu hat Eur gnad Vanstorff mit seiner zugehorung dem von Salczburg widergeben, kan noch mag Eur gnaden gslos Eppenstain mit dem das hat vnnd von allter darczu gehört, nicht innhabn, noch damit behueten, vnnd menigclich die Eppenstain kennen, wissen Eur gnad zuberichten, waz fur ain gsloss, was auch Eurn gnadn lannd vnd leutn daran gelegen, ain swärs hercz haushaben da ist, vnnd vil vnnd gros behůet bedarff. Bitt ich Ew. k. Mt. mit aller vnndertenigkait, mir ain purckhuet dahin zubenennen vnd geben, damit ich das bemelt Eur gn. gsloss mit behuet notdurftigclich vnnd also mug versehn, dadurch Euern gn., auch lannd vnnd leut von denselben gsloss, auch ich selbst on mein ern vnnd gut nit schaden emphahen. So ist auch die kay. Mt. meinem brueder Collman Winckler seligen fur schaczgeld zu seiner erledigung, vnnd fur sold vnnd schaden schuldig worden iiii c vnnd xvii Hungerisch guldein, vnd lj Pfd. drey schilling vnd x dl., darumb er aufgeschafft ist von dem achczigisten im lanndt Steir beczalt zuwerden, innhalt des geschefftbriefs darumb ausganngen, des datum stet am Suntag nach Leonhardi im LXXVIIII jar, das aber nit beschehn ist, bitt ich Eur Mt. mich der als ainen erben meines brueders noch zubeczalen. Nachmals ist die kay. Mt. aber meinem brueder selgen on seim verraittn sold den er am hof, auch bei herrn Reinbrechtn von Reichenburg in seiner gn. diennst verdiennt hat, schuldig worden iiii c xxiiii Pfd. vij ß. vnnd xx dl. So bin ich mit Eurn gnadn gen Hunngern zogn, hat mir Eur Gnad auch zugesagt sold zugeben, der mir auch noch vnbeczalt ausstet, bitt ich diemuetigchlich Eur gnad, mich in dem allen gnedigclich zubedencken vnnd zubeczalen, wil ich in allergehorsam alzeit geflissen sein vmb Eur Mt. zuuerdienn. Beuilch mich hiemit Eur Gn.

E. ku. Mt. vnderteniger diener

Jorg Winckler [1]).

II. f. 220′.

---

[1]) f. 220′, vom 5. Juni. Anweisung an die Statthalter, diese Schulden in Gnaden zu decken.

(1497, c. Mai, ...)

Engelhart von der Haid an den König.

„Allerdurchleuchtigister, grosmechtigister könig, allergenedigister Herr. Euren k. gn sein mein vndertenig willig diennst in aller gehorsamikait berait. Allergn. kö., mir zweiflt nit E. k. gn. sey ingedenckh, daz wir Harperg stat vnd sloss zu Eur ko. gn. hannden von den Hungerischen brachten, mit wenig kost, do lies Eur ko. gnad Mundprattn vnnd Weissenburger mit iren rettn viii tag do ligen, dar nach nuczet sy Eur k. gnad weiter, vnnd beualh mir Eur gn. i c fuesknecht zu teglicher behuett aufczunemen auf Eur gnad kost, aber Eurn gn. merer kost zunerhuetten nam ich nit mer dann xxxv knecht auf vnd hielt die nit lennger dann ain halb jar. Nu haben die ret zu Wienn mit mir geraitt, vnd vermainen mir doch nit zugebn on ain kuntschafft von Eurn ko. gn. das ich die gemelt knecht nach E. ko. gn. geschefft aufgenomen, bitt ich Eur ko. Mt. als meinen allergn. herrn, Eur gnad welle ansehn mein getrew diennst die ich Eurn gn. vnd Eurn gn. erblichen lannden von meiner jugent auf bisher tan hab, vnnd noch albeg thun wil, mit allem vleis Eur k. g. welle m. g. herr sein, vnnd mit den Regendten verfüegen das sy mich auf die gemelten knecht beczaln mein dargelihen gelt, das wil ich mit aller vndertenigkait vmb Eur gnad verdienen in aller gehorsamikait als vmb meinen allergn. herrn

Eur ko. g. diener

Ennglhart von
der Haid [1])".

II. f. 224.

1497, 1. Juni, Füssen.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Amtmann Nikl. Ließn. von Marburg habe von diesem Amte 300 fl. Rh. bezahlt, sollen ihm in seiner Rechnung abgeschrieben werden.

II. f. 218'.

1497, 1. Juni, Füssen.

An dieselben.

Sie hätten sich geweigert, dem Hans v. Künigsperg die demselben zugesagten jährlichen 400 fl. Rh. Dienstgeld anzuweisen. Sie sollten die Sache für weitere Besprechung zu Innsbruck notiren.

II. f. 221'.

---

[1]) Am 2. Juni, Füssen. Auftrag an die Statthalter, die Petition zu berücksichtigen.

1497, 2. Juni, Füssen.

An die Statthalter.

Kg. habe dem Adrian Greisenegger die Pflege des Schlosses Weitersfeld versprochen, die dermalen Fabian Malinger innehat; sie solle jenem nun eingeliefert und jede Widersetzlichkeit Malinger's, die Pflege abzugeben, beseitiget werden.

II. f. 221′.

1497, 3. Juni, Füssen.

Dieselben sollen Wolfgang v. Graben, der gebeten habe, ihm den Nachlaß des † Benedict Settelin, Hauptmannes zu Marburg, soweit derselbe im Schlosse daselbst vorhanden, auf Verrechnung anheim zu geben, in guter Weise abschlagen und auf fernere Verhandlung verweisen.

II. f. 222′.

1497, 5. Juni, Füssen.

An dieselben,

„daz ir vnnserm getreuen lieben Jorigen Winckler vnnserm phleger zu Eppenstain zu demselben vnnserm sloss ein zimliche burckhuet, damit er dasselb innhaben mueg, benennet“ bei der nächsten Aemterbereisung.

II. f. 220.

1497, 9. Juni, Mindelheim.

An Jörg Rottaler, Freiherrn zu Thalberg,

„Edler lieber getreuer. Als du dann etlich vnnser sachn inuerganngen jaren in vnnser Burgundisch lannden, auch im heiligen Reich vnnd Oesterreich bisher gehandelt, derhalben du vnns von derselben raittung zuthun hast, demnach emphelhen wir dir mit ernnst vnd wellen daz du von hewt vber sechs wochen vor vnnsern getreuen lieben n. vnnsern geordenten Stathaltern vnnd Retn vnnserer Schaczcamer zu Innsprugkh erscheinest vnnd inen dein raittung der beruerten hänndl halben thuest, auch das nit lassest . . .“

II. f. 214′.

1497, 18. Juni, . . .

Befehl an Leonh. v. Ernau, Vicedom in Steiermark, die nachgelassene Habe Wenedict Setteli's, Hauptmannes zu Marburg und Alexy Lederer's und seiner Hausfrau daselbst, welche ihm heimgefallen, zu inventarisiren, und das Actenstück nach Innsbruck zu senden.

III. f. 136′.

1497, 19. Juni, Kaufbeuern.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Empfiehlt denselben, den Bericht des obr. Bergmeisters in Niederösterreich Hanns v. Maltitz über „die mengl vnnd gebrechen vnnsers Eisenärczts im Innern vnd Vordernberg“.

II. f. 227.

1497, 5. Juli, Füssen.

An dieselben.

Sollen Lienh. v. Ernau Vicedom in Steiermark, für 2 Pferde, welche er ihm geliefert, 20 Mut Korn und 3 Faß Marburger Wein anweisen.

II. f. 287′.

1497, 9. Juli, Füssen.

An dieselben.

Er habe „Lienhartn Kircheimer etwan .. burgers zu Gretz all aufligund vnnd varund hab vnnd güetter, so vnns als herrn vnnd landsfürsten, nachdem er yecz on eelich leibserben mit tod abganngen ist, rechtlich haimgeuallen . . . sein“, dem Jörg Gossenbrot, Pfleger zu Erenberg, und Lienhart v. Ernau, Vicedom in Steiermark, verliehen — will, daß darnach gehandelt werde.

II. f. 228.

1497, 10. Juli, Füssen.

An dieselben.

Befiehlt, daß Hanns Hang, Mautner in Eisenerz, der Auftrag gegeben werde, daselbst „iii c eisenklötz die vj c cenntner wegen zu eisenkuglen bestelle“ und in das Innsbrucker Zeughaus führen lasse.

II. f. 228′.

1497, 11. Juli, Füssen.

An denselben.

In derselben Sache, daß er die liegenden Gründe zu des Königs Händen einziehe, fechsne und verwese.

III. f. 137.

1497, 11. Juli, Füssen.

Befehl des Königs an seine Unterthanen 2 Meilen Wegs um die Stadt Cilli, zu Roboten an der Befestigung der Stadt Cilli, welche er anbefohlen, die durch Wasser gelitten und wegen der Türkengefahr hergestellt werden müsse.

III. f. 136.

1497, 18. Juli, Füssen.

Verlautbarung des Königs, daß er den Nachlaß Lienh. Kirchaimer's, Bürgers zu Graz „nach dem der ausserhalb des sacraments der ee geborn vnd on elich leibserben mit tode abgangen", dem Jörg Gossenbrot, Pfleger zu Erenberg, und Lienh. Ernauer, Vicedom in Steiermark, überlassen.

III. f. 139.

1497, 26. Juli, ...

Befehl an Sebast. Spangstainer, Verweser in Steiermark, dem Heinr. Mösli, dem über alle königlichen Aemter und Güter in Steiermark und Cilli ein Verzeichniß aufzunehmen befohlen ist, einen vertrauten Boten mitzugeben und ihm dafür Gelder vorzustrecken.

III. f. 142.

1497, 28. Juli, ...

Befehl an Hans Haug, Mautner zu Innerberg, an Barth. Freysleben, Hanszeugmeister zu Innsbruck. 150 fl. an Sold von den Amtseinnahmen zu bezahlen.

III. f. 144.

1497, 28. Juli, ...

Deßgleichen an denselben von den Amtseinnahmen 300 „eysenkloczen" die 600 Centner wiegen zu bestellen und nach Innsbruck zu liefern.

III. f. 144.

1497, 8. August, Fragenstein.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe Jakob Windischgrazer und dessen Erben „ain mal (!) gelegen im Tal in sand Jacobs pharr dauon man vns jerlichen xii phening vnd ii huencr gedient haben sol" frei ledig gelassen — sollen ihm Briefe darüber geben.

II. f. 327′.

1497, 14. August, ...

Befehl an Andr. Wagen und Hans Herczhaimer, Zalamtsverweser zu Aussee, alle Amtseinnamen nach Innsbruck zu liefern.

III. f. 149.

1497, 15. August, Innsbruck.

An dieselben.

Er habe auf Bericht des Schatzmeisters Sim. v. Ungerspach, welcher von Sigm. v. Eibiswald 1000 fl. für ihn entlieh, „demselben Eywisbalder auff vnnserm sloss Eywisbald dieselben tausent guldin Reinisch verschriben" und die Schuld- und anderen Briefe gegeben, „vnnd aber nachmals vnnserm getrewen lieben Hinnko von Swannberg vnnserm phleger daselbs auf

sein . . . begern ine dabei gnedigclich beleiben zu lassen, darczu auch vi ᶜ guldin Rh. die er vnns in abslag der obberurten tausent guldein darczuleihen willig ist, darauf zuuerschreiben zugesagt" — sie sollen dem Schatzmeister 400 fl. anweisen und alle Briefe von dem Eibiswalder rückfordern.

II. f. 271.

1497, 17. August, ...

An Hans Grünwald, Pfleger zu Windischgraz.

Verbot, auf des Schatzmeisters Befehl von den Amtleuten Gelder einzuheben.

III. f. 148.

1497, 23. August, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe dem Hofmarschall und Landeshauptmann in Steiermark, Reinbr. v. Reichenburg, dann seinem Rate Hans v. Reichenburg befohlen, „das pad ze Tifer zu pawen" — sollen demselben 200 fl. aus den Aemtern anweisen.

II. f. 288′.

1497, 24. August, Stams.

An dieselben.

Befehl, „die reutter so gen Radkerspurg ziehen sullen, ze stund an zu Insprugg von iren wirtten abzusprechen, damit sy furdan ziehen mugen.

II. f. 240′.

1497, 26. August, . . .

An die Unterthanen zu Eibiswald.

Alle Zinsen und Abgaben nicht mehr an Sigm. v. Eibiswald, sondern an Hinko v. Schwanberg, der jetzt Pfleger zu Eibiswald geworden, bis auf Widerruf zu bezalen.

III. f. 157.

1497, 26. August, ...

An Sigm. v. Eibiswald.

Er beabsichtige Hinko v. Schwanberg im Besitze der Pflege von Eibiswald zu belassen und ihn nicht „dauon zu ennthawsen", deßhalb er ihm (Sigm.) befiehlt, die Gehorsamsbriefe, die ihm mittlerweile ausgefertigt worden, nicht zu gebrauchen, sondern sie Hinko einzuantworten.

III. f. 157.

(1497, August, ...)

Auszug aus der Bittschrift des Bischofs von Seckau.

„Zedl des von Seckhau beger.

Die Ro. ku. Md. hat dem von Seckaw das ambt Rattmansdorff in bestannd vmb vi ᶜ fl. Vng. gelassen, all jar, vnd

die an seiner schuld abzuziehen vergundt, pitt er die ku. Mt. im solich ambt auff raittung zu lassen, als sein ku. Mt. andere ambter verlasst, vnd nit in bestanndt, will er alsdann solchs, auch waz er treffen wirt, in raittung an seiner schuld abgen lassen.

Er pitt auch daz man im pawgelt schaff auff die herrschafft Camer vnd Ratmansdorff, die paide pawens bedorffen, vnd man mocht mit ii^c tl. dl. yezo an ydem mer pessern, dann hinfur mit vi^c beschicht, so die techer vnd pöden eingend.

Ain geschlosslin ligt in der Steyrmarckht, Hardtstain genant, darczu kain gůlt gehört, vnd ku. Mt. Regenten haben es (die Burgkhuet zuuerhuten) ab wellen prehen, hat ain Edlman geben wellen darfur ii^c pfd. pf. in kauff weis, pitt der von Seckaw, im daz geschlosslin vmb die ii^c pfd. pf. zu lassen, wann es seinen guetern gelegen were, well er zusambt dem gelt solhs vmb ku. Mt. verdienen.

Auch hat die ku. Mt. dem von Seckaw ain hauss zu Wienn genomen, vnd darfur ain Judenhauss vnd etlich ir weingartn zu Marpurg gebn, des er noch nit ist in nucz vnd gewer, pitt er die ku. Mt. welle im genedigclich die einzugeben verschaffen, solhs alls will er vmb Ro. ku. Mt. als seinem allergn. herrn. vndertenigclich verdiénen.

Secouiensis."
II. f. 289.

1497, 6. September, Steinach.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe Hans v. Reichenburg wld. Benedict Sättelin's Nachlaß, so weit derselbe nicht Wolfgang v. Graben zugestellt worden, in Abschlag überlassen — sollen sich darnach bezüglich der Forderungen und Rechnungen desselben richten.

II. f. 298.

1497, 9. September, Matrei.

An dieselben.

Sollen Hans v. Reichenburg, k. Pfleger zu Rann, eine Anweisung auf Caspar Grafenberger, Marchfutterer zu Graz, für 500 fl. an Getreide u. dgl. für seine Forderungen erteilen.

II. f. 288.

1497, 10. September, ...

An Hans Haug im Innern-, und Chph. Schachner im Vordernberg, Mautner.

Alle ausständigen Gelder einzutreiben und sogleich nach Innsbruck zu schicken.

III. f. 160.

1497, 15. September, Goßensaß.
An Statthalter und Räte zu Innsbruck.
Sollen den ausstehenden Sold von Veit Puchler und seinen Jägerknechten zu Cilli an den Vicedom in Steiermark, Leonh. v. Ernau, anweisen.
II. f. 289′.

1497, 18. September, Innsbruck.
An dieselben.
Sollen dem Landeshauptmann von Steiermark, Reinbr. v. Reichenburg, „bei den aufschlegen vnd ämbtern, wie er die bisher . . innen hat“, bleiben lassen.
II. f. 288′.

1497, 19. September, ...
An Barthol. v. Perneck zu Greißenegg.
Befehl, den Achacz Pedersdorffer wegen 12 Pfd. Pf. Dienst vom „Schöfleinshoff“ im Amte Greißenegg nicht zu drängen, und die Sache bis auf Ankunft der Statthalter ruhen zu lassen.
III. f. 161′.

1497, 20. September, ...
An Leonh. v. Ernau, Vicedom.
Befehl für Hans Smutzer, Mautner zu Rotenmann, sogleich 500 fl. Rh. seiner Amtseinnamen „zu notturft k. Mt. gepew zu Grecz vnnd Marchpurg“ und etlicher Burghuten u. s. w. einzuzalen.
III. f. 183′.

1497, 23. September, Schwaz.
An Statthalter und Räte zu Innsbruck.
Er habe der Kgin. Truchseßen Gregor Gloiacher „Smol Juden hauss zu Grecz, souer vns daz haimgefalln vnd durch vns vor nit vergeben wäre“, zugesagt — befiehlt, daß das vollzogen würde.
II. f. 343.

1497, 27. September, ...
An Casp. Grunenberger, Hubmeister und Marchfutterer zu Graz.
Hanns v. Reichenburg in Abschlag seiner Forderungen für 500 fl. Rh. allerlei Getreide zu geben.
III. f. 162′.

1497, 30. September, Innsbruck.
An die Regenten in Wien.
Jobst Welling, „procurator vnnser vrbarleut in . . . Steir, Kernndten vnd Crayn“, suche täglich um sein ausstehendes Gehalt von 150 Pfd. an. Ebenso habe der Landeshauptmann von Steiermark, Reinpr. v. Reichenburg gemeldet, das Gehalt für den Ver-

weser Andr. Spangsteiner zu Graz mit 100 Pfd. sei schon 2 Jahre ausständig — sie sollten die Sache ergründen und nach Innsbruck berichten.

III. f. 163.

1497, 1. October, ...

Kg. eignet Jacob Windischgrätzer für seinen Dienst eine Müle in Thal in s. Jacobs Pfarre, davon 12 Pf. und 2 Hühner Dienste waren. (Durchstrichen).

III. f. 162'.

1497, 1. October, ...

An Leonh. v. Ernau, Rat und Vicedom in Steiermark.

Intimation an denselben, betreffs der Eignung der Müle zu Thal an Jacob v. Windischgrätz.

III. f. 104.

1497, 1. October, ...

An Bischof Math. v. Seckau.

Solle die Einnamen vom Amte Radmannsdorf seiner Verwaltung, und die Burghut v. Weißenfels, wie selbe aus besagtem Amte dahin gereicht worden, entrichten, und Vorschläge über seine Wünsche an die Regierung nach Innsbruck richten.

III. f. 165'.

1497, 1. October, ...

An Hans v. Maltitz, obr. Bergmeister der österreichischen Erblande.

Seinen Vorschlag, „wie not sey, perckhrichter vnnd gesworn zu ettlichen vnnsern perckwerchen, als in der Flednitz vnnd anndern ennden“, einzusetzen, solle er mit anderen betr. einer, zwei oder drei tauglichen Personen dazu ergänzen.

III. f. 166.

1497, 2. October, Innsbruck.

An Richter und Rat zu Graz.

In Sachen des Streites zwischen Florian Waldauff v. Waldenstein einer- und Diepolt Prunner, Bürgermeister zu Graz anderseits wegen des Nachlasses nach Math. Hofman, welchen Kr. Fridr. besagtem Florian zugesprochen und er (Kg.) bestätiget habe, sollen die Stadträte denselben entscheiden.

III. f. 166.

1497, 2. October, Innsbruck.

An Richter und Rat zu Rotenmann.

Der Nachlaß Math. Hofman's, „als nemblichen teyl im perckhwerk, artzt, wein vnnd annders zum Rotenman vnnd daselbst vmb“, sei von Ksr. Fridr. dem k. Rate Flor. Waldauf

2*

v. Waldenstein geeignet und von ihm (Kg.) bestätiget worden. Nun habe Diepold Prunner, Bürgermeister zu Graz, davon an sich gezogen — sie sollen erkunden und berichten, wie viel derselbe genommen.

III. f. 167.

1497, 4. October, Innsbruck.

An Leonh. v. Ernau, Vicedom.

Bestellt Veit Puchler als Forstknecht zu Cilli, und weist selben wegen des Soldes an ihn; solle sich auch wegen dessen Gehalts aus früheren Jahren bei Sasime, Jägermeister in Steiermark, erkundigen und darnach handeln.

III. f. 165.

1497, 5. October, Steinach.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Weiland Benedict Sattel (Sättelin) habe ein Testament gemacht und den Pfarrer und Richter zu Marburg zu Testaments-Vollstreckern eingesetzt, daß diese seine Schulden bezalen und ihm einen Jahrtag stiften, zugleich dem Richter und dessen Frau etwas vermacht, was er (der Kg.) bestätiget habe. Nun sei aber Sattl ihm noch „ein summa gelts hinderstellig“, und so habe er (Kg.) den Landeshauptmann Reinpr. v. Reichenburg beauftragt, die Habe Satl's einzuziehen. Sie sollten der Schuld nachforschen, und nur wenn keine sich finde, nach Laut des Testamentes handeln.

II. f. 356.

1497, 19. October, Innsbruck.

Der Kg. verlautbart in Steiermark die Einhebung des im Reichstage genemigten „gemainen phening“, und fordert alle HH. auf, die Einhebung von den Kanzeln verkünden zu lassen, und alle Unterthanen, den Einnemern selben zu erfolgen.

III. f. 155′.

1497, 22. October, Innsbruck.

An Andr. Spangsteiner, Pfleger zu Pfannberg, und Ant. Patriarch, Amtmann zu Semriach.

Der Kg. ernennt sie zu „innemern des gemainen phenings“ in Steiermark und instruirt sie im Kurzen.

III. f. 155′.

1497, 23. October, ...

Kg. an Reinpr. v. Reichenburg.

Betreffs der Sätl'schen Erbschaft habe er den „bereitern der ämbter“ in Steiermark befohlen, den Nachlaß — die Forderungen des Sätl an den Kg. abgerechnet — zu schätzen und ihm (Reinbr.) um entsprechendes Geld zu überlassen.

III. f. 156.

1497, 23. October, . . .

An Reinpr. v. Reichenburg.

Nachrichten zufolge habe Sattl ordentlichen Raitbrief und mit seinem Gute verfügt, daher er (Kg.) keine Ansprüche darauf habe — deßhalb seien die Aemterbereiter beauftragt, Alles ordentlich zu schätzen und nur das, was dem Könige gebürt, ihm (Reinpr.) gegen entsprechende Summe als Abschlag seiner Forderungen zu überlassen.

III. f. 186.

1497, 30. October, . . .

An Hans Haug, Mautner im Innerberg.

Solle an Peter Stickl, Bürger zu Bruck, der im Kriege auf der Post mit 2 Pferden gedient, 80 fl. Rh. Dienstgeld aus seinem Amte bezalen.

III. f. 168.

1497, 24. November, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Er habe Gabriel Sigl das Gegenschreiberamt „im Eisenärczt bey Lewben im Hindernperg" auf Widerruf verliehen — sollen ihm Brief darüber geben.

II. f. 388'.

1497, 28. November, . . .

An Hans Smutzer, Mautner zu Rotenmann.

Die Maut sogleich an Richter und Rat zu Rotenmann abzutreten.

III. f. 179.

1497, 4. December, . . .

An Andr. Wagen und Hans Herczhaimer, beide Halamtsverweser zu Aussee.

Sollen Hans Galler von seiner Hausfrau wegen, die als Erbin Sigm. Renntl's Anspruch auf 3 freie Fuder Salz hat, 60 fl. Rh. aus ihrem Amte bezalen.

III. f. 174.

1497, 5. December, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe Chph. Waydegger die Pflege Gösting, welche jetzt Albr. Trenbeckh innehat, verliehen — sollen die nötigen Urkunden fertigen.

II. f. 411'.

1497, 9. December, Innsbruck.

An dieselben.

Prior und Convent „zum Heiligen pluett zu Gretz" hätten angezeigt, daß sie mit Testament ein Gehölz erworben, welches ihnen Wulfing, Hubmeister zu Graz, „entwert" und in das ldfstl. Urbar eingetragen, bitten um Rückstellung — befielt die Sache zu untersuchen und nach Rechten zu handeln.

II. f. 398.

1497, 9. December, Innsbruck.
An dieselben.
Habe dem Kloster zum Heil. Blut zu Graz ein Faß Wein und 2 Mut Korns zugesagt — sollen die Ausfolgung veranlassen.
II. f. 411′.

1497, 19. December, Innsbruck.
An dieselben.
Er habe der Stadt Rotenmann die ldfstl. Maut daselbst zu verwalten überlassen — sollen die nötigen Briefe auf Verlautbarungen ausstellen.
II. f. 399.

1497, 23. December, . . .
An Richter und Rat zu Judenburg.
Sollen sehen, daß ihr Mitbürger Valentin Gerold die an Fridr. Hofman schuldigen 600 fl. bezale.
III. f. 186′.

(1497, December . . .)
Petition der Salzarbeiter zu Aussee.
„Allerdurchleuchtigister kunig vnnd allergnedigister herr, gehorsam vnnd vnnterthenigkeit nach allem vnnserm vermůgen als Ew. k. Mt. etc. gehorsam arm arbaitter zu Aussee sein Ew. k. Mt. vnnderwerffen in demuetigkeyt, bitten wir Ewer ku. Mt.

Vnnser der perigleut, phannhawser vnnd holczlewt lon ist als vor hunndert jarn klayn do man ain metzen kornn vmb lx pfenning geben hat, den wir yecz vmb i pfd. pfenn. nit kawffen mugen, dessgleichs seind alle pfenbert, flewsch, smalcz, khås, auch alle hanndtwerckh erhöt, vnnd in merung gellt, dann eemals ye gewesen ist. Vmb solhs begern wir vnnd bitten vmb gocz willen Ewer ku. Mt., welle vnns den lon mern, beschiecht des nit, so mechten wir arbayter der obbenenntn mångl halben da nit pleiben.

Der lon ist klain, wie verstet so hat måniger arbaiter zu perig ain tag zw der derrer (?) viii pfenn., vii pfenn. oder vi pfenn., vnnd muess offt ainer verrer dann ain halbe meyl darczu gen, dessgleichs der arbaiter zu phannhws muess auch tag vnnd nacht zu pfannhws vmb x pfenn. zu der derrer arbaittn, so muess zu helltz ain helltzman regen vnnd wynndt sten vnnd hat ain tag zu der derrer x pfenn., so hat ain ross das man zu dem sieden praucht, nit mer dann xii pfenn., darzu muss er allen zewg haben, vnnd ain aigen knecht.

Darzu fewert man alle jar mit baiden pfannen by xiii wochen, das man des salcz nit mag anwerden (?), aus den vrsachen,

das das Hållisch salcz vnnd mersalcz in das lannd Khernndten get, in dem selben feyrn haben wir arbaiter zu pfannhus kain lon noch von niemandt weder lehen, hilff oder furstanndt.

Solh gross månngl die vnns obligen, haben wir oft an die verweser bracht, haben vnns aber die in nichts wendung tan, vrsach halben, das sy vermaint haben, sy haben nit gwallt den lon zu hehern, sonnder vnns zu hallten pey dem allten gewonndtlichen lon, aber was wir an Ewer ku. Mt. etc. mugen erlanngen vnd mit in geschåft wirt, dem wellen sy gehorsamblich nachgen.

So ist in newlichen jaren ain maut zum Rottnman auf den traid komen, auf ain såm vi pfenn., wider allts herkommen, khumbt vnns arbaittern zu grossem nachteil.

Allergnedigister kønig, wo das sallcz sein aussganng hiet, als vor allter, das das gefůrt wurt on alle irrung in Ewer ku. gnaden lanndt Steyr wnnd Kernndten alle teller awss, vnnd geben das sallcz vnnd traid, wein vnnd anndre narung, vnnd das widerumb zu dem sieden gefurt wirt, darin beschicht uns grosse irrung, Khernndten lanndt wurt vberfurt mit Hallischem sallcz vnnd Ewer gnaden sallcz muess pliben sten, das Ewer ku. gnaden vnnd gannczem sieden zu Aussee zu nachtail khombt.

Auch wellen stett vnnd mårckt, das man traid, wein vnnd anndre narung von in sol khawffen vnnd fuern zu den sieden, vnnd hannsgrauen sein auf sølhes geseczt, die dann den semern auch grosse beswårung tun, sol man traid vnnd annder notturft von den burgern kawffen vnnd nit von den pawern, das vermug wir arm arbaitter vmb den geordenten vnnd geseczten lon nit bekommen, dann wo die burger vmb ain pfenning von den pawern kawffen, die trachten das sis vmb vier pfening wider aus der gewallt geben, wie mugen wirs nu zu Aussee vmb den geordennt lon kauffen, darinn bedennck vnns Ewer gnad etc. mit gnaden.

So haben wir ye vnnd ye von allter her frye gjaid, vischen vnnd annder zustannt gehabt, die vnnser by ainczigem auch wellen ennczogen werden, das ye zu zeiten ainer hat ettwas mugen erlauffen, damit er sein narung auch des bas håt mugen gehaben". (Dieser Absatz ist durchstrichen.)

Fernere Bitte, „das Ewer ku. Mt. etc. die frembden sallcz schaff zw weren wider alts herkommen nit in Ewer gnaden lanndt fueren låss, Hållisch sallcz vnnd mersallcz, die werden gefurt wider alts herkommen, dardurch Ewern gnaden sallcz-sieden zu Aussee in gross abnemen khumbt . . ."

Der König möge des Näheren beim obr. Bergmeister und beim Halmeister von Hall, die letzthin zu Aussee gewesen, sich erkundigen.
V. f. 13.

1498, 2. Jänner, ...
An Pankraz Tanner, „weger des rauhen eisenns im Ynnernberg“.
Er habe dessen Bruder Florian an seine Stelle ernannt, solle sie ihm übergeben.
V. f. 7′.

1498, 3. Jänner, ...
An Hans Haug, Mautner im Innerberg.
Er (Kg.) habe Florian Thanner zum „weger des rawchen eysenns im Innerperg“ ernannt, solle ihm den gewönlichen Sold geben.
V. f. 7.

1498, 3. Jänner, ...
An Nicl. Lysniks, wld. Amtmanns zu Marburg, Wwe.
Könne ihrem Begehren nicht stattgeben, und solle alle Amtsrenten sogleich dem neuen Amtmann zu Marburg, Heinr. v. Schepach, ausfolgen.
V. f. 6′.

1498, 7. Jänner, Innsbruck.
An die Statthalter zu Innsbruck.
Sebastian Spangsteiner, Pfleger von Schwanberg, habe noch von Ksr. Fridr. her 1400 fl. Forderung eingegeben und wolle Bezalung — sollen der Sache nachforschen.
IV. f. 32.

1498, 7. Jänner, Innsbruck.
An dieselben.
Habe Andr. Spangsteiner, Pfleger zu Pfannberg, zu seinem Rate aufgenommen, mit 200 fl. Burghut für das Schloß und „Råtsold“ — sollen ihm Briefe darüber ausfertigen.
IV. f. 43.

1498, 8. Jänner, Innsbruck.
An dieselben.
Sollen den Streit des Bischofs Math. v. Seckau mit Heinr. Brüeschenck, Freihern zu Stattenberg „der burgkhuet halbn so bisher aus dem ambt Ratmanstorff gen Weyssenfels gegeben worden ist“, entscheiden.
IV. f. 82.

1498, 8. Jänner, ...
An die „innemer des anslags der Judennsteuer in Steir“.
Sollen Wolfggs. v. Graben Steuern auch ohne Strafe, daß er den Termin versäumt, nemen, wenn das Versäumniß nicht zu lange wärte.
V. f. 7.

1498, 8. Jänner, ...
An die Regenten in Wien.
Sollen Wolfgg. von Graben seinen ersten nicht regelrechten Revers, betreffend die Pflege von Schloß Saldenhofen, rückfolgen.
V. f. 7′.

1498, 8. Jänner.
An Cristoff Steinacher (Pfleger) zu Saldenhofen.
Er habe ihm die Pflegschaft bis Georgi in Gnaden verlängert, dann aber müsse er sie und das Schloß an Wolfgg. vom Graben als neuen Pfleger übergeben.
V. f. 7′.

1498, 8. Jänner, ...
An die Inhaber des Schlosses Luttenberg.
Er habe das Schloß, welches ihm von † Sweinpeckh anheimgefallen, Barthol. Herrn zu Perneck, Pfleger zu Greißeneck, verliehen — sollen es ihm abtreten mit aller Pflegzubehör.
V. f. 8′.

1498, 8. Jänner, ...
Aufforderung an alle Unterthanen von Schloß Luttenberg, künftighin genanntem neuen Pfleger zu gehorchen.
V. f. 9.

1498, 8. Jänner, ...
An Leonh. v. Ernau.
Chph. Seyßer, „vnnderzeugmaister“ 120 fl. seit 1496 rückständigen Gehalt zu bezalen.
V. f. 10.

1498, 8. Jänner, ...
Bekennt, daß die Verschreibung des Christoph Steinacher, Pflegers zu Saldenhofen, betreffs der Pflege daselbst, welche er auf Georgi an Wolfgg. vom Graben abzutreten habe, kraftlos sei und ihm (Steinacher) unschädlich.
VI. f. 34.

1498, 8. Jänner, ...
Bekennt, daß er Barth. Herrn zu Perneck und Pfleger zu Greißeneck, Schloß Luttenberg auf Widerruf in Pflege verliehen.
VI. f. 401.

1498, 15. Jänner, Innsbruck.
An Statthalter und Räte zu Innsbruck.
Sebastian von Spangstein, Pfleger auf Schwanberg habe von seiner Amtsverwesung 200 Pfd. Pfenn. zu fordern, welche Reinpr. v. Reichenburg, Landeshauptmann, an den er gewiesen worden, ihm nicht bezalt habe — sollen sie ihm von der Rechnung abziehen.
IV. f. 33.

1498, 15. Jänner, ...

An die Räte, welche am 22./3. zu Leoben sich zusammenfinden sollen.

Sollen die Petition der Salzarbeiter von Aussee und die Zustände daselbst genau erwägen und berichten und Vorschläge machen.

V. f. 15.

1498, 15. Jänner.

Bekennt, daß er Andr. Spangsteiner, Rat und Pfleger zu Pfannberg, die Pflege daselbst ohne Burghut verliehen und jetzt von letzten Weihnachten an 150 Pfd. Pfenn. Burghut und 50 fl. Rh. „ratsold vnnd wartgeld von haws aws all jar . . auch die puess, vell vnnd wånndl“ verliehen.

VI. f. 41'

1498, 21. Jänner, ...

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Engelhart von der Haid, Pfleger zu Neuberg, habe ihm 500 fl. Rh. geliehen, wofür ihm dieselben auf Schloß Neuberg verschrieben zugesagt — sollen die Obligationen ausfertigen.

IV. f. 37.

1498, 21. Jänner, Innsbruck.

An dieselben.

„Wie wol wir in kurtzuerschiner zeit alle erch auf der Muer abgetan, so haben wir doch aus beweglichen notturfftigen vrsachen widerumb drey erch darauf mit ainer måss vnnd ordnung ains erchmaisters den die hernach geschriben partheyen erkhiesen vnnd der vnns darumb gesworn sol sein, zu pawn vnnd aufzurichten zůgelassen, nemblichen ain zu Fronleytten, den anndern zu Leibnicz, den dritten zu Ernnhawsen. An dem zu Fronleiten behalten wir vnns beuor zwen teil, allso so wir zu Gretz mit hoff sein, das wir die zu vnnser notturfft gebrauchen wellen, so wir aber nicht zu Gretz oder daselbstumb im land wårenn, so haben wir die selben zwen teil Anndreen Spanngstainer vnnd Liennharten Ernawer vnnsern råten ir beider lebennlang aus gnaden gegeben, aber den dritten teil daselbs geben wir k. den grauen von Monntfort zu ainer ergeczlichkeit irs erchs zu Petta, dann den erch zu Leibnicz sol (der) Bischoue zu Segkaw vnnd die von Pollhaim, vnnd den zu Ernnhawsen der von Schawnberg vnnd Fridr. von Stubennberg, auch zu widerlegung ir abgebrochen erch miteinannder haben, pawen, nuczen vnnd niessen, doch nicht annders dann nach ordnung vnnd anczaigen vnnsers obgemellten erchmaisters“ — sollen die Parteien verständigen.

IV. f. 40' (ist auch in VII. f. 43).

1498, 21. Jänner.

Bekennt, daß Engelhart von der Haid mit dem Darleihen von 500 fl. auf seine Pflege von Schloß Neuberg gewiesen sei, und diese ihm vor Rückzahlung der 500 fl. nicht abgenommen werden solle.

VI. f. 35.

1498, 22. Jänner, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe den Andrä Spangsteiner, Pfleger zu Pfannberg, zum „hofråt vnnd hofgesinndt" aufgenommen, und ihm für 5 Pferde „mit liferung vnnd anndern, wie annder vnnser hofråt", zugesagt — sollen ihm das von nächsten Georgi an anweisen.

IV. f. 43'.

1498, 23. Jänner, ...

An die Halamtsverweser zu Aussee Andr. Wagen und Hans Herczhaimer.

Betreffend eine Schuld des Hans Pamfelder zu Aussee, genannt Pfalzgraf, an den k. Trompeter Claus.

V. f. 15'.

1498, 25. Jänner.

Bekennt, Leonh. v. Ernau, Vicedom, erlaubt zu haben, für seine Bürgschaft und Zalung um 1800 fl. Rh. gegen Hrzg. Georg von Baiern und A., dieß Geld und 2 Faß „Marchwein" aus seinen Amtseinnamen zu entnemen.

VI. f. 44.

1498, 28. Jänner, ...

An Andr. Hohenwarter, Hauptmann und Vicedom zu Cilli, und Richter und Rat daselbst.

Er habe seinem Pfennigmeister Jörg v. Eck den ihm (Kg.) angefallenen Nachlaß Gilg Pramntners, Bürgers zu Cilli, als Mannslehen verliehen, als „sein haws am platz daselbst zu Czili zwischen dem rathaws vnnd Walthasar Bruggmaisters haws, ain wisen genant die Rosenperger wisen, drey tagwerch akhers bey dem spital vnnd zwo hofstet in vnnserm markht Hoheneckh gelegen" — sollen ihn darein einfüren.

V. f. 17'.

1498, 28. Jänner, ...

Bekennt, dem Sebast. Spangsteiner, Pfleger zu Schwanberg, die Schuldverschreibung von 1400 fl. Rh. ernent zu haben.

VI. f. 44.

1498, Jänner.

Petition Leonh. Wucherers.

Ein Bürger Grampf zu Frisach habe in Kärnten den Hof Weilern mit 10—12 Pfd. Gelds besessen, und dazu 2 Söhne und 1 Tochter. Der Sohn Christoph „sol in ainem slahen furworden sein, der annder sun hat gehaissen Hainrich, der ist münich zu sannt Lamprecht gewesen“. Die Tochter habe Lambrecht Kräll geheiratet, und sei auch gestorben ohne Kinder. Die Gült habe Kräll lange ingehabt. Jetzt sei der Mönch gestorben und hat nun der Abt von s. Lambrecht „als ain prelåt des gestorben brueder herr Hainrich erblich an der Kråll eruordert vnd sich mit in gar vmb klains gut vertragen, als vmb ain schawben vnnd ain kursen“; bitte er um die Verleihung.

IV. f. 34.

1498, 1. Februar, ...

An Hubmeister und Marchfutterer Casp. Grafenberger zu Graz.

Solle dem Bischof Math. v. Seckau, „darumb daz er sich yecz in vnnsern schefften gebrauchen soll lassen“, für 100 fl. Rh. Hafer liefern.

V. f. 23'.

1498, 4. Februar, . . .

An Richter und Rat zu Marburg.

Sollen Hans Sulczer den Weingarten zu Marburg, den wld. Jude Judel nachgelassen, und der ihm (Kg.) angefallen, einantworten.

V. f. 26'.

1498, 5. Februar, ...

An Hauptmann zu Cilli.

Solle dem Hanns Newpawer das Gegenschreiberamt zu Cilli aufkünden — sollte er der Maut wegen eines anderen bedürfen, so möge er einen aufnemen, aber mehr als 4 β „weisser muntz“ Wochenlohn ihm nicht geben.

V. f. 23'.

1498, 10. Februar.

Bekennt, Leonhard von Ernau, Vicedom, gestattet zu haben, die Reisekosten seiner Berufung nach Innsbruck auf seine Rechnungen zu übersetzen.

VI. f. 44'.

1498, 11. Februar, Innsbruck.

An die Statthalter.

Sollen dem Sebald Pögl am Thörl Anweisung auf den Vicedom in Steiermark geben „das er im auf die hundert stůkch puchssen, so wir im zumachen beuolhen haben“, 100 fl. Rh. bezalen.

IV. f. 36'.

1498, 12. Februar, . . .

An dieselben.

Er habe Lienh. v. Ernau, Vicedom, 3 Faß und dessen Bruder Ulr. 2 Faß Marburger Weins bewilliget, auch Ersterem 10 Mut Hafer und 45 fl. Hungarisch von einem Schuldbriefe „weilennd N. Walckershouer, so zu Grecz mit dem pranndt gericht worden ist, von Sündl Juden zu Gretz lautennd, von demselben Juden zu vnnsern hannden einbracht, auch 32 Hung. guldein, so er an ainem kawff ains vbltätigen flůchtigen Juden haws zu Judennburg ingenomen hat", — sollen ihm das zukommen lassen, ebenso 51 fl. Rh., „so er nach vnnserm beuelh vmb kappån vnnd zerung der fuer derselben kappån vnnd ainer gossnen eysnein hawfnicz půchsen mit vier rossen vnnd drey knechten von Gretz her vnnd widerumb haym, vnnd in zu trinckgellt aussgeben hat".

IV. f. 40.

1498, 16. Februar, ...

An Richter und Rat zu Radkersburg.

Sollen das „haus zu Radkarspurg, so yecz Hanns Pemflinger von Ofenn innhat", und das er letzthin Math. Kralobicz gegeben, dem Einen abnemen und dem Anderen einantworten.

V. f. 25.

1498, 18. Februar, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Habe Hanns Kellman mit seiner Forderung von 150 fl. Rh., die ihm auf das Amt Kapellen in W.-Bicheln verschrieben, auf die Maut zu Pettau gewiesen — sollen den Vicedom verständigen.

IV. f. 42.

1498, 19. Februar, ...

An Andr. Spangsteiner, Vicedom Leonh. v. Ernaw und den Pfleger v. Wildon, Leonh. Harracher.

Sollen den Rückstand der Judensteuer in Steiermark mit Strenge, und Auflage der auf Säumung angesetzten Strafe eintreiben.

V. f. 27'.

1498, 20. Februar, . . .

An Richter und Rat zu Marburg.

Er habe Hanns Egker, Diener des Vicedoms in Steiermark, „weylennt des Smoel Swartzarams sun Juden hewsl zu Marchburg gelegen", überlassen — sollen ihn in dessen Besitz setzen.

V. f. 18.

1498, 24. Februar, ...

An Hans Kelman, Amtmann zu Kapellen in W.-Bicheln.

Er habe ihn mit seine 100 fl. Rh. Provision auf die Maut in Pettau gewiesen, und solle sein Amt an Ulr. v. Ernau, Pfleger zu Osterwitz, abtreten.

(Vom selben Tage auch die Anweisung Ulrs. v. Ernaw auf dasselbe Amt.)

V. f. 30'.

1498, 24. Februar.

An Math. Kellennberger, Mautner zu Pettau.

Solle sein Amt an Hans Kelmann abtreten.

(Vom selben Tage auch Verlautbarung der Ernennung Hans Kelmanns zum Mautner in Pettau.)

V. f. 31'.

1498, 25. Februar, Innsbruck.

An Statthalter und Räte zu Innsbruck.

Sollen Lienh. Niderdorffer's Anstellungs-Decret als Forstknecht zu Cilli ausfertigen, Sold wöchentlich ½ fl. Rh. „fur sollt vnnd schaden“ und 1 Kleid.

IV. f. 38.

1498, 2. März, . . .

An Andr. Hohenwarter, Hauptmann und Vicedom in Cilli.

Ersparniß und anderer Ursachen halber habe er das Vicedomamt zu Cilli dem steiermärkischen Vicedomamte einverleibt; solle deßhalb dasselbe dem Leonh. v. Ernau oder dessen Abgesandten übergeben.

(Vom selben Tage auch die Verlautbarung von der Verbindung beider Aemter.)

V. f. 31.

1498, 7. März, ...

An Grafen zu Schaumburg und Fridr. v. Stubenberg.

Betreffend die Erlaubniß, den abgebrochenen „arch“ zu Ernhausen wider zu erbauen und „ze slahenn“ — Befehl denselben vereint zu bauen und zu benützen, doch „mit mass vnnd ordnung der hurt vnd saher wie ewch dann das vnnser erchmaister, den ir vnnd die anndern erkiesen, vnnd der vnns oder vnnserm obristen vischmaister von vnnsern wegen gesworn sein sulle, antzaigen wirdet“.

V. f. 28'.

1498, 19. März, . . .

An Jorg Moysse, Hauptmann zu Pettau.

Solle den Hans Kellman in der Uebernahme der Maut daselbst unterstützen.

V. f. 32.

1498, 28. März, ...

Verlautbarung, daß alle Unterthanen 4 Meilen Wegs um Cilli roboten sollen bei Ableitung des Wassers von der Stadt, welches dieser großen Schaden thut, und sollen daher nach Anordnung des Hauptmannes Andr. Hohenwarter „mit fuer, wägen, hawen, schaufln, krampn vnnd annder notturfft robat vnnd hilff tun“.

V. f. 33'.

1498, 28. März.

An Mart. Duelacher, Amtmann zu Hoheneck,
„ Sebast. Mynndorffer, Pfleger zu Planckenstein und Amtmann zu Lemberg,
„ Laßla Prager oder seinen Pfleger zu Saneck und Amtmann zu Praßberg,
„ Hans Lamberger, Pfleger zu Montpreis und Amtmann zu Tüffer,
„ Sigm. Liechtenberger, Pfleger auf Forchteneck und Amtmann zu Schönstein.

Befehl, ihre Unterthanen auf Anordnung des Hauptmannes zu Cilli durch 8 Tage nach Cilli zur Ableitung der Sann zur Robot zu schicken.

V. f. 33'.

(1498, Mai.)

Bittschrift Veit Pühler's, Forstknechts zu Cilli.

Um Verleihung der Oede „genannt Osterosen . . so bey den zwaintzig jarn ůd vnnd kain mensch darauf gewesen“.

IV. f. 66.

1498, 8. Juni, . . .

An die Räte und „vmbreiter, so inn vnnserm lannde ob der Enns vmbreiten vnnd reformiern werden“.

Sollen die Bittschrift der Salzarbeiter zu Aussee wegen des Fischens in dem Aussee vornemen, Arbeiter vorladen und nach den Umständen handeln. „Dann antreffend den Krunnglsee darinn durch sölh verbot die lechstätt im see vergeen, vnnd sich die visch, als Anndre Wagen anczaigt, nit mer süllen etc.“, sollen sie gleichfalls erforschen und berichten.

V. f. 46.

1498, 11. Juni, . . .

An Hans Kugler, Fischmeister in den niedern öst. Landen.

Die Bergleute und Salzarbeiter von Aussee hätten angezeigt, „wie du inen ir erblich gerechtigkait vnnd vischen, so sy auf dem Aussee etwouil jar vnnd zeit her gehabt haben, nider-

legest vnnd verbiettest". Da nun dergleichen in seiner Instruction nicht stehe, sondern nur im Vereine mit dem Halamtsverweser And. Wagen „vleiss anczekern, den Aussee von denselben arbaitern in vnnser hannd zubringen vnnd zukauffen", solle er sie also bei ihrem Rechte bleiben lassen.

V. f. 47.

1498, 29. Juni, . . .

An Hans Haug, Mautner zu Innerberg.

Solle „die iii^c eysnein hagken vnnd pollwerchpuxen so wir in vnnserm furstentumb Steir zumachen gefrümbt", und die ihm übergeben werden sollen, mit dem Eisen, das er nach Hall zu füren habe, sogleich in's Zeughaus zu Innsbruck liefern.

V. f. 42.

1498, 31. December. [1])

An Degen Fuchs, Rat und „Salczmair" zu Hall.

Soll genannte Leute und einen geschickten Zimmermann und etliche verständige Holzknechte und Kohler nach Judenburg schicken, daß die „die wållde daselbs aigenntlichen besichten wie solhs holcz auf das wasser vnnd darnach verrer gearbait vnnd gebracht mug werden".

VII. f. 14.

1498, 31. December.

An Wolfgg. v. Stubenberg.

Solle die 100 Hackenbüchsen, die Sebald Pögl auf sein (des Kgs.) Befehl gearbeitet, bei Kapfenberg mautfrei ziehen lassen.

VII. f. 107.

1499, 19. Jänner.

An Hans Haug, Mautner zu Eisenerz.

Solle zu den 300 Hackenbüchsen, die Seb. Pögl am Thörl gemacht, 10000 Eisenkugeln schmieden lassen, und dann Alles sogleich nach Innsbruck liefern.

VII. f. 104.

1499, 25. Jänner.

An Ulr. Stoppl, Vicedom in Steiermark.

Sendet ihm eine Bittschrift Leonh. Eysenfeindt's, Schmid's zu Baumkirchen, — solle dahin wirken, daß demselben seitens des Rates von Knittelfeld Gerechtigkeit werde.

VII. f. 107.

1499, 3. Februar.

Maximilian 2c.

„Innstruction was Sigmund Pawmgarttner vnnser waldmaister im Innern vnnd Vordernperg des Eysenerczt bey Lewben hanndln vnnd tun soll.

---

[1]) 1499 Montag vor dem neuen Jarstag.

Von erst soll er geflissen sein damit das werch auf der Muer mit ainem durchgeenden rechen nach anczaigen Hainrichen Wuesst vnnsers hallschreibers im Intal auf das furderlichist aufgericht vnnd sölher arbait mit vleys nachganngen werd.

Item was gellts auf dieselb arbait notturftig sein wirdet, soll im vnnser mauttner im Vordernperg auf vnnser geschåfft vnd sein quittung gebenn.

Item was er also verpaut vnnd ausgibt, soll er fur sich selbs nicht tun, sonnder albeg mit wissen vnnsers gegenschreibers vnnserr maut zu Lewben, der dann das gegen im aigenntlich aufschreiben vnnd bey aller ausgab sein soll.

Item er soll auch die hernach geschriben vnnser hoch vnnd swarczwild hayen vnnd befriden zu vnnserm Eysenerczt im Vordern vnnd Hindernperg, damit niemannds darin mayss swenndt, prennt noch gerewtter mach.

Von erst am Pretpůhl, nachdem dasselb holltz als wir bericht sein, am Vordernperg ligt, zu gemainen besuech vnnd vast verderbt vnnd verwuesst ist, soll derselb vnnser walldmaister das hayen vnnd niemannds gestatten, darin zu maisten noch ze slahen, es beschech dann mit seinem wissen vnnd anzaigen.

Item auf der Retz ausserhalb des Vordernperg sullen steen vill junger ortter die vasst mit gerewtten vnnd prånntten verderbt sein, dieselben soll vnns bemelter walldmaister auch hayen vnnd verhuetten, damit die mit gerewtten vnnd prånnten nicht mer verderbt, noch verswennt werden. Desgleichen soll er auch tun in dem tall in der Retz vnnd nach demselben tall vnnd graben hinaus von Trafeyach hin auf das Hålstl, vnnd von Hålstl hinab in die Tragus, von der Tragus auf die tennckhen hanndt an die Ochsenwisen mit sambt der Důrren Layming, darnach nach der Clam in Pulstain vnnd daneben die Pfeiffen vnnd Walchutten mitsambt dem Zypphl vnnd hinab gen Eming (mitsambt) den (n)ebentellern daselbs allennthalben.

Item die jungen őrtter in dem tall Tragus biss gen sannd Kathrein in der Layming vnnd gar hinaus hincz gen Schergenstorff.

Item darnach zwischen Prugg vnnd Lewben in der Selbenpach, Wallternpach vnnd enhalb der Muer die Fewstritz, die Kletschach, der grabn ob Prebl (Proleb ?), sannd Veitsperg, am Grabn genant die Moykh.

Item in der Grossen Gőss hin am Dewpekh auf zu dem Kreutz vnnd darnach in der Tannfart, auch die helltzer vmb das closter allennthalben.

Item bey vnnserm gesloss Kayspersperg die Gåssing, ze Molach (? Zemolach ?) mit sambt der Töbling vnnd Lewbing, auch Rablgrabm mit sambt den tellern.

Item in dem Camertall zu baiden seitten hintz zu vnnserm gesloss Camer, darnach die Leunben (?), die Turtin, das Rannach, der Hagenpach, die Reyding, die Goss, die Krumppen, Thoffing, das Larntall, das Kaytumb, der Traittersperg vnnd das tall dabey dem Veitscher, die Vell vnnd sannd Peter, der Tolling mitsambt seinen tellern, am Prannt hincz an die slosgreben in Camertall sollten sein allennthalben vill schonner ortter die gut zebringen sein zu den kollstetten daraus sich dann vnnser Vorderperg wol versehen mocht mit vill koll, demnach will nott sein das vorbestimbter vnnser waldmaister darob sey, bey disen tellern vnnd graben damit daselbs das elltist holcz angeriffen (!), das yung gehayt vnnd darinnen nicht gerewd noch prant gemacht werden, auch das die hamer daselbs allennthalben vnnserm Vordern- vnnd Hindernperg in denselben hollczen vnnd kollen nicht ingriff tun.

Es soll auch derselb vnnser walldmaister all annder vorgeschriben walld vnnd hollczer mitsambt allen graben vnnd tellern in pan legen zuuerpieten ainen jeden stam hollcz bey vermeidung ain phunt pfenn. vnableslicher peen vnns verfallen ze sein, die er auch von ainem yeden verbrecher einziehen vnnd vnns verraitten soll, vnnd solh verpot hallten, solanng hintz dieselben walld vnnd holltz widerumb erwachsen, wann die all vasst verderbt sollen sein mit hakhen der jungen holltzer, auch durch gerewter vnnd prannten damit die widerumb erwachsen mugen vnnd die zu kollen pass ergebm.

Item es soll auch bemelter vnnser walldmaister die werch der radmaister versehen mit aufzaigung holltz zeslahen vnnd koll zeprennen an den elltisten gelegentichisten orttern, da sollts am mynnsten schaden bring, vnnd das dannoch die werch nicht still steen, damit vnnser camer guet deshalben nicht gemyndert werde.

Item das kain hamer furan in den vorgeschriben wallden vnnd hollczern sich mit kollen mer bewerb, sonnder allain den am Vordernperg gehayt werden.

Item er soll auch vnnserm walld bey vnnserm gesloss Eppenstain am Grassenperg hincz an die albm, der herab daselbs allenthalben zeittig genueg zebringen ist, mit risgeuertten auf vnnserm pach die Gratnitz, so fur Weissenkirchen rindt, vnnd auf demselben pach hinaus zetreiben hintz auf die Muer, vnnd auf der Muer hintz auf das werch, damit die aus-

gehakhten verderbten ortter dieweill allennthalben gehait vnnd die jungen holtzer zewachsen widerbracht werden, vnnd biss zu irer zeit errett mugen werden.

Item das Camertal, die Reidungawn, die Magtwisen, den Tobersgrabn, Mautrer Pherrach, die Lanng vnd Kurtz Teyhen vnd was her disshalbs der Liesing ist, vnntztan die vnndter clausen im Wald mitsambt den neben telern.

Item darnach hinaus in das Lånntl, den Kurtzen Hag, den Graskogl, ennhalb Wildenalbn den Hårtelspach, das Sultzkar, den Staderhals ennhalb vnd herdisshalb der Enns mit allen greben vnd zutelern vntz auf den v̊bergang Reifling vnd Rastat, die Sultzaw vnnd den gantzn Saynpach mitsambt seinen zutelern.

Item vnnd die ho̊ltzer vber dem Gsollegkh, den Newenwald vncz an die Ochsenwisen vnnd die Vobis, die bemelten ho̊ltzer dann der Innerperg alle beraichn mag, vnd dartzu inmassen als dem Vordernperg sein gehůltz gehayet so̊llen werden.

Es soll auch derselb vnnser walldmaister macht vnnd gewallt haben, wer vormals in den obgeschriben wallden vnnd holltzern ainigen besuech in gebrauch herbracht hiet, es wår mit zimer oder prenn holtz, das er demselben in der hauss notturfft vnnd nicht weitter ain auszaigen vnnd vergunen mug tun ains zimlichen holltz, doch das selbs vnnserm Eysenerczt kainen schaden bring vngeuerlich, mit vrkund des briefs, geben am Suntag nach Purificationis Marie, anno etc. lxxxxviiii“.

VII. f. 110′.

1499, 3. Februar, ...

An Sigm. Paumgarttner, Waldmeister in Vorder- und Innerberg und den Gegenschreiber der Maut zu Leoben.

Für die Herstellung eines „durchgeenden rechen“ auf der Mur bei Leoben solle das Geld aus dem Mautamte von Vordernberg entnommen werden.

VII. f. 113.

1499, 3. Februar, . . .

An Christoph Schachner, Mautner zu Vordernberg.

Weist den neuernannten Waldmeister Sigm. Paumgartner mit dem Sold und der „lyferung“ für 2 Pferde im Betrage von 175 fl. Rh. auf das Mautamt desselben.

VII. f. 112′.

1499, 3. Februar, . . .

An denselben.

Betreffend Flüssigmachung des Geldes für den Holzrechen bei Leoben.

VII. f. 113′.

1499, 3. Februar, . . .

Verlautbarung der Ernennung des Sigm. Paumgartner zum Waldmeister im Vorder- und Innerberg, und Aufforderung, ihm innerhalb seines Amtes gehorsam zu sein.

VII. f. 113'.

1499, 3. Februar, ...

Befehl an alle „so ainichen gebrauch oder besuech in vnnsern swartzwellden vnnser Eysennerczt im Ynnern vnnd Vordernperg gelegen bisher zehaben vermainen“, mit Intimation der Ernennung Sigm. Paumgartner's zum Waldmeister, demselben innerhalb dessen Instruction zu gehorchen.

VII. f. 114'.

1499, 16. Februar.

An H. Haug, Mautner zu Innerberg.

Soll den Seb. Pögl am Thörl für die etlichen Hundert Hackenbüchsen und etlichen Tausend Eisenkugeln, die er dem Könige gearbeitet, bezalen.

VII. f. 115'.

1499, 16. Februar.

An denselben.

Solle mit Peter Krabbat, Bürger zu Knittelfeld, der „ii[c] stachlein pögen zu selbgeschossen“ in Bestellung gemacht, abrechnen und ihn bezalen und von den Bögen

100 nach Innsbruck in's Zeughaus,
7 Hans Harlannger, Forstmeister in Eisenerz,
14 den Forstknechten zu Cilli,
7 „ „ in o./d. Ens,
14 Vtz Ochsen, kgl. „Dienner“ zu Wien,
8 Sasime, Jägermeister in Steiermark,

senden.

VII. f. 115'.

1499, 16. Februar, ...

An denselben.

Dessen „Dienner“, Tuchscherer Christoph Weinstain „soll salitter kunnen machen“, und da um Eisenerz „vill erdtreich sey, das zu salitter diennen sol“, befiehlt der Kg. sich zu erkundigen und 1 oder 2 „såm“ als Muster nach Innsbruck zu senden.

VII. f. 116.

1499, 22. Februar, . . .

An Jörg Winkler, Pfleger zu Eppenstein und Tiburz Sinczendorffer, Pfleger zu Liechtenstein.

Benachrichtiget sie von dem geplanten Bau eines Rechens bei Leoben, und daß Heinr. Wueßt, Halschreiber zu Hall, mit einigen „Fürdingern“ und Holzknechten dazu zur Verfügung gestellt worden — befiehlt, daß sie achten, daß Niemand den Waldmeister Sigm. Paumgartner an dieser Arbeit hindere. VII. f. 119.

1499, 22. Februar, ...
An Christoph Schachner, Mautner zu Vordernberg.
Soll auch die dem Waldmeister zugeordneten „Fürdinger“ und Holzknechte, welche den Rechen bei Leoben zu bauen haben, von seinen Einnamen bezalen.
(Intimation dess. Inhalts an den Waldmeister vom selben Tage, f. 120′.) VII. f. 120.

1499, 22. Februar, . . .
An Degen Fuchs von Fuchsperg, Salzmaier zu Hall.
Solle sogleich den Halschreiber Hainr. Wueßt mit den „Fürdingern“ „zu aufrichtung der holcz vnnd ryswerch“ für den durchgehenden Rechen bei Leoben absenden, und daß selbe, da die Arbeit Eile habe, bis 10. März (Lätare) unten seien.
VII. f. 120.

1499, 18. Juni, . . .
An die Aebtissin von Göß.
Er habe Wolfgg. Rumtaler, Bürger zu Leoben, gestattet, „das er sein vischfanngkh bei seinem hamer auf der Muer“ wie bisher haben solle — sie habe kein Recht, selben darin zu stören — solle das abstellen.
(Vom gleichen Tage auch Anweisung an die „Reformirer in Steir“, den Besagten in seinem Rechte zu schützen.)
VII. f. 121.

1499, 21. Juni, ...
An dieselbe.
Der genannte Bürger habe etlichen Klosterunterthanen „ettwo vil gellts auf coll damit er eysen zu vnnserm phannhauss zu Hall im Ynntal . . . machen sol, gelihen“, und könne es nicht bekommen — solle ihm sogleich dazu verhelfen.
VII. f. 127.

1499, 26. Juni, . . .
An H. Haug, Mautner zu Innerberg.
Solle sogleich die 300 Hackenbüchsen von Seb. Pögl übernemen, und sie vom „scheffman“ Jörg Kruegl von Passau übergeben zur Frachtung nach Innsbruck.
(Vom selben Tage auch Intimation des Seb. Pögl.)
VII. f. 128′.

1499, 18. Juli, . . .

An Heinr. Wueßt, Halschreiber zu Hall.

Er beabsichtige „ettwann verstenndign hinab zu vnnsern Salczsieden vnnd Eysenerczt . . . in Steir“ „wegen der kollmass, auch des fürkauffs, der speys“ u. s. w. zu senden — ernennt ihn zu diesem Behufe, und solle derselbe vm 25. d. M. gewiß unten sein und zugleich anzeigen, welche „teugliche personen“ er mithaben wolle.

VII. f. 131'.

1499, 22. Juli, . . .

An alle Pfleger, Amtleute, Landrichter u. s. w.

Sollen ihre Unterthanen beim „treyben vnnd ausziehen des holczwerchs . . . an dem rechen auff der Muer“ über Ansage gegen „ainen zimlichen lon“, den der Waldmeister ihnen geben würde, arbeiten lassen.

VII. f. 130.

1499, 12. December, Innsbruck.

An die Statthalter.

Er habe Jorig Moyße, den Hauptmann zu Pettau, nach Innsbruck geladen, und sie sollen mit ihm unterhandeln, daß er die Hauptmannschaft dem Erhart Freiherrn v. Polheim abtrete — ebenso sollen sie mit Walther v. Stadion, Hauptmann zu Pordenone, unterhandeln, daß er seine Hauptmannschaft an besagten Moyße abtrete.

IX. f. 24.

Die Correspondenzbücher

des

Bischof Sixtus von Freising und ihr Werth für die Geschichte von Steiermark.

Von

Dr. Franz Martin Mayer.

Einleitung.

Im vierten Jahrgange der „Oesterreichischen Blätter für Literatur und Kunst ꝛc.“, herausgegeben von Adolph Schmidl (Wien, 1847), theilte Joseph Chmel unter dem Titel „Zur Geschichte der bischöflich Freisingischen Herrschaften in Oesterreich während der Zeit Bischofs Sixtus“ eine Reihe von Briefen oder Auszügen aus solchen und Notizen mit, welche vier gleichzeitigen „Copialbüchern“, wie er sie nannte, des bischöflich freisingischen Archivs entnommen waren. Der als Geschichtsforscher bekannte baierische Hofrath Hoheneicher hatte diese Bücher dem österreichischen Geschichtsschreiber Franz Kurz zur beliebigen Benützung übergeben. Kurz hatte angefangen diese Copialbücher zu excerpiren, überließ jedoch diese „mühsame Arbeit“ sehr bald seinem Freunde und Schüler Jakob Stülz, der die Ausnützung fortsetzte. Chmel theilte dann die Ergebnisse dieser Arbeit in der erwähnten Zeitschrift mit.

Sie beziehen sich meistens nur auf die freisingischen Besitzungen in Niederösterreich: Groß-Enzersdorf, Ulmerfeld, Holenburg und Waidhofen a. d. Ybbs. Briefe, welche die anderen Besitzungen des Bisthums zum Gegenstande haben, sind verhältnißmäßig nur wenige berürt. Und doch mußte man voraussetzen, daß in den vier Bänden, von denen Chmel spricht, auch eine große Zahl von Briefen enthalten wäre, welche sich auf die andern österreichischen Länder bezögen, in denen das Bisthum Freising Güter hatte. Tirol ist in Chmel's Auszügen gar nicht vertreten. Ueberhaupt kann man sagen, daß sich aus den 180 von Chmel mitgetheilten Stücken durchaus kein Urtheil von der Reichhaltigkeit der sogenannten Copialbücher des Bischofs Sixtus gewinnen läßt.

Diese Bücher nun waren mir eine Zeit lang der Benützung überlassen. Sie gehören der (Heckenstaller=) Deutingerischen Sammlung beim erzbisch. Consistorium zu München, von wo sie der Director des steierischen Landesarchivs zu Graz, Herr Professor v. Zahn, entlehnte, der die Bearbeitung der Briefe aber mir anvertraute, da ich mich auch sonst mit der Geschichte der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts eingehender beschäftigte.

Zunächst ist zu erwähnen, daß nicht vier, sondern fünf Bände solcher Briefe vorhanden sind, und daß sie nicht, wie Chmel sie nennt, „Copial= und Gedenkbücher", sondern Concept=, oder besser noch Correspondenzbücher genannt werden können. Denn sie enthalten die Concepte jener Briefe, welche Bischof Sixtus von Freising, der in den Jahren 1474—1495 sein Stift regierte, an seine Pfleger, Amtleute und Unterthanen auf seinen Herrschaften in Niederösterreich, Steiermark, Krain, Tirol und Baiern, oder an andere Persönlichkeiten schrieb, die irgend wie mit ihm in Berührung kamen. Zwischen diesen Concepten zerstreut finden sich auch die Copien solcher Briefe, die an den Bischof gelangten, doch sind diese weitaus in der Minderzahl. Aber nicht Briefe allein bilden den Inhalt der Conceptbücher; es finden sich in denselben auch die Instructionen, welche der Bischof seinen Gesandten ertheilte, die er zum Kaiser, zum Grafen von Görz u. a. schickte, sowie auch jene Verhaltungsmaßregeln, die Sixtus seinen Räthen vorschrieb, welche die Rundreise auf seinen Gütern in Oesterreich zu machen hatten.

Frühzeitig hat Freising Besitzungen in jenen Ländern erworben, welche heute zur österreichischen Monarchie gehören. An solchen Gütern bestanden in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts noch folgende: in Niederösterreich Groß=Enzersdorf, Holenburg, Ulmerfeld, Waidhofen a. d. Ibbs und der Freisinger=Hof in Wien (an der Stelle des gegenwärtigen Trattnerhofes); in Steiermark die Stadt Oberwelz mit der Feste Rotenfels, dann die sogenannte Hofmark St. Peter am Kammersberg; in Krain die Stadt Lack und Schloß Klingenfels; in Tirol die Herrschaft Innichen.

Für alle diese Orte haben die Briefe mehr oder weniger Wichtigkeit. Um den Werth derselben noch deutlicher einzusehen, erwäge man, wie die österreichischen Zustände zu der Zeit, aus welcher die Briefe stammen, beschaffen gewesen sind. Unruhen, hervorgerufen durch die Gelüste beutelustiger Adeliger und die Schwäche des Landesfürsten, wechselten mit den Einfällen der Osmanen und den Kriegen mit König Mathias von Ungarn. Für die politischen Beziehungen in diesen Zeiten gewähren unsere Briefe mannigfache Aufschlüsse; von großem Interesse sind da die gelegentlich eingestreuten oft sehr bitteren Urtheile und Bemerkungen des Bischofs

über die Zustände in Oesterreich, die eine gedeihliche Entwicklung der freisingischen Besitzungen verhinderten, ja deren Ruin bewirken mußten, sowie über das Regiment des Kaisers.

Ungleich wichtiger noch erscheinen Sixtus' Briefe in culturhistorischer Beziehung. Sie gewähren reiche Aufklärung über die Stellung der Pfleger, Amtleute und Kastner zum Bischofe, über die Art der Vergabung der Pflege und des Kastens, die Besoldung der Beamten, über Industrieverhältnisse, die Lage der Stadt- und Landbewohner, über die Art der Vertheidigung in Kriegsnöthen, über die Leistungen der Unterthanen, über das Gerichtswesen, über Geld- und Preisverhältnisse. Sie dienen der Genealogie, der Charakteristik der Personen wie der Zustände, vor allem lehren sie einen vortrefflichen Kirchenfürsten des ausgehenden Mittelalters kennen, den Bischof Sixtus selbst. Dieser Mann erscheint in seinen Briefen genau so wie ihn die Gleichzeitigen beurtheilt haben [1]: ein seinen Unterthanen wohlwollender Herr, ein guter Wirthschafter, ein edler Mensch.

Sixtus stammte aus der in Baiern begüterten Familie der Tannberger, die mit vielen anderen baierischen wie österreichischen Familien im Verwandschaftsverhältnisse stand: mit den v. Rohr, aus welcher der damalige Erzbischof von Salzburg Bernhard, Sixtus' Onkel, stammte, mit den v. Tschernembl, v. Ebersdorf, v. Eyzing u. a. Acht Jahre studierte er in Padua und erlangte dort den Doctortitel (III. 265); auch erwähnt er seinen Aufenthalt in dieser Stadt (IV. 141[a]) in einem Briefe, worin er das Vorgehen der Venetianer bei drohendem Getreidemangel auseinandersetzt. Sein Oheim, der Erzbischof Bernhard, hatte ihm schon 1469 einen Bischofsstuhl, den von Gurk, verschaffen wollen, aber Kaiser Friedrich hatte damals bewirkt, daß der Papst einen anderen zum Bischof ernannte. Sixtus war zuerst Pfarrer in Laufen, wurde dann Canonicus von Freising, Probst zu Isen und Kanzler des Bischofs Johann IV. Als dieser 1474 seine Würde niederlegte, wählte das Capitel Sixtus zu seinem Kirchenfürsten. Am 6. April weihte ihn der Erzbischof Bernhard in Salzburg. Von da begab sich der neue Bischof nach Nürnberg an das Hoflager des Kaisers und folgte diesem auch nach Augsburg, wo er am 30. Mai die Regalien erhielt.

Von Augsburg kehrte er nach Freising zurück, um sich sofort der Verwaltung seiner Besitzungen zu widmen. Ihr wendete er fortan alle seine Sorge zu; der hohen Politik ist er stets ferne geblieben.

---

[1]) Viti Arnpeckhii liber de gestis episcoporum Frisingensium im III. Bde. der von M. v. Deutinger herausg. Beiträge zur Gesch. des Erzbisthums München-Freising. Dazu die Chroniken im I. Bde. dieser Beiträge.

Es ist dieß vielleicht zu bedauern, denn wenn Sixtus eine hervorragende Rolle in politischen Dingen gespielt hätte, so lägen uns jetzt vielleicht sorgfältige Aufzeichnungen über die wichtigsten Ereignisse damaliger Zeit vor. Seinen Unterthanen ist diese seine Enthaltsamkeit jedenfalls zu statten gekommen. Doch fehlt es auch nicht an Berührungen mit den hervorragendsten Persönlichkeiten. Wenn ein Herzog von Baiern sich in geistliche Angelegenheiten mischt und Steuern von der Geistlichkeit fordert, tritt er dagegen auf, und zwar an der Spitze der Bischöfe, — oder wenn seinen Gütern Gefahr droht, sucht er Freunde an den Höfen des Kaisers wie des ungarischen Königs, die ihm Unterstützung gewähren und Nachrichten über Krieg oder Verhandlungen übermitteln könnten.

Es seien übrigens der allgemeinen Bemerkungen genug, durch welche ich beweisen wollte, daß wir in den Briefen des Bischofs Sixtus eine Geschichtsquelle von außerordentlicher Reichhaltigkeit und Mannigfaltigkeit besitzen. Man kann behaupten, daß eine derartige private Quelle für unsere Lande noch niemals veröffentlicht worden ist, und so kann ich denn erwarten, daß die Ausgabe, die ich seit langem vorbereite, jedem Freunde heimatlicher Geschichte eine willkommene Gabe sein werde.

Bevor ich aber zu meiner diesmaligen Aufgabe, zur Auseinandersetzung des Werthes übergehe, welchen die Briefe des Bischofs Sixtus für die Geschichte unserer Steiermark haben, muß ich mir noch einige Andeutungen über das Aeußere der Correspondenzbücher gestatten.

Die Bände sind, wie sie jetzt geordnet vorliegen, von ungleicher Stärke: es enthält der erste Band 26, der zweite 11, der dritte 23, der vierte 18, der fünfte 15 Lagen, die übrigens von verschiedener Bogenzahl sind. Auch liegen hie und da einzelne Zettel, lose Blätter zerstreut. Ferner ist zu bemerken, daß nicht mehr alle Jahre bedacht sind; es fehlen fol. 18—93 des zweiten Bandes, und fol. 106—131 des dritten Bandes, die einen Theil des Jahres 1482 umfassen; dann fehlen ein Theil des Jahres 1483, die Jahre 1484 und 1485 und von 1486 sind nur zwei Briefe vorhanden.

Die Daten fehlen häufig, im ersten Bande sogar fast durchgehends. Wo sie aber stehen, sind sie von einer anderen Hand, der des Bischofs nämlich, hinzugefügt worden. Sie beginnen regelmäßiger zu werden erst im zweiten Bande 186 [b]; einmal gibt der Bischof den Auftrag: scribantur data ad literas (III. 92 [b]). Sollen gleiche oder ähnliche Schreiben an mehrere Personen ausgefertigt werden, so steht natürlich das Concept nur einmal und am Schlusse desselben findet sich irgend eine Bemerkung, wie etwa: scribatur in simili forma ad dominum N., oder scribatur in meliori forma ad dominum N., oder scribatur ad dominum N. mutatis mutandis, u. a.

Nicht von einer Hand sind alle diese Briefe geschrieben, sondern es treten im Ganzen sechs Hände auf. Doch geht jene Hand, welche die große Mehrzahl der Briefe geschrieben, durch alle fünf Bände hindurch; die von den anderen Händen geschriebenen Briefe finden sich allenthalben eingestreut. Jene Hand, welche nächst dem Secretär die meisten Briefe geschrieben, ist, wie aus den einigemale beigesetzten Worten: scriptum (nostra propria manu) (IV. 97), die Hand des Bischofs selbst, der auch, wie erwähnt, häufig die Daten zu den Briefen setzte.

Im Ganzen sind die Briefe gut leserlich. Daß viel ausgestrichen ist, daß sich viele Zusätze an den Rändern beigefügt finden, ja daß, wo das Papier nicht reichte, die Fortsetzung und der Schluß eines Briefes auf einem ganz anderen Blatte erscheinen, ist selbstverständlich: man findet sich bald in diese Dinge. Einzelne Bogen freilich sind durch Nässe schadhaft geworden und es sind in Folge dessen einige Briefe zur Hälfte unleserlich. Erst nachdem die Bücher diesen Schaden genommen, hat Jemand die Foliirung vorgenommen, was man daraus ersieht, daß die Zahlen auf den schadhaften Stellen stehen. Doch ist die Foliirung (resp. Paginirung) nicht überall gelungen; ganze Lagen sind schlecht aneinandergereiht, was freilich da wenig schadet, wo die Briefe mit Daten versehen sind. Und doch ist man selbst da sehr oft in Verlegenheit.

Es trifft sich nämlich, daß mitten unter Briefen eines Jahres ein Brief erscheint, der aus einem früheren Jahre stammt. Man kann dies, wenn man ein Versehen in der Datirung ausschließen will, dadurch erklären, daß man annimmt, es seien früher leer gelassene Stellen später zu neuen Briefen verwendet worden. Auch scheint es, daß manches Mal zu gleicher Zeit zwei Lagen in Verwendung kamen, weil sich in zwei Lagen Briefe aus demselben Monat finden, ohne daß es möglich wäre, aus beiden Lagen eine einzige zu bilden.

Der gewöhnliche Schreiber der Concepte wendet statt w immer b an und schreibt bein (Wein), beib (Weib), byer (wir) ꝛc. In den von anderen Händen geschriebenen Briefen erscheint diese dem baierischen Dialecte eigenthümliche Schreibung nicht. In den in diese Abhandlung eingestreuten kurzen Briefstellen wurde die jeweilige Schreibweise beibehalten.

Die Briefe in ihrem Gehalte für die Geschichte von Steiermark.

I. Ueber die Verwaltung der Herrschaft Oberwelz.

Für die Art und Weise, wie im Mittelalter die vom Wohnorte des Herrn weit entfernten Herrschaften verwaltet wurden, geben

unsere Briefe sehr viele Mittheilungen. Wir sehen da fortwährend Boten hin- und hergehen mit mündlichen Aufträgen oder Briefen. Es kommt auch vor, daß ein zweiter Bote dem ersten mit demselben Auftrage nachgesendet wird, für den Fall, daß dem ersten auf der weiten Reise ein Unfall begegnet wäre und er den Ort seiner Bestimmung nicht erreicht hätte. Die Briefe richtet der Bischof an „richter, rat vnd gemain zu Oberbelcz", an den Pfleger (præfectus), Amtmann oder Kastner (granator), den Stadtrichter, den Pfarrer oder an einzelne Bürger.

Damit sind auch die wichtigsten Personen genannt, durch deren Wirken das Räderwerk der Verwaltung in Gang gehalten wurde.

Der baierische Geschichtsforscher Geiß hat sich einmal die mühevolle Aufgabe gestellt, ein Verzeichniß sämmtlicher Gerichts- und Verwaltungsbeamten auf den Freisingischen Besitzungen aus urkundlichen und chronikalischen Aufzeichnungen zusammenzustellen (im 28. Bande des „Oberbaierischen Archivs"). Mit unseren Briefen läßt sich dies Verzeichniß, soweit es die österreichischen Herrschaften betrifft, stark erweitern und vervollständigen.

Der erste Beamte war der Pfleger; diese Stelle war sehr einträglich und daher sehr gesucht. Ein gewissenhafter Pfleger hatte eine große aber lohnende Aufgabe; ein weniger gewissenhafter konnte dem Besitzer der Herrschaft großen Schaden verursachen. Dieser mußte denn auch in der Wahl der Leute sehr vorsichtig sein. Wir finden deßhalb, daß Bischof Sixtus die Pflege von Oberwelz und Rotenfels immer nur auf ein Jahr vergab, obwol der Umstand, daß dieses Amt fast immer nur Mitgliedern der Familie Welzer anvertraut wurde, eine gewisse Gewähr für die Güte der Dienste wurde.

Die Einträglichkeit des Pflegeamtes sowie der anderen Aemter bewirkte, daß sich zahlreiche Petenten um solche Aemter bewarben; manches reiche Adelsgeschlecht verdankt seinen Besitz dem Umstande, daß einer seiner Vorfahren ein solches Amt bekleidete. Kaum war es bekannt geworden, daß ein Pfleger oder Kastner gestorben, oder die Absicht habe, sein Amt aufzugeben, oder daß der Bischof einem Beamten den Dienst gekündigt, so liefen zahlreiche Gesuche von Edelleuten ein, für die sich häufig auch mächtige Beschützer verwendeten. Im Jahre 1477 präsentirte Wolfgang Hämerl von Lind dem Bischofe Sixtus Empfehlungsbriefe vom Prinzen Maximilian und dessen Schwester, und bewarb sich um die Pflege und das Kastenamt von Welz und Rotenfels. Der Bischof antwortete, daß er seinen bisherigen Pfleger Hans Welzer nicht entsetzen könne. Im Jahre 1481 ersuchten der Kaiser und Erzherzog Sigismund von Tirol den Bischof, die genannte Pflege dem Edlen Wilhelm von Steinach zu überlassen, erhielten aber gleichfalls abschlägigen

Bescheid. Auch bewarben sich Pfleger von Gütern, die anderen Besitzern gehörten, um die Pflege freisingischer Herrschaften, gewöhnlich aber nur, um beide Aemter vereinigen zu können. So wollte der Salzburgische Pfleger von Baierdorf, Laßla Jarmansdorfer, die Pflege in Rotenfels erhalten. Manchmal brachte die Ablehnung solcher Forderungen große Gefahren mit sich: als später der Salzburgische Pfleger Lilienast, der die Bitte um Verleihung der Welzer Pflege gestellt hatte, einen abschlägigen Bescheid erhielt, führte er von Baierdorf aus einen förmlichen Krieg gegen die Stadt Welz, dem auch die Befehle des Kaisers keinen Einhalt thaten.

Der letzte Pfleger von Oberwelz und Rotenfels unter dem Vorgänger des Bischofs Sixtus war Hans Welzer, der auch das Amt des Kastners bekleidete. Sixtus ließ ihm diese Aemter. Der Kasten befand sich damals außerhalb der Stadt (I. 66); er scheint in dem Brande, der 1473 oder 1474 die Stadt heimsuchte, vernichtet worden zu sein, da von einem Brande die Rede ist und der Bischof dem Pfleger den Auftrag gibt, dafür zu sorgen, „damit der hof zu pau biderumb gepracht berde . . . so möcht byer dest pas vnd statlicher chasten und chastner in der stat gehaben“. Das Kastneramt legte er 1477 nieder und der Bischof vertraute dieses Amt dem Leonhard Angerer an, der, wie der Bischof den Welzern verkündet, „in unserm hove pey eu in der stat bonen birdet, und als byer bericht berden, ain vernünftiger bol beredter gesell ist“. Dafür wollte der Pfleger auch das Schaffneramt im Stifte Göß annehmen, aber Sixtus untersagte ihm dies, „nachdem du nach inhalt deyner verschreibung sölch ambt nicht verbesen und persöndlich damit unser geslos Rotenvels ingehaben möchtest“ (I. 489).

Hauptaufgabe der Pfleger war wol der Schutz der ihnen anvertrauten Herrschaft; in Welz nahm er auch die Steuern, welche die Bürger der Stadt zahlten, ein, sowie das Erträgniß der „padstuben“. Um Rechnung zu legen, wird er nach Freising berufen (I. 323). Für seine Dienste erhielt er die „Burghut“ (purchuet), welche in Naturalien und barem Gelde bestand. Im Jahre 1478 wollte Hans Welzer sein Amt niederlegen, wenn ihm nicht sein Lohn aufgebessert werde; er ließ sich aber auf das folgende Jahr vertrösten. Im Anfange des Jahres 1482 erklärt er (III. 79), daß er die Pflege zu Georgi niederlege, wenn ihm der Bischof nicht seine Ausgaben ersetze und die Burghut mehre. Der Bischof ist ganz trostlos darüber, doch erklärt er, daß er zu Georgi einen anderen Pfleger aufnehmen werde. Aber in der Nachschrift zu demselben Briefe bittet er Welzer doch wieder, die Pflege zu behalten mit Rücksicht auf die schweren Kriegszeiten; „ist das dein bill, so bell

byer noch vier bochen verczyehen und chainem dy pfleg zueschreiben, sunder dy czeyt deiner antburt bartund sein". Noch einmal ließ er sich gewinnen, aber im folgenden Jahre nicht mehr.

Da unsere Briefe vorzugsweise für das Formelle, die Art und Weise der Verwaltung reiche Ausbeute gewähren, so sei hier auch angedeutet, in welcher Weise die Aufnahme neuer Pfleger und die Uebergabe der Herrschaft zu erfolgen pflegte.

Ein Diener des Bischofs kam 1483 zu diesem Zwecke eigens nach Welz. Er hatte zuerst den zwei neuen Pflegern, Ulrich und Sigmund Welzer, Vettern des abtretenden Pflegers, ihren „sandbrief" zu übergeben, dann ihren Pflegbrief zu übernehmen und denselben mit dem Pflegbriefe des Bischofs zu vergleichen, ob sie übereinstimmen. Erst wenn dies der Fall, darf er den Pflegern den bischöflichen Pflegebrief überreichen. Der Diener führt ein Verzeichniß aller zur Herrschaft gehörigen Utensilien, der „czeugczedel" genannt, mit sich; er hat nun zu untersuchen, „ob er (der Zeug) also noch da sey oder bye vyl sein mangel und schreib den allen aygentlich auf". Die neuen Pfleger haben die Uebernahme des Zeuges durch „ain verpetschafften czedel" zu bestätigen; der Diener hat auch über sonstige Mängel zu berichten, damit denselben abgeholfen werden könnte. Sollte die Uebergabe der Pflege nicht zu Stande kommen, so hat der Diener die Pflicht, vom Kastner Leute zu verlangen, und mit deren Hilfe das Schloß und die Stadt zu hüten, bis ein neuer Auftrag vom Bischofe einlangt.

Im Pflegebriefe geloben die Pfleger, daß immer einer von ihnen in der Herrschaft anwesend sei, daß sie keinen Krieg anfangen, sich mit dem Amtmann vertragen, und beim Tode des Bischofs dem Capitel gehorchen, bis sein Nachfolger gewählt wäre. Die Aufkündigung des Dienstes habe vierteljährig zu geschehen. Für ihre Dienste beziehen sie jährlich „czbayund fünfczig pfunt der landesberung, und darczue acht meczen choren mitsambt der öden, auch das holcz vnd fuetersamung mitsambt dem grasczyehen und bildpan, bye von alter darczue gehört hat". Als besondere Gnade erlaubt ihnen der Bischof „ze vischen auf den vliessenden bassern in der herschaft und auf dem see, doch das byer allain zu unser notdürfft mit ainem seiner gnaden beleunten vischer darauf vischen und nyemant andern hin dan geseczt ... an das süllen byer nämlich das vischen verpieten und von sölchen penen dy basser bider fruchtbär machen". (III. 145)

Die Pflegbriefe wurden in Freising sehr sorgfältig verwahrt; als der abtretende Pfleger die seinen zurückverlangte, schreibt der Bischof: „Dy pflegbrief Hannsen Belczer yn dy bider ze schikken czymbt sich nicht, ist auch pey unserm stifft noch

andern enden nicht gebonhait, sunder sy beleiben pey uns, als byer dann der vyl und in grosser anczal von allen unsern pflegern von vyl jaren haben.“ (III. 171.)

In ähnlicher Weise erfolgt die Uebergabe des Kastneramtes. Der Pfleger übergibt dem neuen Amtmann den Amthof, die Urbarregister, den Kastnerbrief und den Geschäftsbrief an die Urbarleute, „damit er bisse cze stifften und unser gült einczebringen“. Er ist verpflichtet, den Bischof über „all bändel und anlaitt all jar verrechnung und verschreibung“ zuzusenden. In Kriegszeiten konnte der Amtmann selten Geld nach Freising schicken. Im Jahre 1481 theilt der Bischof dem Pfleger klagend mit: „Dann bas unser nuczung dicz jar von der herrschaft ist, birdest von dem ambtman bericht, der schreibt vns, es sey einnemen vnd ausgeben ains dem andern geleich; pey andern unsern herschefften vergisst man unser auch nicht.“ (III. 27.) Und 1487 erzählt er, daß er schon vier Jahre von der Herrschaft nichts bezogen, sondern „merklich hinczue geben“ habe (III. 222).

Auf Leonhard Angerer wurde Veit Puterer Amtmann, der, wie es scheint, nicht redlich genug gewesen ist, da zahlreiche Klagen über ihn vorkommen. Im Jahre 1487 erscheint Wulfing Welzer und nach ihm Sigmund Welzer als Amtmann, der früher mit seinem Bruder auch Pfleger gewesen war. Im Sommer 1493 kündigte er den Dienst, falls ihm nicht ein größeres Einkommen zugesichert würde. Der Bischof sagte ihm nun nebst dem Kastneramt auch die Pflege zu, und entließ den bisherigen Pfleger Ulrich Welzer (V. 122).

Als Pfarrer wird 1477 „unser vicari maister Hainrich Baruther, pfarrer zu Belcz“ erwähnt. Im Jahre 1482 ist im Besitze der Pfarre Dr. Johann Stadler „unser taymherr alhye“ (in Freising). 1490 erscheint Georg Schwalb als Pfarrer, der sich, wie es scheint, gleich Anfangs durch übertriebene Forderungen an die Gläubigen unbeliebt machte. Die Welzer Bürger klagten, daß er viele Neuerungen vornehme, und der Bischof mahnt ihn, davon abzustehen, da „sy auch an das in disen sbären leiffen mehr besbärt sein dann sy erleiden mügen“ (IV. 129). Im Jahre 1493 verklagte der Pfarrer die Bürger „umb czehent, leichleg, pfarrliche recht und czyns und gült“; auch forderte er eine neue Steuer, und Sixtus ließ den Bürgern befehlen, diese Steuer nicht zu zahlen, „bann byer selb sölches haben angesehen und von in chain steur nye genomen, auch unser beichsteur, dy sy doch albeg geben haben und aus gemainen geschriben rechten zu geben schuldig sein“ (V. 119). Auch der Kaplan wird angewiesen, die Leute nicht zu beschweren, und wenn er die

Messen nicht gegen das bisher übliche Entgeld lesen wolle, so würde der Bischof sein Amt einem Anderen übertragen. „Byer bellen auch nicht leiden, das er dy durch frömbd münich und unchund leit verbese, dann yecz ist also ain geslos durch ainen briester in Chrain übergeben borden“. Im folgenden Jahre weist der Bischof die Klagenden an den Erzpriester (zu St. Michael).

Als Lehrer (schuelmaister) empfiehlt der Bischof am 5. April 1489 einen gewissen Johannes aufzunehmen, und begründet seine Empfehlung mit den Worten: „angesehen seinen schaden, den er hat enpfangen“ (IV. 23; vgl. IV. 79). Die Aufnahme des Lehrers erfolgte durch den Pfarrer, aber im Einverständnisse mit den Bürgern. Der Lehrer ist selbstverständlich auch Cantor und vielleicht auch Meßner. Für diese Verhältnisse ist die Stelle in einem Briefe vom 4. März 1494 belehrend, der von dem Streite des Pfarrers mit den Bürgern handelt und an den Pfleger und den Amtmann gerichtet ist (V. 148): „Von des schuelmaister begen, bo der pfarrer nicht einen byl aufnemen, bye von alter und der den purgern auch gevellig sey, so nemen (nehmet) selber ain auf und lassen ire chinder zu demselben gen schuel gen; byl pfarrer dann haben sein pfarrliche recht, so sing selb und richt den goczdienst aus bye von alter ist herchömen.“

Für die Art und Weise der Gerechtigkeitspflege gewähren unsere Briefe ein sehr reiches Materiale. Streitigkeiten kommen in Menge vor und vor Allem ist es ein Vormundschaftsstreit, der sich fast durch die ganze Regierungszeit des Bischofs durchzieht und die verschiedensten Phasen aufweist. Auch in solchen Angelegenheiten verleugnet der Bischof seinen edlen Charakter nie: immer ermahnt er den Richter, er möge den Streithandel auf friedlichem Wege beizulegen trachten, und erst wenn dies nicht gelinge, das Recht walten lassen; die Streitenden selbst, ob diese nun seine Beamten oder Privatpersonen, ermahnt er stets dringend zur Eintracht und Friedfertigkeit, gewöhnlich mit Hinweis auf die gefährlichen, kriegerischen Zeiten, welche ein friedliches Zusammenleben dringend erheischen. Er zeigt sich unzufrieden, wenn ein Handel vor das Landgericht gebracht wird (I. 25), und ist vor Allem der neu aufkommenden Sitte des Appellirens an den Kaiser abhold. In dieser Beziehung schreibt er am 4. Jänner 1481 an den Pfleger Hans Welzer: „Byer . . . füegen dyer ze bissen, das noch in menschen gedechtnüss nyemand in disen Landen hat gedingt von der fürsten urbärrecht, auch von iren lehenrechten, aber yecz dingt man an underschayd davon fuer unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser.“ (II. 198.)

Den Stadtrichter erwählen sich die Bürger selbst ohne

Beeinflussung von Seite des Bischofs oder seiner Beamten. Der erste Richter unter Sixtus war Stephan Krösler; 1478 ist Kainz Lederer Richter und 1487 wählten die Bürger den Leonhard Gärumpf. Die Wahl des letzteren sieht der Bischof nicht gerne, da er mit dem Amtmann im Zwist lebte; Sixt ordnet daher an, entweder die zwei Gegner zu versöhnen oder einen anderen Richter zu wählen.

In schwierigen Fällen mußten alle Verständigen ihren Rath zur Beurtheilung einer Sache geben. Ein solcher Fall ereignete sich 1478. In Welz lebte ein Mann, Michel Seidenater, mit Weib und Kindern; eines Vergehens halber wurde er gefänglich eingezogen, und nun erklärte er, daß er eigentlich eine „geweihte Person und Mönch" sei. Der Richter wußte sich in diesem unerhörten Falle nicht zu helfen; er wandte sich an den Bischof und dieser befahl, dem Gefangenen eine Frist zu geben, innerhalb welcher er zu beweisen habe, daß er die Weihen empfangen. Könne er dies, so möge er seinem Orden oder Abt ausgeliefert werden, sonst aber werde er von dem weltlichen Richter gestraft. Doch sollten auch der Rath von Welz, der Amtmann Angerer und der Pfleger ihre Meinung über die Sache äußern. Der Richter wird ferner angewiesen, äußerst vorsichtig vorzugehen: „bellest auch pey der beysung, so du ym benennen und aufseczen birdest, obgenanten den geschbornen statschreiber und czeugen haben, oder bo du möchst ainen offnen notari, damit man das alles beczeug und aufschreib, und damit, bo es not sein bürde, möchte bebeysen."

Noch eine Reihe anderer Angelegenheiten, die freisingischen Unterthanen betreffend, werden in unseren Briefen erörtert. Den Unterthanen der Herrschaft Oberwelz war gestattet, sich aus den herrschaftlichen Wäldern, die natürlich damals sehr ausgedehnt waren, mit dem nothwendigen Holze zu versehen. Damit nicht zufrieden, hatten sie auch angefangen, herrschaftliches Holz zu verkaufen, oder Kohlen zu brennen und mit denselben Handel zu treiben. Dem Bischof ward nun hinterbracht, „bye unser bäld und hölczer zu unser herrschaft Oberbelcz gehörend, gar vasst geschbendet, erschlagen und chürczlich zu ödung gepracht mügen berden". Der Pfleger erhielt nun den Auftrag, die Schuldigen vorzurufen und für die Erhaltung der Waldungen Vorkehrungen zu treffen. (I. 25). Im Jahre 1477 wurde für die Ueberwachung der Wälder ein Beamter aufgestellt. (I. 291.)

Im Jahre 1475 kamen die Welzer in Streit mit den Judenburgern, welche Jenen die Weine, die diese „aus der March füeren" aufhielten und wegnahmen. Da mußte der Bischof der Sache sich annehmen. Er wandte sich in dieser Angelegenheit an „Cristoffen

von Mörsperg, verbeser zu Gräcz", betheuerte, daß die Handlungsweise der Judenburger wider die Gerechtigkeit und Freiheit der Welzer sei, und ersucht ihn, der „in abbesen unsers allergenedigisten herrn des römischen kaysers über sy und ander stet zu pieten" hat, die Angelegenheit zu Gunsten der Welzer zu ordnen, damit diese „an irem geberb und handlung nicht verhindert berden." Daraus ist zu sehen, daß sich die Bürger von Welz damals auch mit Weinhandel abgaben. Auch an die Judenburger schreibt der Bischof, mit der Bitte, seine Unterthanen nicht zu benachtheiligen.

Sehr in Verlegenheit kam Sixtus, als 1474 von den Welzern das Ungeld gefordert wurde. Auch hier sollte der Bischof helfen. Sie schickten einen eigenen Boten zu ihm mit der traurigen Kunde. „Ist uns schbär," schreibt er zurück, „den (den Ungeld) cze geben, nachdem es ain neuung ist, dy dem land und leiten zu grosser beschbärung chumbt, und zu besorgen ist hart biderumb abgepracht berde." Aber er könne doch auch nicht rathen, das Ungeld nicht zu zahlen. Er habe daher seinen Pfleger nach Graz geschickt, um zu erfahren, wie die andern Städte es halten, und habe dort vernommen, daß einige das Geld entrichten, andere aber nicht. Er wolle nun dem Grafen Wilhelm von Tierstein, kaiserlichen Hauptmann in Steyr, schreiben und diesen bitten, von den Welzern das Ungeld erst zu fordern, wenn die andern Städte im Lande gezahlt haben, „nachdem ir arem und gehorsam leit seiend, in all dem, so des lande notdürfft antrifft, auch chaynerlay geberb an den enden mügt haben, bann ir ferrer von der landstrasse seyt gesessen, und merklich verderben neulich der prunst halben habt erliten" (I. 66.)

Solche kleine Ereignisse, wie wir deren einige hier angedeutet, muthen uns an wie die bunten Steinchen, mit denen die Mosaikbilder zusammengesetzt werden. Eine Menge ähnlicher Steinchen ließe sich noch aus unseren Briefen gewinnen, um daraus das Mosaikbild des Lebens und Treibens in einem kleinen Städtchen der Steiermark im fünfzehnten Jahrhundert zusammenzustellen. Aber wir haben hier auf unsere Briefe nur aufmerksam zu machen und aus einzelnen Beispielen den Werth derselben zu beweisen.

Schreiten wir nun zur Besprechung unserer Briefe für die allgemeinen, das Land betreffenden Ereignisse, sowie für die Kriegsbegebenheiten.

II. Landesangelegenheiten und Kriegsereignisse.

Die 70er Jahre des fünfzehnten Jahrhunderts brachten unserem Lande große Gefahren: fast jedes Jahr fielen die Osmanen in's Land. Dem Kaiser war die Kunde gekommen, daß sich die

Türken für den Sommer 1475 zu einem gewaltigen Kriegszug nach Innerösterreich vorbereiteten (Unrest bei Hahn I. 589), weßhalb er einen Landtag der Steirer, Kärntner und Krainer nach Marburg berief (auf den 9. April). Um der Gefahr begegnen zu können, wurde ein „Wochenpfennig" beschlossen, den Bürger, Bauern, Hintersassen so gut wie Knechte und Mägde zu zahlen hätten. Auf die Einsammlung dieser Steuer beziehen sich eine Reihe von Briefen in den Correspondenzbüchern des Bischofs Sixtus. Im September hatte der Welzer Pfleger den Wochenpfennig von der ihm unterstehenden Herrschaft noch nicht abgeliefert, und es erging daher eine energische Aufforderung des Verwesers der Hauptmannschaft von Steiermark, Wilhelm von Saurau, datirt vom 4. September, an den Pfleger ab. Er wird aufgefordert, mit dem Wochengelde am 2. October in Graz zu erscheinen. „Tatest du aber des nicht, so wil ich nach ordnung zu Marchburg beschehen, gen dir und deinen herrn darin handlen." (II. 270.) Er erschien aber nicht, und erhielt nachher ein zweites Schreiben des von Saurau, ddo. Graz 16. October 1475, aus dem Manches zu entnehmen ist. Es wird darin erwähnt, daß gar viele das Wochengeld nicht zahlten, und daß deswegen die Prälaten und Landleute bei einem „Hoftaiding" beisammen gewesen. Es heißt: „. . . als heut von den prelaten vnd landleuten, so yecz bei den hoftading gewesen sind, Andre der Pramer furgenomen ist worden, irer yeden in sonderhait umb solh ungehorsam und verachtung mit recht furzenemen und zu beklagen, damit solh wochengelt, zu behuettung auch merern schadens dem land, der taglich ergeet, zu underkömen, von manigklich einbracht und der ungehorsam gestraft werde". Der Pfleger wird aufgefordert, Mitte November in Graz mit dem Wochengeld für ein Jahr zu erscheinen und die Strafe anzuhören, die ihm für seinen bisherigen Ungehorsam dictirt werden würde. „Tatest du aber des nicht, so ist von den prelaten und landleuten entlich furgenomen und beslossen, dem bemelten Pramer von heut uber vier wochen auf sein verrer chlagen behabnuss zu dir ergeen zu lassen, und darauf weiter gen dir als gen ainem vngehorsamen der ordnung zu Marchpurg furgenomen, zu handeln." (I. 268.) Daß das Wochengeld spärlich einging, dafür zeugt auch das Mandat des Kaisers Friedrich IV. ddo. W. Neustadt 6. April 1476, womit er die Prälaten, den Adel, die Städte, Märkte, Urbarleute und alle andern Unterthanen zur Zahlung dieser Steuer aufforderte. (I. 267.)

Auf diese Steuer und ihre Einsammlung beziehen sich noch die Briefe I., 171, 178, 179, 197, 201, 209, 211, 214, 259, 260. Sie zeugen, mit welchen Schwierigkeiten die Einsammlung oft

verbunden gewesen ist und welche Folgen dem Ungehorsam der Zahlungspflichtigen entsprangen. Der freisingische Hintersasse bei St. Peter a. Kammersberg (am puhel ob Altenhoven), Tibold Heller, der vom Bischofe zwei Höfe inne hatte, erklärte, den Wochenpfennig nicht zahlen zu wollen, „und in haben vor czben pischof nicht mügen nötten, er bell sich des dritten auch erberen“. Der Pfleger schickte drei seiner Knechte in Hellers Behausung, das Geld einzufordern; falls er nicht zahle, sollten sie zwei Ochsen als Pfand forttreiben. Da sich Heller im Hause versteckt hielt, holten die Knechte die zwei Ochsen aus dem Stall und trieben sie fort. Da kam der Eigenthümer der Thiere „bol angelegter in harnasch mit ainer schrothakchen“ nachgelaufen, verwundete einen der Knechte tödtlich und trieb mit seinem Weibe und seinen Söhnen die gepfändeten Ochsen wieder in seinen Hof zurück. Auch nachher noch lauerte er dem Pfleger und seinen Leuten auf; zweimal fiel er auf der Straße „mit geladem arembrost“ Leute an, in der Meinung, sie gehörten dem Pfleger zu.

Nachdem der Pfleger Hans Welzer an den Bischof die Anzeige über den Vorfall erstattet, erhielt er den Auftrag, den Frevler in den Thurm gefangen zu setzen, und so lange in Gewahrsam zu halten, bis er den Wochenpfennig bezahlt, den an dem Knechte begangenen Frevel gebüßt, und Bürgschaft geleistet, daß er „umb sölch vänkchnüss nyemant nichcz zueczyehen belle“. Der Pfleger legte den Uebelthäter in schweres Gefängniß. Die Frau Heller's wie seine Freunde baten nun den Bischof um Freilassung des Gefangenen und dieser verfügte dieselbe auch. Aber der Pfleger erwies sich ungehorsam und ließ den Heller nicht frei, weshalb denn ein Freund Hellers, Niklas Seebacher, vor der Landschranne zu Graz den Bischof Sixtus verklagte. Der Verweser der Landeshauptmannschaft, Wilhelm v. Saurau, lud den Bischof vor sein Gericht. Dieser ließ sich aber durch zwei Bevollmächtigte, die Welzer Bürger Stefan Kröfel und Michael Gandorfer vertreten.

Sowol die Vollmacht als auch die Instruction, welche der Bischof diesen zwei Bürgern übergeben ließ, sind vorhanden (I. 212, 214) und ist besonders die letzte sehr lehrreich. Der Bischof erklärt darin, daß er eigentlich nicht schuldig wäre, der Aufforderung des Verwesers Folge zu leisten, denn in geistlichen Dingen unterstehe er seinem Erzbischofe und dem Papst, in weltlichen Angelegenheiten dem Kaiser, da er ein Fürst des heil. römischen Reiches sei. Die Bevollmächtigten erhielten den Auftrag, auf die etwaige Entschuldigung des Heller, daß er steuerfrei sei, zu bemerken, „das er in dem, so den heiligen gelauben berürt, nicht gefreit sey, der bochenpfenig auch chain steur sey, bann er dem landsfürsten nicht gegeben berde

noch andern, sunder zu berettung des heiligen gelauben und ains iglichen selb sele, person, guet vnd eer, beib und chind". Sollte der Spruch dennoch gegen den Bischof ausfallen, so hatten die Bevollmächtigten die Pflicht, an den Kaiser zu appelliren (so bellet nach gebonhait der schrannen dingen (appelliren) fuer unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser).

Die Angelegenheit wurde verschoben und zwar bis auf den ersten Rechtstag nach dem 29. September (I. 260), einstweilen befahl der Kaiser ddo. Neustadt 11. September 1476, dem Verweser, den Streit vor ihn zu weisen. (I. 259.)

Für die Geschichte des Krieges zwischen Kaiser Friedrich und König Mathias bieten allerdings die Briefe, welche sich auf die niederösterreichischen Herrschaften des Freisinger Bisthums beziehen, weitaus mehr Stoff, doch auch für Steiermark fällt Vieles ab.

Das Jahr 1477, in welches einer dieser Kriege fällt, brachte auch der Herrschaft Oberwelz Gefahren. Im Mai 1477 theilte der Pfleger dem Bischofe mit, daß das Schloß Rotenfels am 15. Mai von fremden Leuten umspäht worden sei. (I. 353.) Sixt meldete dem Pfleger, daß diese Leute dem Ulrich Peßnitzer zugehörten; ein guter Freund hätte ihm dies gemeldet. Dieser Ulrich Peßnitzer lag früher lange mit dem Kaiser in Fehde, hatte sich aber mit demselben am 4. October 1475 vollständig versöhnt. (Chmel, Monum. habsb. I. Abth. II. 230.) Nachher war Peßnitzer mit dem freisingischen Pfleger Jörg Praunstorfer in Streit gekommen und letzterer nahm ihn gefangen. Sixtus war damit sehr unzufrieden und wurde es um so mehr, je eifriger sich der Kaiser seines ehemaligen Gegners annahm. Es sind über diese Angelegenheit eine ziemliche Zahl von Briefen vorhanden, woraus sich viel Licht in diese verwickelten Dinge bringen ließe.

Peßnitzer hatte zwar dem Bischofe wegen seiner Gefangennahme durch dessen Pfleger nicht Feindschaft angekündigt, und der Bischof hatte sich bei ihm auch entschuldigt, dennoch aber suchte Peßnitzer dem Bischofe aller Orten Schaden zuzufügen. Auch brachte Sixt in Erfahrung, daß Peßnitzer mit dem Kaiser wieder zerfallen wäre. „Doch hab byer neulich geschrift gehabt, das er des chönig von Ungern haubtleit ainer berde, und ist villeicht nu mit dem von Dachau gegen unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser in offner vehde, bann er sich ze Ort pey ym hat enthalden." (I. 353.) Im Jahre 1487 nennt Sixt einen „Pesnitzer" seinen guten Freund. (III. 269.)

Der kriegerischen Zeiten wegen kam an den Bischof die Aufforderung, eine Anzahl Kriegsleute nach W. Neustadt zu senden. (I. 291.) Man wird diese Aufforderung mit der bei Muchar VIII. 92

erwähnten zusammenhalten können. Der Bischof gibt denn auch dem Pfleger den Auftrag, „das du an verczichen dy armen leit aus der herschaft oder doch dy rotmaister zu dyer ervoderst gein Belcz, und daselb mit sambt den purgern ainen anslag machst als auf sex cze fuess und czben ze ross, und das mit den auf dreu monet fuer sold und schaden in dem anfang ain abpruch geschehe“. Die Stadt Welz wurde befestigt, der Bischof steuerte 25 Pfund bei (I. 233), und an die Urbarleute der Herrschaft erging der Befehl, zur Befestigung der Stadt durch Roboten mitzuwirken, um so mehr, als sie sich bei herannahender Gefahr mit Weib und Kind in die Stadt zurückziehen könnten. (I, 295.) Die Kirche von St. Peter wurde mit Bewilligung des Bischofs mit einer Ringmauer umgeben. (I. 321.)

Weit ärger als 1477 wurde Steiermark in dem 1480 neu beginnenden Kriege mitgenommen. Der Erzbischof Bernhard von Salzburg stand damals im Bunde mit den Ungarn, und so hoffte denn Sixtus, der des Erzbischofs Bernhard Neffe war, von diesem Schutz für seine Unterthanen zu erlangen. Drei Welzer Bürger, welche mit ihren Waaren über Friesach nach Krain wollten, wurden von den bei dieser Stadt und bei Altenhofen liegenden Ungarn unter Hans Haugwitz gefangen genommen, ihrer Waaren beraubt und die Summe bestimmt, nach deren Zahlung sie freigelassen werden würden. Sixtus wandte sich an den Salzburger Erzbischof um seinen Beistand, der sich der Gefangenen annahm. (II. 160, 161, 171.) Auch den Herzog Georg von Baiern bat der Bischof, bei dem König Mathias dahin wirken zu wollen, daß seine Unterthanen im Kriege geschont würden. Die Antwort des Königs ddo. Ofen, 30. Juli 1480 an den Herzog läßt Sixtus in seine Correspondenzbücher eintragen. (II. 180.) Damals stand der kaiserliche Feldhauptmann Georg von Wolfsbdorf (Wolfsdorfer) in der Gegend von Murau (Unrest bei Hahn I. 658) und kämpfte in Verbindung mit dem Liechtensteiner gegen die Ungarn. Er verlangte von den Welzer Bürgern, daß sie ihm ihre Stadt öffnen, und als diese das Begehren abschlugen, that er der Stadt großen Schaden. Der Bischof billigt vollständig das Benehmen der Bürger und verspricht darüber beim Kaiser Klage zu führen, fügt aber hinzu, „haben doch fuersorg, das benig da ausgericht berde, nachdem byer bissen haben, das sölcher chlag und unpillicher besbärung so vyl allenthalben in der kayserlichen majestät erblichen landen fuer dy kayserliche majestät gepracht berden, so sein selb und ander herrn arem leit von sein selb söldneren erleyden, das sy nicht bissen, bye sy es selb benden oder bas sy zu dem ersten schaffen süllen“. (III. 24.) Mit diesen Worten, die in verschiedenen Variationen und

oftmals wiederkehren, ist die damalige Sachlage kurz aber gut charakterisirt.

Indem der Bischof seinem Welzer Pfleger einschärft, den kaiserlichen Feldherrn nicht in die Stadt zu lassen, fügt er hinzu, er möchte die Weigerung der Aufnahme damit motiviren, daß die Stadt freisingisch sei, dann fügt er hinzu: „Hett in der von Liechtenstain vor nicht eingelassen, er und byer, auch dy unsern bären vyl schadens und verderben vertragen gebesen.“ (III. 27.) Und über die Aufforderung des Kaisers, Leute zu seinem Heere zu schicken, schreibt er an den Pfleger die sehr bezeichnenden Worte: „Du beist auch, das sölche auffodrung vyl geschehen, daraus nichcz birdet; demnach bellet von erst sehen, bye sich eur nachpauren und ander landleit in das veld schikchen, bann byer allain zu biderstand ze chrankch sein, darnach bellet eu dann auch richten.“

Auch als andere Führer der kaiserlichen Heere, wie der Erzbischof von Gran, Johann Beckensloer, Braun (Wilhelm Prauner?), Balthasar von Tannhausen verlangten, der Pfleger möge die Stadt Welz öffnen, verweigert derselbe dies, und der Bischof äußert seine Zufriedenheit damit (1481) und erzählt: „Dann byer sein barlich bericht, das des von Gran leit zu Prukk auf der Leitta von nyemant grösseren schaden haben genomen, dann von seinen leiten und söldneren unsers herrn des chayser, dy der von Gran selb dahin gelegt hette.“ (III. 43.)

Immer wieder nahm der Bischof zu Freunden seine Zuflucht. Auf dem Reichstage von Nürnberg, der im October 1480 zu Ende ging, war beschlossen worden, drei Gesandte, den Bischof Wilhelm von Eichstädt, Götz von Alatzheim und Georg von Absperg nach Oesterreich zu schicken mit dem Auftrage, den Frieden zwischen dem Kaiser und dem König von Ungarn herbeizuführen. Sixt konnte nun seinem Freunde, dem Bischof von Eichstädt, seine Unterthanen empfehlen. (III. 35.) Am 29. Juli 1481 war Bischof Wilhelm wieder zurück, denn unter diesem Datum bat ihn Sixtus um ausführliche Nachrichten über die Zustände in Oesterreich. (III. 37.) Leider hat Sixtus die Zuschrift seines Freundes, wenn er eine solche überhaupt erhielt, nicht in seinen Büchern aufzeichnen lassen. Götz von Alatzheim, einer der Gesandten, kam erst später aus Oesterreich zurück. Sixtus schreibt am 12. Februar 1482 dem Amtmann Angerer in Oberwelz: „Dann füegen byer dyer zu bissen, das her Göcz von Aleczheim des pfalczgraven haubtman dy vergangen bochen herauf von unserem herrn dem kayser ist geriten. Der ist nu vor auch ain tädinger mit unserem freunde dem bischove von Aichstet von den fürsten

darczue gegeben gebest zbischen kayser und chünig, auch villeicht in dem rat des chaiser also, das er des guet bissen hat. Der sagt barlich, das sein majestät mit dem chünig verricht sey, dann der von Gran, so ferre er des titel und gerechtichait zu dem pistumb zu Gran der chünigin prueder, der das pistumb yecz inne hat, abtritt, so ist er auch gericht, und der chünig birdet ym da engegen alle geslos abtreten zu dem stifft Salczpurg gehörend.“ (III. 80.)

Auch über das Verhältniß zu Niklas von Liechtenstein enthalten die Briefe Vieles, besonders häufig ist von jenem Rülko die Rede, welchen auch Unrest erwähnt. (Hahn I. 687.) Zu Baiersdorf, erzählt dieser Chronist, war ein Amthof, der dem Stifte Salzburg gehörte. Die Liechtensteiner, welche zur kaiserlichen Partei hielten, besetzten das Dorf und der Kaiser übergab den Amthof dem Rülko. Dieser aber kam mit Niklas von Liechtenstein in Streit, da er nämlich in der Stadt Murau Jemand gefangen nehmen wollte, was die Liechtensteiner damit straften, daß sie Rülko gefangen setzten. Der Kaiser befahl, seinen Pfleger freizulassen, worauf die Liechtensteiner sich König Mathias anschlossen. (Copie der Vertragsurkunde, ddo. Radkersburg, 25. April 1481 im Landes-Archiv Nr. 7875.) Im Jahre 1483 finden wir den Rülko, von dem der Bischof schreibt (am 19. April, III. 170): „byer bissen auch nicht, ob er ain edelmann ist, oder ber er ist,“ in Streit mit dem Amtmann Leonhard Angerer, und bald bedrängt er die freisingischen Unterthanen mit allerlei Forderungen. Die Pfleger von Rotenfels erhalten daher am 22. Mai den Auftrag, mit dem Angerer beim Kaiser einen Befehl an Rülko zu erwirken, daß er die Bedrückungen einstelle. Er schreibt (III. 173): „Bann an czbeyvel bo ym das heut czuegeben bürde, so vaht er morgen ain anders an; bellen ym aber unser leit vyl geben, müessen byer geschehen lassen, byer bedürffen auch unser leit zu unser robat und behaldung stat und geslos selb bol, damit land und leiten nicht merklicher schad davon geschehe.“ Dann that er besonders den Leuten um St. Peter großen Schaden. Im Jahre 1487 erscheint der Name noch einmal. Der Bischof befiehlt den Welzern, den Befehl des kaiserlichen Feldhauptmannes Reinprecht von Reichenburg, Niemand in die Stadt einzulassen, genau zu befolgen (1487, 7. März). Rülko befindet sich damals beim Bischof und bittet diesen um ein Schreiben an die Welzer. (III. 214.) Schon früher hatte er seine friedliche Gesinnung zu erkennen gegeben. Der Bischof schreibt am 24. Februar 1487 (III. 209): Uns hat N. Rülko, beiser dicz briefs, zu erkennen geben, bye er sein gerät und harnasch zu Belcz habe, und uns gepeten, so er darumb zu eu chum, ym

chainen gebalt geschehen lasset, haben byer ym fuergehalden den schaden, so ir vormall von seinen begen habt erliten, auch das schreiben und geschäfft herrn Reinprechten nyemant einczelassen an sein erlauben.“ In späterer Zeit taucht dieser Rülko neuerdings auf.

Anschauliche Belege für die Zustände in Steiermark während der Kriegszeiten geben auch jene zahlreichen Briefe, welche den Streit behandeln, den der Bischof mit Georg Lilienast (Gilgenast, Liligenast), dem „pfleger und huldinger ze Pairdorf“, auszufechten hatte.

Der Kaiser verwendete sich für Lilienast, welcher Amtmann in Oberwelz zu werden begehrte. Der Bischof mußte ihm am 7. März 1487 (III. 210) antworten, daß dieses Amt nicht erledigt wäre. Früher schon hatte Lilienast von den Welzern verlangt, ihn in die Stadt zu lassen; die Bürger fragten damals bei dem Bischof an, und erhielten den Auftrag, auf den Befehl des Feldhauptmannes Reinprecht von Reichenburg hinzuweisen, der ihnen verbot, Fremde in die Stadt aufzunehmen, wenn diese sich nicht verpflichteten, keinen Schaden zu verursachen. Man nannte dies „gelüb tain“. Sixtus schreibt darüber (III. 205): „Begert ir an in mit den gelimpflichisten borten, hab er des einreiten an gelüb von uns oder herrn Reinprechten erlauben, das er eu des bericht und hören und sehen lasse, hab er des aber nicht, das er eu dann gelüb tue uns und eu an schaden mit czymlicher anczal aus und ein ze reiten und dynne ze sein, bann an das so besst ir sölchen gegen unsern allergenedigisten herrn den römischen kayser und seine haubtman auch uns als euren herrn nicht zu verantburten.“

Ob nun dies oder anderes die Ursache war, Lilienast war jetzt der Feind des Bischofs und seiner Unterthanen. Sixt entschuldigt sich und seine Leute bei demselben in sehr beweglichen Worten (III. 213), sendet aber doch gleichzeitig (Mai 1487, III. 217) seinen Diener Rosenthaler nach Nürnberg zum Kaiser und Reinprecht, um die Klage gegen Lilienast zu erheben. An letzteren geht am 3. Mai ein neuerliches Schreiben ab, worin der Bischof die Geneigtheit der Welzer meldet, ihm Genugthuung leisten zu wollen. „Beyl aber du baist, mit bas täglichen besbärung und sorgen sy beladen sein, auch du albeg guete nachpaurschaft, füdrung und freintlichen billen in und uns und den unsern hast bebisen, begeren byer an dich uns zu gevallen von deinem unbillen abczesteen.“ (III. 218.) Der Rosenthaler hatte wirklich einen Befehl des Kaisers an Lilienast erwirkt, die freisingischen Unterthanen nicht zu belästigen; da aber Lilienast jetzt förmlich abgesagt, so erwartet

Sixtus freilich, daß der kaiserliche Befehl nichts fruchten werde, und bittet, ihn von etwaigen neuen Bedrückungen schnell benachrichtigen zu wollen; er wolle dann neuerdings in Nürnberg klagen, um einen Befehl des Kaisers an die Hauptleute in Obersteiermark zu erwirken, den Welzern Beistand zu leisten. Was Lilienast beabsichtigt, erklärt der Bischof so (III. 222): „Byer vernemen aus seinem schreiben und absag, das er geren czbayung under eu machet, und bo er dy, so er yecz fuergenomen hat, aus der stat prächt, het er chain aufhören, sunder bo dy andern, so dynne beliben, in nicht nach seinem billen bolden herschen und regiren lassen, bürd er in tain als den vorigen, p i s e r s e l b h e r r d a b ä r e.“

Der Bischof reiste selbst nach Nürnberg, um in dieser Sache mit Reinprecht zu sprechen, und erlangte wirklich neuerliche Befehle von Seite des Kaisers und Reinprechts, die er im Juni an die Welzer sandte. (III. 243, 252.) Darauf schien sich die Sache allerdings günstiger gestalten zu wollen (III. 269), aber schon am 2. Februar 1488 muß sich der Bischof neuerdings beklagen. Erzbischof Johann von Salzburg hatte seinen Notar Georg Waltenberger an Sixtus in einer Angelegenheit gesendet, und diesen beauftragte Sixtus, dem Erzbischofe zu erzählen „ettbevyl muetbillig scheden und verderben, damit Geörg Lilienast pfleger zu Pairdorf dy unsern zu Oberbelcz fuernymt, darumb vormall dreu ernstlich geschäfft von unserm allergenedigisten herrn dem römischen kayser an in ausgangen, er nicht allain veracht, sunder gröblich verspotten ist mit sambt andern schreiben von dem hochgepornen fürsten herczog Albrecht von Saxen und her Reinprechten von Reyhenburg auch an in ausgangen, tregt diser unser pot aber ain geschäfftbrief pey ym von der kayserlichen majestät an in, darauf byer auch chlainen trost haben. B e y l e r a b e r a u c h e u e r g e n a d e n p f l e g e r i s t, pitten byer eur genaden benante unserm poten auch ain schreiben an in ze geben, das er dy unsern beyter unbeschedigt lasse.“ (III. 289.)

Was daraus folgte, ist nicht klar, aber am 25. August 1488 erscheint wieder Heinrich Rülko als Pfleger zu Baierdorf. In demselben Briefe (IV. 29) wird von einem Spruche, „so czbischen der unsern und benanten Lilingast zu Judenburg ausgangen, darinn benannt haus (in Welz) ym zuegesprochen ist, daraus byer und dy unsern nicht gen mügen,“ gesprochen. Sixt will lieber dieses Haus, um das es sich handelt, dem Rülko übergeben, dem er am 9. März 1490 (IV. 115) seine Freude darüber ausdrückt, daß er den Sieg über Lilienast errungen und Baierdorf inne hat. „Bolden geren, das du den Lilingast auch in ainem

volpad ergreiffen möchst.“ Doch scheint selbst mit Külko die Freundschaft nicht lange gedauert zu haben (IV. 116), und auch der Name Lilienast erscheint noch in manchem Briefe. Im Jahre 1492, am 18. Jänner schreibt der Bischof an seinen Amtmann Sigmund Welzer, er schreibe betreffs des Lilienast an den „Tannhauser“. „Bellest den purgeren verchünden, und möcht guet sein, das sy in zu Gräcz mit recht fuernemen, so pald das recht birdet aufgericht.“ (V. 2.)

In der Zeit, da von allen Seiten Bedrängnisse auf die freisingischen Unterthanen in Steiermark einstürmten, tauchte der Plan auf, an die Spitze der Verwaltung eine Art „stathalder“ zu stellen. Die Welzer machten den Vorschlag und der Bischof ging darauf ein, aber er konnte einen tauglichen Mann nicht ausfindig machen. Er sehe ein, schreibt er (1487) in einem sehr schönen Briefe (III. 258), daß nichts so nothwendig wäre als ein Mann, „der uns und eu vor schaden chünd halden gegen chaiserrischen und chünigischen, gegen dem Stubenberger, Liligenast und ander, so uns täglichen und eu unpillichen ze schaden bringen, der eu auch in aynichait behalden chünde. Byer chünnen aber chainen erfragen, der darczue tüchtig sey, oder trost hab, das ze tain müge in disen czbyleiffen; haben auch sorg, byer möchten ainen füernemen, es bürde ee pey ym böser dann besser, besunder ee und er sich der leiff dynne undernäm und lernet. Darumb bellet pey eu umb einen solchen vorsch haben, bellen byer chain gelt nach unserm vermügen ansehen und den aufnemen, ist uns nüczer dann das man eu und uns nymbt, bas byer dynne haben, und dannocht merklich gelt darczue süllen hineinschikchen und das byer pisher den nicht geschikt haben, bellet barlich chainer andern schuld zuemessen, dann das byer den nicht bissen ze vinden.“

Wie der Bischof keinen tauglichen Mann in Baiern, so fanden die Welzer keinen in Steiermark; denn es tritt in keinem der Briefe ein solcher Oberbeamter auf.

Bei der Noth, in welcher sich besonders die Landbevölkerung in den Kriegszeiten befand, wäre es wahrlich kein Wunder gewesen, wenn sie die Abgaben zu entrichten sich geweigert hätten, dennoch sind darüber nur wenig Angaben in unseren Briefen enthalten, und diese betreffen zunächst die freisingische Herrschaft Lack in Krain. Briefe der Unterthanen, welche um Nachlaß der Abgaben bitten, sind öfter vorhanden, ebenso Aufforderungen des Bischofs an die Urbarleute, fleißig zu roboten, Befehle an die Pfleger, die Gülten fleißiger einzusammeln; denn, sagt der Bischof am 31. Mai 1487 (III. 223), „bo du darinn lässig pist, gibt uns nyemant nichcz und mues

den veinden berden". Er wundert sich, daß der Pfleger nicht die Gewalt anwendet, die er ihm verliehen, um die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen. Und am 7. September 1487 schreibt er (III. 252): „Es ist auch unser maynung bye vor, das ir unser urbärsleit ernstlich darzuehaldet, das sy robaten und bachen zu aufenthaldung stat und geslos, nachdem sy doch bissen und sehen, das sölches überal in dem lande den herrn von iren undertanen in disen leiffen geschiecht."

Da die Herrschaften in Kriegszeiten, wie erwähnt, nichts eintrugen und die Ausgaben stets wuchsen, befand sich der Bischof oft in Geldverlegenheit. Er war nicht im Stande, die Burghut regelmäßig zu zahlen; dies muß er einmal (31. Mai 1487) seinem Pfleger Ulrich Welzer melden, er fügt indeß hinzu, „du solt aber nichcz daran verliesen." Wie man sich manchmal behelfen mußte, davon steht III. 222 ein interessantes Beispiel. Das Vermögen der unmündigen Kinder eines Welzer Bürgers, Krainer mit Namen, über die ein langwieriger Vormundschaftsstreit entstand, wurde sorgfältig aufbewahrt. Zur Zeit der Noth, im Mai 1487, befahl der Bischof selbst davon einen Theil zu nehmen. Er schreibt: „Ist auf euren rat unser gevallen, das ir von des Chrainer guet, so zu sand Sigmund ligt, hundert pfunt nembt, das ander bider verpetschafft und da ligen auf unser beyter geschäfft lasset, und disen unsern brief dartzue legt, bann byer bellen es selb an allen abgang beczalen und ist den chinden, sol auch sein sölch gelt pey uns gebisser in disen leiffen dann zu Belcz. Von benantem gelt bellet von erst dy schuld eurer statsteur, so sy eu schuldig sein, ausrichten, das ander sol der ambtmann einnemen und den pfleger und torhüetter und turner davon entrichten, und zu euren und unsern notdürfften ausgeben."

Auch für die Geschichte der Landtagsverhandlungen finden sich in unseren Briefen hie und da Notizen. In der ersten Hälfte des Jahres 1490 wurden in allen österreichischen Ländern neue Steuern gefordert. In Oesterreich weigerte sich Sixtus das Geld zu zahlen, da er als Fürst des Reiches nichts zu zahlen schuldig sei, und die Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Passau auch nichts geben würden, und der König Maximilian selber meine, „das es verloren sey". In Krain schlug die Landschaft auf Lack 10 Reisige, welche nach Neustadt geschickt werden sollten. Zudem wurde auf jede besetzte Hube ein halbes Pfund ausgeschrieben. Für Steiermark hatte der Kaiser, wie man aus anderen Quellen weiß, am 21. Mai 1490 auch eine Steuer ausgeschrieben. (Krones, im 3. Hefte der Beiträge z. K. st. G. Q., S. 100, Nr. 42, 43.) Die Freude darüber war bei den Ständen nicht sehr groß, und sie scheinen sich geweigert

zu haben, etwas zu zahlen. Der Bischof schreibt darüber am 11. Juli an Sigmund Welzer (IV. 128): „Auf das begeren der kayserlichen majestät an dy landschaft in der Steirmarch haben sy beislichen gehandelt und geantburt, und bo sy darauf beleiben und ainhellig sein, gelauben byer sein kayserliche majestät müg sy nicht beyter dringen. Bo aber gemaine landschaft sich in anders begäbe oder tain müest, mügen sich dy unsern davon auch nicht sündern, besunder bo sy füer ander nicht besbärt und in sölchen anslag bürden füergenomen, dann sein kayserliche majestät hat in Oesterreich sölch füernemen auch getan, byer hören aber noch nicht, das sich yemant darein hab begeben, bann es an dem vermügen der leit nicht ist.“

Solcher Bemerkungen enthalten unsere Briefe viele, doch da sie alle allgemeiner Natur sind, so wird hier nicht weiter auf sie eingegangen. Nur eine Bemerkung möchte ich hier vollständig wiedergeben. Sie bezieht sich auf die schlimme Lage, in der sich die bischöflichen Besitzungen in Oesterreich befanden und auf die Politik des Kaisers den Bischöfen gegenüber, und wurde in dem Augenblick ausgesprochen, da sich König Maximilian anschickte, nach Ungarn aufzubrechen — in einem Briefe vom 11. Juli 1490. — „Byer haben, sagt Sixtus, sorg, das den ungarischen bischoven unverporgen sey, bye es unser herr der kayser nu lang gehalden hat mit uns bischoven, so ire güeter in seinen landen haben, und bye unsre pistumb sein verdorben, auch bye er es held mit den pistumben, so er leihen sold; sölches mag seiner majestät mer schaden pringen, dann er ye nucz davon hat gehabt. Got belle, das sein unser herr der römische chünig nicht auch engelte, sunder ym sig und genad verleihen mit sambt uns allen, ervodert nu unser aller grosse notdürfft und als byer sorg haben mer dann ye.“

Noch auf eine Episode in den Kriegszeiten sei hingewiesen, welche so recht deutlich beweist, wie Freund und Feind gleichsam um die Wette sich fremdes Eigenthum aneigneten, wo es nur möglich schien.

Die Kirche von St. Peter am Kammersberge war befestigt worden, und die Bauern fanden in ihr, sobald Feinde nahten, eine Zufluchtsstätte, wie sie denn auch ihre Habseligkeiten hinter den schützenden Mauern des Gotteshauses bargen. Weder die Ungarn, noch Lilienast konnten sich in ihren Besitz setzen; da besetzte Jakob von Stubenberg, kaiserlicher Pfleger in Baierdorf, Ende 1488 oder Anfangs 1489 plötzlich die genannte Kirche unter dem Vorwande, die Ungarn hätten sich ihrer bemächtigen wollen. Dies Ereigniß kam um so unerwarteter, als Jakob von Stubenberg ein Freund

des Bischofs von Freising und seiner Unterthanen, war und er jederzeit in Welz „an all gelüb“ einreiten konnte. Der Grund der Besetzung, den Jakob von Stubenberg angab, war, wie erwähnt, nur Vorwand. Er wußte nämlich, daß in der Kirche die Güter der Bauern verborgen lagen und diese wie auch die Kirchenkleinodien wollte er in seinen Besitz bringen. Der Bischof schickte sofort seinen Diener Rosenthaler, der diese Nachrichten aus Steiermark nach Freising brachte, mit einem an seinen Domdechant Johann von Lamberg (oder in seiner Abwesenheit an dessen Bruder Kaspar) gerichteten Briefe ddo. 27. Jänner 1489 nach Innsbruck, sie sollten dem Kaiser die ganze Sache erzählen. (IV. 54.)

Zwar übergab der Stubenberger bald nachher die Kirche dem Welzer Pfleger, aber nur unter der Bedingung, daß er ihm diese wieder einantworte, wenn der Bischof sich nicht herbeilasse, ihm die geraubten Sachen zu lassen. Auch schickte der Bischof seinen Kanzler, den Licentiaten Wolfgang Rüger, nach Innsbruck zum Kaiser (IV. 67); die Audienz, welche er hatte, schildert Sixtus in einem Briefe an den Amtmann Sigmund Welzer (29. März 1489), mit diesen Worten: „Unser licenciat ist in offnem rat in peybesen unsers herrn von Salczpurg und vyl gueter leit von der kaiserlichen majestät gehört borden, dy haben an des von Stubenberg händel gross misvallen, hat aber von den genomen guet begen ernstlich geschäfft bellen an in geben, aber der licenciat nicht nemen bellen und gesagt, bo das hülfe, sey es vor genuegsamlich geschafft, und byer haben auch sorg, bo er das guet bider berde geben, es sey verczert; darumb möchst du nach rat der armen leit darumb abpruch machen, liessen byer auch geschehen.“ (IV. 68.)

Die Befehle des Kaisers an Jakob von Stubenberg, das geraubte Gut herauszugeben, verachtete dieser ebenso wie die gleiche Aufforderung der kaiserlichen „anbält“ in Graz. Der Bischof wußte seinen geplünderten Unterthanen nicht anders zu helfen, als daß er neuerdings Gesandte an den Kaiser schickte, mit der Bitte, der Kaiser möge sich seiner ernstlich annehmen. Die ausführliche Instruction, welche diese Gesandten mitbekamen, ist sehr interessant und erzählt genau den Vorgang; sie scheint aus den letzten Tagen des Mai zu stammen. Die Gesandten sollten nochmals erzählen, daß Jakob von Stubenberg die Kirche von St. Peter in Besitz genommen. Dann heißt es weiter: „Item beyl unser anbäld auf seiner kaiserlichen majestät vodrung auf dem landtag zu Gräcz sein gebesen, hat er das getan unentsagt und unbebart, bann man hat in als täglich zu Belcz aus und ein gelassen und sich des gegen ym nicht versehen . . . Item bellet mit

vleys anbringen, bas er den armen leiten da genomen hat, auch den heiligen arch gevasst, hältung und chelich und puecher, und bye er vier slos vor der chirchen und der heiligen behältnüss zerbrochen hat und dy czbay czaigen . . . . Item auf das kayserlich geschäfft auch seiner majestät anbält zu Gräcz vor an in ausgegangen, und aus grossem gepot der priester und frauen hat er dy chelich, messpuecher und das hältumb da gelassen."

Die Bitte der Abgesandten hatte dahin zu gehen, daß der Kaiser mit Ernst gegen den Stubenberger einschreite, da die „geschäfft" bisher nichts gefruchtet. Auch an einer Drohung fehlt es nicht: „Item bellet dabey sagen, bo seyn kayserlich majestät sölchen ernest nicht bolt ancheren, das er gebislich unser leit gar vertreiben berd, dardurch künig von Ungern und seiner kayserlichen majestät veind dest leichter hinder stat und slos chöm, den sy täglich nachtrachten und byer pisher errett mit grossem unserm schaden und verderben haben." (IV. 82.)

Aus dieser Instruction geht unter anderem hervor, daß die Einnahme der Kirche von St. Peter während des in Graz abgehaltenen Landtags erfolgte. Trotz dieser Angabe läßt sich aber der Zeitpunkt dieses Ereignisses nicht bestimmen, da nicht bekannt ist, daß um die Wende des Jahres 1488 ein Landtag stattgefunden hätte. Von einem Landtage im Jahre 1489 weiß man überhaupt nichts. Da aber der Bischof von der Besetzung der Kirche am 27. Jänner 1489 verständigt wurde (IV. 55), so wird man annehmen können, daß diese Anfangs Jänner erfolgte, und daß damals in Graz ein Landtag versammelt war.

Bald nachher, am 16. August 1489, mußte der Bischof dem Sigmund Welzer melden, daß keine Aussicht auf ein energisches Vorgehen des Kaisers gegen den Stubenberger zu erwarten sei. (IV. 85.) Zugleich meldet er, daß er vom Reichstag zu Frankfurt zurückgekommen und dem römischen Könige versprochen habe, mit ihm nach Oesterreich zu ziehen, „pey der täding (zu Linz) ze sein, so geschehen birdet auf nativitatis Marie (8. September) czbischen seiner majestät und der küniglichen birde zu Ungern in hoffnung, es berden pald ander leit so vyl über dy Stubenberg chlagen als byer". Auch mit dem „edlen herrn Andreen von Stubenberg zu Frauenburg" war ein Streit entstanden. Einige Welzer Bürger hatten von den Vorfahren der Stubenberg einige Gründe „in chaufrecht beys" inne und Andreas von Stubenberg legte auf dieselben jetzt eine Abgabe; Sixtus hielt am 11. Juli 1490 dies dem Genannten vor mit der Bitte, davon abzustehen. (IV. 129.)

Diese Angelegenheiten ziehen sich stark in die Länge. Vom

Jahre 1493 ist ein Mandat vorhanden (V. 119), worin Bischof Sixtus seinem Amtmann und Verweser Sigmund Welzer volle Gewalt gibt, „dy edlen Otten und Andreen von Stubenberg und yeden in sunderhait mit recht zu Gräcz zu bechlagen vor der kaiserlichen majestät haubtleiten, viczdumben oder verbesern oder gemainer landschranne daselbs, oder bo er das pillichen tain sol“. Er soll Gewalt haben Recht zu begehren „umb all und iglich eingriff und besbärung, so sy in unser vorbenanten herschaft getan und uns und unsern undertanen bebisen haben oder fueran unpillichen bebeisen bürden, auch umb sachen herrüerend von beylant her Jacoben Stubenberg seinen unpillichen eingrif in dy chirch czu sand Peter pey Chamersperg geschehen, auch umb dy gelübde und czuesagen, damit sy vor benanten unsern ambtman aus den rechten gepracht haben“. Und am 21. Juli 1494 empfiehlt Sixtus von Wien aus seinem Amtmann Sigmund Welzer, der in Angelegenheiten des Bisthums nach Graz kommen werde, seinem Freunde, dem Landeshauptmann von Steiermark, Reinprecht von Reichenburg (V. 161).

Wie die Sache geendet, läßt sich aus unseren Briefen nicht ersehen, aber noch im Jahre 1495 dauert der Streit fort. Die Stubenberger machten gegen den freisingischen Amtmann Sigmund Welzer vor dem Verweser in Graz Andreas Spangensteiner einen Proceß anhängig, weil er ihnen „irrung tue in irem landgericht zu Fraunberg“. Da aber die Stubenberger sich niemals bei dem Bischofe Sixtus, der doch Welzers Gebieter sei, beklagt, so ersucht Sixtus im Jänner 1495 (V. 187) den „haubtman, verbeser und landleite zu Gräcz und in der Steiermarch“ die Klage vor ihn zu weisen, „als dann vor auch geschehen und löblich gebonhait pey eu ist, bellen byer in fridlich recht und pillicheit gegen in ergen lassen, nachdem byer auch mit unsern güetern in der Steirmarch als ander inboner der lande getreulichen darlegen und mitleidig sein“.

Das Ende aller dieser Verwicklungen hat der Bischof nicht mehr gesehen; eben im Jahre 1495 ist er gestorben. Er nahm am Reichstage zu Worms Theil; auf der Heimreise kehrte er im Augustinerkloster zu Frankenthal bei Worms ein und verschied daselbst am 14. Juli. Die letzte Anordnung, Steiermark betreffend, war ein Wechsel der Beamten in Welz. Es ist davon in einem undatirten Briefe von 1495 die Rede. (V. 191.) Der bisherige Amtmann Sigmund Welzer verlangte die Pflege und Sixtus sagte deßhalb dem Pfleger Ulrich Welzer, Bruder des Sigmund, auf. Aber der abtretende Pfleger bat den Bischof, „ym den ambthof ze lassen, nachdem er nicht besste, bo er hinczyehen solde, das

byer aus mitleiden und genaden doch auf biderrüeffen getan haben, doch dy chässten uns vorbehalden, und bo byer selb dahin chömen, das er uns dyselb czeyt beichen solde". Noch einmal trifft er Anordnung, wie so oftmals, was mit dem Getreide zu geschehen habe. Ein Theil soll verkauft werden, „des übrigen möchten byer selb notdürfftig berden, nachdem es hye und zu Landshuet und hyeumb allenthalb anvächt ze sterben, ob byer den an czeyt gen Belcz fliehen bürden." Aber er ist nicht mehr nach Steiermark gekommen.

Nur andeuten, keineswegs ausnützen wollte ich den reichen Inhalt der Briefe des Bischofs Sixtus. Es wäre auch nicht möglich gewesen, die Fülle von Notizen, welche sich auf Steiermark und besonders auf Welz beziehen und die auch in den an die Beamten der in Oesterreich und Krain gelegenen freisingischen Güter gerichteten Briefen sowie in den Instructionen für die Beamten, welche die Runde auf allen seinen Besitzungen zu machen hatten, vorfindig sind, in diese wenigen Blätter aufnehmen zu können. Man wird den Werth unserer Briefe noch höher anschlagen, wenn man sich gegenwärtig hält, daß wir für die Zeit des Bischofs Sixtus nur eine gleichzeitige Chronik von Bedeutung haben, die Unrest's, und daß in den Briefen Dinge zur Sprache kommen, die niemals in eine Chronik Aufnahme gefunden hätten, die niemals Gegenstand einer Urkunde geworden wären. Zudem bieten die Briefe reine, unverfälschte und unmittelbare Zeugnisse einer überaus bewegten Zeit: die Beamten berichten, was sie hören und sehen und was irgend in Beziehung zu der ihnen unterstehenden Herrschaft steht; der Bischof befiehlt und ordnet an, unmittelbar nachdem ihm Bericht erstattet worden. Diese gleich auf ein Geschehniß folgenden Entschließungen des Bischofs lassen die Wichtigkeit oder die Bedeutungslosigkeit eines Ereignisses gleichfalls erkennen. Zu alledem gewähren uns die Briefe ja doch auch einen Einblick in eine gut geleitete bischöfliche Kanzlei des Mittelalters.

Die ausführlichste gleichzeitige Darstellung des Lebens und Wirkens des Bischofs Sixtus ist in der Geschichte der freisinger Bischöfe von Veit Arnpeckh enthalten. Dieser Schriftsteller lebte einige Jahre als Pfarrer in Freising, und scheint in eben dem Jahre gestorben zu sein, in welchem Sixtus aus diesem Leben schied. So ausführlich nun auch — im Verhältnisse zu den Lebensbeschreibungen der vorhergehenden Bischöfe — die Biographie Sixtus gehalten ist, so wird darin seines Wirkens als eines Herrn ausgedehnter Besitzungen doch nur selten gedacht: Holenburg, Klingenfels, Enzersdorf und Wien zwar werden je einmal erwähnt, von Welz und von Steiermark überhaupt dagegen ist darin niemals die Rede,

Um so dankbarer müssen wir dem Geschicke sein, das uns die Zeugnisse von Sixtus' Thätigkeit unverfälscht erhalten hat.

Die Urkunden und schriftlichen Aufzeichnungen, welche sich auf die freisingischen Güter in Oesterreich beziehen, sind bis zum Jahre 1365 von Joseph v. Zahn gesammelt und liegen nun mit dem Titel: „Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis“ in den Fontes rer. Austr. 2. Abth., Bde. 31, 35, 36 vor. Für die folgende Zeit ist man wieder auf Meichelbeck's Historia Frisingensis angewiesen. Für die Zeit von 1474—1495 aber würde eine Ausgabe der Briefe des Bischofs Sixtus — dies möchte ich wenigstens bezüglich Steiermark bewiesen haben — reiches Materiale bieten.

Ueber eine Landeshauptmanns-Chronik

des 16. Jahrhunderts.

Von

Emil Kümmel.

Unter Landeshauptmanns-Chroniken verstehen wir Aufzeichnungen, welche sich mit den Landeshauptleuten als solchen beschäftigen, indem sie deren chronologische Reihenfolge feststellen, die wichtigsten Momente aus ihrer politischen Wirksamkeit hervorheben und, soweit es thunlich, auch auf ihre Privatverhältnisse, Genealogie u. s. w. Bedacht nehmen.

Die bloße Existenz solcher Aufzeichnungen beweist schon, daß das Institut der Landeshauptleute als eine für die historische Beleuchtung beachtenswerte Erscheinung aufgefaßt wurde; sie sind Zeugnisse jenes souveränen Selbstbewußtseins, womit die Stände von einstmals in Bezug auf ihre Stellung zum Landesfürsten mit Recht erfüllt waren. Sind doch bis in's 16. Jahrhundert hinein Fürsten und Stände Factoren gewesen, die einander coordinirt und nicht subordinirt gegenüber standen. Ein Landeshauptmann zu Beginn des 16. Jahrhunderts und ein solcher hundert Jahre später waren ihrer Bedeutung nach zwei grundverschiedene Persönlichkeiten. Wie seltsam mutet es uns an, wenn wir die Zuschrift des Kaisers Leopold I. an die Landschaft lesen, in der jener höflich aber bestimmt letztere auffordert, den Fürsten Weikhard v. Auersperg auch noch ferner als „P r o t e c t o r“ beizubehalten, und wenn wir erfahren, daß des Protectors Aufgabe es war, die Interessen unseres Landes beim Kaiser direct zu vertreten, wofür er einen Jahresgehalt von 4000 fl. von der Landschaft bezog [1]), also gerade so viel, wie der Landeshauptmann selbst, mithin auf gleicher Stufe wie dieser!

Wenn nun auch die Bedeutung des Landeshauptmannes sich nach und nach minderte — die Erinnerung an bessere Zeiten blieb

---

[1]) Originalact vom 24. April 1660 im Landesarchive, „Antiquum“ Fasc. 1; ebd. die weiteren darauf bezüglichen Acten.

noch lange, und als solche Erinnerungszeichen sehen wir die sogenannten Landeshauptmanns-Chroniken an. Nachdem ursprünglich unsere Absicht es gewesen war, diese historischen Denkmäler in ihrer Gesammtheit hier zu besprechen, ergab sich, daß namentlich Eine Chronik nicht nur vor allen anderen ihresgleichen, sondern gewiß auch unter der allgemeinen Chronikenreihe eine ganz besondere Wertschätzung verdiene. Wir wollen uns deshalb auch im Folgenden nur auf diese eine Chronik beschränken.

Das fragliche Object ist eine Papier-Handschrift des steiermärkischen Landesarchives (Nr. 471 in fol.) aus der Wende des 16.—17. Jahrhunderts.

Dieselbe umfaßt 115 Blätter in Goldschnitt und ist in Holzdeckeln gebunden, die mit Pergament überzogen und Goldpressung verziert sind; im Vorder- und Hinterdeckel ist in der Mitte der Außenfläche der doppelköpfige österr. Adler mit einer Krone (doch ohne Scepter und Bulle) und dem österr. Bindenschilde in der Mitte in Gold eingepreßt; auch sind noch Reste von rotseidenen Schließen vorhanden. Die Blätter enthalten eine alte und eine neue Paginirung, welche nicht mit einander übereinstimmen, indem ursprünglich nur die beschriebenen Blätter bezeichnet wurden, während Blatt 1—6 und 8 unbeschrieben blieben. Auch wurden in neuester Zeit einige Blätter aus einem später zu erwähnenden Grunde herausgeschnitten (Bl. 65, 70 und 84). Alte und neue Paginirung beginnen mit Blatt 7, worauf sich das hübsch in Farben ausgeführte fürstliche Wappen der Eggenberg mit dem goldenen Vließe [1]) befindet. Blatt 3 (2 alt) ziert eine Federzeichnung des Reitersigels Herzog Rudolfs IV. in natürlicher Größe [2]). Das dazugehörige Contrasigel findet sich auf der Mitte der 2. Blattseite [3]). Diese sowie alle folgenden Sigelabbildungen zeichnen sich durch besondere Eleganz und Naturtreue aus.

Auf Blatt 4 (nach der neuen Paginirung, an welche wir uns auch im Folgenden halten werden), beginnt der Text mit dem Titel des 1. Abschnittes: „Haubtleuth in Steyr, so nach Absterben Hertzog Friderich von Oesterreich durch Kayser Friderich den anndern dahin verornndt worden.“ Dieser erste Abschnitt geht bis fol. 7, dann folgen die Landeshauptleute unter König Bela von Ungarn (fol. 8—11), König Ottokar von Böhmen (fol. 12—21) und die „von Zeit der gemainen Verwesung Graff Albrechts

---

[1]) Dieses Eggenberg'sche Wappen stammt aus viel späterer Zeit, dem Charakter der Zeichnung nach etwa aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts.

[2]) Uebereinstimmend mit der Beschreibung bei Dr. Kürschner im 49. Bd. des Archivs f. öst. Gesch., S. 29.

[3]) Ebd. beschrieben, S. 31.

von Habspurgs vnd hernach Hertzogen von Osterreich vnd Steyer vnnd dessen löblichen Nachkumen am Hauss Osster-reich“ (fol. 22—Ende). Maximilian von Schrattenbach (1591—97) ist der letzte Landeshauptmann, der hier erwähnt wird. Von fol. 63 an „volgen zwischen den Haubtleutten auch die Verweser in Steyr“.

Bezüglich der äußeren Ausstattung wurden Mühe und Kosten nicht gespart, denn dem prächtigen Einbande entspricht eine nicht minder elegante Schrift, welche, obwol sichtlich antikisirend, den Schriftcharakter des 16. Jahrhunderts nicht verläugnet. Diesem Zierlichkeitsdrange hält aber der Drang nach Wahrheit die Wage. Wo die Reinschrift nicht genügend schien, wurde wol auch das Concept beigebunden (vgl. fol. 39 und 44). Letzteres (der italienischen Schrift etwas ähnlich) stammt von der gleichen Hand wie die zahlreichen Nachträge, welche, auf verschieden großen Papierstücken geschrieben, an passender Stelle den Buchblättern aufgeklebt wurden. Das Werk scheint eben kein bloßes Paradestück gewesen zu sein, und die Blätter 36, 38, 73, 90, 91 und 105 enthalten Urkundennachträge von wieder ganz anderer Hand, so daß wir im Ganzen fünferlei Schrift im Codex unterscheiden können.

Jedem Hauptmanne (von fol. 63 an auch jedem Verweser) ist ein eigenes Blatt gewidmet. Obenan steht der Name, dann die Jahrzahl des Amtsantrittes, dann dessen Sigel. Die nun folgenden Personalnotizen erscheinen in Form von Auszügen aus Chroniken und Geschichtswerken, denen sich urkundliche Belege anreihen, die von der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts an immer zahlreicher werden und zuletzt ganz allein dastehen. Der Verfasser hat es mit dieser Zusammenstellung sehr ernst genommen, dies zeigt die Zahl der benützten Quellen. Für das 13. Jahrhundert sind es: Annales Austriae (handschriftlich), eine „teutsch österreichisch Cronica“ (handschriftlich in zwei Exemplaren), ein „altes geschribnes Pergamentpuech, darinen der Steyrer Priuilegia beschriben“ und abermals ein „liber manuscript. vetus auf Pergamen geschriben, darinnen der Steyrer, Kärner vnnd Crainer Lanndthanndtvest begriffen“, Dubravius „hist. Boem.“, Bonfinius „Decades rer. Hung.“, Cuspinianus „Austria“, Pr. Lupacius „Calendarium historico Bohemicum“, eine „behamisch Cronica des Closters Aule Regie“ und Aventius Annalen. Für das 14. Jahrhundert die bereits erwähnten Annales Austriae und Aventin, sodann Wigileus Hund „Ortenburgische Genealogia, so gleichwol noch nit druckt ist“; für das 15. Jahrhundert Lazius und Bonfin; für das 16. Jahrhundert Ulloa „de vita Ferdinandi“, Paul Jovius „Rerum turcicar. tom. 2“, Cyriac. Spangenberg „Mans-

feldische Cronica", Henr. Panthaleon „Teutscher Nation Helden" und Sigm. Herberstein's „Geschlechtbuech". Außerdem werden Lazius' Werke, namentlich „de migrationibus gentium" sehr häufig citirt.

Wie schon erwähnt, sind es vorwiegend urkundliche Quellen, welche der Autor benützte. Derselbe betrat Archive, die noch heutzutage jedem profanen Auge sorgfältig verschlossen bleiben. So bemerkt der Verfasser bezüglich des Landeshauptmannes Ulrich von Walsee: „Hat noch gelebt anno 1338 dann in aim Brief seiner Muetter Frau Katrey von Toufers, so ich zw Wiltperg bey dem Herrn von Starhenberg gesehen, kumbt eodem anno also ein . . . (fol. 42′). Fol. 36′ steht unter einer Abschrift: „Ex originali zu Wiltperg, sigillum deest" und fol. 74: „Das Original bey H. Graf Sigmund von Hardekh." Fol. 77 wird eine Urkunde von 1460 „vnder den Türnstainischen Briefen Nr. 292" citirt, und fol. 83′ bemerkt: „Als aus ainem Passbrief Kaiser Friderich anno 1481 ausgeunnt vnnd Herrn Rudolfen von Tiernstains Briefen zu sehen." Bei den meisten angezogenen Urkunden fehlt zwar der Hinweis auf deren Provenienz, doch kann durch Vergleichung die thatsächliche Existenz derselben leicht erwiesen werden, wenn z. B. auf fol. 44 folgende Privilegien genannt werden: ein Privileg der Kirche s. Stephan in Wien durch Herzog Rudolf IV. vom Jahre 1359, desgleichen vom Stifte Gaming aus demselben Jahre; ein Freiheitsbrief von „Rackelspurg", von Rotenmann und dem Schottenkloster in Wien, sämmtlich von 1360; ein Schiedsbrief von 1358 bezüglich der zwischen Wien und W. Neustadt strittigen Weineinfuhr.

Die benützten Urkunden wurden theils im Auszuge reproducirt, theils in vollständiger Abschrift mitgetheilt, theils sogar im Original beigebunden. Von den letztgenannten sind es 9 Stücke, und zwar: von 1429 (fol. 62), 1447 (2 Stücke, fol. 66), 1440 (fol. 70), 1441 (2 Stücke, fol. 70), 1446 (fol. 71), 1445 (fol. 72) und c. 1495 (fol. 84). Diese wurden im Jahre 1867 herausgenommen und der allgemeinen Urkundenreihe des steiermärk. Landesarchives einverleibt. Auch bezüglich der meisten Abschriften ist unser Codex bis jetzt der einzige Fundort, so z. B. für die Urkunden von 1322 (fol. 105), 1410 (fol. 56), 1413 (fol. 57), 1440 (2 Stücke, fol. 70), 1441 (fol. 68′), 1444 (fol. 68′), 1444 (fol. 74), 1450 (fol. 73), 1451 (fol. 74′), 1463 (fol. 78) und 1475 (fol. 79).

An einer Stelle sieht man, daß der Verfasser auch nach persönlichen Erinnerungen und Mittheilungen arbeitete. Es ist der Abschnitt über Hanns Ungnad (fol. 98), den wir hier zugleich auch als Stylprobe in extenso folgen lassen wollen:

„Herr Hanns Vngnadt Freyherr zu Sunnek röm. kay. Mtt. etc. Rath, obrister Fürschneider vnnd Lanndtshaubtman in Steyer, anno 1537. Also wierdt er Zeug eingefüert in Herrn Cristoffen von Losenstain Heyrats Abredt mit Grafin Christina von Montfort anno etc.[1]) Meminit *Lazius* de migrationibus gentium lib. VI. fol. 253, *Joannes et Andreas adhuc in viuis sunt, quorum Joannes Styrie ducatui nomine inclyti Ferdinand. regis presidet.* Hat die Steyrer gefüert in Zug vor Essek anno 1537, gedennkt dessen *Paulus Jouuius* hist. lib. 36 fol. 339. *Nam Carinthiae Styriaeque equites (his Joannes Vngenotus, illis vero Antius Macer Saxonica stirpe ortus*[2]) *praeerat) medio quodam armaturae genere vtebantur,* et fol. 350 von der Flucht vor Essek. *Hos quoque Styriaci omnes obliti pudoris Joanne Hugenoto praefecto, duce, qui tuendo cogendoque nouissimo agmini fuerat destinatus, tumultuose properantibus turmis, sequuti sunt.* Wie auch *Alfonsvs Vlloa* in vita Ferdinandi imp. fol. 88: *La caualeria della Stiria fece il medesimo con consentimento di Giouanni Vnganoro loco capitano.* Wider *Jouius* fol. 353 da er vom Cazianer redet, *tanta si quidem deflagrabat inuidia tantoque odio apud omnes regiae aule ordines laborabat vt in eum famosa carmina argute factitata per omnes Germaniae vrbes a pueris cantarentur sic vt eum pro trophaeo quod referri debuerat, coronaque victoriae furcam et laqueum meruisse dicerent adderentque pari merito ei supplicii consortes Schlitum Bohemum et Vngenotum Stirianum et Stambechium Carinthium qui ducum omnium fugacissimi fuissent.* Haec ille vnnd ob ich mich woll selbst erinnder, das hernach etlich Jar in meiner Jugennt, vnnd damallen ich noch in Schuellen war, vonn den benannten dreyen Kazianer, Schlik vnd Vnngnadt dise Rythmi gemain waren:

Cazianer vorax, sine misericordia
Christianorvm (hev) prodidêre praecordia.

So macht doch das gmainn Geschray niemandts erger noch besser, wie dann Künnig Ferdinandus selbst, als er Herrn Sigmunnden von Herberstain beuolchen, Herrn Hannsen Katzianer zu Crembss in Landtag ain Beistanndt zu laisten, darauf ier Mt. etc. er geanntwort, ob er Vntreü oder Verrätterey bezigen wär, wolt er ime nit beysteen, sagt ier Mt. etc., deren kains, das wisten sein Mt. etc. wol, also wierdts in seinn Geschlechtbuech sub anno 1537 vermelt. *Jouuius* ist den Steyrern sunnst auch an anndern Orten nit wolgewogen, dann lib. 28 fol. 121, da er

---

[1]) Leerer Raum für die einzusetzende Jahreszahl gelassen.
[2]) Marginalie: „Hanns Mager von Fuxstat."

vonn Künig Ferdinanndi Victoria wider Kunnig Hannsen schreibt, also meldet: *nam Styriani equites Transylvanorum vim non diu tulerunt cum in altera parte Noricus*[1]) *equitatus cataphractus nouas et collectitias Bodonis copias in laeuo cornu perstrauisset.* Herr Hannsen Vngnaden Haubtmann in Steyer gedennkt er wider, wie Marggraf Jochimb von Branndeburg in Vngern als Reichsobrister getzogen, lib. 42 fol. 512: *Vbi Viennam est deuentum accessere Ferdinandi reges copiae nam praeter Austrianos nominatim euocatos Hunganotus Styriae praefectus*[2]) *circiter decem millia equitum effecerat.* Anno etc. 1543, als damallen Gran von Türken belagert vnnd volgundt schendtlich vom Liscan vnnd Salamanca vbergeben worden, ist Herr Hans Vngnadt mit seim Kriegsvolck zu Comorn gelegen, dauon *Joannes Martinus Stella* in epistola ad Stellas fratres, so in Tomo 2 rerum Turcicarum fol. 230 einkumbt: *reliquum nostri exeratus, quod post distributa vndiquaque praesidia super erat, ducibus Joanne Vngnad, Ottone a Discha et comite Philippo Torniellio subsedit Comaroni.* — Disen ieren Haubtmann haben die Lanndtleut in Steyer vast lieb gehabt, hoch gehalten vnnd aufgewarttet, nit annderst als irem Lanndtsfürsten, des ime Neydt vnd Nachredt gebört. Ist anno etc.[3]) aus dem Lanndt zogen, auf Vermuettung, das er bey irer Mt. etc. Kaiser Ferdinanndo der Religion halber in Gefar ste, sich anfanngs in Sachsen begeben, alda ain Gräuin von Barbi zu der Ehe genomen, volgundts in Wierttemberg zu Herzog Vlrichen, alda er bis in sein Todt verbliben. Es ist sein Aussüenung zu etlichmal bey Kayser Ferdinanndo gesuecht worden, der, wie mir Doctor Weber, ier Mt. etc. gewester gehaimer Rath vnnd Vice-Cantzler seliger, gesagt, alzeit vermeldt, hab ich in nit haisen wegkziechen, wil ich in nit haissen widerkumen; weill ier Mt. seer offendiert gewesen sein sollen, das er one Vrsach sich von dannen begeben. † anno 1564 zu Winteritz in Behemb bey Graf Schlicken, daruon in der Mansfeldischen Cronica *Cyriacus Spangenberg* Cap. 400 fol. 485. *Henricus Panthaleon* im dritten Thaill teutscher Nation Helden fol. 379 meldet, das er in Wirtemberg anno 1563 aetatis anno 73 gestorben; irrt sich aber daselbst, das er in ain Grauen auf der Steyermark nent vnd das er zu etlichenmallen obrister Feldtherr gewest; Obrister wol, aber nit obrister Feldtherr."

---

[1]) Marginalie: „Austriacus."

[2]) Marginalie: „Idem Vlloa in vita Ferdinandi fol. 169. Jouius fol. 513 nominat proregem Hunganotam."

[3]) Leerer Raum für die Jahreszahl.

In solchem, wenn auch nicht immer so frischem Tone ist die Chronik geschrieben. Eine Fülle interessanter Personalnotizen wird uns hier in kritisch gesichteter Form geboten, wobei wol hie und da auch auf allgemeinere Verhältnisse ein Streiflicht fällt. Wie vertraut übrigens der Verfasser mit den Leiden und Freuden der steir. Landeshauptleute gewesen war, beweist das merkwürdige Capitel über die Ursachen des Verfalles der landeshauptmannschaftl. Macht (fol. 47). In scharfsinniger Weise deducirt hier der Autor, daß mit dem Tode Herzog Rudolfs IV. auch die Blütezeit der steir. Landeshauptleute erloschen sei. „Bis daher haben die Haubtleuth in Steyr mit volmechtigen Gwalt vnnd grossen Ansehen regiert, weil die bayde Hertzogtumb Oesterreich vnnd Steyr maistestaills ain Herrn gehabt, welche aber in Oesterreich vnnd anderer Orten mer alls in Steyer ier Residentz gehalten.“ Von nun aber habe die oftmalige Anwesenheit des Hofes in Graz schwächend auf die ständische Macht eingewirkt; die Einsetzung von kaiserl. Statthaltern, Kanzlern und Räten in der Landeshauptstadt habe ferner bewirkt, daß nun ein Landeshauptmann auf Jene „sein Aufsehen“ haben müsse. Auch hier bewährt sich unser Autor als ein tüchtiger Geschichtskenner und wir müssen gestehen, daß uns keine gleichzeitige steir. Chronik des 16. Jahrhunderts bekannt ist, in der uns so vielseitige, gründliche Forschung, gepaart mit einsichtsvollem, politisch gereiftem Urtheile begegnet. Leider sind wir bis jetzt noch nicht in der Lage, Bestimmtes über den Verfasser selbst mittheilen zu können. Jedenfalls war es ein Mann, dem es durch Geburt und Stellung ermöglicht ward, so staunenswert umfassende Forschungen anzustellen. Die ganze äußere Ausstattung des Buches hat eine frappante Aehnlichkeit mit den in den Bibliotheken der Erzherzoge Karl II. und Ferdinand II. aufgestellt gewesenen Werken [1]). Sollte die Chronik etwa eigens hiefür gearbeitet worden sein?

---

[1]) Wie mir aus einer gütigen Mittheilung des hochwürdigen Herrn Abtes von Reun bekannt geworden ist, in welchem Stifte sich Ueberreste aus den genannten erzherzoglichen Bibliotheken befinden.

Ueber

Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark.

Von J. v. Zahn.

II.

Im Nachfolgenden biete ich den 2. Teil zu dem Aufsatze obigen Titels in den „Beiträgen" XIV. (1877), p. 83 uff.

Wenn ich dort gesucht habe, auf Grundlage von Documenten, die Herausbildung des Zunftwesens in unserem Lande bis zu jener Zeit darzulegen, wo die Anfänge regelrechter „Ordnungen" einzelner Handwerke auftauchen, kann jetzt dem Ziele, und auch dem Berufe dieser Blätter nach die Folge nur in dem Nachweise der Einzelsubstrate der Innungsgesetzgebung bestehen, zum mindesten in der Fortsetzung des Nachweises vom Bestande gewisser Zünfte an gewissen Orten, für welche eben die Gesetze entweder uns noch ausstehen, oder vielleicht gar verloren gegangen sind. Es würde keinen Zweck haben, wenigstens den wirklichen Zweck verfehlen, die wichtigsten Manifestationen von Körperschaften, auf deren Gedeihen Handel und Gewerbe, Cultur und Sitte im Lande mitberuhten, zeitlich zu früh in ihrer Aneinanderreihung abzuschließen, zu früh dann, wenn der Zeitpunct des Sichüberlebens der Institute noch nicht eingetreten.

Daß dieß im 17. Jhrh. noch nicht der Fall, ergiebt sich aus den Statuten selbst, und aus dem verhältnißmäßig noch bescheidenen Eingreifen der Regierung. Das sind Dinge, die erst im 18. Jhrh. in Verbindung mit dem Auftreten einer stärkeren Centralgewalt, und dem Zurücktreten alles corporativen Lebens vor derselben, sich kundgaben.

Ich bin weit entfernt zu glauben, daß ich hier bereits das gesammte Materiale an „Ordnungen" für eine künftige Darstellung des handwerksmäßigen Lebens vereint habe. Es läßt sich auch gar nicht sagen, wann es gelingen wird, aus den jetzt bestehenden Genossenschaften oder erhaltenen Zunftladen diesen Apparat in wünschenswerter Vollständigkeit beizustellen. Die Vorstände oder

Inhaber dieser Denkmäler früheren Gemeinlebens sind zum Teile sehr mißtrauisch, unbeweglich, zum Teile haben sie gar keinen Wert darauf gelegt. Von den Einen sind selbe dann schwer oder gar nicht zu bekommen, und die Anderen verhandelten sie an die Trödler. So ist mir hintendrein erst Kunde geworden, daß ein rüriger Maculaturhändler solche Innungsdocumente zu Dutzenden erworben und den Goldschlägern verkaufte. Von Letzteren ist mir selbst Einer bekannt geworden, der von vielen seines ehemaligen Besitzes noch deren 11 aufwies, die zu erwerben zu theuer im Preise, für das Archiv nur copirt werden konnten.

Wenn ich einerseits meinen darf, daß in den vorliegenden Materialien die Anregung für eine Darstellung wie oben erwänt gegeben sei, so läßt sich anderseits vielleicht aus dem Gesagten und Gebotenen auch erwarten, daß der Aufsatz die Inhaber ähnlicher Documente, wenn sie von deren Verwertbarkeit erfaren, aufmerksam machen würde, diese Objecte nicht zu verwerfen, sondern nach Möglichkeit zugänglich zu machen und für deren Erhaltung zu sorgen.

Verzeichniß

der durch urkundliche Erwänung oder förmliche Statuten bisher bekannt gewordenen

Zünfte in Steiermark

vom Jahre 1600—1699.

1/50) c. 1600, ..., ...: Pürg und Mitterndorf: Leinweber: Bestätigung der Handwerksartikel (durch Erzherzog Ferdinand II.?).

Cop. 17. Jhrh., Pap., 3 Bll., 2° — Landesarchiv. – Archiv Aussee [1]).

1. Handwerkslade und ihr Beschluß bei 2 Meistern beider Orte.
2. Arbeitsberechtigung nur für Gesellen (khnappen), welche mit der Zunft sich vereinigen.
3. Anerkennung der Meisterschaft gegen Zalung an die Lade (2 fl. – kr. 4 Pfd. Wachs).
4. Abrede der Kunden (werckleith).
5. Uebername der „geschwaitten arbait" eines Meisters durch einen Anderen ohne des Ersteren Willen.
6. Arbeitseinstellung aller Zunftwidrigen.

---

[1]) Ist entnommen der Ordnung für dasselbe Handwerk im Markte und Urbare von Aussee, bestätiget durch Erzherzog Ernst 1592, 20. Mai, Graz, und zwar sind Artikel 1—17, dann 20—22 von obiger gleich mit denselben 1—17, resp. 18—20 der Ausseer, und 18—19 der obigen neu.

7. Dienstverlassen gegen Aufsage.
8. Aufreden der Gesellen.
9. Lernzeit der Jungen 3 Jahre.
10. Arbeitsverweigerung an nicht ausgelernte Jungen.
11. Jeder Meister nur Einen Lehrjungen.
12. Aufdingung nur vor offenem Handwerk.
13. Lehrzeit nur an redlichen Werkstätten giltig.
14. Gehorsam gegen die Zunftansage — Ehrung des Namens Gottes.
15. Verheiratete Gesellen nicht zu besseren Bedingungen berechtiget
16. Stillung von Zwisten zwischen Meister und Gesellen durch einen Zechmeister, in deren Abwesen durch einen Gesellen.
17. Zusammenkünfte in Handwerkssachen alle Quatember, dabei Besuch der Kirche zu Pürg und Erlegung des Wochenpfennigs.
18. Neue Werkstätten nicht zu bewilligen.
19. Uebername der Arbeit des Einen, ehe dieser durch die Kundschaft dafür bezalt, verboten.
20. Maß der Tuche 1 Elle Breite.
21. Recht eines zugewanderten Knappen, der sein „khnappenrecht“ bezalte, auf Unterstützung, wo die Bruderschaft gilt.
22. Ungehorsam wider die Artikel.

2/51) c. 1600, ..., . . .: **Admont: Tischler: „Ordnung“ der Meister und Gesellen des Handwerks.**

Cop. 17. Jhrh., Pap., 10 Bll., 2° — Archiv zu Admont.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession.
2. Selben Tages Abhaltung der „quotember“, und Ladeeinzalung.
3. Patron (Name unausgefüllt) und Feiertag dessen Namens.
4. Zweimalige Opferung an demselben.
5. Frevelworte bei offener Lade.
6. Bedingung der Handwerksmäßigkeit jedes Meisters zu Admont, Lietzen und S. Gallen.
7. Verruf von Gesellen bei „Stererey“, und Strafe gelegentlich der Aufname in's Handwerk.
8. Verbot geleimter Arbeit durch Nichttischler.
9. Vor Bewerbung um Meisterschaft 3 Jahre wandern, bei Meistersöhnen 2 Jahre,
10. dann 1 Jahr bei 2 Meistern arbeiten und Zalungen an die Lade.
11. Aufreden des Gesindes.
12. Zusammenkünfte alle Quatember zu Admont, und Zalung der Beiträge — deren Zweck: Unterstützung der armen und kranken Genossen — Behandlung des Nachlasses verstorbener Genossen.
13. Erscheinen in Mantel und Rock bei offener Lade.
14. Ebenso dabei Abgabe der Waffen an den „Irten Gesellen“.
15. Aufname und Arbeitszubringung beim Wandern der Gesellen.
16. Bestattung von Meistern oder Angehörigen deren Familien.
17. Verschütten von Wein bei den Malen: aus Zufall oder aus Uebermut.
18. Wegtragen von Trinkgeschirren ohne Erlaubniß dabei.
19. Weggehen von den Quatemberversammlungen vor der „Zause“.
20. Vor dem Wegziehen der Gesellen Bezalung der Beiträge und Fertigmachen der Arbeit.
21. Feiern während der Woche.
22. Ungebürliches Benemen in Meisters Haus und Herberge.
23. Aufdingen der Jungen vor offener Lade.
24. Belassung des bisherigen Wochenlohntarifes.

25. Lehrzeit der Jungen 3—4 Jahre.
26. Verruf vorzeitig austretender Jungen.
27. Aufname der Jungen vor der Lade und Sittenvorschriften.
28. Jeder Meister nur Einen Lehrjungen.
29. Verbot der Einfur von Tischlerarbeit durch fremde Meister.
30. Verbot der Arbeitszuteilung seitens Bürger an fremde Meister und Gesellen.
31. Ausbleiben bei angesagten Versammlungen.
32. Schlichtung von Zwisten durch den Zunftmeister, unbeschadet der Gerichte.
33. Versäumung gewönlicher Zunftansagen oder Vorladungen.
34. Bewaren des Geheimnisses der Zunftverhandlungen.
35. Außerordentliche Zunftansagen auf Verlangen fremder Meister, und Fordergeld dafür.
36. Ungehorsam wider diese Artikel.

3/52) c. 1600, ..., ...: Rotenmann: Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Büchsenschifter: Bruchstück der „Ordnung" derselben in Bestätigung der Ordnung der Sensenschmide daselbst durch E.-Hzg. Ferdinand II. v. 1602, 8. September, Graz (Nr. 14/63).
Concept, Pap. — Archiv zu Admont.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession bei s. Nikolaus zu Rotenmann, dann zu Gottesdienst und Zechverhandlung, Zusammenkunft am Orte der Lade um Jacobi und Leonhardi.

Rest fehlt; vgl. Ordnung unter erwäntem Datum.

4/53) 1601, 9. Februar, Graz: Graz: Leinweber: E.-Hzg. Ferdinand II. genemigt deren „Ordnung".
Erwänt in Uebertragung v. 1649, 16. November, Graz für Oberwelz (Nr. 75/124) und c. 1650 für Bischelsdorf (Nr. 83/132).

5/54) 1601, 3. März, Graz: Altenmarkt, Aussee, Eisenerz, s. Gallen, Kalwang, Kammern, Mandling, (Mautern) und Rotenmann: Bäcker: Schutzpatent E.-Hzg. Ferdinands II. für das Handwerk und wider die Störer.
Cop. Pap., gleichzeitig — Landesarchiv. Im „Schutzpatente", obgleich vom Tage der Bestätigung datirend, fehlt Mautern.

6/55) 1601, 3. März, Graz: Altenmarkt, Aussee, Eisenerz, s. Gallen, Kalwang, Kammern, Mandling, Mautern, Rotenmann: Bäcker: Bestätigung deren „Ordnung" durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Cop., 18. (?) Jhrh., Pap., 8 Bll., 8° — Archiv zu Admont.

Patronin die h. Maria, Name Marienbruderschaft.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession zu Rotenmann. — An den 4 Frauentagen und Quatembern Ladversammlungen und zugleich „Aemter".

2. Strafe der Nichtbeteiligung.
3. Bestattung von Zunftgenossen; Aemter und Seelenmessen für sie.
4. Lieferung der Wachskerzen dazu seitens der Lade.
5. Zalung an den fungirenden Priester.
6. Einkauf der Meister in's Handwerk und Jahreseinzalung Aller.
7. Einkauf und Zalung seitens Mitglieder außerhalb des Handwerks.
8. Verfaren gegen Zalungsweigerer.
9. Bedingungen der Aufname: ehrliche Geburt und ehrliches Leben — Verruf unehrlich handelnder Mitglieder.
10. Sonntagszalung seitens der Meister und Knechte.
11. Schlichtung innerer Zwiste durch das Handwerk, 2. Instanz das Stadtgericht.
12. Vorzug des Gesellen bei der Aufname vor dem Jungen.
13. Lohn der Gesellen „ain gärb dass ist acht vierling", 24 kr.
14. Deßgl. der Backarbeit.
15. Deßgl. der Schrotarbeit, oder wenn der Meister selber zur Müle geht.
16. Pflicht ordentlicher Kündigung vor Dienstwechsel.
17. Behandlung eines Genossen, der „an der vnehe sås".
18. Beschenkung Meister, Gesellen und Jungen auf Wanderung (nur einmal im Jahre).
19. Semmelbäcker.
20. Zuwiderhandeln der Brotsatzung, Erhöhung des bestimmten Gewichtes u. s. w.
21. Verruf der Störer.
22. Zulassung zum Geschäftsbetrieb nur bei Nachweis der Ansässigkeit.
23. Vorladung Einzelner zum Handwerk.
24. Aufreden der Dienstleute.
25. Einschleppung von Gebäck durch Störer in's Revier.
26. Bannmeile des Handwerks um Rotenmann.
27. Verbot der Aufgabe auf Brot.
28. Zalungen an Lade und Handwerk bei Aufdingen und Freisprechen.
29. Verbot der Aufdingung eines Bastards und Unterstützung eines ungelernten Jungen.
30. Aufname von Müllern in's Handwerk.
31. Zuwiderhandeln diesen Artikeln.

7/56) 1601, 21. Mai, Graz: Admont und Gallenstein: Müller: Patent E.-Hzg. Ferdinands II., womit alle Müller an und bei obgenannten Orten wonhaft, zum Gehorsam gegen die Zunftordnung v. 1596, 1. März, Graz, verpflichtet werden.
Cop., 17. Jhrh., Pap. (Anhang zur Zunftordnung v. 1596), — Archiv zu Admont.

8/57) 1601, 21. Mai, Graz: Rotenmann: Müller: Schutzpatent E.-Hzg. Ferdinands II. mit Beruf auf die Handwerksordnung v. 1596, 1. März, Graz.
Cop., Pap. gleichzeitig; — Archiv zu Admont.

9/58) 1601, 13. Juni, Graz: Leoben und Umgebung: Müller: Bestätigung der Zunftordnung durch E.-Hzg. Ferdinand II.
Cop., 17. Jhrh., Pap., 10 Bll., 2°; — Landesarchiv, Handschr. Nr. 3373.

1. Verlesung der Artikel jährlich zweimal zu Leoben (Fronleichnam und Weihnachten).
2. Verruf der Widerspänstigen in der Zunft.
3. Zusammenkunft des Handwerks zu Leoben zum Fronleichnamsfeste und zu Weihnachten — Zalung der Sonntagspfennige.
4. Verbot des Waffentragens beim Zunftmeister, auf der Herberge und bei der Lade.
5. Deßgl. des Verlassens der Versammlung vor Schluß der Lade.
6. Handhabung der Ordnung durch 2 Zunftmeister und 1 Zunftknecht.
7. Gehorsam bei Vorforderung vor die Lade.
8. Strafdoppel bei Widerholung des Ungehorsams wider die Vorladung.
9. Bestattung von Zunftgenossen.
10. Aufdingung der Jungen und Bedingungen dafür.
11. Lehrzeit der Jungen und Verhaltensvorschriften.
12. Unterricht derselben im Gebrauch der Zimmerhacken.
13. Verbleib ausgelernter Jungen durch 2 Jahre beim Lehrherrn.
14. Strafe untreuer und unehrlicher Jungen
15. Anname von Knechten und Jungen nur auf ordentliche Ausweise und Abschiede hin.
16. Abschaffung von durch 14 Tage arbeitslosen Knechten und Jungen.
17. Strafe lässiger Arbeitssucher, wo Arbeit vorhanden.
18. Anzeige leichtfertiger Gesellen bei der Lade.
19. In's Wirtshausfüren eines Jungen ohne Erlaubniß des Lehrherrn.
20. Strafe des Ausbleibens der Knechte über die Erlaubnißzeit.
21. Benemen derselben auf der Herberge
22. Strafe widersetzlicher Gesellen.
23. Besserung des Mülzeuges.
24. Pflicht des Einkaufes als Oberknecht seitens eines Gesellen bei Dienstwechsel nach 2 Jahren.
25. Wochenlohn eines Oberknechtes und Zuthaten, eines Unterknechtes, Knechtes und Jungen.
26. Pflicht des Wanderns durch 1/4 Jahr bei Dienstwechsel an einem Orte.
27. Schadenersatzpflicht von Gesellen und Jungen.
28 Beutelgeld für dieselben.
29. Andere Sporteln.
30. Hilfe seitens der Lade an verarmte Gesellen.
31. Aufreden der Kundschaften durch ausgetretene Knechte.
32. Bedingungen der Meisterschaft.
33. Jahresbeiträge der Meister an die Lade.
34. Abreden der Dienstleute durch Meister.
35. Verhalten der Gesellen zum Kirchgange durch die Meister.
36. Aufname wandernder Gesellen in der Herberge nur gegen Paß.
37. Verrechnung der Ladgelder.
38. Beschwerdefürung seitens der Genossen vor dem Handwerke, oder „im mitel des jars“.
39. Strafe bei dritten Uebertretungen.
40. Einkauf nicht gelernter Mülenbesitzer in die Zunft, ausgenommen „landleut“ (Landstände).
41. Mülenbetrieb seitens nicht gelernter Eigentümer, falls sie „landleut“, also Obrigkeiten sind.
42. Verhalten eingekaufter Mülherren zur Zunft bei Aufname von Knechten, Zalungen an's Handwerk u. s. w.
43. Leihen von Gesinde auf 8—14 Tage durch Meister an Mülherren im Falle deren Bedarfes.
44. Verbot der Störer.

10/59) 1601, 24. Juni, ...: Steiermark: Hutmacher: Bestätigung deren Handwerksordnung (Fragment v. 3 Artikeln).
Conc. v c. 1706 in Act. d. Jahres, Pap. — Archiv zu Admont.

21. Verkauf von Ware durch ausländ. Meister im Lande, oder durch solche, die nicht der Hauptlade zu Graz einverleibt.
22. Einverleibung jedes Meisters im Lande der Zunft in Graz und Erscheinen zum Fronleichnamsfeste daselbst, widrigens Verbot des Feilhabens auf Märkten im Lande.
23. Verkauf auswärts gekaufter Hüte durch ausländ. Krämer, Schneider und Hausirer.

11/60) 1601, 10. Juli, Graz: Fronleiten: Leinweber: Das Handwerk der — von Graz überträgt seine „Ordnung" auf Fronleiten.
Cop., 19. Jhrh. Pap., 4 Bll., Landesarchiv.

Kein Meister zu und um Fronleiten ohne Einverleibung in's Handwerk und Bürgerrecht daselbst geschäftsberechtiget — Patron der h. Michael.

1. Zusammenkunft bei der Fronleichnamsprocession.
2. Seelamt am Quatembersonntag zu Pfingsten.
3. Amt zu Ehren des Patrons an dessen Tag.
4. Opferung bei diesen Gelegenheiten.
5. Gotteslästerung, Schwören und Fluchen.
6. Geschäftsbetrieb lediger Gesellen verboten.
7. Wanderschaft der Gesellen als Meisterrechtsbedingung 2 Jahre hintereinander.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: Meisterstücke (ein Dreissiger oder Zwenvnddreissiger, dan ein Vierundzwanziger aufs Gestain angeczogen, vnd ein zwelffschiffigs Fuesszeug), Jausen den Beschauern, Ladzalungen, binnen ½ Jahr Meistermal — bei dreimal Durchfallen nicht weiter zugelassen. — Meisterssöhne und Gatten von Meisterswitwen oder Töchtern vom Meistermal befreit.
9. Zalungen an die Mitmeister seitens neuer.
10. Kein Ungelernter zu Handwerk oder Meisterschaft zuzulassen.
11. Abreden der Kundschaften.
12. Uebername der „geschwaifften Arbeith" eines Anderen ohne dessen Erlaubniß.
13. Aufname handwerkswidriger Gesellen.
14. Zalung seitens neu eintretender Gesellen, die noch nicht an Orten dieser Ordnung gearbeitet (Knappenrecht: Schreibkreuzer, Schenkgroschen und Auflaggeld).
15. Dienst bei handwerkswidrigen Meistern.
16. Auffage des Dienstes „in völligen werch" zu thun.
17. Feiern in der Woche verboten — Montag von 2 an frei, außer es folgt ein Feiertag in der Woche — Meister, die das den Gesellen verschweigen, doppelt zu strafen.
18. Vor dem Ausstehen aufarbeiten (den Stuel lährn).
19. Wer das Knappenrecht hier bezalt, ist sonst überall frei, wo diese Ordnung gilt.
20. Aufreden des Gesindes.

21. Lehrzeit 3 Jahre.
22. Verruf vorzeitig ausbrechender Jungen.
23. Aufdingung vor dem Handwerk mit Ausweisen und Bürgen, und Zalungen dabei und beim Freisprechen von Jungen und Meistern.
24. Nur 1 Jahr auf einmal gestattet — nach dem Auslernen diesem ein Lehrkleid zu geben.
25. Nur 1 Geselle bei einem Meister (= 3 Stüle) — Versehung des zuerst sich nach Gesellen meldenden Meisters mit Zugewanderten.
26. Beibehaltung des alten Breitenmaßes und der Stärke der Tücher.
27. Strafe des Abredens der Gesellen durch Meister oder Gesellen.
28. Verbot des Hausirens mit gemachter Arbeit.
29. Pflicht des Erscheinens über Ansage — Strafe des Stundeversäumens.
30. Verheiratete Gesellen nicht mehr Vorteile als ledige.
31. Friedensrichteramt des Zechmeisters, in seinem Abwesen ein Meister oder Geselle.
32. Begleitung von Genossenleichen.
33. Strafe vorsätzlichen Versäumens oder Ausbleibens bei Zusammenkünften.
34. Verschweigung der Verhandlungen.
35. Verbot des Selbstholens von Garn bei Kunden.
36. Fordergeld für Einberufung des Handwerks im Interesse Fremder.
37. Ungehorsam gegen die Ordnung.

12/61) 1601, 17. Juli, Graz: Fronleiten: Leinweber: Schutzpatent wider die Störer.
Landesarchiv, Patente.

13/62) 1601, ..., ...: Fürstenfeld und Umgebung: Hafner: (Bestätigung ihrer) Handwerksordnung (durch Erzherzog Ferdinand?)
Erwänt (als 1605 bei Ungarneinfall verbrannt) in Bestätigungen v. 1611, 25. Juli, Graz, (Nr. 31/80) und 1701, 25. Juni, Wien.

14/63) 1602, 8. Sept., Graz: Rotenmann und Umgebung: Sensenschmide: Bestätigung der „Ordnung" der Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Büchsenschiefter daselbst für das Handwerk der — durch Erzherzog Ferdinand II.
Conc., Pap. — Archiv zu Admont.

1. Zusammenkunft am Fronleichnamstage in der Erhardikirche zu Rotenmann, und am Michälitage am Orte der Lade zu Gottesdienst und Verhandlung.
(Vorweisungszeichen auf Beilage, welche fehlt.)

15/64) 1602, 19. Nov., ...: Steiermark: Tuchscherer und Scherschleifer: Handwerksordnung.

1. Alle Schleifer in Steiermark gehören in das „Capitel" des Handwerks der Tuchscherer.
2. Beteiligung am Fronleichnamsumgange zu Graz mit der Zunftfahne in der Franciscanerkirche.
3. Zusammenkunft zu Liechtmeß beim „vatter" auf der Herberg, dann bei den Franciscanern auf dem Frauenaltar ein Hochamt und alle Quatember ein Seelamt mit zweimaligem Opfern.
4. Keine Waffe bei offener Lade, kein Spiel oder unanständiges Wort, sondern ruhiges Vorbringen etwaiger Klagen.

5. Die Lade bei „aim wiert“ in Graz eingestellt, die Schlüsseln bei den 4 Viertelmeistern, und zu den Versammlungen entweder eingebracht oder eingeschickt.
6. Unbilliges Benemen von Gesellen im Meisterhause oder bei Versammlungen.
7. Tuchmacher, Schneider und Weißgärber nicht zum Handwerke gehörig und Abwehr deren Eingriffe — „Nestler vnd Peitler“ dürfen Felle färben und „wüxen“. — Jeder Meister soll sich „aigens nutz mit Lohnarbeit oder sonsten“ enthalten. — Austragen jedes Geschäftszwistes vor dem Handwerke. — Einstellen des Arbeitsanteiles ungehorsamer Meister bis auf Unterwerfung. — Strafe für Schelten und Lügenheißen. — „Wann man thailt“ jeder Meister 1 Groschen „zum Schleiffen“ aufheben.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: ehrliche Geburt, Lehrbriefe, Meisterstücke, Mal, Zalung in die Lade von Schreibgeld und das 1. Jahr kein Junge gestattet. Beschreibung der Meisterstücke.
9. Wanderschaft des Ausgelernten 2—3 Jahre. — Auch zugewanderte Meister haben gute Abschiede behufs Aufname nachzuweisen.
10. Meistergeschäfte nur in Städten und Märkten. — Meister schwerer Verbrechen beschuldigt, gelten als unehrlich, und so auch Gesellen, die trotzdem bei ihnen arbeiten. — Anbringen der Mitteilungen von unredlichen Vorgängen mindestens bei der dritten Umfrage. — Innere Zwiste vor das „Capitel“, wenn dringend vor das Handwerk.
11. Compagniegeschäfte unerlaubt (ainiche Partity [nicht zu] brauchen), namentlich mit Gewandschneidern und Nähterinen, ebenso nicht das zu Markt faren, außer der Meister betriebe auch Gewandschneiderei. — Abreden von Kunden und Gesinde, — bei Scheren von Kundschaftstuch gehört „der ain Ent dem der es kaufft hat vnd der andere Endt dem Tuechscherer“. — Scherlohn so viel Pfennige für die Elle, als das Tuch Schillinge kostete.
12. Aufname von Jungen: 2 Jahre Lehrzeit, Ausweise und Bürgen für 32 fl. bei Weglaufen — Nichtaufname eines Jungen beim zweiten Meister, er habe denn ein gutes Zeugniß vom ersten. — Bei Freisprechen Probeschur von 4 Ellen Tuch und Zahlung in die Lade.
13. Versorgung des Jungen für den Rest der Lehrzeit, falls der Lehrmeister stirbt.
14. Gabe von 4 Schill. jährlich seitens der Lade an das Bürgerspital.
15. Bestimmungen für die Schleifer und die „Stimpler“ unter ihnen — Lehrzeit bei ihnen 1 Jahr, bei Freisprechen Probeschleifen. — Gastung für zugereiste Schleifer auf der Herberge, ob sie in's Handwerk treten oder nicht.
16. Gute Steine Bedingung (damit dem Handwerch das Staingelt nit entzogen werdt). — Keinem Meister Messer schleifen, bis der Schleifer nicht weiß, daß das Handwerk gegen Jenen nichts habe.
17. Im Handwerke 4 Obermeister, — Gehorsam ihrer Ansage zur Zusammenkunft.
18. Gotteslästerung.
19. Anständiges Betragen der Gesellen im Meisterhause und Aufschreiben der Namen der Zuwanderer.
20. Austreten eines Schleifermeisters oder Gesellen vom Handwerke.
21. Vorwerfen verglichener Sachen bei den Schleifern.
22. Trotziges Aufdentischschlagen und Weinverschütten.
23. Schlechtes Betragen im Meisterhaus oder auf der Herberge.

24. Desgleichen beim Handwerke.
25. Schwören bei Gottes Namen an der Sonntagslade.
26. Schweigen über die Handwerksverhandlungen.
27. Pflicht des Gehorsams diesen Artikeln.
28. Wer diese verächtlich beredet, soll nach altem Brauche „vber den Tisch gezogen werden".

16/65) 1603, 12. Jänn., Graz: Aflenzthal, Bruck a./M., Eisenerz, Göß, Kapfenberg, Leoben, s. Michael, Mürzthal, Neuberg, Seckau, Stanz, Tragöß, Trofaiach, Vordernberg, Zell, Maria-: Bäcker: Bestätigung der Vereinbarung von 1602 durch Erzherzog Ferdinand II.
Orig., Pgt., 4 Bll., 2° — Landesarchiv, Handschr. 3326, mank, und fehlen die §§ 2—8, 4—22 und 28—32.

1. Jährliche Versammlung zu Leoben zu Fronleichnam und Begleitung der Procession in der Kirche St. Johann, Hochamt, zweimaliges Opfern, dann Zunftversammlung.

. . . .

9. Stellung von Bahrtuch und Windlichtern zu den Bestattungen seitens der Lade.
10. Begräbniß lediger Bäckenknechte und Jungen.
11. Verbot jedes Bäckengeschäftes eine Meile um jeden Ort des Bezirks herum, und Gestattung von Hausirern an Wochenmärkten.
12. Verbot für Wirte, die für ihre Gäste backen, das Gebäck auch herumzuschicken.
13. Aufname von Jungen nur von ehrlicher Geburt.

. . . .

23. Kündigung vor Entlassung oder Dienstwechsel, die gewöhnliche Wanderzeit ausgenommen.
24. Verbot für die Zeit von Weihnachten bis Ostern sich zu binden und dann auszustehen.
25. Unterstützung wandernder Gesellen vor dem schon aufgenommenen Jungen.
26. Strafe alles ungebürlichen Betragens.
27. Geheimhaltung der Handwerksverhandlungen, und Strafe von Ausschreitungen in denselben.

. . . .

33 Ausschließung unredlicher Gesellen bis zu 2—3 Jahre aus der Zunft.
34. Satzungs und Gewichtsbruch durch Bäcker.
35. Ankaufsrecht von Getreide in den drei fürstl. Erbländern.

17/66) 160(3?), 27. Jänn., Graz: Steiermark: Tuchscherer: Bestätigung der selbstgemachten „Ordnung" v. 1602, 19. Nov., ... (Nr. 15/64) durch Erzherzog Ferdinand II.
Cop., Pap., 8 Bll., 2°, gleichzeitig Landesarchiv.

18/67) 1603, 12. Mai, Graz: Graz: Hafner: Schutzpatent Erzherzog Ferdinand II. wider die „Sterer, Krachsen- vnd Hefentrager" im Lande.
Cop. 19. Jhrh., Pap., 1 Bl., Landesarchiv (Orig., Pgt. angeblich im Luttenberger Marktarchive).

6*

19/68) 1604, 27. Aug., Admont: Gallenstein: Schneider: Bestätigung deren „Ordnung" durch Abt Johann. Orig., Pap., 14 Bll. in 2°, aufgedr. Sigel abgefallen, Archiv zu Admont.

1. Patron der h. Leonhard, an seinem Tage Zusammenkunft und Gottesdienst zu Admont.
2. Nach demselben Zunftverhandlung und Abendmal.
3. Zwiste im Handwerk von diesem zu schlichten — dazu 5 Zusammenkünfte in St. Gallen, wobei Verhandlung der Handwerkssachen und Erlegung des Wochenpfennigs.
4. Um Weihnachten Wal zweier Zechmeister und eines Beisitzers.
5. „Füerer" der Schneider, sein Ersatz bei Abgang. — Verteilung der Schlüssel unter die drei.
6. Unterstützung und Pflege kranker Genossen.
7. Deckung der Handwerksforderungen aus dem Nachlasse eines verstorbenen Genossen
8. Begleitung der Leichen Letzterer.
9. Aufname neu eintretender Meister, zuwandernder Gesellen und Meistersöhne.
10. Ein Meister nicht mehr als zwei Dienstleute (außer bei sehr dringenden großen Bestellungen).
11. Verderben der Stoffe durch Schneider.
12. Verbot mehr Stoff als nötig von den Kunden zu fordern.
13. Neuen Meistern nur ein Geselle und kein Junge gestattet.
14. Aufname von Jungen.
15. Lehrzeit 1 Jahr, bei Verding auf 2 Jahre, Entlohnung im zweiten.
16. Entlohnung bei vier Jahre Lehrzeit.
17. Zalung der Freisprechenskosten bei 2 und 4 Jahren Lehrzeit durch den Meister.
18. Einberufung des Handwerks auf Verlangen und Fordergeld dafür.
19. Fortfürung des Handwerks durch Witwen.
20. Abreden der Kunden und Störarbeit.
21. Verbot des Hausirens mit gemachter Arbeit durch Meister, oder des Vertrinkens oder Verspielens derselben.
22. Desgleichen des Verkaufes von Kleidern an Sonn- und Feiertagen zu St. Gallen, Altenmarkt u. s. w.
23. Bestimmung der Verkaufstage für Fremde, bürgerliche und ansäßige Meister.
24. Pflicht der richtigen Schätzung von Kleidern.
25. Abschaffung der Störer.
26. Beschauer auf Märkten wegen der schlechten Ware der Kleiderhändler.
27. Zuteilung zuwandernder Gesellen an Meister.
28. Zalung des Wochenlohns an einen Zugeteilten durch einen Meister, der um Zuteilung sich bewirbt und den Zugeteilten nicht nimmt.
29. Kündigungsfrist bei Jungen 8, bei Gesellen 14 Tage.
30. Feststellung des Wochenlohnes.
31. Wochenlohnsabzug bei Austretenden für die Büchse.
32. Badtag, alle 14 Tage, Montags um 2 Uhr — Zalung auch für das nicht benützte Bad.
33. Zalung von Amtswegen an Meister bei Inventuren.
34. Anständiges Benemen bei Zusammenkünften.
35. Vorbehalt der Mehrung oder Kürzung der Ordnung mit obrigkeitlicher Bewilligung.

$20/_{69}$) (1604) . . ., ...: Admont, Gallenstein u. s. w.: Hammerschmide.

Erwänt in der Schneiderordnung v. 1604, 27. Aug., Admont (daß selbe am Leonhardstage ihren Gottesdienst zu Admont abhielten).

A. a. O.

$21/_{70}$) 1605, 22. Jänn., Graz: Graz und 3 Meilen Umgebung: Tischler: E.-Hzg. Ferdinand II. bestätiget deren „Ordnung". Orig. Pgt., 10 Bll. 2°, Landesarchiv, Handschr. 384; dann ebend. in Acten von Graz, Cop. Pap., 19. Jhrh. 6 Bll., 2°

Patrone Philipp und Jacob.

1. Beteiligung an der Frohnleichnams-Procession.
2. Am selben Tage auch „Quottember" zu halten und Beiträgezalung.
3. Am Tage der gen. Apostel Hochamt.
4. Dabei zweimal Opferung und Zalung an den Pfarrer.
5. Eitelnennung Gottes und der Heiligen.
6. Pflicht, daß im Bezirke jeder Meister im Handwerke sei.
7. Verbot der Störer.
8. Deßgl. des Pfuschens der Zimmerleute in's Handwerk.
9. Zweijährige Wanderung Pflicht für Alle, die im Bezirke Meister werden wollen.
10. Bedingungen des Meisterwerdens.
11. Zalung seitens solcher neuer Meister.
12. Gesellen als Unansässigen der Geschäftsbetrieb verboten.
13. Abreden der Kundschaften (Werchleuth).
14. Verbot der Unterstützung unbotmäßiger Gesellen.
15. Deßgl. des Dienstes bei Meistern im Verrufe.
16. Pflicht der rechtzeitigen Kündigung.
17. Verbot des Feierns in der Woche — „blauer" Montag von 2 Uhr Nachmittags ab gestattet, außer es ist in der Woche ein Feiertag.
18. Verbot des Abredens oder Ansichziehens der Gesellen.
19. Lehrzeit der Jungen 3—4 Jahre.
20. Verruf der Jungen, die ihre Lernzeit nicht ordentlich beenden.
21. Aufdingen und Freisagen der Jungen vor dem Handwerke.
22. Zal der einem Meister zugelassenen Jungen (1).
23. Verruf von Jungen, die bei unredlichen Meistern lernen.
24. Gestattung von nur 3 Gesellen bei Einem Meister und Zusendung Zugewanderter.
25. Feststellung des Wochenlohns.
26. Verbot der Zufur von Tischlerarbeit durch ausländische Meister.
27. Deßgl. des Unterschleifes seitens Bürger für fremde Gesellen oder Meister.
28. Versäumen angesagter Quatemberversammlungen.
29. Zunftmeister Friedensrichter für Meister und Gesellen.
30. Bestattung eines † Genossen.
31. Zuspätkommen bei oder Versäumen besonders angesagter Versammlungen.
32. Geheimhaltung der Verhandlungen.
33. Berufung des Handwerkes auf Verlangen eines fremden Meisters.
34. Ungehorsam wider diese Artikel.

22/71) 1605, ..., ...: Feldbach, Fehring, Gnas und Riegersburg: Tischler, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher: Erteilung der Handwerksordnung durch Erzherzog Ferdinand II.
Erwänt in Bestätigung v. 1746, 7. März, Wien.

23/72) 1607, 6. März, Graz: Judenburg, Knittelfeld, Oberwelz und Rotenmann: Lederer: Genemigung der Handwerksordnung durch Erzherzog Ferdinand II.
Cop., 17. Jhrh., Pap., Landesarchiv: Archiv Judenburg.

1. Zusammenkunft zur Fronleichnams-Procession an der Pfarrkirche zu Judenburg — am Tage des Zunftpatrons, Johannes des Täufers, Lobamt daselbst.
2. Kein Meistergeschäft zu errichten, ohne Ausweise und Genemigung des Handwerks.
3. Pflicht des Erscheinens auf Vorladung, auch der Dingung aller Jungen vor der Zunft.
4. Meister und Gesellen nur ehlich Geborne, bei Strafe des Ausschlusses, — bei Verheiratung des Geschäftes an eine richtige Meisterin, diese dasselbe fortzufüren berechtiget bis an ihr Ende, sonst nur durch Jahr und Tag.
5. Meistermal seitens eines neu aufgenommenen Meisters.
6. Gewärung des sonn- und feiertäglichen Kirchganges dem Gesinde — Gotteslästerung der Jungen und Knechte.
7. Spielen um Bargeld — verbotene Worte — Ungehorsam dem Handwerke gegenüber.
8. Abrede des auf Wochenlohn verdingten Gesindes, — Zusage des Eintrittes bei einem Meister vor Austritt beim früheren strafbar.
9. Bei Verdingung auf Zielzeit Wochenlohn 15 kr.
10. Bei Verdingung „auf den Einstoss auf das Zill" Wochenlohn 20 kr., und dann erlaubt „ain oder zwo Heut auf einen Äschen zuzustossen, aber fel nur ein halber Puschen . . ., was aber den Stierling anbelangt, das man dieselbig von der Haut hinwekh schneit", dann von Ochsenhaut 18 kr., Kuhhaut 15 kr, Roßhaut 4 Schill. Pfenn., „Pidling" 10 kr., Schweinshaut 8 kr., Kalb- und Schaffell 5 kr., und „da man die Stierling bey der Haut lassen solle" von Ochsenhaut 4 Schill. Pfenn., Kuhhaut 24 kr., „Pidling" 13 kr.
11. „Gefallens Gefillwerch, wens nass ist", zu kaufen verboten.
12. Im Handwerke nicht ausgetragene Zwiste vor die Obrigkeit.
13. Lederschnitt nur den Lederern zuständig.
14. Probe von Jungen vor Aufdingung 14 Tage bis 3 Wochen.
15. Ausweise der Jungen bei Aufdingung und Stellung „ausswendiger Männer" als Bürgen.
16. Lehrzeit mindestens 3 Jahre.
17. Ausschluß vor diesem Termine ausbrechender Jungen vom Handwerke.
18. Pflicht der Wanderschaft außerhalb Steiermark 3 Jahre und Dienst in Steiermark ebensoviel vor Meisteraufnahme. — Keinem neuen Meister vor Jahresablauf ein Junge zuzulassen.
19. Gäubesuch seitens der Jungen nur mit Erlaubniß von Meister oder Meisterin, oder Gesellen — alles eingebrachte „Gefilwerch" vorzuweisen.

20. Ungebürliches Benemen während der Lehrzeit.
21. Unzucht bei Meistern und Knechten mit Ausschließung strafbar.
22. Abreden der Kunden „durch Muet oder Gab“.
23. Abschaffung der Störer.
24. Verbot der Aufname handwerkswidriger Gesellen — strafbar auch das wissentliche Verschweigen solcher Mißstände seitens Dritter.
25. Deßgl. der Dienst bei handwerkswidrigen Meistern.
26. Auflaggeld für Meister und Gesellen 1 Pfenn. die Woche.
27. Verbot des Ausschneidens eigenen gearbeiteten Fellwerks über den Hausbedarf und Verkaufes desselben durch Bürger und Bauern.
28. Schlichtung von Zwisten bei Versammlungen durch den Zechmeister oder seinen Vertreter und Pflicht des Gehorsams dabei.
29. Versäumniß des Opferns am Johannistage.
30. Pflicht des Gehorsams im Handwerke im Allgemeinen.
31. Keiner dem Anderen mehr als 60 fl. für Fellkäufe bei Fleischhauern leihen.
32. Bei Ungenügen anderer Mittel Strafe an Ungehorsamen sie bei versammeltem Handwerk „vber den Tischzichen“, in 2. Reihe Gefängniß bei Wasser und Brot bei der Obrigkeit, in 3. Ausschluß.
33. Recht der Meister, mit Willen der Landgerichts- und Stadtobrigkeit, alle Störer aufzuheben und vor's Handwerk zu ziehen.
34. Den Gesellen gestattet, Ausgelernte bei Gewärung der freien Herberge in den Handwerksbräuchen zu unterrichten.
35. Nur Lederer zum Handel mit gearbeitetem Leder berechtiget.
36. Vorlesung der Ordnung jährlich vor dem Handwerke am Johannistage.

24/73) 1607, ..., ...: Judenburg Viertel: Lederer: Bestätigung der Handwerksordnung (in 35 Artikeln) durch Erzherzog Ferdinand II.
Erwänt im Schutzpatent v. 1665, 17. Aug., Graz (Nr. 107/156).

25/74) 1608, 8. Juli, ...: s. Georgen a./d. Stiefing: Wagner: Zunftartikel.
Erwänt in Bestätigung von 1674, 15. April, Wien.

26/75) 1608, 1. Nov., Graz: Deutsch-Landsberg und eine Meile Umgebung: Müller: Bestätigung deren „Ordnung“ durch Erzherzog Ferdinand II.
Cop. Pap., 18. Jhrh., 33 Bll. 2° mit Index — Landesarchiv, Diplom 58 a.

1.—6. mutatis mutandis ganz wie die folgende Nr.
7. Gestattung des Brodbackens und Verkaufes durch die Müller.
8.—40. wie folgende Nr.
Folgt dann der Eid mit den Lehrjungenartikeln.
1.—19. wie folgende Nr.
20. Verpflichtung der Jungen auf all diese Artikel zu achten.
Vgl. auch Nr. 43 in „Beiträge“ 1877.

27/76) 1608, 1. Nov., Graz: Graz und 3 Meilen umher: Müller: Bestätigung deren „Ordnung“ durch Erzherzog Ferdinand II. mit Berufung auf Privilegirung des Handwerkes durch Kaiser Fridrich III.

Vidim. Copie, Pap., 18. Jhrh., 25 Bl., 4⁰ mit anhgd. Sigeln — Landesarchiv, Diplom 237 ᵃ.

1. Teilname an der Fronleichnams-Procession, dann Ladversammlung und Beitragzalung.
2. Zalung an die Stadtpfarre für die Quatemberämter.
3. Handwerksversammlung und Rechnungslegung am Stephanstage (in Weihnachten).
4. Ausbleiben bei Versammlungen.
5. Anständiges Benemen.
6. Behandlung neuerrichteter sogen. Hausmülen und Errichtung neuer Mülen.
7. Verbot der sog. „Mehltändler" und Fretter.
8. Versammlungen, Wartezeit und Strafe für Zuspätkommende.
9. Außerordentliche Einberufung des Handwerks und Fordergeld dafür, und Strafe für Ausbleibende.
10. Ererbung oder Erheiratung einer Mautmüle und Betrieb derselben.
11. Erwerbung einer Müle durch einen Bürger oder Bauer.
12. Verbot bei solchen Mülbesitzern, vor deren Aufname in's Handwerk in Bestand oder sonst zu arbeiten, ohne Erlaubniß des Handwerks.
13. Deßgl. der Bewerbung um eine Müle oder Arbeit seitens eines Fremden, wenn ein Genosse feiert.
14. Bedingungen zur Meisterschaft.
15. Wanderung durch zwei Jahre Pflicht für Mülknechte.
16. Aufname von Arbeit bei sogen. Drittelmüllern um den 3. Teil.
17. Maß bei den sogen. Mautmülen.
18. Vermalung fremden Getreides.
19. Deßgl. jenes der Bäcker.
20. Verbot der Unterstützung der Mehltändler, Fretter u. s. w.
21. Abreden der Kundschaften.
22. Abdrängen eines Genossen von einer Drittel- oder Bestandmüle.
23. Lohn der Knechte in Herrenarbeit.
24. Rechtzeitige Kündigung bei Dienstwechsel.
25. Vorlesung der Artikel jedem, der im Bezirk als Meister sich niederlassen will.
26. Verbot des blauen Montags.
27. Friedensrichter in Handwerksstreitigkeiten der Zechmeister; bei Nichtgelingen des Vergleiches 2. Instanz das Gericht.
28. Ablegung von Waffen vor Oeffnen der Lade.
29. An den Auflagssonntagen 3 Umfragen.
30. Poltern, Drohen und Messerzucken bei offener Lade.
31. Redestehen im Handwerke in bezechtem Zustande und Zechen im Handwerke selbst verboten.
32. Verlassen der Zusammenkunft so lange die Lade offen, ohne Erlaubniß des Zechmeisters, Schelten bei derselben u. s. w.
33. Beschimpfen u. s. w. außer dem Handwerke.
34. Behalten eines „gescholtenen" Knechtes, und Verbleib bei einem deßgl. Meister länger denn 14 Tage.
35. Freisprechung eines Jungen — nach derselben dessen Verbleib in Arbeit beim Lehrherrn.
36. Fertigung der Lehrbriefe.
37. Zalung der zuerkannten Strafen binnen 6 Wochen und 3 Tagen.
38. Unterstützung verarmter Meister.
39. Bestattung von Handwerksgenossen.
40. Deckung der Kosten des Begräbnisses.

Eid eines Mühljungen.

Lehrjungenartikel.

1.—4. wie Nr. 43 v. 1596 in „Beiträge" 1877 p. 108, Nr. 43.

5. Gaben des Meisters in der dreijährigen Lehrzeit.

6.—19. wie erwähnt; Art. 20 von dort fehlt hier.

28/77) c 1610, . . ., ...: Rotenmann: Bäcker-Ordnung (eigentlich der Liebfrauen-Bruderschaft) der Bäcker zu R.
Der Aufsatz ist formelhaft, nach Andeutung in §. 17 geht er aber Rotenmann an. Da er Ferdinands II. noch als Erzherzog erwänt, gehört er obiger Zeit an. Cop., Pap, 17. Jhrh., 12 Bll., 2° — Landesarchiv, Hdschr. Nr. 3340.

(1.) Versammlung am Fronleichnamstage zur Procession, an den vier Frauen- und Quatembersonntagen bei dem „Vatter wo die gewōndlich bestelte Herberg ist vnd die Handwerchslad ligen thuet", — an den letzteren Tagen je ein „Preisambt" zu Ehren der h. Maria und zweimal opfern.
(2.) Vorsorge für die Bestattung von Brüdern und Schwestern und Formen derselben.
(3.) Beistellung der Wachskerzen dazu durch die Lade.
(4.) Entlohnung der fungirenden Priester aus der Lade.
(5.) Einkaufung von Meistern, Gesellen und Jungen in die Lade.
(6.) Aufname von Nichtbäckern in die Lade und Beiträge derselben.
(7.) Verweigerung der Quatemberbeiträge.
(8.) Aufnamsbedingung ehrliche Geburt.
(9.) Jahresbeiträge der Meister und Gesellen in die Bruderschaft.
(10.) Händelsucher.
(11.) Unterstützung wandernder Gesellen vor den Jungen.
(12.) Arbeitsmenge für Gesellen (aín gårb d. í. acht vierling vmb vier vnd zwainczig phening) und Zalung darnach.
(13.) Zalung nach dem Tage.
(14.) Deßgl. „so ein Peckh wolt schraten lassen".
(15.) Strafe der unrichtigen Anmeldung (Kündigung).
(16.) Deßgl. unehrenhafter Handlungen.
(17.) Geschenk an wandernde Meister, Gesellen und Jungen.
(18.) Zulassung als Semmelbäcken.
(19.) Strafe auf Zuwiderhandeln gegen Satzung und Gewicht.
(20.) Deßgl. der Störer.
(21.) Zulassung zum Handwerksbetriebe nur für Angesessene, und „herberigsweis soll niemand zu pachen haben".
(22.) Strafe für Nichtzuhalten zugesagter Arbeit.
(23.) Wegname des Brotes auswärtiger hausirender Störer.
(24.) Bemessung des Niederlassungskreises auf 1 Meile um R. (Rotenmann).
(25.) Aufhebung der sogen. Aufgabe an die Kundschaften.
(26.) Beitrag an die Lade für Aufdingung von Jungen.
(27.) Verbot der Aufname eines Bastarden als Jungen, und daß ein Ungelernter Jungen halte.
(28.) Zulassung von Müllern zur Bäckerzunft.

29/78) c. 1610, . . ., ...: Aussee: Schmid- und Wagner-
gesellen: „Ordnung" derselben.
Orig., Pap., 4 Bll., 2°, mit anhgd. Innungssigel — Landesarchiv, Ausseer Archiv.

1. Aufname zuwandernder Gesellen gegen 14 Tage Probe — Arbeitssucher unehrlich, falls sie die angebotene Stelle nicht annemen — Der Schmidknechte Trinkgeld die Gebür vom „Lassen von jeder Ader 3 kr., von ainem Ross das Maull zu zaumben 6 kr.", der Wagnergesellen „die Aenzgattern zu schifften, die Schwing in den Aenzgattern ainzemachen, Spaich ainseczen, Sporkhindl vnd Hamerstill zu machen."
2. Besondere Gesellenlade, davon 1 Schlüssel ein Altknecht im Markte, den zweiten einer im Gäu und stets 1 Jahr lang. — Uebergabe desselben bei Wegziehen des Inhabers. — Rechnungslegung der Ladeinkünfte.
3. Versammlung am Jahrtag (Sonntag nach Eligius) und am Fronleichnamstage, dabei Handwerks- und eigene Ladverhandlung.
4. Desgleichen am Sonntag nach Michäli, auf S. Johann in Weihnachten und am Ostermontag „zur Auflaag", — dabei ein Gäumeister als Beisitzer.
5. Ablegen aller Waffen vor offener Lade und anständiges Betragen.
6. Jede Klage vor offener Lade, und so lange „der Altkhnecht aussruefft vnd vermeldt", anzubringen. — Verschweigen dabei zieht spätere Nichtbeachtung und auch Strafe nach sich.
7. Bei Einberufung des Handwerks für sich 1/2 Thaler Fordergeld an die Meisterlade, bei Verhandlung der Gesellen Verordneter zugegen.
8. Ehrlichkeit, Treue und Gehorsam gegen die Meister und deren Witwen.
9. Aufreden zu wandern oder Dienstwechsel, oder gar gewaltthätiges Aufhetzen, — jede Beschwerde bei der Gesellenlade oder ihrem Beisitzer, oder beim Zech- oder einem anderen Meister anzubringen.
10. Ein „ganzer Schmidt" zu ganzer Strafe, „ein halber" zu halber zu verhalten, doch ist selbe von den Gesellen und dem Beisitzer „zu schöpfen", — alle Strafen wie bei den Meistern in Wachs, das Pfund zu 24 kr. — die Gebür davon an die Lade nur auf der gewönlichen Herberge zu verzehren. So auch die Wagner.
11. Bei den Umfragen und Aufgeboten der alte Brauch festzuhalten.
12. Für Hinrichtungen Schmide und Wagnergesellen verhalten, gegebenen Falles Rad und Eisenzeug ihren Meistern zu machen.

30/79) c. 1610, . . ., . . .: Admont und Gallenstein: Müller:
„Ordnung" des Handwerks.
Darin ist § 2 mank (nach den gebliebenen ersten Worten scheint er die Geistlichkeit betroffen zu haben) und für §§ 17 und 18 ist neue Einlage oder Formulirung beigelegt.
Cop., Pap., 17. Jhrh., 14+1 Bll., 2° — Archiv zu Admont.

Stimmt mit Nr. 43 von 1596 für die gleiche Gegend, mit Nr. 1 von 1608 für Graz und Nr. 1 von 1612 für Admont und Gallenstein, mit welch' Letzterem es in einer gewissen Entstehungsbeziehung stehen muß, doch decken sich nicht immer dieselben, sondern verschiedene Para-

graphe. Z. B. § 1 mit 1 von 1612, § 3 mit 2 und 3, § 4 mit 4, § 5 mit 7 vom gleichen Jahre u. s. w. Einige sind nur in 1612, andere nur in 1596, wieder andere in beiden zugleich, doch unter anderen Nummern; schließlich sind einige neu.

Bei 3 noch Strafe für Verlust eines Büchsenschlüssels.

13. Bedingungen zur Meisterschaft.
16. Feststellung der „Maut" für's Malen.
17. Verbot des Vorkaufes (Einlagsartikel: Gleiche „Maut" überall und Abstellung der ungleichen Viertel und Achtel).
18. = 20. von 1612 (und in Einlagsartikel, obwol anders gefaßt, = 18. vom s. Jahre).
22. Vorhalten dieser Statuten allen Neuzukommenden.
32. = 37. von 1612, doch Zeit des Knechtdienstes verschieden.
37. Zeit der Bezalung der Strafen.
38. Schaden am Mülwerke durch Knechte.
39. Pflicht der Müller, an bedürftige Meister Arbeitskräfte zu leihen. Schwurartikel fehlt.

1.—20. Lehrjungenartikel, ganz identisch mit den „Ordnungen" von 1596 und 1612 (Nr. 32/81).

31/80) 1611, 25. Juli, Graz: Fürstenfeld und Landgericht daselbst: Hafner: Bestätigung deren „Ordnung" v. 1601 durch Erzherzog Ferdinand II.[1]).
Orig., Pgt. 8 Bll., 2°, anhgd. Sigel (erwänt auch in Bestätigung v. 1701, 25. Juni, Wien) — Landesarchiv, Hdschr. 3641.

1. Patron die h. Dreifaltigkeit.
2. Teilname an der Fronleichnamsfeier zu Fürstenfeld.
3. Jährlich 2 Messen daselbst für alle lebenden und verstorbenen Genossen.
4. Bedingungen zur Meisterschaft und Fertigung der Meisterstücke.
5. Vierteljährlich Beisteuer an die Lade.
6. Aufdingung eines Lehrjungen.
7. Meisterversammlung am Fronleichnamstage. — Betragen bei derselben.
8. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.
9. Böse und ehrenrürige Worte.
10. Lügenstrafen.
11. Waffentragen dabei untersagt.
12. Warenverkauf durch fremde Meister nur an den „freien Kirchtägen."
13. Wochenbeiträge durch Meister und Knechte.
14. Einwanderung und Arbeitsaufname von Gesellen.
15. Einschreiben eines solchen bei der Lade.
16. Verruf eines vor dem Termin ausstehenden Gesellen.
17. Verbot von Würfel- und Kartenspiel für Gesellen.
18. Verbot aller „Störer".

32/81) (1612), . . ., ...: Admont und Gallenstein: Müller: „Ordnung" des Handwerks (im gen. Jahr dem Prälaten v. Admont zur Correctur, resp. Genemigung überreicht).
Cop., Pag. 13 Bll., 3°. — Archiv zu Admont.

---

[1]) Deren „Brief" war 1605 „in der von den Hungern erregten Rebellion vnd in der Stat beschechnen Plünderung vnd Feuersnoth" zu Grunde gegangen.

1. Patrone die h. Dreifaltigkeit, Maria und Sebastian — Teilname am Fronleichnamstage zu Admont.
2. Ladzusammenkunft auf Stephani um Weihnachten und Gottesdienst.
3. Dabei Verrechnung und Walen (2 Zechmeister und 1 Zechknecht), dann Genossenmal.
4. Strafen für ein-, bis mehrmaliges Ausbleiben.
5. Gaben an beiden Tagen an die Pfarrkirche, und auf Stephani an die armen Leute.
6. Waffenablegen für die Zusammenkünfte.
7. Anständiges Benemen dabei und auf der Herberge.
8. Einkauf noch nicht eingekaufter Meister.
9. Entscheidung von Streitigkeiten und Lehrbriefsfertigung.
10. Außerordentliche Einberufung des Handwerks und Fordergeld dafür.
11. Ansage der Versammlungen, Wartenlassen und Verspätungen.
12. Ererbung und Erheiratung einer Mautmüle und Eintritt des Besitzers in die Zunft.
13. Erkauf einer Mautmüle durch Bürger oder Bauer, und Stellung des Besitzers zum Handwerk.
14. Verbot für Mülherren, von Einverleibung in's Handwerk die Mülen in Bestand zu nemen.
15. Desgleichen vor Uebername von Mülen und Pachtungen durch Nichteinverleibte, und vor Genemigung deren Ausweise.
16. Gesellenarbeit 2 Jahre am Ort, und 2 Jahre wandern vor Meisterschaft, oder Anname von „Herrenarbeit".
17. Drittelmüllner über den 3. Theil nicht arbeiten.
18. Mehlquantum zu liefern vom Viertel Winterweizen, von geringem, von Korn u. s. w.
19. „Gärb" der Bäcker 40 Viertel; nicht zu schwere Säcke den Müllern bieten.
20. Abreden von Kundschaften.
21. Widerrechtliche Anwendung eines „vortls" gegen Drittelmüller.
22. Besichtigung des Malters vor Anname zum Malen.
23. Ueberlassung von abgenützten Mülsteinen an kleinere Meister.
24. Erbauung neuer Mülen.
25. Abschaffung der „Mehltändler".
26. Keine Jungen bei ungelernten Meistern.
27. Entscheidung innerer Zwiste durch das Handwerk, sonst durch das Gericht — unehrliches Benemen von Zunftgenossen.
28. Wochenlohntarif. — Wochenlohn bei Verheirateten nicht gestattet.
29. Feiern in der Woche.
30. Zucken von Waffen, mit oder ohne Beschädigung.
31. Einhalten dieser Artikel.
32. Pflicht gegenseitiger ordentlicher Kündigung.
33. Absolutorium für den Zechknecht.
34. Aufdingen und Freisprechen vor der Lade nur auf Fronleichnam und Stephani.
35. Zalungen dafür und dabei.
36. Fertigung und Sigelung der Lehrbriefe.
37. Fortdienen der Freigesprochenen 1 Jahr beim Lehrmeister, sonst auf keiner nahen Müle aufgenommen.
38. Achtung vor des Zechmeisters Gebot.
39. Abreden des Gesindes. — Einbringen von Getreide in eine Müle und Wegfüren desselben vor der Malung in eine andere.
40. Verruf „gescholtener" Knechte.

41. Drei Umfragen vor Erlag der Sonntagspfennige.
42. Grobe Reden oder Messerzucken beim Handwerke.
43. Erscheinung in Trunkenheit vor der Lade, klagend oder zur Verantwortung.
44. Ab- und Zugehen beim Handwerke ohne Erlaubniß des Zechmeisters — Scheltworte bei offener Lade.
45. Ungebürliche Worte und Ehrenbeleidigungen.
46. Unterstützung armer Genossen.
47. Begleitung der Leichen von Genossen.
48. Bestattung von Ledigen und Tragung event. Deckung der Kosten derselben.

Schwur für Müllerknechte.

Lehrjungenartikel.

1—20. = 1—20 von 1596 (Nr. 43), doch in 4 Probezeit nur 1 Monat.

33/$_{82}$) 1613, 19. März, Graz: Graz: Lederer: E.-Hzg. Ferdinand II. bestätiget derer Zunftordnung.
Erwänt in Bestätigung Kaiser Ferdinands III. von 1650, 11. März, Wien (Nr. 78/$_{127}$).

34/$_{83}$) 1614, ..., Graz: Irdning: Schuster: „Ordnung" bestätiget durch E.-Hzg. Ferdinand II. [1])
In Act v. 1648, 16. Mai, Graz (Nr. 71/$_{120}$). — Archiv zu Admont.

1. Patron der h. Erhard; an seinem Tage „Amt" in der Kirche zu Irdning.
2. Zusammenkunft zur Fronleichnamsprocession.
3. Pflege kranker Meister und Gesellen, und Bestattung todter.
4. Erscheinen bei Conductansage, oder vorgängige Entschuldigung beim Zechmeister.

„Pollitische Articlen."

5. Wal zweier Zechmeister auf Stephani.
6. Je 2 Jungmeister stets 2 Jahre lang Handwerksansage zu üben.
7. Anständiges Benemen beim Handwerke und Widersetzlichkeit gegen Strafen.
8. Nur 3 Stüle „bei jedem Meister (außer" auf Schlössern, Pfarrhöfen und in privilegirten adeligen Häusern).
9. Abreden der Arbeit; Warenbeschau an Kirchtagen, und alle Strafen in die Lade.
10. Verbot der Uebername von Störarbeit eines Andern, bevor dieser bezalt ist.
11. Versäumung der angesagten Stunde zum Handwerk.
12. Folge der Meister in der Meistermachung ihrer Gesellen.
13. Bedingungen zur Meisterschaft: 2 Jahre Arbeit bei einem Meister, Wolverhalten und 3 Jahre Lernzeit.
14. Ferner guter Ruf des Gesellen, wirkliche Vorlage der Ausweise, Meisterstücke und Jause, und Meistersprechung nur vor dem Handwerke.
15. Beschau und Kritik der Meisterstücke.
16. Meistersöhne: Befreiung von 2 Jahr Dienst und der Jause, — ein Geselle, der eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet, nur von Ersterem — Fortfürung des Geschäftes durch eine Witwe.

---

[1]) Diese „Ordnung" verbrannte 1621 bei einer Feuersbrunst, wie die Bestätigung von 1647, 29. November besagt.

17. Zalung von den Jungen und für sie beim Freisprechen.
18. Austrittszeit für Gesellen.
19. Der „Lœtterschnidt“ den Schustern im Landgericht Rotenmann in d. J. 1538 und 1580 zuerkannt, doch alle „Lœtterey“ verboten.
20. Verbot der nicht in's Handwerk einverleibten Gäuschuster.
21. Desgleichen für dieselben zu Irdning zu wonen, „Letter“ hineinzutragen, zu hausiren u. s. w.
22. Verleihung von Gesinde an dessen bedürftige Meister.
23. „Vndterpilczen“ und „Vndtergehen“ einer Stör auf dem Lande — Verbot den Störarbeittarif zu mindern und ebenso der Arbeit einer Sole, welche ein „Letterer schneidt“.
24. Anmeldung von Unredlichkeiten im Handwerk vor der Lade.
25. Schweigen über Handwerksverhandlungen. — Gelübde von Gehorsam und sittlichem Betragen vor Aufname.
26. Confiscation geschnittenen Leders auf offenen Märkten (Teilung des Erlöses zwischen Gericht und Handwerk).
27. Recht des Handwerks, seine säumigen Schuldner mit Gerichtsumgehung zur Einstellung des Geschäftes zu zwingen.
28. Recht allenthalben auf Märkten Schuhe feilzuhaben.
29. Pflicht der „Letterknecht“, Häute zu Preisen wie ihre Meister an Schuster zu verkaufen.

35/84) 1617, 17. December, Graz: Judenburg, Viertel —: Sensen- und Hackenschmide: Bestätigung der „Ordnung“ durch E.-Hzg. Ferdinand II.

Cop. d. 18. Jhrh., 5 Bll., Pap., 2°, scheint mank und die Artikel, welche fehlen, nicht genemiget — Landesarchiv, Handschr. Nr. 3382.

1. Patron der h. Florian — auf Fronleichnam Versammlung (zu Judenburg.
2. Feilhaben in Städten oder Märkten nur in ordentlichen „Ständen“ erlaubt.
3. Verbot gewisser unredlicher Mittel bei Marktverkäufen.
4. } fehlen.
5. }
6. Quatembermittwoch Seelamt zu Judenburg.
7. Meistergeschäfte in Judenburg nur an Verheiratete. — Zwei Jahre wandern Gesetz.
8. Aufreden des Gesindes.
9. Aufname unbotmäßiger Knechte.
10. Auflaggeld eines Knechtes, der in Steiermark noch nicht gearbeitet.
11. Ordentliche Aufkündigung bei Dienstwechsel.
12. Mutwilliges Feiern in der Woche.
13. Befreiung jedes Knechtes, der sein Auflaggeld bezalte, für die Orte dieser Zunft.
14. Lehrzeit 3 Jahre.
15. Verbot des Ausstehens innerhalb derselben.
16. Deßgl. des Hausirens der Meister und Knechte mit gemachter Arbeit.
17. Nichterscheinen in den Quatemberversammlungen.
18. Zechmeister als Friedensrichter. — Bestattung von Genossen.
19. fehlt.
20. Erscheinen bei angesagter Versammlung.
21. Geheimhaltung der Verhandlungen.
22. Gehorsam den Artikeln.

36/85) 1617, ..., ...: Eibiswald: Schuster: Deren „Ordnung“ und Schutzpatente als in diesem Jahre verbrannt erwänt. S. unten Nr. 42/91 von 1618, 5. November.

37/86) 1618, 6. Februar, Graz: Vorau: Leinweber: Erwänt im Gutachten an die Regirung betr. Bestätigung ihrer Handwerksordnung.

38/87) 1618, 12. Februar, Graz: Zeiring: Leinweber: Erwänt ebendort betr. Erteilung eines Schutzpatentes.

39/88) 1618, 16. Mai, Graz: Fehring: Schneider: (wie nächstoben).

40/89) 1618, 18. Mai, Graz: Trofaiach: Schneider: (wie nächstoben).

41/90) 1618, 28. Juni, ...: Pürg und Mitterdorf: Schneider: Gutachten über deren Ansuchen der Bestätigung ihrer neu errichteten Handwerksordnung.

42/91) 1618, 5. Nov., Graz, Eibiswald: Schuster: Gutachten betr. Erteilung eines Schutzpatentes für dieselben.

43/92) 1618, 22. December, Graz, Windischgraz: Schneider: (Wie nächstoben).

Sämmtlich in Cop. oder Conc., Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

44/93) 1620, 16. November, Wien: Graz und die sonstigen steir. Städte und Märkte: Handelsleute und Krämer: Bestätigung ihrer Artikel durch Ferdinand. II.

Cop. in Bestätigung v. 1659, 20. Februar, Wien (Nr. 88/137).

1. Zwei Zechmeister; Amtsdauer 2 Jahre.
2. Begleitung der Fronleichnams-Procession.
3. Zu Quatembern Seelämter für die verstorbenen Genossen.
4. Früherer Patron der h. Michael, jetzt unbefleckte Empfängniß mit den h. Sebastian und Rochus — Pflicht der Genossen, dieser geistlichen Bruderschaft beizutreten.
5. Gotteslästerung, Fluchen und Schwören.
6. Geschäftseröffnung nur nach vierjähriger Lernzeit als Commis, oder nach Heirat einer Handelsmanns-Witwe oder Tochter.
7. Gewandschnitt nur einverleibten Handelsleuten gestattet.
8. Verbot des Besitzes eines 2. Gewölbes in Stadt oder Vorstädten, oder eines offenen Standes auf dem Platze.
9. Deßgl. jeder fremden Krämerei, außer Meersalz, italienische Früchte und Leinwand.
10. Einstellung jedes fremden Geschäftes.
11. Gestattung des croatischen und windischen Handels nur für Grazer und steirische Kaufleute, Jahrmärkte ausgenommen.
12. Pflicht fremder Kaufleute in Graz, ihre Waren zuerst den dortigen Krämern anzufeilen, Kirchtagsmärkte ausgenommen.
13. Befugniß der „Ausländer“ an den 2 Kirchtagen zu Graz, doch nur je 14 Tage lang, feilzuhalten

14. Verbot für Schneider, Kirchtage und Märkte ausgenommen, gemachte Arbeit in Tuchen feilzuhalten, doch in Loden und Leinwandstrümpfen gestattet.
15. Deßgl. des Hausirens mit Kurz- und Langwaren.
16. Jedes Mitglied der Zunft ist stets ein- und verkaufsberechtiget.

45/94) 1622, 3. Jänner, ...: Graz: Maler und Bildhauer: Bestätigung ihrer „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand II. Erwänt im Schutzpatent von 1629, 19. Juni, Graz (Nr. 53/102).

46/95) 1624, 22. November, Graz: Gleisdorf und Weitz: Lederer: Das Handwerk erwänt in Ansuchen des Wolf von Stubenberg, daß dem zu Weitz wegen der Lade jenes zu Gleisdorf die Berechtigung aberkannt werden solle. Orig., Pap., — Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

47/96) 1625, 30. April, Wien: Knittelfeld: Leinweber: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand II. Fragment, aus den Schlußformeln allein bestehend, Cop., Pap., gleichzeitig, 1 Bl. — Landesarchiv ohne Nummer.

48/97) 1625, 14. November, Graz: Judenburg, Knittelfeld, Murau, Neumarkt, Rotenmann, Weißkirchen und Welz (d. s. die Viertel Ensthal und Judenburg): Lederer: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. für das Handwerk.
Cop., 17. Jhrh., Pap., Landesarchiv: Judenburg.

49/98) c. 1625, ..., ...: Gleisdorf: Schuster: Kaiser Ferdinand II. genemiget deren Handwerksordnung.
Orig., Pgt., 4 Bll., 4°, Datumbl. fehlt, bei Goldschläger Egger in Graz — daraus Copie, Landesarchiv.

1. Patron s. Erhard, an seinem Tage Hochamt zu Gleisdorf mit Opferung.
2. Teilname an der Fronleichnamsprocession daselbst — alle Kirchenauslagen durch die Lade zu bezalen.
3. Grabgeleite für Meister oder deren Angehörige — Bestattung armer Meister und Gesellen auf Kosten der Lade.

„Polittische Articul."

4. Zwei Zechmeister auf je 2 Jahre, und der Aelteste davon je zuerst auf Quatember sein Amt heimsagend und Wal eines Andern — Gehorsam dessen Anordnungen und Vorladungen — Verbot des Verlassens der Versammlungen vor Schluß.
5. Ungebürliche Reden vor offener Lade — Rechtzeitiges Vorbringen der Klagen — Widersetzlichkeit gegen Handwerksstrafen.
6. Schmähen der Arbeit von Mitmeistern und Abreden der Kunden — Beschau der Waren auf Kirchtagen und Strafen für „ungerechte" Waren — Kein Gäuschuster mit den Marktmeistern zusammen verkaufend, wenn nicht im Markte eingekauft und 3 Jahre gelernt — Aufreden des Gesindes.

7. Ausstehen inner 14 Tagen vor den Terminen im Jahre, den 3 heil. Zeiten und den Kirchtagen, außer zwingenden Gründen, verboten — im Gegenfalle dem Betreffenden die Arbeit im Orte auf ¼ Jahr eingestellt.
8. Bezirksausdehnung auf Eggersdorf, S. Marein, Nestelbach, S. Margarethen, S. Ruprecht, Bischelsdorf und Steinbach — Störer aufzuheben und abzustrafen, auch Störarbeit ihnen nicht gestattet.
9. Bedingungen der Meisterschaft: Einzalung, Meistermal, 1 Jahr Arbeit bei einem Ortsmeister — Geselle der eines Meisters Witwe oder Tochter heiratet, vom Arbeitsjahre befreit, ein Meistersohn von demselben und dem Einkaufsgelde, — ein Geselle, der eines Meisters oder einer Meisters Witwe „behausung schmechet", ist arbeitsverlustig und kann nicht Meister werden.
10. Aufdingen und Freisprechen der Jungen vor der Lade; bei Ersterem Stellung von Bürgen für 32 fl., Zalungen durch den Meister in beiden Fällen — Lehrzeit nicht unter drei Jahren — Lehrbriefausfertigung.
11. „Vnderpülczung" einer Stör auf dem Gäu seitens eines Meisters dem andern, Strafe 2 Pfd. Wachs — Preisminderung für Störarbeit verboten (Mannsschuh 3 kr., Frauenschuh 2 kr., Mannsstiefel 1 Schill., Frauenstiefel 6 kr) — Uebername der Störarbeit eines Andern erst 3 Wochen nach dieser, und wenn dieser bezalt ist, gestattet.
12. Das Handwerksgelübde auf das Schweigen über die Verhandlungen ausgedehnt.
13. Pflicht der Anzeige ungebürlicher Dinge bei offener Lade mindestens bei der 3. Umfrage, sonst gänzliches Schweigen darüber — kein gescholtener Meister Gesinde zu halten berechtiget, bis seine Streitsache ausgetragen.

50/99) 1626, 3. März, Graz: Stainz: Müller: Das Handwerk erwänt in landesgerichtlicher Resolution genannten Datums.

Orig., Conc., Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

51/100) 1628, 16. März, Prag: Zeiring, Ober- und Unter-, Offenburg, S. Oswald und Pusterwald: Schuster: Bestätigung ihrer „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand II.

Orig. angeblich zu Ober-Zeiring — Cop. Pap. 17. Jhrh., 9 Bll. 2°, Landesarchiv ohne Nummer.

1. Patron der heil. Erhard; an dessen Tag Zusammenkunft in Zeiring zu S. Niklas, dann Handwerksversammlung und gemeinsames Mal.
2. Begleitung der Fronleichnamsprocession — Bezalung des Priesters aus der Lade.
3. Bestattung von Genossen.
4. Bezalung der Leiche Armer aus der Lade.
5. Quatemberlich 1 Seelamt für die Verstorbenen.

„Volgen die politischen Articul."

6. Wal zweier Zechmeister: 1 von Zeiring, 1 vom Gäu, und nur auf 2 Jahre, dann andere.
7. Auflagsgeldzalung quatemberlich — unbescheidene Reden und Widersetzlichkeit bei der Lade.

8. Aufdingung der Jungen vor 2 Zech- und anderen Meistern und Zalung dafür.
9. Verbot und Abschaffung der Störer.
10. An obgenannten Orten kein nicht einverleibter Gäuschuster geduldet — Behandlung der Störer daselbst (ausgenommen die Meister und Gesellen in den Häusern der „Landleute").
11. Bedingungen zur Meisterschaft.
12. Pflicht, mindestens bei der 3. Umfrage vor der Lade die Kenntniß von unredlichen Dingen zu eröffnen.
13. Abreden der Störarbeit — gleicher Tarif für dieselbe.
14. Ablehnen von Störarbeit, wenn die Kunde solche noch einem anderen Meister schuldig sei.
15. Bei einem Meister höchstens 2 Gesellen und 1 Junge zugelassen.
16. Verbot für Gäumeister im Zeiringer Burgfrieden auf Stör zu arbeiten.
17. Hausiren mit Schuhen auf Kirchtagen nach dem Brauche von Judenburg
18. Gebrauch nur solchen Leders, das von einem gelernten Schuster bearbeitet worden.
19. Geheimhaltung der Handwerksverhandlungen.
„Nun volgt was das gesindt anbelangt."
20. Zuteilung zuwandernder Gesellen in Arbeit
21. Probe solcher auf 14 Tage, dann beiderseitig Wechsel gestattet — Feiern wärend der Woche.
22. Das Gesinde stets Sonntags Zusammenkunft — alle Quatember Wal zweier Altknechte — Fürung der Ladschlüssel durch 1 Altknecht und 1 beisitzenden Meister — Auflaggeld — Verbot der Waffen vor offener Lade.
23. Unterstützung kranker Dienstleute auf (eventuelle) Abzalung.

$52/_{101}$) 1628, 20. September, Graz: Graz: Bäcker: Das Handwerk erwänt in dessen klageweiser Eingabe wider etliche Ständeherren.
Orig., Pap., Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

$53/_{102}$) 1629, 19. Juni, Graz: Graz: Maler und Bildhauer: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. gegen die vagirenden „Störer oder Stimpler", namentlich auf Grund des Artikels 10 der am 3. Jänner 1622 (Nr. $45/_{94}$) genemigten „Ordnung" der Genossenschaft.
Orig., Pgt, anghgt. Sigel ausgerissen — Landesarchiv, Diplome.

$54/_{103}$) 1630, 29. Jänner, Graz: Graz: Glaser: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. für das Handwerk.
Erwänt in Vidimus für die Glaser zu Rotenmann von 1640, 14. Juli, Graz (Nr. $62/_{111}$).

$55/_{104}$) 1630, 26. Februar, Rotenmann: Rotenmann: Fleischhauer: Das Handwerk daselbst als bestehend erwänt in einem Scheine desselben erteilt an Thom. Stromayer, Fleischhauer zu Trieben, seine Lehrzeit betreffend.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

56/105) 1631, 14. Jänner, Graz: Rotenmann und Umgebung: Sattler: Schutzpatent Kaiser Ferdinands II. für das Handwerk.
Gleichzeitig Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

57/106) 1637, 15. März, ...: Deutsch-Landsberg: Hufschmide: Entwurf ihrer „Ordnung".
In Bestätigung von 1642, 11. Juni, Wien (Nr. 65/114); vgl. diese.

58/107) 1638, 10. März, ...: Steiermark: Lebzelter: Bestätigung deren Handwerksordnung durch Kaiser Ferdinand III.
Erwänt in Bestätigung von 1713, 13. September Wien.

59/108) 1639, 20. März, Graz: Graz: Zinngießer: Schutzpatent wider die Störer.
Landesarchiv, Patente.

60/109) 1639, 21. März, Graz: Graz: Zinngießer: Verfügung der innerösterreichischen Regierung, betreffend den energischen Schutz des Handwerks gegen Stümper und Störer, namentlich auch wegen deren Zinnfälschung.
Cop., 19. Jhrh., Pap., 2 Bll., 2° — Landesarchiv, Acten von Graz.

61/110) 1639, 10. September, Kaiser-Ebersdorf: Graz und sonstige steirische Städte und Märkte: Handelsleute und Krämer: Bestätigung deren Artikel durch Kaiser Ferdinand III.
In Bestätigung durch Kaiser Leopold I. von 1659, 20. Februar, Wien (Nr. 88/137).

62/111) 1640, 14. Juli, Graz: Rotenmann: Glaser: Hans Chrisoft. Brandl, Bürger und Hofglaser, und Hans Georg Pfaff, Bürger und Glaser zu Graz, vidimiren dem Handwerke zu Rotenmann ihr eigenes Schutzpatent von 1630, 29. Jänner, Graz (Nr. 54/103).
Orig., Pgt., aufgedrucktes ziemlich erhaltenes Zunftsigel — Archiv zu Admont.

63/112) c. 1640, ..., ...: Admont und Gallenstein: Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Büchsenschiefter: Bestätigung deren (als neu erwänte) „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.
Gleichzeitig Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

1 Zusammenkünfte zweimal: am Fronleichnamstage zur Procession an der Erhardikirche und auf Michäli zum Handwerke.
2. Nach der Procession Ladversammlung.
3 Wochenauflage in die Lade.
4. Verbot für Gesellen, des Meisters Haus ohne Mantel zu verlassen; bei Mangel solches „ain Degen, oder Stab, oder Handthammer zu sich nemmen".

5. Freventliche Worte an offener Lade.
6. Meister und Gesellen nur Leute von ehrlicher Geburt und handwerksgerechtem Betragen.
7. Verbot von Störarbeit durch ledige Gesellen.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: 1 Jahr Arbeit bei einem Meister, entsprechendes Verhalten, Ankauf im Bezirk, oder Versprechen des Ankaufes binnen Jahresfrist.
9. Aufreden des Gesindes durch Meister.
10 Handwerkslade mit 2 Schlössern und Schlüsseln, und darin Gesellen und Jungen abgesondert — alle Sonntage von 12—1 ein Junge bei der Lade für das Melden der Ankommenden
11. Vor offener Lade Niemand Rock oder Mantel ablegen
12. Abgabe jeder Waffe vor offener Lade.
13. Behandlung Arbeitsuchender — Zuteilung derselben an Meister, die am längsten keine Arbeit hatten.
14. Bestattung von Meistern, deren Frauen oder Kinder.
15. Behandlung kranker Gesellen bei Meistern oder auf der Herberge — Vorgang bei deren Bestattung.
16. Verbot von Tischlerei in „gleimbter Arbait", wenn nicht ordentlich gelernt (d. h. „Himmelbett, geschlossene Truchen mit Rundung oder mit Leisten, Tisch mit geschwaifften Schrägen oder geträhten Füssen, Thürgerichter, antragne Pöden, Fensterramben").
17. Wegname von Schlössern und Bändern für dergleichen Störarbeit, falls jene auswärts gekauft.
18. Verpflichtung des Wanderns für Meisterschaft: 1 Geselle 3 Jahre, 1 Meistersohn 2 Jahre.
19. Verschüttung der „lieben-Gottes Gab", des Weins, „den er nit mit der Handt bedeckhen mag", je nach Unvorsichtigkeit oder Uebermut.
20 Wegtragen von Trinkgeschirren von den Malen.
21. Entfernung vom Handwerksmale gegen Zalung des halben Malgeldes.
22. Vor Diensteswechsel die begonnene Arbeit vollenden, den Wochenpfennig erlegen und nur Sonntags austreten.
23. Feiern in der Woche, — bei Feiertag wärend der Woche ist Montag nicht frei.
24. Zerreißen eines „Schermfehls".
25. Anmeldung eines Lehrjungen nach 14 Tagen, — Aufdingen und Zalung dafür.
26. Festhaltung des alten Wochenlohns.
27. Desgleichen der 3—4 Jahre Lernzeit.
28. Verruf bei nicht ordentlich vollstreckter Lernzeit
29. Aufdingen vor dem Handwerke, — Bedingungen für die Jungen: Fleiß, Sittsamkeit und Kirchengehen.
30. Jeder Meister nur 1 Jungen; Aufname eines zweiten erst nach der 1. Hälfte der Lehrzeit des ersten.
31. Verbot ausländischen Meistern, außer an Kirchtagen und mit Handwerkserlaubniß, ihre Waren feilzuhaben.
32. Abschaffung solcher fremder Meister und Gesellen.
33. Erscheinen beim Handwerk über Ansage.
34. Für innere Zwiste der Zechmeister Friedensrichter.
35. Versäumen der angesagten Versammlungsstunde.
36. Geheimhaltung der Besprechungen.
37. Zalung des Fordergeldes für Einberufung des Handwerks in persönlichem Interesse, und des Klagegroschens bei Klage.
38. Zuwiderhandeln diesen Artikeln.

64/₁₁₃) 1642, 30. April, Graz: Viertel Judenburg und Ensthal: Lederer: Schutzpatent wider die Störer.
Landesarchiv, Patente.

65/₁₁₄) 1642, 11. Juni, Wien: Deutsch-Landsberg und Bezirk (Eibiswald, s. Florian, Preding, Schwanberg und Stainz): Huffschmide: Bestätigung der „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III., wie selbe 1637, 15. März (Nr. 57/₁₀₆), von den Genossen entworfen wurde.
Orig., Pgt., 14 Bll. 4°, angehgt. Sigel abgerissen.
Landesarchiv, Diplom Nr. 124 ª.

1. Patron h. Eligius. — Versammlung bei der Fronleichnamsfeier zu Landsberg, dann zur Lade daselbst.
2. Bedingungen zur Meisterschaft.
3. Deßgleichen des Geschäftsbetriebes für zuwandernde Meister.
4. Deßgleichen für Gäumeister des Bezirks, behufs Niederlassung zu Landsberg.
5. Ersatz eines † Meisters durch einen anderen oder einen Knecht.
6. Streit zweier Meister auf einem Kirchtage.
7. Verbot fremder Hausirer.
8. Deßgleichen des Verkaufes geschliffenen Eisenzeugs durch Fremde auf Kirchtagen.
9. Deßgleichen der Errichtung neuer Schmiden auf Dörfern.
10. Deßgleichen der Störer.
11. Deßgleichen zweier Meister in Einer Werkstätte.
12. Deßgleichen der Uebername von Kunden, die einem anderen Meister noch schulden.
13. Deßgleichen der Uebertheuerung oder Verwolfeilung.
14. Deßgleichen des Tadelns der Arbeit Anderer zur Anziehung der Kunden.
15. Kein Zechmeister länger als 3 Jahre im Amte.
16. Gottes- oder Heiligenlästerung.
17. Herrichtung verbotenen Eisenzeuges.
18. Abreden der Knechte.
19. Geschäftsbetrieb durch Witwen.
20. Einpfuschen der Schlosser in's Handwerk.
21. Die Huffschmide der Herren und Landleute auf den Schlössern.
22. Entlassung oder Ausstehen unter der Woche.
23. Bestattung von Genossen oder ihrer Angehörigen.
24. Aufdingung von Lehrjungen.
25. Dienstsuchen zugewanderter Gesellen.
26. Quatemberversammlung der Schmidknechte.
27. Ausbleiben derselben über Nacht.
28. Aufkündung zu rechter Zeit und Anname anderen Dienstes.
29. Trinkgeldarbeit der Knechte.
30. Verruf des Gesindes bei Arbeit über 14 Tage bei einem „gescholtenen" Meister.
31. Verbot der Waffen vor offener Lade.
32. Gebot der Anzeige handwerkswidriger Vorgänge.
33. Verbot des Lügenstrafens.
34. Abreden oder Ansichziehen zuwandernder Knechte.
35. Verbot der Aufname eines „nicht rechtfertigen" Knechtes.

36. Unterstützung armer Knechte oder Jungen durch die Lade.
37. Verfaren wider ungehorsame Meister, Knechte oder Jungen.
38. Gebot anständigen Benemens.

66/$_{115}$) 1643, 8. Jänner, ...: Feldbach, Fehring, Gnas und Riegersburg: Tischler, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.
Erwänt in Bestätigung von 1697, 10. Juli, Wien (Nr. 125/$_{174}$), und 1746, 7. März, Wien.

67/$_{116}$) 1644, 9. Juni, Graz: Deutsch-Landsberg mit s. Florian, Schwanberg und Stainz: Müller: Patent der inneröst. Regierung, wodurch (unter Berufung auf Patent v. 1581 (Nr. 33) dem Uebergriffe der Bauern in Errichtung neuer Mülen, und namentlich in Aufname von Jungen für den Bezirk von 1 Meile um obige Orte begegnet wird.
Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Diplom Nr. 130[a].

68/$_{117}$) 1645, 2. März, Prag: Marburg: Lederer: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III.
Orig., Pgt., Goldschnitt, 19 Bll. 2°, anhgd. Sigel. — Landesarchiv, Ledererlade v. Marburg.

1. Vorstand (Zechmeister) auf 2 Jahre gewält.
2. Pflicht des Ansagens durch denselben zu Zusammenkunft und Zalung.
3. Versäumen angesagter Versammlungen.
4. Gottesdienst im Sommer.
5. Deßgleichen vor dem Christtage.
6. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession.
7. Bedingungen zur Meisterschaft.
8. Aufdingen der Lehrjungen durch einen „jungen Meister".
9. Meistermal.
10. Fortfürung des Geschäftes — bei Erheiratung desselben — durch Witwen.
11. Deßgleichen bei Nichterheiratetem.
12. Ehebruch der Meister.
13. Versorgung der Lehrjungen nach dem Tode des Lehrherrn.
14. Einverleibung Marburger Meister in Handwerke anderer Orte.
15. Geschäftsverkehr „junger" Meister mit Fleischhauern.
16. Anhalten des Gesindes zur Frömmigkeit.
17. Errichtung neuer Werkstätten.
18. Feststellung der Zal der Geschäfte.
19. Bedingung der Wanderschaft.
20. Zalung seitens der Lehrjungen vor ihrer Freisprechung.
21. Gewönliche Händel zwischen Gesellen durch die Altgesellen auszutragen.
22. Ersatzmann des Zechmeisters.
23. Rechnungslegung desselben.
24. Essensversäumen durch Gesellen.
25. Besondere Arbeiten derselben für die Reinlichkeit des Geschäftes.
26. Achtung auf das Feuer.

27. Formen der Ankunft, Begrüßung und Probe eines Zugewanderten.
28. Behandlung der Hare der Häute.
29. Zal der „auf einem Aeschen" einzustoßenden Felle.
30. Heimlicher Ankauf von Fellen durch Gesellen.
31. Zeit des Gäuganges der Gesellen.
32. Betragen derselben in Meisters Haus.
33. Behandlung der Störer.
34. Einkauf der Geschäftsgenossen auf dem Gäu in die Zunft.
35. Verbot des Ankaufes kranken Fellwerkes.
36. Deßgleichen des Ausschneidens privat gearbeiteter Felle, als Solen u. s. w. an Tagwerker.
37. Deßgleichen des Scherzens mit Hunden und Katzen, oder des Schießens auf sie.
38. Deßgleichen des Verkehrs mit Schindern und Gerichtsdienern.
39. Deßgleichen der Berürung Todter, Erschlagener, Erhängter u. s. w.
40. Behandlung eines jungen Knechts betreffs Unterweisung.
41. Vorkaufsrecht der Stadtmeister bei den Stadtfleischhauern.
42. Verbot für die Riemer „das Lach einzukauffen".
43. Todtenbestattungsgeräte bei der Lade.
44. Begleitung der Leichen von Genossen.
45. Uebername von Kunden, die früher etwa anderwärts hatten arbeiten lassen.
46. Verbotene Worte beim Handwerk.
47. Lügenstrafen.
48. Für Zugewanderte nur an Sonn- oder Feiertagen das Handwerk einzufordern.
49. Einforderung desselben durch Meister.
50. Zalung der Handwerksstrafen.
51. Ersatz des Altknechts durch den jüngsten Meister.
52. Teilung der Strafgelder der Knechte.
53. Recht der Schuster zum Verkauf geschnittenen Leders.
54. Verbot an Ledererknechte, erkaufte Felle Schustern abzulassen.
55. Deßgleichen für solche, bei „gescholtenen" Meistern zu bleiben, dann für Meister, „gescholtene" Knechte zu halten.
56. Anbot von Fellen durch ausstehende Gesellen, zuerst dem Meister.
57. Schweigen über Handwerksverhandlungen.
58. Unterstützung verarmter Meister oder Knechte.
59. Abreden der Kunden.
60. Einkauf von Nichtlederern in die Zunft.
61. Bewarung der Ladschlüssel bei neuer Zechmeisterwal.
62. Freisprechen eigener Söhne und fremder Jungen.
63. Ausfertigung von Lehrbriefen.

69/118) 1646, 21. April, Graz: Marburg: Lederer: Schutzpatent seitens der i. ö. Regierung für die Zunft gegen „Röczer, Stimpler, Sterrer vnd Winckhlarbeiter" auf 2 Meilen um Marburg.
Orig., Pgt., anhgd. Sigel — Landesarchiv, Ledererlade von Marburg.

70/119) 1647, 29. November, Irdning: Irdning: Schuster: Erklärung seitens des Landrichters und einer Anzal Bewohner von Irdning über die frühere Existenz einer

„Ordnung" des Handwerks bei ihnen, welche am 27. April 1621 verbrannte, worauf sie auch ohne dieselbe nach deren Brauch lebten — wodurch die Verleihung einer neuen „Ordnung", wie beabsichtiget, begründet werden sollte.
Gleichzeitige Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

71/120) 1648, 16. Mai, Graz: Irdning: Schuster: „Abschrüfft von vnser Jrringerischen Schuechmacher Ordtnung, wie sie solt aufgericht werden."
Darin die Copie von (Nr. 34/83) 1614, . . ., Graz.
Gleichzeitig Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

72/121) 1648, 11. September, Graz: Rotenmann: Schuster: Die Regierung, von dem Schusterhandwerk zu Rotenmann um Bestätigung dessen „Ordnung" gebeten, ersucht den Abt Urban von Admont (unter Beischluß der Artikel [jetzt mangelnd]) um sein Gutachten.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

73/122) 1648, 2. November, Rotenmann: Rotenmann: Schuster: Der Rat der Stadt ersucht den Abt Urban von Admont um Befürwortung der Artikel des Schusterhandwerkes von Rotenmann.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

74/123) 1649, 21. Juli, Wien: Graz: Leinweber: Bestätigung deren „Ordnung" v. 1601, 9. Februar, Graz (Nr. 5/54) durch Kaiser Ferdinand III.
Insert in Uebertragung der „Ordnung" auf Oberwelz (1649, 16. November, Graz, Nr. 75/124) und Pischelsdorf (c. 1650, Nr. 83/132). Vergl. daselbst.

75/124) 1649, 16. November, Graz: Welz: Leinweber: Das Handwerk zu Graz überträgt seine „Ordnung" auf Oberwelz.
Orig., Pgt., 8 Bll., 2°, anhgd. Sigel, Landesarchiv: Diplome Nr. 139[a].

Patron der h. Sigmund.
1. — 5 = 1. — 5. der Uebertragung auf Fronleiten (mutatis matandis) von 1601, 10. Juli, Graz (Nr. 11/60).
6. = ebendaselbst, der ersten unparagraphirten Alinea.
7. — 21. = 6. — 20. ebendaselbst.
22. = 21. ebendaselbst, doch Lehrzeit 4 Jahre.
23. — 24. = 22. — 23. ebendaselbst.
25. = 24. ebendaselbst, doch nähere Bestimmung, daß ein zweiter Junge im letzten Halbjahre des ersten aufgenommen werden dürfe.
26. Verruf eines Jungen, der bei einem unredlichen Meister lernt.
27. = 25. ebendaselbst, doch Stadtmeistern 4, Gäumeistern 3 gewärt.
28. = 26. ebendaselbst, allein kürzer.
29. — 37 = 27 — 35. ebendaselbst.

38. = 36., mit Zusatz wegen Appellation in unentschiedenen Streitigkeiten an die Hauptlade in Graz.
39 = 37. ebendaselbst.

76/$_{125}$) 1650, 16. Februar, ...: Admont und Gallenstein: Hufschmide: Vertrag des Handwerks mit dem Sensenschmide Hans Moser zu Admont.

Orig., Ppt., drei aufgdr. Sigel — Archiv zu Admont.

1. Moser dürfe Wägen beschlagen und alle Hufschmidarbeit thun, wie sein „vorsitl" daselbst.
2. Hufschmidknecht oder Junge ihm nicht aufzudingen, als dem Handwerke nachteilig.
3. Fortfürung des Geschäfts durch seine Witwe, falls sie einen Sensen-, Hacken- oder Hufschmid heiratet.
4. Auflehnung aus dem Handwerke gegen diesen Vertrag strafbar.
5. Einverleibung Mosers in's Handwerk gegen bestimmte Zalung.

77/$_{126}$) 1650, 20. Februar, Wien: Graz: Musicantencompagnie: Kaiser Ferdinand III. verleiht derselben gewisse Rechte und Freiheiten.

Orig., Pgt., Landesarchiv: Diplome. — Erwänt in Bestätigung Kaiser Leopolds I. v. 1660, 5. August, Graz (Nr. 95/$_{144}$).

78/$_{127}$) 1650, 11. März. Wien: Graz: Lederer: Bestätigung deren Zunftordnung vom 19. März 1613 (Nr. 33/$_{82}$) durch Kaiser Ferdinand III. und zwar in der Form eines Insertes der Bestätigung E.-Hzg. Ferdinands II.

Cop., 18. Jhrh, Pap., 25 Bll., 2°, — Landesarchiv. Handschr. Nr. 3339.

Patron der h. Nicolaus. — Zweck Mannszucht zu halten, Störer zu beseitigen, Unredliche zu strafen, Redliche zu bilden.

1. Versammlung für die Procession am Fronleichnamstage, dann von 12 Uhr ab bei der Lade.
2. Jährlich 1 „Amt" zu Ehren des Patrons und am folgenden Quatembermittwoch 1 Seelenmesse.
3. Gutes Beispiel dem Gesinde und Anhalten desselben zu Kirchgang und Predigten.
4. Bestattung eines Mitbruders oder einer Schwester.
5. Abreden der Fleischhauer oder Abwendigmachen durch bessere Bezalung oder Darleihen.
6. Erlaubniß in Rauhfellen zu arbeiten nur gelernten Meistern, und Verbot des Verkaufes zerschnittenen oder ganzen Pfundleders.
7. Werkstätten nur in Städten und Märkten — Verbot den Schustern, Riemern und Satlern das Rauhleder zu „äschern".
8. Arbeitsquantum der Knechte „auf den Einstoss".
9. Meistersöhne von der dreijährigen Lernzeit befreit.
10. Auswärts gearbeitetes und nach Graz eingebrachtes Leder hier zu verkaufen verboten
11. Bauern in die Häuser zu Kauf oder Verkauf zu rufen untersagt.
12. Deßgl der Zwischenkauf von Fellwerk zwischen Lederern und Fleischern oder Anderen, der Handel damit oder die Ausfuhr.
13. Der „Lederschnitt" privilegialisch dem Handwerke zustehend.

14. Schustern der Kauf von Rauhfellen verboten. — Lederer das Schlachtvieh der Schuster (in den Häuten) gegen Bezalung zu arbeiten gehalten.
15. Deßgl. des Schlachtviehes der Wirte.
16. Schuster nur bei den Meistern des Handwerks zu kaufen berechtigt.
17. Acht haben, daß die Fellpreise nicht erhöht werden.
18. Verbot des Gäubesuches anders als an Samstagen, und Einkauf durch Lehrjungen im Burgfriden.
19. Deßgl. des Kaufes von „gefallen gefäll" und „nassen".
20. Deßgl. von verbotenem Fellwerk.
21. Deßgl. von Fellen auf den Rindern.
22. Deßgl. auf Fellwerk im Voraus Geld zu leihen.
23. Deßgl des Umganges mit „Veld- oder Griesmezgern".
24. Deßgl. des Vertheuern des Gäukaufes.
25. Deßgl. des Wegbringens getödteten Viehes vom Hause des Hautkaufes.
26. Aufname von Lehrjungen, und deren Bürgschaften.
27. Probezeit der Jungen höchstens 14 Tage.
28. Gleichheit Aller im Dingen, Freisprechen und in Meisterstücken.
29. Meistersöhnen das Meistermal erlassen, ebenso auch die Meisterwitwen und Meistertöchter heiraten.
30. Für Ausfertigung des Lehrbriefes an Meister und Altknechte eine „Jausen".
31. Lehrzeit 3 Jahre.
32. Unsittliches oder leichtfertiges Benehmen wärend der Lernzeit.
33. Verbot bei einem „gescholtenen" Meister, oder der mit dem Handwerk Streit hat, länger als 14 Tage zu arbeiten.
34. Ungelerntes Gesinde in keiner Werkstätte zu dulden.
35. Alle Uebertretungen vom Handwerke zu strafen, alle „gemeinen Sachen" der Knechte unter diesen abzumachen.
36. Strafanteile für Handwerkszwecke rückzulegen.
37. Auflaggeld zu Quatember zu bezalen.
38. Strafe bei zweimaligem Versäumen der Auflagzalung.
39. Gleiche Löhne in der Zunft.
40. Streite zwischen Meistern und Knechten vor der Zunft auszugleichen, wenn nicht möglich, vor Gericht.

79/128) 1650, 3. August, Wien: Graz: Müller: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Ferdinand III..

Orig., Pgt., 26 Bll., 2°, anhgds. Sigel — Landesarchiv, Diplom Nr. 140.

1—40 identisch mit (Nr. 26/75, 1608, 1. November, Graz.

41. Beschreibung aller Wasserläufe und Mautmülen bei Graz. — Recht der Visitation letzterer durch die Zechmeister.

Müljungeneid.

Lehrjungenartikel.

1.—2. wie 1608, 1. November, Graz.
3. Probezeit eines Lehrjungen 2 Monate.
4. = 5. } v. 1608, 1 November, Graz.
5. = 7. }

6. = 8.
7. = 9.
8. = 10.
9. = 13.
10. = 14. } v. 1608, 1. November, Graz.
11. = 16.
12. = 17.
13. = 19.
14. = 20. v. 1596, 1. März. Graz (Nr. 43).

80/₁₂₉) 1650, 28. November, Graz: Knittelfeld: Lederer: Die Regierung gewärt denselben ein Schutzpatent wider die Störer.

Cop., 17 Jhrh., Pap., Landesarchiv.

81/₁₃₀) c. 1650, ..., ...: Rotenmann: Satler: „Handtwerckhss Gewonhaidt, Ardieckhl vnd Freyhaidten einess ganczen ersamben Handtwerckh der Sadler .... zu vnd vmb Rottenmann."

Gleichz. Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

1. Patrone die h. drei Könige. — Beteiligung an der Fronleichnamsprocession zu Rotenmann bei s. Nikolaus.
2. Ladversammlung am Sonntage nach Dreikönige.
3. Bedingungen zur Meisterschaft nach 3 Jahren Arbeit.
4. Ein Meister, der weder Jung noch Geselle gewesen, muß binnen Jahr und Tag nach Erlangung der Meisterschaft seinen Gesellenstand „ausstehen".
5. Verbot, Arbeit auf Kirchtage zu füren und fremde Arbeit in den Bezirk einzubringen.
6. Deßgl. der Erniedrigung der Preise (die Arbeith umb ein Spoth geben).
7. Deßgl. der Uebername der Arbeit bei einem Edelmanne, der Anderen noch Arbeit schuldig, außer er (der zweite Meister) bezalte seine Vorgänger.
8. Beschluß, die Reitsättel (ausgen. Bauernsättel) auf allen 4 „orthen" mit „Lädter vnd 2 Hällfläckh" zu behäuten. — Erlaubniß der Besichtigung einer anderen Werkstätte.
9. Schweigen über die Handwerksverhandlungen.
10. Pflicht der Meldung von Unehrbarkeiten im Handwerk.
11. Anständiges Benemen vor offener Lade.
12. Pflicht, einen anständigen Gesellen, der Meister werden will, nicht vor der Zeit zu entlassen.
13. Zalung für Handwerksentscheidungen bei Streitigkeiten durch den Verlierenden (Vattergelt).
14. Ablegen aller Waffen (darunter auch die Mässer verstanden) vor der Lade.
15. Aufname von Lehrjungen: Probezeit 14 Tage, Aufdingung vor offenem Handwerk, 3 Jahre Lehrzeit, Freisprechung unter Bürgschaft.
16. Störarbeit verboten, außer auf Schlössern, Pfarrhöfen und bei Rad- und Hammermeistern.
17. Erlag seitens Meister, Gesellen und Jungen wöchentlich nach dem Sonntagstrunk für kranke und preßhafte zuwandernde Gesellen.
18. Handwerksstrafen zur Hälfte an die Lade für geistliche und andere Bedürfnisse, zur andern zum Verzehren bestimmt.

19. Ungehorsam wider das Handwerk.
20. Zum Geschäftsbetrieb nur ordentlich Gelernte zuzulassen.
21. „Schenckh" (Zeche) der Gesellen und Jungen; für den Fall der Entfernung davon die Halbscheid an die Lade.
22. Aufname eines fremden Satlers und Arbeitschaffen für denselben.
23. Aufname und Einstandpflicht eines Zugewanderten auf mindestens 14 Tage
24. Bei Arbeit von 4 Wochen ist man neu eingetretenen Gesellen und Jungen „zu aussschenckhen schuldig", und der jüngste Meister muß mithelfen schencken.
25. Gesellen, wenn sie „Leykhauff" machten, können nach 14 Tagen, sonst erst nach $^3/_4$ Jahren wechseln.
26. Die „Schenckh" soll nach Jedes Vermögen sein, nicht mehr als die Gesellen beim Meister bekommen; nicht mehr Wein verschütten, als mit der Hand bedeckbar, dabei nicht schelten, spielen und auf Weiber trinken.
27. Gesellen und Jungen vom Meister alle 14 Tage „ein frisches Parleichen", und alle Sonntage und Donnerstag Gebratenes.
28. Arbeitszeit Winter und Sommer von 5—7 (Sommer) oder 9 (Winter) — Winterbeginn 14 Tage vor Michäli (wofür ein „Liechtpratten" aufzusetzen), und Sommer um Lätare.
29. Gewönliche Versammlungszeit um 12 Uhr Mittags.
30. Bezalung der „Stuckwehrer".
31. Nach der Lernzeit Wanderpflicht 3 Jahre.
32. Jeder Freigesprochene den Schenkbraten zu geben schuldig vor Aufname in's Handwerk.
33. Recht des Handwerks, für das Bedürfniß desselben eine Umlage auf die Mitglieder auszuschreiben.
34. Bezalung des Begräbnisses armer Genossen durch die Lade, Begleitung und Beistellung der Kerzen vom Handwerke
35. Kein Meister, Geselle oder Junge darf (wie von Altersher) eine Müllers-, Baders- oder Meßnerstochter heiraten, sofern er eine ehrliche Werkstätte haben will.
36. Widersetzlichkeit gegen diese Artikel.

82/$_{131}$) c. 1650?, . . ., ...: Rotenmann und Umgebung (Oppenberg, Selzthal, s. Lorenzen, Trieben, Tauern, Gaishorn, Trögelwang, Wald und Teichen und abwärts, soweit der Burgfride von Strechau reicht): Schneider: Neu verfertigte Zunftartikel der s. Michels-Bruderschaft.

Cop., 18. Jhrh., Pap. 14 Bll. — Landesarchiv.

1. Versammlung am Fronleichnamstage zu Rotenmann für den Umgang, dann am Montag nach Michäli zum Hochamte, und beide Male Ladversammlung.
2. An die Stadtpfarre Zalung von der Lade in Geld und Wachs.
3. Wal zweier Zechmeister (1 aus der Stadt, 1 vom Gäu) auf 1 Jahr.
4. Bedingung zur Aufname als Meister: Geburts-, Lehr- und Wanderschaftsausweise (oder für jedes pflichtige Wanderjahr 3 β in die Lade).
5. Käufer einer Stadtwerkstätte Bürgerrecht zu erwerben und der Lade 36 fl. zu bezalen, Meistermal erlassen, — heiratet Einer eines Meisters Witwe oder Tochter, 18 fl. und Mal
6. Für Uebernahme einer ledigen Werkstätte im Gäu 20 fl. und Mal, bei Heirat (wie Art. 5) 10 fl. und Mal.

7. Stadtmeistern je nur 2 Gesellen und 1 Junge passirt, Vermehrung blos für die Dauer großer und dringender Arbeiten — Gesellen den am längsten Wartenden zuerst.
8. Wer unter Schutz der Herrschaft sich ankauft, ohne daß eine Werkstätte leer, wird nicht in die Zunft aufgenommen
9. Stadtmeister, die auf Lager (auf den khauff) arbeiten, berechtigt, alle Markt- und Kirchtage zu beziehen, Gäumeister, außer Städten und Märkten wonhaft, nur Loden und Leinwand auf Lager zu arbeiten.
10. Störlohn für Stadtmeister 15 kr. und für Gesellen 10 kr, sammt der Kost — Arbeitszeit von 6—8 oder 9 Abends.
11. Gäumeister auf der Stör nach dem Stück zu bezalen (für lodenen Rock, Hose und Strümpfe [von aynem ganczen manns klayd] 1 β —) und selbe aus der Stadt keine Arbeit annemen
12 Abschaffung der „Stimpler" durch die Obrigkeit.
13. Nicht ordentlich Gelernte, nicht Einverleibte, nicht häuslich Ansässige und dem Handwerke Schädliche abzuschaffen.
14. Eingriffe der Nähterinen in das Handwerk.
15. Fortfürung eines Geschäftes durch die Witwe mit einem „Taffel-Schneider".
16. Verbot des Verlassens der Versammlung ohne Erlaubniß und so lange die Lade offen.
17. Drei Umfragen bei den Versammlungen nach Ungehörigkeiten, daß nicht Sachen hintendrein ungehörig beredet würden.
18. Strafe des Verschweigens von Ungehörigem bei der Lade.
19. Keinem Meister das Geschäft nur herbergsweise und ohne Ansässigkeit gestattet.
20. Keinem gestattet, die Arbeit des Anderen zu übernemen, es sei denn dieser vordem bezalt.
21. Aufreden oder Aufredenlassen des Gesindes eines Anderen.
22. Bedingungen des Aufdingens: Ehrliche Geburt, Aufname vor dem Handwerk, Zalungen an die Lade. — Letztere (5 fl. —, 1 Pfd. Wachs und zwei Viertel Wein) auch beim Freisprechen nach 3 Jahren.
23. Widersetzlichkeit gegen diese Artikel.

83/132) c. 1650, . . . , ...: Bischelsdorf mit dem Bezirk bis incl. Anger, Stubenberg, Pöllau, Kaindorf, Steindorf, Heinersdorf, Gleisdorf, S. Ruprecht und Buch: Leinweber: Das Handwerk zu Graz überträgt jenem zu Bischelsdorf seine „Ordnung".
Mutatis mutandis stimmend mit 1649, 16. November, Graz (Nr. 75/124) für Welz.
Orig., Pgt., bei Goldschläger Egger in Graz, daraus Copie, Landesarchiv.

84/133) 1651, 1. Februar, Graz und drei Meilen der Umgebung: Müller: Patent der i. ö. Regierung, betreffend die jährl. Visitation der Mülen, die Abschaffung der Störer, die Beobachtung des 17. Artikels der Handwerksordnung, und die Malfälschung mit „Khalch vnd Saagschaütten".
Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen — Landesarchiv, Diplome.

85/₁₃₄), 1654, 28. Juni, Graz: S. Georgen a/d. Stiefing Wagner: Vidimation der Zunftartikel für das Handwerk durch jenes von Graz.

Cop., Pap, 19. Jhrh., 8 Bll. 2°. -- Landesarchiv, Hdschr. 3650.

1. — 27. = denselben Artikeln der Bestätigung für S. Georgen a. d. Stiefing von 1674, 15. April, Wien.

86/₁₃₅) 1656, 10. Mai, Graz: Graz: Weißgärber: Joh. Fridrich von Langenberg, k. Rat, Pfalzgraf, verleiht der Zunft das Recht mit rotem Wachse zu sigeln.

Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen – Landesarchiv, Diplom.

87/₁₃₆) 1658, 17. Februar, Graz: Steiermark: Satler: Das Handwerk zu Graz als Hauptlade beurkundet aus seiner Zunftordnung eine Reihe von Artikeln.

Orig., Pgt., aufgedr. wolerhalt. Sigel. — Archiv zu Admont.

1. Am Fronleichnamstage von je einem Viertel des Landes wenigstens zwei Meister nach Graz zur Procession, und behufs Vorlage aller Sachen an der Hauptlade, die an den Viertelladen unerlediget geblieben.
2. Beitrag seitens jedes Meisters im Lande an die Hauptlade für den Gottesdienst (1 β oder 30 Pfennige).
3. Nirgends ein Meister anzunemen vor Meldung bei und Zustimmung der Hauptlade.
4. Jeder, der auf dem Gäu Meister werden will, hat sein Meisterstück (Satel) der Hauptlade vorzulegen und derselben 2 fl. zu bezalen.
5. Befugniß der Satler, das zu den Säteln gehörige Zeug, Halftern, Wagen sammt Riemen, Koffer (Raiss-Truchen) u. s. w zu machen.
6. Verbot des Handels mit auswärts gemachter Arbeit, durch Meister des Handwerks oder auswärtige.
7. Abreden der Kundschaften und Tadeln der Arbeit von Mitgenossen.
8. Zulassung zum Handwerk erst nach Erlag von 30 kr. an die Lade.
9. Nichtübername von Arbeit eines Mitgenossen, ehe dieser bezalt ist.
10. Kein Lehrjunge unaufgedingt über 4 Wochen zu behalten.
11. Abschaffung der Störer.

88/₁₃₇) 1659, 20. Februar. Wien: Graz u. ganz Steiermark: Handelsleute und Krämer: Bestätigung deren Artikel von 1620, 16. November, Wien (Nr. 44/₉₃) und 1639, 10. September, Graz (Nr. 61/₁₁₀) durch Kaiser Leopold I.

Cop., 17. Jhrh., Pap., 10 Bll, 2°. — Landesarchiv, in Hdschr. 1201.

1—16 wie 1—16 in 1620, 16. November, Wien.

Nachtrag.

„Etliche Articel des lobl. Lants Handlungs Zunfft . . ., welche hinfüran zu halten die gesambten Herren Handlsleuth vnd Crammer sich . . veraíniget, . . . verbundten vnd beschlossen.“

1. Nur ein ausgelernter Kaufmann berechtiget, Jungen aufzunemen.
2. Kaufmannswitwe nur einen gelernten Kaufmann zu heiraten (wenn sie das Geschäft fortfüren will).
3. Dingzeit der Jungen wenigstens auf 6 Jahre.
4. Aufreden des Gesindes.
5. Pflicht des Erscheinens bei der Zunft.
6. Verbot des Hereinziehens und des Unterschleifes fremder Handelsleute.
7. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession.
8. In jeder Stadt und jedem Markte alle Quatember ein Amt oder eine Messe für die Zunft und alle Monat eine Seelenmesse für die verstorbenen Genossen.

Scheint Privatverabredung.

89/$_{138}$) 1659, 4. März, Wien: Steiermark: Hutmacher: Bestätigung der Handwerksordnung v. 1601, 24. Juni, ... (Nr. 10/$_{59}$).

Erwänt in Extract der Ordnung vom genannten Jahre, als Beilage zu Act von 1706.

90/$_{139}$) 1659, 19. März, Knittelfeld: Knittelfeld u. Umgebung: Zimmerleute: Der Rat der Stadt genemiget die mit Bezug auf die Handwerksordnung von 1446, 26. Juni neu verfaßten Artikel der Josephibruderschaft.

Gleichz. Copie, Pap., 8 Bll., 2°, mit Correcturen und Zusätzen behufs Anname derselben für das gleiche Gewerbe im Gerichtsbezirke des Stiftes Seckau. — Landesarchiv.

Patron der h. Clemens.

1. Teilname an der Fronleichnamsprocession zu Knittelfeld (für Seckau in der Jakobskirche), — zwei Gottesdienste am Clemens- und Josephitage für die Wolthäter und Verstorbenen.
2. Die Kosten der geistlichen Verrichtungen aus der Lade zu decken.
3. Versämnisse betreffend § 1.
4. Lade mit zwei Schlüsseln, davon einen der Zechmeister und einen der Zechknecht; die Lade in Obhut beim „Herrn Vatter".
5. Keine Laderöffnung außer in Handwerksversammlung. — Verrechnung jährlich.
6. Zechmeister und Zechknecht alle Jahre die Aemter auffagen (vorher alle zwei Jahre), und Neu- oder Wiederwalen.
7. Jährlich auf Fronleichnam Verlesung der Artikel, und Rechnungslegung.
8. Pflichtiges Erscheinen bei Handwerksansage.
9. Gehorsam und gebürende Achtung gegen Zechmeister und Zechknecht.
10. Schelten, Fluchen und Gotteslästerung vor offener Lade.
11. Einigkeit und brüderliches Betragen unter sich bei der Arbeit und allen Versammlungen.
12. Verruf eines diebischen, ehebrecherischen und sonst übelthäterischen Genossen.
13. Auflaggeld alle Quatember zu bezalen. — Gesellen, die nur eine Zeit lang in Arbeit, wöchentlich 1 dl. für die Lade vom Lohn abzuziehen.
14. Unterstützung von bei der Arbeit verunglückten Genossen.
15. Bestattung armer Genossen auf Kosten der Lade.

16. Kein fremder, im Bezirke nicht einverleibter Meister darf Arbeit in diesem übernemen, außer die hiesigen Meister „gethraueten inen nicht" selbe zu leisten, und auch dann nur mit Handwerkserlaubniß.
17. Verruf eines Jeden im Bezirke, der ohne ordentliche Lehre und Einverleibung daselbst arbeiten wollte.
18. Verbot, Anderen in die Arbeit zu stehen, oder diese abzureden.
19. Deßgleichen, daß Gesellen auf eigene Faust arbeiten.
20. Zalungen für Einkauf als Meister.
21. Aufreden des Gesindes.
22. Bei Dienstwechsel und Kündigung jeder Teil 8 Tage vorher aufzusagen.
23. Gehorsam der Gesellen bei der Arbeit.
24. Pflicht, dabei mit „Schermbfell" zu erscheinen, sonst als Taglöhner zu betrachten, auch so zu bezalen.
25. Zwei Jahre Lehrdauer; für Lehrlinge Stellung von Bürgen für 27 fl. — Betrag (Seckau 12 fl. —), Zalungen für Auf- und Freidingen.
26. Kosten der Lehre dem privaten Vergleiche überlassen. — Pflicht ordentlichen Lebenswandels für die Jungen.
27. Gehorsam derselben auch gegen Meisterin und Gesellen.
28. Verruf eines ausbrechenden und sonst ungebürlichen Jungen.
29. Schutz gegen zu strenge Lehrherren und Zuweisung an andere.
30. Im Bedarfsfalle der Meister berechtiget, einen zweiten Jungen im zweiten Jahre des ersten aufzunemen.
31. Doch soll ein Meister, „der nur selb sechst oder siebendt (Seckau 4 oder 5) auf ein Pau stett, drunter nit mehr als aín Lehrjung haben, noch bey berierten gepey passiert werden".
32. Im Notfalle Verwendung auch von Taglöhnern gestattet.
33. Ein des Handwerks Kundiger, der aber nicht ordentlich gelernt, kann sich, daß Störerei verhütet werde, für 4 (Seckau 2) fl. — in's Handwerk einkaufen.
34. Arbeitszeit im Sommer (von Georgi bis Egidy) von 5—7 den Tag.
35. Lohnfixirung unzuläſſig.
36. Gehorsam wider diese Artikel.

91/140) (1659, . . ., ...) Rotenmann: Schlosser, Büchsenmacher und Tischler: Deren Zunftordnung etwa um dieses Jahr gegeben (doch ihr zünftisches Leben schon vorher bestehend), erwänt in Nr. 103/152, 1661 - 62. Vergleiche daselbst.

92/141) 1660, 4. März, ...: Steiermark: Lebzelter: Bestätigung der Handwerksordnung durch Kaiser Leopold I. Erwänt in Bestätigung v. 1713, 13. September, Wien.

93/142) 1660, (1. Hälfte) . . .: Irdning: Schuster: Das Handwerk daselbst bittet die Regierung um Bestätigung ihrer am 27. April 1621 verbrannten Handwerksordnung. Orig., Pap., als Beilage zur Einladung der Regierung an Abt Raimund von Admont (von 1660, 23. Juli, Graz,) sich darüber zu äußern; glchſ. Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

94/143), 1660, 5. August, Graz: Graz: Musicanten: Bestätigung deren Rechte und Freiheiten (ohne Insert).
Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen. — Landesarchiv, Diplom, Vgl. Nr. 77/126 v. 1650, 20. Februar, Wien.

95/144) 1660, 5. August, ...: Admont u. Umgebung, Altenmarkt, Gallenstein und Landl: Müller: Dieselben bitten die Regierung um Bestätigung ihrer Handwerksordnung.
Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

96/145) 1660, 12. August, Graz: Seckau: Leinweber: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I., mit Insert der Bestätigung von 1507.
Cop., 17. Jhrh., 6 Bll., Pap., 2°. — Landesarchiv, Diplom Nr. 155[a].
1.—36. wie Nr. 45 von 1597, 11. Jänner, Graz.

97/146) 1660, 8. November, Wien: Graz und drei Meilen umher: Müller: Bestätigung der Handwerksordnung durch Kaiser Leopold I. (doch ohne Insert derselben), mit Erwänung der Bestätigung Kaiser Ferdinands III. von 1650, 3. August, Wien (Nr. 79/128).

98/147) 1660, ..., ...: Knittelfeld: Bäcker, Bader, Färber, Faßbinder, Fleischhauer, Hafner, Hutmacher, Kürschner, Lebzelter, Lederer, "Lidler," Maurer, Müller, Riemer, Satler, Schlosser, Schmide, Schneider, Schuster, Seiler, Tischler, Wagner, Weißgärber und Zimmerleute: Bitte derselben an die Regierung, den Propst von Seckau zu verhalten, ihre Handwerksrechte nicht (zu Gunsten seines Ortes) zu verletzen.
Gleichz. Abschrift, Pap., — Archiv zu Admont.
Der Prälat
(1) verbiete den Bäckern das Austragen von Brot nach Seckau,
(2) stelle den Webern in seinem Bezirke die Arbeit ein,
(3) untersage den Lebzeltern auf den Kirchtagen seines Gebietes Meth zu schenken.
(4) schädige sie sämmtlich durch die Marktfreiheit, welche er nach Seckau ziehe, und
(5) verbiete allen in Knittelfelder Zünfte einverleibten Handwerkern seines Bezirkes in Knittelfeld bei Zunftversammlungen zu erscheinen.

99/148) 1661, 31. März, Wien: Deutsch-Landsberg: Müller: Bestätigung deren Zunftordnung durch allg. Patent seitens Kaiser Leopolds I., mit Berufung auf das Patent von 1644, 9. Juni, Graz (Nr. 67/116) und besonderer Erwänung der Mißbräuche mit den Bauernmülen.
Orig., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen. — Landesarchiv, Diplom Nr. 157[a].

100/149) 1661, 12. April, Wien: Gleisdorf: Schneider: Genemigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I.
Orig., Pgt., bei Goldschläger Egger in Graz, davon Copie, Landesarchiv.

1. Vier Aemter zu den Quatembern und auf Fronleichnam — Zalung der Kirchenkosten aus der Lade — Teilname an der Fronleichnamsprocession.
2. Opferung bei diesen Gottesdiensten.
3. Umgang auf Fronleichnam mit den Fahnen
4. Darnach Ladversammlung und Zalung des Auflaggeldes.
5. Beobachtung der Gottesdienste an den vier Quatembern — Bestattung armer Meister auf Kosten der Lade.
6. Schmähung der Arbeit von Mitmeistern — Aufreden des Gesindes.
7. Zunftmeister, die gesetzwidrig handeln, doppelt zu strafen.
8. Pflicht des Ersatzes verdorbener Stücke an Kunden, in Streitfällen Entscheidung beim Zechmeister oder Handwerk.
9. Meister, die das Handwerk künden, können kein Geschäft mehr füren; so auch ihre Weiber und Kinder.
10. Bedingungen zur Meisterschaft: Drei Jahre Wandern außer Landes und ein Jahr Arbeit bei einem Marktmeister, Geburtsausweise, drei Jahre Lernzeit, Aufname vor dem Handwerk, Meisternal, Zalungen an die Lade und 12 Kerzen, dann Unverheiratetsein.
11. Meistersöhne vom Arbeitsjahr und Einkaufsgeld befreit, und so auch Gäumeister.
12. Aufname von Jungen nur Meistern gestattet, die ihre Pflichten gegen das Handwerk ganz abgetragen.
13. Als „Tafelschneider" (Zuschneider) Gesellen (Meistersöhne ausgenommen, nur mit Erlaubniß des Handwerks zugelassen, und kein junger Meister, der nicht über 50 Jahre, berechtiget, ein Stück durch einen Gesellen zurichten zu lassen.
14. Keine Kundschaftsrechnungen über Jahr und Tag ausstehen lassen,
15. Aufdingung der Jungen vor dem Handwerke, Lehrzeit drei Jahre (bei größeren zwei), Stellung von Bürgen für 32 fl. — Zalungen dabei und beim Freisprechen seitens Jungen und Meister (Meistersöhne die Hälfte).
16. Ausfertigung der Lehrbriefe.
17. Rücksendung eines Kundenstosses, darauf ein Kreidezeichen an den Meister, von dem dasselbe rürt.
18. Festhaltung des gewöhnlichen Lohnes.
19. Abschaffung und Strafe der Störer.
20. Gäuschneidern verboten, aus Burgfrieden Arbeit zu übernemen.
21. Zuweisung tauglicher „Tafelschneider" an Meisterswitwen.
22. Ausstehen inner vier Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten verboten.
23. Aufkündungszeit für Gesellen 14 Tage, im Gegenfalle zu ½ Jahr Arbeit oder Beschaffung eines Stellvertreters verpflichtet.
24. Wochenlohn für einen alten Schneider 15 kr, einen jungen 10 kr. und einen Lehrjungen 6 kr.
25. Einberufung des Handwerks in fremdem Interesse und Fordergeld.
26. Verbot daß Hausschneider bei Herren, Landständen und Adel für andere Kunden zu arbeiten.
27. Deßgleichen des Kleiderhandels der Kaufleute, und für die „Kauffschneider" im Bezirke Maß zu nemen oder zu hausiren, Kirchtage ausgenommen.

28. Gesellen nur auf der Herberge oder bei Meistern zu nachten.
29. Verrechnung der Lade durch den Zechmeister auf Fronleichnam, — von den zwei Ladschlüsseln einer zu Gleisdorf und einer zu Weitz oder s. Ruprecht.
30. Strafen, die dem Handwerke nicht gebüren, dem Ortsgerichte vorbehalten.

101/150) 1661, 20. Juli, ...: Marburg: Huffschmide: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I. Erwänt in Schutzpatent von 1666, 13. December. Graz (Nr. 109/158).

102/151) 1661, 8. November, Seckau: Seckau und Burgfrid: Schneider: Bestätigung deren Artikel durch Propst Maximilian.
Gleichzeitige Cop., 10 Bll., Pap., 2°. — Landesarchiv.

1. Patron der Bruderschaft der h. Jakob.
2. Jährlich auf Michäli ein „Amt" in der Jakobskirche zu Seckau.
3. Alle Quatembersonntage Seelmesse.
4. Beim „Amt" stets zweimal opfern.
5. Strafe für Versäumen oder zu frühes Verlassen des Gottesdienstes.
6. Beteiligung am Fronleichnamsfeste „ieder mit seinem gebührenden Cränzlein".
7. Daß die Geräte für den Gottesdienst stets bereit seien.
8. Alle Kosten dafür aus der Lade.
9. Pflege erkrankter Meister.
10. Bestattung verstorbener Genossen.
11. Pflicht über Ansage zum Conduct zu kommen.
12. „Besingknus" für jeden † Meister dessen Frau.

„Die politischen Articl."

1. Jährlich um Weihnachten Wal zweier geschworner Meister (einen aus dem Markte, einen vom Gäu).
2. Entlassung der früheren zwei geschwornen Meister.
3. Wal auch zweier Ansagemeister auf ein Jahr.
4. Pflicht dem Zunftmeister, der bei offener Lade Schweigen gebietet, zu gehorchen.
5. Geringschätzen der Arbeit von Genossen, Bitten um sie, oder Aufreden des Gesindes.
6. Vergleich wegen Kleiderverderb den Kunden auf private Abmachung gestellt, sonst auf Erkenntniß des Zunftmeisters oder Gerichtes.
7. Ausbleiben zu den Quatember- oder anderen Versammlungen.
8. Widerstand gegen Straferkenntnisse (dem sol sein Quatembergeldt aussgeworffen werden, bis er sich vergleicht).
9. Jede Strafe in Wachs anzusetzen, oder in Geld (1 Pfd. = 12 kr.) zu bezalen
10. Für Zunftmeister der Strafansatz der doppelte.
11. Bei Kündigung des Handwerks kann weder der kündigende Meister, noch seine Frau oder Sohn das Geschäft fortfüren, und Neueinkauf hängt vom Handwerke ab.
12. Bedingungen zur Meisterschaft: Drei Jahre Arbeit bei einem Seckauer Meister, Vorweis der Geburts- und Lehrbriefe — Erlaubniß anderwärts die drei Jahre zu arbeiten, gibt nur das Handwerk.

13. Aufname als Meister nur zu Quatember und vor dem Handwerke; Bürgschaften für fehlende Ausweise unzulässig und soll der Betreffende „auch mit Heyrath frey, ledig vnd venersprochen sein".
14. „Welcher Knecht vor dem Andren in die Jahr getreten" und mehr Hintermänner für die Bewerbung zur Meisterschaft vorhanden (fürstunden), soll nur der zuerst sich Meldende und zwar allein angenommen werden
15. Der Knecht in Begleitung der ältesten zwei Meister zum Stiftsanwalt und Gelöbniß bei Anname der Meisterstücke, binnen 14 Tagen im Seckauer Bezirke sich um Seßhaftigkeit zu bewerben.
16. Fertigung der (12) Meisterstücke (mit sambt dem Anhang, ausserhalb der Fragstuckh) im Anwesen von vier Meistern, will sie der Bewerber nicht machen, dann 20 fl. dafür in die Lade.
17. Störerei seitens eines nach der Meisterschaft strebenden Knechtes mit 4 fl. in die Lade strafbar.
18. Bei Beginn der Fertigung der Meisterstücke (wann der Knecht wil fůrstehen, ehe vnnd zuuor er die Kreiden in die Handt nimbt) hat der Bewerber 12 β in die Lade zu bezalen und den anwesenden Meistern einen Trunk. — Bei Reprobation $1/4$ Jahr zuwarten.
19. Meistersprechung und Gelobung vor gesammtem Handwerke.
20. Meistermal binnen $1/4$ Jahr darnach.
21. Dem erst Meister Gewordenen kein Geselle oder Junge passirt, ehe er das „Meisterrecht" bestanden und Bürgerrecht erworben.
22. Meistersohn und Gatte der Witwe oder Tochter eines Meisters von der dreijährigen Arbeitszeit, sonst aber von nichts befreit.
23. Aufdingen von Lehrlingen. — Zalungen dafür. — Lehrzeit 2 Jahre.
24. Zuweisung von Arbeitsuchern aus der Herberge, den daran bedürftigsten Meistern zuerst.
25. Dienstwechsel 4 Wochen vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten nicht gestattet.
26. Aufkündung dem Meister 14 Tage vor, sonst Pflicht noch $1/2$ Jahr ihm zu dienen, oder dafür einen anderen Arbeiter zu stellen.
27. Wochenlohn für einen alten Schneider 15 kr., einen Jungen 10 kr. und einen Lehrling 6 kr.
28. Pflicht der Gesellen, den stift. Leibschneidern vor Allen zu arbeiten; Strafe, wenn solche den „Sterern, Proetlmachern vndt Satlern" den Vorzug geben.
29. Zuweisung eines „Taffelschneiders" an eine deßbedürftige Witwe aus anderer Werkstätte auf der Ersteren Kosten.
30. Dem Meister, der den Gesellen dazu abgibt, ist aus der Herberge oder einer anderen Werkstätte ein anderer zu stellen.
31. Wollte der „Taffelschneider" widerstreben, verliert er seine Jahre.
32 Kein Meister darf „v̊ber drey Stœckh" (Arbeiter) haben, und kein Gesinde auf Taglohn nemen.
33. Feierabendsarbeit seitens Gesellen für Meister, die nicht 3 Arbeiter haben, gestattet, doch nur 14 Tage lang und höchstens alle $1/4$ Jahr einmal.
34. Fordergeld für besondere Einberufung des Handwerks.
35. Kein Schneider bei Herren- und Landleuten im Dienste, auch für Andere zu arbeiten berechtigt.
36. Ein Solcher auch nur für seinen Herrn Arbeiter aufzunemen berechtigt (ohne Giltigkeit für das Handwerk).
37. Störern verboten, gemachte oder ungemachte Arbeit, die des Burgfriedens ist, von außen anzunemen oder hinaus zu bringen.

38. Strafe dafür und bei zweiter Widerholung Abschaffung.
39. Kleiderabschätzung durch 2 geschworne Meister und dafür Entlohnung vom Stück 1 kr. (Hose, Wamms, Strümpfe und Hut = 1 Stück, Mantel = 1 Stück u. s. w.)
40. Handel mit neuen Kleidern seitens fremder Meister außer auf Jahrmärkten, verboten — den Einverleibten nur für Leinwand, Loden und „schlechts Tuech" gestattet.
41. Uebernachten seitens Meister und Gesellen „in Losamentern" nicht gestattet, sondern nur bei Meistern oder auf der Herberge. - Verrechnung aller Einnamen und Ausgaben um Weihnachten, den Ueberschuß in die Büchse.
42. Alle Wändel, die dem Handwerke nicht gebüren, sind stiftisch. — Der Probst wird auch den Gesellen eine „Ordnung" machen lassen.
43. Jeder Widersetzliche gleich einem Störer zu behandeln.

103/152) 1661—62, ..., ...: Admont, Gallenstein, Gstad und Strechau: Schlosser, Büchsenmacher und Tischler: Acten betreffend Errichtung einer eigenen Lade für diese Handwerke zu Admont, Ausscheidung derselben aus der Lade von Rotemann und Protest der Letzteren. Orig., Pap., — Archiv zu Admont.

Information über die Gründe des Vorgehens des Klosters Admont:
(1.) Die Zunftordnung für Rotenmann vor etwa 2 Jahren ohne Einvernemen des Abtes gegeben worden, daher er seine Unterthanen nicht darnach wolle wercken lassen;
(2.) Der † Prälat habe seinen Handwerkern Abschrift von der Grazer Hauptlade zu nemen empfohlen, dann eine Lade zu Admont errichtet, weil sie daselbst auch ihren Gottesdienst haben.
(3.) Die Rotenmanner haben auch nur Abschrift von Graz und ein Patent darauf.

104/153) 1662, 9. August, Graz: Steiermark: Goldschmiede: Regierungsverordnung betr. der bestätigten Zunftartikel von 1571, 2. Juni, Graz (Nr. 24) und 1592, 18. September, Graz (Nr. 41).
Druck, 12 Bll., 2⁰ mit Orig. Unterschriften. — Joann.-Bibl. 22166.

XIX. 2.

1. Bedingungen zur Meisterschaft für einen zugewanderten Gesellen.
2. Verbot der Hinderung tüchtiger Gesellen am Meisterwerden.
3. Meisterstücke eines zuwandernden Meisters.
4. Bedingungen wie 1, doch eines in Graz gelernten Gesellen.
5. Lehrzeit 5 Jahre.
6. Deßgl. für einen Meisterssohn 4 Jahre und 1 Jahr Arbeit als Geselle.
7. Freisprechung eines Lehrlings.
8. Zalung seitens eines neuen Meisters.
9. Verwendung aller Gefälle für das Handwerk.
10. Aufname zugewanderter Gesellen.
11. Verruf von Gesellen, die früher bei Störern, Uhrmachern u. s. w. gearbeitet.
12. Verbot Sigel zu schneiden; dieß nur Grazer Meistern und Privilegirten gestattet.

13. Deßgl. der Störer in Stadt und Burgfried.
14. Deßgl. derselben auf dem Lande.
15. Verruf unehrlicher Meister und Gesellen
16. Fortbetrieb des Geschäftes durch Witwen.
17. Competenz der Zechmeister in Handwerkssachen in 2. Instanz der Stadtrath von Graz, dann die Regierung.
18. Oberaufsicht der Polizei betreffs dieser Ordnung.

Proben.

19. Silber-Probe.
20. Gold-Probe.
21. Beschauer in Gold- und Silberarbeit.
22. Verfahren bei unrichtiger Ware.
23. Visitation von Goldschmiden und Krämern durch die Beschauer.
24. Verbot der Legirung des von Kunden beigestellten Goldes.
25. Bestellte Silberarbeit in der Probe.
26. Aufschlagen der Goldschmidzeichen.
27. Verbot der Einfur fremder Arbeit außer auf Jahrmärkten.
28. Confiscation falscher ausländischer Waren.
29. Probirung fremder Gold- und Silberarbeiten auf Märkten.
30. Appellation wider das Erkenntniß der Beschauer.
31. Rotfärbung von Gold und Einsetzung falcher Steine.
32. Verbot der Vergoldung von Messing, Kupfer, Eisen u. s. w, ohne Erklärung der Unechtheit.
33. Deßgl. des Ankaufes verdächtiger Ware.
34. Beschau der verkauften Ware.
35. Geschäftsbetrieb nur in offenen Läden.
36. Unterwerfung aller Hof-, Land- und Festungsgoldschmide unter diese Ordnung.
37. Preise der Waren in Silber nach der Mark.
38. Deßgl. der Schüssel und Teller.
39. Beschau auch der vergoldeten bestellten Arbeit.
40. Preise der Goldwaren.
41. Arbeit in Lötung.
42. Verbot der französischen Filigrane.
43. Preisbestimmung der Silberware nach Erkenntniß des Beschauers.
44. Strafe des Ungehorsams gegen diese Artikel.
45. Regierungsvorbehalt zur Ergänzung und Erläuterung dieser Artikel.

105/154) 1662, 12. August, Seckau: Seckau: Müller: Bestätigung der Zunftordnung durch Propst Maximilian
Orig., Pap., 17 Bll. 2°, mit Orig.-Zusätzen von der Hand des Propstes in §§ 48, 49 und 92. — Landesarchiv, Diplom Nr. 159 [a].

1. Patron der h. Stephan. — Teilname an der Fronleichnamsprocession und am Gottesdienste zu Stephani in Seckau.
2. Beide Male zwei Opferungen.
3. Pflicht des Erscheinens bei der Lade, und nüchtern. — Erlag des Sonntagspfennigs.
4. Waffentragen bei den Zunftmeistern und auf der Herberge, Gotteslästerungen, Lügenstrafen u s. w strafbar.
5. Deßgl. des Abgehens vor Schluß der Lade.
6. Ordentliche und außerordenlliche Versammlungen.
7. Strafe des Nichterscheinens dabei.

8. Unterstützung der Genossen bei Krankheit und Begleitung der Leichen.
9. Die gottesdienstlichen Wachskerzen bezalt die Lade.
10. Deckung der Begräbnißkosten bei armen Genossen.
11. Vorstand: 2 Zechmeister und 2 Zechknechte. — Hauptverhandlung auf Stephani.
12. Verwarung und Verschluß der Lade.
13. Verrechnung auf Stephani.
14. Achtung und anständiges Benemen gegen die Vorstände.
15. Aufdingung von Lehrjungen.
16. Lehrzeit 3 Jahre. — Freisprechung.
17. Verruf früher Austretender.
18. Unterricht der Jungen durch die Meister.
19. Ein Ausgelernter erst 2 Jahre bei einem Meister zu arbeiten, ehe er bei einem „Mülherren" eintritt.
20. Aufname nur ordentlich Gelernter zu Mülknechten.
21. Abschaffung jedes vacirenden Mülknechtes binnen 14 Tagen.
22. Verbot des Feierns.
23. Deßgl. des leichtfertigen Lebens der Knechte und Jungen.
24. Deßgl. des Fürens in's Wirtshaus der Jungen seitens der Knechte, ohne besondere Erlaubniß.
25. Nichterscheinen eines Knechtes oder Jungen bei Vorforderung vor das Handwerk.
26. Anständiges Benemen beim „Zechvater".
27. Vorgehen wider unbotmäßige Knechte.
28. Herrichtung des Mülwerkes, soweit Hacken nötig, durch die Knechte ohne besonderes Entgelt.
29. Eintritt nach 2 Arbeitsjahren bei einem „Mülherren" als Oberknecht erst nach Einkauf als Knecht.
30. Wochenlohn der Oberknechte bei „Mülherren".
31. Entlohnung innerhalb 14 Tagen, wenn der Knecht aussteht, oder der Meister ihn entläßt.
32. Ordentliche Kündigung 14 Tage oor dem Ausstehen.
33. Ersatz für durch Knechte zugefügte Schäden.
34. Verbot Kunden umsonst zu malen.
35. Befriedigung der Kundschaften nach der Zeit ihres Eintreffens.
36. Unterstützung kranker und sonst bedürftiger Knechte.
37. Verbot des Abredens der Kunden durch ausgetretene Knechte.
38. Bedingungen zur Meisterschaft.
39. Das Gesinde zum Kirchgang zu verhalten.
40. Ladgeld der Meister 52 dl.
41. Verbot des Abredens des Gesindes.
42. Verruf eines Meisters, der eine Uneheliche heiratet.
43. Annahme einer Bestandmüle mit Erlaubniß des Handwerkes.
44. Zufürung des Malters nur durch die Kunden selbst
45. Beherbung nur solcher mit ordentlichen Ausweisen durch den Zechvater.
46. Klagen der Meister wider Knechte nur im Handwerke.
47. Verruf Jener, welche zum dritten Male Uebertretungen begehen.
48. Geschäftsbetrieb durch Bürger oder Bauern als Mülherren.
49. Deßgl. durch Herren und „Landleute".
50. Aufname von Knechten und Jungen durch sie.
51. Pflicht der Meister, den Mülherren im Notfalle auf 8—14 Tage Gesinde zu leihen
52. Verbot der Störer.

106/155) 1663, 24. September, Wien: Marburg: Lederer: Bestätigung der Handwerksordnung (ohne Insert) durch Kaiser Leopold I., mit Bezug auf jene von 1645, 2. März, Prag (Nr. 68/117).
Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Lade der Lederer von Marburg.

107/156) 1665, 17. August, Graz: Judenburg, Knittelfeld, Oberwelz und Weißkirchen: Lederer: Schutzpatent seitens der i. ö. Regierung für das Handwerk im Viertel Judenburg, namentlich mit Bezug auf Verletzungen der Artikel 13, 23 und 27 der „Ordnung", und wider die ungesetzlichen Werkstätten und Störer.
Vidim. Copie v. 1674, 4. December, Judenburg. — Landesarchiv.

108/157) 1666, 26. November, ...: Judenburg: Riemer: Das Handwerk erwänt im Protokollsauszug von 1678, 25. April, und zugleich ihr Schutzpatent gegen die Sattler (o. J.), welche wider Recht „Strupfen vnd Ringen anschlagen".
Cop., Pap., Landesarchiv.

109/158) 1666, 13. Dezember, Graz: Marburg: Huffschmide: Bestätigung der früheren „Ordnungen" von 1599 (Nr. 49) und 1661, 20. Juli, Wien (Nr. 101/150) seitens der inn. öst. Regierung (ohne Insert derselben) und Schutzpatent.
Neue Copie in Hdschr. 800, f. 90—91, Landesarchiv.

110/159) 1668, 23. Juli, Zeiring: Zeiring: Schneider: Das Handwerk erwänt in Kundschaftsbrief.
Orig., Pap., Landesarchiv.

111/160) 1669, 9. April, Seckau: Seckau: Leinwebergesellen, Auszug der Artikel aus den Bestätigungen von 1597, 11. Jänner, Graz (Nr. 45) und 1660, 12. August, Graz (Nr. 96/145), welche die Webergesellen betreffen, gefertiget vom Handwerke in Seckau, mit einigen Zusätzen.
Orig., Pgt., 4 Bll. 2°, anhgdes. Sigel. — Landesarchiv, Diplom Nr. 169 c.

1. 1.
| = | von 1597 und 1660.
4. 4.
5. = 7.
6. = 10.
7. Pflicht des Gehorsams der Ladansage.
8. Verbot des Ausgehens ohne Rock, „Ueberschlag" oder „Kress".
9. = 20. wie oben.

10. Altgesell Fridensrichter zwischen Gesellen.
11. = 25. } wie oben.
12. = 28.
13. = 29.
14. = 33.
15. Bestattung armer Gesellen auf Kosten der Lade.
16. Verbot der Uebung eines Meistergeschäftes durch ledige Gesellen.
17. Zugewanderte, die in Steiermark noch nicht gearbeitet, haben drei Auflagen zu bezahlen.
18. Verruf von Gesellen, die bei bescholtenen Meistern arbeiten.
19. Verbot des Feierns in der Woche
20. Aufarbeiten des Aufgetragenen vor dem Ausstehen. — Vorgang bei den Walen des Altgesellen und Büchsenknappen.
21. = 17. wie oben.
22. Schweigen über die Handwerksberedungen.
23. = 36. wie oben.

112/161) 1669, 23. November, ...: Graz: Buchbinder: Bestätigung deren „Ordnung" (resp. Aufzälung einzelner Puncte derselben).
Cop., Pap. 14 Bll., 4°. — Landesarchiv, Handschrift Nr. 357.

. . . .

4. Streitigkeiten im Handwerk und deren Beilegung.
5. Schweigen über die Ladverhandlungen.

. . . .

7. Meisterschaftserwerbung durch einen Gesellen, der eine Meisterswitwe heiratet.
8. Wal des Gesellenvaters für die Herberge und Vorschriften für ihn.
9. Aufreden der Dienstleute.
10 Behandlung eines Zugewanderten, der Arbeit sucht und nicht findet.
11. Strafe eines Gesellen, der außerhalb einer Werkstätte (z. B. bei einem Edelmann oder in einem Kloster) arbeitet.
12. Arbeitszeit. — Vorschriften für Benemen der Gesellen.
13. Bestattung von Meistern.
14. Behandlung einer Meisterswitwe für das Geschäft.

. . . .

16. Falls eine Witwe einen fremden Gesellen heiraten wollte.

. . . .

20. Freisprechung eines Meisterssohnes.

. . . .

22. Verruf störrischer Gesellen, welche den Abschied ertrotzen wollen, um anderswo einzutreten.

. . . .

29. Gesellenversammlung alle 4 Wochen auf der Herberge zur Abhörung der Artikel und Zahlung der Monatsbeiträge, welche kranken Wandergesellen dienen sollen.
30. Die Gesellenstrafen halb in die Büchse, halb den Gesellen zu verzehren.

113/162) 1669, 29. November, Graz: Deutsch-Landsberg: Schuster: Schutzpatent Kaiser Leopolds I. mit Verweis auf die Zunftordnung des Handwerks im Viertel zwischen Mur und Drau von 1581 (vergl. Nr. 34).

Orig., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Diplom Nr. 169[d].

114/[163]) 1670, 28. November, Graz: Graz: Buchbinder: Schutzpatent der inn. ö. Regierung.

Orig., Pgt., anhgd. Sigel — Graz, Buchbindergenossenschaft daselbst.

115/[164]) 1674, 15. April, Wien: s. Georgen a/d. Stiefing: Wagner: Bestätigung deren „Ordnung".

Orig., angeblich zu s. Georgen a. d. Stiefing in der Lade der Wagner; Cop. Pap., 19. Jhrh., 8° Bll., 2°. — Landesarchiv, Hdschr. Nr. 3651.

1. Gebot des Besitzes einer Kreuzfahne zur Begleitung der Fronleichnamsprocession.
2. Vor der Procession Versammlung beim „Herrn Vater".
3. Nach derselben auf der Herberge für Zunftsachen.
4. Seelenmesse für † Zunftgenossen und Erscheinen dabei.
5. Vorstände zwei geschworne Zechmeister.
6. Bedingungen der Meisterschaft für einen zugewanderten Gesellen.
7. Pflicht die Meisterstücke selbst zu machen, nur beim Ausbohren Hilfe gestattet.
8. Zalung des Meisterschaftswerbers an die Lade.
9. Fortbetrieb des Handwerks durch Witwen.
10. Abreden der Kunden.
11. Alle Quatembersonntag Ladversammlung und Beitragsleistung.
12. Anständiges Benemen bei der Lade.
13. Fridensrichteramt bei der Hauptlade.
14. Pflicht der rechtzeitigen Kündigung.
15. Abreden der Gesellen. — Uebermütiges Benemen im Meisterhause u. s. w.
16. Verruf eines Gesellen, der bei einem Störer gearbeitet.
17. Einkauf in die Zunft und Bruderschaft
18. Aufdingen und Freisprechen der Jungen nur zu s. Georgen. — Eintragung in das Lehrbuch.
19. Bedingungen der Aufdingung.
20. Pflichten der Jungen gegen den Meister und seine Familie.
21. Verbot des Ausstehens eines Lehrjungen vor der Zeit.
22. Wochenlohn der Gesellen nach der Güte ihrer Arbeit.
23. Lehrbriefeausstellung bei Freisprechung.
24. Vorsorge für den Jungen falls der Meister stirbt.
25. Verbot schädlicher Concurrenz unter den Meistern.
26. Strafe unredlicher Gesellen.
27. Spotten über oder Ungehorsam gegen diese Artikel.
28. Instanzen bei Streitigkeiten zwischen den Genossen.

116/[165]) 17. Jhrh., 2. Hälfte, ...: Admont und s. Gallen: Schuster: Bitte derselben an den Abt von Admont, den Störlohn um 2 dl. erhöhen zu dürfen. [1])

Orig., Pag. — Archiv zu Admont.

---

[1]) Gründe: Theuerung der Ware und Lebensmittel, Höhe der Löhne, und „weillen die Pursch clueg vnd wenig zu bekhommen ist".

117/166) 1677, 19. November, Knittelfeld: Knittelfeld: Huf-, Hacken- und Sensenschmide: Bestätigung deren „Ordnung" auf Grund der Bestätigungen von 1458, 14. September (Nr. 3) und 1540, 23. Mai (Nr. 18) durch den Stadtrat daselbst.

Cop., Pag., 17. Jhrh., 2°. — Landesarchiv, Acten von Knittelfeld.

Patron der h. Eligius.

1. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession und dem Gottesdienste am Eligiustage.
2. Ansage der Zusammenkunft an letzterem, dabei Malzeit und Aufdingung.
3. Verschluß und Verwarung der Lade.
4. Die Lade außer Versammlung nicht zu öffnen.
5. Jährliche Zechmeisterwal.
6. Verlesung der Ordnung jährlich nach der Procession gelegentlich der Rechnungslegung.
7. Versammlung alle Quatembersonntage zur Auflagzalung.
8. Pflicht des Erscheinens auch bei a. o. Ansagen.
9. Waffentragen oder böse Worte bei der Lade.
10. Pflicht der Anzeige von Ungebür im Handwerke bei den Versammlungen.
11. Bedingungen zur Meisterschaft.
12. Nachsuchen um Bürgerrecht für den Fall der Meisteraufname.
13. Zalungen für denselben in der Stadt.
14. Deßgl. im Gäu bei Heirat einer Meisterswitwe oder Tochter.
15. Deßgl. im selben Falle in der Stadt.
16. Deßgl. falls der Werber ein Meisterssohn.
17. Deßgleichen für das Gäu, wenn derselbe kein Meisterssohn, aber eine Meisterswitwe oder Tochter ehlicht.
18. Aufdingung. — Lehrzeit 3 Jahre. — Freisprechung. – Zu strenge Behandlung durch den Lehrherrn.
19. Aufrichtung neuer Werkstätten untersagt.
20. Ankauf verdächtigen Eisens.
21. Unterstützung verarmter Meister und Knechte.
22. Bestattung der Armen und Deckung der Kosten.
23. Begleitung der Leichen.
24. Bestattung gänzlich armer Genossen auf Kosten der Lade.
25. Geschäftsbetrieb durch Witwen.
26. Bedingte Gestattung „rauher" Arbeit durch Hacken- u. Sensenschmide, und Uebername deren Arbeit durch Hufschmide.
27. Abschaffung der Störer und Verruf der Knechte bei solchen.
28. Verbot von Arbeit für äußere von Herrschaftshufschmiden.
29. Abreden der Kundschaften durch Meister, oder Aufname von Darleihen auf Abarbeiten.
30. Rümen eigener Arbeit gegenüber jener von Genossen u. billigere Preise.
31. Anname von Kunden, die anderen Genossen noch schulden.
32. Abholen und Rücktragen von Arbeit von und zu Kunden.
33. Anklagen vor offener Lade; Läugnen und Ueberweisen.
34. Anklagen aus Mißgunst.
35. Vergleich in Streitsachen vor offener Lade, in zweiter Instanz durch ein Schiedsgericht.

36. Entlassen oder Ausstehen von Knechten zur Unzeit.
37. Verruf eines „nicht rechtfertigen" Gesellen.
38. Vormerk des Bedarfes an Gesellen und Zuweisung von Zugewanderten.
39. Abtretung von verfügbaren Arbeitskräften an Meister die deren bedürfen.
40. Zuteilung der Zuwandernden nach der Reihe in der Ankunft.
41. Ungebürliches Verhalten der Knechte.
42. Aufreden derselben.
43. Zusage der Knechte an andere Meister vor der Entlassung von dem einen.
44. Pflicht der Wanderung bei Austritt an einem Orte und vor Einstehen bei einem anderen Meister an demselben.
45. Gegenseitige Unterstützung mit Kole.
46. Vorsitz eines Meisters bei der Quatemberversammlung der Knechte.
47. Schweigen über die Handwerksverhandlungen.
48. Einberufung des Handwerks auf Verlangen Fremder gegen Fordergeld.
49. Zuwiderhandeln diesen Artikeln.
50. Alle Artikel ohne Nachteil für die Rechte des Stadtgerichtes.

118/167) 1678, 25. September, Knittelfeld: Knittelfeld und Judenburg: Lederer: Das Handwerk daselbst und zu Seckau vergleicht sich mit demselben zu Judenburg, Weißkirchen, Obdach, Zeiring, Welz, Neumarkt und Unzmarkt betreff gegenseitiger Rücksichtname bei Freikirchtagen und Kirchweihen ihrer Bezirke und Besuch derselben.

Orig., Pap., Landesarchiv. — NB. Vom gleichen Tage ddo. Judenburg eine gleichlautende Zusage. Cop. Pap.

119/168) c. 1680, . . ., . . .: Gallenstein: Schuster: Acten des Handwerks daselbst, betreffs der Trennung desselben von der Lade zu Admont und die Absicht, eine eigene Lade zu s. Gallen zu errichten.

Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

Gründe:

(1.) Zeitversäumniß und Geldauslagen bei den gebotenen Besuchen der Admonter Lade.
(2.) Abtretung der Hälfte ihrer Strafen an dieselbe.
(3.) Deßgl des Viertels des Bruderweins der Knechte an dieselbe, und
(4.) Nichtbeachtung der Gallensteiner Artikel, dagegen Forderung der strengen Haltung der Admonter.

120/169) 1681, 25. Februar, Steier: Admont: Feilhauer: Erklärung der bedingten Aufname des Feilhauers Zach. Schildkugl zu Admont in das Handwerk zu Steier seitens desselben.

Orig., Pap. — Archiv zu Admont.

121/170) 1686, 25. Mai, ...: Bruck a. M. und 3 Meilen umher: Hufschmide: Vidimation der 1682 bei einem Brande verlorenen „Ordnung" seitens des Stadtrates.

Orig., Pgt., 7 Bll., 2°, anhgds. Sigel. — Landesarchiv, Handschr. 108.

1. Schutzpatron der h. Eligius. — Versammlung zur Fronleichnams-Procession in Bruck und nach derselben bei der Lade.
2. Bestellung eines gemeinsamen Males durch den Zechmeister, einem Meister und einem Altgesellen bei der „Frau Mutter" und Pflicht der Teilname an demselben.
3. Bedingungen, betreffend Erwerbung der Meisterschaft und betreffs der Meisterstücke.
4. Aufdingung und Lehrzeit.
5. Begünstigungen eines Meistersohnes bei der Freisprechung.
6. Quatemberversammlungen des Handwerks und Auflagzalung.
7. Verpflichtung der Ansage jeder Ladversammlung.
8. Verbot des Waffentragens bei denselben.
9. Deßgl. des Lügenstrafens.
10. Pflicht, Ungebüren im Handwerke bei den Quartalversammlungen zu melden.
11. Begleitung der Leiche eines Genossen.
12. Hilfe verarmten Meistern seitens des Handwerks.
13. Unterstützung kranker Gesellen und Genossen, ihre Bestattung und Deckung deren Kosten aus den Nachlässen.
14. Keine neue Werkstätte ohne Wissen der Zunft und Erlaubniß der Obrigkeit.
15. Geschäftsbetrieb durch Witwen, so lange selbe nicht, oder wieder nur Hufschmide heiraten.
16 Rücksicht bei Kolenkauf auf den Bedarf anderer Meister.
17. Einkauf von Gäumeistern in die Lade.
18. Geschäftsüberlassung eines † Gäumeisters an einen Nachfolger und Ausweise desselben.
19. Uebersidlungsbedingungen für Gäumeister nach Bruck.
20. Werkstättenvisitation alle Quatember durch zwei geschworne Meister.
21. Strafe für Gesellen wegen nächtlichen Ausbleibens.
22. Beseitigung der Störer.
23. Hufschmide der „Herrn vnd Landtleuth"; Verbot, daß sie Anderen als ihren Herren arbeiten und Haltung von Knechten durch sie.
24. Verbot an Meister und Knechte für solche Privatschmide zu arbeiten.
25. Böse Worte bei und außer dem Handwerke.
26. Vergleich von Streitigkeiten durch dasselbe.
27. Entlassen und Ausstehen der Knechte zu unrechter Zeit.
28. Verbot der Hilfe einem „nicht rechtfertigen" Schmide.
29. Abreden der Gesellen auf der Herberge.
30. Rechtzeitige Kündigung bei Arbeit auf Wochenlohn.
31. Abreden der Gesellen im Dienste.
32. Schlichtung der Schmidknechtszwiste vor dem Handwerke.
33. Knechteversammlung und „Auflegen" alle 14 Tage unter Vorsitz eines jüngeren Meisters.
34. Ungebür der Gesellen im Dienste und im Meisterhause.
35. Verbot der Anname von Trinkgeldern durch Gesellen.
36. Deßgl. der Einfur von Eisenwaren durch fremde Meister auf die Märkte von Bruck.
37. Besichtigung aller Schmidware auf den Stadtmärkten im Beisein des Gerichtes und Ausstoßen der schlechten.
38. Anbot der Ausschußware an Meister des Handwerks, wenn sie von Stadt- oder Gäumeistern herrürt.
39. Verhältniß des Handwerks zu den Schlossern und Zirkelschmiden.

40. Abreden der Kunden (werchleut).
41. Herabbieten der Arbeit bei Parteien, welche billigere Ware suchen.
42. „Schätzung" von Arbeit durch ältere Meister, falls jüngere nicht dazu tauglich.
43. Regelung der Arbeit für Wagner.
44. Ungehorsam wider diese Artikel.

122/171) 1688, 25. September, Graz: Zeiring: Schuster: Befehl der Regierung — weil die Schuster daselbst den Macherlohn bei gewönlicher Arbeit von 2 auf 3 kr. steigerten — „nicht allein die Schuech nach alter Monier vnd Brauch, nicht höcher, auch nicht mehrer aussgenätter, alss es von alters hero gebreichig gewesen, machen, sondern auch es bey den vorigen Arbeitlohn der zway kr. verbleiben (zu) lassen."
Gleichz. Cop., Pap. — Archiv zu Admont.

123/172) c. 1690, . . ., . . .: Admont: Fleischhauer: Bitte derselben an den Prälaten von Admont, den Fleischpreis von 8 auf 9 Pfen. erhöhen zu dürfen.[1])
Orig. Pap. — Archiv zu Admont.

124/173) 16972. April, Graz: Murau: Müller: Das Handwerk von Graz gibt dem zu Murau eine vidimirte Abschrift seiner „Ordnung".
Glchzt. Abschr., Pap., Beilage fehlt. — Landesarchiv.

125/174) 1697, 10. Juli, Wien: Graz und 3 Meilen Umgebung: Tischler: Bestätigung deren „Ordnung" durch Kaiser Leopold I., mit Verweis auf Bestätigung von 1643, 8. Jänner, . . . (Nr. 66/115.)
Cop. 19. Jhrh., 6 Bll. 2°, — Landesarchiv, Acten von Graz (Orig. angeblich in der Tischlerlade zu Graz).

1.—8. = denselben in 1605, 22. Jänner, Graz (Nr. 21/70).
9. Wanderschaft 3 Jahre.
10. wie oben.
11. Verpflichtung eines Gesellen, für Erwerbung der Meisterschaft außerhalb Graz, 1½ Jahre vorher bei 1—2 Meistern zu arbeiten und am Orte seiner Niederlassung als Meister das Bürgerrecht zu erwerben.
12.—34. wie oben.

126/175) 1697, 10. Juli, . . .: Feldbach, Fehring, Gnas und Riegersburg: Tischler, Schlosser, Uhr- und Büchsenmacher: Bestätigung ihrer „Ordnung" durch Kaiser Leopold I.
Erwänt in Act v. 1746, 7. März, Wien. — Landesarchiv, Diplome.

---

[1]) Da „ die Kerndtner, Welsche, Pierner vnnd Salzburger wie auch sonst in das Reich absonderlich aniezo vill Vich vertriben;" auch die Rotenmanner schlachteten das Pfd. für 10 Pfen. aus.

127/176) 1698, 16. April, Graz: Ens- und Paltenthal: Kupferschmide: Schutzpatent für das Handwerk wider die nicht einverleibten „ausländischen" Meister, und auf Grund der von Ferdinand II. verliehenen „Ordnung" Cop. gleichz., Pap. — Archiv zu Admont.

128/177) 1698, 12. Mai, Graz: Graz: Musikantencompagnie: Schutzpatent der i. ö. Regierung für dieselbe gegen die „einschleuchenten Winckhl Geygereyen".
Orig., Pgt., anghgt Sigel abgerissen. — Landesarchiv, Diplome.

129/178) 1698, 16. Juli, Wien: Graz: Strumpf-, Barrett- und Sockenstricker: Bestätigung deren von der Wiener Innung entlehnten „Ordnung" durch Kaiser Leopold I. Orig., Pgt., 17 Bll. 2°, anhgds. Sigel. — Landesarchiv, Diplom 219 a.

1. Beteiligung an der Fronleichnamsprocession in der Stadtpfarre, dann bei der Lade und am nächsten Tage Quatembergottesdienst.
2. Gesellenlade neben der der Meister, unter Vorsitz eines jungen Meisters, und bei welchem Meister die Gesellen wollen.
3. Jeden 1. Quatembersonntag Ladversammlung beim älteren Zechmeister, und Auflagszalung.
4. Jährlich wenigstens einmal Verlesen der Ordnung und Strafe aller Zuwiderhandelnden.
5. Verbot des Waffentragens bei der Lade, des Beiwonens derselben mit bedecktem Haupte und des Lügenstrafens.
6. Deßgl. des Beredens von Gegenständen, die vor die Lade gehören, außer dem Handwerke.
7. Bedingungen der Aufname in's Handwerk und zur Meisterschaft (eheliche Geburt, ordentliche Lernzeit u. s. w.).
8. Zal der Geschäfte 7, dazu 3 in Aussicht für Meistersöhne und Töchter.
9. Lernzeit 4 Jahre, darauf ein Fremder 2 und ein Meistersohn 1 Jahr Wanderschaft.
10. Aufdingen der Lehrlinge.
11. Verruf aller nicht ordentlich Gelernten und ihrer Stümperarbeit im Hausiren.
12. Materiale Baumwolle, „Arress" und Fäden — Verbot der Kreidung.
13. Hausirer mit Strickwaren auf den Märkten keinen abgesonderten Stand.
14. Nur reine und gesunde Wolle zu gebrauchen.
15. Kein Marktstand größer als 8′ und kein „Vorstand" erlaubt.
16. Auslagszeit auf Märkten im Sommer 8, im Winter 9 Uhr.
17. Abreden des Gesindes durch Meister.
18. Wochenlohn für Halbgesellen (die erst aus der Lehre kommen).
19. Ordentlicher Abschied bei Dienstwechsel und Verruf von Gesellen ohne solchen.
20. Verruf eines Gesellen auf 1 Monat, der ohne guten Grund aussteht.
21. Arbeitsuchen durch Zugewanderte vom ältesten Meister abwärts.
22. Ordentliche Meister im Laden und auf Märkten freies Verkaufsrecht und Hausiren ihnen verboten.

23. Stricken bei Dienstboten oder Verwandten der Meister verboten.
24. Vorschriften der Meisterschaftserwerbung für Fremde und Meistersöhne
25. Meisterstücke.
26. Pflicht jedes neuen Meisters, an seinem Orte das Bürgerrecht zu nemen.
27. Weiterverkauf der für die Arbeit unnötigen Wolle gestattet.
28. Hauptladstätte ist Graz — Verbot der Widersetzlichkeit gegen diese — deßgl. der Ehe mit einem unehrlichen Weibsbilde.
29. Sendung von jährlich 1—2 Meistern durch die Landladen nach Graz zur Beratung.
30. Diese Beratungen vierteljährlich.
31. Beiträge der Landladen zur Hauptlade.
32. Verlassen des Hauses während der Arbeit.
33. Begleitung der Leichen von Genossen.

Ein verloren gegangenes Geschichtswerk.

Von

Emil Kümmel.

Daß die Censur schon vielen Büchern einen sicheren Untergang bereitet hat, ist bekannt. Bei manchen bedauern wir es heutzutage noch, wie z. B. bei dem verlustig gewordenen 4. Bande der „Annales“ von Cäsar, von den meisten aber sind wir überzeugt, daß sie kein besseres Schicksal verdienten. In Folgendem soll von einer derartig früh geknickten Blüte gehandelt werden, und das nur aus dem Grunde, weil das betreffende Object bezüglich seiner Gattung in dem Lande, wo es entstand, ziemlich einzig dasteht. Steiermark nämlich hat zwar eine ganz stattliche Reihe historiographischer Arbeiten aufzuweisen, immerhin ist aber der Fall vereinzelt, daß ein schlichter Bürgersmann eine solche verfaßte und hinsichtlich deren Drucklegung sogar beim kaiserlichen Hofe intervenirte. Einen solchen hat man an Michael Frauckenberger, der als Stadtschreiber zu Bruck an der Mur in den letzten Decennien des 17. Jahrh. eine Geschichte des Hauses Habsburg verfaßte und auch zu veröffentlichen beabsichtigte. Das Opus, woran großer Fleiß angewendet worden war (denn über 300 Bücher habe er excerpirt, versichert der Autor), kam zur Censur und — blieb seitdem verschollen. Das Schicksal erhielt uns aber noch eine undatirte Eingabe des Verfassers an Kaiser Leopold I.[1]), welche das Buch in kurzem resumirt und uns dadurch die Möglichkeit verschafft, über den Wert oder Unwert des verloren gegangenen Geschichtswerkes zu urtheilen. Wir lassen diese Eingabe nun folgen, in der Hoffnung, damit einen kleinen Beitrag zur Geschichte der deutsch-österreichischen Historiographie zu liefern. Sie lautet:

„Allerdurchleuchtigster, großmächtigster und unüberwindlichster römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheimb König. Allergnedigster Kayser, König, Erblandsfürst und Herr, Herr! Ich hab über das unvergleichliche Eurer kais. Maj. Geschlecht und dero allerdurchleuchtigsten Voreltern, der königlichen Erzherzogen von Oesterreich,

---

[1]) In Handschr. 719, f. 77—83, strmk. Landesarchiv.

Grafen von Habsburg, einen Stamm- und Geschichten-Baum, so in geraten auf- und absteigenden Strich über 30 Erzväter und Ahnen bis auf Euer kais. Maj. selbsten in sich haltet, in teutscher Sprach, welches vorhero noch keiner gethan (!), unter den Nam „der Habsburg-Oesterreicher Stamm- und Geschichten-Baum" zusammengetragen; denselben in 6 Stück oder Bücher abgetheilt. In den ersten handle ich von der Wurzen des Baums, das ist von des Geschlechtes Anfang und Herkommen, und erweise, daß Euer kais. Maj. und der übrigen königl. Fürsten von Oesterreich Urahnen und Voreltern geborne Römer gewesen; daß sie von den alleredelsten, alleraltesten Heldengeschlechten den Perleonum, der Aniciorum hergestammet. Ich erweise wie und aus was Ursachen sie im Jahr Christi 1145 zum ersten ins Teutschland, auf Habsburg und in Besitz deroselben Herrschaften kommen. In den zweiten und dritten Buch handle ich von den Gipfel und Aesten des Baumes, das ist von der Vortrefflichkeit Euer kais. Maj. Geschlechtes und den hohen Adel der königl. Erzherzogen von Oesterreich, und erweise, daß die Anicii Euer kais. Maj. Voreltern von einem so edlen, so hochmögenden, großmächtigen Haus herkommen, daß keines je gewesen noch zu finden, welches diesem gleich, will geschweigen vorgestellet könnte werden .... Ich erweise, daß es schon vor 1470 und mehr Jahren das alleredelste Geschlecht die Anicier gewesen .... In dem vierten Theil handle ich von den Adel von 33 Vättern in auf- und absteigenden Strich her, beschreibe alle dero Leben, Begebenheiten, Tugenden, Verwandtschaften, Gemahlinen, Kinder, Königreich, Fürstenthum, Herrschaften ꝛc. Sonderlich erweise ich, wie Euer kays. Maj. ruhmwürdigste Voreltern, nachdem sie, wie ich vermeldet, im Jahre Christi 1145 von Rom aus in Teutschland zu Habsburg angelanget, darauf im Jahre 1282 in Oesterreich, in die Herzogthümer Steyr, Crain, in die Grafschaften Görz, Triest, in die windische Marck, 1330 in Kärnden, 1360 in Tyrol, 1438 in Schlesien, Mähren, Lausnitz, in die Grafschaft Glaz, 1477 in Niderland, auf Burgund, 1502 auf Castella, Legio, Granada ꝛc., 1516 in ganz Hispanien, auf Aragonien, Navarra, Sicilien, Neapel, in Afrika, auf Hispaniola, Amerika. ꝛc., in die Grafschaft Russilion, 1533 auf Wirttemberg, 1535 auf Mayland, 1580 auf Lusitanien in Portugal, von einem Meer zu den andern, von den pyreneischen Bergen bis daß sie an die äußerste Grenzen bis an die Säulen Herculis angestoßen; endlichen zu Zeiten Ferdinandi II., zuvor aber auch Maximiliani I., beeder römischer Kaiser, Euer kays. May. respective Großvater und Urahns-Vaters-Vater durch Vertrag mit der Freiherrschaft Venedig, in Illyrien, in Croaten, auf Scardona, Jadera, Gradisca und an-

dern mehr Herrschaften zu kommen. Ich erweise, daß von allen diesen Königreichen und Fürstenthümern Euer kay. May. Voreltern nit ein Handbreit mit Gewalt, sondern alles mit den höchsten Rechten, mit größter Billigkeit an sich gebracht. Ich erweise, daß aller dero Macht, das gesambte Euer kays. May. königlichen Hauses Vermögen allein von Gott herkommen, von demselben Dero Voreltern zur Belohnung ihrer Tugenden und brinnenden Eifers, welchen sie ohne Unterlaß in Beschützung seiner Kirchen, dessen sichtbarlichen Hauptes und recht gesinnten Glaubens erzeigt, sein gegeben worden. Ich erweise, daß kein einziges Königreich, fast kein Fürstenthum in der Christenheit, welches Euer kays. May. mit Blutsfreund- und Schwagerschaft nicht verwandt. Ich zähle und nenne alle mit Namen, seithero daß Euer kays. May. Geschlecht ins Teutschland kommen, aus denselben 99 Helden, Heldinen aber 105, und zwar unter den ersten finde ich 42, unter den letztern aber 23, so wirklich kayser- und königliche Reichskränz getragen. — Dieses alles, so ich hier mit wenigen erzähle, hab ich aus mehr als 300 Büchern ganz ausführlich in die teutsche Sprach zusammen verfasset, und bereits schon einen Theil durch die hiesige Universität censiren lassen, in Willens, solches Euer kays. May. und dero unvergleichlichen Haus zu allerunterthänigst gehorsamsten Ehren unter die Preß und ans Tageslicht zu geben. Weiln ich aber selbsten nit erklecke, die hierzu nothwendigen Verlagsmittel darzuschießen und aus Ermanglung derselben das Werk verstecket lassen müßte, darauf aber in allem über 500 fl., außer Euer kays. May. befehlen allergnädigist, daß man das Werk mit deroselben Voreltern und andern tauglichen in Kupfer gestochenen Bildnusen zieren solle, so sich auf ein höheres erstrecken würde, nit gehen mögten — als gelangt an Euer kays. May. mein allerunterthänigst gehorsamstes Bitten, Sie geruhen den Verlag zu diesem Werk bei dero allhiesigen steyrischen Hofkammer allergnädigist anzuschaffen. Ich will von Stund an das Werk, so bereits censirt, unter die Preß legen, und das Uebrige ohne Aussetzen verfertigen. Zur kays. allergnädigsten Gewährung mich allerunterthänigst gehorsamst befehlend, Euer kays. May. allerunterthänigst, allergehorsamster Michael Franckenberger, derzeit Stadtschreiber zu Bruck an der Mur."

Eine zweite Eingabe an die inneröſterreichische Regierung und Hofkammer belehrt uns, daß Franckenberger sein „in hochteutsche Sprach" übertragenes und verfaßtes Werk, den „hiezu verordneten Herren Censoribus, und zwar in Abwesenheit Ihro hochgräflichen Gnaden Herrn Johann Franzen von Dietrichstein, Ihro Gnaden Freyherrn Thirndl gehorsamst" überreicht habe. Seitdem seien aber bereits zwei Jahre verflossen, ohne daß er irgend einen Bescheid

erhalten hätte. Er bitte deshalb die hochlöbliche Regierung, sie möge die „gnädigen Herren Censores annahnen, daß sie mit ehesten Dero über das abgelesene Werkl hoffentlich verfaßten Bericht einreichen, damit dasselbe so auch von Fremden und Ausländern, wie die Beilage B weiset, gelobt und begierig verlanget wird, unter Ihren Schutz und gnädigen Censur bald zu gewünschten End' und an das Tageslicht kommen möge."

So weit unsere Acten. Man ersieht aus denselben wenigstens das Eine, daß Franckenberg's Elaborat vollkommen der Geistesrichtung der österreichischen Geschichtsschreibung im 17. Jahrhunderte Rechnung trägt. Es ist ebenfalls in jenem panegyrischen Tone gehalten, der die meisten historiographischen Werke über Oesterreich und das Haus Habsburg jener Zeit charakterisirt. Nach obiger Inhaltsangabe zu schließen, lehnt sich Franckenbergs Stamm- und Geschichtsbaum an die entsprechenden Werke von Wurfbain[1]) und den „Phosphorus Austriacus"[2]) an, aber trotzdem muß es nicht ganz ungeschickt geschehen sein, da bereits der in Rede stehende fertige Theil der Abhandlung von der Grazer Universität approbirt und auch von Ausländern „gelobt und begierig verlanget" worden war.

Daß aber trotz der loyalen Tendenz die erbetene Unterstützung vom Hof aus nicht erfolgte, darf uns keineswegs befremden, da es ja bekannt ist, daß derartige Gesuche von verschiedenen Seiten wiederholt an das regierende Haus gerichtet worden waren. Die k. k. Hofbibliothek in Wien bewahrt noch unter anderem ein „vaterländisches Ehrenbuch" aus dem 17. Jahrhunderte, dessen Ausführung ebenfalls der kaiserlichen Munificenz anheimgestellt wurde, und welches auch nicht reussirte[3]). Man hat also keine Ursache, und unsere Absicht

---

[1]) Leonhard Wurfbain „Absonderliche Relatio historica Habsburgica-Austriaca, durch was Mittel das hochf. Haus der Ertzherzogen zu Oesterreich in Europa, Afrika, Asia und Amerika, zu denen noch auf den heutigen Tag bey sich habenden Königreichen, Churfürsten-, Hertzog-, Fürstenthümer kommen und gelangt; Nürnberg 1636; und „Demonstratio Genealogica" welchermassen von Carolo M. 42, dann von Rudolpho I. Habsburgensi 14 und endlich von jetzgedachten Rudolpho I. alle und jede zu gegenwärtiger Zeit regierende christliche Europäische Kaiser, Könige ꝛc. in gerade auff und respective absteigender Linea zusammengebracht werden können. Nürnberg, 1636."

[2]) Phosphori Austriaci de gente Austriaca libri tres, in quibus gentis illius prima origo, magnitudo, imperium ac virtus asseritur et probatur. Lovanii 1665, zweite Auflage: Viennae, 1669.

[3]) „Specification der genealogischen Ehrenwerkh., welche, soferne Ihro Kays. Mayt. allergnädigst beliebig wäre, khundten in vier sonderliche Theil, der nachkhommenden Posteritet zu einem Angedenkhen, fordrist aber zu Ihr Kays. Mayt. ꝛc. immerwehrender Ehr, von mir Dominico Francisco Calin gemacht unnd aufgesetzt worden." — Chmel „Die Handschriften d. k. k. Hofbibliothek" II. 168.

war es auch nicht den Verlust des besprochenen Werkes als solchen besonders zu beklagen, als vielmehr wieder einen Beleg für die Theilnahme Steiermarks an den geistigen Hauptströmungen Deutschlands ebenso für's 17. Jahrhundert zu liefern, wie ein gleicher Nachweis für das 18. Jahrhundert schon von anderer Seite geboten wurde [1]). Denn abgesehen von den zahllosen Flugschriften, die in Graz erschienen und sich mit den wichtigsten Fragen der europäischen Politik beschäftigten [2]), ist es auch Thatsache, daß die steirische Landschaft eigene Correspondenten besoldete, welche regelmäßig aus Wien, Triest, Augsburg u. s. w. über die Vorgänge im Reiche und anderwärts Bericht erstatten mußten, wovon wir ein anderes Mal eingehendere Mittheilungen zu machen gedenken. Dadurch mag wohl auch die Kunde von den epochemachenden Schriften eines Hippolitus a Lapide (Ph. Chemnitz) und eines S. Pufendorf nach Steiermark gedrungen sein und hier vielfach anregend gewirkt haben — selbst in Gesellschaftsschichten, denen man gewöhnlich eine derartige Theilnahme nicht zutraut. So erklärt es sich auch am einfachsten, woher der Brucker Stadtschreiber den Muth schöpfte, ein so groß angelegtes Werk zu beginnen und es seinem hochverehrten Landesfürsten zu unterbreiten.

Franckenberger hatte sich übrigens auch schon früher literarisch bethätigt und in dieser Hinsicht mit der steirischen Landschaft ähnliche Beziehungen angeknüpft, wie in unserem vorliegenden Falle [3]).

---

[1]) A. Schlossar: „Innerösterreichisches Stadtleben vor hundert Jahren", Wien, 1877. Vergl. davon besonders S. 23 ff.

[2]) H. v. Zwiedineck-Südenhorst: „Sammlung von Zeitungen und Flugschriften aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts" im 22. Jahresberichte der st. l. Oberrealschule zu Graz.

[3]) Landschaftl. Ausgabenbuch v. 1661, Extraord. Nr. 203: „1661, 4. Jänner. Michaeln Franckhenperger habe ich die ihme wegen seines vberraichten Libel, herinen Ihrer Röm: Kay: May: 2c. alda in Steyer in Druckh verfasten Einzug begriffen, außgeworfene 12 fl. auf Rathschlag vnd Quitung entricht, id est 12 fl." Dieses Büchlein bezieht sich auf den feierlichen Einzug Kaiser Leopolds I. in Graz am 23. Juni 1660, worüber auch Dr. Jacob Sturm eine Beschreibung verfaßte, welcher dafür von der steir. Landschaft 30 fl. Gratification erhielt (Ausgabenb. v. 1660, Extraord. Nr. 268).

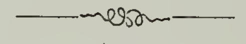
Notiz über eine steierm. Landrechtshandschrift.

Eine bisher noch nicht signierte, beiläufig vierhundert in lichtes Leder gebundene Papierblätter kl. 4⁰ umfassende Handschrift im Archive des Stiftes St. Paul in Kärnthen enthält auf S. 179 – 222

eine vermuthlich noch im 16. Jahrhunderte gefertigte Abschrift des mittelalterlichen steiermärkischen Landrechtes — die eilfte der bis jetzt näher bekannt gewordenen. Vor derselben stehen mehrere auf Kärnthen bezügliche in der kärnthischen Landhandfeste befindliche Privilegien, Recesse und andere Urkunden; nach dem Landrechte steht: „Des Landes Kärnthen alte Ordnung des gemeinen Nutz, vom Mitwoch nach St. Dorothea 1503," dann eine ältere Fassung derselben vom J. 1492, und weiter bis S. 411 durchwegs auf Kärnthen bezügliche Rechtsurkunden aus dem 16. Jahrhunderte. Die hierauf folgenden Einträge stammen erst aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und lassen ersehen, daß die in Rede stehende Handschrift in dieser Zeit in die fürstbischöfliche Gurker Kanzlei im Schlosse Straßburg gehört habe.

Der Landrechtstext hat die Ueberschrift: Recht und gewonhaiten obbemelter landschaft in Kärndten, so in vorgemelten und geschriebnen bestättungen nit all begriffen werden, und stimmt fast ganz mit den in meiner Bearbeitung des st. Landrechtes mit E und F bezeichneten Texten überein, steht daher, wie auch diese, in engster Beziehung zu dem Texte D. Er zeigt alle Mängel und charakteristischen Merkmale der Textesgruppe DEF, ohne besondere über die Textentwicklung neue Aufschlüsse gewährende Eigenthümlichkeiten. Nur vollständiger ist dieser Text als einer der bezeichneten Gruppe, indem er fast alle jene Artikel hat, die nur einem dieser Texte abgehen. Es ist dieß m. E. ein neuer Beleg für die Richtigkeit der Vermuthung, daß die gemeinsame Vorlage dieser Abschriften vollständiger gewesen sei und der Abgang einzelner Artikel auf Gründen beruhe, welche für die Geschichte der Textesbildung ohne Belang sind. Sodann ist die vorliegende Handschrift auch als ein weiteres Zeugniß für die Verbreitung des steiermärk. Landrechtes in Kärnthen und dessen Beachtung noch im 16. Jahrhunderte nicht ohne Werth.

F. Bischoff.



Errata.

P. 7, Z. 1 vom 2. Regest ist zu lesen Smutzer st. Sunitzer.
„ 15, Z. 1 vom vorletzten Regest Halamtsverweser st. Zalamts—.
„ 72, Z. 15 von oben lies exercitus st. exeratus.
„ 126, Nr. 124/173 ist zu lesen 1697, 2. April st. 16972. April.

Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal in Graz.

Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

16. Jahrgang.

Graz, 1879.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Ueber die Anfänge und den älteren Besitz
des
Dominicanerklosters zu Pettau.

Von J. v. Zahn.

Ueber das Dominicaner- (oder sogen. „obere") Kloster zu Pettau sind uns sehr spärliche Nachrichten überkommen [1]). Auch der Urkunden aus der Zeit dessen Gründung und ersten Bestandes gibt es nur wenige erhalten, und der „Born dieser Erkenntniß" quillt auch später nicht sehr lebhaft. Gleichwol war der Besitzstand des Klosters in Stadt und Land nicht gering und hätte man schon daraus Veranlassung, auf ein reiches Vermächtniß an Documenten rechnen zu können — eine Anwartschaft, die, wie angedeutet, sich nur in sehr mäßigem Grade erfüllt hat.

Indeß haben die Mönche daselbst ihr Archiv nicht schlechter versorgt, als dieß in anderen Conventen der Fall gewesen, und auch eine Chronik gefürt, die manches allgemein Verwertbare enthält. Wir wissen von einer archivalischen Compilation, die in den letzten Jahren des 15. Jhrh. ihr Entstehen fand und auf welche wir unten des Näheren zu sprechen kommen werden; wir besitzen in der eben gedachten Chronik (Landesarchiv, Hdschr. Nr. 2191) nicht wenig, zum Teile rohes, zum Teile mehr oder minder verarbeitetes Materiale, und in ihr erwänt finden wir ein älteres Archivsrepertorium (doch sichtlich noch nicht das älteste) von 1512, und im 18. Jhrh. ist wieder eines jüngeren gedacht. Es sind dieß durchaus Belege, daß die Mönche ihr Urkundenmateriale nicht übel verwarten, und daß die Verluste daran sicherlich weniger auf deren Rechnung zu setzen sind.

---

[1]) Merkwürdiger Weise behandelt F. Raisp in seiner Gesch. v. Pettau dasselbe gar nicht selbstständig, sondern nur ganz flüchtig p. 109. In seiner Darstellung erkennt man wol als Hauptquelle die unten folgende Skizze aus dem Wiener Codex 141, der hier wesentlich als Grundlage der Erörterung dient. — Einiges findet sich in Marian (Wendt): Gesch. der österr. Klerisey III./6, 290—301 und A. I. Cäsar: Annal. Stiriae II. 146—147, dem kurze Mitteilungen aus unten folgenden Aufzeichnungen gemacht worden waren.

Aber so ist z. B. die eigentliche Bestiftungsurkunde durch Mathilde von Pettau verloren. Wir haben von ihr teils aus zusammenstellenden Aufschreibungen, teils durch einen literarischen Act Kenntniß, welcher in obgedachter Handschrift f. 28 abschriftlich erhalten ist. Dieser, vom 14. Jänner 1758 aus dem Dominicaner-Convente zu Rom (s. Marie supra Minervam) datirend, verlangt, seitens des Ordensgenerals Joh. Thomas von Boxadors, die Ausfolgung collationirter Abschriften der ältesten Urkunden des Pettauer Conventes behufs Herausgabe im 2. Bde. der Ordensannalen [2]), und zwar folgender:

„1mo charta antiqua ex qua constat conventum Pettoviensem anno 1230 fundari coeptum fuisse in area Fratribus nostris collata a Mechtilde relicta domini Friderici de Pettovio.

2. Privilegium datum Fratribus nostris anno 1231 ab Eberhardo Salisburgensi archiepiscopo [3]).

3. Bulla Bertholdi patriarchae Aquilejensis qua concessit Fratribus nostris, ut in suis praedicationibus quadraginta dierum indulgentias ejus auctoritate fidelibus largirentur [4]).

---

[2]) „. . Cum in 2do volumine Annalium nostrorum quod typis edendum jam solicite paratur, agendum sit de fundatione, progressu et status istius nostri conventus Pettoviensis, desint autem monumenta ad ejus historiam accurate texendam necessaria, idcirco has . . . litteras dare decrevimus, ut eadem documenta quamprimum transcribi diligenter facias, atque ad nos quam citissime mittas. In notitia enim istius conventus quae ante complures annos ad . . praedecessorem nostrum Cloche missa est, indicantur tantummodo ejusdem coenobii chartae, at vero ad opus perficiendum exempla, sive copiae earumdem chartarum omnino requiruntur. (Folgt das Verzeichniß.) Has igitur chartas omnes et singulas statim transcribi facias diligenter, et ad nos mittes, non distinctis quidem in chartis, sed continuata serie, unam post aliam, ita tamen ut exprimatur quo in loco conserventur singula originalia, num in archivo conventus, aut alibi. Praeterea, si alias antiquas memorias ad nostrum Ordinem in Communi, aut ad conventum Pettoviensem, aut ad alios conventus pertinentes invenire poteris, pari modo transcribi facias, atque ad nos transmittas. Quodsi etiam codices antiquos manuscriptos in pergameno repereris, nunciabis nobis quid contineant, utrum sint Historiae, aut Martyrologia, aut Libri emortuales, aut alterius generis. . . . .

Addimus pauca verba, admonendo ut non mittat eas chartas per postam, sed per aliquam opportunitatem dirigi faciat Venetias, aut Anconam ad Priorem conventus, et siquidem miserit Venetias, moneat per suas litteras Priorem conventus nostri Veneti ss. Joannis et Pauli, ut per mare Anconam dirigat, ut tandem de Ancona ad nos mittantur."

Das hier eingangs erwänte Werk ist von Mamachi begonnen, im Drucke jedoch über den 1. Bd. hinaus nicht erschienen.

[3]) Nur in Copie mehr vorhanden.

[4]) Fehlt ganz.

4. Chartae antiquae seu inscriptiones, aut alterius generis antiquae memoriae, ex quibus ostendatur quinam praecipue fuerint ex patriarchatu Aquilejensi qui ordini nostro ac praesertim conventui Pettoviensi tum primis illis, tum etiam consequentibus temporibus benefecerunt, potissimum vero de Ulrico Carinthiae duce, et de Philippo quondam Salisburgensi archiepiscopo, dein etiam patriarcha Aquilejensi electo [5]).

5. Bulla Udalrici episcopi Seccouiensis in gratiam Fratrum nostrorum data quarto idus Aprilis anno 1248 [6]).

6. Bulla Conradi praepositi in Spira per Austriam et Styriam legati apostolici de anno 1250, qua pro conventu nostro Pettoviensi indulgentias concessit [7]).

7. Bulla Philippi archiepiscopi Salisburgensis supralaudati de anno 1254 data Frisaci pro indulgentiis [8]).

8. Bulla Hugonis cardinalis ex ordine nostro assumpti de indulgentiis pro die anniversaria ecclesiae nostræ [9]).

9. Bulla qua pro restauratione conventus anno 1302 incensi Henricus tunc Gurcensis episcopus elargitus est poenitentibus confessis et elemosinam porrigentibus in anniversario dedicationis et quatuor festivitatibus b. M. v. indulgentias 40 dierum [10]).

10. Bulla Benedicti papae XII. de anno 1334 qua defendit Fratres nostros Pettovienses, mandans de eis episcopo Gurcensi, data bulla pontificatus sui anno primo, 11. kalendas Aprilis, Avenione [11]).

11. Bulla fundationis domini Bernardi de Pettovio mareschalci Styriæ de anno 1399 factæ Fratribus nostris et Minoritis Pettovii, cum diplomatibus Romani imperii regum et imperatorum confirmatoriis einsdem fundationis [12])."

Aus diesem Verzeichnisse geht hervor, daß von den Documenten des Klosters aus dem 13. Jhrh. eine Anzal nur mehr in Copien, einige aber noch im Originale, und wieder andere gar nicht mehr

---

5) Von den 2 erwähnten Würdenträgern keine erkennbar hieher gehörige vorhanden. Vgl. auch Note 8.

6) Fehlt ganz.

7) In Copie (vom 13 März geb. J.) vorhanden. Dann aber noch weiterer Ablaß desselben v. 1253, 15. März, Wien.

8) Ist wol identisch mit dem Ablaßbriefe desselben v. 1255, 25. Jänner, Frisach, der in Copie vorliegt.

9) Es sind von diesem 2 Ablaßurkk. v. 1252, 8. Oct, Lüttich, in Origg. vorhanden.

10) Orig., datirt v. 1303, 24. Apr., Wien.

11) Fehlt ganz.

12) Ist nur in Copie vorfindlich.

erhalten sind. Zum Glücke läßt sich noch sagen, daß das Verzeichniß überhaupt nicht vollständig ist und daß mehr Urkunden jener Zeiten für diese Gründung uns geblieben, als damals der Archivar oder Prior verzeichnete. Immerhin aber mag es sein, daß auch jene Reihe, welche wir für dieß Kloster und das 13. Jhrh. auffüren können, nicht der wirklichen Zal des ursprünglichen Besitzes an Urkunden entspricht.

Annähernd ein Mittel zur Vergleichung bietet uns eine interessante Aufschreibung des 15. Jhrh., welche sich im Cod. 141 des Haus-, Hof- und Staatsarchives zu Wien, f. 5—7, findet, der ehemals bei der Staatsdomäne Thurnisch bei Pettau hinterlag.

Diese Handschrift „Kollectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau" enthält im Wesentlichen Urkundenabschriften [13]) und Urbarverzeichnisse, und ist sehr dienlich, um für gewisse Zeiten den Besitzstand an Documenten, und weiters jenen an liegenden Gründen, über den wir noch gar nicht unterrichtet sind, constatiren zu helfen. Was nämlich den ersteren anbelangt, so bringt der Codex an besagter Stelle eine chronologische Erörterung der ersten Jahrzehente des Bestehens des Klosters, an der Hand von urkundlichen Gnaden und Widmungen, welche demselben zugegangen waren. Hätte der Schreiber die Documente selbst copirt und uns überliefert, so wäre sein Verdienst unzweifelhaft größer, wärend wir dermalen uns mit deren bescheidenen Auszügen begnügen müssen. Fassen wir aber auf, daß — wie es scheint — die Anlage der Handschrift überhaupt eine von nicht mehr klar erkennbarem speciellen Zwecke dictirte gewesen, der die Aufname früher Urkunden ausschloß, so müssen wir immerhin auch eine flüchtige Zusammenstellung als unsere Kenntnisse fördernd, begrüßen, umsomehr, als darin der Versuch chronikalischer Bearbeitung, und somit eine Art Aufschwung aus trockener Copirungsarbeit ersichtlich ist.

Der Schreiber nennt sein Operat „Anfangk der stift des klosters von den von Pettaw", und erlediget dasselbe hochbeeinflußt durch Arengen und Formeln der Urkunden, welche er für seinen Zweck gemustert, in folgender Weise:

„Quoniam ea que aguntur in tempore, etiam processu temporis abe hominum memoria de facili elabuntur, idcirco

---

[13]) Die Hdschr. ist unvollständig und zält in ihrem jetzigen Bestande nur mehr 130 Blt.: f. 1—3 enthält das Register der Urkunden, f. 5—7 die geschichtl. Darstellung der Klosteranfänge, f. 7'—76 Urkunden des 13. bis 15. Jhrh., und der Rest ist den Urbaren gewidmet, von welchen in diesem Aufsatze noch weiters die Rede sein soll. Der Urkunden sind 1 des 13. Jhrh. (1291) und 3 des 14., während 61 dem 15. Jhrh. bis 1497, und zwar weitaus in größter Zal der 2. Hälfte desselben, angehören.

prouida sollicitudine ab antiquis temporibus est prouisum, vt ea que ad posterorum noticiam expedit deuenire, scripture alicuius firmo testimonio stabili memoria solidentur. Verum inter illa que digne sunt memorie commendanda, defunctorum beneficia merito sunt a percipientibus ea et eorum posteris perpetuo memoranda, precipue tamen sacrorum et religiosorum locorum fundatores, et in construendis eisdem piis locis auxilium impendentes ab illorum memoria qui eadem sacra loca inhabitant, nulla vmquam debet obliuio seu temporis diuturnitas abolere. Quam vt fratres Predicatores in domo Bethouiensi nunc commorantes et in posterum moraturi, primos eiusdem domus benefactores et edificiorum promotores in memoria possint facilius retinere, eorundem nomina et ex parte ab ipsis impensa beneficia, prout horum scriptor ad memoriam reuocare potuit, in presenti pagina sunt subscripti.

Notum sit igitur vniuersis istam paginam inspecturis quod Domus fratrum Predicatorum in Bethouia anno Domini 1230 ad petitionem pie memorie venerabilis domini Eberhardi Salczpurgensis archiepiscopi concessa est, et fundari inchoata in area quam contulit eisdem fratribus felicis recordacionis nobilis et honesta matrona domina Machthildis relicta domini Friderici antiqui de Bethouia, viri nobilis et honesti.

Fuerunt autem isti primi ac principales fratrum eiusdem domus benefactores qui eandem domum suis beneficiis a principio tam in edificiis quam in aliis promouerunt, videlicet primus ac precipuus memoratus venerabilis archiepiscopus, qui in suo priuilegio quod eisdem dedit fratribus anno Domini 1231, testatur se eosdem fratres in predicto loco secundum omnem libertatem sui ordinis collocasse, et quod eiusdem domus fratres in sua diocesi gauderent omni libertate et gracia ipsorum ordine a sede apostolica concessa et imposterum concedenda. Dedit insuper alia quedam priuilegia et indulgencias [14]) ipsi conuentui et subsidium impendentibus Domui predicte, prout hec et alia plenius cauentur in litteris desuper factis et datis. Preterea statutam elemosinam satis largam in frumento, vino, caseis et denariis pro vestibus ordinauit dari eisdem fratribus per suas patentes litteras annis singulis tempore vite sue, videlicet 25 modios tritici et totidem siliginis, quatuor carradas vini et mille caseos in Raine, et 6

[14]) Damit ist wol Urk. v. 1235 . . . ., Pettau gemeint, welche den zu den Predigten Herankommenden einen 40tägigen Ablaß erteilt. (Cop. Landesarchiv Nr. 516.)

marcas denariorum pro vestibus, licet quandoque predicta elemosina ex officialium nequicia non fuerit totaliter persoluta. Premissa itaque et alia plura ipsius beneficia hoc exigunt vt omnes fratres huius Domus animam eius Domino frequenter deuotis precibus recommendent. Deditque Domui bibliam satis bonam. Obiit autem anno Domini 1246, in die sancti Andree apostoli.

Memorata vero matrona domina M. totum spacium aree contulit in qua nunc Fratrum edificia sunt constructa, et in magna parte per eius beneficia sunt eadem edificia consumata. Dedit insuper multa pulchra et bona ecclesiastica ornamenta, et quottidianas elemosinas in victualibus et aliis multas valde contulit eisdem fratribus toto tempore vite sue, et obdormiuit in Domino anno Domini 1253, III. kalendas Octobris.

Item dominus Hertnidus eiusdem matrone filius ordinauit quod Domus fratrum circumdata est muro ciuitatis, qui cum ciuitas muro cingeretur, quidam de ciuibus volebant excludere claustrum, sed per ipsius ordinationem et instantiam non est factum. Alia et plura beneficia per eum et vxorem suam dominam Mehthildim Fratres habuerunt quorum quedam infra in kalendario in die obitus eiusdem domine sunt conscripta. Prefatus autem dominus Hert. obiit anno Cristi 1251, 4. nonas Septembris, ipsa vero vxor eius anno Domini 1265, in vigilia Omnium sanctorum.

Item dominus Hermannus miles de minori castro in Bethouia fuit valde sincerus et fidelis amicus Fratrum et preter alia multa et crebra beneficia vnam carradam valde boni vini dedit Fratribus annuatim. Puteus et(iam) qui est in claustro, ex magna parte per eius adiutorium est constructus, et hic obiit anno Domini 1249, tertio kalendas Augusti.

Similiter dominus Hilprandus ciuis Bethouiensis in quottidianis elemosinis fratribus multa bona fecit, et quasdam areas eis emit qui (!) fuerunt quandoque pars orti, sed postea per murum ciuitatis a nostra area sunt secluse [15]). Magnam etiam partem precii dedit de quo predictus puteus fuit factus. Et iste similiter obiit anno Domini 1230, in die Michaelis.

Isti predicti fuerunt precipui benefactores in Bethouia quorum Fratres in suis oracionibus digne memores esse debent.

---

[15]) Vom 2. Absatze „Notum sit" bis hieher findet sich auch ein längerer Auszug auf f. 1 in Landesarchiv-Handschrift 2191 (17. Jhrh.), doch sind darin Namen und Ziffern falsch gelesen, z. B. 4 statt 5 und Bernardus statt Hertnidus.

Item venerabilis dominus Bertholdus patriarcha Aquilegensis Fratres nostros in magna habuit reuerentia et honore, committens eis in sua diocesi per suas patentes litteras omnem auctoritatem quam eis committere potuit iure permittente, et quod in suis predicationibus ipsius auctoritate 40 dierum indulgentiam possent dare, et aliis multis modis Fratribus benefecit. Obiit 1251. anno, circa festum Assumptionis.

Item dominus Albertus abbas de Obernburg [16]) valde fuit fratribus beniuolus et deuotus, et multa bona Domui nostre fecit. Nam ad edificium dormitorii denariorum marcam dedit, et ad sacristiam calicem argenteum satis magnum, et sacerdotale integrum paramentum et dalmaticam et subtile, et ad lumen ecclesie dimidiam somam olei annuatim. Quam elemosinam olei etiam successores sui ex pia consuetudine postea dederunt Fratribus multis annis.

Fuerunt et alii plures de patriarchatu Fratrum benefactores et amici, videlicet dominus Bertoldus vicedominus patriarche, plebanus de Windischgretz, dominus Conradus archidiaconus Sevnie [17]) plebanus de Vraslaus qui dedit operam quod data fuit Fratribus quedam elemosina satis magna de quodam confraternitate archidiaconatus sui, cuius pecunie ocasione edificatus fuit chorus noster nouus quia Fratres antea habuerunt chorum satis humilem et despectum.

Item dominus Conradus libertinus de Sewneke, dominus Otto de Kunigsperch, dominus Vlricus de Momparis, et de ipsorum familia milites et alii plures multique alii hincinde in prouincia, tam in patriarchatu quam in archiepiscopatu, tam nobiles quam alii fuerunt Fratrum benefactores et amici, qui eis secundum modum possibilitatis sue benefecerunt temporibus vite sue. Quorundam ex his nomina scripta sunt in diebus obitus ipsorum in kalendario antiquo, et ad hoc specialiter deputato vt defunctorum benefactorum, familiarium, fratrum et amicorum in eo nomina conscribantur.

---

[16]) Gebessert aus Obernbelcz. Dieser Abt erscheint v. 1228—38, doch ist keine Urkunde von ihm für das Pettauer Kloster bekannt.

[17]) Cod. hat Scevne (St—) od. Scevnie (St—). Berthold erscheint als Pfarrer von Windischgraz (resp. v. Altenmarkt) von 1225 — c. 1235, und in der Eigenschaft als Vicedom des Patriarchen (auf dessen erbeigentümlicher Herrschaft Windischgraz) in unseren Urkunden gar nicht. — Konrad tritt zuerst (c. 1235—38) als „decanus Saunie“ auf, von 1243—52 als „archidiaconus“, dagegen in keiner unserer Urkunden als Pfarrer von Fraslau. Von beiden ist kein Document für die Pettauer Dominicaner bekannt.

Sunt etiam adhuc persone alique viuentes que a principio fundationis Domus nostre magne deuotionis et amicicie affectu nostris Fratribus sunt coniuncte, sicut soror Sophia et soror eius domina Richza [18]) que ambe longo tempore multa nostre Domui beneficia impenderunt, et adhuc pro posse suo impendere non desistunt.

Illustris etiam dominus Vlricus bone memorie dux Carinthie, et frater suus dominus Philippus quondam in Saltzpurg archiepiscopus, nunc vero in patriarchatu Aquilegensi electus, multe deuotionis affectu nostrum ordinem complectentes, multa et magna fratribus beneficia impenderunt.

Deficiet mihi carta si singulos et vniuersos exprimere voluero nominatim qui et pristinis temporibus sua nobis beneficia contulerunt, et adhuc conferunt qui nunc viuunt. Nam que scriptura exprimere potest vel pagina continere singula et vniuersa beneficia domine Voluingi de Stubemberg et domine comitisse vxoris eius, domini Herrandi de Wildonia, dominorum et dominarum de Schervemberch, domine Gerdrudis de Poniculo et liberorum eius, aliorumque multorum in Gretz, in Marchpurg [19]), in Gonbitz, in Windischgretz, in Carniola, in Sevnia [20]) et hincinde in Marchia, in Landstross, in Rain, in Chunigsperg, in Landsperg, in Lengenberch, in Rohatsch, in Bethouia, in Lutemberg, in Rakerspurg, in Vellempach, in Rukerspurch [21]), Furstenfeld, Harperg, Teufenpach, Stubenberg, Weysenek, Trebenstain, in Wides et alibi in terminis circumquoque quorum beneficiis Fratres nostri hucusque sustentati sunt et ammodo sustentantur.

Horum omnium et aliorum beneficiorum (!) et familiarium nostrorum viuorum et mortuorum beate predestinationis liber asscriptus retineat in eternum, prestante per merita et intercessionem gloriose virginis Marie patrone domus fratrum Predicatorum in Bethouia, ipsius filio domino nostro Jesu Christo, cui cum deo patre et spiritu sancto est honor èt gloria in secula seculorum, amen.“

---

[18]) Ist sicherlich Sophie von Rohitsch mit ihrer Schwester Richza, Gattin Otto's v. Königsberg Die Erstere gründete das Nonnenkloster Studenitz nahe bei Pöltschach, wo sie auch erste Oberin war, und nahm die Dominicanerregel an. (Urkk. v. 1249 [Staatsarchiv] und 1251 [Landesarchiv] Cop. Nr. 661.) Von Geburt waren beide Damen Schärfenbergerinen und zwar die Töchter Leopolds von Schärfenberg und dessen Gattin Diemuds (Landesarchiv Nr. 781).

[19]) Cod. irrig Marchperg.

[20]) Cod. wie oben Stevma (Se—) od. Stevnia (St—).

[21]) Cod. irrig —perch.

Folgt nun eine kurze Priorenserie, welche wir hier noch anfüren:

„Primus prior domus Pethouiensis fuit frater Otto grammatica (!) [22]),
cui successit frater Otto de Wesella,
et huic frater Conradus de Solio [23]),
et illi frater Dimarus,
post hunc frater Fridericus de Winaschinbitz,
post quem frater Leopoldus Voren (?),
post illum frater Henricus de Carniola [24]),
cui successit frater Hermannus Saxo [25]),
et huic frater Otto de Vg (?, Vcz?),
et illi frater Jacobus de Carniola [26]),
postea frater Heroldus,
postea frater Alex(i)us,
post(ea) frater Conradus de Straubingen,
post(ea) frater Basilius,
post quem frater Henricus de Gurkh qui fuit prior anno Domini 1272.“

Man sieht, man hat es hier mit einer oberflächlichen Betrachtung der materiellen Bedingungen der ältesten Entwickelungszeit des fraglichen Klosters zu thun, einer Betrachtung, welche nur gelegentlich in ein Detail eingeht, das uns für die Klostergeschichte unbekannt geblieben, das aber auch vorteilhaft nach anderen Richtungen hin sich gelegentlich ergeht. So ist die Herstellung der (neuen, erweiterten?) Stadtmauer von Pettau ein für die Ortsgeschichte bemerkenswertes Datum. Nicht minder findet die Priesterbrüderschaft vom Santhaler Archidiakonate hier zuerst oder wol einzig ihre Erwänung, wärend jene des obersteirischen Archidiakonates in ihrem Bestande und ihrer Verfassung uns durch eine lange, inhaltsreiche Urkunde von 1220 [27]) bekannt ist. Die genaue Angabe der Todestage mehrerer damals geltender Persönlichkeiten mag für Genealogen

---

22) Erscheint in Urk. v. 1235, wenn das nicht etwa der folgende Otto.

23) Erscheint 1236, doch ist er nicht „prior“ benannt, folglich fraglich, ob eben dieser.

24) Erscheint urkundlich 1249—50, dann nicht weiter als Prior, aber „de Carniola“ 1252.

25) Erscheint urkundlich als „frater Wluingi de Cilye“ 1252. Ob nicht dieser „Herman und Saxo“ im Zusammenhange mit seinem Bruder einen Beleg gäbe für die zwar unzweifelhafte, aber documentarisch doch nicht nachzuweisende Besidelung der Umgebung von Cilli aus Sachsen? (Sachsenfeld, Sachsenwart, Edelthum Tüchern mit seinem Schöffenrecht.)

26) Erscheint urkundlich c. 1250 und mag etwa sicherer 1255 datiren.

27) Strmk. Urkb. II. 254, Nr. 172.

von Werte sein. Manches für Baugeschichte des Klosters wichtige Datum ist hier sichergestellt, und daß schon in so früher Zeit das Kloster so viele Besitzungen erwarb, daß sie sich bis nach Unterkrain im Süden und bis Hartberg im Norden erstreckten, ist von Belang für die Auffassung der Aufnahme und Würdigung des Predigerordens in unseren Landen, wo derselbe nicht allein gegen die „pravitas haeretica“, sondern namentlich wider einen ganz gräulichen Sittenverfall aufzutreten hatte [28]). Und eben für die Constatirung dieser greifbaren Entlohnungen einer segensreichen Wirksamkeit von Ort zu Ort fehlen uns die Documente, und müssen wir uns mit den Angaben dieses Halbchronisten genügen lassen.

Ich habe oben erwänt, daß der Zweck der Anlage der Handschrift überhaupt, die offenbar unter dem Prior Erhard Streitberger entstand, nicht klar erkennbar. Betrachtet man, daß darin obige Aufzeichnung ihrem Charakter nach isolirt ist, daß sogleich Urkundenabschriften des 15. Jhrh. folgen und kein Versuch einer Ueberleitung von ihr zu diesen vorliegt, so haben wir es hier im Ganzen mit einer Compilation zu thun, welche Materialien anderer Färbung und anderen Zweckes zu sachlich verschiedenen fügte, die zusammen nur das innere Band des Betreffes desselben Klosters verknüpfte.

Allein es ist nicht minder deutlich, daß die fragliche Aufzeichnung nicht aus dem 15. Jhrh., wie der übrige Inhalt der Handschrift (zu seinem weitaus größten Teile), sondern aus weit früherer Zeit datirt und in der Vorlage nur eine Abschrift des 15. Jhrh. ist.

Schon der Umstand, daß die Priorenserie nicht über 1272 hinausgefürt ist, spricht dafür. Und diese Serie ist sogar nie weiter nach uns vorgerückt worden, denn auch die Landesarchivshandschrift 2191 (17. Jhrh.) enthält nur diese und keine unmittelbare Fortsetzung derselben. Berücksichtiget man, daß alle in der Aufzeichnung erwänten Personen dem 13. Jhrh., und zwar bis 1270 ungefär,

---

[28]) „In quibus dam partibus (Teutonie) et Austria precipue“ heißt es in den Aufträgen P. Gregors IX. an den Orden von 1232, 3. Sept., gegen „nature usum falsantes naturalem .... (qui) brutis immundiores effecti et fere quibusque viuentibus nequiores, rationali sensu carentes, indulgentiam nature pretereunt et . . . sexus differentiam non attendunt“. Bullar. ord. FF. Praedicatorum I. 39. Unsittlichkeit herrschte damals nicht allein im Laienstande, denn gegen jene der Priester zu wirken, lautete ganz besonders ein Auftrag dess. Papstes an den berümten Ketzerrichter Mag. Konrad v. Marburg (v. 1227, 20. Juni, l. c. 21). Daß aber in Ungarn die Dominicaner als „Kumanenapostel“, und dann an der ungar. Grenze, aiso zu Pettau, ein auserlesen breites Feld der Wirksamkeit besaßen, begreift sich und stimmt auch mit den päpstl. Betrachtungen gelegentlich der Genehmigung der Errichtung des Bisthums Seckau.

angehören, daß der ursprüngliche Schreiber an mehreren Stellen von „persone adhuc viuentes“ spricht, so läßt sich wol mit Sicherheit annemen, daß das Originaloperat etwa um 1272 gefertiget worden sein mag. Zu diesen „viuentes“ gehört unter Anderen auch Herzog Philipp von Kärnten, später Erzbischof von Salzburg, dann Patriarch von Aquileja. Von ihm heißt es „nunc vero electus in patriarchatu Aquilegensi“, eine Würde, welche Philipp bekanntlich zwischen 1269—73 bekleidete. Vermutlich ist dann nicht allein keine Fortsetzung, sondern später überhaupt nichts Aehnliches für das Kloster mehr abgefaßt worden: es ließe sich sonst nicht einsehen, warum sowol die Wiener, als auch die Landesarchivhandschrift nur diese Aufzeichnung verwerten und nichts Gleichwiegendes mehr bringen.

Die Quellen dieser — sagen wir — Halbchronik sind die Documente selbst. Aus ihnen paßte ihm für die Einleitung namentlich der im 13. Jhrh. in Urkunden so geläufige Arengalsatz „Quoniam ea que geruntur“ u. s. w. — eine Einleitungsform, welche einem Schreiber des 15. Jhrh. kaum beigefallen wäre zu wälen. Jeder greift eben für seine Gedanken nach jener Ausdrucksform, welche seiner Zeit, seinem Stande und Bildungsgrade am besten entsprechen. Und das 15. Jhrh. kennt auch in Urkunden eine sogestaltete Arenga nicht mehr. Außerdem benützte der ursprüngliche Schreiber ein Kalendarium des Klosters, das nunmehr nicht weiter bekannt ist, und er sagt von ihm, es sei besonders zu dem Zwecke angelegt, „vt defunctorum benefactorum, familiarium, fratrum et amicorum in eo nomina conscribantur“ [29]). Somit ein Kalendarium in seiner regelrechten Entwickelung zum Nekrologe. Und aus diesem Nekrologe zieht er jene Sterbedaten für einzelne Glieder der Familie von Pettau und Andere, mit denen er sein Operat ausstattet.

Von all den Urkunden, auf welche sich dasselbe bezieht oder die darin angedeuteten Widmungen zurückfüren lassen müßten, ist mit Ausname der in Noten 3—12 und 14 angegebenen, keine mehr vorhanden. Fraglich ist es nur, ob nicht mehrere derselben blos auf das Studenitzer Dominicanerinenkloster sich beziehen und der Schreiber nicht etwa dieses, das der Obsorge der Prediger von Pettau unterstand, in seinen Anfürungen mitbegriff? Anderseits läßt sich auch wieder sagen, daß er keineswegs alle auch jetzt noch erhaltenen Urkunden seines Conventes benützte, und namentlich sind

---

[29]) Fr. Ambros Capello, der Urheber der mehrerwähnten Landesarchivs-Handschrift 2191, kennt das Kalendarium nur mehr aus dessen Erwänung „in der neuen Abschrift des alten Urbars“ f. 3., er behauptet (f. 3') es in der Bibliothek eifrig gesucht, aber nicht mehr gefunden zu haben.

es Bullen der Päpste, Urkunden des Bischofs Herbord von Lavant u. s. w., die er nicht verarbeitete[30]).

Der Wiener Codex gibt auch in reicher Fülle Auskunft über den Besitzstand des Klosters durch urbariale Aufzeichnungen. Sie finden sich am Schlusse der Handschrift. Ihre Vorläufer sind zwei nicht wenig interessante Stücke, nämlich Grenzbeschreibungen der Güter des Geschlechtes von Pettau in der Nähe der Stadt, dann der Herrschaft Rohitsch — die wol eher aus Aufzeichnungen eines Verwalters der Pettauer und Cillier, die stets von denselben als ihren „herren" sprechen, gelegentlich entnommen, als anzunemen ist, daß Klosteraufzeichnungen die Grundlage derselben gewesen wären.

Aus dem Umstande, daß in Ersterer stets des „herrn von Pettaw" gedacht wird, ist zu entnemen, daß die ursprüngliche Aufzeichnung vor 1438, dem Aussterbejahre dieser Familie, geschah. In diese Zeit fällt denn auch, der Schrift nach, die Eintragung des obigen chronikalischen Operates.

Dergleichen Materialien sind überhaupt selten und für die Landestopographie so wichtig, daß man sie füglich angreifen muß, wo man kann, und daher lasse ich sie hier folgen, ehe ich auf die Erörterung des Besitzstandes des Predigerklosters eingehe.

(f. 77) „Vermerkt dye Rayn vud pymerkch dye meinem genedigen herren von Petaw zw gehoren etc.

Item von erst hebt es sich an an der Plaschawitz an dem gemerckht das gen Stetenberg gehört, vnd von dem Pleschawitz auff den Prysenperg, vnd die ekcher an der Pryss, vnd nach dem rigel gar hinumb vntz an den Stermetz,

item vom Stermetz nach dem rigel gar hin vmb vntz auff den Praeprotna, dewtsch gen Varmperg,

item vom Varmperg an an Malinak der am Syemtsche leyt, vnd den selben rigel nach der rechten handt hin auff vntz auff den Syemtsche, vnd den selben rigel nach dem Syemtsche hinauff vntz an den Rohatscherperg,

item den selben Rohatscherperg nach aller höch gar vber vnd vber untz an den Tewfelpach der ob dem Rohatscherperg rinnet, als verr das wasser ab den obgenanten pergen vnd riglen her vber gegen der Trenn rynnet, dye selben weldt vnd grundt sind meines herren von Petaw.

---

[30]) Auf der Bulle Clemens IV. v. 1265, 3. Juni, Perugia, findet sich (vom Schreiber der Handschr. 2191?) die Notiz „descripta in urbario veteri eiusque descriptione noua a fol. 4 usque ad 22".

Item nach dem Tewfelpach hin ob vntz an den rigel gen Welinakh der am Prebe leyt, vnd den selben rigel hin auff vntz auff den Meynickh oder dewtsch gen Pygme(r)kh gegen der Chirchen ze Schiltaren vber gelegen, was das regen wasser her vber gegen der Trenn sagt, ist meins herren von Pettaw,

vom Meynickh vntz auff Ramotschipotok dewtsch gegen Grubenpach, vnd vntz auff den perg gelegen am Prebe gen Dultschdotschelo dewtsch Grosschap ist meins herrn von Cilli,

daselbs hebt sich meins herren von Petaw gemerckh wider an, vnd nach dem rigel des perg Prebe gar hin ab vntz an den Metzel, was das regenwasser her vber gegen der Trenn sagt, dieselben grunt vnd veld sind meins herren von Pettaw."

f. (78) „Verme(r)kcht meins genedigen herren von Pettaw pymerkch weldt vnd grundt die in zw gehoren vnd mit allem wildpan, herlichkeyten vnd rechten, sein vordern vnd er, mer wan ir recht teg vnuersprochen haben innegehalden(!),

Von ersten heben sye sich an an dem Malinackh der an dem Schyemsche leit, vnd den selben rigel nach der rechten hant hin auff vntz auff den Schiemsche, vnd den selben rigel nach dem Schiemsche hin auff vntz an Rohatzperg,

item den selben Rohatschperg nach aller hôch vber vnd vber vntz an den Tewfelpach der ob den Rohatschperg rynnet, als ferr das wasser ab dem (!) obgenanten pergen vnd rigeln her vber gegen der Trenn rynnet,

item nach dem Tewfelpach hin ab vntz an den rigel gegen Welynakch, vnd pey des Ekkenstayner gůtter hin auff vnz auff den Prebe da er sich an hebt, den selben rigel hin ab vncz an den graben gegen der kirchen Schiltaren vber genant,

Menikch, dewtsch Pymerkch, von dan ist das pymerkch meins herren von Cili vntz an den pach kegen Slaepnitza, da selbs hebt sich meins herren von Pettaw pymerkch wider an vnd get nach aller hôch nach dem rigel hin ab vncz an den Metzel, was das regen wasser her vber gegen der Trenn sagt, ist meins herren von Pettaw."

(f. 77') „Hye ist vermerkcht dy pymerkh dye zw dem haws vnd herschafft Rohats gehoren.

Item von erst heben sich an die pymerkh an dem Preyssenperg, vnd dy ekcher an der Preyss, vnd verrer vntz auff sand Steffans rigel, vnd werent aber verrer auf ein rigel genant Berdena, vnd von dem selben Berdena aber verer

auff ein perg genant Stermetz, vnd von dem selben perg den perg ab vnd nach dem rigel herauss vber den Vatenperg, vnd von dem selben Vatenperg durch den Wisenpach vnter den Rohatscherperg vntz an den rigel, vnd von dem rigel gleich vber auff den perg genant Rassenik, vnd vber den Rassenik nach dem perg ob vntz auff dye Glauncz,

item vnd was also solicher weld pymerkch, grunt, vorstrecht vnd asrecht ist, vnd auch wayd mit sambt dem lanndgericht, das ist alles meins herren von Cili, vnd gehort zw dem hawss vnd herschafft Rohats.

Item vnd meins herren lanndgericht wirt vom Potetmerperg vnd an den pach Pekchlatsch, vnd von dem selben pach vntz in das dorff Strangesdorff, vnd von den selben dorff in den Stainpach, vnd daselbs vmb vber all auf den guetern wes die seind, hat mein herre von Cili das lanndgericht, vnd nemlich zw Schiltaren,

item vnd der wald genant Prebe bey Schiltaren, als verre der von dem oberen ortt hinab verhalt, hie dishalb des pachs gar hin ab vncz zw den kreutz, hie dishalb des Wetzel, ist mit aller herrlichkait nichts ausgenomen, meins herren von Cili, vnd er vnd sein voruadern haben den beruebt vnd vngeirret in nucz vnd gewer lennger den(n) ir recht teg."

Wollen wir nun die Besitzungen des Klosters im 15. Jhrh. selbst besehen, so dienen dafür zwei urbariale Aufzeichnungen für das „Land" von 1440, eine für Städte und Märkte von 1443, und eine dritte, gleichfalls für das „Land", resp. die Weinberge und Bergrechte, von 1451, welche aber unvollständig ist und den Codex abschließt.

Die zweite, für Städte und Märkte, enthaltend „den zins zw Pettaw, zw Marchpurg vnd ze Leibnitz" (f. 109), ist für die Ortstopographie, für Bewohner und Anderes von Wert, was wir je nach Gelegenheit hier verwenden wollen:

Zu Pettau zinst ein „haws (des Gnåser) das da ligt an dem weg do man gen hoff get", „das egkhaws gegen der phister vber", „ein haws (des Michel Lednar) zwischen des Kristan ircherer haws vnd des Toldnerer Haimer haws",[31] „ain wagstisch do man auff den freythoff get an dem egkh", „der negst tisch dar neben" (beide Tische hat der Silberpegkh inne), „ain haws das des Gebel etwen gewesen ist, in der Weytschaw zwischen des Wayner haws vnd der Gorgen Choch haws", „ain haws vnder dem haws am purchperg gegen dem

[31]) Davon ist ein Jahrtag für Albr. von Feistritz zu begehen.

pŏsen Thomas an der Stigel vber" [32]), „ain agkher in der Rengassen bey der Listen von Cili hoff oder agkhern" und „ain haws . . in der stat bey der Trag do man zw der trengkh rayt (war des Liendl trometår)." An einer andern Stelle heißt es: „. . . Als man zalt M.CCCC.XXXIII. hat man vns zwen wags tisch abgeprochen die auch alsuil zins gedint haben als die zwen obgeschriben wagstisch oder prot tisch, vnd haben vns die herren vom rat versprochen ander tisch an den turren dafur zegeben, das noch hintz her nicht geschehen ist." — Zu Marburg zinst der Bürger Jorg von der Saw von einem Bergrecht. — Zu Leibnitz besitzt das Kloster „ain aygens haws gelegen bey der phar zwischen der von Pettaw haws vnd der Parfŭsen brůeder haws von Marchburg."

Die Besitzungen auf dem Lande theilen sich in zwei Aemter: „Jazzenitz" und „Liechtenegk", das sogen. obere und das untere Amt. Beide sind derartig beschrieben, daß stets angegeben ist, ob in dem betreffenden Dorfe des Dominicaner-, oder des Minoritenklosters Zinsgut liege, und wie viel und was davon bezogen wurde. Es läßt sich in dieß Verhältniß kurz nicht eingehen, nur das ist zu erwänen, daß dasselbe auf den großen, beide Klöster berürenden Stiftbriefe Bernhards von Pettau von 1399 begründet ist. Darin heißt es: „(ich) gib vnd mach . . . ewigkleich zu besiczen vnd in zunemen halbe nucz, es sey zins phening, zins getraid, zehent getraid, hůner, ayr, har, grewss, kytz, zinswein, ... in den zwayn åmbtern in der Jassenitz vnd zw Liechtenekch die mein rechts erb sein vnd aigen sind, ich gib in (den Dominicanern) auch die selben zway ambt vnd den Mynnern bruedern in dem vndern kloster zw Pettaw yedem kloster zu seinem rechten" [33]).

Im Amte „Jazzenitz" ist das Gericht den zwei Klöstern gemeinsam. Von den Orten füre ich die des Dominicanerklosters zuerst auf, und bemerke, daß am Rande verschiedene Hände des 16. und 17. Jhrh. wendische oder überhaupt andere Formen der deutschen oder der im Texte sonst (rot) geschriebenen Ortsnamen ansetzen, ferner auch den Umstand der Verpfändung einzelner Ortschaften. Die ersteren Abweichungen setze ich in Klammern an, denen ich auch die Zal der Besitzungen jeweilig an einem Orte beifüge, die letzteren Wandlungen bezeichne ich durch einen Stern vor den betreffenden Namen. Die Reduction der Ortsnamen auf den heutigen Laut ist im Register dieses Heftes versucht.

[32]) „auch hat kein richter noch ambtman mit demselben haws zeschaffen nwr allain vnser kloster vnd conuent."

[33]) Im selben Codex f. 82'.

Die Orte des Amtes „Jazzenitz", welche den Predigern zu Pettau gehörten, sind sonach:

„Schepphendorf (Valpotsderenuass?, 9 Huben, 1 Wiese und 1 Müle), Smitzdorf (späterer Name unleserlich, 10 Huben und 3 Hofstätten), Lazzenitz (Vlasitz, 4 Huben), Meynno (4 Huben und 1 Acker), an dem perg uilla (ad s. Vlfgangum?, 9 Huben), Yelowetz (17 Huben, „zehen sind ganz borden ŏd"), *Seykendorff (6 Huben), Lubsetental (5 Huben und 1 öde), Mariaschendorff (8 Huben und 1 Müle), *Wultschitschendorf (9 Huben und 1 Müle), *Radendoll (5 Huben, davon 2 öde), *Obern Razzenigk (8 Huben), *Nider Razzenigk (5 Huben), *Schiltaren (5 Huben), *Nider Gay vnd vnter dem Stain (6 Huben), *Rogatnitz (6 Huben), *Nabadol vnd Meros (2½ Huben), Geydersdorf (Grasdegna..., 9 Huben), Cherspach (Ceresnopotoch?, 6 Huben), Petergabernikh (Gabernich, 6 Huben), Swetzdorff (Suezcauez, 7 Huben), Zkerblach (Screblauez), Juryssgschiess (7 Huben) und Podloss (3½ Huben, 1 Hof und 1 Müle)."

Im Amte „Liechtenegk" stand ebenfalls das Gericht beiden Klöstern zu; an Orten daraus den Dominicanern „Grassendorf (8 Huben), Liechtenegk (12 Hofstätten), Lupisslawetz (18 Huben und 1 Müle), Krandorf (6½ Huben), Radwentz (9 Huben und 2 Hofstätten), am Schwartzperg (5 Huben), Dragoschitz (4 Huben und 1 Hofstätte), in der Deschene (7 Huben), Chorb in der Chaltz (3 Huben), Goritzen auf dem puchl (3 Huben), Zebelsdorff (6 Huben), Mayrhŏfel (Pristana, 9½ Huben), Chanding (4 Huben), Sdressendorf (4 Huben), zw dem Hårtlein (3 Huben), Gimbertz (9 Huben), Sibendurffftigen (3 Huben), Czinkofftze (1 Hube), Zodonitzi (3 Huben) und Rassigoscze (3 Huben)" — im Ganzen also bei 200 Huben und andere Liegenschaften in 44 Ortschaften oder Gegenden.

Auf ff. 116 uff. ist von 1451 das Bergrecht beider Klöster, ohne Scheidungsangabe für das eine oder andere verzeichnet, im sogen. oberen Amte in der „Jazzenitz" und „Zkralnitz", und zwar sind die Oertlichkeiten und Zahl der Unterthanen wie folgt: „Schephendorff (8), Zkerblach nagradischa das ist am Purkhstal (13), Zkerblach aus Jelowetz (31), 3 Schmitzdorf (Smitz—), nämlich: aus der Lazzenikh (28), aus der Lazech (30) und aus der Meynno (28); im Perg Wrato supp (6), 8 Chreutz, nämlich: aus der Toroschki perg (4), in der Prao (7), aus Zdolska (7), aus der Plansca (5), aus der Chrainnen (4), aus der alten Lazech (4), ob der Weinczurl pach (12) und aus Tschertwes (12)," — dann im Nideramte daselbst Seyttendorf (22), Thomayn aus der Gogotschowetz (4), Thomayn aus dem pergkh

(18), Weyntzurl (22), Lubsetendoll (16), Stermetzperg (2), Seytendorff aus Meynikh (4), Thomayn aus Chubsenperg (133), welch' letzterer Absatz indeß eine Anzal von Gegenden zu begreifen scheint, die nicht mehr eingetragen sind — im Ganzen mindestens 433 Zinsige an wenigstens 23 Oertlichkeiten.

Die Giebigkeiten der Unterthanen waren „lemper, kytz, huner, kappawn, hiers, har, grewss, pan, wayz, habern, ayr und wein," ferner „snidtphening, robat" und „zehent."

Die Maße sind „mes, messel" und „kuplenigh." Das letztere ist von späterer Hand (Mitte 17. Jhrh., f. 93') so erklärt: „Duo cuplenick riti faciunt unum gerz modernum Pettoviensem 1650, in aliquibus locis uero tres. Vnum virtl habet duos gerz et adhuc plus, ideo sex cuplenick fuerunt unum firtl."

Des Minoritenklosters in Pettau aber waren nach obigen Urbaren im Amte Jaßnitz die Orte „Stogasdorff, Chrewtz, Weintzwrlen, Wöllitschendorff gehőrt zw dem Krewtz, Tomayn, Gubsenperg, auf dem perg, Zabertschiz, Stainpharren, Stramoschith (!), Chlain Stramoschitz, Graspach, in dem andern Graspach, Gross Stermetz, Klain Stermetz, Ladisla, vnder den Schűtzen, vnder dem Rasdelnikh, Frydreichsperg, Gnanperg, Rasdelnigkh, Preysing, Razzbonigkh, Press, am Rain, Tandorf", — im Amte Liechteneck „Ambtmanssdorf oder Blasendorff, Jablowetz gross vnd klein, Obern Jablonigkh, in dem Såkel, Pawlowetz, Ybansdorf, Stanoschin, Varowe, Zell, Juriatsch und Lubscaw."

Von wesentlichem Interesse für bäuerliche, und namentlich weinbäuerliche Verhältnisse sind die Satzungen vom Bergrechte, welche der wiener Codex f. 112—115 bringt, und die mit zu den ältesten Aufzeichnungen dieser Art im Lande gehören. Der Schrift nach stammen sie etwa aus der Mitte des 15. Jhrh. und lauten:

„Vermerkt die recht des pergrecht in Steir vnd wie man das besiczen sol[34]).

Das erst.

Es sol ein yglicher man auf sand Georgien tag oder auf welchen tag man das pergkrecht oder pergkteding beruefft vnd besiczt, sein bei dem pergkteding, oder ain an seiner stat sennden, da sein vnd horen, ob der pergkherre oder ander

[34]) Dieses Bergrechtes ist bereits erwänt in den „Beiträgen z. Kde. strmk. Geschqu." VI., 108, ferner in Bischoff: Steierm. Landrecht, p. 110, 118 uff.. und in dessen Bericht über die Sammlung strmk. Weisthümer, Sitzgsber. d. kais. Akademie d. Wissenschaften.

yemands in ichcz zeicht, wann man nyemands sunder schuldig fur gepieten ist zwm pergkteding, wer aber dar zw nicht kumbt oder senndet, der ist vellig dem pergkherren oder pergkmaister sechtzig phening.

Das ander.

Item wer von ainem weingarten pergkrecht dient, der sol seinem herren den vorlas geben, vnd sol in nicht aus den trestern weren, vnd sol den most nicht in ain stingkund assach giessen, vnd sol den most gen hof antburten also suessen so er also schierist mag. Er sol auch sein herren wern aus dem weingarten da von er im dint, wurd es im aber in dem weingarten nicht, so muess er es anderswo kauffen, an enden do als guter Wein wachst als in dem weingarten.

Das drit.

Item es wert wol ain yder man auf sand Georgien tag mit gutten wein sein pergkherren, hat er sein nicht auf sand Georgien tag, spricht im der herr zue in acht tagen, do kumbt der pergkgnoss vmb sechczig phening, den andern tag aber vmb sechczig phening, das ist sechs schilling phening auf ein yglichen emer, ain halben emer oder ain quart. So mag das jar nymmer auf den weingarten gen als vil wendl get auf den pergkphening oder pergkhelb(l)ing zw den selben tegen in allen den rechten als auf den wein.

Das vierd.

Item hie ist von alter ain gewonhayt herkommen, wer ain jar nicht gibt sein pergkrecht, der gibt im anndern jar selbander also fůr vnd fůr zeraitten.

Das funfft.

Item das pergkrecht ist ein yder seinem herrn phlichtig vnd schuldig zefuern, als verer er ains tags bei der sunn schein geuaren mag angeuerde.

Das sechst.

Item es sol ain yeglicher pergkherr oder pergkmaister vmb sein pergkrecht pfennten oder vmb sein wanndl auf den pergen nach dem pergkteding. Vber sechs wochen so haben sich die recht alle vergangen. Mag er aber pfantnuss auf den pergen vmb sein vorgemelt vordrung vnd puess nicht gehaben, so sol er ain stegkhen fur die stigl oder inganngkh slahen vnd in verpietten bei sechtzig phennig. Wan er oder yemand von sein wegen in den weingarten vnd daraus get, als oft ist er sechtzig phennig vellig, vnd wan das den pergkmaister verdreust, so sol er im ain richter vnd sein pergkgenossen dar vmb der

nider seczen vnnd in darauf fürvordern vnd solh puess vorr den raiten vnd absumnien lassen, vnd sich dan des erbs vnderwinden, vntz alslang das er dar vmb betzalt werde, vnd solh recht mag der herr oder sein pergkmaister an seiner stat suehen.

Das sibent.

Item welcher pawer sich mit aigen rugkh auf ein weingarten zeucht, der muess dienn als ain ander hold.

Das acht.

Item alle gemächt gestifft, kauff oder sätz die auff pergrecht beschehen, die sullen mits pergkherrn oder seins pergkmaister hant geschechen, sunst hat das chein krafft.

Das newndt.

Item wann ain pergkhold mit tod abgeet vnd chain erben låt, so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden.

Das zehenndt.

Item welcher sein weingarten nicht ainem pergkherrn oder pergkmaister aufgibt zw rechter zeyt, so er den nicht pawen will vnd lat den in ôd, so sol vnd mag die herschaft solch pergkrecht auf ander sein guet erb slachen vnd halden biss solang das dass erb wider gepawt wirt.

Das xi.

Item welcher in drein jaren sein pergkrecht nicht gibt den mag man an vierden herbst sein weingarten lesen darvmb vnd sich dann mit dem pergkherrn ainen.

Das xii.

Item welcher pergkgnoss seinen herren sein pergkrecht, oder grunt entzeucht, vnd ain andern das gibt oder zuesagt, vnd so das das ausfündig wirdet, so ist dasselb erb seinem pergkherrn ledig vnd verfallen

Das xiii.

Item welcher seinen weingarten verkauft vnd inner jarsfrist dem herren oder pergkmaister nicht aufgibt nach dem jar, mag er im den weingårten verpieten darinn zw geen bei dem val sechtzig phennig aus oder in.

Das xiiii.

Item welcher sein weingarten ain jar vnbesnitn lat, der ist dem herren mit recht an anderen jar vellig.

Das xv.

Item wann der pergkherr oder pergkmaister ain fur vordert vnd (der) zwm dritten mal nicht kumbt, ain val fünff markh phennig.

Das xvi.

Item wann ainer in drein jaren nicht hawt, ist das er ain vermůgen hat vnd mit lasshait oder muetwillen also den weingarten ligen lat, so ist er nachmalen der herschafft vellig.

Mag aber ainer das von armut oder ander erhafft not nicht thuen, das wissentlich ist, so sol im die herschaft gnad tuen.

Das xvii.

Item ain yder herr sol sein pergkgnossen zw recht nydersetzen, wann man vmb dieselbigen erb chlagt vnd nicht ausserhalb, hab dann derselb als vil nicht, so mag er ander herren ewt, die auch pergkgnossen sein, dernyder setzen, vnd nicht die, dy solhe erb nicht haben.

Die wanndl vnd veel in pergteding die ainen pergkherrn oder pergkmaister verfallen sind bey der puess, als hernach geschriben vmb ain yeglichen artikl begriffen ist, auch dy pergkgnossen selbs gesaczt vnd zw recht gesprochen haben enhalb vnd disshalb der Pessnytz, auch enhalb vnd dishalb der Trag, darumb das sew ire erb vnnd guet (vnnd) den leib dester sicher haben mugen.

Das erst.

Item welcher mit vich ain schaden tuet in ainem weingarten oder pergkrecht, der ist den schaden schuldig wider ze keren vnd dem pergkherrn oder pergmaister von ydem haubt sechtzig phennig, es sey in summer oder im winter.

Das ander.

Item ob sich ainer nicht pfennten wolt lassen vnd im das freflich weret, der ist vellig fůnff marckh phennig.

Das drit.

Item welcher ainem ain peltzer nymbt, abhagkt oder derrt, der ist vellig funff marckh phennig, vnd den peltzer wider zw erstatten.

Das iiij.

Item welcher ainem sein haiholtz im pergkrecht abslecht, von ydem stain fůnff marckh phennig, vnd so vil im wider zu cheren.

Das v.

Item welcher aynen stegkhen stilt, auch fůnff marckh phennig, vnd im als vil stekkhen wider zu erstatten.

Das vj.

Item welcher auf ain inpricht in press oder in keller vnd mit frēfl auf in slecht, der ist vellig den fuess, da er an ersten mit hin in trit, vnd die recht handt damit er en slecht, oder zehen markh phennig.

Das vij.

Item slecht oder verlawfft ainer den andern vnd zeucht im schaden zue im pergkrecht, auch bey fűnff marckh phennig.

Das viij.

Item welcher dem andern sein rain hinhawt, der ist vellig sechtzig phennig, vnd den andern sein erdreich wider.

Das viiij.

Item wer aber pymergkh aus hawt oder vernicht, die puess fűnff margkh phennig.

Das x.

Item wer ainem sein weinper oder allerlay obs, wie es genant ist, stillt, der ist vellig ain halb phundt phennig, oder ain or zw sneyden.

Das xj.

Item wann ainer ain weingarten verkauft vnd nymbt vmb die schuld pűrgen, er halt in die frist nicht vnd get hin vnd vnderwint sich an sein vnd des pergkmaister willen des weingarten wider mit frēfel, so sol der pergkmaister dem der den weingarten chaufft hat, wider ainantburten, vnd ob er icht darinn gearbait hiet, die sol er verloren haben vnd dannoch dem pergkmaister vellig fűnff markh phennig vmb das, das er sich des gerichts vnderwunden hat.

Das xij.

Item wer mit absang weingarten, gehőger oder hagholtz, der ist vellig zehen markh phennig vnd den andern sein schaden wider ze keren.

Das xiij.

Item wer mit freuel ainem ain weinstogkh abslecht oder abhagkht, der ist vellig sechtzig phennig, vnd den andern sein weinstogkh wider zu keren.

Das xiiij.

Item so ainer auf des andern grundt an seinen willen wildgail slecht, vnd der pergkmaister im das zu recht verpewt ligen zw lassen, vnd hebt das daruber, ist vellig funff markh phennig, vnd den andern sein wildgail wider zukeren.

Das xv.

Item welcher den spot auss solchem recht besitzen treibt, vnd offenlich das redt vnd maint, er wol scheissen in solchs recht, haben all gemayn gesprochen zw recht, so das wissenntlich sey, so sol er gepuest werden drei tag vnd nacht auff dem pauch im stogkh vnd funff markh phennig an alle gnad dem pergkhmaister, vmb das er hat gesmecht das lanndsrecht, die herrschaft, den pergkmaister, auch all frum pergklewt, die an demselben rechten gesessen sein.

Das xvj.

Item auch wo man gemayn zewn an fűrhawbten machen sol oder vnden bei den weingarten, vnd welcher das nicht tuet, wenn dann schaden dadurch geschikht, derselb, der nicht verzewnt hat, ist den andern iren schaden schuldig abzelegen, vnd als oft dem pergkmaister schuldig sechtzig phennig vnd vellig.

Hernach sein vermergkht der pergkgenossengerechtikeit gen iren herren.

Das erst.

Item es mag ain yder pergkgnoss von seinem pergkherrn oder pergkmaister mit recht dingen, doch ee vnd die vrtail an den dritten kumbt, fur des hertzogen keller gen Gretz.

Das annder.

Item ain yder pergkherr oder pergkmaister sol dem erben das erb, so im anerstarben ist, leichen vnd wann er das erb drei stund an in eruordert vnd will er im dar vber nicht leichen, so mag dan der erb dasselb erb von dem huebmaister zw Gretz empfachen, der sol im auch das leichen vnd im das zw recht schermen.

Das drit.

Item welcher seins pergkrecht ain jar vnd tag vnuersprochen bei einem der inner lanndes wonhaft ist, (in) nutz vnd gewer gesessen ist, mag er das betzeugen als recht ist, der ist hinfűr darumb genn menigklich geruett.

Materialien
zur
Geschichte des Landtagswesens der Steiermark
in Regesten und Auszügen.
Die Zeiten Ferdinand's I.
1522—1564.

Von
Dr. F. Krones,
Univ.-Prof., Mitglied d. hist. Vereins f. Steiermark.

Vorwort.

Der Verfasser dieses Aufsatzes veröffentlichte im 1867er (IV.) Jahrgange der Beiträge: „Quellenmäßige Vorarbeiten zur Geschichte des Landtagswesens der Steiermark II. 1522—1564". Weiteres Nachsuchen in dem Aktenwuste der vormaligen landschaftlichen Registratur, welcher nunmehr im Interesse der Wissenschaft und ihrer systematischen Forschung dem Landesarchive der Steiermark einverleibt erscheint, — förderte eine nicht unbedeutende Menge von „Nachträgen" zu Tage, welche gleichwohl, als einer verschiedenen Aktenreihe entnommen, — den Charakter einer besondern Ausbeute offenbaren und ihrem Gehalte nach auch eine Publication nicht überflüssig erscheinen lassen. Indem der Verfasser von diesem Arbeitsgebiete, welches er in einer Reihe von Versuchen betrat, auf länger Abschied zu nehmen gezwungen ist, glaubte er mit der Veröffentlichung nicht länger hinter dem Berge halten zu sollen, wie sehr er auch andererseits die Ueberzeugung hegt, daß Fachgenossen auf diesem Felde und zwar innerhalb der bezeichneten Epoche noch ein Erkleckliches, wenn gleich nicht in neuen Landtagsdaten, so doch im Detailmaterial aufzulesen Gelegenheit finden werden.

Einzelne Stücke, dem Joanneum- (resp. Landes-) Archive entnommen, sind bezüglich dieser Provenienz besonders gekennzeichnet. Gleiches gilt von einem Stücke aus dem Aussee Markt-Archive.

---

1. 1522, c. 24. April. Graz.

Landtag auf Georgi. (Offenbar identisch mit dem auf Quasimodogeniti.)

(S. Btr. J. IV. Nr. 1, woselbst sich aber blos der bezügliche Schadlosbrief des Erzh. v. 14. Mai angeführt findet.)

Antwort der Landschaft auf die Werbung der erzherzoglichen Bevollmächtigten: Bischof Christoph von Seckau und Laibach (Admin. o. Commendatar-Abt v. Admont), Erhart von Polheim, Christoph von Racknitz, Ritter, Verwalter des Vicedomamtes in Steier, Seiner fürstlichen Durchlaucht Rath.

1. Dank und Empfehlung der Landschaft.

2. Gefahr vor dem Türken als „ewigen pluetgierigen tiranischen grausamen veind christenlichs pluets". Darlegung des Unvermögens, selbst die 12000 Pfd. Pfenn. Hilf und Fahrgelds, fällig auf den nächsten Jacobitag, zu reichen. Tiefes Bedauern: „das in jungstn die Turgkhen vberfallen so gar kain khundschafft, ordnung, trost, hilff, rettung, noch widerstannd gewest noch furgenommen worden, — ain landschafft tragen auch nit klain erschreckhen, das sy in berüerter werbung nynndert befinden, das sich ir furstlich Dchl. als herr vnd landsffurst mit mancherlay troestlichen vnd tapfern hilff wie von ir dchl. uoruordern in dergleichen fallen allzeit genedigklich bescheen, anpute oder merkhen liess, sonder es wirdet darjnn alle purde und last allain ir der lanndschafft aufgelegt, das doch layder nie vernomen, kains wegs zu erschwingen sein khan." — Der Landesfürst solle sich mit den erwähnten 12000 Pfd. Pf. dieser Zeit gnädigst gedulden; doch verwahre sich zugleich die Landschaft gegen ein zwischenläufiges Aufgebot. Die Landschaft sieht sich zur eigenen Vertheidigung gezwungen einen Anschlag zu machen und davon 400 Pferde sammt 400 Fußknechten an der Grenze zu besolden; auf 5 Monate lang. Auch solle man den „gemainen straiffczug" an den Pässen soviel als möglich zuvorkommen und wehren. Der Landesfürst solle für einen Feldhauptmann sorgen und statt des H. von Reichenburg den H. Georg von Herberstein hiezu bestellen. Die Landschaft habe Viertelmeister zur Musterung des gemeinen Mannes angeordnet.

3. Als Aufgebotssignale seien „Khreydschuss, Khreydfewer vnd Glokenslag" anzuwenden. Die Obersteierer sollen nach Windischgräz oder nach Marburg zur Sammlung ziehen.

4. Die Landschaft ist gewillt, Ausschüsse zur gemeinsamen Berathung mit den andern niederösterreichischen Landesvertretungen zu erwählen.

5. Der Erzherzog möge bei Kaiser und Reich um ausgiebige Hilfe ansuchen.

6. Man bitte um Besserung des Kundschaftswesens.

7. Die Kroaten sollen durch ein Hilfsgeld oder durch Soldzahlung die gemeinsame Sache fördern, „damit sie die durchzug so stillschweigend nit gestatten, sonnder treulich zu denen Lannden setzen vnd sich nachperlich vnd ritterlich hallten, wie dann ir voreltern getan."

8. Der Erzherzog selbst möge ein tüchtiges Heer mit ausreichendem Geschütz ins Feld stellen.

9. Beschluß, die „Hanndwerksknecht, Tagwerker, ledig Volk vnd iede person, so nit in den anzug oder zu veld ist, mit einem wochenpfennig zu besteuern."

10. Von Seiten der Städte solle „Robbat" geleistet werden.

11. Die Bauersleute seien zu ermahnen, „ir narung vnd varund guetl zu stetn vnd Sloessern zu bringen", ohne dem Bruck- oder Mautgeld zu verfallen.

12. Der Landesfürst selbst möge einen Vorrath von Proviant ordnen.

13. Lagerherren, Krämer und „Schotten", die im Lande nicht angesessen, sollen nach Maßstab ihrer Handthierung besteuert und diese Steuer zur Kriegshilfe geschlagen werden.

14. Ueber die für den Kriegsbedarf nothwendigen Wägen solle der Landes-Ausschuß zeitig berathschlagen.

15. „Item belanngent die Heckhenreutter ist einer lanndschafft vndertheuig bitten, die fürstl. Dchl. wellen die strassen befriden vnd all poss rewterey sambt denen wirden, so solh sachen befurderen, austilgen vnnd darinn hanndln, damit mennigklich sicher hin vnd wider hanntieren vnd wanndln mög" . . . .

10. Es sollen Opfertruhen in den Kirchen bestellt, Abgaben von Testamenten, geistlichen Absenzpensionen, Annaten und anderes Geld, „so in denen lannden abgenommen vnd in frembde lannde geraicht worden", erhoben und die Kirchenkleinodien beschrieben werden.

17. Der Landesfürst möge die Städter mit Büchsen und Pulver, und auch den gemeinen Mann mit Spießen, Handbüchsen und Hellebarden versehen.

Als Ausschüsse verzeichnet: Der Landeshauptmann, der Abt von Rein, der Hauptmann zu Krain, Georg von Stubenberg Landesverweser, Gleinzer, Stadler, Philipp von Trautmannsdorf, Christoph von Mindorf, Lasla von Radmannsdorf, W. v. Herberstein, Hanns Hofmann, Franz

von Eibiswald, W. v. Weisseneck, Ad. von Holeneck, Christoph von Spangstein, Bernhard Winkler; — Hanner, Dauser, Wechsler (von Seiten der Städte).

Als Kriegsräthe: Der Landesverweser, Polheim, Gleintzer, Marschall, Metnitzer, Abt von Rein, Christoph von Racknitz, Stadler, Mindorfer, 2 von den Städten.

Als Ausschuß zur Verhandlung der Kriegssachen mit dem Erzherzog erwählt: Der Bischof von Laibach u. Seckau (wöchentlich 20 Pfd. Pfenn. als Zehrung), der Abt von Rein, Rottal, Polheim (je 4 Pfd., der Landesverweser 3 Pfd.).

Als Viertelmeister verzeichnet: Stephan Graswein für Judenburg, Hanns Hofmann für's Ennsthal, Steinpeiß für das Viertel Vorau, W. v. Weisseneck für das Viertel zwischen Mur und Drau, Achaz Schrott für das Viertel „enhalb" der Drau.

Zum Hauptmann über die Pferde und Fußknechte: Georg von Herberstein; zu Hauptleuten der Fußknechte: Adrian Gloiacher und im Weigerungsfalle Sigmund Leisser bestellt.

Zur Rechtsführung in der Neustadt (W.-Neustädter Hofrecht) bestellt: Hans von Eibiswald, Lasla von Radmannsdorf, Wolfgang Schrott; — als „Anleher" der Marschall und Kommandant der „Spanischen": Er. von Trautmannsdorf.

„Gemain artigkl beratslagt:"

1. Verbot der ungarischen Weineinfuhr. 2. Ausständler der Steuerzahlung. 3. Botschaft an Georg v. Rottal. 4. Maßregeln gegen „Umblauffer, Zigeyner, Petler". 5. Antwort an den Krainer Landeshauptmann. 6. Fürstenfelder Handel und ungarische Weineinfuhr. 7. Verfügung bezüglich der „Bergholden". 8. Verbot des Haltens von „Freyholden". 9. Thätigkeit der Viertel- und Mustermeister. 10. Der allgemeinen Rüstung wegen soll das Landrecht auf Montag nach Bartholomai verschoben werden. 11. Sold auf ein gerüstet Pferd monatlich 8 Pf. Pfenn.; auf 1 Husaren 5 Sch. 20 Kr., auf einen Fußknecht 3 Sch. Pf. 12. Georg von Stubenberg des Pönfalls als „Ausstendler" enthoben. 13. Personalien...... „Schulmeister hat angezeigt Beschwär des Anschlags."

Concept der Instruction für die Landes-Ausschüsse: Christoph Bischof von Seckau und Laibach, Johann Abt von Rein, Georg von Rottal, Freiherr von Thalberg, Erhard, Herr zu Polheim, Wilh. Schrott, Ritter, Verweser in Steier, Balth. Gleintzer, Vicedom in Leibnitz, Wolfgang Schrott, Rathsbürger in Graz, Doctor Sebastian Hynker, Rathsbürger zu Leoben.... Inhalt der Instruction: Bestätigung der Landesfreiheiten (Klauselangelegenheit) — Klagen über ungarische Gewaltacte ꝛc.

2. 1522, 19. Mai, Graz.
Landtags-Generalpatent wegen des Landesaufgebotes und schleunigsten Anzuges der 400 Pferde und 50 Landsknechte. (Patentsammlung)

3. 1523, 21. Mai, Graz.
Wilhelm Schrott, Landesverweser, beruft den Herrn Hans Polheim zur Berathung auf den nächstkünftigen „Erchtag" (26. Mai).

4. „ 25. Aug, Graz.
Derselbe beruft denselben auf den Ausschußlandtag nach Wildon für den nächsten „Pfinztag" (27. August).

5. 1524. Wilhelm Schrott beruft den Polheimer zum Ausschußlandtage nach Bruck a. d. M. auf den „Pfinztag nach dem h. Christtag" (28. Dez).

6. „ Drei erzherzogliche Schadlosbriefe, betreffend die Hilfe und Steuer wider den Türken. (200 gerüstete Pferde, 800 Fußknechte auf 6 Monate. — Vgl. Btr. J. IV. Nr. 4.) (Repert. der ldsch. Registr. Nr. 81 fo. 16, 17.)

7. 1526, 2. Dez., Graz.
Landesverweser W. Schrott beruft den Herrn von Polheim auf den Landtag f. Montag nach Nikolai (10. Dez.) nach Graz. Bestellung des Polheimers zum landschaftlichen Vertreter in Bezug der Verwahrung der Kirchen-Kleinodien
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 8.) (Muchar VIII. 359—60.)

8. 1527, 12. Jänner, Wien.
Gedrucktes Mandat Erzh. Ferdinands (an die Aussseer Stadtgemeinde), worin die Beschickung des Landtages v. 20. Febr. d. J. zu Bruck a d. M. aufgetragen wird.
(Aussseer Arch. im Land.-Arch.)

9. „ Instruktionsbrief für den landschaftlichen Einnehmer Gregor Jöstl und seinen Zugeordneten in Ansehung der am 1. April landtäglich bewilligten Hilfe.
(Vgl. Btr. J IV. Nr. 9.)

10. 1527, 6. April, Graz.

Ausschuß-Schreiben an Stefan Graswein. Bezugnahme auf den Ausschußtag von Augsburg und seine Bewilligungen.

Anbringen an den König o. O. u. D. (1527).

In Ansehung der königlichen Forderung, betreffend den halben Theil der Kirchenkleinodien, erklärt die Landschaft: Sie selbst sei in Noth mit der Bezahlung des Dienstvolkes, und habe zur Bezahlung der Geldschulden „ein treffenliche summa gelts dauon entlechennt".

Ueberdies habe der Franz Batthyáni (Battyy Ferencz) die Städte, Märkte und Schlösser hart mitgenommen.

Doch sei man bereit, gegen Verschreibung den andern Theil der Kirchenkleinodien dem Könige zu überlassen.

Man besorge einen Einfall des Grafen Christoph Frangepani ins Land. — Die Landschaft, angesichts dringlicher Auslagen, verlange nun den Ersatz für ihre durch den Salzburger Bauerntumult erlittenen Schäden, und die Eintreibung des Steuerausstandes der Städte. — Die Zahlung des 10. Pfenniges von Seiten der Urbarleute, Städte und Märkte sei öfters vom Könige verfügt

aber nicht geleistet worden. — Die Landtschaft habe den vierten Monatsold gegen Wien verordnet. — Bemänglung der Kirchen-Kleinodien-Verschreibung. Die Summe Geldes sei darin nicht benannt. — (Concept.)

11 a) 1527, 8. Juli, Schloß Ofen.
K. Ferdinands Verschreibung in Ansehung des halben Theiles der Kirchen-Kleinodien, die aus dem Einnehmeramte „lechenweiß" dargegeben und binnen 2 Jahren wieder erstattet werden sollen.

b) „ 8. Juli, „.
K. Ferdinands Verordnung der Appellationen vom Kellergericht an die Landeshauptmannschaft.

c) „ „.
Schadlosverschreibung Ferdinands, die in Ungarn geleistete Hilfe betreffend.

d) „ 13. Juli, „.
K. Ferdinands Verschreibung, betreffend den Lehensempfang außer Landes. (Repert. landsch. Registr. 811, fo. 17.)

12. „ 27. Juli, Wien.
K. Ferdinand an die Stände der Steiermark in Ansehung der wälschen Weineinfuhr.

13. „ 13. Dez., Gran.
Gleichartiges Mandat in Ansehung der ungarischen und welschen Weine.

14. 1527, 29. Dez., (Graz).

K. Ferdinands Instruction für Georg, Gfn. zu Montfort-Pfannberg, Christoph von Racknitz und Seifried von Windischgräz — für den Landtag „auf Eritag nach dem h. 3 Königtag" (1528 7. Jänner. Vgl. Btr. IV. J. Nr. 10.)

(Der König befand sich E. Dez. 1527 und 1528 A. Jänner in Graz. Vgl. Muchar VIII. 365.)

Inhalt: Erörterung der ungarischen Thronfrage. 2. Türkengefahr. 3. Forderung einer stattlichen Hilfe von 26000 fl. rh. 4. Zuschickung eines vertrauten Kriegsrathes seitens der Landschaft. 5. Der Regent habe sich nach allen Seiten um Unterstützung gegen den Türken gewendet. 6. Bei Lässigkeit in der Landesvertheidigung drohe die größte Gefahr. 7. Die Landschaft habe wohl im Andenken Ferdinands Mandate „wider die lutherisch vnd vill ander new erschrockenlich vnnd auffrurerisch leren und vnerhört pöss fürnemen".

(Vgl. die Landtagsbewilligung. Btr. IV. J. Nr. 10.)

15. 1528. Den Schadlosbrief für Landtagsbewilligung um Luciä (10. bis 13. Dez.)
(Repert. d. landsch. Registr. Nr. 811, fo. 18.)

16. 1529, 30. Mai, Graz. (a. Sonntag nach Corp. Christi.)

„Gemainer landschafft in Steir beswærartikel": in Bezug folgender Punkte: 1. Rüstung. 2. Gelegene Malstatt zur Berathung

des Türkenkrieges. 3. Proviantlieferung. 4. Bezugnahme auf ein Mandat K. Friedrichs an Galler do. Graz Montag vor U. l. Fr. Ass. anno 1441 (14. August), und Maximilians I. Freiheitsbriefes do. Sterzing, 5. Juni, 1509. 5. Polizei. 6. Salzburgische Schäden vom Bauernkriege her. 7. Besserung der Wege. 8. Ungarischer, welscher, österreichischer Wein. 9. Bergrechtsbüchel. 10. Neue Mauten: Wilhelmsdorf an der Feistritz, Ladersdorf an der Rab, Dobreng, Jaring, Admont, Trofaiach (Göß). 11. Schädigungen des Landes durch die Ungarn. 12. Münze. 13. Schloß und Markt Wildon. 14. Irrungen zwischen der landesfürstlichen und patrimonialen Beamtenherrschaft. 15. Verwahrung gegen neue Belastung zu Folge der letzten bewilligten Hilfe. 16. An die Stelle des verstorbenen Racknitz soll ein anderer kaiserlicher Rath verordnet werden. 17. Steuerausstand des Doctor Georg Khuepertzer.

17. 1529, 17. Juni, Linz.

Weisung K. Ferdinands an die Prälaten und Geistlichen, die nun am Landtag auf Joh. Bapt. versammelt sind.

(Eingelegt.) Abschrift des Artikels aus J. Mt. Instruction betreffend den vierten Theil alles Einkommens der Prälaten und Geistlichen zur Ausbringung einer „tapfern Anzahl Geldes" wider den Türken.

Instruction für den Bischof von Laibach (Christoph s. o. 1522), Valentin Abt zu S. Lambrecht, als Sendboten an Ferdinand „von wegen der Prelaten und gemeinen priesterschafft in Steyer handlen und ausrichten soll". Sie sollten möglichst Einsprache thun wider allzugroße Forderungen und äußersten Falles 1000 Knechte, auf 2 Monate besoldet, zusagen.

18. „ 16. Dez., Bruck a. d. M.

„Deren von Steier ordnung an dy gemainen ausschuss für Christoph bischof von Seckau vnd Laibach, administrator des stiftes Admont, Sigmund von Dietrichstein, erbschenken in Kärnten vnd landeshauptmann in Steier, Lasla von Radmannsdorf, Christoph von Mindorf, Erasm von Trautmannsdorf" (62 Bll.).

Das Wichtigste ihrer Mission bestand in „Gemainer landschaft in Steier beswärartigkl" (Concept 6 Bll.):

1. Ansuchen um die Wiederernennung Sigmunds von Dietrichstein zum Landeshauptmann, welche Würde er in dem letzten Landtage aufgesagt habe. — 2. Die Städte und Märkte sollen den vierten Theil ihrer ausständigen Steuern bezahlen. 3. Das Erzbisthum Salzburg solle verhalten werden, den der Landschaft durch den

letzten Aufruhr verursachten Schaden zu vergüten und sich vor das Landrecht zu stellen. 4. Forderung einer landesfürstlichen Verschreibung in Bezug des halben Theiles der Kirchenkleinodien. 5. Forderung der Bezahlung des betreffenden Silbermaterials durch den Landesfürsten. 6. Regelung der Lehenbriefe. 7. Landgerichtsreform. 8. Verbot des Viehaustriebes. 9. Aufstellung von Getreideaufkaufs- und Proviantkasten. 10. Polizeireform. 11. Besoldung der Kriegsleute. 12. Gewaltthätigkeiten des Pflegers von Moshaim, Wolfgang von Keutschach. 13. Versehung der Zeughäuser. 14. Mustersoldaten. 15. Haltung guter Kundschafter. 16. Regelung der Kaufmannschaft.

19. 1530, 15. Jänner — 6. Februar. Linz.

Relation über die Ausschußverhandlungen. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 15.) — „Gemainer lannde beswerartikel": 11 Punkte. Zum Schlusse heißt es: „Zudem haben sich die samentlichen ausschuss eines anschlags vnderredt, damit yedes lannd auf kunfftigen lanndtag sich in der bewilligung dester gleichhelliger zu halten wesste, volgt hinnach: . . . annsleg; ledig personen und dienstlewt; der geistlichkeit absennt annaten; — die perkwerkh belanngent; procuratoren vnnd ander."

(7. Februar „sein die herren ausschuss von ainander anhaimbs verritten.")

20. „ 14. März, Graz.
2 Concepte von dem „Ratschlage" im Landtag.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 16.)

21. „ 30. Sept., Graz.
Landschaftliche Instruction für den Landeshauptmann Hans Ungnad, Adam von Holeneck, Landesverweser, Seifried von Windischgräz, Vicedom — und seitens der Verordneten für Abel von Holeneck — als Sendboten an die Wiener Regierung.
Es handelte sich um die Zahlung des bewilligten Hilfsgeldes von 8000 fl. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 19.)

22. 1531, 2. Jänner — 20. Febr., Linz.
Ausschußverhandlungen. — Abgang der Ausschüsse nach Linz „Montag vor s. Thomastag" (26. Dez. 1530).
Letzte Relation v. 20. Februar. (18 Bll.)

23. 1531, 26. Febr., Linz. Uebergabe der Credenz der neuen Ausschüsse.

Original der Instruction der steiermärkischen Stände für ihre bevollmächtigten Ausschüsse: Hans Ungnad, Mindorfer, Hans von Helfenberg, Seifried von Windischgräz, Christian von Gloiach, Sigmund v. Gaisruck, Georg von Trieneneck, Gregor Jöstl — in Bezug dessen, was sie mit den von Kärnten, Krain und Görz handeln sollen „auff ainen tag, darumben die

kn. Mt. vnnser gnedigister herr gar gnedikglichen angesunnen wirdet."

Hauptinhalt: Verhütung der feindlichen Streifzüge — Zuzug und Aufgebot — Bestimmung, wie weit sich die Ausschüsse herbeilassen können.

24. 1531, 8. März, Graz.

1. Concept: „Artickl, so im landtag Mittich nach Reminiscere (8. März) beratslagt" 1531.

(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 26.)

Inhalt: Ueber 2 Schreiben des bairischen Herzoges in dem Moßheimer Rechtshandel — Besetzung des Landrechts — Klagerecht — Viehaustriebverbot — Polizei — Schifferei auf der Mur — Beschwerartikel — Fuhrleutordnung — Posten, Wege und Mauthen — Waldverhaue gegen die Türkeneinfälle — Viertelmeister — Wartgeld.

Im 2. Concepte findet sich unter der Ueberschrift:

„Auff Supplication" — unter Anderm: „Der Landlewt Caplan (der landschaftliche Caplan) hat suplicirt ime 20 ℔ Den. auf des caplan hewssel (die Caplanei im Landhause) zu paw darzuleihen. Beratslagt, man soll ime die ietzig stewr nachlassen, dergestalt, das er die auf dem hewssel verpawn solle ..... Die von Eissenärzt suppliciren, wie sy mangel an profannt, rossen und kollwerch haben, auch vill mehr lewt zu erbauung des perkhwerchs haben". Die Stände beschließen diesfalls bei der Regierung, Kammer und beim Landesfürsten selbst zu interveniren. — Folgt:

„Auff suplication."

„Ratslag auf K. Mt. begeren" (Concept). Darin findet sich die Stelle: „So sey in ainer lanndschafft vermogen nit imer zun anndern zu helffen, dann sy doch von nyemand kein hilff haben."

(Vgl. Handschr. im Joann.-Arch. Nr. 3052, 3053, 3054.)

25. „ Anbringen „der von Steyr, Kärntten vnd Krain ausschuss, so jetzt hie zu Wien versamblet sein." —

(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 24.)

26. „ 14. Dez., Innsbruck. Kö. Credenz an die österreichischen Lande.

27. „ 15. „ „

Instruction K. Ferdinands I. für Ciriak Freiherrn von Polheim und Wartenberg, Landeshauptmann von O.-Oesterreich, und Achaz Schratt zu Kindberg, Ob.-Küchenmeister und k. Rath, betreffend die Kriegshilfe an die nied. ö. Länderausschüsse, die nach Linz beschieden wurden.

28. 1531, 26. Dec., Linz. Antwort der Ausschüsse auf die königliche Werbung.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 24.)

29. 1532, 25. Jänner — 15. Febr.
Innsbrucker Ausschußverhandlungen.
(Im Verzeichnisse der nied. österr. Gesandten und Ausschüsse finden sich: Meister Simon Arbait [vgl. Nr. 87: Arbayter], Apotheker zu Graz, Sebastian Hinkher zu Leoben, Doctor; Petter Attinger, Bürger zu Fürstenfeld.)
Vom 15. Febr. datirt der „Abschid nach mündlicher handlung“. Artiklbrief in 32 Punkten, o. D., den Türkenzug betreffend.
Beigeschlossen eine Copie der „Turkhenkhundschafft“ do. Venedig v. 3. Dez. 1531; Briefe des österr. Gesandten v. 8., 20. Jänner. Venedig (in Abschrift).
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 25.)

30. „ 21. Juni, Regensburg.
K. Instruction für Meixner, Windisch-Gräz, Graswein: Nothwendigkeit energischer Kriegshilfe, wenn man nicht „spot vnd schimpf“ ernten wolle. Ldsch. Registr.

18. Juli, Graz.
Copie eines Schreibens der Verordneten an den König mit Bezug auf seine Zuschrift.

31. „ November. Instructionen für die landschaftlichen Gesandten an den k. Hof: Seyfried von Windischgräz, Erasm von Trautmannsdorf, Christof Welzer, E. v. Polheim, Hans von Auersberg, Lasla von Radmannsdorf, Christoph von Mindorf.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 26.)

32. 1534, 25. Febr., Graz.
Beratschlagung im Landtag, „Mitichen nach Invocavit“ (25. Febr.) ao. 1534.“
1. Der Rüstung halber sollen der Landeshauptmann und die Verordneten Vereinbarungen treffen. 2. Bestellung eines Hauptmannes. 3. Viertelmeister. 4. Fußknecht-Hauptmann. 5. Durchführung des Anschlages. 6. Steuerausstand. 7. Ungarische Händel. 8. Ungarische Weineinfuhr. 9. Verbot der Büchseneinfuhr. 10. Frauenklöster. 11. „Marchfutterbereitung.“ 12. Steuerausstand der Städte. 13. Marschallpflicht. 14. Ueber die Verpflichtung des Salzburgers, persönlich vor dem Landrecht zu erscheinen. 15. Begehren der Verordneten nach einem Schreiber . . .

33. „ 22. Oct., Graz.

„Beswärartikel in dem landtag, den 22. Okt. aufgericht" 1534. Instruction für H. Erasm von Trautmannsdorf und Seifried von Windischgräz. (Concept.)

Inhalt: 1. Credenz. 2. Unterbreitung der gemeinen Beschwerden, u. A. Klage des Herrn v. Polheim über die Gewaltacte des Paul Wakhwisch (sic) und Peter Wuthian (sic) (es ist P. Bakics und P. Batthiány gemeint). 3. Reform des Bergrechts. 4. Landgerichtsordnung. (Puncte 5—17 fehlen; dann folgt 18—24).

34. „ 15. Nov. „

K. Ferdinands Schadlosbrief, die im Landtag v. 22. Oct. 1534 bewilligten 15000 fl. Hilfsgeld anbelangend. (Vgl. Beitr. IV. J. Nr. 32, woselbst einer wahrscheinlich irrigen Angabe zu Folge dieser Landtag zum J. 1533 gestellt erscheint.)

35. 1535, 16. Jänner „

„Der r. k. Mt. erledigung auff einer Landschaft beswer artigkl. Actum in cons. regis."

(„Gmain Registratur ainer Ers. La: in Steyer vnd derselben Verordenten: Handlungen vnd Rattschloeg." Lederband in fo., landsch. Registr. Nr. 804, f. 114—123.)

36. „ 15. Febr. „

„Beratslagung der herrn und landleut im hofftaiding, Montag nach Invocavit."

(Ebdt. fo. 183_b—185_b) Inhalt: Landesfreiheiten; Georgs von Herberstein Beschwerden — Landgerichtsordnung — Beschwerden über die Ungarn — „Murschlacht" (betrifft das Wasserrecht und die Wasserschutzbauten) — Landschaftliche Gebäude.

37. 1535, 21. Febr. „

Landschaftliche Berathungen; offenbar mit den voranstehenden zusammenhängend. — Der Inhalt betrifft die von Ungarn drohenden Eingriffe, die „Murschlacht", das Bergrechtsbüchel, die Ordnung des Landgerichts; also Puncte mit den obigen identisch; — sodann die Wahlen der Viertelmeister u. z. für das Viertel Obersteiermark: der Herren Wolf von Stubenberg und Andrä Steinacher; für das Vorauer: der H. Erhart von Polheim oder Bernhart von Teufenbach und Lasla von Radmannsdorf; für das Viertel zwischen Mur und Drau: des Adam von Holeneck und Seifrieds von Windischgräz; endlich für das Viertel Cilli des G. von Triebeneck; — ferner die Landespolizei; das Verbot des Viehaustriebs gegen Schwaz; das Verbot der „püchsen"; die Ausnutzung der Hoch- und Schwarzwälder; Pfandschaften; Geld-

briefe; Salzniederlage zu Bruck a. d. M.; — Irrung zwischen dem Abte von St. Lambrecht und den Dietrichstein'schen Erben; Herabsetzung des Marchfutters und Abstellung der neuen Mauten. Angelegenheit des Doctor Groes (sic) und Doctor Fermo. — (Concept, unvollst.)

38. „ 7. April, Gräz.

„Was auf 7. Aprilis gehaltenem landtag vnd desselben mals hinumb als nämlich auf vorige ratsleg mit replic, newn furnemen, dargebrachtn senndbrief, supplicacion vnd mündlichn anpringen allenthalb gehandelt worden — hierinn begriffen."

„Neu beratslagt": Uebergriffe der Ungarn; „Murschlacht", Bergbüchel und Landgerichtsordnung; Beschwerde der Bürgerschaft über das Bergbüchel — Interpellation des Bürgermeisters; Antwort desselben; Rathschlag über die Beschwerden der Bürgerschaft den 4. Theil des Anschlags betreffend, Münze .... (Die weiteren Punkte meist identisch mit den oben angeführten.) „Newer furnemen und handlung ratsleg": handelt vom Salzburger Hochstift, Gerichtsverfahren und von den Unterhandlungen mit der Bürgerschaft. (9.—12. April.)

„Auf vberantworte pitliche senndbrief erledigung" u. A. Bittgesuch der Krainer um Getreideeinfuhr und Viehankauf („vmb nottdurft" ......)

39. „ 12. April, Gräz.

Instruction der Landschaft für den Polheimer an K. Ferdinand in der Angelegenheit mit dem Salzburger Hochstifte abgesendet.

(„Gmain Registratur . . . fo. 91—92) bewahrt auch ein diesfälliges Concept in 3 Bll.

40. 1535, 22. Mai, Wien.

K. Ferdinands Befehl an den Landeshauptmann, Verweser und Vicedom, in Hinsicht des Viehverkaufes nach Schwaz.

41. „ 13. Juni, Graz.

„R. K. Mt. schreiben an die herrn vnd landleut, so im hofftheding Montags nach vnsers Herrn Fronleichnambstag (31. Mai) bei einander gewesen;" betreffend die „Eisenärzerische hanndlung".

42. „ 14. Juni, Graz.

Antwort der Herren und Landleut auf Ferdinands Schreiben v. 22. Mai.

43. „ 5 Juli, Graz.

„Beschwärartigkl einer e. L. gesannten h. Erhartn herrn von Polhaim."

(Größtentheils dieselben Angelegenheiten wie im Hoftaiding vom Februar und im Aprillandtag. — Den Schluß bilden Beschwerden über den „fürkauff auf dem gew" (Lande), die Steuerpflicht der im Burgfrieden gelegenen Güter, endlich die „sonderung der stett und merkt von einer Landschafft".

44. „ 12. Nov., Gräz.
Berathschlagung im Hoftaiding nach Martini (12. Nov.). (Inhalt der gleiche.)

45. 1536, 26. April, Innsbruck.
K. Ferdinands Instruction für den Abt von St. Lambrecht, A. Schratt und M. Meixner.
Inhalt: Große Last der Kriegskosten; — mit einem General-Landtage wolle er bis zum völligen Ausgleiche mit dem Wajda (Zàpolya) warten; — Anzeige vom Tode des Mailänder Herzoges (Francesco Sforza); Absendung des Kardinalbischofs B. Kleß (Bernhard Cles) an den Kaiser behufs Friedensunterhandlungen; — Türkengefahr; — Krieg mit Frankreich; — Geld- und Truppenbedürfniß; — Forderung einer Kriegshilfe von 20000 fl.; — Salzburgischer Handel.

46. „ 8. Mai, Graz.
Berathschlagungen der Herren und Landleute auf dem Landtage „Montags Jubilate“ (8. Mai).
Inhalt: Bestellung eines Ausschusses „zu verhüttung des vncostens, so mit halltung der verordennten an einer ersamen landschafft gelegen“; dazu die Herren: Georg v. Herberstein, Franz von Herbersdorf, Christoph von Radmannsdorf, Wolfgang Sarl, Abel von Holeneck, Adam von Triebeneck und der Probst von Pöllau bestellt.
Anordnung eines „lyffergelts“ (auf einen Prälaten und Rittersmann für 3, auf eine Adelsperson für 2 Pferde; je 20 Kreuzer durch Tag und Nacht veranschlagt); Nothwendigkeit Geld aufzubringen; Rüstung im Lande; Aufgebot; Kundschaft; Ausstand: Stillstand der Bezahlung halber; Landesfreiheiten; Schulden: Salzburgischer Handel: Steuerausstände der Städte und Märkte; Bergrechtsbüchel; Berathschlagung der Landgerichtsordnung; Schwatzerischer Viehkauf . . . .
(Dazu gehört ein Protokoll der Ausschußhandlungen v. März bis Nov. 20 fol. Beschr.)

47. „ Juli, Unter-Drauburg.
Ausschußberathungen der drei inneren Lande.
Darauf beziehen sich Zuschriften der kärntnischen und krainischen Landschaft, welche als Motiv die allgemeine „notturft“, namentlich die Sicherung der Grenzen u. zw. der „Krabatischen ortfleckh“ bezeichnen.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 37.)

48. „ 18. Okt., Graz.
Ratschläge im Landtag (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 38).

Wahl der Abgeordneten zum nächsten Ausschußlandtage: Hans von Ungnad, Georg von Montfort-Pfannberg, Erh. v. Polheim, Abel von Holeneck, Erasm von Radmannsdorf. — Beschluß die Steuerausständigen zu pfänden — Beisitzer im Landrecht — Rüstung und Aufgebot — Personalien.

49. 1537, 19. März, Prag.
Erklärungen der steierm. Gesandten auf dem Prager Tage.

50. „ 5. April, Schloß Prag.
Antwort K. Ferdinands auf die Beschwerdeartikel der steiermärkischen Landschaft.

51. „ 15. April „
Königlicher Bescheid auf das ständische Gesuch, an den Landeshauptmann gerichtet.

52. „ 14. Sept., Graz.
„Copj des general vnd verkhündigung des lanndtags auf khunfftig 14. tag monats Septembris des 37. jar gen Graz erscheinen.
Einlage der königlichen Werbung auf Anschlag und Zuzug. (6jährige Hilfe.)
Vgl. Btr. J. IV. Nr. 40)

53. „ 12. Nov., Graz
„Khurtz aufzeichnung die landtagshandlung vnd beschluss die burgschafft betreffend an dem 12. tag Nouembris ao. im 1537.“ Den Schluß bildet die Bezifferung der Umlage gelegt auf 14 Städte. Die übrigen Märkte sind „der Kürze“ wegen hier weggelassen worden.
(Beides im Joann.-Arch., Hdschr.)

54. 1538, 3. Jänner, Graz.
Abfertigung der Gesandten nach Böhmen zum Prager Ausschuß-Landtage.

55. „
Memoriale für Christian von Radmannsdorf, Abel von Holeneck

56. „
Ständisches Sendschreiben an die Cron Beheim sambt derselben eingeleibten Fürstenthumen.“

57. „
Ständisches Sendschreiben an die niederösterreichischen Lande.

58. „ 7. Jänner „
Schreiben an Herrn Andrä Ungnad.

59. „
Schreiben an die Herren Herberstein, Polheim u. A.

60. „ 26. Jänner „
Schreiben an K. Ferdinand.

61. „ 29. Jänner „
Schreiben an K. Ferdinand

62. 1538, 12. März. (22. Jänner — 6. Juli.)
„Der herrn gsanndtn ausrichtung zu Prag bei Rom. k. Mt. vnd der Cron Behaim die zusammenhhunfft vnd beschwerartikl betreffent.“ —

Relation. (Beigeschlossen die vom 22. Jänner, 10. Febr., 6. Juli datirenden Unterhandlungen der steiermärkischen Landes-Ausschüsse mit K. Ferdinand und der böhmischen Krone.) (Convolut.)

63. „ 28. April, Prag.
K. Ferdinands Instruction für Hans Ungnad bezieht sich auf die Kriegsbereitschaft wider die Türken (3 Bll.)

64. „ 27. Mai, Graz.
Antwort der steiermärkischen Landschaft an Hans Ungnad als königlichen Bevollmächtigten.

65. „ 25. Mai bis 27. Juni.
Actenstücke, den Pettauer Ausschußlandtag betreffend. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 45.)

66. „ 25. Mai, Graz.
Ratschlag, den Ausschußtag in Pettau betreffend (identisch mit Nr. 45 Btr. J IV.).

67. „ 31. Mai, Frauenstein.
Sendschreiben des Veit Welzer, Landeshauptmannes in Kärnten, an die Ständeversammlung in Graz v. 28. Mai (offenbar identisch mit obigem Ratschlag) in dieser Angelegenheit.

68. „ 2. Juni, Laibach.
Sendschreiben des Niklas Jurischiz, Landeshauptmannes in Krain, an die steiermärkische Landschaft.

69. „ 4. Juni „
Instruction für die Krainer Ausschüsse und Credenz (Orig. 10 Siegel)

70. „ 6. Juni, Pettau.
Schreiben der Kriegsräthe an den verordneten Ausschuß.

71. „ 19. Juni, Wien.
Original des Sendschreibens der niederösterreichischen Verordneten und Theilnehmer an die Pettauer Versammlung. (5 Siegel)

72. „ 21. Juni, Pettau.
Sendschreiben der Ausschüsse an den verordneten Ausschuß in Graz. (Orig.)

73. „ 22. Juni, Klagenfurt.
Originalschreiben der Kärntner Landschaft an die Pettauer Ausschüsse. (5 Siegel.)

74. „ 27. Juni, Wien.
Originalschreiben der vier Stände des Landes Oesterreich u. d. E. an die Pettauer. (28 Siegel.)

75. „ 12. Juli.
„Registratur der schriften auf dj zusamenkhunfft zu Linz, welche der von Teuffenbach 7. Juli emphangen“ 12. Juli.

76. „ 18. Sept., Graz.
Instruction für die landschaftlichen Abgeordneten zum künftigen Ausschuß-Landtage.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 46.)

77. u. **78.** „ 27. Nov.
„Ratsleg so durch den herrn Marschall . . . Erasm von

Trautmannsdorf, ritter, i. k. Mt. rat ... in der zusamenkunft zu Wien der 5 Nie. Oe. ll. entdeckt und fürgetragen" .. Actum 27. Nov. 1538." (Concept der Berathschlagungen — 3. Dez.) 2 Fascikel.

79. „ 14. Dez., Wien.

„Vermerhht, was s. ks. Mt. von wegen ainer ersamen landschafft in Steyer beschwärartigcl zu solicitiren sein wirdet." Archiv zu Wien.

80. 1539, 10. März, Gräz.

Landschaftliche Beschwärartikel. (Vgl. den Landlag oder eigentlich das Hoftaiding: Btr. J. IV. Nr. 48.) Hauptinhalt: „Gemeine reformation oder aufrichtung einer landgerichtsordnung." 2. Angelegenheit des Lukas Graswein. 3. Das die Stände verunglimpfende und gedruckte „tractätl" betreffend den Abzug in den windischen Landen. (Bezieht sich auf die Folgen der unglücklichen Schlacht bei Essek 1537.) 4. Schutz der Waldungen. 5. Bergrechtsordnung. (Orig. 21 Siegel, landsch. Registr.)

81. „ „

Instruction für Hanns Welzer von Spiegelfeld und H. Christoph von Mindorf als Sendboten der steiermärkischen Landschaft an den König, mit der Bestimmung: „souerr von den andern niederösterr. lannden auch kriegssrätt verordennt sind" sich als solche gebrauchen zu lassen. (Orig. 18 Siegeln).

82. „ Copie der Credenz an den König,

83. „ Sendschreiben der steiermärkischen Landschaft an die Markgrafschaft Lausitz, worin deren Kriegshilfe angesprochen wird. (Orig. 20 Siegel)

84. „ Sendschreiben der steiermärkischen Landschaft an die (gleich den Lausitzern) für den 28. April nach Prag entbotenen Stände des Herzogthums Schlesien.

85. „ 29. Mai, Prag.
Bericht der Ausschüsse: Welzer und Mindorf über ihre Handlung. (Schluß: „Nachfolgunt hab ich mich Hanns Welczer den 13. tag Maji zu Prag erhebt.")

86. „ 19. Sept. (ex consilio regis.)

Antwort auf die Supplication der Landschaft: 1. Wegen des ohne Wissen des Obersten Jurischitz abgezogenen steirischen Kriegsvolkes. (S. o. „Beswärartikel" v. 10. März, wo des „tractätleins" gedacht wird.) 2. In Hinsicht der „Murschlacht". 3. Der Landesgerichtsordnung.

87. „ 27. Nov., Wien.

Concept der von der steiermärkischen Landschaft den Gesandten

an K. Ferdinand mitgegebenen „beswärartikel“, begleitet von der Erledigung.

Verzeichniß der Namen der Ausschußgesandten am Wiener Ausschußlandtage im November d. J. 1539 (63 Personen). Aus der Steiermark: Georg, Bischof zu Seckau, Ungnad, Ott von Liechtenstein, Georg von Herberstein, Seifried von Windischgräz, Adam von Holeneck, Hans Welzer, Abel von Holeneck, Wolfgang Sarl, Georg Stadler.

Meister Simon Arbayter, Bürgermeister zu Graz, Leonhard Neuhofer, Bürgermeister zu Bruck a. d. M., Sebold Pichler, Marktrichter zu Trofaiach, Leonhard Kienstock, Rathsschreiber zu Radkersburg.

88. 1540, 15. Juni, Pettau.

Bericht des Freiherrn von Ungnad und der Kriegsräthe an K. Ferdinand über die Kriegsgefahr.

89. 1541, 15. Aug., Gräz.

„Am 15. tag Augustj ao. 1541 sind diese nachbenenten herrn erschinen zu beratslachung des kun. schreibens, den zuezug lenger zehalten“:

Der Landeshauptmann Georg Graf von Montfort (Pfannberg), der Landesverweser Bernhardin von Herberstein, Adam von Holeneck, Christoph von Radmannsdorf, (Vicedom zu Leibnitz), Gall von Racknitz, Christoph Stadler, Redschzer, Anton Rindscheid, Clemens von Fladnitz und die Herren Verordneten.

90. „ 8. Sept. „

Concept der Beschwerdeartikel für die Gesandten an K. Ferdinand I.: Ungarische Gewaltstreiche (gestrichen) — Wege und Straßen — Freiwasser — die Mur und ihre Verwüstungen — Weinverkauf — Bergrechtsordnung — Brucker Salzniederlage — Schloß Wildon — Eisenbergwerk — Waldordnung . . . (Manches gestrichen) — Rüstgeld.

(Eingelegt ist das Concept der landschaftlichen Eingabe an K. Ferdinand, die Wildoner Mauth betreffend.)

91. „ 12. Sept. „

Gleichartiges Concept (darin sich auch über Grundzinse, Rüst- und Wartgeld — Wege und Straßen — Banngericht, Einzelnes vorfindet).

92. „ 28. Oct., Linz.
Königlicher Vortrag an die niederösterreichischen Ausschußgesandten. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 58.)

93. „ 3. Nov. „ Antwort der Ausschüsse.

94. „ 5. Nov. „ Königliche Replik.

95. 1542, 5. Jänner „
Antwort der Ausschüsse auf die Replik.

96. 1542, 13. Jänner, Linz.
Königliche Resolution auf die Begehren und Beschwerden der niederösterreichischen Stände: 1. Vergleichung der Anlagen. 2. „Was den artikl der religion betrifft, hat ir Mt. den ausschüssen auch ain schrift vberantwortt.“ 3. Salzangelegenheit. 4. Schadlosbrief.

97. 1542. „ „Der funf nideroesterreichischen lannd vnnd fürstlichen grafschafft Goerz vergleichung zu Prag. (Vgl. Btr. J. IV. Nr. 59.)

98. „ 3. Jänner, Prag.
Uebereinkunft der nieder- und oberösterreichischen Lande mit der böhmischen Krone über die Kriegsverfassung.

99. „ 9. Jänner „
Schadlosbrief K. Ferdinands über die von den nieder- und oberösterreichischen Ständen bewilligten 28000 fl.

100. „ 12. Jänner „
Instruction und Credenz der niederösterreichischen Ausschüsse für die Markgrafschaft Mähren. (Eine Reihe diverser Acten.)

101. „ 14. Jänner „
Auszug der königlichen Antwort auf die Artikel der steiermärkischen Ausschußgesandten, betreffend die Städte und Märkte, die Wildoner Maut und die Waldordnung in Steier.

o. D. „Verzeichniss etlicher articl, so mit der Cron Pehaim zu beratslagen.“

Inhalt: Truppen-Grenzvertheidigung — Besoldung — „Ob das Markgrafthum Mähren 3000 geringe Pferd zu Theil polnische oder Kosackhen aufnemen wolle.“ ..... Einzelvorkehrungen der Lande — Bewerbung um die Hilfe fremder Potentaten, der „Schweinzer“ (Schweizer), des Königs von Frankreich — Befestigung von Wien — Münze.

102. „ Ende Mai, Wien.
Schadlosbrief Ferdinands, betreffend die von den 4 niederöst. Ständen (Oe. o. u. u. d. E., Steier und Kärnten) dargeliehenen 35000 fl.

103. „ 9. April „
Erklärung der 5 niederöst. Lande. (4 Bll., 10 Siegel.)

104. „ 5. Juni „
Antwort der Ausschüsse auf die landesfürstliche Proposition.

105. „ 6. Juni „
Schlußantwort derselben. (Sie beharren auf der früheren Bewilligung und weisen die Forderung von 4, 5—6000 fl. über die bezügliche Summe von 16000 fl. hinaus, zurück.)

106. „ 8. Juni „ .
Uebereinkunft der niederösterreichischen Länderausschüsse über den Einzahlungsmodus.

107. „ 24. Juli, Graz.
Instruction der steiermärkischen Stände für Frh. Georg von Herberstein, Weikhart von Polheim, Emerich von Trautmannsdorf, salzburgischer Rath und Vicedom zu Leibnitz, Christoph von Radmannsdorf, Franz von Saurau, Georg Stadler von Liechteneck, als Ausschüsse d. d. k. Mt., was sie mit den andern Ausschüssen thun und handeln sollen. Hauptinhalt: Kriegshilfe; Erledigung der Beschwerdeartikel; die Prager Erledigung der 3 Artikel; Salzniederlage; Mauth zu Wildon; Waldordnung ......

108. „ 12. Dez., Wien.
Bericht über die Ausschußverhandlungen.

109. 1543, 31. Jänner, Graz.
Instruction der steiermärkischen Stände für die Abgeordneten: Amandus, Abt von Admont, Christoph von Radmannsdorf, Franz von Saurau, beide Ritter, Sigmund Galler, u. Michel Einpacher, Bürgermeister in Graz, auf den niederösterr. Ausschußlandtag.

Die Gesandten sollen für sich auf kein die bewilligten 300.000 fl. übersteigendes Angebot einlassen; nur im Falle dies von Seiten der anderen niederöst. Länder geschähe, sollten sie dazu fallen, doch auch dann „des lands vermugen nach".

Auch in Bezug des Kriegswesens sollen sie solidarisch mit den andern Ausschüssen handeln.

„Soferr sich aber zuetrueg, das sich der anndern lannde vnd fürstl. grafschaft Goerz ausschuss auf k. M. genedigist begeren in khein verrere oder merere bewilligung einlassen thaten vnnd die zertaillung der von prelaten, steten, merkhten von kh. Mt. begert vnd an die ausschuss gemuett wurde", so sollen die Ausschüsse darauf erwiedern: „Das ain ersame Lanndschafft sollche absonnderung vnd zertaillung in warheit mit ganntz erschrecklichem vnnd seuffzendem hertzen vnd gemüet vernomen, das es yetzo in zeit der hochsten letzten verderblichisten vnd eusseristen not, zu zertrennung, veränderung vnd zerrutlichkeit khumen vnd

gedeihen soll. Denn die vier stenndt sein bisher vnd lanng zeit in allen obliegennden vnnd zuestennden noeten vnd geuerlichkeiten bei einander treulich bestannden, auch mit einander in allen purden vnd mitleiden ir muglichkheit dargereicht, dass sy auch noch, wo es anderst an irem vermugen wer hiefuer vndertheniglichen vnd gern thun wolten. Aber vber die muglichkeit was zetragen oder ze leisten, das ist, wie ir k. Mt. selbst genedigist zu erwegen haben, ye nit erheblichen oder erschwinglichen." .... Der König soll erinnert werden an „die getreuen, willigen und mannigfaltigenn aussgaben vnd darraichung", die seit jeher die Landschaft ihm geleistet. — Die Abgeordneten sollen die Schadlosbriefe für die jüngsten Bewilligungen erheben und mitbringen. — Die Landleute im Viertel „enhalb der Tráa" beschweren sich über die Salzsteigerung. (Bezugnahme auf die beiliegenden Beschwerdeartikel.)

110. „ 24. März, Nürnberg.

Instruction des K. Ferdinand I. für Hans Ungnad, Freiherrn zu Sonnegg, Joseph von Lamberg, Obersthofmeister der Königin, Christoph Freiherrn zu Eitzing, Landmarschall in Oesterreich u. d. E. und Marx Beck v. Leopoldsdorf, Doctor, n.-ö. Kanzler, als königliche Bevollmächtigte zum:

111. Wiener Ausschußlandtag do. 1. April.

Hauptgegenstände: Verrichtung des Kriegshauptmannes, Unterhaltung der Person des Landesfürsten und seines Hofstaates, die „heiratsabfertigung und mussterung" der Tochter Ferdinands, K. Elisabeth. — Man solle von den Ausschüssen mehr als die bewilligten 300.000 fl. verlangen. Er selbst sei zu dem Opfer seines Kammmergutes bereit. („Das unns zu den bewilligten 64.000 gld. das ueberig als: 36.000 .. soll ze hannden gestellt werden.")

112. „ 20. April.

1. Fürtrag der Ausschüsse auf der kön. Räthe und Commissarien Werbung. (Weitläufige Erörterung des Unvermögens.)

113. „ 24. bis letzten April.

Replik der Commissäre — Duplik der Ausschüsse — Antwort auf die Triplik der Commissäre — Gegenerklärung.

114. 1543, 1. Mai, Schloß Prag. Königliche Credenz; neues Anbringen der Commissäre.

„ 6. Nov., Graz.

Bereiterklärung der Landschaft, Bevollmächtigte auf den Prager Ausschußlandtag v. 25. November abzusenden.

115. „ 11. Nov., „

Instruction für die steiermärkischen Ausschußgesandten: Franz von Saurau, Landmarschall in Steier, Ritter Sigmund Galler,

Andrä von Teufenbach, Helfreich von Kainach. — Auf eigene Faust sollen sie nichts bewilligen. — Die weiteren Puncte drehen sich um Kriegswesen, Landespolizei, die auswärtigen landsässigen Bischöfe und die persönliche Aufmahnung zum Zuzug. Die Beschwerdeartikel umfassen: Wege und Straßen; Beeinträchtigung des Freiwassers der Mur durch Private; Weinverkauf; Angelegenheit des Gabriel Stübich mit Trofaiach; Türkengefahr. (14 Siegel, 8 Bll.) Im Anschlusse das Concept der Credenz.

116. „ 15. Nov. „
Königliche Replik auf die mündliche Bewilligung der 400.000 Thaler.

117. „ 25. Nov. bis 24. Dez. bis 27. Jänner 1544.
Protokoll der Prager Ausschußberathungen.
(Concept 11 Bll.)

118. „ 31. Dez., Wien.
Ferdinands Instruction für Hanns Ungnad, A. Schratt zu Kindberg, Philipp Gundeli, Doctor, Christoph Resch auf den Landtag vom 23. Jänner 1544.

119. 1544, 10. Sept., Graz.
Landtag — (s. Btr. J. IV. Nr. 71.)
Zuschrift an die oberösterreichischen Ausschüsse. (10 Siegel.)

120. „
Zuschrift der Landschaft an die auf Michaeli in Wien zusammentretenden Ausschüsse von Krain. (10 Siegel.)

121. „
Zuschrift an Leonhard Freiherrn zu Völs. (10 Siegel.)

122. 1544 12. Okt., Prag.
Ferdinands Instruction für seine Commissäre und Sendboten an die in Wien versammelten Ausschüsse: Marx Beck von Leopoldsdorf, Kanzler der niederösterr. Lande, und Sigmund Freiherrn von Herberstein.

123. „ 13. Okt. „
Werbung der königlichen Ausschüsse.

124. „ 17. Okt. „
Unterthänigste Eingabe der Ausschüsse der drei Lande und der Grafschaft Görz. (Rechtfertigung gegen die Oesterreicher.)

125. „ 27. Okt. „
Anbringen der Oesterreicher o. u. u. d. E. daß sich die Inneröſterreicher von ihnen sondern und bei der neuen Einlag oder Anschlag „nit bleiben wellen".

126. „ „Raplar der zusammenkunft handlung zu Wien, den 20. October ao. 1544 darinnen 400.000 fl. bewilligt worden und protestation gegen die Oesterreicher pro newer anlag."

(Heft fo. 26.)

21. Okt. Ankunft der Ausschußgesandten. — 22. Vorstellung beim Statthalter. — 23. 7 Uhr Morgens Zusammenkunft, Vorlesung der Credenz, Verständigung der Ausschüsse. — 24. Steiermark bewilligt 75000 fl. und von 100 Pfund Gülten ein gerüstet Pferd. — 25. Verhandlungen mit den Ausschüssen; 8 Uhr Abends trifft Ferdinand

ein. — 27. Okt. Alles bei Hofe. — 29. Der König ladet sämmtliche Ausschüsse vor. — 30. Die steirischen Ausschußgesandten stellen ein „guetbedunkhen“ ihres Anschlages aus. — 31. Zweite Vorladung, wobei aber nichts gehandelt wird.

November. 1. Königliche Vorladung. — 2. Versammlung der Ausschüsse 7 Uhr Morgens. — 4.—9. Debatten der Ausschüsse bezüglich der „Schätzung“. Die 3 inneröst. Lande und die Grafschaft Görz für die Schätzung von 1542; — 10., 11., 12., 13., 15., 20., 21., 22., 23., 24., 25., 28., 30. Verhandlungen der Ausschüsse. (11. Nov. Erklärung der 3 inneröst. Lande an den König.)

Dezember. 1.—5. Die 3 inneröst. Lande und die Grafschaft Görz beharren auf dem alten Anschlage von 1542. — 12. Erklärung der 3 Lande und der Grafschaft Görz. (5 Bll., 7 Siegel.) — 15. Schlußverhandlung mit Ferdinand. — 17. Abreise der Ausschußgesandten. (16. „Valet genomen“.)

(Die 3 Lande und die Grafschaft Görz bewilligen die 210.000 fl.)

127. 1545 20. Febr., Prag.
K. Instruction für die Bevollmächtigten zum Grazer Landtage.
(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 72.)

128. „ 25. Nov. „
K. Instruction für die Bevollmächtigten zum Wiener Ausschußlandtage v. 7. Dez. . . .
(Vgl. ebdt. Nr. 76.)

129. „ Dezember bis Jänner. Wiener Ausschußlandtag.

130. „ 11. Dez. Königliche Werbung.

131. „ 14. Dez. Antwort der Ausschüsse der 3 Lande: Steier, Kärnten, Krain und der Grafschaft Görz.

132. „ 16. Dez. „Andrer fürtrag“ K. Ferdinands. Erläuterung der 3 Artikel. Bewilligung der ganzen Gült: von 100 Pfund Geldes ein gerüstet Pferd und Erlag des Restes vom 44., 45. J.

133. „ 18. Dez. Mündlicher und schriftlicher Vortrag der Ausschußgesandten der 3 Lande und der Grafschaft Görz.

Bewilligung von 134000 fl. Rhein. „alsso dass dauon zu behuet irer granizen 1200 geringe pferdt und 1000 Marthelosen sammt allen andern zugehörigen vncossten . . . . auf ein ganzes jar lang gehalten, besoldt vnd gezahlt werden.“

134. „ 21. Dez. Mündliches Anbringen der königlichen Verordneten.

135. „ 23. Dez. Dritte Schrift der Ausschußgesandten.
Antwort auf das Anbringen der königlichen Verordneten, be=

treffend die Erstreckung der Geldhilfe auf 100 und etliche 50 Tausend und von 100 Pfd. G. ein gerüstet Pferd (bedingtes Eingehen auf den zweiten Punkt).

136. „ 24. Dez. K. Mt. mündlicher Vortrag.

137. „ 27., 28. Dez. Mündliche Erklärung der Ausschüsse.

138. „ 29. Dez. Schriftliche Erklärung der kön. Bevollmächtigten über die „beschliessliche bewilligung der ausschüsse“.

139. 1546, Jänner: 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9. Wiener Ausschußverhandlungen.

(9. Jänner nehmen die Ausschüsse Abschied.)

„Ausstaillung der aussgaben.“ Auf die Steiermark entfallen 171. 81 Pfund Pf. und der Rest von 8081 Pfd. Pf.

140. 1552, 11. Jänner, Graz.

Hoftaiding: Montag nach Erhart., Beschreibung der Unterthanen, 12—1500 fl. zum „gepew“ am Schloß und an der Stadt Graz. — Ueber K. Maximilians (II.) Ehrung — Steuerausstand der Städte. (Vgl. Btr. J. IV Nr. 90.)

141. 1553, 20. Febr.

„Supplication der städte und märkte des erzh. Steyr, so auf den 20. Febr. des 53 jars zu Graz versamblet sein.“ (Darlegung ihrer Nothlage und ihres Verfalles.)

(Joann.-Arch. Copie.)

142. 1554, 2. April, Graz.

Rathschlag des „hofftädings“, Montag nach Quasimodogeniti.

143. „ 6. April. — Berathschlagung über die geforderte Türkenhilfe; Absendung eines Ausschusses nach Unterdrauburg (Trauburg) und Bruck a. d. M. und zwar folgender Landstände: H. Georg Frh. von Herberstein, Erasm Frh. von Saurau, Georg Stadler, Sigmund Galler, 2 aus den Verordneten: Andrä von Glojach und noch Einer, 2 „junge Lanndtleuth“, 2 von den Städten, „ob es für guet angesechen wierdt“.

144. „ Instruction für die nach Augsburg entbotenen Gesandten: Moritz Freiherrn zu Racknitz und Sigmund Galler. Rathschlag. — Inhalt: Privathändel — Beschwerden der Städte und Märkte. — „Herr Andrä Gugler, predicant zu Graz, hat suppliziert, ime ainer e. L. caplaney im landthaus zu vergunnen. Darauf ist beratschlagt: weil sie hieuor Cristoffen gewesenen predicanten verliehen worden, das er gedult trage biss auf s. Georgentag. Wofern

herr Cristoff in derselben zeit nit widerkhumbt soll Ime die caplaney verliehen werden." — „Mathias Laschitz hat supliziert umb ain condition in der Landschafft schuell, darczue er aufgenomen vnd mit ime der besoldung halben beschlossen worden."

Joann.-Arch. Hdschr. Nr. 807 (brauner Lederband), fo. 275/b bis 276). (Ueber diese Verhältnisse der landschaftlichen Schule und Caplanei bietet die stoffreiche Geschichte des Grazer akad. Gymn. v. Dr. Peinlich vielseitige Aufschlüsse.)

145. 1556, 18. Mai, Cilli.

„Summari-Auszug der 3 lande empfang und ausgaben."

Insbesondere: „Auszug einer ersamen Landschaft in Steyer bewilligungen von 52.—55. jar."

1552	— 174.620	Pfund	3	Sch.	18	Pf.
1553	— 174.620	„	3	„	18	„
1554	— 174.620	„	3	„	18	„
1555	— 108.372	„	2	„	9 ½	„

Suma des Empfangs: 642.233 Pfd. 5 Sch. 3 ½ Pf.

1552	— 166.480	Pfd.	2	Sch.	9	Pf.
1553	— 138.162	„	4	„	7	„
1554	— 134.761	„	2	„	22	„
1555	— 143.712	„	6	„	19 ½	„

Rest 59.116 Pfd. 4 Sch. 6 ½ Pf.

„Auszug einer ers. L. Steier emphanng und aussgaben 1556 jars."

Bewilligung: 170.000 Pfd. Pf. „Mer hat herr Georg Poegl, freiherr und kriegszalmeister und Seyfried Narringer von e. ers. Landschaft in Khärndten empfangen — 26500 Pfd. Pf. Thuet der ganntze empfang 196.500 Pfd. Pf.

Ausgaben 190.576 „ 7 Sch. 6 Pf.

Rest 5649 Pfd. 24 Pf.

(Zur Geschichte des Cillier Ausschußtages.)

(Vgl. Btr. J. IV. Nr. 101.)

(Vgl. über den Cillier Ausschußlandtag meinen Aufsatz in den Mitth. des histor. Vereines für das Herzogthum Krain 1867, Nr. 1—3.)

146. 1560, 1. Juli, Graz.

Rathschlag des Hoftaidings: Montag nach Petri und Pauli.

„Ueber die purgation der landleut ains todschlags halben."

„Ist beratschlagt, man soll in aine e. L. freyhaiten nachsehen, was derweg darinnen begriffen vnd nach dem fürnemen, dass von inen ainer von Windischgraz eines begangenen todschlags halben zu der purgation zuegelassen . . ."

(Landsch. Registr. Protokoll (der Verordneten) 1559—1562, Nr. 2701, worin aus diesen Jahren im Ganzen noch 11 Hoftaidinge verzeichnet sind.)

147. 1563.

Aus einer Werbung K. Ferdinands I. an die steiermärkischen Stände (zum Frühjahr oder Sommer gehörig. Vgl. Beiträge J. IV. Nr. 118).

„So wäre demnach vnser gnädigistes vnd väterliches begehren, dass wolgedachte Stände die vmständ vnd gelegenheit diser ihrer selbst vnvermeydentlich notdurfft vnd obligens gehorsamblich vnd woll erwegen vnd wie sich ein erss. Laa. vnsers erzh. Oesterreich ob der Enss vnd dan vnser Cron Böhaimb, vnangesehen, dass sye dem feuer vnd der gefährlichkheit des feinds nit so nahend gesessen, in gar stattliche hülffen eingelassen, sonderlich auch vnsere Voderoesterreichischen landen, so aller diser gefahr weit entlegen auch weder in der grösse noch im vermögen mit disem Vnserem fürstenthumb Steyr bey weittem nicht zu uergleichen, auf nächstgehaltenem landtag zu Freyburg vnss inner 5 jahren ob den 500.000 fl. erlegen bewilliget, also auch sye die Stände dises fürstenth. Steyr zu erhaltung vnsserer christlichen gränicz auf das ieczig drey und sechczigiste jar die ditthalb gült zu bewilligen pro 1563."

148. 1564, März, April.

Actenstücke, den Huldigungslandtag betreffend. (Ein ganzes Convolut von Originalmandaten und Concepten.) Das Joann.-Arch. bewahrt auch einen besondern Bericht: „Mein, Dionisien Schrofln, marktschreibers, aussrichtung des ausgeschribnen landtag des fürstenthumbs Steyer auf den 8. tag Marcii des 1564ger jar so zu Gratz gehalten ist worden." (11 fol.)

Hier will ich nur ein nicht uninteressantes Concept (ohne Datum, Einzelblatt) über das Huldigungs-Ceremoniel mittheilen:

(1) „Morgen frue umb 6 uhr sollen all herrn vnd landleuth in die purkh chomen und ir fstl. Dchl. (Erzh. Karl) in die chirchen helffen becleitten.

Da wierdt man anfahen ain ambt von dem heyligen Geist zu singen.

Nach demselben amte sullen die herrn und landleuth ir Dchl. wider in ir zimmer becleitten und in der tafflstuben auf beschaidt, wo die erbhuldigung beschehen solle, warten.

(2) So nun die fstl. Dchl. an die statt chombt, dass man soll die erbhuldigung thuen, wellen die herrn commissarien, die sich, wie sich dieselb bisher verloffen, erheben und der handlung ain veberraittung machen („Randgloße": auf den mittern sall).

(3) Nach demselben soll ain landschafft ain person furnemen, welche hernach souill melldung thue, dass dem also sey, wie die herrn commissarien vermellden haben, vnd ein ersame Landschaft darumb gegenwertig vorhanden sey, die vmbschliche (?) zu thuen und alsdann dass ir fstl. Dchl. das jurament furgehalten werde.

(4) Dagegen wierde ir fstl. Dchl. auch ain person verordnen, welche ir fstl. Dchl. das jurament etc. soll fur halten. (Randgl. wann ir Dchl. wierdt sich gegenüber uns erbietten.)

(5) Wan nun solches beschechen, wierde ir fstl. Dchl. den herrn vnd lantleithen . . . . die handt bietten.

(6) Darauf wierde des landtags fürtrag beschehen.

Auf solches werden die herrn nnd landleuth ir Dchl. in die chirchen beleitten, zu dem te Deum laudamus, darauf werden die trumetten aufplasen vnd volgends wierde ir fstl. Dchl. wider in das zimer zu der tafl geen. ir fstl. Dchl. trumetter sollen auch selbs ir trumetten helffen auffplasen. (Randgl. so das geschicz wierde abgelassen werden).

In der form des juraments ist gefordert worden, dass ir fstl. Dchl. das wort „Aller heiligen“ auszelassen haben, sonderlichen weill es von alter also herkhomen, dass es auch dabei bleib; die herrn gesandten haben sich erklert, dass es ir fstl. Dchl. zu wider sei in ir confession, Ist letztlich dahin chomen, dass derfür soll gesagt werden: „alls war dass gott helff vnd das heilige Evangelium“.

Anhang.

Außerdem sind actenmäßige Verweise auf nachstehende Hoftaidinge dem Vf. unterkommen.

149. 1522, 2. Nov. (Montag nach dem All. HH. Tag) Graz. Hoftaiding. Zuschriften der Landleute an nachstehende Persönlichkeiten: 1. Philipp, Bischof von Freising. 2. Wilhelm, Herz. i. O.- u. N.-Baiern u. Pfalzgr. b. Rhein. 3. B. v. Straßburg. 4. Kf. Joachim v. Brandenburg. 5. Friedrich, Pfalzgf. b. Rhein. 6. Kasimir, Mkgf. v. Brandenburg. 7. Fh. v. Polheim, Landeshauptm. i. Oe. o. u. u. d. E. 8. Konrad, B. v. Würzburg. 9. Weichard, B v. Bamberg. 10. Georg Hzg. v. Sachsen. 11. Hier. Balbus, Probst zu Preßburg. 12. Matthäus Lang, Erzb. b. Salzburg. 13. B. v. Augsburg. 14. Philipp Mkgf. zu Baden. (Bezugnahme auf die Sendung des Georg v. Herberstein und Achaz v. Lindeck).

150 — 153. 1526, 30. Aug., Graz. Hoftaiding, 4. Sept. und 11. Nov. Landtage. — (5. Nov. Villacher Ausschußtag.)

Zünfte in Radkersburg
und
Materialien zu ihrer Geschichte.

Von
Jak. Gomilschak,
deutscher Prediger in Triest.

Das Städtchen Radkersburg spielte bis ins vorige Jahrhundert nicht nur eine bedeutende Rolle als Grenzveste, sondern auch als Handelsplatz für Wein, Getreide, Vieh und Eisen. Daß es sich zu einem hervorragenden Wohlstande nicht zu erschwingen vermochte, daran trugen zum großen Theile wohl die zahlreichen furchtbaren Feuersbrünste die Schuld, die das Städtchen bald gänzlich, bald zum Theil in Asche legten. Nebst dem Handel blühten hier — im Mittelpunkte einer üppigen dichtbevölkerten Gegend — zahlreiche Gewerbe, wovon uns die ungewöhnlich vielen Zünfte, die bis in unsere Tage bestanden, die Zeugen sind. Die Zahl der Zünfte oder Innungen belief sich auf achtzehn, wovon jedoch zwei, die Hutmacher- und die Riemerzunft, schon längst vor Einführung der neuen Gewerbeordnung eingegangen sind. Dafür fristen noch fünf, nämlich die Müller, die Fleischer, die Faßbinder, die Maurer und die Zunft der Zimmerleute ein Scheinleben fort, obwohl ihnen der gesetzliche Boden und die Privilegien entzogen sind; sie besitzen aber jede ihr eigenes Vermögen [1]).

Von dreizehn der genannten Zünfte fand ich vor zwei Jahren noch die Laden vor, und zwar bei den nominell noch fungirenden oder zuletzt gewesenen Zunftmeistern. Bereitwilligst wurde mir überall die Lade geöffnet und die Möglichkeit geboten, die vorhandenen Urkunden und Schriften einzusehen und Auszüge daraus zu machen. Diese Auszüge, obwohl sie wenig Neues enthalten dürften, sollen nun, im Anschluße an die einschlägigen allgemeinen Aufsätze in dem 14. und 15. Hefte der „Beiträge“, in den folgenden Zeilen mitgetheilt werden.

---

[1]) Mehrere auch ihre eigenen Kirchenfahnen und Bahrtücher.

I. Die Müllerinnung.

Die Lade stammt, laut Inschrift, aus dem Jahre 1688 und hat, wie die meisten anderen, drei Schlösser. Sie birgt zunächst einen alten Trinkpokal aus getriebenem Silber, vergoldet, dessen Kuppa in eine Kokosnußschale gefaßt ist. Den Deckel ziert eine nette Statuette, einen Ritter mit dem Rade darstellend. — Schriften:

I. Pergament-Urkunde mit angehängtem kleinen Staatssiegel: Ferdinand III. bestätigt 7. August 1651 die alten Freiheiten und Privilegien der Innung.

II. Große Pergament-Urkunde mit angehängtem großen Staatssiegel: Josef I. bestätigt 16. Juni 1708 die Privilegien, wie Ferdinand. Es werden zwei und siebzig Mühlen an der Mur und an verschiedenen Bächen auf drei Meilen im Umkreise aufgezählt (etliche in Ungarn gelegen), welche zu dieser Innung gehörten.

III. Handwerksordnung (fest eingebunden), bestätigt von Ferdinand III. Wien, am 3. August 1650, mit folgenden Artikeln:

1. Allen Genossen auf zwei Meilen Entfernung wird die Theilnahme an der Frohnleichnamsprozession in Radkersburg — mit der Kerze in der Hand — geboten, ferner: daß sie sich beim Aufdingen, Freisprechen u. s. w. an die Radkersburger zu halten haben — bei einer Strafe von 4 ℔ Wachs.
2. Zum Frohnleichnams- und Stefanifeste gibt die Zunft dem Stadtpfarrer 3 ℔ Wachs für die Kirche. Am St. Stefanifeste ist jährlich Handwerkstag mit gemeinsamer Mahlzeit; es sind da zwei Zechmeister zu wählen und ein Genosse zur Mitsperre der Lade; auch wird die Rechnung gelegt. Dabei hat Jedermann zu erscheinen — bei 4 ℔ Wachs Strafe.
3. Beitrag dem Stadtpfarrer an Wachs und Geld für die Messe, 4 Schilling sind den Armen im Spital zu schicken.
4. Wer öfters zum Handwerkstag nicht erscheint, zahlt als Meister zuerst 2 Golddncaten, als Knappe 3 ℔ Wachs; dann aber wird dem Meister das Mühlwerk zerstört, der Knappe zahlt 5 ℔ Wachs u. Letzterer wird endlich auf einer Stange geholt, über den Tisch gezogen und — „gehobelt"!!
5. In der Versammlung und beim Mahle haben sich Alle gegen Zechmeister und Herbergsvater gebührlich zu betragen, bei 3, 4 oder 5 ℔ Wachs Strafe.
6. Niemand darf eine neue „Hausmühle" ohne Erlaubniß errichten, in den schon vorhandenen darf nur für den Bedarf des betreffenden Hauses gemahlen werden.
7. Jeder hat zur Versammlung zur bestimmten Stunde einzutreffen, bei 2 ℔ Wachs Strafe für den Meister, 1 ℔ für den Gesellen.
8. Fordert ein Meister oder Knappe ein „Handwerk", so erlegt er vorher zu Handen des Zechmeisters 5 fl.; wer vom Zechmeister vorgeladen wird, hat zu erscheinen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
9. Wenn Jemand eine Mauthmühle erbt oder erheiratet, muß er sich bei der Zunft einkaufen und vergleichen.
10. Wer eine Mühle erwirbt, zahlt dem Handwerk 2 Reichsthaler, damit ihm in der Noth geholfen werde.
11. Niemand darf ein Mühlgeschäft führen, der nicht der Zunft einverleibt und in Gehorsam „der Ordnung" aufgenommen ist.

12. Kein Fremder kann hier eine Mühle erwerben oder in Arbeit treten, außer es wären keine arbeitslosen heimischen Meister und Knappen vorhanden; im letzteren Falle hat er sich beim Zechmeister zu melden und seinen Geburtsschein, Meister-, Frei- und Lehrbrief vorzuzeigen — bei Strafe von 4 Ducaten und 4 ℔ Wachs für den Meister, 2 Ducaten und 2 ℔ Wachs für den Knappen („Jünger").
13. Ein fremder hergekommener Meister zahlt für die Aufnahme ein Meistermahl, Meisterstück und 5 fl.; ferner einen Aufschlag für Bahrtuch, Kerzen und Schild; ein Gesell erlegt 3 fl. und den Aufschlag.
14. Keiner kann Meister werden, der vorher nicht 2 Jahre gewandert, 2 Jahre in der Zunft gedient und sich wohlverhalten hat. (Es gab Drittel-, Bestand- und eigene Mühlen.)
15. Keiner darf eine Drittelmühle anders, als um den dritten Theil aufnehmen; auch nicht um baares Geld oder um Getreide mahlen.
16. Alle Mauthmühlen sollen das gleiche „Maßl" haben, und es werde der 16. Theil (für das Mahlen) genommen. Die Aufsicht darüber steht den Zechmeistern zu; für die Uebertretung ist eine Strafe von 4 Ducaten und 4 ℔ Wachs festgesetzt.
17. Für das gestrichene Viertel gutes Getreide ist der Partei ein gehäuftes Viertel Mehl und ein gehäuftes Maßl Kleie zu geben, aber die Partei zahlt für das Viertel 1 kr. Beutelgeld, für Gries 4 kr.; auch darf die Partei selbst mahlen, im Falle einer Entwendung verfällt aber ihr ganzes Malter.
18. Eigene Vorschrift beim Mahlen für die Bäcker; sie dürfen nicht zu große Säcke haben. Strafbare Gesellen werden „gehobelt".
19. Niemand darf einem andern die Parteien abreden, bei 2 Ducaten und 2 ℔ Wachs Strafe.
20. Keiner darf von Bestandmühlen einen andern verdrängen, ehe dessen Pachtvertrag zu Ende ist — bei 2 Ducaten und 4 ℔ Wachs Strafe.
21. Der Lohn für die Knappen und Knechte mit der Kost ist ½ fl., ohne Kost 12 Schilling (pr. Woche?).
22. Vier Wochen, ehe sie wandern, haben die Knappen aufzukünden, ebenso die Meister, wenn sie solche entlassen — bei Strafe von 4 ℔ Wachs.
23. Wer anderswo Meister geworden ist, aber hieher übersiedelt, dem wird die Handwerksordnung vorgelesen und er muß geloben, sie zu beobachten.
24. Kein Gesell (Knappe, Knecht) darf Blaumontag halten — bei 4 ℔ Wachs Strafe.
25. Bei Händeln entscheidet zuerst der Zechmeister, wenn ohne Erfolg, dann der Magistrat oder das Gericht, und keiner darf so lange mahlen, bis er sich „purgirt" hat.
26. Vor Aufsperren der Lade haben alle bei Strafe die Waffen wegzugeben.
27. Vor Auflegung der Sonntagspfennige wird Umfrage über Ehrlichkeit und Verhalten der Genossen abgehalten; keiner, der etwas Strafwürdiges weiß, darf es verschweigen.
28. Wer bei der Versammlung („vor offener Lade") Spektakel macht oder poltert, zahlt 1—2 Ducaten und 1—2 ℔ Wachs Strafe.
29. Klagen sind in gedachter Weise vorzubringen. Bei Strafe ist verboten, sich in der Versammlung vollzutrinken, oder aus dem „Handwerke" etwas auszuplaudern.
30. Vor offener Lade aus und eingehen, schelten, lästern ist bei Strafe untersagt.
31. Detto Beschimpfung eines Anwesenden.
32. Wenn einer, der sich dieses Vergehens schuldig gemacht hat, nicht widerruft, bei dem darf kein Knecht über 14 Tage bleiben.

33. Ein Freigesprochener muß $^1/_4$ Jahr um leidentlichen Lohn bei seinem alten Meister arbeiten.
34. Lehrbriefe haben die Siegel der 2 Zechmeister, des eigenen Meisters und der Innung zu tragen. Dafür ist 6 Schilling Taxe.
35. Alle Aufschläge und zuerkannten Strafen sind binnen 6 Wochen zu zahlen — bei Strafe.
36. Verunglückten, Kranken und Armen sind aus der Lade Darlehen zu geben.
37. Stirbt ein Zunftgenosse, so haben — bei Strafe — alle bei der Leiche zu erscheinen.
38. Stirbt Jemand vom Handwerke, der arm war, so trägt die Lade die Bestattungskosten.
39. Alle Mühlen aufgezählt und specifizirt; die Zechmeister halten jährlich Visitation und strafen, wo sie Unordnung treffen.

Nun folgt die Eidesformel, deren man sich bediente, wenn ein Lehrling Knappe oder ein Knappe Meister wurde: „Ich schwöre im Beisein eines ganzen ehrsamen Handwerks der Müller, unserer lieben Frauen und St. Johanni Bapt. Bruderschaft einen Eid: Alle Ordnung zu halten, das Handwerk zu lieben" ꝛc. „so wahr mir Gott helfe, seine hl. Mutter Maria und alle Heiligen Gottes, Amen."

Artikel für die Lehrjungen (in derselben Handwerksordnung).

1. Wer das Handwerk ergreift, schätze es, wenn es auch schwer ist; für den Lehrling sind als Bürgschaft 32 fl. einzuzahlen.
2. Er sei ehlich geboren, von ehrlichen Eltern und hat den Geburtsschein mitzubringen.
3. Jeder wird auf 2 Monate Probezeit aufgenommen, zur Prüfung der Sitten und Tauglichkeit.
4. Bei der Aufdingung zahlt er und sein Meister je 1 $^1/_2$ fl und 1 ℔ Wachs. Das erste Jahr bekommt er noch kein Gewand; als „Junge" dient er 3 Jahre.
5. Der Lehrmeister darf nicht dulden, daß er der Unzucht, Völlerei oder Trägheit ergeben wäre.
6. Für jeden Lehrling stehen zwei ehrbare Bürgen ein, daß er seine Jahre redlich ausstehen wolle; ist aber der Meister zu streng, so dürfen ihn die Bürgen in einen andern Dienst bringen, ohne Verlust der Lernzeit
7. Dem Lehrmeister, seiner Frau und allen Hausleuten hat er bei Strafe Gehorsam zu leisten
8. Gotteslästerung, Fluchen, unsittliche Reden und Werke, Spiel, Kegelschieben sind ihm strenge untersagt.
9. Liegt einer längere Zeit krank, so muß er die versäumte Lehrzeit später einbringen.
10. Ohne des Meisters Erlaubniß darf der Lehrjunge nie in Gesellschaften oder ins Wirthshaus gehen.
11. Wenn er im Hause Liebschaften anknüpft, vor den Mahlleuten ausgelassene Reden führt, oder auf Verführung ausgeht, so ist er vom Handwerk zu entlassen.
12. Bei Verlust seiner Lehrzeit ist er schuldig, etwaige Unredlichkeiten u. s. w. der Mühlknechte dem Meister anzuzeigen.
13. Er hüte sich, einen Schaden anzurichten, gebe auf Licht, Werkzeuge u. s. w. Acht.
14. Allgemeine Vorschrift betreffs des Fleißes, der Ordnungsliebe, der Sittsamkeit, Vorsicht und Frömmigkeit.

Schließlich Bestätigung der Grazer Zunft mit Unterschrift und Siegel, daß diese Artikel Abschrift ihrer Handwerksordnung sind. Graz, 7. August 1651.

Angefügt ist die Aufzählung der zur Innung gehörigen Mühlen. Es waren folgende:

Schöffmühle in Sögersdorf, zum Freihofe Khevenhüller in Radkersburg gehörig. Eine Mühle ober der Stadt, dem Spitale gehörig, zwei Mühlen unter der Stadt, zugleich deren Eigenthum.

6 Mühlen in Lafeld und Sichelsdorf, der Herrschaft Oberradkersburg gehörig.

5 Mühlen an der „alten Mur" von Absberg an, wovon eine dem Herrn v. Muhr in Freudenau dienstbar.

8 Mühlen an der „Welleggen" (Drvanja?).

9 Mühlen an der Stainz (die meisten Herrschaften dienstbar).

1 Mühle an der „Safft" in Goschdorf.

2 Mühlen an der Zirknitz (Pfarre St. Peter am Ottersbach).

2 „ am Aigersbach (in Perbersdorf und Edla).

6 „ am Gnasbach.

2 „ am Pröllerbach (in Schwabau und im Purer).

5 „ an der deutschen Stainz (von Purkla an).

6 „ am Fruetnerbach (in Frueten, Laasen, Klapping).

Als Nachtrag: „Kein Müller darf den nicht concessionirten Mehl- und Grießhändlern Grieß oder Mehl verkaufen; — bei Strafe von 4 Dukaten und 4 ℔ Wachs für den Meister, 2 Dukaten und 2 ℔ Wachs für den Knecht; im wiederholten Falle wird er „gehobelt" und muß die Zunft drei Jahre meiden.

Schließlich Befehl an alle Obrigkeiten und Herrschaften, die Zunft in ihren Rechten bleiben zu lassen und zu schützen. Unterschrift und Siegel von Kaiser Ferdinand III. (Wie oben erwähnt.)

Diese Handwerksordnung wurde später von Josef I. im Jahre 1708 und von der k. k. Statthalterei in Graz im Jahre 1734 bestätigt — unter Zulassung kleiner Aenderungen, z. B.: Der Knecht hat 1 Jahr am Orte zu dienen, drei Jahre zu wandern. Die Aufkündigung bei Bestandmühlen geschieht am St. Georgitage — auf ein Vierteljahr voraus.

Das Radkersburger Maß war: 16 Maßl = ein Viertel. Kein Sack durfte über 16 gehäufte Maßl fassen (da ihn sonst kein Knecht heben und tragen konnte). Neben Kost und Wein erhielten in späterer Zeit die Knechte 12 Schilling Wochenlohn.

Die Lade enthält noch Meister-, Freisag- und Rechnungsbücher, nebst vielen Zeugnissen u. s. w. aus neuerer Zeit.

II. Die Schlosser-, Messerschmied- und Büchsenmacher-Innung.

Die Lade ist sehr schön gearbeitet und mit eingelegten Figuren geschmückt. Schriften:

I. Handwerksordnung, bestätigt von Ferdinand III. 1637. „Zur Befürderung der Ehre Gottes, zur Ehre des hl. Leonhardt, zur Fortpflanzung gueter christlicher Mannszucht, und umb gemaines ihres Handwerks willen." Im Briefe heißt es, daß die von seinen Vorfahren gegebenen Ordnungen zur Zeit der Herrschaft des Luthertums theils vernachlässigt, theils verwirkt worden waren.

Artikel 1. Meister und Gesellen haben am Feste Corporis Christi sämmtlich unter eigener Fahne zu erscheinen und sich an der Prozession mit brennenden Wachskerzen in der Hand zu betheiligen; detto alle aus der Umgebung, auf 3 Meilen weit.

2. Wer ohne Ursache ausbleibt, hat bei der Handwerkslade in Radkersburg ein Pfund Pfennige zu erlegen.

3. Bei den von der Zunft veranstalteten 4 Gottesdiensten hat Jeder zweimal zum Opfer zu gehen; im Versäumnißfalle erlegt er 1 ℔ Wachs in die Lade.

4. Für Gotteslästerung oder Beschimpfung der Heiligen ist die Strafe 1 ℔ Wachs.

5. Ein Geselle, der wandern will, hat vorher die übernommenen Stücke zu vollenden, eventuell 8 Tage vorher den Dienst zu künden, sonst braucht ihm der Meister keinen Lohn zu zahlen. Er darf nur Sonntags fortgehen.

6. Bei Verlust der Ehre und des Handwerks darf kein Geselle heimlich in Wachs oder Leim abgedrückte Schlüssel machen.

7. Der Geselle, der unter der Woche ohne Ursache feiert, wird mit 3 ℔ Wachs gestraft. Nur Montags 2 Uhr Nachmittags ist's ihm erlaubt. Fällt in die Woche ein Feiertag, so ist er verpflichtet, am Montag und Feiertag im Winter um 8, im Sommer um 9 Uhr heimzukommen, um den nächsten Tag früh zur Arbeit zu stehen.

8. Kein Geselle darf einen andern „aufreden" — bei 6 ℔ Wachs Strafe.

9. Ohne Vorwissen des Meisters darf kein Geselle aufsperren gehen oder Jemand dazu einen Schlüssel machen, sonst wird er zur Rechenschaft gezogen.

10. Herrscht unter den Gesellen Zwietracht, so hat der Zunftmeister Frieden zu stiften, oder auch ein anderer Meister; wer sich nicht fügt, zahlt 1 ℔ Wachs in die Lade.

11. Wird eine Leiche zu tragen oder zu begleiten angesagt, so haben Alle theilzunehmen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

12. Ladet der Zechmeister einen vor und er erscheint nicht, oder kommt zu spät, der erlegt ½ ℔ Wachs als Strafe.

13. Aus den Versammlungen darf nichts ausgeplaudert werden, der Uebertreter ist nach Erkenntniß zu strafen.

14. Alle Quatember sind von Meistern und Gesellen drei „rödliche Umbfragen" zu halten, deßgleichen vom Altgesellen, der alle Vierteljahr neu gewählt wird, und zwar wegen „guter Ordnung". Dabei hat jeder Geselle 2 kr., jeder Lehrjunge 1 kr. Aufschlaggeld zu erlegen. Ungehorsame sind nach Erkenntniß zu ahnden.

15. Was ein Geselle oder Lehrling am Feierabend, am Sonn- oder Feiertage durch Auf- und Zusperren verdient, ist sein Trinkgeld.

16. Ebenso, wenn ein „Püxenmacher" oder Schlossergeselle an den genannten Tagen einen Schuß auszieht oder ein Feuerschloß befestigt.

17. Wenn ein Geselle oder Lehrjunge „daß Irten ambt betritt", soll er es nicht über's Feld tragen, sondern einem andern übergeben — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

18. Wenn ein Geselle wanderfertig ist, aber wieder hier Arbeit begehrt, so sollen die „Irten gesellen" zu ihm hingehen und ihn fragen, ob er von seinem Meister mit gutem Namen fort ist, dann soll er sich wieder um Arbeit umsehen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.

19. Wer in der Herberge ißt oder trinkt, darf nicht Wein verschütten oder sich ungebührlich verhalten, sonst wird er nach Erkenntniß gestraft.

Späterer Zusatz: Alle 3 Jahre ist ein neuer Zechmeister und Gesellenvater zu wählen und sind die Schlüssel zu übergeben.

II. Handwerksordnung auf Pergament, bestätigt von Kaiser Leopold 1665. Darin wird die von Ferdinand III. gegebene neuerdings bestätigt. Beigefügt ist die Formel für die Aufnahme der Lehrlinge und Gesellen, und die Vorschrift für deren Verhalten.

Inhalt:

N. N. wird aufgedungen . . . seine strenge Pflicht ist es, treu, fromm und fleißig auszuharren, nach einem Jahre, wenn mit guten Zeugnissen über die Christenlehre und die Wiederholungsstunde versehen, wird er freigesprochen. Dazu hat er ein Gesuch einzureichen, 3 fl. als Gebühr zu entrichten und sich feierlich zur Beobachtung der Handwerksordnung zu verpflichten.

1. Er hat sich um Ehre und „gute Wissenschaft" zu bestreben.
2. Er gelobt Liebe und Gehorsam gegen den Meister und den Zunftvorstand.
3. Wenn er in die Fremde will, so hat er 14 Tage vorher den Dienst zu künden und sich indeß mit einem gestempelten Zeugnisse zu versehen.
4. Keiner darf ohne Wissen des Meisters aufsperren, keiner falsche oder Nachschlüssel nach Wachsabdrücken machen; Personen, die solches verlangen, hat er anzuzeigen, sonst wird er vom Handwerk ausgeschlossen.
5. Anderen hat er gutes Beispiel zu geben.

III. Handwerksordnung auf Pergament, welche die sub I. angeführten Regeln enthält, jedoch mit Zusatz der folgenden:

2. Alle Meister haben bei Strafe der Ausschließung am Frohnleichnamstag „ihr Quatember mit uns zu halten" und was jeder schuldig ist, aufzulegen.
3. Am St. Leonardifeste wird zu Ehren dieses Heiligen, und am St. Georgifeste für die verstorbenen Zunftgenossen ein Gottesdienst abgehalten. Jeder geht dabei zweimal zum Opfer — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
6. Nur Zunftgenossen dürfen im Innungsbezirke Arbeit aufnehmen.
7. Kein Geselle darf auf eigene Faust Meisterarbeiten übernehmen.
8. Den Zirkelschmieden und „Geschmeidlern" ist jede Schlosserarbeit untersagt
9. Mit den Huffschmieden wird die Arbeit nach altem Herkommen getheilt.
10. Jeder Geselle muß nach „bestandener Zeit", ehe er Meister wird, auf 3 Jahre in die Fremde „was zu versuchen". („Die Frimbwerkher", Groß- und Kleinuhrmacher, Wind- und „Glattenmacher" gehörten ebenfalls zur Zunft.)
11. Wer Meister werden will, muß 2 Jahre vorher der Innung als Geselle angehört haben und das Meisterstück abliefern; ferner 30 kr. Aufleggeld entrichten, den Geburtsschein, Legitimations- und Lehrbrief abgeben, 3 Tage vor dem Zechmeister und anderen Meistern sein Meisterstück ausstellen, 5 fl. Fahnengeld, 3 fl. Meistergeld, 3 fl. Proviantgeld erlegen und 3 ℔ Wachs in die Meisterlade abliefern.
13. Niemand darf ohne redliche Lehrzeit, ohne Freisprechung und Meisterrecht Arbeit übernehmen, sonst wird er dem Gerichte angezeigt.
14. Kein Meister darf eines Andern Gesellen aufreden und fortlocken.
15. Deßgleichen nicht ungehorsame oder abgestrafte Gesellen aufnehmen.
16. Auch nicht Lehrjungen früher, als nach 3 – 4jähriger Lehrzeit freisprechen.
17. Lehrjungen dürfen nur vor „offener Lade" aufgenommen werden, wobei der Meister 1 fl., 1 ℔ Wachs und 30 kr. Einschreibtaxe erlegt.
18. Ein Meister darf nur einen Lehrjungen halten.
26. Wer nicht bei einem ordentlichen Meister gelernt hat, darf nicht arbeiten.
27. Kein Meister darf über 4 Gesellen halten.
28. Guten Gesellen ist als Wochenlohn höchstens $\frac{1}{2}$ fl. zu geben.
29. Kein fremder Meister darf im Bezirke Arbeit aufnehmen.

30. Jedermann hat zu Quatember zur Versammlung zu kommen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
31. Alle Jahre ist ein neuer Zechmeister zu wählen, die Lade ist mit 3 Schlüsseln zu sperren und jeder Meister zahlt jährlich in dieselbe 13 kr. Der Zechmeister legt alle Jahre die Rechnung. Altgesellen werden alle Vierteljahr gewählt.

Wer sich der Ordnung nicht fügt, verliert das Recht auf Arbeit und wird daran gehindert.

Schließlich folgt die Formel für die Aufnahme der Meister, die ehrsame Staatsbürger, sittlichen Lebenswandels sein und 6 fl. als Meistergeld zu entrichten hatten.

IV. Abschrift der Zunftprivilegien und Regeln mit folgenden Zusätzen:

1. Alle Meister auf 4 Meilen Umkreis gehören zur Zunft nach Radkersburg, als die: von Luttenberg, Wernsee, Hl. Kreuz, Mureck, Straden, Klöch, Halbenrain, St. Leonhard, Hl. Dreifaltigkeit und aller dazwischen liegenden Ortschaften.
2. Kein Meister darf in Radkersburg seine Waaren feilbieten, als die heimischen, außer an den Freimärkten.
3. Alles Hergeführte wird beschaut und geprüft ob es tüchtig ist.
4. Nur 2 Tage hindurch dürfen Fremde hier am Markte bleiben.
5. Am Sonntag dürfen wegen des Gottesdienstes die Waaren nicht vor 11 Uhr ausgelegt werden.
6. Alle Arbeiten an Gebäuden und Brunnen gehören den Schlossern zu.
7. Kein Kaufmann darf Schlosserwaaren feil haben.
8. Fremde dürfen keine Schlosserwaaren hier aufbewahren.
9. Die Murecker dürfen nicht ihre Waaren nach Abtsthal, Hl. Dreikönig, St. Antoni u. s. w. zu Gey- und Kirchtagen bringen.
10. Am St. Petersfeste sollen Fremde ihre Waaren nicht herführen.
11. Ungarische „Fretter" an der Grenze, die den Radkersburgern Eintrag thun, sind bei der Ankunft in die Stadt zu bestrafen.
12. Auch die von Obersteier herabgeführten Waaren sollen verboten sein. Besonders sollte Rücksicht genommen werden, wie tapfer und treu die Radkersburger in Türkengefahr gestanden sind. Auch auf Freihöfen sich aufhaltende „Fretter" sollten abgeschafft werden.
13. Wer in Radkersburg Meister werden will, soll 45 kr. als Vatergeld, 6 fl. Meistergeld, 12 fl. für das Meistermahl entrichten, ein Meisterstück machen oder 30 fl. Ablösung zahlen, detto 6 Windlichter anschaffen und 30 kr. Einschreibtaxe erlegen.
16. Ein aufzunehmender Lehrjunge erlegt 5 fl.; beim Freisprechen 3 fl.
17. Ein fremder Meister zahlt für das Aufdingen eines hiesigen Lehrjungen 5 fl. Wer sich in Radkersburg einkaufen will, erlegt zuerst 10 fl., dann weitere 20 fl.
18. „Fröter", deren es viele gibt, sollen abgeschafft werden.

Schließlich folgen Klagen über ungarische Husaren, Haiduken, Türken und Straßenräuber, welche die Schlosser geplündert hatten; über Feuersbrünste und hohe Steuern.

(Diese Artikel sind ohne Bestätigung und Unterschrift; ob sie wohl je in Geltung, oder nur eine Proposition an die Regierung waren?)

V. Meisterbuch aus dem Jahre 1627 und folg. Darin

sind die Meister namentlich aufgezählt, darunter 3 „Püchsen-“ und 3 „Frimbermeister“. Jeder Fremde hatte seine Gerechtsame zu kaufen und der Zunft, wo er das Meisterrecht erhielt 20—21 fl. zu erlegen, dazu 6 Windlichter zu beschaffen. Viele Namen von Aufgenommenen und Rechnung über ihre Beiträge. Für jeden sind 2—3 Zeugen unterfertigt Die Aufnahme geschah vor offener Lade, feierlich, mit Ansprache u. s. w. Folgen die Artikel, die zur Meisterschaft erfordert wurden:

1. Der Candidat muß zum Gesellen promovirt sein.
2. Er muß in 2 Raten 20—21 (später 10) fl. in die Meisterlade erlegen.
3. Ein Gesellenmahl geben „mit Janischer und Brotsädl“.
4. Detto ein Meistermahl mit Wildpret, Torten, Pasteten und den besten Weinen, für Meister, Meisterinen und Witwen, oder er kann sich darüber in Geld vergleichen
5. Er muß 6 Windlichter machen lassen.
6. Den „Burschen“ (Lehrlingen?) ein Gesellenbrot geben.
7. ½ Thaler Einschreibtaxe erlegen.

„So sei es altersher Sitte in Radkersburg gewesen.“

„Handwerkstage“ waren zu den Quatemberzeiten. Damals wurden die Beiträge eingesammelt, „die Rechte“ gewahrt, Streitigkeiten geschlichtet, Rechnungen gelegt, die Zechmeister gewählt und ihnen die Habe übergeben. Ferner geschahen Bestrafungen, Freisprechungen, Aufdingungen. Es wird da erwähnt, daß auch Polsterau, Großsonntag und Friedau in die Zunft nach Radk. gehörten. Die Zahl der Schlossermeister war festgestellt, 1671 waren in Radk. ihrer drei. 1781 erlegte ein Meister bei der Aufnahme 3 fl. Vatergeld, 11 fl. Meistergeld, 6 fl. für Windlichter und 10 fl. für das Meistermahl, Summa: 30 fl. Die Lade, das Vermögen, die Urkunden und Schriften hatte stets der Zunftmeister in Verwahrung.

VI. Aufding- und Freisagbuch. Es enthält die Namen der Lehrjungen und Gesellen, mit der Zeit der Aufnahme, Entlassung u. s. w. Das Nationale der Aufgedingten oft sehr ausführlich; ferner sind die Taxen, Aufschläge und Strafgelder verzeichnet.

Bei der Aufnahme und Freisprechung waren 2—3 Bürgen zugegen, die eine Summe als Pfand erlegten, wenn aus dem Betreffenden nichts werden oder wenn er entfliehen sollte 1751 erlegte ein Bürge 32 fl. Aufnahme bei „offener Lade“. Die Gesellen hatten, wie die Meister, eigene „Pixen“ (Geldlade). Die Rechnungen beginnen 1666. Im gleichen Jahre bestimmte man, daß ein Meister, der des andern Arbeit verachtet, 2 Dukaten, ein Geselle und Lehrling 3 fl. als Strafe zu zahlen hat.

VII. Verordnung Karl VI. gegen die vielen bei den Zünften eingerissenen Mißbräuche und mannigfaches Unwesen. (Gedruckt.)

VIII. Viele andere Schriften, Correspondenz mit andern Zünften und Behörden, Prozeßacten, Zeugnisse u. s. w. Daraus nur wenige Notizen:

1638 verwüstete Radkersburg eine große Feuersbrunst, wobei den Schlossern ihre Handwerksartikel und Urkunden verbrannten; daher erbaten sie sich Ab-

schriften von Graz. Die Innung wurde von einem Magistratskommissär überwacht, der zu den Versammlungen erschien. — Simon Spindler erhielt 1759 von Maria Theres einen Majestätsbrief, worin er — ein uneheliches Kind — als ehrlich erklärt wird, um zur Meisterschaft gelangen zu können. Die Lehrbriefe erlagen bei der Innung. Der Zechmeister erhielt eine Remuneration, deßgleichen der Herbergsvater, letzterer 2 fl. (pr. Woche oder Monat?) Streit und Prozesse gabs mit den Hufschmieden wegen Eingriff in Schlosserarbeiten. — 1770 verordnete Maria Theresia, daß die Gesellen nicht mehr pr. Woche, sondern pr. Tag auszuzahlen sind (sie erhielten 15 kr.); ferner daß sie nach Belieben den Dienst verlassen und wenn sie verehlicht waren, auf eigene Faust Arbeit aufnehmen durften. — Einer Schrift ist zu entnehmen, daß auch die „Sporrer" zur Zunft gehörten.

III. Die Faßbinderinnung.

Nette Lade mit vielen Acten — und beträchtlichem Vermögen.

I. Großes Pergament-Diplom mit Reichssiegel von Kaiser Karl VI., gegeben am 5. April 1732, worin der Zunft gegen die Menge von „Fröttern, Störern und Winkelbindern" behördlicher Schutz verheißen und ihre Handwerksordnung bestätigt wird.

II. Handwerksordnung — in zwei gleichlautenden in Buchform gebundenen Exemplaren auf Pergament mit Siegel — von Maria Theresia, Wien 5. Dez. 1744 bestätigt (für alle Zünfte in Steier). In der Einleitung heißt es, daß die Handwerksordnung zuerst von Ferdinand II. 1603, dann von Karl VI. 1714 und 1732 bestätigt worden sei.

„Artikel, welche zu immerwährendem Lobe und Preise der hl. Dreieinigkeit, zu Ehren der gebenedeiten und unbefleckten Jungfrau Maria und des hl. Urban als Patrons, zu Trost aller Christgläubigen, Erhaltung ehrbaren Wandels, Abstellung schädlicher Uneinigkeiten, Beeinträchtigung, Frettereien" u. s. w. gegeben sind . . . . . „Danach sich alle Meister und Gesellen zu richten haben."

1. Alle Quatember-Sonntage, am Frohnleichnam- und am St. Urbanifeste ein gesungenes Amt, wozu Meister, Gesellen und Ehefrauen zu erscheinen haben.
2. Theilnahme Aller an der Frohnleichnamsprozession mit brennenden Kerzen und mit Fahne — bei 1 ℔ Wachs Strafe (außer „Gottesgewalt").
3. Beim Todfalle eines Meisters, Gesellen oder einer Ehefrau Theilnahme Aller am Leichenbegängnisse — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
4. Die Zahl der Gerechtsamen soll nicht vermehrt werden, da ohnehin alle Herrschaften und Klöster eigene Binder hätten, und zu Marktzeiten viele Waare von Auswärts hergebracht würde. Wer Meister werden will, hat am Orte bei einem Meister 1 Jahr zu arbeiten und dann um die Meisterstücke, welche ihm die Zunftvorstehung vorschreibt, anzuhalten. Die Meisterstücke sind: ein Faß, 2 Brunn-Eimer mit gefalztem Boden, ein „Standner" zum Wein, 1 viereckige Badewanne ist zu machen; einem vollen Faße 1 Daube („Tauffel") ohne Schaden einzustoßen. Das Holz dazu liefern die Meister.
5. Er hat sich beim Handwerk einzukaufen, Geburtsschein und Lehrbrief beizubringen, ein Meistermahl zu geben und das Bürgerrecht zu erlangen.

6. Lehrjungen werden vor dem Handwerk aufgenommen und freigesprochen. Ehliche Geburt!
7. Jeder Meister hat nur 1 Lehrjungen zu halten.
8. Welcher Lehrjunge nicht bei einem redlichen Meister gedient hat, soll an der Arbeit gehindert werden.
9. Kein Wirth darf einen eigenen Binder halten, keiner einen Fretter fördern, kein Geselle darf bei ihm Arbeit nehmen; gegen Störer geschieht die Anzeige bei der Behörde.
10. Den Verfügungen des Zunftmeisters ist von Allen Gehorsam zu leisten — bei Strafe von 1 ℔ Wachs. Zu den Versammlungen haben Alle zu erscheinen.
11. Eine Witwe darf ihres verstorbenen Mannes Handwerk fortführen. Heiratet sie aber in ein anderes Handwerk, so gibt sie das frühere auf.
12. Jeder Meister gibt alle Quatember 16 Pfennige in die Lade, jeder Geselle aber pr. Woche 1 Pfennig; damit werden u. A. die Kranken unterstützt.
13. Von den Meistern in Städten ist ein Herbergsvater zu wählen.
14. Jeder wandernde Geselle hat bei Strafe zuerst in die Herberge zu gehen und dort einzukehren.
15. Die Gesellen wählen einen Altgesellen, der wandernden Gesellen die Arbeit zu suchen hat.
16. Neu eintretende Gesellen zahlen in die Lade 7 Pfennige. 2 Meister sammeln alle 14 Tage in der Herberge die Auflegelder und haben nebst dem Altgesellen die Schlüssel zur Lade.
17. In der Herberge haben alle um 12 Uhr zu erscheinen, sonst zahlen sie doppeltes Aufleggeld.
18. Bei Streitigkeiten der Gesellen hat sie ihr Meister zu vergleichen.
19. Die jüngeren Gesellen sind älteren bei Strafe Gehorsam schuldig.
20. Vor offener Lade darf kein Schimpf- oder Schandwort gesprochen werden — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
21. Zur Versammlung ist keine Waffe mitzunehmen — bei ¼ ℔ Wachs Strafe.
22. Wer lästert oder flucht, zahlt ½ ℔ Wachs Strafe.
23. Detto wird gestraft, wer sich betrinkt.
24. Wer mit Dirnen umzieht, wird nach Erkenntniß gestraft.
25. Jedes unziemliche Betragen wird gerügt.
26. Wer bei einer Zech oder Mahlzeit Zank beginnt, zahlt 1 ℔ Wachs Strafe.
27. Bei Ankauf von Binderwerkzeug darf bei Strafe Keiner gehindert werden.
28. Alle Meister und Gesellen haben diese Artikel genau zu halten; ohne landesfürstliche Bewilligung darf im Lande keine neue Zunft errichtet werden. Die Hauptlade (in Graz, die übrigen waren Viertelladen) darf fern wohnenden Handwerksgenossen Abschriften der Artikel geben.
29. Die Verhandlungen vor offener Lade sind bei Strafe geheim zu halten.
30. Wenn ein Meister oder Geselle über die Ordnung oder Bruderschaft schimpft, so soll er nach Erkenntniß gestraft, oder nach altem Brauch von Neuem „geschliffen" werden.

Schließlich: Befehl an alle Obrigkeiten, die Zunft zu respektiren und in ihren Rechten zu schützen.

Folgt „Umfang des Gezürks" der Viertellade in Radkersburg; sie umfaßte die Stadt, St. Peter bis Wernsee, Schachenturn, Malleg, Markt und Gegend Luttenberg bis an die Drau, St. Nikolai, Obradkersburg, Negau, Tribein, Hl. Dreifaltigkeit bis an die Peßnitz, Stainhof, Obermureck, Abtsthal, Freudenau, Halbenrain, Klöch, Straden, Trautmannsdorf, Herrschaft Gleichenberg, Gnas, Fehring. Die Viertelladen haben mit der Hauptlade in Verbindung zu bleiben, sind ihr untergestellt.

III. Handwerksprotokoll seit 1713. Darin zuerst die Kunde, daß in der Feuersbrunst von 1713 der Zechmeister und noch 11 Handwerksgenossen, dann die Lade, die Schriften und Urkunden, Bahrtücher, Fahnen zu Grunde gegangen seien und der Zunft ein Schade von 500 fl. angerichtet wurde.

1748 erschienen 4 Stadtmeister, 9 Land- und Gaimeister.

Andere Schriften: Meisterbuch, Aufding-, Freisag-, Straf- und Rechnungsbuch. Die Meister erlegten beim Eintritt 12 fl., für Lehrlinge standen 2 Bürgen gut; Aufdingtaxe 3 fl. Freisprechungstaxe 6 fl. Die Geumeister waren öfters Winzer. Eine neue Fahne kostete 150 fl.

IV. Schneiderinnung.

I. Handwerksordnung, neu bestätigt vom Magistrat in Radkersburg am 4. Juni 1639. Zuerst die Bemerkung, daß in der Zunft zwischen Meistern und Gesellen viel Neid, Streit und Beeinträchtigung entstanden sei, weßhalb sie um neuerliche Aufstellung der Ordnung baten. Artikel:

1. Nimmt ein Meister einen Gesellen auf, so hat er ihm 14 Tage hindurch zu arbeiten, und will er wandern, hat er 14 Tage vorher zu künden; ein Lehrbube aber 4 Wochen. Alle 14 Tage ist Versammlung, wobei um 12 Uhr Mittags zu erscheinen ist, bei Strafe von 2 kr. für den Gesellen.
2. Ein Schneider, der neu hieherkommt, hat 2 kr. „Taufgeld" und 2 Pfennige in die „Püxe" zu geben; ein Lehrling 1 kr. respective 1 Pfennig. Jeder hat in der Zunftherberge einzukehren — bei Strafe von 2 ℔ Wachs; wer auf der Herberge bis in die späte Nacht sitzen bleibt und den Hausvater oder dessen Familie beleidigt, zahlt ½ ℔ Wachs; deßgleichen, wer sich dort gegen einen Meister ungebührlich beträgt.
3. Wer bei Abhaltung des Handwerks (der Versammlung) oder in der Herberge Gott lästert, zahlt 1 ℔ Wachs.
4. Wer zum „Liegen" (Lügen) verführt — 2 kr.
5. Wer den Wein vor ehrlichen Leuten „übergibt" oder freche Reden führt — 1 ℔ Wachs.
6. Wer mit Zutrinken nöthigt — 2 kr.
7. Für das Spielen auf offenen Spielplätzen — ¼ ℔ Wachs; jedoch ist sonst das Spiel bis zur Höhe eines Pfennigs erlaubt.
8. Wer mit „Störern" umgeht oder zecht, zahlt 2 ℔ Wachs.
9. Wer solches sehen und nicht anzeigen würde, ½ ℔.
10. Alle 14 Tage, falls in die Woche kein Feiertag fällt, ist von 2 Uhr Nachmittag an — Blaumontag.
11. Wird ein Genosse krank, so haben ihm zwei als Wärter zu dienen — bei ½ ℔ Wachs Strafe.
12. Wenn ein Geselle stirbt, haben ihn die andern zu Grabe zu tragen und zu geleiten — bei Strafe. Die Hälfte eingegangener Strafgelder gehört den Gesellen, die Hälfte kommt in die Püchse, aus der die Armen und Kranken unterstützt werden.
13. Der Wochenlohn für alte Gesellen ist 20 kr., für junge 12 kr., für Lehrbuben 8 kr. Die Arbeit dauert von 5 Uhr Früh bis 10 Uhr Abends. Alle erhalten einen „Trunkwein".

14. Sämmtliche Zunftgenossen haben zur Frohnleichnamsprozession und zu den 4 „Aemtern" in den Quatemberzeiten zu erscheinen — bei 2 ℔ W. Strafe.
15. Ihre Lade dürfen die Gesellen nur vor dem verordneten Meister öffnen.
16. Die Wanderzeit ist zu Ostern, Johanni und Weihnachten.
17. Keiner hat Nachts ohne Erlaubniß in der Kammer oder unter dem Dache Licht zu brennen — bei 4 ℔ Wachs Strafe. Wer sich darüber beschwert, wird an das Stadtgericht gewiesen.

(Am Schlusse folgt Bestätigung und das Stadtsiegel von Radk.)

II. Bestätigung der Zunftprivilegien und der Handwerksordnung von Karl VI. Wien 29. Dez. 1728 (in Buchform gebundene Pergament-Urkunde mit angehängtem großen Staatssiegel). Zu Anfang heißt es, daß schon Ferdinand II. am 16. Februar 1613 die Privilegien u. s. w. gegeben hätte, daß sie jedoch in der Feuersbrunst von 1713 zu Grunde gegangen seien; daher jetzt erneuert „zur Beförderung der Ehre Gottes, guter Polizei und Mannszucht" ꝛc. Dann:

„Im Namen der allerhl. Dreifaltigkeit, Gott des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes Amen. Saz und Ordnung der Meister des Schneiderhandwerks in der Stadt Rackerspurg, wie dieselbe nach altem Gebrauch, soweit sich nicht allein der Burgfried der Stadt Rackerspurg, sondern auch der Gezürkh auf eine ganze Meil weges herum erstrekt seit mehr als 200 Jahren ..... observirt worden." — Artikel:

1. Zum Patron gewählt der hl Johannes Baptist; an seinem Feste Gottesdienst, wobei alle zu erscheinen und zum Opfer zu gehen haben
2. Die Zunft habe auch ein Kruzifix, Fahne, Stange und Kerzen für Frohnleichnam; daran Theilnahme Aller — bei 2 ℔ Wachs Strafe.
3. In der Stadtpfarrkirche versorgt die Zunft einen Luster mit 12 Kerzen; am Dreifaltigkeits-Altar alle Quatember ein „Lobamt" mit Opfergang, wobei jeder 1 Pfennig spendet; alle haben zu erscheinen — bei 2 ℔ Wachs Strafe Wer zum „Handwerk" zu spät kommt, zahlt ½ ℔, wer ausbleibt 1 ℔ Wachs.
4. Was zum Gottesdienst, zur Beleuchtung u. s. w. gebraucht wird, wird aus der Lade bezahlt.
5. Ein Bahrtuch und 4 Windlichter sind anzuschaffen; bei Leichenbegängnissen von Zunftgenossen nehmen alle Theil — bei 1 ℔ Pfennige Strafe. Bei Todfällen in der Herberge wird die Bestattung aus der Lade bestritten.
6. Bei Kranken haben jede Nacht zwei zu wachen, die der Zechmeister bestimmt — bei 2 ℔ Wachs Strafe.
7. Will ein Geselle aufgenommen und Meister werden, so hat er hier 1 Jahr früher bei einem Meister zu arbeiten, dann den Geburts- und Lehrbrief beizubringen und 1 fl. rheinisch zu erlegen. Versammlung alle Quatember.
8. Es wird ihm der Tag bestimmt, wann er sich vorzustellen hat; da erlegt er 2 fl. rhein. Zwei Meister und die Zunftmeister legen ihm das Meisterstück auf, wobei „nach altem Herkommen" zwei Commissäre vom Magistrat anwesend sind. Besteht er mit dem Meisterstück und wird zum Meister promovirt, zahlt er nochmals 2 fl. rhein. und 4 ℔ Wachs.
9. Mißlingt ihm das Meisterstück, so hat er eine Quatemberzeit zu feiern, dann beim Anmelden 1 fl., beim „Vürstehen" 2 fl. zu erlegen und den Versuch zu erneuern.
10. Hat aber einer bestanden und die Taxen erlegt, dann
11. verpflichtet er sich, von den Kunden nicht zu hohen Arbeitslohn zu fordern,

oder die Reste der Stoffe zu behalten. Der Lohn für das Stück wird von der Obrigkeit bestimmt.
12. Keiner darf andere, als die in seiner Werkstätte gemachte Arbeit tadeln — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
13. Seit Alters ist es hier Brauch, daß keiner mehr als 3 Stöck (Stühle) zu besetzen hat, sei es mit Gesellen oder Lehrbuben. Nur 14 Tage vor den größten 3 Feiertagen darf er mehrere aufnehmen. Strafe für Uebertretung dieser Regel 3 ℔ Wachs. Eine Ausnahme wird gemacht mit Bewilligung der Obrigkeit. Die Einschreibtaxe für Meister ist 15 kr. und 1 ℔ Wachs. Ferner haben sie ein Meistermahl zu geben.
14. Fremde, sich hier einkaufende Meister haben 1 Jahr mit dem Handwerk ein Abkommen zu treffen, Heimatschein und Zeugnisse (auch Sittenzeugniß) beizubringen. Ein Geselle erhält 18 kr., ein Lehrling 6 kr. Wochenlohn.
15. Wenn ein Geselle eine Tochter oder Witwe vom Handwerk heiratet, hat er bloß ein halbes Meisterstück zu machen; ebenso ein hiesiger gewanderter Meistersohn.
16. Jeder hiesige Meister zahlt alle Quatember 12 Pfennige in die Büchse; auswärtige erlegen jährlich 12 kr.
17. Jährlich werden 2 Meister aus der Stadt und 2 auswärtige zu Zech- und Geschwornen-Meistern gewählt. Sie handeln im Namen der Zunft, nehmen Meister und Gesellen auf u. s. w. Wer ihnen ungehorsam ist, zahlt 1 ℔ Wachs Strafe.
18. Einen Schlüssel zur Lade hat der älteste Zechmeister, der die Rechnungen führt, den andern der zweite; die übrigen 2 Geschwornen haben die Schlüssel zur Geldbüchse.
19. Wer zum Zechmeister gewählt, nicht annehmen will, wird gestraft.
20. Ebenso derjenige, der vor Ablauf der 2 Jahre den Schlüssel weggibt.
21. Gegen Ablauf des zweijährigen Amtes hat der älteste Zechmeister dem gesammten Handwerk die Rechnung zu legen; Abgänge hat er zu ersetzen.
22. Zur offenen Lade sind keine Waffen mitzubringen und hat sich Jeder gut zu betragen. Für Streitigkeiten und Beschimpfungen Strafe! Keiner hat vor Schluß fortzugehen — bei 30 kr. bis 1 fl. Strafe.
23. Jede Witwe darf das Handwerk des verstorbenen Gatten fortführen; wenn sie aber ehlicht, nicht mehr.
24. Die Lehrjungen müssen ehrlich geboren oder legitimirt sein, werden nur vor offener Lade aufgenommen und entlassen, jeder lernt 3 Jahre. Bei der Freisprechung zahlt er 1 ℔ Wachs und 15 kr.; für den Lehrbrief 1 Thaler, dazu eine Einschreibtaxe ins Gesellenbuch.
25. Läuft ein Lehrjunge fort, so darf ihn kein anderer aufnehmen.
26. Stirbt einem Lehrjungen der Meister, so hat ihn ein anderer aufzunehmen.
27. Meister, die anderen ihr Gesinde aufreden, zahlen 4 ℔ Wachs Strafe.
28. Spricht ein Meister oder Geselle einen andern durch 14 Tage nicht an, erlegt er 1 ℔ Wachs zur Strafe.
29. Kein Geselle darf eigenwillig vom Meister vor 14 Tagen fort; entlassen kann ihn der Meister jeden Tag.
30. Gesellen, die bei Störern arbeiteten, darf über 14 Tage keine Arbeit gegeben werden.
31. Die Störer werden von der Zunft mit 4 ℔ Pfennigen gestraft
32. Wenn sie sich widersetzen, Verhaftung durch die Behörde.
33. Landschneider dürfen nicht für die Stadt arbeiten.
34. Störer werden nach abgebüßter Strafe von der Behörde abgeschafft.
35. Wenn fremde Schneider — außer am Kirchtage — hier Waaren verkaufen, werden sie bestraft und abgeschafft.

36. Arme und kranke Genossen werden aus der Lade unterstützt, sie haben jedoch später, wo möglich, Ersatz zu leisten.
37. Für unehrliche Handlungen ist die Strafe: Ausschließung aus der Zunft; die Wiederaufnahme geschieht nur im Falle der Begnadigung.
38. Bei Streitigkeiten intervenirt zuerst der Zunftmeister, dann die Obrigkeit.
39. Alle haben diese Ordnung zu beobachten. Heimliche Zusammenkünfte und Gelage sind strenge verboten; die Taxen genau zu entrichten. Nichts Neues darf eingeführt werden, keine neuen Löhne, Taxen, Strafen; in allen Zwischenfällen Anzeige an die Behörde, nur mit ihrer Bewilligung werden Strafen auferlegt und erfolgen Ausschließungen. Ehrenbeleidigungen und Schimpfereien sind ihr anzuzeigen; die Anklage über Verbrechen geschieht an die Zunft und Behörde. Es sollen keine unnöthigen Probe- und Meisterstücke auferlegt werden; auch sind keine Gelage und übermäßigen Meistermahle zu fordern. Mit dem Gelde ist mäßig zu gebahren. Der Obrigkeit wird behufs Ratification jährlich Rechnung gelegt. Alle haben bei katholischer Religion und guten Sitten zu verharren. Nichts darf an diesen Artikeln geändert werden.

Schluß: Befehl an alle Herrschaften und Obrigkeiten, die Zunft zu schützen in ihren Rechten und Privilegien — bei schwerer Ungnade. (Karl's VI. Unterschrift.)

III. Bestätigung der alten Privilegien durch Maria Theresia, Wien, 20. Dez. 1741 — auf Bitte der Zunft hin — wegen der vielen „Fretter" unter den Herrschaften Oberradkersburg, Seckau, Spital zu Radkersburg, Negau, Halbenrain, Klöch und Freudenau, die auf dem Land und in der Stadt Arbeit nahmen — „zum großen Nachtheile der Innung". Befehl an die Obrigkeiten, derlei zu verhindern, die Störer einzusperren u. s. w. — „bei Ungnade und Strafe".

IV. Zahlreiche Meister-, Aufding-, Freisage- und Rechnungsbücher nebst Zeugnissen und andern Akten. In einem Stadtmeisterbuche steht die Nachricht, daß am 25. Sept. 1607 die Stadt abgebrannt ist, wobei die 200 Jahre alten Privilegien und Urkunden zu Grunde gingen; ferner, daß in der Feuersbrunst von 1713 die Briefe und 3 Schutzpatente von Ferdinand II., Leopold und Karl VI. verbrannten.

1713 gab es in der Stadt 7, im Burgfried 8, in Abstall 7, in Negau 9, in Halbenrain 4 Meister Eintheilung in „Stuckmachemeister, Viertel- und Gaumeister". — 1692 zahlte Franz Tutschek, der eine Witwe ehlichte, als Einkauf 2 fl. Vatergeld, 2 fl. „Bodengeld", 2 fl. „Meisterwehr", 6 fl. Meisterjausen, 15 fl. zu Bahrtuch und Lichtern, 15 fl. Meistermahl, 5 ℔ Wachs, 1 fl. 30 kr. Einschreibtaxe und „Kandelwein", 45 kr. den Gesellen. — In den letzten Jahren betrug das Meistergeld 12 fl.

V. Die Schuhmacher-Innung.

I. Handwerksordnung, auf Pergament, in Buchform elegant gebunden, mit angehängtem großen Staatssiegel, bestätigt von Ferdinand II. Graz 24. Juli 1616. Eingangs die Bemerkung, daß die alten Urkunden in der Feuersbrunst 1607 verbrannt sind und

in Folge dessen viele „Störer" aufkamen, weßhalb die Zunft um Erneuerung ihrer Privilegien 2c. einkam. — Artikel:

1. Der von den Ahnen gewählte Zunftpatron St. Erhardus wird beibehalten. An seinem Feste und alle Quatember jährlich Gottesdienst für Alle in Stadt und Geu. Zweimal zum Opfer; für das Ausbleiben („außer Gottesgewalt") 1 ℔ Wachs Strafe.
2. Am Frohnleichnam erscheinen alle 5 Uhr Früh mit „Kranz" zur Prozession unter ihrer Kreuzfahne. Für Ausbleiben 2 ℔ Wachs Strafe. Gottesdienste und Utensilien werden aus der Lade bestritten.
3. Bei Kranken halten 2 Genossen, die der Zechmeister bestimmt, Nachtwache — bei 2 ℔ Wachs Strafe.
4. An Leichenbegängnissen nehmen alle Theil — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
5. Es werden 2 Zechmeister, jeder auf 2 Jahre gewählt; jährlich tritt einer zurück. Ihren Verfügungen Gehorsam!
6. Der jüngste Meister besorgt alle „Ansagen".
7. Vor offener Lade sind Streit und Schimpfereien verboten. Die Klagen sind vor dem Handwerk und ehrbar vorzubringen und zu entscheiden.
8. Alles nach Radkersburg gebrachte Leder ist zuerst dem Handwerk feilzubieten, sonst verfällt es zur Hälfte der Lade, zur Hälfte dem Magistrat. Jeder Meister darf auf einmal nur um 10 fl. einkaufen — außer mit Licenz.
9. Kein Meister darf des andern Arbeit verachten, oder ihn um solche bitten. An Kirchtagen ist Beschau über „Wandl" zu halten. Strafen 2, 4, 6 kr. Kein Meister darf mehr als 3 Stühle haben — bei 8 ℔ Wachs Strafe; auch nicht eines andern Leute aufreden oder bestechen — bei 6 ℔ Wachs Strafe.
10. Kein Geumeister darf an Wochenmärkten in der Stadt Schuhe verkaufen — bei 8 ℔ Wachs Strafe und Verlust der Arbeit.
11. Jeder hat zur Versammlung zu erscheinen und zu rechter Zeit — bei 1 ℔ Wachs Strafe. Die Strafen werden in die Lade erlegt. Die Zechmeister zahlen sie doppelt.
12. Hat ein Meister einen Gesellen zum Meister befördert, darf er so lange, bis alle andern das gleiche gethan, keinen mehr befördern — bei Strafe von 3 Thalern.
13. Will ein Geselle Meister werden, so hat er nach seiner Anmeldung noch 2 Jahre zu arbeiten, dann sich wieder anzumelden. Keiner wird Meister, der nicht 3 Jahre einer ordentlichen Zunft angehörte. Wer ein Haus (vom Handwerk) schmäht oder verunehrt, kann nicht Meister werden und bekommt keine Arbeit.
14. Nur vor dem versammelten Handwerk werden zu Quatember Meister befördert; jeder muß frei, ledig, unversprochen sein; er hat an einem bestimmten Tage vor den Zechmeistern die Meisterstücke zu schneiden.
15. Dann muß er das ganze Handwerk zur Beschau einladen; ist das Meisterstück mißlungen, so hat er ¼ Jahr zu warten; besteht er die Probe, so muß er heiraten, ehe er einen Laden eröffnet, und ein Meistermahl geben.
16. Meistersöhne vom Orte haben manche Befreiungen, deßgleichen solche, die Witwen oder Töchter der Schuhmacher heiraten. Witwen erhalten vom Zechmeister „Prettmeister" (Geschäftsführer) zugewiesen, die sich mit dem Handwerk vergleichen.
17. Die Stadtmeister nehmen Lehrjungen vor dem Handwerk auf, die Taxe zahlt der Lehrling; jeder hat 3 Jahre zu lernen, dann wird er ins Handwerk eingeschrieben und kann freigesprochen werden und den Lehrbrief erhalten; Taxe 1 ℔ Wachs und 5 Schillinge.

18. 14 Tage vor Ostern, Pfingsten, Weihnachten und vor den Jahrmärkten darf kein Geselle wandern, sonst erhält er hier keine Arbeit mehr.
19. Kein Störer darf seine Arbeit in die Stadt bringen — bei 4 fl. Strafe. Auch wird solchen in der Stadt und am Lande das Leder weggenommen.
20. In die Zunft gehört: Mureck, Straden mit Revier, Klöch, Halbenrain mit Revier, Radkersburg auf 2 Meilen herum, Luttenberg, St. Georgen a. d. Stainz, Negau, St. Leonhard und alles Land dazwischen. Jeder ertappte Störer zahlt 4 fl. Strafe.
21. Geuschuster dürfen in Radkersburg und im Burgfried nicht wohnen und die Waare nur zur Marktzeit hereinbringen Zu Quatember, Frohnleichnam und St. Erhardifest haben alle in die Stadt zum Gottesdienst zu kommen.
22. Will ein Geuknecht Meister werden, so hat er 2 Jahre vorher bei einem Geumeister zu arbeiten, dann sich bei der Zunft zu melden, die Zeugnisse beizubringen, in die Lade und ein Meistermahl nach Vermögen zu geben, 1 ℔ Wachs und 1 fl. Einschreibtaxe zu erlegen.
23. Die Lehrjungen am Lande werden in der Art, wie in der Stadt aufgenommen, nur die Taxe ist geringer; nach 3jähriger Lehrzeit haben sie 4 Jahre zu wandern, und endlich 2 Jahre daheim zu arbeiten, ehe sie Meister werden.
24. Hat ein Stadtmeister ein „Stör" auf dem Lande, so darf ihn Niemand schädigen — bei 2 ℔ Wachs Strafe. Alle sollen gleiche Arbeitslöhne fordern; keiner darf ein Sohlenstück verarbeiten, das nicht vorher ein Meister angekauft, bei 2 Thaler Strafe.
25. Weiß einer von einem andern etwas Schlechtes und verschweigt es bei der dritten Umfrage in der Versammlung, so zahlt er 2 ℔ Wachs Strafe.
26. Keiner darf aussagen, was beim Handwerk ausgemacht wird, bei 6 Thaler und 2 ℔ Wachs Strafe; dieses Gelöbniß macht Jeder schon bei der Aufnahme ins Handwerk.
27. Die Meister dürfen zerschnittenes Leder, wenn es verkauft wird, Jedermann wegnehmen; die Hälfte des Erlöses erhält die Lade, die Hälfte der Magistrat.
28. Schuhmacher aus der Zunft dürfen Häute (Felle) von Ochsen, Kühen, Kälbern und Schafen nach Gutdünken einkaufen, welche ihnen die Lederer „unzergänzter" um gleichen Preis wie andern gut arbeiten müssen — bei 10 fl. Strafe, wovon die Hälfte der Lade, die Hälfte dem Magistrat zufällt. Wird das „Ledergefüll" heimlich aus der Stadt geführt, so ist es wegzunehmen.
29. Die Ledererknechte dürfen ihr Leder nicht theurer, als ihre Meister verkaufen, auch die Meister nicht höher, als ihre Knechte. Wer theurer kauft, zahlt 4 ℔ Wachs Strafe.

Schluß: Befehl an die Obrigkeiten, die Zunft zu achten und in ihren Rechten zu schützen, „so lange sie in dem katholischen Glauben und ihrem Gottesdienst verbleiben" — bei Androhung von Ungnade und schweren Strafen. (Folgt Namensunterschrift Ferdinands.)

II. Großes Patent von Pergament mit Reichssiegel, von Josef I. Wien, 27. Nov. 1706, worin er die Handwerksordnung und Privilegien der Zunft in Radkersburg bestätigt, so wie sie Ferdinand II. 1616 gegeben hat. Schluß: Befehl an alle Herrschaften und Obrigkeiten — ꝛc.

III. Großes Patent von Karl VI., Wien 1716, worin er ähnlich wie Josef I. die Privilegien bestätigt.

IV. Meisterbücher, Aufding-, Freisage-, Aufschlags- und Rechnungsbücher, Proceßacten, Zeugnisse u. s. w. Auch ein Exemplar der von Karl VI. 1732 erlassenen: General-Handwerks-Ordnung zur Abstellung von Mißbräuchen in den Zünften. Eine Gerechtsame kostete in Radkersburg 500—800 fl.; das Meistergeld (außer dem Mahle, dem Kerzenbeitrage und der Einschreibtaxe) betrug in letzteren Zeiten 12 fl.

VI. Die Ledererzunft.

I. Handwerksordnung, auf Pergament, in Buchform gebunden, mit angehängtem Staatssiegel — von Ferdinand II. Graz, 20. Juni 1616. Zuerst wird der Zunftbezirk angegeben: Radkersburg, Luttenberg, St. Leonhard und Mureck. Der Schirmbrief ist gerichtet gegen „ledige unangesessene Leut' und Bauerngesindt, welche das Handwerk nicht gelernt haben" ..... „um Ihrem Handwerch ein gewisse Ordnung und Mannszucht, wie auch gewisse Termin und Zeit zu Haltung, Befürderung und Besuechung des hl. Gottesdienst" zu geben. — Artikel:

1. „Die zu Radkersburg aufgerichtete Zunft, Lad, Zech und Bruederschaft" zur Erhaltung der guten Polizei und Mannszucht umfaßt einen Umkreis von 4 Meilen, Radkersburg, Luttenberg, St. Leonhard, Murek. Alle Störer sind abzuschaffen.
2. Alle Meister, Knechte und Lehrjungen haben an Gottesdiensten und Prozessionen theilzunehmen: am Ostertag Nachmittag, am Markustag, in der Kreuzwoche, am Frohnleichnam, zu St. Peter und Paul und an allen Kirchfahrtstagen, „die etwa möchten angestellt werden" — bei Strafe von 1 ℔ Wachs. Besonders alle am Frohnleichnam — mit Kreuzfahne, die Meister mit ihren Stäben, alle mit brennenden Kerzen — und in festgesetzter Ordnung. Strafe für ausbleibende Meister an diesem Feste 4 ℔, für Gesellen 1 ℔ Wachs.
3. Nach Gebrauch der Zünfte „einhöllig" der hl. Bischof u. Martirer Erasmus zum Patron erwählt. An seinem Feste 1 hl. Amt zu 1 fl. 30 kr.
4. Alle Zunftgenossen und deren Frauen versammeln sich alle Quatember, und lassen an einem vom Stadtpfarrer bestimmten Tage „verschiedene Besingnussen" (= Vigilien) und Gottesdienst halten für die verstorbenen Mitbrüder und Schwestern. Für Ausbleiben 1 ℔ Wachs Strafe.
5. Die Begräbnisse geschehen unter Theilnahme Aller wie von altersher kath. Brauch gewesen, mit 6—8 Windlichtern, eigenem Bahrtuch und „Ruhebettlein" (Tragbahre).
6. Nach den genannten Gottesdiensten jedesmal Versammlung beim Zechmeister und bei der Lade; jeder Meister zahlt dabei 1 Schilling Auflegeld — bei Strafe! Dabei wird Umfrage gehalten, ob nicht Jemand gegen Gottes Ehre oder die Handwerksordnung verbrochen habe — und ein solcher wird gestraft. Keine Zwietracht geduldet, Streitigkeiten ausgeglichen.
7. Keiner darf ohne Bewilligung des Handwerks Meister werden und eine „Werkstatt aufrichten". Den Störern wird am Kirchtage das Leder weggenommen. Ein neuer Meister zahlt den Meistern eine Jause und ein Mahl.

8. Keiner darf dem andern die Fleischhauer auf- oder abreden, jeder kann das „Gefüll" erhandeln.
9. Keiner darf die Bauern, welche Felle bringen oder Leder kaufen wollen, zu sich rufen oder sich zuführen — bei 6 ℔ Wachs Strafe. Der Lederschnitt, Verkauf und Aufkauf des „Gefülls" bleibe wie von altersher. Nur an Samstagen darf das Gay zum Kaufe des Leders u. s. w. besucht werden.
10. Vom gefallenen Vieh dürfen nur trockene Felle gekauft werden; Felle von Hunden und Katzen darf Niemand kaufen, verkaufen oder arbeiten; diese Thiere auch nicht tödten — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
12. Bei Wirthen, Bauern, unverleihkauften Fleischhauern und Feldmetzgern ist keine Haut zu kaufen.
13. Niemand darf mit dem Freimann Gemeinschaft und Umgang haben, auch nicht Leichen und Aase berühren.
14. Ein junger Meister darf vor 3 Jahren ohne Bewilligung des Handwerks keinen Lehrjung aufnehmen, außer er habe ½ Jahr vorher einen Knecht befördert; hat er ihn aber aufgenommen, so muß er ½ Jahr darnach einen Knecht befördern.
15. Vor der Aufnahme kommt ein Lehrjung 14 Tage zur Probe; er hat den Geburtsbrief mitzubringen. Ein Bürge hat für ihn mit 32 fl. gutzustehen, damit, wenn er sich schlecht beträgt, mit dieser Summe „die Schmach getilgt werde".
16. Beim Aufdingen, Freisprechen u. s. w. fällt jedesmal ein Theil der Gebühr der Lade zu Die Lehrzeit dauert 3 Jahre.
17. Welcher „Junger" Spiel, Buhlschaft u. dgl. treibt, hat bei einem andern Meister durch 3 Jahre von „vorne" zu lernen und wird gestraft. Der Junger bekommt die ersten 2 Jahre nur die Beschuhung und etwas für die Bekleidung. Bei der Freisprechung erlegt er 1 ℔ Wachs.
18. Ein reisender Knecht bekommt für 14tägige Arbeit 24 kr. Lohn, für ½ Jahr 12 Schillinge und Nebenverdienst Keiner darf zu Störern arbeiten gehen.
19. Wenn der Zechmeister oder Altgeselle verreist, führt indeß ein Anderer sein Amt.
20. Jeder neu Eintretende erhält Unterricht über die Handwerksbräuche.
21. Bei Mahlzeiten in der Herberge essen, trinken und zahlen die Meister und Gesellen das Gleiche. Die Rechnung legen der Zechmeister und der Altgeselle.

Schluß: Befehl an alle Obrigkeiten 2c. (Unterschrift Ferdinands.)

II. Handwerksordnung — der angeführten gleichlautend — auf Pergament, in Buchform gebunden mit angehängtem Reichssiegel, bestätigt von Leopold I. 26. Juni 1660 in Graz.

III. Handwerksordnung — der angeführten gleichlautend — mit Ausnahme etlicher unwesentlicher Aenderungen, in gleichem Format ausgefertigt, bestätigt von Karl VI. Wien, 23. Februar 1715.

IV. Handwerksordnung — in gleichem Format — von Maria Theresia, Wien, 20. September 1755 bestätigt und der obigen bis auf folgende Punkte gleichlautend:

1. Nach der 1751 erlassenen Resolution werden die Rothgärber und Lederzurichter mit den Lederern in eine Profession vereinigt, stellen eine Union auf und thun sich in eine Zunft zusammen mit gleichen Handwerksartikeln.

2. Die Lehrjungen dieser Professionen haben fortan alle drei Handwerke zu lernen. Alle haben das gleiche Recht, von Fleischhauern die Häute zu kaufen u. s. w
3. Die Meister sollen ihr Gesinde zum fleißigen Kirchgange anhalten, ebenso zur Beicht, besonders zu Ostern, und sollen darin selbst gutes Beispiel geben.
4. Die Lehrlinge haben eine dreiwöchentliche Probe zu bestehen, ehe sie aufgenommen werden
5. Jedermann, der Häute verkauft, muß sie zuerst den Lederern antragen. An Kirchtagen dürfen diese ihr Leder auf allen Marktplätzen verkaufen.
6. Zu den Handwerksversammlungen hat jedesmal ein vom Magistrat abgeordneter Commissär zu erscheinen. Bei der Rechnungslegung hat der Zechmeister mit noch 2 Meistern und der Altgeselle mit noch 2 Gesellen gegenwärtig zu sein. Keiner darf sich vor Schluß entfernen. Die Meister- und Lehrbriefe sind gleichen Formats.
7. Nach jedem Bruderschafts-Gottesdienste ist Versammlung beim Zechmeister. Dabei zahlen die Meister 1 Schilling Auflage, dann geschieht die Umfrage nach Sitten und Ordnung und werden Klagen vorgebracht. Man hat sich nach dem Generale von 1732 zu halten. Bei Klagen werden Vergleichversuche gemacht oder Strafen auferlegt, oder die Sache ist vor die Behörde zu bringen.
8. Die Störer sind abzuschaffen, die Waare ist ihnen wegzunehmen.
9. Alle Mahlzeiten werden verboten, statt deren ist das Geld in die Lade zu legen, nach der Abfindung. Die Strafgelder kommen in die Lade.
10. Die Begräbnisse werden wie früher gehalten und für Arme aus der Lade bestritten; ebenso daraus Nothleidende unterstützt. Kriminalsachen sind dem Richter zu überweisen.
11. Der Lederzurichter Georg Fränkel und seine Nachkommen haben an diesem Privilegium zu participiren.

(Schluß wie gewöhnlich, mit eigenhändiger Unterschrift der Kaiserin.)

V. Patent von Karl VI. 1732 (Papierurkunde mit Siegel), womit der Verkauf von Knoppern und Handel damit durch andere als die Lederer strenge verboten wird — bei Confiscation und Strafe.

VI. Gleiches Patent von Maria Theresia, worin nach den schon 1686, 1713, 1732, 1739 und 1741 erlassenen Verboten, mit gleichen Strafandrohungen der Knoppernverkauf an andere untersagt wird. (Datum: Graz, 14. November 1743, mit Siegel.)

VII. Erlaß von Karl VI. Wien 1732 (Drucksorte), gegen Unfüge seitens der Gesellen aller Handwerke; gegen Renitenz, Trotz, Ausgelassenheit, Davonlaufen, Aufhetzung u. s. w.

Strafen: Jeder verliert sein Handwerksrecht, wird von der Obrigkeit in Eisen gelegt oder nach Belgrad zur Arbeit geschickt, auch Galeerenstrafe und Landesverweisung. Das Schelten wird an Leib oder Geld gestraft. Drohung gegen Wirthe, die solchen Unterstand geben. Dieser Erlaß ist alle Vierteljahr in der Zeche zu verlesen.

VIII. Der oben angeführte Erlaß der innerösterreichischen Regierung im Namen Karl VI., 21. Juni 1732, gegen veraltete Gebräuche und eingeschlichenes Unwesen bei allen Zünften (daher Generalordnung).

Alle ohne landesfürstliche Bewilligung aufgestellten Artikel werden annullirt; Vorschriften für Aufnahme, Freisprechung und Beförderung zur Meisterschaft; Mahlzeiten abgeschafft. Bestrafungen der Willkür entzogen und der Obrigkeit zugewiesen. Maßregeln zur Beaufsichtigung wandernder Gesellen. Der Unterschied zwischen Haupt- und Viertelladen aufgehoben. Vorschriften für Herbergen; Blaumontag, Waffentragen verboten, Meisterstücke erleichtert; der Umgang mit Abdeckern entehrt nicht, ebenso Berührung des Aases. Commissäre bei Versammlungen. Sittsamkeit, Gehorsam. Cassirung widerspenstiger Zünfte angedroht. Diese Generalordnung ist anzuschlagen und jährlich vorzulesen.

Außerdem in der Lade: Meister-, Aufnahms-, Rechnungsbücher, Zeugnisse u. s. w.

VII. Die Bäcker-Innung.

Schöne Lade von 1713. Meisterbüchse mit Marienbild von 1614.

I. Handwerksordnung, gegeben von Ferdinand II. 6. Oktober 1605, und bestätigt von Leopold I. Wien. 20. Juli 1661. Großes Pergamentbuch mit angehängtem Reichssiegel. — Artikel:

1. Der 24armige Leuchter in der Stadtpfarrkirche, den die Bäcker vor vielen Jahren angeschafft haben, ist zu allen hohen Feiertagen auf Kosten der Lade mit Wachslichtern zu bestecken. Jeder hat bei Strafe die angesagten Gottesdienste zu besuchen.
2. Wer am Frohnleichnam (auch Landmeister auf 2 Meilen im Umkreis) von Gottesdienst und Prozession wegbleibt, zahlt 15 ℔ Wachs Strafe.
3. Zu allen Quatembern haben Meister und Knechte zum Handwerk zu erscheinen; für Ausbleiben ohne Grund Strafe 5 ℔ Wachs.
4. Kein Winzer und Ansässiger „mit Stück" darf Brod oder „Guwanitzen" (=Gibance, eine slovenische Nationalmehlspeise) backen oder feil haben, sonst werden sie ihm weggenommen und ins Spital getragen. Den angesessenen Bauern ist es erlaubt, an den 3 Wochenmarkttagen Brot in die Stadt zu bringen, es muß aber gleiches Gewicht mit jenem der Bäcker haben, sonst wird es ins Spital getragen.
5. In die Zunft werden nur ehrlich Geborene aufgenommen; die Hälfte der Aufdinggebühr zahlt der Meister, die Hälfte der Lehrling.
6. Jeder Knecht oder „Junger" soll auf Befehl des Meisters auf die Mühlen mahlen helfen gehen — bei strenger Strafe.
7. Niemand wird Meister, der nicht am Orte — an Meisters statt — alle Sorten gebacken hat.
8. Will ein Junge Knecht werden, so hat er nach Erkenntniß des Handwerks zu handeln.
9. Das Bürgerrecht erhält ein Bäckerknecht nur, wenn 2 Meister zugegen sind und seine Tauglichkeit bestätigen.
10. Bei Strafe hat jeder Meister oder Knecht nach der von altersher üblichen Art und Form zu backen
11. Bei Strafe dürfen Junger, die bei Geubäckern gelernt haben, in der Stadt nicht arbeiten, außer sie werden hier neuerlich auf 3 Jahre aufgedingt und dann hier freigesprochen.
12. Meistersöhnen ist die Lehrzeit erlassen; geht einer auf Wanderschaft, so stellt ihm das Handwerk den Lehrbrief aus. Wird ein Bäckersohn Meister, so ist ihm die Gebühr erlassen und er zahlt nur die Mahlzeit und 4 ℔ Wachs.

13. Den Stadtbäckern wird die ordentliche gebräuchliche Brotwage alle Monate in die Brottische gegeben und dabei hat es zu verbleiben, ob das Getreide auf- oder abnimmt.
14. Stirbt ein Meister, so darf die Witwe die Gerechtsame fortführen mit ihrem Gesinde; heiratet sie oder ihre Tochter einen Knecht, so hat er bloß die Mahlzeit und 4 ℔ Wachs zu geben. Ein anderer neuer Meister zahlt 5 fl, die Mahlzeit und 4 ℔ Wachs.
15. Ist am Markte ein Meister mit Jemand im Getreidehandel begriffen, so darf ihm kein anderer Eintrag thun, ihn überbieten; nur erst, wenn er fortgegangen ist, darf ein anderer handeln.
16. Am Sonntage darf kein Bäcker neugebackenes Brot verkaufen, außer es sei am Samstag bis 4 Uhr gebacken worden. Ebenso darf am Montag vor 9 Uhr kein neugebackenes Brot verkauft werden, damit früher das altgebackene abgehen kann; ebenso an Feiertagen. Strafe 5 ℔ Wachs.
17. Keiner darf auf der Mühle durch Geschenke u. s. w. dem andern Eintrag thun, daß sein Getreide, obwohl es später hingebracht wurde, früher gemahlen würde — bei 5 ℔ Wachs Strafe.
18. Zur Versammlung an den bestimmten Tagen zwischen 12 und 1 Uhr haben Alle nüchtern und sittig zu erscheinen und die Junger den Sonntagspfennig aufzulegen — bei Strafe nach Erkenntniß des Handwerks. Das Verhalten der Gesellen und Lehrlinge wird von den Meistern gerichtet; jeder kann verurtheilt werden, 2—3 Jahre länger zu dienen. Jeder Knecht hat sich vor 2—3 Uhr Abends im Backhaus einzufinden — bei 4 ℔ Strafe insbesonders, wenn er über Nacht ausbleiben sollte.
19. Die Stadtbäcker haben das Recht, überall Getreide zu kaufen und nach Erlegung der Mauthen und Aufschläge in allen Städten durchzuführen.
20. Kein Meister darf 2 ausländische Junger freisprechen. Zur Leiche jedes Zunftgenossen haben — nach der Ansage — alle zu erscheinen.

Schluß wie gewöhnlich; Unterschrift Ferdinands, dann Leopolds.

II. Bestätigung der angeführten Handwerksordnung von Josef I. Wien, 25. Juni 1707. Großes Pergament-Patent mit angehängtem Reichssiegel.

III. Bestätigung derselben Artikel von Maria Theresia, Wien, 13. Juni 1750. Großes Pergament-Patent mit angehängtem Siegel.

IV. Abschrift der bulla aurea, von Ferdinand II. den Eggenbergern ausgestellt.

Ferner: Viele Meister-, Freisprech-, Aufding-, Aufschlag-, Straf- und Rechnungsbücher, Proceß- und Streitacten u. s. w. Der Umkreis der Zunft umfaßte 2 Meilen, doch gehörte auch Luttenberg dazu. Es werden 8 Stadt- und 8 Geumeister angeführt. Die Meistertaxe betrug 12 fl.

VIII. Die Hafnerzunft.

I. Handwerksordnung, bestätigt von Ferdinand II. 1607. Abschrift auf Papier aus dem Jahre 1660, wovon jedoch die ersten 4 Artikel, die wahrscheinlich den Gottesdienst und Frohn-

leichnam betrafen, dann die Artikel 21—32 verloren sind. — Artikel:

5. Jährlich ist ein neuer Zechmeister zu wählen, und so oft nöthig, Handwerksversammlung einzuberufen.
6. Strenger Befehl, bei offener Lade sich aller Excesse zu enthalten, die Waffen nicht mitzubringen. Alle Klagen sind vor der Lade bei der Umfrage frei und offen vorzubringen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
7. Zu den Quatembern haben alle zur Lade zu erscheinen, wobei die Meister 1 Schilling, die Gesellen 1 Pfennig auflegen. Wer über 14 Tage im Handwerk arbeitet, hat sich in die Zunft aufnehmen zu lassen.
8. Kein Meister darf dem andern das Gesinde aufreden, oder mehr Lohn versprechen.
9. Ehe eine Partei eine Arbeit bezahlt hat, darf kein anderer Meister bei ihr Arbeit aufnehmen — bei 6 ℔ Wachs Strafe.
10. Was beim Handwerk verhandelt wurde, bleibt verschwiegen, bei 6 ℔ Wachs Strafe. Den Knechten sind Spiele um Geld verboten.
11. Wer zur Versammlung nicht erscheint, erlegt als Strafe 1 ℔ Wachs.
12. Jeder, der in der Zunft Meister werden will, hat durch 1 Jahr hier bei einem Meister zu arbeiten oder 4 Reichsthaler zu erlegen, ferner 45 kr. Vatergeld, bei Auflegung des Meisterstückes 1 fl., bei dessen Besichtigung 1 fl. 30 kr.; hat auch die Handwerkskandel und Meisterjause zu zahlen.
13. Die Meisterstücke sind: 1 sauberer Ofen, ein „Knopf", ein ellenhohes „Hefen" sammt Deckel, 1 „Blutzer" mit 30 Viertel, ein Kachel, der mit allen 4 Ecken gleich zusammentrifft, ein Lichttegel.
14. Gebühr für neue Meister: 3 fl. Meistergeld, 3 fl. für Wachs, 3 fl. Schreibtaxe und 1 Meistermahl. So lange das nicht erlegt ist, darf keiner etwas offen feil haben. Die alten Meister haben am „Platze" den Vorrang.
15. Die Lehrjungen — ehlich geboren, werden vor offener Lade aufgenommen; die Taxe ist 1 fl 30 kr. nebst Kandelwein Beim Freisprechen die Taxe 1 fl. 30 kr., Schreibgeld und Kandelwein.
16. Kein auswärtiger Meister darf außer der Marktzeit hier seine Waare verkaufen, sonst wird sie confiscirt.
17. Kein Meister darf hausiren gehen bei 5 ℔ Wachs Strafe.
18. Meister, die zur Marktzeit zum erstenmal hieher kommen, zahlen der Lade 1 Thaler.
19. Außer der Marktzeit dürfen sie nichts verkaufen . . . .
20. Jeder, der hier selbst lernt, hat sich beim Handwerk zu melden.

---

33. Keine fremden Meister dürfen zu den „Geykirchen" der Radkersburger kommen, um Waaren zu verkaufen oder aufzubehalten — außer zur Marktzeit — sonst Confiscation!
34. Jeder Meister darf seine Söhne freisprechen, wann er will, hat aber dem Handwerk die Anzeige zu machen.
35. Solche Söhne sind von den drei ersten Meisterstücken und von der Meisterjause befreit; ebenso Gesellen, die Meistertöchter heiraten.
36. Alle haben beim großen und glasirten Geschirre gleiche Preise zu halten: 1 glasirtes „Mäßlhefen" zu 1 kr., $1/2$ „Hefen" zu 2 Dreier, $1/4$ „Hefen" zu 2 kr., $1/2$ Krug zu 10 Dreier u. s. w.
37. Auf allen Märkten haben ältere Meister den Vorzug des Platzes. Bei Todesfällen ist aus der Lade ein Seelenamt, 6 kr. für Opfer und sind 6 Kerzen zu zahlen.
38. Gebot an alle Meister, Gesellen und Lehrlinge, die Ordnung genau zu halten — bei Strafe!

II. Patent Ferdinand III., Graz, 3. November 1645, worin er über Bitte der Zunft gegen Störer ihr die von Ferdinand II. erhaltene Handwerksordnung bestätigt. Der Bezirk wird genannt: 2 Meilen im Umkreis, Straden, Mureck, St. Leonhard, St. Anton, St. Andrä, St. Georgen, Kleinsonntag, hl. Kreuz. — Befehl an alle Obrigkeiten zu Schutz und Assistenz.

III. Patent Josef I. Wien, 16. Jänner 1706 (Pergament-Urkunde mit angehängtem Reichssiegel — ebenso wie die sub II. angeführte). Bestätigung der gleichen Handwerksordnung. Befehl an alle Obrigkeiten rc. Strafandrohung.

IV. Erlaß Leopold I., Graz, 5. September 1671, worin ein Streit zwischen der Radkersburger und Murecker Zunft (letztere hat sich später gebildet), entschieden wird. Letztere hatte einen Hafner nach hl. Dreifaltigkeit gesetzt. Es wird bestimmt, daß dieser bei Lebzeiten nach Mureck, seine Nachfolger aber nach Radkersburg zu gehören haben; dafür hat ein anderer, von den Radkersburgern nach Spitz gesetzt, bei Lebzeiten nach Radkersburg, sein Nachfolger aber nach Mureck zu gehören.

V. Klageschrift der Radkersburger Zunft, daß die einst zu ihr gehörigen Hafner von Gnas, Straden, Klöch, nun eine eigene Viertelzunft bilden, wodurch die Einkünfte der Radkersburger geschmälert werden. Ebenso Klage gegen die Marburger (an die Regierung), daß sie nach hl. Dreifaltigkeit ihre Waare führen. Datum 1742.

(Wie aus IV. zu ersehen, hatten sich schon früher die Murecker von der Radkersburger Hauptinnung getrennt.)

Außerdem in der Lade: Meister-, Aufding-, Rechnungsbücher u. s. w. Streitschriften, Zeugnisse, Entscheidungen, Zunftsiegel und 2 Büchsen, eine für die Meister, die andere für die Gesellen. — Die Zunft stellte oft selbst Meister aufs Land, und hielt strenge Polizei. Jedes Vergehen mußte zuerst dem Zechmeister und erst dann dem Gerichte angezeigt werden.

IX. Die Hufschmiedzunft.

I. Handwerksordnung von Karl VI. Wien, 10. Jänner 1720 bestätigt. Pergamentbuch mit angehängtem Reichssiegel. In der Einleitung heißt es, daß der Zunft die alten Privilegien und Handwerksordnung, bestätigt von Ferdinand II. 1628, von Ferdinand III. 1653, von Leopold I. 1661 und von Josef I. 1708, in der Feuersbrunst von 1713 verbrannten; daher erbaten sie sich von Karl VI. ein neues Libell, welches die alten Artikel mit zeitgemäßen Abänderungen enthält. Artikel:

1. Theilnahme am Gottesdienst und Prozession zu Frohnleichnam.
2. Danach ein anständiges gemeinsames „Fruhmahl".
3. Alle Quatember — nach Ansage, ein hl. Amt
4. Deßgleichen am Feste St. Elogii (St. Eloy); alle zum Opfer!
5. An Begräbnissen von Zunftgenossen nehmen alle Theil; eigenes Bahrtuch und Windlichter; Seelenmesse aus der Lade, für Arme die ganze Bestattung bestritten.
6. Erforderniſſe zur Meisterschaft: ehrliche Geburt, einjährige Arbeit am Orte, Lehrbrief, 3 Meisterstücke, nämlich: ein Roß beschlagen (das Hufeisen und die Nägel dazu selbst machen; so viele von letzteren sich krümmen, so viel ℔ Wachs ist zu zahlen); einen Wagen beschlagen, ein „Hauenohr" machen.
7. Lehrjungen werden auf 3 Jahre vor der Lade aufgenommen und freigesprochen, wobei eine Jause zu geben ist.
8. Auswärtige Meister handeln ebenso!
9. Meistersöhne können schon in der Wiege freigesprochen werden; stirbt einem solchen der Vater früh, so hat er bei Stadtmeistern nachzulernen.
10. Alle Quatember nach der Messe geschieht die Auflage; Meister zahlen 12, Gesellen 4 Pfennige.
11. Keine Waffe zur Versammlung zu bringen — bei 1 ℔ Wachs Strafe.
12. Keiner darf dabei einen andern beschimpfen, lästern u. s. w.
13. Alle Klagen sind vor das Handwerk zu bringen, und dort zu entscheiden.
14. Für erkrankte oder verstorbene arme Genossen Hilfe aus der Lade.
15. Die alten Schmieden verbleiben, neue werden nur mit Bewilligung des Handwerks errichtet.
16. Meisterwitwen dürfen das Geschäft mit ihrem Gesinde fortführen; heiraten sie aber aus dem Handwerke, dann nicht mehr.
17. So oft eine „Krippen Koll" (Kohle) auf den Markt gebracht wird, darf sie kein Meister allein kaufen, sondern muß mit einem andern theilen.
18. Neue Geumeister sollen 10 fl. und 2 ℔ Wachs auflegen und sich mit dem Handwerk vergleichen.
19. Stirbt ein Geumeister und zieht ein Anderer in seine Werkstätte, so hat er sich zuvor über die Kundschaft auszuweisen und die Gebühr zu erlegen,
20. Uebersiedelt aus einer andern Stadt hieher ein Meister, so hat er sein Meisterstück zu machen (falls er es nicht früher gemacht hat), und die Gebühren zu zahlen.
21. Kein Störer, der nicht Meisterrecht erlangt hat, darf hier arbeiten; Lehrbriefe sind nur mit 3 Siegeln giltig.
22. Streitigkeiten sind vor dem Handwerk zu vergleichen, gelingt es nicht. dann vor das Gericht zu bringen.
23. Gibt ein Meister den Gesellen Urlaub, so muß er trotzdem den Wochenlohn ausfolgen; gehen sie aber selbst auf Urlaub, dann müssen sie ihn hereinzahlen oder wird ihnen abgezogen.
24. Keiner darf dem Andern Gesellen aufreden, keiner mehr als 2 halten, außer es sind alle Meister schon versorgt.
25. Ist ein Knecht nicht „gerechtfertigt", so darf ihn kein Meister gegen eines Anderen Willen „fördern".
26. Schmiedgesellen, die außer der bestimmten Zeit auf Wanderung gehen wollen, haben 8 Tage vorher zu künden und dürfen bei keinem Meister hier Dienst nehmen, außer sie seien bisher schlecht gehalten worden.
27. Kein Geselle darf einen anderen aufreden.
28. Bestimmung, aus welchen Arbeiten die Gesellen ihr Trinkgeld ziehen.

29. Streitigkeiten von Gesellen gehören vor das Handwerk, dann vor das Gericht.
30. Gesellen, die in des Meisters Haus Unzucht treiben, oder andere Frevel begehen, sind bei Strafe anzuzeigen und streng zu ahnden.
31. Kein Handwerker oder Kaufmann darf — außer am Kirchtage — mit Schmiedwaaren in oder außer der Stadt handeln, sonst werden sie confiscirt.
32. Will Jemand für sich eine Schmiede errichten, so hat er sich der Zunft einzuverleiben.
33. Keiner darf dem anderen die Kunden abreden; der solches weiß und nicht der Zunft anzeigt, wird ebenfalls gestraft.
34. Zechmeister sollen in Zukunft auch außer der Stadt, am Gries gewählt werden können. Sie sollen die Lade gut verwahren. Der Herbergsvater erhält alle 2 Jahre 8 fl. aus der Lade zur Verpflegung von Kranken, zur Aufnahme und zum Reisegeld für Wandernde.
35. Wenn sich ein „Werksmann" von seinem aufgenommenen Meister wegbegeben und ihm die Arbeit wegnehmen will, so hat er 6 Wochen und 3 Tage zuzuwarten, dann wird ihm die Arbeit beim andern angenommenen Meister verboten. (??)
36. Ein freigesprochener „Junger" kann erst nach vierjähriger Gesellenarbeit Meister werden.
37. Die Schlosser haben den Schmieden keine „rauhe" Arbeit wegzunehmen, sonst Klage bei Gericht.
38. Jeder auf 2 Meilen weit dieser Zunft Zugehörige hat sich dieser Ordnung zu fügen; Widersetzlichkeit wird mit Wegnahme des Gesindes, des Handwerks und der Arbeit bestraft. Verbrechen kommen vor's Gericht; die Polizei gehört der Zunftvorstehung.

Schlußformel, die allgemein übliche.

II. Bestätigung dieser Handwerksordnung von Ferdinand III. 1653. (Papier-Abschrift.) Darin heißt es, daß schon vor Ferdinand II. die Artikel und Privilegien verbrannt seien (wahrscheinlich in der großen Feuersbrunst von 1607) und daß alle 2 Jahre ein neuer Zechmeister und Herbergsvater zu wählen seien.

III. Bestätigungs-Abschrift der der Grazer Zunft von Leopold II. gegebenen Handwerksordnung.

Außerdem Meister-, Aufschlag-, Aufdingbücher und Schriften, wie bei allen Zünften.

X. Die Maurer- und Steinmetz-Innung.

Sie war bis 1841 mit jener der Zimmerleute vereinigt. Als Handwerksordnung gilt jene der Zimmerleute (bis heute).

Meistertaxe betrug 24 fl. Es gibt 3 Meister, 2 in Radkersburg und 1 in Luttenberg. Gesellen und Lehrbuben sind über 100 Mann.

Einzige Urkunde: Maria Theresia bestätigt Wien 1753 den Zimmerleuten, Maurern und Steinmetzen die schon vorher von Karl VI. bestätigte Handwerksordnung.

Außerdem: Schriften ohne histor. Werth. Die Innung besitzt ebenso wie jene der Faßbinder, Zimmerleute, Maurer und Fleischer etwas Vermögen.

XI. Die Tischler-Innung.

I. Handwerksordnung, bestätigt von Maria Theresia Wien, 17. März 1746 (Abschrift des Originals mit Siegel des Guberniums in Graz). In der Einleitung wird bemerkt, daß bereits Ferdinand II. im Jahre 1605 eine Handwerksordnung gegeben hat, Ferdinand III. 1643 und Leopold I. 1697 sie bestätigt haben. Sie galt für die Stadt und einen Umkreis von 3 Meilen. — Artikel:

1. Theilnahme Aller an der Frohnleichnamsprozession — bei Strafe von 1 Thaler für Meister, ½ ℔ Wachs für Gesellen.
2. An diesem Tage Versammlung, wobei die Auflage zu entrichten ist.
3. Patrone: Philipp und Jakob; an ihrem Feste Amt, Opfergang und Handwerksversammlung für Alle!
4. Deßgleichen alle Quatember — bei Strafe.
5. Strafe für Gotteslästerung und Beschimpfungen.
6. Keiner auf 3 Meilen weit — auch in Straden und Wernsee, darf arbeiten, ohne der Zunft anzugehören.
7. Kein Geselle darf Meisterschaft treiben und auf eigene Faust arbeiten.
8. Kein Zimmermann, Bildhauer oder Orgelmacher darf Tischlerarbeit machen; Wegnahme der Waare, Strafe, Anzeige an die Behörden!
9. Jeder Geselle, ehe er Meister wird, muß 3 Jahre wandern, um was zu versuchen
10. Die Zahl der Werkstätten in Radkersburg darf nicht vermehrt werden; ist eine erledigt, so haben heimische Söhne und Töchter den Vorzug.
11. Wer Meister werden will, hat sich bei der Zunft zweimal zu melden, das Meisterstück mit Zeichnung (früher mit Verfertigung) eines Kastens und eines Bretspieles zu präsentiren, zur Beschau ½ Thaler und wenn er besteht 3 fl. Fahnengeld zu erlegen, nebst 30 fl. Meisterrecht in die Lade. Besteht er nicht, hat er noch 2 Jahre zu wandern. Wer am Lande Meister werden will, hat dort 1½ Jahre früher zu arbeiten und 5 fl. in die Lade zu zahlen. Jeder Hiesige hat das Bürgerrecht zu erwerben.
12. Wer das Handwerk nicht ordentlich ausgelernt hat, hat kein Recht auf Meisterschaft oder Arbeit -- bei Bestrafung durch die Obrigkeit.
13. Bei Strafe von 2 ℔ Wachs darf Keiner des Anderen Gesinde aufreden oder mit Geschenken zu sich locken.
14. Kein Meister darf störrische und ungehorsame Gesellen aufnehmen, sonst wird ihm das Gewerbe weggenommen.
15. Dasselbe in ähnlicher Weise.
16. Gesellen dürfen nur an Sonntagen und nach Vollendung der ihnen auferlegten Arbeit auf Wanderung gehen, sonst erhalten sie keinen Lohn.
17. Keiner darf Gesellen und Lehrlinge aufreden oder ohne Einverständniß mit dem Handwerk befördern.
18. Niemand darf unter der Woche feiern — bei Strafe von 1 ℔ Wachs; nur Montags von 2 Uhr an ist es erlaubt, außer, wenn ein Feiertag in die Woche fällt. Wer dießbezügliche Uebertretungen nicht anzeigt, verfällt in die doppelte Strafe.
19. Bei Strafe darf kein Lehrling vor 3—4 Jahren freigesprochen werden.
20. Welcher Lehrjunge nicht 3—4 Jahre gelernt hat, dem ist die Arbeit wegzunehmen.
21. Die Lehrjungen müssen ehelich geboren und vor dem Handwerk aufge-

nommen werden; dabei zahlt der Meister 1 fl. und 1 ℔ Wachs; ebenso bei der Freisprechung.

22. Auf einmal darf nur 1 Lehrjunge aufgenommen werden und erst nach 1½ Jahren ein zweiter dazu.
23. Lehrjungen, die nicht bei einem ordentlichen Meister gelernt haben, werden an der Arbeit gehindert und nicht befördert.
24. Nur 3 Gesellen zu halten ist erlaubt; neue treten zu dem, der sich zuerst darum meldet.
25. Tüchtige Gesellen erhalten ½ Gulden Wochenlohn, andere nach Verdienst.
26. Kein Land- oder fremder Meister darf in der Stadt außer der Marktzeit Waaren feil haben — sonst Confiscation!
27. Ein von einem hiesigen Bürger aufgenommener fremder Meister oder Geselle wird abgeschafft und gestraft. Herrschaften und Klöster dürfen nach der kais. Resolution von 1720 Bediente als Tischler für sich verwenden, jedoch ohne Gesellen; sie dürfen nie für andere arbeiten lassen; sonst Confiscation und Strafe! Anzeige an die Behörden.
28. Wer von einer angesagten Versammlung ausbleibt, zahlt ½ ℔ Wachs Strafe.
29. Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesellen schlichtet der Zechmeister, respective Altgeselle. Für Widersetzlichkeit ½ ℔ Wachs Strafe.
30. Bei Leichenbegängnissen aus der Zunft gehen alle mit — bei Strafe.
31. Wer „aus der Schule schwäzt", erlegt ½ ℔ Wachs.
32. Fremde Meister, die eine Handwerksversammlung begehren, zahlen dem Zunftmeister 24 kr.
33. Welcher Meister diese Ordnung nicht hält, wird an der Arbeit gehindert, ein Geselle aber entlassen.

Schlußformel, die gewöhnliche.

II. Eine zweite Handwerksordnung, bestätigt von Maria Theresia (ohne Datum), etwas abgeändert:

Alle 4 Wochen ist vom „Irtengesell" eine Umfrage zu halten. Alle legen in der Versammlung vor Oeffnen der Lade die Waffen ab und zahlen 8 kr. Auflage. Wenn ein fremder eingewanderter Geselle seinen Namen nicht bekennt, ist er abzuschaffen. Jeder Wandernde hat in die Herberge zu gehen, und ein Meister frägt für ihn herum nach Arbeit; 10 kr. Taxe. Der Wandernde darf nicht zu einem beliebigen Meister, sondern muß zu dem, der keine oder zu wenig Gesellen hat. Sonst geschieht die Anfrage vom ältesten Meister an bis zum jüngsten herab; er hat wenigstens 14 Tage zu arbeiten. Am St. Josefifeste jährlich ein Amt für verstorbene und lebende Mitglieder.

III. Landhandfeste von Friedrich IV. 1445.

Alle Prälaten, Grafen, Herren, Ritter u. s. w. dürfen auf dem Lande allerlei Handwerker halten, welche jedoch keine Kaufmannschaft treiben dürfen. Nur in Städten und Marktflecken darf künftighin Kaufmannschaft getrieben werden. — Niemand darf in Städten und Marktflecken ein Handwerk treiben, der es nicht mit eigener Hand arbeitet.

XII. Die Lein-Weberinnung.

I. Knappenordnung. „Wir Meister eines ehrsamen Handwerks der Weber in Graz bekennen, daß uns die Knappen zu Radkersburg gebeten haben, ihnen die folgenden Artikel zu bestätigen:"

1. Alle 4 Wochen geschieht eine Auflage mit Bewilligung des „Vaters" und des Zechmeisters.
2. Bestimmung der Auflage und der Straftaxen.
3. Wandernde Knappen haben auf der Herberge den Vater um Aufnahme zu bitten; ebenso, daß er einen Boten um den „Pixenknappen" schicke. Diesem haben sie eine Halbe Wein und ein Brot zu zahlen und werden dann von ihm ausgefragt: Woher? Name? Wo gearbeitet? Zeugnisse? Hat ein solcher Zugereister noch nicht im Lande gearbeitet, so hat er das Knappenrecht und die Einschreibgebühr zu zahlen. Wird erfragt, daß ein Knappe, der hier arbeitet, früher an unredlichen Orten in Arbeit gestanden, so erlegt er fürs erstemal 1 fl., fürs zweitemal 2 fl., dann 3 fl. Strafe.
4. Wer ohne Rock, Hut, Strümpfe und Schuhe bis zum dritten Hause ausgeht, wird gestraft.
5. Wenn hier in Arbeit gestandene Gesellen wandern, haben sie bei der Rückkehr wieder den Schenkgroschen zu zahlen.
6. Jeder hat beim Auflegen auch 6 kr. „Zech-Irtten" zu zahlen; geht er nicht ins Wirthshaus auf die Herberge, wird er gestraft.
7. Ist der Auflegtag vorbei, so dürfen die „Pixenknappen" einen „Freitag" (Feierabend?) ansetzen und wer ihn bricht, zahlt 4 Schillinge. Schelten und Gotteslästerung wird gestraft.
8. Wer auf den Tisch Wein verschüttet, wird gestraft. Wer Wein „übergibt" oder sich am „Zechtag" ungebührlich verhält, wird um den „Freitag" gestraft. Auch, wer Andere „Lügen straft", wird mit Strafe belegt.
9. Wer auf der Herberge „ansetzen thut" und heimlich wegzieht, dem wird nachgeschrieben.
10. Ein ausgelernter Junge muß 3 Knappenpathen haben, die er „irtenfrei" hält; auch erlegt er das Knappenrecht, den Schenkgroschen und Schreibkreuzer.
11. Wer diese Artikel „verbricht", darf nicht hinwegziehen, bis er sich vergleicht.

Nach Urtheil der Hauptlade in Graz ist auf Uebertretung die Strafe von 2 Dukaten gesetzt.

Graz 20. Jänner 1643. (Angehängtes Siegel der Zunft)

II. Handwerksordnung (Pergament-Libell mit Siegel), bestätigt von Maria Theresia 13. Dezember 1749. Zuerst wird bemerkt, daß bereits Ferdinand III. 21. Juli 1649 und 9. Mai 1650 ein Schutzpatent und die Handwerksordnung gegeben, Leopold I. am 16. August 1660, Josef I. 27. März 1706 und Karl VI. 18. September 1715 sie bestätigt haben für das Gebiet: Wernsee, hl. Kreuz, Luttenberg, Negau, hl. Dreifaltigkeit, Krichenberg, Schöpfendorf, Weixelbaum, Straden, Egg, Grueb, Dirnbach, Hochstraden, Plesch, Trautmannsdorf, St. Anna und alles dazwischen. Artikel:

1. Theilnahme aller aus dem ganzen Bezirk an der Frohnleichnamsprozession.
2. Am Quatember-Sonntag nach Pfingsten Seelenamt mit Vigil und ein Lobamt für alle verstorbenen Mitglieder; — alle mit Frauen und Kindern dazu!
3. Patron St. Michael, an seinem Feste Gottesdienst.
4. Dabei alle zum Opfergang.
5. Für Schelten und Gotteslästerung 1 ℔ Wachs Strafe.
6. Nur Zunftgenossen dürfen Arbeit aufnehmen; die städtischen haben das Bürgerrecht zu erwerben.

7. Kein Geselle darf auf eigene Faust arbeiten, sonst Confiscation.
8. Zum Meisterwerden wird zweijähriges Wandern gefordert.
9. Ferner einjährige Arbeit am Orte, Anmeldung beim Zechmeister und Meisterstück: „ein Dreißiger und ein Vierundzwanziger, ein 16schissiges Fußzeug"; dann sind die beschauenden Meister zu traktiren und später ist ein Meistermahl zu geben. Die Meistersöhne und deren Töchter, die heiraten, sind davon befreit. Witwen dürfen das Handwerk fortführen.
10. Gebühr 2 fl. und 4 ℔ Wachs Meisterrecht.
11. Niemand darf außer der Zunft arbeiten, wenn er auch gelernt hat. Preise für Weberarbeiten.
12. Das Ausreden des Gesindes und der Kunden streng verboten.
13. Keiner darf eines anderen „geschweifte" Arbeit übernehmen.
14. Meistern, die aufrührerische Gesellen fördern, wird die Arbeit weggenommen.
15. Zugereiste Gesellen zahlen: Knappenrecht, Schenkgroschen und Schreibkreuzer.
16. Kein Geselle darf bei aufrührerischen Meistern arbeiten.
17. Fortziehende Gesellen müssen vorher aufkünden.
18. Für Feiern ohne Ursache 10 kr. Strafe. Erst Montag 2 Uhr Nachmittag ist Feierabend.
19. Vor der Wanderung hat der Geselle sein Stück fertig zu machen.
20. Bei der ersten Ankunft ins Land — besondere Taxe zu zahlen.
21. Die Lehrzeit ist 4 Jahre. Aufnahme vor dem Handwerk vor 3 oder 4 Meistern. Nöthig: ehrliche Geburt, Geburtsbrief, 2 fl. 4 Schillinge Taxe und 2 ℔ Wachs; ebensoviel beim Freisprechen. Die Hälfte davon erlegt der Meister.
22. Jeder Meister darf nur 1 Lehrjungen haben; am Ende hat er ihm Kleidung oder 6 fl. zu geben.
23. Nur bei redlichen Meistern ausgelernte Junger dürfen in Arbeit genommen werden.
24. Stadtmeister dürfen nur mit 4, Landmeister mit 3 Stühlen arbeiten; wer um Gesellen zuerst anhält, erhält sie zuerst.
25. Die Leinwand sollen alle gleich, 4—5 Spannen breit machen.
26. Meister, die andern durch Ausreden oder Geschenke Gesellen oder Lehrbuben fortlocken, verlieren das Meisterrecht; Gesellen zahlen 6 ℔ Wachs. Ungehorsam strenge gestraft.
27. Kein fremder Meister darf mit seiner Waare hier hausiren — sonst wird sie confiscirt und die Hälfte verfällt dem Magistrat, die Hälfte der Lade.
28. Handwerksversammlungen werden angesagt. Wer zu Quatember ausbleibt, zahlt 1 ℔ Wachs. Zusammenkunft 12 Uhr Mittags.
29. Verehlichte Knappen haben den gleichen Lohn wie die ledigen.
30. Bei Streitigkeiten zwischen Meistern und Gesinde hat zuerst der Zechmeister Friede zu schaffen, dann ein anderer Meister; bleibt es ohne Erfolg, zahlt der Friedstörer 1 fl. in die Lade — oder wird sogar der Obrigkeit angezeigt.
31. Zu Leichenbegängnissen aus der Zunft alle mit; Strafe 1 ℔ Wachs.
32. Erscheint ein zum Zechmeister Vorgeladener nicht — $\frac{1}{2}$ ℔ Wachs Strafe. Niemand darf aus dem Handwerk schwätzen.
33. Niemand darf das Garn von den Kunden selbst abholen. Kein Geimeister darf in der Stadt arbeiten, Garn wägen oder „raithen". Fremde Meister, die hieher gekommen, eine Versammlung begehren, erlegen 30 kr. Bei Streitigkeiten des Handwerks, wo nicht ein Vergleich erzielt wird, wird an die Hauptlade nach Graz appellirt.
34. Wer diese Handwerksordnung übertritt, dem darf kein Knappe arbeiten;

ist er aber Knappe, so wird er entlassen. Die Appellation dagegen geschieht an den Magistrat.

Schlußformel — die gewöhnliche.

(Die Handwerksbücher sind großentheils verloren.)

XIII. Die Fleischhauer-Innung.

Urkunden keine vorhanden. Aus einem Bittgesuche an Kaiser Josef II. 1781 geht hervor, daß der Zunft alle Patente und die Handwerksordnung, welche zuletzt von Maria Theresia bestätigt war, in der großen von Soldaten verursachten Feuersbrunst im Jahre 1750 verbrannten; damals seien die Radkersburger alle zu „Bettlern" geworden. Sie bitten um neuerliche Confirmation. — Ein Attest des Magistrates von Radkersburg sagt ebenfalls, daß am 8. September 1750 die ganze Stadt durch Militär in Asche gelegt wurde, worauf große Armuth und Noth entstand. Neuere Schriften viele vorräthig. Daraus: 1728 gab es in der Stadt 8 Fleischer. 1775 kostete das Rindfleisch (nach der behördl. Satzung) 4½ kr., das Kalbfleisch 4⅓ kr. pro Pfund.

XIV. Die Riemer-Zunft.

Sie ist längst abgekommen und sind am Orte keine Documente und Schriften zu eruiren. Sie hatte Privilegien von Ferdinand 14. März 1663, von Karl VI. 9. August 1713 und von Maria Theresia 10. September 1745. (Siehe: Treues Bild des Herzogthums Steiermark.)

XV. Die Wagner-Zunft.

Von dieser konnte nichts eruirt werden. Privilegien hatte sie von Ferdinand III. 14. Juli 1660, Josef I. 27. August 1706 und Karl VI. 9. April 1718. (Treues Bild d. H. St.)

XVI. Die Hutmacher-Zunft.

Längst eingegangen. Von Urkunden und Schriften nichts bekannt. Privilegien hatte sie von Ferdinand III. 28. Juni 1640. (Treues Bild d. H. St.)

XVII. Die Zunft der Zimmerleute.

Die Lade mit den Urkunden und Acten beim Zimmermeister Rothmayer vorräthig. Die Abschriften sind mir leider abhanden gekommen.

XVIII. Die Weinheber-Zunft.

Längst eingegangen und die Urkunden in Verlust gerathen. Aber von ihrem einstigen Bestande zeugen mehrere im Stadtarchiv vorhandene Rechnungen.

Außerdem gab es in Radkersburg viele andere Gewerbe, von denen heute keine Spur mehr ist; sie gehörten in die Zünfte nach Graz. Für die Unterhaltung sorgten im vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts ein „Ritterbund“ und ein Theaterverein; von letzterem sind noch Schriften im Pfarrhofe. Ferner besteht bis heute:

Die Schützengesellschaft.

I. Aus deren „Gedenkbuch“, das mit allen Documenten versehen ist, Folgendes: Den Grund und Boden zur Schießstätte schenkte im Jahre 1560 Graf Stubenberg, Besitzer der Gült Purgstall-Freihof in Radkersburg. Darauf wurde ein hölzernes Haus — die Schießhütte — gebaut und sogleich von der neugegründeten Gesellschaft benützt. 1620 wurde die Schießstätte gemauert. 1796 beanspruchte die Gemeinde den Grund und Boden, da sich die Gesellschaft mit keiner Urkunde als rechtmäßige Eigenthümerin ausweisen konnte; es wurde fortan die Stätte der Gesellschaft nur gegen einen jährlichen Pacht überlassen. 1811 kaufte sie aber den Grund um 1250 fl. Bankozetteln der Stadt ab und 1812 geschah die Renovirung des Gebäudes um 1200 fl.; was in der Lade mangelte, wurde freiwillig zusammengeschossen. 1830 wurde das alte Gebäude niedergerissen und um 700 fl. das jetzige erbaut. 1854 wurden die Deckungsmauern und die Kugelfangmauern hergestellt; damals vereinigten sich die Bolz- und Kugelschützen zu einer Gesellschaft.

1862, 18. August wurde das Geburtsfest des Kaisers und das Gedächtniß des 300jährigen Bestandes mit einem großen Best- und Lichtlschießen gefeiert.

Derzeit hat die Gesellschaft nur bei 30 Mitglieder. Die neuen Statuten stammen aus dem Jahre 1850. Der Ober- und der Unterschützenmeister werden auf 3 Jahre gewählt.

II. Einladung der Radkersburger Schützen an alle Gesellschaften im Lande zu einem „Freygesellen-Schießen“ für den 11. August 1577.

III. Kaufsvertrag von 1811. — Instruction für den Zieler. Statuten. Schriften.

Kunst und Künstler
in ihrer Förderung durch die steir. Landschaft
vom 16. bis 18. Jahrhunderte.

Studie aus den Rechenbüchern und Acten des Landesarchives

von

Emil Kümmel.

Die vor zwei Jahren angestellte Untersuchung der steirisch-landschaftlichen Ausgabenbücher [1]) führte den Verfasser dieses auf den Gedanken, daß sich gerade aus solchen Büchern leicht das Verhältniß darlegen lassen müßte, in welchem die steirische Landschaft zu Kunst und Künstlern älterer Zeit sich befand. Denn wenn es sich darum handelt zu constatiren, ob und inwieferne eine Förderung Letzterer durch Erstere stattgefunden hat, so ist ein solcher Nachweis durch Angabe von geleisteten Zahlungen an Maler, Bildhauer u. s. w. auf die einfachste und sicherste Art geliefert. Und nicht allein, daß auf diesem Wege ein thatsächlich bestandenes Wechselverhältniß nachgewiesen wird, an dem ja sicherlich von vornherein schon Niemand gezweifelt haben dürfte, so scheint noch der größere Gewinn einer Veröffentlichung von diesbezüglichen Zahlungsposten darin zu liegen, daß hiebei Namen und Daten zum Vorschein kommen, die dem Kunsthistoriker vielleicht eine willkommene Handhabe zu weiteren Forschungen darbieten. Allerdings vermag man hiemit erst einen Theil der Kunstthätigkeit im Lande zu übersehen; doch steht zu erwarten, daß die gleiche Forschungsmethode, auf die übrigen Elemente des Landes angewendet, nach und nach ausreichendes Material für die Kunstgeschichte Steiermarks zu Tage fördern wird.

In Folgendem soll eine Skizze des geschichtlichen Herganges in bezeichneter Richtung entworfen werden, und zwar hauptsächlich auf Grundlage der in den Ausgabenbüchern enthaltenen Aufschreibungen. Damit möge im Besonderen belegt werden, was vor

---

[1]) Vgl. Beiträge z. Kde. st. G. Qu. XIV. S. 41 ff.

zwei Jahren nur im Allgemeinen angedeutet worden war, daß nämlich jene Zahlungsbücher für die steir. Geschichte „theils ganz neue Aufschlüsse, theils erwünschte Belege für nur mangelhaft bekannte Thatsachen gewähren“. War damals das Hauptaugenmerk auf die politische und Verfassungs-Geschichte gerichtet gewesen, so geht diesmal unser Bestreben dahin, ersichtlich zu machen, daß jene trockenen, auf den ersten Anblick geradezu abstoßenden Protokolle auch für interne Partien unserer vaterländischen Culturgeschichte vortrefflich zu Diensten stehen. Mehr aber als eine bloße Skizze zu bieten, war leider darum nicht möglich, weil die Serie der Ausgabenbücher große Lücken aufweist [1]; doch wurde von den einschlägigen Acten der Landschaft so ziemlich das Meiste in Betracht gezogen [2].

In stofflicher Beziehung wurde bei gewissen, durch anderweitige Publicationen schon bekannten Thatsachen nicht länger verweilt, sondern einfach auf die bezügliche Literatur verwiesen. Andererseits schien es doch wieder geboten, auch das Kunsthandwerk in den Kreis unserer Betrachtung aufzunehmen, da bei dem Umstande, daß in den meisten Fällen die in Rede stehenden Werke entweder für immer in Verlust geraten oder doch bis jetzt noch nicht aufgefunden worden sind, die Grenze zwischen den Vertretern des Handwerks und den eigentlichen Künstlern außerordentlich schwer zu ziehen ist. Endlich hielten wir es auch für besser, die über die Pflege der Musik und des Schauspiels gesammelten Daten aus dem chronologischen Verbande, in dem wir die übrigen Erscheinungen zu verfolgen gedenken, auszuscheiden und sie am Schlusse vereinigt zusammenzustellen.

Für das 16. Jahrhundert sowol, wie auch für die spätere Zeit sind vor allem drei Momente zu unterscheiden, welche der steir. Landschaft eine Förderung von Kunstbestrebungen nahelegten. Zunächst Unternehmungen, welche dieselbe aus eigener Initiative wenn auch nur praktischen Zwecken zuliebe auf längere Zeit hin veranlaßte. Sodann besondere festliche Gelegenheiten, die momentan die Inanspruchname von Künstlern und Kunsthandwerkern notwendig machten; und endlich zeitweilige Anträge Letzterer, welche, als annehmbar erkannt, auch entsprechend gewürdigt wurden.

Zur ersten Kategorie müssen wir die Neubauten am Landhause zu Graz rechnen, die noch im 15. Jahrh. beginnend, sich nahezu

---

[1] Vgl. l. c. S. 44—45. [2] Namentlich die sogenannten „Einnehmeramts-Ratschläge“, worunter die Zahlungsanweisungen der „Extraordinari-Ausgaben“ sammt den vorgängigen Gesuchen zu verstehen sind. Diese werden der Kürze halber mit „R.“, die Ausgabenbücher aber mit „A.“ citirt.

durch das ganze 16. Jahrh. hindurchzogen [1]). Daß hiebei, sowie bei den in der 2. Hälfte des besagten Jahrhunderts in Angriff genommenen diversen Fortificationsbauten vorzugsweise italienische Werkmeister beschäftigt wurden — wie Domenico de Lalio (der Leiter des Baues beim Landhause), Franc. de Lalio, Francisco Theobaldi, Pet. Vasalio, Jos. Vintana u. a. m. [2]) — blieb natürlich nicht ohne weiteren Einfluß auf die übrigen Bauunternehmungen im Lande. Nichtsdestoweniger kamen auch einheimische Kräfte reichlich zur Geltung. Im Ausgabenbuche von 1539 finden wir z. B. folgende Grazer Bürger verzeichnet: „Franntz Stainnetz für den Pflasterstain am Sall zu hauen; Lienhardt Maller für das Podengemäll; Wolfganng Maller für das Saalpodengemäll" [3]). Im gleichen Jahre erhielt Gall Seliger „Pildschnitzer" von Judenburg 4 Pfund Pfennige, da er „von neuen 5 Rosen gemacht" [4]). 1547 werden als Arbeiter am Landhausbrunnen bezahlt: Steinmetz-Meister Georg („den Prunn im Landthauß von neuem zu graben und auffmauern"), Tischler Niclas, Schlosser Sebastian und Kupferschmied Clauß Lechner [5]). Reinprecht Guetenhager, „Maller alhie", mußte 1547 die Fensterscheiben im Landhause bemalen [6]).

1552 wurde König Maximilian mit seiner Familie in Graz erwartet. Da nun die Landschaft beabsichtigte, die erlauchten Gäste im Landhause zu beherbergen, so wurde mit verdoppeltem Eifer an der Herstellung der notwendigen Appartements daselbst gearbeitet. Fünf Tischler (sämmtlich Grazer Bürger): Heinr. Hauch, Heinr. Götling, Valentin Ritter („vmb drej Tisch, so er in das Landhaus den khuniglichen Töchtern gemacht"), Meister Sebastian („vmb Arbait, so er in der Khunigin Johanna Zimer im Landhauß gemacht"), und Meister Mert („für das Gstell, so er zu der Credennz, welliche ein Landsch. Khunig Maximilians Gemahel vereert hat"); der Schlosser und Bürger zu Graz Sebastian Mitermair, der Glaser Georg Gilig zu Graz („für sein gethane Arbait vnd Glaßwerch, so er im Landhauß in der Herzogin Zimer vnd andern Ortn gemacht vnd pessert hat") und der Maler und Bürger zu Graz Cesarius Pambstl („für Wappenmallen im Landhaus und Anstreichen der Gatter"), fanden hiebei einen guten Verdienst [7]). Letztgenannter

[1]) Vgl. den Aufsatz Wartinger's hierüber in der steiermärk. Zeitschr. V¹ S. 118 ff., Lübke: Gesch. d. deutsch. Renaissance S. 595 ff., Ilg: Untersuchungen üb. Werke der Renaissance- u. Barokkekunst in Grätz, in d. Mittheilungen d. k. k. Centralcommission, Wien, 1874. [2]) Siehe Peinlich: Lebens- u. Wirthschaftsverhältnisse v. Graz, S. 7; Ilg l. c. S. 192. Domenico de Lalio ward auch in Wien bei den 1542—61 in's Werk gesetzten Befestigungsbauten beschäftigt. (Tschischka: Gesch. d. Stadt Wien S. 313.) [3]) Fol. 57. [4]) L. c. f. 59. [5]) A. f. 77—78. [6]) L. c. f. 81. [7]) A. f. 66, 68, 70—72.

stand schon seit 1550 im Dienste der Landschaft [1]). Die um diese Zeit beginnenden Befestigungsbauten bildeten den Anknüpfungspunkt. Zur Durchführung derselben war ein Vorschlag der steir. Landschaft an die Hofstelle in Wien erforderlich. Der Landeshauptmann Hanns Ungnad ließ deshalb durch den Tischler und Bürger zu Graz Leonhard Larrenz (Lorenz) ein „Model vber das new Sloß vnd Stattgepew" anfertigen, „wellich Model wollgemelter Herr Landtshauptman der rö. kh. May. von Wien fuern vnd fürpringen lassen" [2]). Zu diesem „Model oder Visier" hatte nun Cesarius Pambstl „die Refier vnd vmbligenden Heuser bemelter Stat vnd Schloß, der kh. Maj. zuezeschikhen, abconterfedt" [3]). Eine analoge Verwendung fand bereits 1539 der „Maler Eustachi" [4]).

Dem Ces. Pambstl begegnen wir noch viermal in den Ausgabenbüchern. 1552 malte er „5 Trommeterfannen" [5]); 1555 strich er „13 Fensterdächlein im Toblpad" an [6]); 1560 erhielt er „für allerlay Arbaidt, so er im Landthauß gemacht hat", 10 Pfund, 4 Schill., 20 Pfenn. [7]), und 1566 40 Pfund Pfennige „wegen Mallung eines grossen Streitfanns mit ein silberen Panntlthier vnd mer ainen Renfannen mit St. Georgen Pildt vnd von etlichen Schürzern anzustreichen" [8]). Im Jahre 1567 hatte Pambstl eine große Arbeit im Landhause zu Ende geführt. Es war nämlich mit ihm ein Uebereinkommen getroffen worden, wonach er für 160 Pfund Pfennige „den Boden in neuen Gebey in Landthauß den obern Sall zu malen vnnd mit Farben anzustreichen" sich verpflichtet hatte. Am 17. Sept. 1567 berichtete er nun, daß er seinen Auftrag „nummer Gotlob dermassen verricht, das ich verhoff, Ewer Gnaden werden daran khain Missfallen tragen, dan ich mag mit guetter Warhaidt woll sagen, das ich meinen grassen Schaden daran gearbait". Von den angedingten 160 Pf. Pf. waren ihm aber bisher nur 60 Pf. Pf. ausgezahlt worden, weshalb er um den Rest in dringendster Weise ansuchte: „Ich trage auch gar khainen Zweifl, E. G. werden meine langwierdige gethreue Dienst, daneben auch mein Allter vnd Schwachait, sunderlich den Vleiß, so ich aber in Verrichtung jetziger Arbaith mit meinem grassen Schaden angewendt mit Gnaden bedenkhen vnd mich an solchen Schaden nicht ligen lassen" [9]). — In derselben Zeit werden auch drei andere Maler genannt, die mit der Landschaft zu thun hatten, nämlich: 1557 Natalis de Engelinus „vmb daß er ain Mapa, so im

---

[1]) A. v. 1550 f. 65, 68, 70. [2]) Baurechnungen v. 1551. [3]) Ebd. [4]) „Dem Eustachi Maller bezallt die Arbait oder Entwerffung der Wuerslachthanndlung des Wasserfluß, ain Gleichnuß zwaimall gemacht, 2 ℔ dl." A. v. 1539 f. 39; bezieht sich auf die Uferschutzbauten zu Radkersburg [5]) F. 38. [6]) F. 91. [7]) F. 69. [8]) F. 5. [9]) Landhausacten.

Lanndhauß in der grossen Stuben ist, vbergeben, ain Ehergelt 23 ℔ 2 β 20 dl. [1]); 1561 Meister Christof Khnawer „Seidenmaler vnd Burger zu Gräz, wegen Machung drey Raittüecher in das Lanndthaus, 9 ℔ dl.“ [2]); 1566 Dietrich Khamerichl „Maller vnd Burger zu Graz wegen eines gemalten Modl zum obern Mueßhauß Poden im Lanndthaus, 2 ℔ 2 β 4 dl.“ [3]).

Es vergehen nun über 10 Jahre, bis wir wieder Maler im Dienste der Landschaft finden. 1575 erhielt zwar Hanns Widman „Maller“ ein Wartgeld von 2 fl. [4]), doch ist nichts weiter über dessen Thätigkeit verzeichnet. Rühmlicheres ist von Martin Hupfauf zu erwähnen. 1577 machte er „bey der dreyer Lannde Zusamben-khunst alhie auf der Herrn Beuelch fünff Graniztaffeln oder Mappen“ und bekam für je ein Stück 2 Pfd. Pfenn. [5]) 1582 werden für denselben 2 Pfd. 4 Schill. in Rechnung gestellt „für Ausstreichung etlicher Mappen“ [6]). Darin war aber Hupfauf in seinen Ansprüchen verkürzt worden. Er hatte nämlich so gerechnet: „Auf Eur Gnaden Beuelch hab ich der windischen Granizen siben Mapa iluminirt vnd mit Farben ausgestrichen, darfür ist mein verdiennte Anforderung zwen Gulden vierzig Kreizer. Item dem Klampferer für die Puxen geben 15 Kreuzer, darin Eur Gnaden zwei Mapen auf Augspurg geschickht. Thuet in allem drei Gulden fünf Kreizer“ [7]). — Seit 1587 bis 1600 sehen wir Andree Juda „Maller“ vollauf mit landschaftlichen Arbeiten betraut. Im ersterwähnten Jahre ward nämlich der Ausbau des Thurmes am Landhause zu Ende geführt. Der Kupferschmied Hanß Ludwig Schwarz zu Graz hatte die Bedachung desselben übernommen; der Grazer Uhrmacher Hanns Schueler fertigte die Thurmuhr an und Andree Juda hatte sich angeboten, gegen den Preis von 300 fl. rhein. die Außenwände des Thurmes zu bemalen. Da diese Summe der Landschaft zu hoch gegriffen erschien, so beauftragte sie den Zeugwart Caspar Khemerer und den Bauschreiber Jacob Traut, das Urtheil Sachverständiger hierüber einzuholen. Am 24. Juli 1587 erstattete Ersterer den erwünschten Bericht. Es war hiezu das Gutachten des Meisters Lorenz „Maller“ zu Rathe gezogen worden, welcher (aus Brotneid?) von der Einhaltung des Contractes mit Juda abriet. Jener meinte, „daß solche Anforderung der 300 fl. vbermässig vnnd zuuill sei. Für sein Person, da es ime wär angedingt worden, wan er auch alle Notturfft selbst darzue geben sollen, wolt er 200 fl. gern genomen, vnnd solche Arbait schon verrichtet, auch schier etbas statlicher (gleich

[1]) F. 111. Dies wäre demnach die erste kartographische Aufnahme des Landes, die wir hiemit aus den Ausgabenbüchern constatiren können. [2]) F. 101. [3]) F. 75. [4]) F. 93. [5]) F. 85. [6]) F. 98. [7]) R. v. 1582 14/7.

woll er dise Arbait [1]) auch nit veracht) gemacht haben. Vermeldt auch ferer, nachdem er noch zu seiner Haussfrau nit geheurat, als dieser Thurn angefangen worden, so hab aber sein Haussfraw in irem Witibstandt der selbigen Zeit ain erfarnen Mallergesellen gehabt, welcher diese Arbait vmb 150 fl. ime zuuerrichten getraut hat. Daß aber sein Haussfraw im Witibstandt solhe Arbait nit angenomen, ist allain der Vrsachen beschechen, daß sie gefürchtet, das Gesindl möcht vor verrichter Arbait, wie es dan offt beschiecht, ier auffezig werden vnd wandern. Daß aber er Juda von teuern Farben, auch Golt vnd Silber in seiner Supplication Meldung thuet, sagt er entgegen, daß zu solhen Gemälden, so das Gewitter, wie auch diser Thurn aussteen müessen, gar nit die subtillen vnd teuern, sonder die schlechten groben Farben gebraucht werden vnd gegen dem Weter bestendig sein; also auch des Golt vnd Silbers halben ist noch nichts angewendet, es müesse dan noch beschechen. Sonnsten aber, wan er one Verdacht mit Glegenhait auf den Thurn khomen, die Grösse vnd Weiten abnemen vnd in der Nächent besichtigen khönnte, wolt er auch beilenffig anzuzaigen wissen, wienill Farben vngeuärlich zu solchem Gemäldt müessen verbraucht werden. Er bitt aber, inne in disem allen vnuermeldt zu halten" [2]).

Als Verfasser obigen Gutachtens möchten wir den Maler Lorenz Ridinger annehmen, der um diese Zeit in Graz gewirkt hatte, ohne aber jemals in eine Verbindung mit der Landschaft getreten zu sein. Wir können nur ein einziges Datum über denselben mittheilen, doch dürfte dasselbe einiges Licht über den Charakter dieses Mannes verbreiten. Zwischen seiner Frau (der oberwähnten Malerin), einer „ehrlichen Bucherin", und der des Simon Waltersdorfer war wegen eines häßlichen Stadtklatsches erbitterte Feindschaft ausgebrochen. Zufälligerweise hatten Beide in der protestantischen Stiftskirche ihren Sitz nebeneinander. Am 10. September 1594 fühlte sich nun Frau Ridinger durch das Benehmen ihrer feindseligen Nachbarin so sehr beleidigt, daß sie sich darüber bei ihrem Gatten beklagte. Dieser suchte die Schmach seiner Frau dadurch auszuwetzen, daß er mit seinem Lehrburschen in die genannte Kirche ging und dort den Stuhl der Waltersdorfer „truzigclich zerhackht". Als ihn der Kirchendiener darüber zur Rede stellte, gab er zur Antwort: „Wann noch zechen Verordente, Inspectores vnnd Doctores auf einander stössen, so frag ich nichts darnach, vnnd wann der Waltersdorfer sollichen Stuell hunderdtmall machen ließ,

---

[1]) Juda muß also um diese Zeit schon fertig gewesen sein; leider fehlt gerade von diesem Jahre (1587) das Ausgabenbuch. [2]) Act Nr. 3 im 62. Fasc. der sog. „81 Fascikel".

will ich ihm denselben allemal wider zerhakhen“ [1]). Unter solchen Verhältnissen ist es übrigens auch begreiflich, warum die Landschaft mit diesem Maler nichts zu thun haben wollte.

Um nun wieder auf Andree Juda zurückzukommen, so ersehen wir aus den Ausgabenbüchern, daß derselbe seitens der Landschaft stark in Anspruch genommen wurde. 1588 erhielt er 60 fl. „zu völliger Bezallung seiner an den zehen Trommeterfanen gemachten Arbeit“ [2]). Im April des genannten Jahres hatte er deswegen an die Landschaft geschrieben: „Nachdem daß ich yezundt an der Arbeit bin mit den Drumettenfannen vnd auf das ehist befürdern wolt, dieweil mir aber geschlagen Goldt vnd Silber abgeth, welliches ich dan ein guetten Thail brauchen wier vnd wie dan daran zusechen wierdt sein, ist derwegen mein gehorsambes Bitten an E. G., die wellen gnedigclich auf das ehist 20 fl. verordnen vnd erfolgen lassen“ — welchem Gesuche denn auch am 29. April stattgegeben wurde [3]). 1594 wurden folgende Arbeiten von ihm bezahlt: „sein Arbeit an dem steyerischen Haubtfanen mit dem vergulten Pantertier, 45 fl., dan für den Cilleischen blawen Ritersterns Fanen 24 fl.“ [4]); für „5 Trommeter- auch 3 Arcubusierfannen 120 fl.“ [5]); „ein Doppel-baffente Reuterfane mit vergulter Schrifft vnd Flamen, auch ein Crucifix vnd Rosen“ [6]). Ebenso sehen wir in dem Ausgabenbuche von 1595 [7]) und in dem von 1597—1600 [8]) Ausgaben für derartige Fahnenarbeiten notirt. Endlich möchten wir nicht unerwähnt lassen, daß auch ein Maler zu Pettau, Namens Christoph Flaschenperger, in Beziehungen zur Landschaft stand, aber nur wegen des „Munitionweesen zu Petau“ [9]).

Unter den Rechnungen für den Landhausthurmbau von 1587 kommt auch eine von Hanns Zwigott, Goldschmied und Münzeisenschneider zu Graz, vor. Von demselben stammte nämlich das „Pantertier vnd die vergulten Knöpf auf dem Turn im Landthauß“ [10]). Dadurch werden wir auf ein Gebiet geführt, welches im 16. Jahrhunderte am meisten cultivirt wurde — das der Goldschmiedearbeiten. Es war eine dem 16. Jahrhunderte eigene Mode, nicht nur in Steiermark, sondern auch anderwärts, bei verschiedenen feierlichen

---

[1]) Acten über L. Ridinger im „Antiquum“, Fasc. „R.“ [2]) F. 118. [3]) R. v. 1588 $^{29}/_{4}$. [4]) F. 5; eine „Gesellschaft der Cillauerischen blawen Fane“ existirte nach den „Landtagsverhandlungen“ noch im Jahre 1606; dieselbe war offenbar nichts anderes als ein Schützenverein zu Cilli, ebenso wie ein solcher zu gleicher Zeit in Windischfeistritz, Graz u. s. w. nachgewiesen werden kann; vgl. R. von 1612 u. 1635 u. d. vorhergehend. Aufsatz S 82. [5]) F. 8. [6]) F. 216. [7]) F. 11 u. 70. [8]) F. 8, 13, 58, 110, 158. [9]) A. v. 1594 f. 118, 1595 f. 161, 1597—1600 f. 7, 9, 60, 69, 105. [10]) R. v. 1587 $^{19}/_{6}$.

Anlässen durch Ueberreichung von silbernen und goldenen Ketten, Pfennigen, Geschirren u. s. w. seinen Gefühlen entsprechenden Ausdruck zu verleihen. Die Ausgabenbücher des 16. Jahrhunderts enthalten darüber zahlreiche Notizen, welche dann im 17. Jahrh. immer sporadischer werden und einem nüchternen Geld-Relutum Platz machen. So ließ 1541 die st. Landschaft dem Erblandhofmeister Hanns Hofmann einen „grossen, silbern, vergulten Khopff" machen, der ein Gewicht von 7 Mark, 7 Loth, 3 Quintel und 2 Pfennig hatte und auf 119 Pfund 2 Schillinge und 17 Pfennige in Metallwert geschätzt wurde. Wegen dieses Bechers wurde noch weiters berechnet: „Auff sollicher vorberürten vergullten Khopff des Lanndts Steyer Wappen lassen machen, ainem Pildtschnitzer, so ain Form desselben in ain Holz geschnitten, bezallen lassen 1 ℔ 30 kr. Das Panthlthier auf obbemelten vergullten Khopf machen lassen, gesteet 4 ℔ 30 kr. Maister Lienharten Goldtschmidt von sollichem Kopff, als derselb von Regenspurg auff Gräz gefuert worden vnd zerprochen, damit die widerumb geraicht vnnd an dem zerbrochen Ort gewenndt vnnd darzue ain Fuetterall gemacht worden, 2 ℔ 25 kr." [1]) 1547 wurden am Augsburger Reichstage durch den steir. Landeshauptmann dem Hofvicekanzler Dr. Jonas und Erasmus Haklberger zwei vergoldete Trinkgeschirre verehrt [2]). Anläßlich der früher erwähnten hohen Gäste im Jahre 1552 wurde der Goldschmied und Bürger zu Graz Achaz Khoppenjäger beauftragt, „daß er ainer Landtschafft ain Khopf oder zwen von Pley gepussert vnd gemacht, weliche Khunig Maximilian verert sullen werden" [3]); während Hanns Spalter, Bürger und Goldschmied zu Graz, 11 ℔ 5 β 10 dl. erhielt, „wegen daß er des Silbergeschirrs halben geen Wien geraist" [4]); auch wurden damals 25 Ellen Leinwand „zu ainer ersam Landsch. Silbergeschirr" gekauft [5]). Es würde uns zu weit führen, wenn wir hier alle Fälle detaillirt aufzählen wollten, wo silberne und goldene Ketten, Becher, „Kandln" u. s. w. verehrt wurden, wir verweisen einfach auf die bezüglichen Fundstellen [6]).

[1]) A. f. 27—28; vgl. auch Beitr. z. Kde. st. G. Qu. XIV., S. 52. [2]) F. 29. [3]) F. 61. [4]) F. 63. [5]) F. 62. [6]) 1550 A. f. 67; 1561 A. f. 112; 1573 A. f. 89 („ein gulden Credenz für Erzh. Ferdinand"), 91 („gulden Trinkhgeschirr f. Erzh. Ferdinand, der jüngstlich alhie gewesen"), 94; 1574 A. f. 98; 1575 A. f. 105; 1576 A. f. 74; 1578 A. f. 77, 81, 87; 1579 A. f. 81; 1580 „Landtags-Ratschläge" f. 125; 1582 A. f. 102, 108, 114, 115; 1584 A. f. 105, 111, 113, 114 (Nachtragszahlung zu den früher entrichteten 1000 fl. für das „gulden Halsbant", welches 1581, als die Erzherzogin Elisabeth aus der Taufe gehoben wurde, derselben verehrt worden war), 116, 117, 124; 1588 A. f. 119, 123 (ein „silbern vnd vberg ultes Trinkhgeschir in Form aines Pantertiers" für Wilh. v. Gleispach), 150; 1589 A. f. 134, 164; 1594 A. f. 151, 153 („die dem jungen Erzherzogen Maximiliano zu Osterreich damallen mit 102 Ducaten gehorsamist

Eine verwandte Seite weisen jene Fälle auf, wo „Ehrpfennige“ die Medien einer besonderen Auszeichnung bildeten. Als ältesten Beleg hiefür fanden wir jenen von 1572, wo der erwähnte Münzeisenschneider Hanns Zwigott an die Landschaft berichtet: „Nachdem E. G. den gulden Erpfening empfangen, welicher gewogen 21 Markh, 10 Lot, thuet 1730 Ducatten, bringt das breichig Macherlon, weliches man von gemeinen Goltkhetten, die nit so vil Arbeith bedurffen, merers zu geben pflegt, nemlich von zehen Ducaten ain Gulden, bringt fur alles 173 fl.“ [1]) Für wen dieser Pfennig bestimmt war, ist aus den Ausgabenbüchern nicht bestimmbar, da gerade wieder für 1572 eine Lücke zu bedauern ist; wir werden aber nicht fehlen, wenn wir denselben mit der 1571 vor sich gegangenen Hochzeitsfeier Erzh. Karls II. in Verbindung setzen. 1577 ward abermals letzterem „ein gulden Khetten vnnd Pfening mit Wappen einer ersamen Landschaft“ überreicht“ [2]). Bis 1608 läßt sich die Prägung von solchen Ehrpfennigen aus den Ausgabenbüchern nachweisen [3]). Die als Ehrengabe für die Erzherzogin Maria Christine 1595 neugeprägten steirischen Ducaten [4]) seien nur nebstbei erwähnt, sowie die zum Neujahrsgeschenk für die landschaftlichen Beamten bestimmten silbernen Rechenpfennige, welche von 1622 an durch Currentgeld ersetzt wurden [5]), und die 1653 vom „alhieigen“ Münzmeister anläßlich der Krönungsfeier Kg. Ferdinands IV. geprägten Auswurf-Pfennige [6]). Eine besondere Auszeichnung erfuhr Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, dem die Landschaft durch den Plattner Israel Purckhart einen „Veldtkhüriß vergulbten“ und zu diesem Zwecke 45 Ducaten einschmelzen ließ [7]).

Der Hochzeitseinzug Erzherzog Karls II. im Jahre 1571 setzte

praesentirte Verehrung, als sein Frau Mutter die verwittibte Erzherzogin vnser gnädigste Frau mit ime vnd den andern iren landtsfürstlichen erzherzoglichen Khindern im Landthaus gewest, in Ausgab gestellt 204 fl.“) 162, 166, 168, 172; 1595 f. 155; 1596 R. v. $^{24}/_{4}$; 1601 A. f. 129; 1602 A. f. 102, 106; 1605 A. f. 121, 125; 1606 A f. 119, 120, 122, 123, 128; 1608 A. Extraord. Nr. 46; 1614 A. Extr. Nr. 12; 1617 A. f. 132′, 137; 1626 A. Extr. Nr. 50; 1628 A. f. 189; 1329 A. f. 208, 212, 226; 1630 A. f. 125, 128; 1635 A. f. 159; 1637 A. f. 192; 1646 A. f. 138; 1651 R. v. $^{20}/_{3}$ u. $^{19}/_{5}$; 1653 A. Extr. Nr. 114. (Vgl. auch Peinlich: Ordng. u. Verfssg. d. Städte in Stmk., S. 68—70.)

[1]) R. v. 1572 $^{26}/_{6}$. [2]) A. f. 76, 81, 86. [3]) 1578 A. f. 70, 74 (für die Kinder des Erzherzogs), 79; 1579 A. f. 87; 1580 „Landtags-Ratschläge“ f. 125; 1582 A. f. 115—117; 1584 A. f. 112, 113 („ein gannz guldener Pfening samt ainer Schrifft vnd ainer ersamen Landsch. Wappen darauf, so in der Münz gemacht“ für den Hofvicekanzler Dr. Wolfgang Schranz), 118; 1608 A. Extraord. Nr. 9. [4]) A. f. 22. [5]) Vgl. 1617 A. f. 75, 1622 Nr. 107, 1623 Nr. 60, 1624 Nr. 77, 1625 Nr. 74, 1626 Nr. 59. [6]) A. Extr. Nr. 183. [7]) A. f. 96.

gleichfalls viele Kräfte in Contribution; doch gehen wir darüber hinaus, da derselbe seit Wenzel Sponrieb's Zeiten schon viele Beschreiber gefunden hat [1]). Auch die Einrichtung der protestantischen Stiftskirche machte diverse Anschaffungen nöthig. So mußte 1564 der Grazer Goldschmied Heinr. Will eine silberne Patene vergolden [2]); 1578 wurde ein Kelch vergoldet [3]); 1565 mußte Kirchenornat eingekauft werden [4]); 1584 deßgleichen 8 „grosse mössinge Leichter" aus Nürnberg [5]), für welche W. Knaus, Bürger und Taschner zu Graz, 8 „Seckh oder Peuttel von Raizen oder rotten vngerischen Fellen" und 8 „Futterale von Holzwerch zu den Adlern auf mehr angerürten Leuchtern" anfertigte [6]). Ob die 1589 für 1332 fl. 4 Schill. angekaufte „niderlendische Tapezerej mit ainer ersamen Landschaft Wappen, als 375 Eln zu 3 fl. 30 kr. sambt der Lüferung bishiehero, dan für Leinbat vnd Ringlen zum Aufheften 20 fl." [7]) nur für die Stiftskirche allein bestimmt war, ist der bezüglichen Stelle nicht mit Sicherheit zu entnehmen. — Auf „Zurichtung Vnnser Frauen Stifft Khirchen in Radtkherspurg" wurden seitens der Landschaft 15 Pfund, 4 Schill. und 18 Pfenn. ausgegeben [8]).

Von auswärtigen Anträgen haben wir für's 16. Jahrh. vorläufig 4 Fälle zu registriren: 1566 erhält „Thomas Roth von Branndenburg Khupferstechher für sein gethane Presentation" 6 Thaler [9]); 1589 deßgleichen Paul Stern von Schweinfurt „wegen presentirten gefasten Elendtsfües vnd ander dergleichen" 37 fl. 4 β [10]); 1595 Daniel Höffner „fürstl. Durchl. Liechtcammerer wegen eines presentirten Khupferstuckhs, darin etlich dises Jar erlanngte Victoria wider den Erz- vnnd Erbfeindt christlichen Namens abgrissen" 62 fl. 4 β [11]), und wieder 125 fl. „vmb 2 offerirte Khupferstukh mit irer f. D. hochseeligisten Gedachtnis Conduct" [12]). Das Ansuchen Casp. Hanoldt's „Amulisten vnd Illuministen von Augspurg" vom J. 1588 verdient vollständig mitgetheilt zu werden, weil daraus hervorgeht, was für ein Ruf über die steirische Landschaft in Deutschland verbreitet war: „Wollgeborrn 2c. Nachdem ich von Jugent auff die Khunsst des Amulierens in Cristaln vnnd andern edl Glaß vnd Stain, darneben auch das Illuminieren der Figuren vnnd Pilder

---

[1]) Vgl. vor allem W. Sponrieb „Warhafte Beschreibung, was von der fürstl. durchl. Erzhzgin Karls zu Oesterr. hochzeitl. Haimfürrung in der Hauptstadt Graz in Steyer vom 17. Aug. bis auf den 8. Sept. 1571 sich ereignet". Gratz bey Zachar. Bartsch; dann Mittheil. d. hist. Vrns. f. Strmk. IV. 184; Mittheil. des Wien. Alterthums-Vrns. XII. 179.
[2]) F. 89. [3]) F. 83. [4]) F. 94. [5]) F. 103. [6]) A. f. 106 u. R. v. 1585 ¾.
[7]) A. f. 147. [8]) A. f. 33. [9]) A. f. 71. [10]) A. f. 138. [11]) F. 150.
[12]) F. 174.

mit allerlay khünsttichen edlen Farben, alß auch die Aigenschafft derselben durch Gottes Hülff also hab erlernet vnd erfaren, daß ich mier (ohne Ruemb zumelden) darmit vor allenn Khunstlern vnnd sollicher Khunst Liebhabern vnd Erkhennern woll zu besteen getraue, darumben vnd auf daß ich oben im Reich offt vnnd vüllmall von disem weit wolberüembten Herzogthumb Steyer hab gehört sagen, wie dasselb vor andern Fürstenthumben vnd Landen von allmechtigen Gott mit sondern trefflichen geistlichen vnnd zeitlichen Segen hoch begabt seye, daß auch darin wollernente ein hochlöbliche Landtschafft vnnd Eur Gn. allß cristliche Herren vnnd Vätter des geliebten Vatterlandts nicht allain zu forderist auf Vnderhalttung heilsamer gottsälligen Fortpflanzung christlicher Khirchen vnd Schuellen vnnd derselben nüzlichen freyen Khünsten vnnd Sprachen 2c. khainen gebürlichen Cosften nicht sparen, sonndern auch die depudierten vnnd etwo außlendischen herrkhumenen eherlichen Khinstler, die sich mit ierer redlichen Khunst erzaigen vnnd sehen lassen, dieselben lieben vnnd gegen inen mit aller Güeten gebürlichen Befürderung mit Gnaden genaiget sein; dardurch ich dann benaygt bin herrein inß Lannd zuziechen nicht allain vmb mehrer Erfarung willen diß hochlöblich Fürstenthumb zu sechen, sonnder auch mein Khunst vnnd gehorsame Dienst hochwollgedachter einer er: La: allhie vnderthaningkhlich anzubietten; danebens zu einner khlainen Prob E: G: in Namen einer er: La: hochgemelter Landtwapen hiemit zu offeriern vnnd zuuerehren, ganz gehorsamben Fleiß bittendt, E: G: alß Liebhaber der Khunst wöllen alß daselb in Namen einer er: La: von mier mit Gnaden annemen vnnd dabey mein gebürlich Befürderung mit Gnaden bedenckhen.“ Das Resultat dieser Eingabe war, daß die Verordneten am 9. April 1588 die Auszahlung von 8 fl. rhein. bewilligten [1]).

Ehe wir vom 16. Jahrhunderte scheiden, sollten wir eigentlich noch des einzigen steirischen Holz- und Formschneiders dieser Periode, des Zacharias Bartsch, gedenken; da uns aber eingehende Mittheilungen über ihn im Archive für die Geschichte des deutschen Buchhandels in Aussicht gestellt wurden, so unterlassen wir es hier zu wiederholen, was dort zu finden ist. Ueber den Sigelstecher Ruota und dessen „ausgezeichnete Wappen und Sigel“ [2]) fanden wir sonderbarer Weise weder in den Ausgabenbüchern noch in den Einnehmeramts-Ratschlägen irgend eine Angabe. Wohl aber entnehmen wir den „Bestallungen“, daß die Landschaft am 4. Mai 1598

[1]) R. v 1588 9/4. [2]) Vgl. Wartinger „Aeltere plastische Künstler in Steyermark“ in d. steiermärk. Ztschr. 1833 S. 100; Gebler „Gesch. d. Hzgth. Steiermark“ S. 324 u. s. w.

den „Stain: vnd Sigilschneider“ Benedict Schwaiger in ihre Dienste nahm. Derselbe sollte sich „zu fürfallenden einer er: La: sonderbarn Notturfften nuzlich gebrauchen lassen, auch sein Aufsicht auf vnns Verordente in Namen einer er: La: haben, vnnd was wir ime von nun an in ainem vnnd all ander gebürlich Weeg zuuerrichten anbeuelchen werden, dasselb treulich vnnd gehorsamlich volziehen“. Dafür wurde ihm aller „gebürliche Schuz“ versprochen, wie solcher auch andern „einer er: La: würkhlichen Dienern“ gewährt werde, das heißt, er konnte hoffen, bei Bestellungen der Landschaft seinen Collegen vorgezogen zu werden.

Am 26. August 1604 erließen die Verordneten folgenden Zahlungsauftrag: „Lieber Einnemer. Nachdem uns von einem Maler die Mappa der vngerischen Gränitzen praesentirt worden, alſo wollet ihm zu einer Ergötzlikeit acht Gulden rh. hierauf bezalen“ [1]). Wer nun dieser Maler gewesen ist, kann aus den Ausgabenbüchern nicht eruirt werden, indem gerade wieder das von 1604 abgängig ist. Auf den obenerwähnten M. Hupfauf darf man wol nicht raten, da er während des ganzen Zeitraumes von 1582 ab nicht mehr in den Büchern genannt wird.

In den folgenden zwei Decennien begegnen wir vier Hof- und Kammermalern, die zur steir. Landschaft in Beziehungen standen. Zunächst im Jahre 1617 dem „Hoffmaller“ Salomon Scheyher und dem kais. „Camermaler vnd Paumaister“ Johann Pietro de Pomis [2]). Beide betheiligten sich damals an der „Aufrichtung der khöniglichen Triumphporten“ gelegentlich der zu Ehren der Krönung K. Ferdinands II. in Graz veranstalteten Festlichkeiten. Erstgenannter erhielt hiefür 150 fl., letzterem wurden „auf sein starkhes Anhalten vnd praetendirenden Mhue 100 Taller zu Erzeugung ainer gulden Khetten“ angewiesen [3]). Acht Jahre darauf präsentirte der „vnlangst aufgenomene kays. Camermaller“ Andreas Burkh die Porträts des Kaisers und der Kaiserin. In seinem Begleitschreiben bemerkte er hiezu: „Wie die frl: Sendtschreiben bey denjenigen, so durch weitentlegene Ortt abgesondert sein, die mündtliche Conversation erstatten, also thuet fast auch die Mallerey, indeme sy die Begiert der abwesenden hochgeliebten Personen mit deroselben Bildnuß etlichermaßen stillet“, und schloß daran die Bitte, diese seine Gabe um so gnädiger aufzunehmen, „dieweillen E. G. auch hiebeuor mein Arbeitt, so ich auf Dero gnädiges Anschaffen je zu Zeiten verrichtet vnd auch fürohin zu thuen erbiettig bin, mit Gnaden haben gefallen.“ Aus diesen Worten ersieht man zugleich,

[1]) R. v. o. D. [2]) Vgl. über diesen Ilg in den Mitth. d. C. C. XIX. 193 ff.
[3]) A. v. 1617 f. 137.

daß Burkh schon früher auch von der steir. Landschaft beschäftigt worden ist. Diesmal nun wurden ihm 100 fl. angewiesen (25. Febr. 1625). Dagegen protestirte jedoch letzterer, indem er geltend machte, daß er „bey disen schwar gehabten teuern Zeitt dergleichen Stukh vmb ein solch Geltt in Kauff nit hatte machen khünen“. Diese Verwahrung hatte zur Folge, daß ihm am 21. April d. J. abermals 100 fl. zuerkannt wurden, die er denn auch am 7. Mai ordnungsgemäß quittirte [1]). Die zu diesen Porträts gehörigen Rahmen mußte der Grazer Maler Hanns Settenperger vergolden, wofür er am 12. Dec. 1625 fünfundzwanzig Gulden quittirte [2]).

Die loyale Gesinnung der Landschaft muß um diese Zeit wirklich groß gewesen sein, da am 12. März 1629 schon wieder 100 fl. dem kais. „Camer-Maaler“ Georg Ernst Buechreitter ausgezahlt wurden „wegen des ainer ersamen Landschaft verehrten khöniglichen Contrafets“. Nachdem der genannte Künstler damals das „Contrafet“ der Königin nicht hatte „naturalmente zuehanden bringen khönnen“, so trug er dasselbe 1632 nach und bekam dafür 50 Reichsthaler [3]). „Khayserliche Contrafe“ wurden auch 1645 vom „khays. Leib Guardi Trabanten“ Hanns Georg Suldan überreicht [4]). Endlich müssen wir noch des von Jacob Peschkhu „presentirten Erzhörzog Leopoldt Wilhelbmen zu Oesterreich Contrafets“ erwähnen, dem deswegen am 12. April 1637 50 fl. dargegeben worden waren [5]). Letzterer besaß einen Namensgenossen an jenem Andreas Peschku, „teutschem Schuel- vnd Rechenmaister in Grätz“, der wegen seiner originellen Arbeiten immerhin hier eine Stelle verdient. Ende April 1624 überreichte dieser einen „Marmorstain, darauf der Mainaidt exaltiert“ und erhielt dafür 50 Reichsthaler [6]). Am 16. Jänner 1629 bestätigte er den Empfang von 15 fl. „wegen eines von Marmorstain verehrten Calenders“ [7]), und deßgleichen 12 fl. am 8. Jänner 1637 für „ein in Marmorstain exaltierten Calender vnd Ehrentitl zum neuen Jar“ [8]). Zu Beginn des Jahres 1638 wies er der Landschaft nach, „zu was Würden vnd grossen Ansehen die schöne vnd sinreiche Khunst Arithmetica wegen ihrer Fruchtbarkheit vnd Nuzes bey den Alten vnd Gelerten gehalten worden;“ er hege keinen Zweifel, „daß E. G. als hochverständigen vnd Liebhabern der frewen Khünsten solches alles vnuerborgen, nemblich das der, so in Rechnung khein Erfahrung hat, zu kheiner

---

[1]) R. v. o. D. u. A. v. 1625 f. 137. [2]) R. v. 1625 $^{12}/_{12}$ u. A. v d. J. f. 145. [3]) A. v. 1629 f. 203 u. R. v. 1632 $^{24}/_{4}$. [4]) A. v. 1645 Extr. Nr. 84. [5]) A. v. 1631 f. 112. [6]) R. v. 1624 $^{3}/_{5}$. [7]) A. v. 1629 f. 240. [8]) A. v. 1636, Extraord.

richtigen Handlung oder Ambtssachen zugebrauchen; dagegen offenbar, das guete erfahrne Rechner zu allen Sachen vnd Khünsten geschickhter seyen, als andere, dahero sich die Römer aufs höchste beflissen, das sie ihr Khinder haben rechnen lehrnen lassen." In Erwägung dessen offerire er denn „dises gegenwerdige Kunststückhlein in Marmorstain, welichs ein Figur der arithmetischen Progression de distantiis locorum ist, daraus leichtlich vnd nuzlich zuwissen, wieuil Meillen ein Statt von der andern ligt". 43 Jahre habe er nun als „teutscher Schuelhalter laboriert" und er empfehle sich deshalb einer besonderen Berücksichtigung. Sechs Gulden waren der Lohn für dieses sinnreiche „Kunststückhlein" [1]).

Auf praktischere Ziele wurde der Maler Johann Duchi hingewiesen, der am 26. Sept. 1629 fünfzehn Gulden in Empfang nahm, „vmb daß er etliche Sauerprunn abgerüssen" [2]). Es hängt diese Ausgabe mit dem damaligen Aufschwunge des landschaftlichen Tobelbades zusammen, das man gerne dem Muster von Baden-Baden nachgebildet haben wollte. Um auch den religiösen Bedürfnissen der Besucher in Tobel Rechnung zu tragen, beschloß man zugleich die Erbauung einer Capelle daselbst. Im Juni 1629 wurde der Grundstein dazu gelegt und mit demselben auch ein eigens für diesen Zweck geprägtes Goldstück versenkt, welches 35½ Ducaten schwer war und auf 97 fl. 5 β bewertet wurde [3]). Der Bildhauer und Bürger zu Graz Hanns Ludwig Akherman mußte das Modell zum Altare daselbst anfertigen, stellte jedoch erst nach dreimaliger Umänderung die Stände zufrieden [4]). Welcher Meister den Bau eigentlich leitete, können wir nicht sagen, doch scheint es ebenfalls ein Welscher gewesen zu sein, nach dessen Gesellen Joh. Marchese zu schließen, der wegen seines Fleißes beim „Capellengebeu in Toblpatt" am 30. Nov. 1629 und 25. Juni 1630 je achtzehn Gulden empfing [5]). Meister Oswald Geitter, „Hof- vnd bestelter la: Schlosser alhie", verrichtete die Schlosserarbeiten daselbst [6]), während der Maler Hans Hainz mit 3 Gesellen die „Mall- vnd Vergultung des Altar im Toblpadt" bewerkstelligte [7]). Ein „neues mit Goldt gestickhtes roth atlases Meßgewandt" nebst einem Crucifixe stellte der Bürger und Gastgeber (zu Graz?) Kilian Polopnick bei [8]); „gestickhte Corperall, Taschen, Peutl vnd Khelichthuech" fertigte die Perlhefterin Rebecca Stroblin an [9]), und zwei „khupfern vnd obersilberte Leichter" wurden von „Mathesen Erlacher von Ibß" um 15 fl. geliefert [10]). Zu gleicher

---

[1]) R. v. 1638 9/1 u. A. v. 1638 f. 197. [2]) A. v. 1629 f. 232. [3]) A. v. 1628 f. 191. [4]) A. v. 1628 f. 191. [5]) A. v. 1629 f. 235 u. 1630 f. 139. [6]) Ebd. f. 237. [7]) A. v. 1630 f. 140. [8]) A. v. 1630 f. 131 u 1631 f. 112. [9]) A. v. 1630 f. 135. [10]) A. v. 1631 f. 112.

Zeit wurde auch die Landhauscapelle hergestellt, auf die wir im weiteren Verlaufe unserer Darstellung nochmals zurückkommen werden. Die Consecration beider Capellen wurde einerseits durch den Bischof von Seckau, andererseits durch den Grazer Stadtpfarrer (damals zugleich auch Weihbischof von Diocesarea) 1630 vorgenommen. Zur Gratification Beider wurden bei Christian Warnberger, Silberhändler in Augsburg, „zway silberne vnd vergulte Gießpeckh vnd Khandln, dann absonderlichen zway silbern vnd vergulte Khandln, so in Gewicht 23 Mk. 1 Loth gebracht" bestellt [1]). Außerdem erhielt noch der Stadtpfarrer allein einen Kelch zum Geschenk, der auf 60 fl. betheuert wurde [2]), während man für die Tobelbadcapelle selbst nur einen solchen um 45 fl. ankaufte [3]). Uebrigens waren 1954 fl. 1 β 10 dl. ausgegeben worden, „wegen Erzeugung vnderschiedlicher Khirchen-Ornat vnd andern Nothwendigkhaiten in die Capeln ins Toblpadt, auch waß in Weihung derselben aufgangen" [4]).

Um diese Zeit war auch Hanß Scheurer als ein „Landschafft Maller" bedienstet, doch erfahren wir dies nur aus einer Bittschrift von der Witwe desselben aus dem Jahre 1642, worin behauptet wird, daß jener „in die 20 Jar für ainen Lantschafft-Maller vnnd entlich bis zu seinem Tod in wehrunder Zeit ohne Empfachung etwo raichenden Recompens Genaden oder Abfertigung Gelts gedient" [5]). Daraus erklärt sich denn auch, warum derselbe nie in den Ausgabenbüchern genannt wird. — Am 6. December 1644 wurde Stephan Rez zu „ainem Landschafft Maller auf sein Wollverhalten hiemit an- vnd aufgenomben" [6]). Derselbe erhielt am 31. März 1646 eine „Recompens" von 75 fl. wegen seines „ainer löbl: La: dedicierten vnd verehrten Werkhs", ohne daß jedoch genauer gesagt wird, worin dieses bestanden [7]). Im folgenden Jahre ersuchte er abermals um eine derartige „Recompens", indem er mit seiner „Khunst" schon „in die 4 Jahr" zu Diensten gestanden sei [8]). Doch erst seit 1649 können wir seine Thätigkeit bestimmter in's Auge fassen. Im Juli des genannten Jahres machte er eine Rechnung über verrichtete Maler-Arbeit „im Landthauß wie auch im Toblbadt: Erstlichen in die Kabellen in Lanthauß auf dem Altar 4 getrate Weinkrieg die Hanthaben sambdt allen Lisiern alles mit fein Silwer versilwert vnt den Grunt weiß vnd grien marwaliert (= marmorirt), vier eines 1 fl. macht 4 fl. Mer in der Faßnacht zu der Wiertschafft [9]) die Daffel gemalt, auf einer Seiten ein Dantz vndt etliche, wie sie

---

1) A v. 1631 f. 113. 2) A. v. 1630 f. 139. 3) A. v. 1628 f. 171. 4) A. v. 1630 f. 139. 5) R. v. 1642 $^{26}/_{5}$. 6) Expeditb. v. 1644 f. 233; Verordneten-Prot. v. 1644 f. 107. 7) A. v. 1646 f. 139. 8) R. v. 1647 $^{2}/_{10}$. 9) Die alljährlich im Landhause abgehaltenen Faschingsunterhaltungen.

Karten spillen, auf der andern Seiten der Frauen Gräffin von Dietrichstain Waben (?), die Stangen grien vndt weiß angestrichen, den Knobf sambt allen Lisiern vergult, 4 fl. Mer in's Dobelbatt in's Wetter bestentig die 2 Ver-Zeiger gantz mit fein Golt vergult, auch daß inwentige Zifferblatt neu außgefast, 3 fl." [1]) Bei den 1650 Anfangs August anläßlich der Huldigung Erzherzog Ferdinands (IV.) in der Karlau veranstalteten Festlichkeiten war auch Rez betheiligt, indem er ein großes „Bauterdier" anzufertigen hatte [2]). Aus den Conten des Zimmermeisters und des Maurers kann man ersehen, daß dieses Fest mit großem Aufwande inscenirt worden ist: „Den 27. Juli haben sie angefangen in der Carlau die grosse Pün zu machen, alwo die Herrn Caualier vnd das Frauenzimmer darauf gestandten sein. Mehr ain Pün gemacht für die Trompetter. Item ain Pün gemacht, darauf man den Wein hat außgeschenckht. Ferer ain Pün auf den Saal gemacht, darauf die Musicanten gestandten sein. Widerumben auf den obern Saal ein Orth verschlagen, darinen man das Silbergeschmeidt vnd andere Sachen verwahren khünen. Bey solcher Arbeith haben gearbeith 6 Zimerleuth, die zwen haben gearbeith ieder 7½ Tag ft. 15 Tag, die andern 4 aber haben ieder gearbeith 6½ Tag ft. 26 Tag ..." „Item in der Carlaw wo man die lange Bin vber die Mauer hinaus hat gemacht, wo daß Frauzimer drauf ist gestanden, dieselbe Mauer die Dachziegl weckh genumben vnd abgebrochen vnd dieselbige widerumb von neuen zuegedeckht" [3]). Eine — auch kunstgeschichtlich — bedeutende Arbeit übernahm Rez im zweitnächsten Jahre, nämlich die „Mallung des Saals an der Laundtstuben". Im August 1651 ersuchte er um Erfolglassung der hiezu präliminirten ersten 500 fl., da er entschlossen sei, „geliebt es Gott, auf negst eingehendte Wochen einen Anfang zu machen". Am 28. Sept. 1651 quittirt er den gewünschten Betrag [4]). Im December desselben finden wir ihn bereits in voller Thätigkeit. „Demnach ich wegen der gedingten Mahler Arbeith schon einen zimblichen Anfang gemacht vnd derentwillen zu der Verguldtarbeith der 284 Rosen, so an bemelten Poden des Saals gehörig, 4 Gesellen halte vnd continuirlich arbeiten lasse, darauf mir wegen Raichung der Cost vnd Besoldung ein merckhliches aufgehet, das ich also neben den erkhaufften Farben vnd Goldts mit den mir im Abschlag dargebnen 500 fl. bißhero nit genolgt, sondern mir zu besagter Arbeith noch vill ein mehrers aufgangen ..." so bitte er denn um weitere 200 fl. Nachdem er

---

[1]) R. v. 1649 $^{15}/_{7}$ u. A. v. 1649 f. 115. [2]) Quittg. v. 26. Aug. 1650. [3]) Die Rechnungen der Einzelnen bei den R. d. J. [4]) R. v. 1651 $^{5}/_{8}$ u. Quittung v. o. D.

diese am 12. März 1652 quittirt [1]), referirt er bereits einen Monat darauf: „Zuuerferttigung des Landtschafft Sahls habe ich aniezo 6 Gesellen, welliche continuirlich daran arbeithen werden, beysamben, auch in Wüllens disen Sommer zuuerferttigen“ [2]). Zu gleicher Zeit verlangte er im Namen des Drechslers und Bildhauers Joh. Fischer zu Graz die Zahlung von 76 fl. 58 kr. „für 127 große Rosen mit zierlichen Laubern vnd 157 kleine Rosen mit zierlichen Laubern“ [3]). Ebenso erhielten am 31. Juli 1652 die Drechsler und Bürger zu Graz Mathias Augerer und Gabriel Pösinger für 127 große und 157 kleine Rosen 102 fl. 6 β „auf Raittung des mit Stephan Rezen gemachten Gedings der 2000 fl.“ [4]). Trotz seines Versprechens aber, im Sommer fertig zu werden, erklärte er im December 1652, daß er wegen „dieses iezo eraigneten feuchten Wedter“ die Arbeit unterbrechen müsse; auch wollten ihn jetzt seine Gesellen verlassen, weßhalb er dringend Geld brauche [5]). Ob nun Rez im nächsten Jahre am Landhaussaale weiter gearbeitet habe, ist aus dem Grunde zweifelhaft, weil keinerlei Zahlung an ihn mehr erfolgte; freilich sagt er in einer Eingabe vom Sept. 1653: „Dieweillen ich sambt allen meinen Mallergesöllen den ganzen Sumer an dero löbl. Landtschafft Arbeith zuegebracht, vnnd nach der Zeit khain einzige Bezallung gefolgt, vnd ich jeziger Zeit im Markht zu meiner Mallerey alleß einkhauffen vnd schaffen mueß, also gelangt an E. G. mein vnndtertheuiges Bitten, die wollen mier 50 Gulden in Abschlag deß verrichten Feuerwerkh genedig anschaffen lassen“ [6]), — doch sieht man schon daraus allein, daß es sich hier um ganz andere Arbeiten handle. Völlige Gewißheit hierüber erhält man aus einer anfangs 1654 eingereichten Rechnung über seine bei einem seitens der Landschaft 1653 veranstalteten großartigen Feuerwerke verrichtete Arbeit. Da sind zunächst 15 Bilder, jedes 12 Schuh hoch, worauf der König sammt den 8 Kurfürsten, einige symbolische Figuren mit diversen Landeswappen in den Händen, „mer der Hergolus mit denen Hunten vndt der Atlaß mit der Weltkhugl“ zu sehen waren. Weiters verrechnet er noch verschiedene andere Dinge, so daß das Facit sich auf 188 fl. 50 kr. bezifferte, wozu noch besonders 49 fl. für die Arbeit „zur weinrünenden Portten am Landthauß“ kamen [7]). Ueber den Landhaussaal selbst werden wir einiger-

---

[1]) R. v. 1651 14/12 u. A. v. 1652 Extraord. Nr. 9, woselbst sich der Zusatz findet „als Rate der gedingten 2000 fl.“ Ebd. Nr. 177 u. 237. [2]) R. v. 1652 24/4 u. Quittung v. 1652 30/8. [3]) R. v. 1652 24/4 u. A. v. 1652 Extr. Nr. 238. [4]) R. v. 1652 24/4 u. A. v. 1652 Extr. Nr. 149. [5]) Am 23. Dec. 1652 bekam er 400 fl. R. v. 1652 13/12 nebst Quittung v. 21/12. [6]) R. v 1653 18/9 u. A. 1653 Extr. Nr. 175. [7]) R. v. 1654 4/3. In welcher Art derartige Malerarbeiten bei Feuerwerken zur Verwendung gelangten, davon findet man eine anschauliche Schilderung in oberwähntem Werke von Wenzel Sponrieb.

massen unterrichtet durch eine Bittschrift der 6 Malergesellen bei Rez vom Jänner 1654, worin sie darstellten, daß sie sich nicht nur bei Feuerwerken und andern Festlichkeiten hätten gebrauchen lassen, sondern auch „auf dem alhieigen Landthauß mit Mallung deß grossen Sahls in die drithalb Jahr zuegebracht vnd denselben alberait biß auf Veränderung etlicher Herrn vnd Landtleith Wappen zum Endt gebracht (obberüerte Veränderung auch auf beschechne Einlifferung der rechten Wappen vnnd Originalien gehorsamst zu volziechen wollen erfunden werden), dabey aber in Hin: vnd Widersezung des schweren Gerists vnsere Klaider abgeschliffen, wie auch nicht geringe Müehe vnnd Labores gehabt . . . .“ [1]). So war also der Landhaussaal noch unfertig, als Stephan Rez starb. Seine Witwe Sophia cassirte am 13. Juni 1654 jene 150 fl. ein, die auf oben geschilderte Arbeiten beim Feuerwerke von 1653 entfielen [2]). Ebendieselbe machte im Sept. 1654 geltend, daß die Landschaft für die Arbeit ihres verstorbenen Gatten noch 300 fl. schulde, und bat dringend darum, weil sie von Gläubigern gedrängt werde. Auf das hin wurden ihr zunächst 100 fl. ausgezahlt [3]). Wieder einige Zeit später suchte sie um die ausständigen 200 fl. an und erbot sich zugleich durch ihre Gesellen die notwendigen Aenderungen im Landhaussaale vornehmen zu wollen. Allerdings wurden nun am 26. Jänn. 1655 weitere 100 fl. bewilligt, diese aber erst am 6. December d. J. ausgezahlt [4]). Ob auch und wann die letzten 100 fl. liquidirt worden sind, darüber fehlt jede Angabe; so viel steht jedoch fest, daß jener Antrag der Witwe nicht genehmigt worden ist, indem sie, „welliche sich mit Mahlergesellen der Mainung versechen, daß man die Wappen auf den Landthauß Saal verändern lassen wurde, weil dises aber nit beschechen vnd sy darburch in Schaden gerathen“, am 30. Juni 1658 50 fl. zum Ersatz erhielt [5]).

Diese Wappenfrage ist vielleicht auch die Veranlassung dazu gewesen, daß der kaiserl. Wappenherold Conrad Mohr sich 1648—54 so viel mit der Revision der Wappen steir. Familien befaßte [6]). Ebenso könnte es möglich sein, daß durch diese „Wappenreform“ ein Unternehmen in's Leben gerufen wurde, das durch den inneröstérreich. „Hofkriegs-Canzleiverwahnten“ Thom. Goßmayr in's Werk gesetzt und von der Landschaft kräftigst unterstützt wurde. Es war dies die Copirung von mehreren Stamm- und Wappenbüchern aus der Galler'schen Bibliothek [7]).

---

[1]) R. v. 1654 27/1 u. A. v. 1654 f. 203. [2]) A. v. 1654 f. 203. [3]) R. v. 1654 30/9 u. A. v. 1654 f. 243. [4]) R. v. 1655 26/1 u. A. v. 1655 f. 215. [5]) A. v. 1658 f. 130. [6]) R. v. 1649 9/8, 1650 18/5, 1654 1/12; Mohr eiferte sehr gegen den Unfug, daß bürgerliche Personen sich adelsmäßiger Sigel und Wappen anmaßten. [7]) R. v. 1652 13/9 u. A. v 1652 Extraord.

Eine seltene Gelegenheit zur Beschäftigung von Künstlern aller Art war der Einzug und die Huldigung Kaiser Leopolds I. in Graz im Jahre 1660. Das Particulare „vber ainer löbl. Landtschafft aufgerichten Triumphporten, was auf solche bezalt vnd außgeben worden“ weist allein eine Summe von 9177 fl. 6 ß 3 dl. aus. Eine eingehende Schilderung der damaligen Vorgänge uns für eine spätere Gelegenheit vorbehaltend, wollen wir uns diesmal nur darauf beschränken, die Namen der dabei betheiligten Maler und Bildhauer einfach aufzuzählen. Es waren: der inneröſterreichische Hofkammermaler Christoph Khazner; Eucharius Conradi „ainer löbl: La: bestölter Maller“; die Maler und Bürger zu Graz Erasmus Purckh [1]), Franciscus Seegmüller, Lorenz Laurigo und Johann Machenschalckh; Balthasar Prantner, Maler zu Admont; Hans Georg Khiendl, Maler und Bürger zu Marburg; Friedrich Jann dessen Geselle; Georg Friedrich Wilz, Maler zu Bruck a. M.; Valentin Waldt, Maler zu Leibnitz; Martin Planckh, Maler zu Neumarkt in Obersteier; Georg Jouada, Bürger und Maler zu Radkersburg; Melchior Berner, Maler zu Marburg; Mathias Hueber, Maler zu Voitsberg. Von Bildhauern kamen in Arbeit: Joh. Bapt. Fischer, Bürger zu Graz; Veit Harer zu Voitsberg; Georg Jacob Walcher zu Leoben; Adam Niderl zu Marburg; Nicolaus Hennß zu Cell; Mathias Khern zu Bruck a. M. Ebenso zahlreich waren die Zimmermeister, Tischler, Drechsler, Schlosser, Glaser, Hafner, Gürtler u. s. w. vertreten. Natürlich durften auch die Schneider, Schnürmacher und Seidensticker nicht fehlen, schon wegen der bei dieser Gelegenheit neu ausstaffirten sechs Reitercompagnien. Aus eben diesem Grunde ward auch ein „Huet- vnd Federschmueckher“ zu Graz, Peter Gungitzer, beschäftigt [2]).

Als bestallten Maler der Landschaft haben wir also bei dieser Gelegenheit den Eucharius Conradi erwähnt gefunden. Es wird dann später in den Büchern seiner nicht mehr gedacht, außer daß ihm 30 fl. zu seiner am 6. Mai stattgefundenen Hochzeit ausgeworfen worden [3]). Unterdessen wurde der „Burger vnd Maller zu Lanndtsperg“

Nr. 281, R. v. 1653 7/4, 10/7, 1654 27/7, A. v. 1654 f. 211, 1676 Extr. Nr. 280, 386 u. 1677 Extr. Nr. 188, 225, 316. Der Zweck dieser Arbeit, die nicht nur eine Copie, sondern auch eine Fortsetzung der Originalwerke zu Tage förderte, war, dem Adel für die Proben eine solide Handhabe zu liefern, da zu besorgen stand, daß die Galler'sche Bibliothek veräußert würde und somit jene wertvollen Behelfe verloren gingen.

[1]) Derselbe erhielt am 7. Dec. 1677 „wegen verrichter Mahler Arbaith im Landthauß im hindern Stockh 3 grosse Bilder sambt denen Zimmern zu mahlen“, 27 fl.; A. v. 1677 Extr. Nr. 215. [2]) Die Rechnungen der Einzelnen bei den R. d. J. Interessante Einzelheiten bei Peinlich „Gesch. d. Gymn in Graz“ 1870 S. 58 ff. [3]) R. v. 1663 8/5.

Reichard Mulle beschäftigt, dem am 23. Febr. 1663 50 fl. ausbezahlt wurden, „da er sich im Juni und Juli 1661 bey der vorbeygangenen Gräniz Rayß sowohl bey Tag alß Nacht iederzeit gerhorsam eingefunden und gebrauchen habe lassen“ [1]). Von 1667—69 wird Johann Melchior Otto als von der „Landtschafft in Steyr bestelter Mahler“ genannt. Mit ihm wurde 1667 ein Contract geschlossen, wornach er gegen eine Summe von 2100 fl. die Anstreich- und Vergoldungsarbeiten bei dem in der Carmeliterkirche zu Graz damals neu errichteten Hochaltar auszuführen hatte [2]). Obwohl Otto sich Ende 1669 so ausdrückte, als ob die Beendigung seiner Arbeiten bis Weihnachten dieses Jahres bevorstände [3]), so scheint er doch nicht sein Pensum bis zum Abschluß gebracht zu haben, da wir 1671 auf einmal Andree Christoph Bollonj, Maler zu Graz, an besagtem Hochaltar arbeiten sehen. Dieser fertigte nämlich an: 9 Bilder an dem Tabernakel pr. 20 fl., 2 große Engel „von neuen ausgefast vnd vergult“ pr. 8 fl., 4 „grosse Zetln zu den grossen Heilligen die Schrifft verguldt“ pr. 2 fl., 2 große Blindflügel pr. 40 fl., 2 große Zierraten „zu dem Fueß“ pr. 8 fl.; „dan absonderlich hab ich 4 Wochen an dem Altar gearbeith vnd von oben biß vndten an alle Leisten verguldt, darfür 25 fl., in Summa 103 fl.“ Diese 103 fl. erhielt Bollonj in zwei Raten am 24. Dec. 1671 und 27. Jänner 1672 [4]). Zur Herstellung der „Quadri oder Bletter für den hochen Altar in die Khürchen des hl. Joseph der Barfüsser Carmeliter“ wurde der kaiserl. Kammermaler Nicolaus von Hoy engagirt, mit welchem die Landschaft im September 1667 einen Contract, auf 1200 fl. lautend, abschloß. Mitte Juli 1669 schrieb nun der genannte Künstler an die Landschaft, er sei von den Carmelitern aufgefordert worden, seine Quadra zu übersenden; obwol er nun dieselben „schon lengst verfertiget, so werde er sie doch nicht früher überschicken, bevor er nicht den ausgemachten Betrag bis auf 150 fl. erhalten habe“ [5]).

Für die genannten Carmeliter hatte die Landschaft schon seit 1650 Auslagen zu bestreiten, und zwar aus dem Grunde, weil diese „das Patrocinium vber die große Capellen vnsers Gottshauß gnädig vber sich genohmben“, wie sich der dortige Convent in einer Eingabe von 1652 ausdrückte [6]). Eine undatirte Rechnung über die

---

[1]) R. v. 1662 18/9 u. A. v. 1663 f. 207. [2]) R. v. 1667 13/8 u. A. v. 1667 Extr. 20/6 u. 31/8; ferners R. v. 1669 1/4 u. 19/11. [3]) „Weillen der hoche Altar bey den Herrn P. P. Carmelitern allgemach zu der Verferttigung khombt vnd gegen der heyl. Weyhenachtzeit solle aufgerichtet werden, auf welchen sehr vüll Golt aufgangen vnd noch über die hundert Puech verbraucht werden müessen ...“ R. v. 1669 19/11. [4]) R. v. 1671 16/11 u. Quittungen v. o. D. [5]) R. v. 1668 27/3 u. 1669 8/8. [6]) R. v. 1652 13/4.

Kosten für den Baumeister (Hanns Walther), die Bildhauer und Maler summirt sich auf 1101 fl. 42 kr. Karl Luuon, Bürger und Steinhauer zu Leibnitz, quittirte am 5. Mai 1653 den Empfang von 550 fl. [1]) Von Martin Strell, Bürger und „Landtschafft Dischler" zu Graz, liegen Quittungen von 1667—72 vor, die sich auf den mit ihm geschlossenen Contract „oder Dingnus der 2500 fl." bezogen [2]). Der Grazer Goldschmied Anton Schlatter hatte es übernommen, den „zu den hochen Altar gehörigen Tabernacul mit Kupfer vnd Vergult zu zieren vnd zubeschlagen" und erhielt dafür am 17. Mai 1672 in Abschlag der bewilligten 150 fl., eine Rate von 75 fl. [3]), und am 9. Jänner 304 fl. 7 ß 18 dl. [4]) Von Martin Seiz, Bürger und „Landtschafft Schloßer" wurden gegen eine Zahlung von 136 fl. die nöthigen Schlosserarbeiten hergestellt [5]).

Nicht allein die Carmeliter, auch andere Religiosen und Kirchen zu Graz erfuhren in dieser Periode von der Landschaft bedeutende Unterstützungen. So 1632 die Rosenkranz-Bruderschaft zur „Aufrichtung vnd Fortpflanzung" eines Altars bei St. Andrä 200 fl. Mithilfe [6]). 1652 und 53 die Minoriten zu Maria-Hilf „zu Verguldtung ihres Predig Stuels" 200 fl. [7]) Die Barmherzigen zu Graz bitten im August 1657 um 1 ½ Centner Kupfer zur Bedachung ihres Thurmes und stützen ihr Gesuch darauf, daß „sowoll das Gottshaus als berüertes Turengebeu mit ein: löbl: Landtschafft des Herzogthumbs Steyer ersprieflicher Hilf wirkhlich volzogen ist worden", wovon auch die „auf vnsern Khirchenthuren aufwendig zu einer ewigen Memori gesetzte Vberschrifft" zeuge [8]). Vier Jahre früher hatte sich auch das Jesuitencollegium ebenfalls wegen des Thurmes an der Domkirche an die Landschaft gewendet. „Weillen der alhiesige Hofkhierchen Thurn apud s. Aegidium bey all zu schlechten Paw sich befunden vnd in die Länge nit mehr bestehen khünden vnd zu befürchten gewest, daß solcher in Kürze, da er sich ganz gegen dem Kierchen Tach hinein incliniert, einfallen werde,

---

[1]) Für „die Staffel bei dem Choraltar von schwarz vnd weißen palierten Marml 87 Schuech, mer die stainene Palustrada auch von guetten schwarz vnd weißen palierten Marml"; R. v. 1652 13/4 u. Quittung v. o. D. [2]) A. v. 1667 Extr. 20/8, 22/9, 15/11, 12/12, 1668 10/2, 1672 23/5. Aus einer Eingabe desselben vom Jänner 1670 ersieht man, daß in seinem Contract auch gewisse Maler- und Bildhauerarbeiten inbegriffen waren, die also er aus seinem Seckel bezahlen mußte. [3]) R. v. 1672 18/1 u. A. v. 1672 Extr. Nr. 39. [4]) A. v. 1672 Extr. Nr. 159. [5]) A. v. 1675 Extr. Nr. 162. [6]) A. v. 1632 f. 137. [7]) A. v. 1652 Extr. Nr. 232, 275, 298. In einer Eingabe v. 1652, Dec., berufen sich die Minoriten darauf, daß die Landschaft „vor etlich Jahren ainen sehr ansehlichen Predigstuel bey Maria Hülff aufrichten vnd machen hat lassen", und bitten deshalb zur „Perfection" dieses Werkes um Weiteres. [8]) Wurden 50 fl. bewilligt, R. v. 1657 26/8.

welches auch nit ohne grossen Schaden geschechen wehre, alß haben vor anderthalb Jahr alle Pawverständige auf offtermachln genomnen Augenschein disem grossen Schaden vnd Vbel vorzukonnnen einhelliglich geschlossen, daß man erholten Thurn biß auf daß Kierchentach abtragen (welches auch alsobalten beschechen), anstath dessen aber einen neuen vnd nur mit kupfern Wenthen erbauen solle." Zu diesem frommen Zwecke bewilligte denn wirklich der Landtag 1000 fl.[1]) Die Franciscaner zu Graz erhielten am 29. Febr. 1676 „zu mithilflicher Erpauung eines Althar in der St. Anna Capeln" zwar nur 24 fl.[2]), dagegen wurden aber 6000 fl. „zu Erpauung einer Capellen zu Maria Zell", und 992 fl. für ein silbernes Tabernakel auf dem Gnadenaltare daselbst ausgeworfen[3]).

Nach dieser Abschweifung wenden wir unsere Aufmerksamkeit wieder der Reihe der landschaftlichen Maler zu. Da begegnen wir zunächst einem uns bereits bekannten, dem Franz Segmüller, der oben unter den Malern von 1660 angeführt worden ist. Er bewarb sich zu Ende 1668 um den Titel eines „Landschaft-Malers" und motivirte sein Gesuch damit, daß er „von Jugent an der angenemben Khunst des Mallens mit grosser Müehe vnndt Studia in denen Accodemien in Itallia, auch Durchraissung viller anderen Landen nachgestrebet vnndt durch Gottes Hülff derselben (doch ohne Rhuemb zumelden) woll erfahren vnd practiciert worden" sei. Am 8. Jänner 1669 wurde diesem Gesuche Folge gegeben[4]). Vierundzwanzig Jahre später — nach Absterben des landsch. Malers Melchior Dieboldt — petitionirte auch der Sohn des Obigen, Franz Joseph Segmüller, um das gleiche Amt, da er „der angenombenen Khunst des Mallenß: Golt: Marmor: Fürneus: wie auch die japonische: vnd chinesische Arbeith, noch was ferers zu disen Arbeithen gehörig, mit großer Mühe vnd Fleis erlehrnet habe"[5]). In der Zeit von 1676—91 ist Johann Benedict Dietz als landsch. Maler sehr viel beschäftigt mit der Anfertigung von Fahnen in Tobelbad, bei diversen Feuerwerken u. dgl. m.[6]) 1681 mußte derselbe 132 Knöpfe „zu den Landtkharten" (von Vischer) versilbern[7]). Dietz war auch der Erste, der 1680 bei der Landschaft durchzusetzen suchte, daß die von ihr bestallten Maler gleich denen in Kärnten und Krain eine periodische Zahlung erhielten, da man von ihnen doch nicht verlangen könnte, daß sie auf eigene Gefahr und Kosten zum Dienste

---

[1]) R. v. 1653 31/3, vgl. auch Peinlich „Gesch. d. Gymnas. in Graz" 1870 S. 45. [2]) A. v. 1675 Extr. Nr. 241. [3]) A. v. 1655 f. 247, 1659 Extr. Nr. 81, 1667 Extr. 6/8. [4]) Bestallung v. o. D. [5]) Deßgl. [6]) A. v. 1676 f. 225, 233, 246, 1677 Extr. Nr. 175, 210, 1680 Nr. 4, 138, 1681 Nr. 183, 1685 f. 175, 191 u. 1691 f. 191. [7]) A. o. 1681 Extr. Nr. 183.

der Landschaft sich Gesellen halten sollten. Der Erfolg dieser Petition war aber nur eine einmalige Gnadengabe von 30 fl. [1])

In diese Periode fallen auch einige vereinzelte Erscheinungen, deren wir hier am besten gedenken können. Vor allem am bemerkenswertesten ist die Thatsache, daß am 25. Sept. 1685 150 fl. ausgegeben wurden für „Volguerto van Alben khay: Camermahlern wegen der löbl: Verordneten Stöll aufs neu eingeraicht gemalenen Statt Gräz" [2]). Ferners erhielt der Maler Johann Peter Luschier 120 fl. „wegen dargebenen Contrafeen des röm. Khaysers, Khaiserin vnd Khönig Josephen" am 16. April 1690 [3]). Franz Werendl, der 1694 in der Tobelbadcapelle „zu versilbern des neu aufgerichten Tabernacl", und 1713 zu Arbeiten im Landhause verwendet wurde [4]), scheint gleichfalls nicht in die Reihe der „Landschafts"-Maler zu gehören, da er bei den erwähnten Gelegenheiten nicht so titulirt und auch weiter nicht mehr genannt wird. Endlich können wir hier auch noch erwähnen, daß im Jahre 1661 ein gewisser Johann Püchler aus Linz in Oberösterreich sich mit folgendem Gesuche an die Landschaft wendete: „Demnach ich kurtz verschiner Zeit ihrer kay: May: vnnd dann ihrer hochfürstl. Durchl. 2c. 2c. Ertzhertzogen Leopoldt Wilhelbmen, auch denen löbl. Landtständten zu Wienn vnnderschiedliche Kunstsachen, so ich von freyer Handt mit der Feder gerissen vnd geschriben, dediciert, bin ich auch vonn hochen vornehmen Cavallieren am kayß: Hoff vnnd andern Orthen glaubwürdig berichtet worden, daß sich auch alhier bey dero hochlöblichen steyerischen Regierung auch kunstliebente Cavallier befinden, habe ich dises hiebey folgente, von mir mit der freyen Handt verferttigte Kunststuckh hiemit vnnderthenig dedicieren vnd verehren wollen, dessen Innhalt ein gantz geschribner Zug, in welchem der gantze Passion sambt einem Calendario perpetuo außführlich geschriben, vnd waß noch ferers der Federriß belangt, würdt der Augenschein mit mehrerm zuerkhennen geben" [5]).

In der Zeit von 1680—1713 wird der Illuminist und Miniaturmaler Georg Lorbich oft genannt; doch führt er den Titel „landschaftlich" erst seit September 1698. Im Jahre 1680 illuminirte er die „neue Landtkharten in der Verordneten Rathstuben" [6]); 1686 erhielt er einmal „wegen offerierten Khupferstich" 20 fl., ein anderes Mal wegen „40 eingeraichter Khupferstüch und Entwurf der Vestung Offen" 50 fl. [7]); 1688 reichte er 50 Exemplare einer

---

[1]) R. v. 1680 2/3. [2]) A. v. 1685 f. 162. [3]) A. v. 1690 f. 233. [4]) A. v. 1694 f. 196 u. 1713 f. 146. [5]) R. v. 1661 19/9 mit einer Bewilligung von 10 Reichsthalern. [6]) A. v 1680 Extr. Nr. 21. Die Karte ist die von Vischer. [7]) A. v. 1686 f. 134.

Abbildung „der vorbeygangnen den 9. Decemb. 1687 zu Prespurg vngarischen Crennung Josephi des ersten" ein [1]); 1689 deßgleichen einen Kupferstich „der eroberten Vestung Khriegischweissenburg" [2]); 1690 wieder einen Kupferstich der „Vösstung Canisa" [3]); 1691 lieferte er eine Abbildung der Schlacht bei Salankemen [4]); 1698 deßgleichen 9 illuminirte Exemplare einer Abbildung der Schlacht von Centa [5]). Im folgenden Jahre verfertigte er „auf gnädiges Verlangen der löbl. Verordneten Stöll 9 Stükh auf Pergament nach dem Project deß hl. Gnadenbildts, so in 7burgen bei St. Nicolay unweith Claußenburg 14 Tag gewainth" [6]). Ferners legte er 1700 „etliche Khupfer vnd Novиteten" und „illuminirte Khupferstich der Statt Gräz" vor [7]). Seine weitere Thätigkeit erstreckte sich auf die Illuminirung von steirischen Landkarten (Vischer's ?) und Kupferstichen v. Graz (v. Trost ?), auch reichte er 1710 „illuminirte Wappen", und 1713 „30 illuminirte Sack-Callender" ein [8]).

Als Lorbich, der „in die 45 Jahr lang unter der hochlöbl. Laa: Prodection mit embßiger Bedienung des Publici gestandten", gestorben war, heiratete der „Miniaturbiltermahller" Joh. Ulr. Hartmann dessen hinterlassene Witwe und bewarb sich auf Grund dessen 1718 um die Protection der Landschaft [9]). Hartmann wird bereits 1716 unter jenen Arbeitern genannt, die gelegentlich der von der steir. Landschaft am 3. Mai 1716 veranstalteten Festlichkeit wegen der Geburt des Prinzen Leopold beschäftigt wurden. Damals hatte Hartmann „unterschiedtlich gemallene Figuren auf das Bschauessen" hergestellt, während der landschaftliche Maler Johann Christoph Khüen für 12 fl. den neugebornen Erzherzog „klein in Fatschen" malte. Bei dieser Gelegenheit finden wir auch Franz Ant. Gerster als ldsch. Illuministen (mithin den unmittelbaren Nachfolger Lorbichs) und den „Waxbosierer" Joh. Mart. Pauler, der „12 grosse Versohnen als Khinigreich vnd Herzogthumb, 1 pr. 1 fl. 30 kr., 40 khleine Statuen in die Gärthen 1 pr. 8 kr., 3 Brinzen 1 pr. 15 kr." beizustellen gehabt hatte [10]).

Der oberwähnte Joh. Christoph Khüen wurde am 20. Sept. 1697 zum landschaftlichen Maler aufgenommen. Aus einem Gesuche desselben erfahren wir die interessante Thatsache, daß die landschaftlichen Maler die Erzeugnisse ihrer Kunst im Landhause zum Verkaufe aufstellten: „Vmb das nach zeitlichen Hinscheiden des Melchior Diebaldt sich in etwas eine angenembe Gelegenheit, nemblichen

---

[1]) A. v. 1688 f. 162. [2]) A. v. 1688 f. 187. [3]) A. v. 1690 f. 189. [4]) A. v. 1691 f. 160. [5]) A. v. 1698 f. 263. [6]) A. v. 1699 f. 239. [7]) A. v. 1700 f. 203, 205, 231. [8]) A. v. 1703 f. 135, 1710 f. 124, 135, 139, 1713 f. 146, 172. [9]) Bestallung v. 1718 22/8. [10]) R. v. 1716 22/6.

die Mahlereyen zu denen Marckhts Zeiten in dero Landthauß aufhenckhen vnd daselbst verkhauffen zu dörffen, eröffnet hat, alß gelangt un Eur Hochw. ꝛc. mein vnterth: Bitten, die geruehen mir die zway khlaine Verschläg in dero Landthauß zuuerleichen"[1]). Ebenderselbe erhielt am 6. Juni 1698 50 fl. „wegen daß er auf Befehl Herrn Grafen v. Lenghaimb alß gewesten laa: Präsidenten die Belagerung der Vöstung Gradisca zu copiren vnd zu erneuern vollzogen"[2]).

1714 suchte Johann Gottfried Haller um die Bestallung zum ldsch. Maler an, mit einer höchst sonderbaren Motivirung: „Auß laidter durch mein Khindtsweib großer Sorgloßigkheit mihr zuegestoßenen Leibsgebröchlichkheit hat mein Herr Gerhaab Johann Jacob von Weiß vndt Sternsee nunmehro seel: vnwißzent mich wo anderst hin zu applicіern, zu Erlehrnung der Mahlerkhunst dem allhieigen Herrn Hauckhen durch 4 Jahr mit jährlichen 150 fl., also zusamben mit 600 fl. angedungen; welche Lehrzeith ich Gottlob ehrlich vndt vollständig verbracht, darinen mich auch Gottlob sogestaldt perfectioniert, daß ich darmit mein Stükhlein Brodts mit Ehre erwerben khönte, wofehrn mein müeseliges Leibsgebrechen mich von stätten Sizen nicht hämete, vndt den Athen zu vill benähme, welches mich dennach verhindert, daß ich gesellenweiß nicht zu arbeithen vermag, allermaßßen die Patronen die stätt vndt vnaußsezliche Arbeith verlangen, dahero sye mihr nicht allein ein Wocherlohn zu geben denegieren, sondern noch darzue ein großes Khostgeldt von mihr zuzahlen begehren, wie dan ich ain solches den Herrn Peichl, Werndl, vndt Herrn Tiepoldt neben meiner Arbeith leisten, mithin aber ia nothwändig ins Verderben vndt vmb mein weniges Capitall der allein noch habenten 1000 fl. hätte khommen müeßen; vndt weillen ich auch zum Raisen vnfähig, alß hab ich mich mit Ehrn durchzubringen auf meine aigene Handtarbaith beflißßen vndt eine Zeit lang bey meinem Vettern Qualandro gearbeithet, weillen ich aber wegen des Hrn. Dr. Calhrin mihr in meiner Khrankheit geleisten Assistens wider anhero khommen, in remunerationem 2 hollendische Stückhl gemahlen, haben solches die Mahler erfahren vndt wollen mihr meine aigene Handtarbeith mit großer Commination inhibirn, welchergestalten ich nothwändig den Bettlstab ergreiffen müest, so ia wider alles Recht vndt Billichkheit ist. Demnach aber mein Vatter seel. ein villjähriger Laa: undt Buechhalterey Officier gewesen, auch wür nach dessen Todt mit ganz geringer Gnadt vndt Abförtigung nemblich nur mit 300 fl. consolirt worden: sonsten auch eine löbl: Laa:

[1]) Bestallung v. o. D. [2]) A. v. 1698 f. 243 u 251, vgl. auch A. v. 1695 f. 193.

allmahlig 2 Mahler vnter dero Freyheit undt Protection gehabt, davon sich der Tiepoldt endteüßert vndt in die Mahlers Confraternitet begeben, ..." so bitte er denn, ihn „dero gnädigen Protection wohl würdig zu erkhennen, in gnädigster Consideration meiner selbst aufhabenten Gebröchlichkheit, meines seel. Vatters, meines Bruedern Joh. Andr. Hallers, vndt meiner Freindt Johann Bapt. Posßaners vndt Qualandri, von welchen allen ihrer getreuen Dienstleistung halber ich ein etwelchen Rigard zuerwerben beglaube." Am 6. März 1714 erfolgte die genehmigende Erledigung dieses Gesuches [1]).

Neun Jahre später wendete sich auch der Lehrer des Obigen, Johann Veit Haukh [2]) mit der gleichen Bitte um Verleihung des Titels eines landsch. Malers an die steir. Verordneten. Seine Worte athmen schon größeres Selbstvertrauen, als die soeben mitgetheilten. Da die Landschaft gerne ein „tauglich: anständiges Mallers Subjectum" unter ihre Protection nehme, so bewerbe auch er sich um dieselbe, „vmb daß auch ich schon eine zimbliche Zeit in meiner Kunst versiere, vnnd solche nicht nur alleinig in anderen Provincien, sondern auch schon lang in dißer lantsfirstlichen Haubtstatt Gräz zu jedermeniglichen (doch ohne Ruhm zu melden) wissentlichen Contento practiciert, absonnderlich aber mit meiner geringen alleinigen Hant vnd Delignatur drey glorwirdigste röm: Kayßer, sondern auch ein hohen Adel mit meiner Inventur vnd Kunst in Vnterthänigkeit bedienet zu haben der hohen Gnade zu riehmen mich in Stant befinde". Selbstverständlich wurde dem Wunsche eines so geachteten Künstlers sofort Folge geleistet [3]).

Bis 1735 war auch ein gewisser Joh. Ant. Gerstner in der Kategorie eines landsch. Malers. Nach dessen Tod bewarb sich Joh. Mießl, Maler zu Radkersburg, um die nun erledigte Stelle, wobei er sich darauf stützte, daß die Landschaft „maistens an soliche, so da in Wapenmallen erfahren, solliche Charge zu verleichen gnädiges Belieben getragen". Er wurde aufgenommen und 1746 mit Maler-Arbeiten in der landschaftlichen Reitschule beschäftigt [4]).

Johann Veit Haukh starb 1745, und um seinen Platz competirte nun Joh. Bapt. Raunacher, „incorporierter Künstler und derzeit Vorstecher der Mahlereykunst alda". Durch intensive Studien und Reisen „in ganz Welschland, in Rom, Venedig, röm. Reich und in mehrern mit berühmten Universiteten und vüllen fürnehmen Künstlern condecorirten Welt-Thaillen" habe er sich in seiner Kunst

---

[1]) Bestallung v. o. D. [2]) Vgl. über ihn Schmutz hist. top. Lexik. II. 37 u. Wartinger in d. strmk. Ztschr. 1833 S. 98. [3]) Bestallg v. 1723 $^{9}/_{9}$.
[4]) Bestallung v. 1735 $^{8}/_{6}$ u. A. v. 1746 Extr. Nr. 79.

so ausgebildet, daß er die Ehre, unter die steir. ldsch. Maler aufgenommen zu werden, immerhin verdiene. Diese Aufnahme erfolgte denn auch am 5. Mai 1746 [1]). Bei eben genanntem Raunacher war auch Anton Jändl in die Lehre gegangen, der sich dann 1757 um die Stelle des verstorbenen J. Mießl bewarb und selbe auch erhielt [2]). — Im Jahre 1745 wurde auch der Miniaturmaler Wenzel Ignaz Klein mit „Abcopirung dern in Landhaus Saall gestandenen Wappen" beschäftigt [3]).

Da wir somit die aus den Ausgabenbüchern und den einschlägigen Acten constatirbare Reihe der landschaftlichen Maler abgeschlossen haben, so wenden wir uns nun einer verwandten Gruppe zu, jener der Kupferstecher. Die Kupferstecherkunst erfuhr durch die Landschaft im Laufe der Zeiten auch so manche Förderung. Des beschränkten Raumes halber wollen wir im Folgenden dem Detail möglichst aus dem Wege gehen und nur eine gedrängte Uebersicht liefern, so gut es gehen mag.

Der erste Kupferstecher, mit dem wir zu thun haben, ist ein Ausländer: Dominicus Custodj, „Burger und Khupferstecher zu Augspurg". Er erhielt am 9. März 1609 „wegen seines den Herrn Verordenten dedicierten Buechs" 12 fl. [4]). Bedeutsamer ist folgende Thatsache. Der königl. Baumeister Lorenz von Desipi überreichte 1626 eine „in Khupfer gestochene" Ansicht der „Statt Gräz" und empfing dafür 30 fl. [5]) Drei Jahre darnach gab der Franciscaner P. Mich. Denckh zu Graz unter dem Titel „Das geistliche Schwerdt" ein religiöses Werk heraus, wozu eben der genannte Desipi das Titelkupfer, den Erzengel Michael darstellend, lieferte [6]). Desipi arbeitete aber auch an einer neuen Ansicht von Graz, wie wir einer Supplik seiner Witwe Anna Maria v. Desipi vom J. 1637 entnehmen: „Mein lieber Man Lorenz von Desipi gewester khön. Paumaister see: hat die Gräz Statt in Meinung, bei E. G. ihme ein Lob zumachen, ut iam condita est, de nouo in Khupfer zustechen vnd zuuerbesern angefangen vnd dermassen sich in dem Werkh mit grosser Mühe vnd Arbeit bemühet, daß er gleichsamb mehrers Tailß darüber Todts fürworden, daß Werkh in Lebzeiten aber nicht vollendet, sondern ein zimblichen Tail noch volzubringen hinter sein

---

[1]) Bestallung v. o. D. Kurz zuvor (15. März 1746) hatte Raunacher auch die durch Haukh's Tod erledigte Hofmaler=Stelle erhalten — nach Act Nr. 5292 der im st. Landesarchive deponirten k. k. Finanz=Landes=Directionsacten. [2]) Deßgl. v. 1757 $^{21}/_{5}$. [3]) A. v. 1745 Extr. Nr. 6, 12, 26, 31, 52. Vgl. Mitth. d. C. C. Jhrg. 1868 S. XCVIII ff. [4]) A. v. 1608 Extr. Nr. 37. [5]) A. v. 1626 Extr. Nr. 32. [6]) A. v. 1629 f. 221 u. 231. Nach diesen Angaben hatte die Landschaft von diesem Werke für sich allein 400 Exemplare bestellt und zahlte deshalb dem Buchdrucker Ernst Widmanstetter 370 fl.

verlassen. Hernach damit aber daß angefanngne Werkh, auf welches schon vil Mühe, Arbeit, Cost vndt grosse Spesa gangen, nicht hinten bliben, ich arme Wittib mich schmerzlich vnd khumerlich dahin bemühet vnd ein zimbliches auf andere, die dises ganz vnd gar finiert, angewendet vnd spendiert, welches Werkh E. G. ich diemüetigst dedicier vnd presentier" [1]).

Aus derselben Periode stammt nun auch das berühmte „Graecivm vulgo Gratz" von Wenzel Hollar, ja es läßt sich aus der Lebensgeschichte Hollars nachweisen, daß seine Ansicht nur innerhalb des Decenniums von 1627—37 entstanden sein kann, da er 1627 zum erstenmal seine Heimat Böhmen verließ und von 1637 an nie mehr den österr. Boden betrat. Sollten etwa gar die Ansichten von Desipi und Hollar in irgend einem Zusammenhange stehen? Die Witwe des Ersteren sagt ja ausdrücklich, dessen Ansicht sei von Anderen erst vollendet worden.

1630 handelte es sich schon wieder um eine Ansicht von Graz. Der Goldschmied Caspar Khendler von Donauwörth hatte nämlich „die Haubtstatt sambt dem Gschloß zu Gräz in einen khlainen Khupfferstich gebracht vnd solches dennen Herrn Verordenten dediciert". Am 25. Sept. d. J. wurden ihm deshalb 30 fl. eingehändigt [2]).

Im Jahre 1633 taucht ein Namen auf, der uns von da an bis in's 18. Jahrh. hinein das Geleite gibt — die Manasser. Ein Daniel Manasser reichte damals den Ständen „eine steyrische Mappa vnd etliche Calenderl" ein, wofür ihm am 1. Febr. d. J. vom Landtage 50 Thaler zur Gnadengabe bewilligt wurden [3]). Diese Thatsache ist bereits seit dem Jahre 1841 bekannt, wo Wartinger in der steierm. Zeitschrift S. 173 dieselbe veröffentlichte und Alle jene um Mittheilungen aufforderte, „welche einige Kenntniß von dem Orte und der Zeit der Geburt, von dem Leben, Wirken und von den Arbeiten dieses Mannes, besonders aber von dem noch Vorhandensein seiner steierm. Karte besitzen". Seine Fragen sind unseres Wissens bis jetzt noch nicht zur Erledigung gelangt und können auch an diesem Orte nicht vollständig beantwortet werden, indem gerade das Wichtigste, die erwähnte steir. Karte, noch immer nicht aufgefunden worden ist. Besseren Bescheid wissen wir über die Herkunft der Manasser zu geben; sie sind nämlich von Augsburg nach Steiermark eingewandert. Auf diese Spur leitete schon der Artikel „Manasser" in G. K. Nagler's Künstlerlexikon VIII. 241, wo wir folgende dieses Namens finden: 1) Tobias, Kunstverleger; 2) Daniel, Kupferstecher, um 1618—30 in Augsburg; 3) Joh.

---

[1]) R. v. 1637 $^{4}{}_{5}$ u. A. v. 1637 f. 175. [2]) A. v. 1630 f. 143. [3]) Landtags-Ratschl. v. 1622—33 f. 369 u. A. v. 1633 f. 152.

Caspar, Kupferstecher in Augsburg, Zeitgenosse des Obigen; 4) Johann Georg, ebenfalls Kupferstecher in Augsburg im 17. Jahrh. Der zweitgenannte Daniel würde nun dem Namen und der Zeit nach mit dem in Frage stehenden zusammenstimmen. Doch nicht er allein, auch der Tobias tritt in Steiermark auf, freilich in einer sehr kläglichen Rolle, nämlich als Bettler. Im Herbste 1634 ersuchte letzterer unter dem Titel „Illuminist alhie" die Landschaft um eine kleine Unterstützung, da er seine Profession des Illuminirens deshalb nicht ausüben könne, weil sein „Vetter der Manaser sich yezo mit seiner Khupfferstecherei zue Wien befindet" [1]). Dieser Vetter ist zweifelsohne der fragliche Daniel, der sich nach Wien gewendet hatte, weil er in Steiermark kein genügendes Einkommen fand. In einer zweiten Eingabe des Tobias von 1635, wo sich derselbe „Illuminist von Augspurg" nennt, gibt er übrigens die Gründe an, die ihn bewogen hätten, nach Steiermark zu kommen: „Alß noch vor disem daß schwedische Volckh nach Augspurg zu der Belögerung im Anzug gewest vnd meine Armethey souil ich vnd mein Weib auf vnserm Rugkhen von vnsern Leibs-Claidern vnd Leingewand thragen khönnen, herein in Steyr fliechenen wellen, ist vns aber auff der Raiß alles vnd jedes von besagten schwedischen Volckh weckh genomben worden, alſo daß wir durch innerliches Gebett mit grosser Müehe vnnd Arbeith khaumb daß Leben erhalten khönnen. Biß dato haben wier vnß alhie mit dem Allmoßen vnnd ich mit Illuminierung der Pilter erhalten. Inmitlß diser Zeit aber bin ich durch Haimbsuechung Gottes in ain sollicher Kranckheit gerathen, daß ich nunehr ain halbes Jahr khrumpp an Hendt vnd Füeßen mich im Beth befinden mueß, vnd ich meiner Nahrung nit nachkhomben khann" [2]). Solcher Jammerbriefe des Tobias finden sich noch mehrere bis 1637 [3]). In diesem Jahre tritt auch Daniel wieder einmal aus seinem Dunkel hervor, um gleich darauf für immer vom Schauplatze zu verschwinden. Im Februar reichte er als „Kupferstecher alhie zu Gräz" einige Kalender, und im März die Abbildung des Leichnams K. Ferdinands II. ein, wie dieser auf der Bahre zur Schau ausgestellt gewesen war [4]). Doch schon im December desselben Jahres berichtet David Manasser, „Kupferstecher von Augspurg, anyezo aber zu Gräz", daß sein Vater Daniel „vnlengst zeitliches Todtes fürworden vnd ich nunmehr in dessen Fusstaphen getretten". Als Probe seiner Kunstfertigkeit verehrt er 48 Stück Kalender [5]). Daß Daniel noch zu seinen Lebzeiten bei der steir.

---

[1]) R. v. 1634 27/9. [2]) R. v. 1635 6/4. [3]) R. v. 1637 13/6, 17/9, 23/12. [4]) A. v. 1636 Extr. 10/2 u. 1637 f. 193, R. v. 1637 11/3. [5]) R v. 1637 24/12 u. A. v. 1637 f. 193

Landschaft Unterstützung gefunden hätte, lehrt uns eine weitere Supplik des David von 1638, worin dieser bittet, ihm nun zuzuwenden, was die Stände früher seinem Vater angeboten hatten: „Es haben E. H. meinen Vattern Danieln Mannasern see: gewesten Khupferstechern vor seinem zeitlichen Ableiben in Bestallung gnädigst aufnehmben wöllen. Da er aber sich widerumben nach Augspurg zu begeben vorhabens gewest, hat er solches mit Danckh renuirt". Dagegen sei es sein (i. e. des Sohnes) Vorsatz in Graz zu bleiben und deshalb bitte er, „mir alß beheyrathen anstatt meines Vatters see: die höchste Gnad zuerzaigen vnd mich mit ainem jährlichen Salario oder Bestallung (in gnädiger Erwegung, Eur. Gnaden junge Herrn zu instruiren, jezo berait ich etliche docire, hiemit ich mich anerbiete) zu begnadigen" [1]). 1640 bittet die Witwe nach Daniel, Catharina, um „ain christliche Hilffsteuer", jedoch ohne Erfolg [2]).

Bis 1664 stand David Manasser mit der steir. Landschaft in Verbindung. Das größte Contingent bildeten kleine, mit zierlichen Kupferstichen geschmückte Taschenkalender, die er beim Jahreswechsel meistens zu überreichen pflegte, selbstverständlich gegen eine erbetene Remuneration. Anfangs sträubte sich zwar die Landschaft, dieselben anzunehmen: „er solle selbige hinfüro anderwertig verwendten vnd die löbl. Verordneten Stöll damit nit mehr belestigen"; nichtsdestoweniger bürgerte sich dieser Brauch allmälig so ein, daß kein Jahr mehr verging, wo nicht Manasser'sche Kalender zum Vorschein kamen. 1645 arbeitete Manasser in Compagnie mit einem zweiten Grazer Kupferstecher Namens Sebastian Jenet, doch erfahren wir dies nur bei einer einzigen Gelegenheit [3]). Außerdem fixirte er gewisse in Graz abgehaltene Feierlichkeiten durch den Kupferstich, so 1653 das aus Anlaß der Wahl und Krönung K. Ferdinands IV. abgebrannte große Feuerwerk [4]), und 1660 den Einzug K. Leopolds I. [5]) und die dabei „gehabten Triumpf Porten" [6]). 1663 übergab er „24 in Kupferstich verfaste Exemplar der im Landt ligendten Gränizhenßern" [7]) und 1664 die Wappen der Stände „in Khupferstich verfast" [8]). Im letztgenannten Jahre war auch neben den obligaten

---

[1]) R. v. 1638 $^{24}/_{12}$. Er erhielt nur 50 fl. für einmal. [2]) Expeditb. v. 1638—40 f. 310. [3]) R. v. 1641 $^{7}/_{2}$, A. v. 1643 Extr. Nr. 153, R v. 1645 $^{14}/_{1}$, A. v. 1646 Extr. Nr. 183, R. v. 1647 $^{23}/_{12}$ (hier titulirt sich D. M. als „Hoff-Kupferstecher"), A. v. 1648 Nr. 251, R. v. 1649 $^{8}/_{2}$, 1650 $^{29}/_{4}$, 1651 $^{8}/_{1}$, 1653 $^{31}/_{3}$, 1654 $^{10}/_{3}$, A. v. 1654 Nr. 4, R. v. 1655 $^{28}/_{5}$, A. v. 1656 Nr. 21, 1659 Nr. 216, 1660 Nr. 221, R. v. 1662 $^{18}/_{1}$, 1663 $^{29}/_{1}$, A. v. 1663 Nr. 27, 1664 Nr. 4 u. 79. [4]) A. v. 1653 Extr. Nr. 275. [5]) A. v. 1660 f. 187. [6]) Ebd. f. 189. [7]) A. v. 1663 f. 239 u. R. v. 1663 $^{1}/_{10}$. [8]) R. v. 1664 $^{28}/_{1}$ u. A. v. 1663 f. 246.

Kalendern eine „abgerissne Mappa", für welch' letztere er 22 fl. 4 β in Empfang nahm [1]).

Ueber den Zeitraum von 1664—67 können wir nichts Bestimmtes mittheilen, da sowol Ausgabenbücher als Ratschläge aus dieser Zeit fehlen. Man könnte aber annehmen, daß gerade innerhalb dieser Jahre David Manasser gestorben ist, da von 1667 an ein Dritter dieses Namens, nämlich Johann Caspar, offenbar der Sohn des David, und seit 1672 auch Anna Maria M., „Wittibin Khupferstecherin", abwechselnd mit Obigem auftritt. Außer Wappen „dero hochadelichen Herrn", einer heiligen Rosalia und einem Stich der Dreifaltigkeitssäule zu Graz [2]) werden von denselben durchgehends nur Kalender produciert [3]). Von 1685 an ist Joh. Franz Vertreter der Manasser'schen Firma, seit 1704, 15. Juni, bis 1720 sind es die nicht näher genannten „Manasser'schen Erben".

Im letzten Drittel des 17. Jahrh. wurde sehr viel in Kupferstich gearbeitet. Die Hauptveranlassung hiezu bot der zwischen der steir. Landschaft und G. M. Vischer zur Herstellung eines steir. Schlösserbuchs abgeschlossene Contract. Wir finden bei dieser Unternehmung folgende Kupferstecher betheiligt: A. Trost, M. Greischer, F. B. Spillman und P. Kilian [4]). Der Bedeutendste von diesen ist Trost, welcher die Vischer'schen Ansichten ergänzte [5]) und dem wir eine große Ansicht von Graz verdanken [6]). Im Uebrigen suchte er und seit 1709 seine Witwe Maria Theresia gleich den Manassern durch Herstellung von Kalendern bei der Landschaft sich einen Verdienst zu verschaffen [7]).

Der Curiosität halber wollen wir noch anmerken, daß die Landschaft auch Kupferstiche über gewisse tagesgeschichtliche Ereignisse sehr gerne acceptirte. So — abgesehen von den alljährlich vom Augsburger Correspondenten nebst den Meßkatalogen und Zeitungs-

---

[1]) A. v. 1664 Extr. Nr. 4 u. 79. [2]) A. v. 1667 $^{27}/_{9}$ Extr., 1680 Nr. 51 157. [3]) R v. 1667 $^{10}/_{9}$, A. v. 1667 $^{30}/_{6}$ Extr, R. 1670 $^{10}/_{2}$, 1672 $^{23}/_{1}$, $^{4}/_{1}$, A. 1672 Extr. Nr. 72, 146, R. 1673 $^{21}/_{3}$, A. 1675 Extr. Nr. 244, 1676 Nr. 421, R. 1676 $^{10}/_{1}$, 1680 $^{17}/_{4}$, A. 1680 Nr. 113, 1681 Nr. 137, 282, 1684 f. 143, 171, 1685 f. 134, 195, 197, 1686 f. 131, 157, 160, 175, 1688 f. 162, 188, 222, 1690 f. 218, 1691 f. 156, 195, 1694 f. 181, 230, 1695 f. 224, 1701 f. 139, 149, 1704 f. 195, 209, 1706 f. 141, 1707 f. 171, 176, 201, 1709 Extr. $^{7}/_{5}$, $^{0}/_{5}$, $^{17}/_{7}$, 1710 f. 151, 1712 Extr. Nr. 5, 58, 65, 112, 141, 1713 f. 128, 1720 f. 149. [4]) Vgl. d. Monographie über Vischer von J. v. Zahn in den Mitth. d. hist. Vrns. f. Strmk. XXIV; besonders S. 58—99. [5]) A. v. 1701 f. 167. [6]) A. v. 1699 f. 201, 255, 1709 Extr. Nr. 130. [7]) A. v. 1694 f. 181, 231, 1695 f. 224, 1696 f. 193, 242, 1701 f. 139, 149, 1703 f. 142, 1704 f. 195, 1706 f. 131, 163, 1707 f. 171, 173, 188, 206, 1708 Extr. $^{12}/_{5}$, $^{22}/_{6}$, 1709 Extr. Nr. 130, 1712 Nr. 11, 17, 82, R. v. 1716 $^{15}/_{12}$.

berichten auch eingesendeten Kupferstiche über Schlachten, Friedensschlüsse u. s. w. — 1671, „wie es mit dem Criminal Proceß vnd darauff eruolgten Executionen wider die drey Graffen Franzen Nadasti, Peter von Zrin vnd Frangeban eigentlich hergangen" [1]); 1688 „50 grosse Stuckh Belegerung Offens" für 184 fl. [2]); und 1699 anläßlich des Friedens zu Carlowitz, wo der Stich „des Lagers, alwo der Früdt mit denen Türkhen geschlossen worden", mit 45 fl. und der des Hauses, in welchem die Conferenz stattgefunden hatte und der „türkhische Früdenschluß" vereinbart worden war, mit 20 fl. honorirt wurde [3]). 1701 wurde auch der „königliche Lustgarthen Schenbrun" in Kupfer gestochen und den Ständen dedicirt, welche ihrer Erkenntlichkeit mit 150 fl. Ausdruck verliehen [4]).

Gleichzeitig mit der Vischer'schen Unternehmung war auch die „Aufrichtung eines Buechs aller Herrn innerösterreichischen Statthaltern vnd Räthe in Khupferstechung aller ihrer adelichen Wappen von 1565 biß 1665 alß von einem seculo" durch Calluzi, wofür von der Landschaft 100 fl. Subvention beigesteuert wurden [5]).

Die nächste Veranlassung zur Beschäftigung von Kupferstechern bildete die Beschreibung der letzten Erbhuldigung in Graz von 1728 durch den landschaftlichen Obersecretär G. J. v. Deyerlsperg. Christoph Dietel zu Graz, der am 16. Febr. 1735 zum landschaftlichen Kupferstecher ernannt wurde [6]), und der Kupferstecher Heinr. Störcklein zu Augsburg hatten sich bekanntlich daran betheiligt, für welch' letzteren Franz Ignaz Florer die Zeichnungen lieferte [7]). Die „gelüfferten Landtkarten", für welche Dietel am 27. Nov. 1745 27 fl. erhielt [8]), werden wol mit der für Deyerlsperg gearbeiteten Karte identisch sein?

Die vereinzelte Ausgabe von 36 fl. an den Kupferstecher Michl Balthauser wegen „60 Stükh Landtcarten" vom 4. Mai 1712, dürfen wir endlich auch nicht vergessen [9]).

Beschäftigen wir uns nun mit den Sigel-, Stein- und Glasschneidern. Erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. beginnen unsere Nachrichten über solche. Am 22. Febr. 1650 wurden nämlich 28 fl. notirt für den „Sigill- vnd Stainschneider Caspar Kheyll wegen „fünff der Herrn Präsident: vnd Verordenten mit Cronen ob dem Schildt neugemachte grösser Ambts Sigill" [10]). Daß dieser Casp. Kheyll in landschaftlichen Diensten gestanden ist, erfahren wir aus einer Bittschrift seines Sohnes Joh. Kaill, „Sigill vndt Wappen-

---

[1]) R. v. 1671 $^{13}/_{8}$. [2]) A. v. 1688 f. 206. [3]) A. v. 1699 f. 194. [4]) A. v. 1701 f. 140. [5]) A. v. 1685 f. 136. [6]) Bestallung v. o. D. [7]) A. v. 1729 f. 244, 1733 f. 172 u. 175. [8]) A. v. 1745 Extr. Nr. 46. [9]) A. v. 1712 Extr. Nr. 66. [10]) A. v. 1649 f. 132.

steinschneidter", vom Jahre 1676, der um die Aufnahme unter die landschaftlichen Bediensteten deshalb ansuchte, weil seine Frau eine landschaftliche Hebamme sei, weil sie ein an die Landschaft dienstbares Haus gekauft hätten, und weil auch sein Vater Casp. Kheill seel. landsch. Sigelschneider gewesen sei [1]). Khaill jun. erhielt am 15. Juli 1681 37 fl. „wegen gemachter Insigil vor Herrn Landtmarschallen in Steyer vnd Herrn Johann Adamen Grafen v. Saurau [2]). 1664 befaßte sich auch der Goldschmied Andree Zwigott mit Sigelstechen [3]). Bereits 1663 hatte sich die Landschaft ein neues Druckwerk zu ihrem Amtssigel durch den Schlosser Mathias Ferrer zu Graz anfertigen lassen [4]), aber schon 1688 war die Anschaffung einer „neuen Preß zu den Insigl in Ambt" notwendig; diesmal wurde der Zirkelschmied zu Graz, Hanns Seiz, damit beauftragt [5]). Im 18. Jahrh. wurden der „Sigil- vnd Wappenstain-Schneider" Michael Müller, und der „Pötschaftstecher" Jos. Kölbl beschäftigt [6]). Von Stein- und Glasschneidern des 17. und 18. Jahrh. können wir nur sechs namhaft machen. Der erste ist Johann Caspar Spengler, „Stain vnd Glaßschneider", welchem „wegen der offerierten Landtcharten pro interim" 50 fl. am 28. Febr. 1657 gezahlt wurden [7]). 1672—77 reichte der „Glaßschneider" Philip Rappez bei Gelegenheit des Jahreswechsels geschnittene Gläser ein [8]). 1680 hat der „Stainschneider" Joh. Alt „zway steyerische Pandterthüer auf zwey Stukh Stahl geschnidten [9]). 1699 processirte Franz Rasch, landsch. „Stainschneider", mit dem bürgerl. Goldarbeiter zu Graz, Andr. Saranzo, wegen eines Säbels, an dem beide zu arbeiten gehabt hatten [10]). Von 1684—1703 stand der „Glaßschneider" Ferdinandt Pischoff in ähnlichen Beziehungen zur Landschaft, wie früher der erwähnte Rappez [11]). 1699 wurden auch vom „Glaßschneiter" Ant. Paudisch „geschnitene Glößer" präsentirt [12]).

Ueber die bauliche Thätigkeit der Landschaft vom 17. Jahrhunderte an, haben wir schon oben einige Daten mitgetheilt, woraus wir ersehen haben, daß dieselbe mehr die Unternehmungen Anderer

---

1) Bestallung v. 1676 $^{6}/_{6}$. 2) A. v. 1681 Extr. Nr. 130. 3) A. v. 1664 Extr. Nr. 127. Wahrscheinlich ein Verwandter desselben ist der Maler Joh. Bapt. Zwigott, der 1680 den Rahmen zur „steyerischen Landtkharten, so sich in der Verordneten Rathstuben befündt", vergoldet hatte; A. v. 1680 Extr. Nr. 17. 4) R. v. 1663 $^{18}/_{7}$. u. A. v. 1663 f. 228. 5) A. v. 1688 f 193. 6) A. v. 1707 f 221, 1710 f 137, 1725 f. 147. 7) A. v. 1656 Extr. $^{28}/_{2}$. 8) R. v. 1672 $^{23}/_{1}$, A. v. 1672 Extr. Nr. 186, R. v. 1674 $^{27}/_{1}$, 1676 $^{18}/_{1}$, A. v. 1676 Extr. Nr. 6, 1677, Nr. 22, 309. 9) A. v. 1680 Extr. Nr. 22. 10) Landesgerichtl. Relation, Act „Saranzo". 11) A. v. 1684 f. 172, 1685 f. 201, 1686 f. 157, 1688 f. 175, 1696 f. 198, 253, 1698 f. 230, 1700 f. 225, 258, 1701 f. 150, 1703 f. 135. 12) A. v. 1698 f. 276.

unterstützte, als selbst dergleichen in's Werk setzte. Diesen unterstützenden Charakter bewahrte die Landschaft auch noch fernerhin. Der bedeutendste Bau aus dem Beginne des 17. Jahrh. ist der des Mausoleums K. Ferdinands II. zu Graz [1]). Zur Unterstützung desselben bewilligte die Landschaft 6000 fl., die 1618 und 1619 ratenweise liquidirt wurden [2]). Ebenso wurden für Bauzwecke unterstützt:

1608: älteres Frauenkloster zu Graz, „Thurmgepeu" [3]).

1610: „Markt- und Kirchengebäu" von Fehring (A. Nr. 43); Graz, Franciscaner, „Kirchengebäu" (Nr. 41); Lankovitz, Francisc., Restaurirung d. Kirche (Nr. 40); Voitsberg, Kirchthurm (Nr. 34).

1612: Lankovitz, Francisc. (A. 62); Graz, Francisc. (A. 57); Graz, Mariahilf (A. 46).

1613: s. Johann im obern Draufeld, „Erhöbung d. Khirchen" (A. Nr. 21); Lankovitz, Francisc. (A. 49); Graz, Francisc. (A. 56); Graz, Mariahilf (A. 58).

1615: Feldbach, Tabor (A. 17); Graz, Barmherzige (A. 54 „Clostergebeu"); Graz, Francisc., Altar (A. 42).

1616: s. Peter b. Graz (A. 63); Graz, Francisc. (A. 23, 44).

1617: Windischfeistritz, Spital (A. 24); Graz, Barmherzige (A. 69).

1618: „Prosperg in Ober-Steyr", Kirche (A. 63); Graz, s. Leonhard, Thurm (A. 62).

1619: Graz, Augustiner beim Paulusthor „Kirchengebeü" (A. 52), s. Leonhard, Thurm (A. 62), Barmherzige (A. 17).

1620: Graz, Barmherzige (A. 13, 52) und s. Andrä, „Klostergepeü" (A. 44).

1621: Neuklösterl im Sannthal (A. 1); Unterdrauburg „Kirchengepeü" (A. 11); Nesselbach, Pfarrkirche s. Jacob (A. 47); Leoben, Dominicanerkirche s. Florian (A. 52).

1622: Graz, Mariahilf, Erweiterung d. Kirche (A. 24); Knittelfeld, Pfarrkirche (A. 116); Graz, s. Andrä, Friedhofcapelle (A. 11).

1623: Saldenhofen, Pfarrkirche (A. 29).

1624: Weißkirchen, Kirchthurm (A. 28, 83); Feldbach, Befestigung (A. 78).

1626: Luttenberg, Pfarrkirche (A. 39).

1627: Weißkirchen, „ (A. 20).

1630: Graz, s. Andrä, „Kirchengebäu" (A. 55); Feldbach, Fortification (A. 72).

---

[1]) Vgl. darüber Ilg in den Mitth. d. C. C. 1874 S. 190. [2]) A. v. 1618 f. 109, 115, 117, 120, 121, 124—126. [3]) A. Nr. 19, scil. „Extraord.".

1631: Graz, Barmherzige, Dachstuhl (A. 46).

1633: „ Carmeliter (A. 14); Judenburg, Clarisserinen (A. 31); Friedau, Francisc. (A. 107).

1636: Bruck, Spital (A. 28/5); Leoben, Dominicaner (A. 15/6).

1637: s. Peter b. Graz, Kirche (A 40).

1643: Windischgraz, s. Martinskirche (A. 35); Hartberg, Stadtmauern (A. 61); Thann, Ringmauer (A. 176); Köflach, Kirche (A. 5).

1645: Kainsdorf, Pfarrkirche (A. 96); Hartberg, „Stadtgebäu" (A. 211); Saldenhofen, s. Danielskirche (A. 147).

1646: Köflach, Kirche s. Maria Magdalena (A. 20); Radkersburg, Kapuziner (A. 89); Lankovitz, Kirche (A. 117); Friedau, Francisc. (A. 209).

1647: Buchenstein, Schloßcapelle (R. v. 1647 16/9).

1648: Hartberg, Stadtmauer (A. 4); Saldenhofen, s. Danielskirche (A. 29); Vordernberg, Pfarrkirche (A. 44); Schau (N. Oest.), Kirche (A. 80); Radkersburg, Kloster (A. 82); Graz, Dominicaner, Cellenbau (A. 102), neue Kanzel (A. 148); Leoben, Kirchthurm (A. 115); s. Peter b. Graz, „Chorgebeu" (A. 118).

1649: Kaplanei s. Andrä b. Windischgraz (A. 23); Graz, Carmeliterinen (A. 47), Francisc. (A. 97); Mürzzuschlag, Francisc. (A 55); Pettau, Dominicaner (A. 117), Minoriten (A. 182); s. Georgen a. Stiefing, Kirche (A. 180).

1652: Adelsbichel in Graz, Kapelle (A. 37); Marburg, Pfarrkirche (A. 56, 81); Heiligen-Kreuz a. Waasen, f. d. Filiale s. Ulrich (A. 111, 248); s. Margarethen a. Hengsberg, „Gloggenthurn" (A. 114); s. Maria a. Rehkogel, „Khürchengeb." (A. 135); Cilli, Minoriten, „Thurmgebew" (A. 152); Mürzzuschlag, Francisc. (A. 163); Graz, Augustiner (A. 256); Wundschuh, Kirchthurm (A. 297).

1653: Maria-Nazareth b. Oberburg (A. 25); Graz, Carmeliter (A. 40, 45), Kapuziner (A. 61), Jesuiten (A. 66), Augustiner (A. 198), Dominicaner (A. 229); Kirche s. Pangraz b. Jamnik (A. 89, 90); Feistritz, Minoriten (A. 119); Lankovitz, Francisc. (A. 194).

1654: Graz, s. Leonhard (A. 137), Dominicaner (A. 187), Carmeliter (A. 223); s. Margarethen a. Hengsberg (A. 157); s. Johann b. Herberstein (A. 169); s. Nicla in Wundschuh, Thurm (A. 248); s. Georgen b. Rohr (A. 255); Bruck, Minoriten (A. 66).

1655: s. Veit b. Graz, Pfarrhof (A. 39); Stift Mahrenberg (A. 158); Bruck, Minoriten (A. 176).

1656: s. Anna ob Schwanberg, Kirche (A. 12); Graz, Francisc. (A. 16); Voitsberg, Kirchthurm (A. 28/7).

1658: Feldbach, Befestigung (A. 78); s. Johann z. Kirchbach, Kirchbau (A. 88); s. Georgen b. Rohr (A. 196).

1659; s. Johann b. Herberstein, neuer Alter (A. 46); Ilz, Pfarrkirche (A. 91); Mahrenberg. Hauskapelle im Kugelmann'schen Hause (A. 188).

1660: Neuklösterl, Dominikaner (A. 29).

1662: Cilli, Maximilianikirche (A. 64); Graz, „Pruggengebey" (A. 86), Carmeliter (A. 181); Mürzzuschlag, Franciscs. (A. 227).

1663: Marburg, Minoriten (A. 157).

1664: Mürzzuschlag, Francisc. (A. 45).

1667: Feldbach, Befestigung (A. 2/4).

1672; Mürzzuschlag, Francisc. (A. 3); Judenburg, Francisc. (A. 78); Wildon, Kirchenbau (A. 213).

1675: s. Johann b. Herberstein (A. 193).

1676: Leutschach, Heil. Geist-Kirche (A. 106); Hl. Dreifaltigkeit in Windischbicheln (A. 202); Pinka, Frauenkirche (A. 307); Burgau, Pfarrkirche (A. 356).

1677: Hl. Dreifaltigkeit in W.-B. (A. 21); s. Leonhard in Windischbicheln, Spital (A. 86).

1680: Frohnleiten, Spital (A. 151); Marburg, Minoriten, (A. 64).

1681: Straßgang, Altar i. d. Frauenkirche (A. 9.)

1682: s. Lorenzen im Mzthl. f. d. Kirche a. Rehkogel (A. 266).

1684: Graz, Calvarienberg (A. 96).

1685: „ „ (A. 151); Draßkirchen, Pfarrkirche (A. 190); Lind, Filialkirche s. Martin (A. 120).

1686: Fürstenfeld, Augustiner (A. 4, 15, 32, 42); Straßgang, Stiegenbau (A. 260).

1688: Wien, Augustiner (A. 6); Graz, s. Anna a. Münzgraben (A. 32), Kapuziner (A. 42), Dominikanerinen (A. 31), Carmeliterinen (A. 25); Straßgang, Kirche (A. 72); s. Lorenzen im Mürzthal für U. l. F. a. Rehkogel (A. 26).

1690: Anger, Kirchenbau (A. f. 213).

1691: Graz, Francisc. (A. f. 160); Leibnitz, Kirche (A. f. 189).

1694: Stainz, Kapellenerweiterung (A. f. 188).

1695: Schloß Schönbrunn (A. f. 180, 10100 fl. Bauhilfe); s. Josef b. Schwanberg, Kapellenerweiterung (A. f. 191); Fernitz, Kirche (A. f. 193).

1698: Stainz, Gotteshaus (A. f. 206).

1699: Schmiernberg, Kirchenbau (A. f. 208).

1712: Graz, Augustiner a. Münzgraben (A. Extr. Nr. 18).

1717: Voitsberg, Carmeliter (A. f. 101, 108); Wien, „Kirchengebeu s. Caroli Boromei" (A. f. 95, 10000 fl. Beihilfe).

In diese Kategorie der Unterstützungen gehören schließlich auch die Beiträge der Landschaft zur Aufrichtung und Erhaltung der Marienstatue vor dem Paulusthore zu Graz [1]) und der Dreifaltigkeitssäule ebendaselbst [2]).

Was nun die eigenen Bauunternehmungen der Landschaft anbelangt, so steht in erster Linie das ldsch. Zeughaus [3]). Ueber dasselbe wird in allernächster Zukunft eine detaillirte Monographie erscheinen, weßhalb es unnötig wäre, hier länger dabei zu verweilen. Am nächsten in der Zeit liegt dann der Bau einer „neuen" Reitschule in Graz [4]). Damit ist aber auch die Reihe der Profanbauten seitens der Landschaft abgeschlossen. Am Landhause wurden hie und da Reparaturen vorgenommen, so 1677, wo „Lorchen Ferradini Stuckhatorn Arbeith im Landthauß" übertragen wurde [5]) und 1746, da „Petro Angelo Formentini wegen in den Landthaus Saal verrichter Stockhator Arbeith" 75 fl. ausbezahlt wurden [6]).

An dieser Stelle wäre auch der beste Platz, von Baumeistern und Bildhauern zu sprechen. Was wir jedoch über solche mittheilen können, ist äußerst wenig. Am 6. Mai 1692 wurde Gregor Cornelius Maurus gegen einen Jahresgehalt von 100 fl. zum landschaftlichen Baumeister angestellt [7]). Ueber ihn erfahren wir nur das Eine, daß er am 16. April 1694 100 fl. „wegen zwischen Oesterreich und Steyer bis auf Sembring eingeraichten Abriß der Landt Confinen" erhielt [8]). Von Bildhauern des 17. Jhrh. werden in den Ausgabenbüchern zwei erwähnt: Joh. Bapt. Vischer, „Burger und Bildthauer" in Graz, der 1676, 14. Dec., 7 fl. bekam „wegen gemachten drey stainen Bilder auf die Pesnitz Pruggen am Pletsch [9]); und Joh. Lauber, „Bilthauer zu Gräz" [10]). Von 1724 an beginnt die Reihe der ständischen Bildhauer, welche Joh. Jac. Schoy eröffnet, dem im Jahre 1733 Phil. Jac. Straub nachfolgte [11]).

Den Goldschmiede- und ähnlichen Arbeiten wurde seit dem 17. Jhrh. zumeist nur in Bezug auf ihre kirchliche Verwendung Aufmerksamkeit geschenkt. Als landschaftliche Goldschmiede kommen in den Ausgabenbüchern vor: Hanns Caspar Kendlmaier 1645 bis

---

[1]) R. v. 1670 $^{22}/_{1}$; 1000 fl. Beihilfe bewilligt. [2]) A. 1684 f. 145, 159, 1685 f. 155, 1686 f. 131, 1710 f. 128, 1719 f. 114, 1725 f. 124, 133, 1726 f. 153, 1727 f. 146 u. s. w.; vgl. auch Peinlich: „Gesch. d. Pest in Steiermark" am Schluß. [3]) Vgl. Ilg in d. Mitth. d. C. C. 1874 S. 189. [4]) A. v. 1646 Extr. Nr. 21, 1648 Nr. 33, 132; vgl. auch A. v. 1745 f. 77, 79. [5]) A. 1676 f. 247. [6]) A. v. 1745 Extr. 76. [7]) Bestallung v. o. D. [8]) A. v. 1694 f. 188. [9]) A. v. 1676 f. 238. [10]) A. v. 1694 f. 203; er erhält 90 fl. wegen „verrichter Arbeith". [11]) Bestallungen v. 1724 $^{10}/_{11}$ u. 1733 $^{1}/_{12}$; vgl. auch Wartinger „Aeltere plastische Künstler in Steyermark" in d. strmk. Ztschr. 1833 S. 97—98.

1653 [1]), und Joh. Friedr. Stromayr 1694—99. Letzterer verfertigte für die Tobelbadcapelle eine Monstranze um 168 fl. [2]) Auch eine Reihe von Perlheftern und Seidenstickern fand bei der Landschaft Beschäftigung. So mußte der Seidensticker Joh. Rann zu Graz im Jahre 1631 für jene 10.000 Ducaten, welche der Braut Erzherzog Ferdinands zum Hochzeitsgeschenk bestimmt waren, zwei Beutel sticken, „von grien Samet vndt gueten Goldt“ [3]). Wilh. Perger (1646), Mathias Demer (1686—88), Joh. Georg Prizpauer (1695), Daniel Ignaz Heidenreich (1702) und Jean Ulliot (1708) standen als Perlhefter, Gold- und Silbersticker ferners noch in Verwendung [4]).

Es wäre ungerecht, wenn wir nicht auch gewissen Stücken des Landhausmobiliars unsere Aufmerksamkeit zuwendeten. Infolge diverser Festlichkeiten, die im Landhause stattfanden, sowie auf Verlangen einzelner kunstliebender Verordneten wurde nicht selten Erkleckliches für die innere Ausschmückung der Landhausräume geopfert. Für Austapezierung der Verordneten-Rathsstube wurden beispielsweise im Jahre 1615 147 fl. ausgegeben [5]). Am 6. März 1680 lieferte Michael Perffler, Handelsmann Perffler, für 339 fl. „grüen fein venedischen Sammeth, auch andere Wahren zu denen Spalliern in die Capellen im Landthaus vnd zu Machung etlicher Säßl“ [6]). 1680—81 wurde überhaupt in dieser Beziehung sehr viel ausgegeben; die Anschaffung von drei Sesseln verursachte folgende Ausgaben: dem Sattler Hans Thylleman Khöster „wegen dargegebenen drey schwarzpaisten Sößlgestöll“ 6 fl.; dem Messerschmied Marzellus Nagelmayr „wegen 6 Khnöpff auf griensamte Sässel gemacht vnd auf den Schnidt versilbert“, 12 fl.; dem Gürtler Hans Georg Franz „vmb dargebene versilberten Nägel zu denen verfertigten dreyen griensamtenen Säßl“ 51 fl. 3 β 6 dl.; dem Schnürmacher Joh. Mödler „wegen dargebenen groß sylbernen Franzen zu einem grien sammtenen großen vnd zween khleineren Tepich, auch zu drey grien sameten Sösl entricht“ 301 fl. 2 β 24 dl.; dem Andreas Payr „Landschafft Schneydern, wegen Machung jetzt voremelter Tepich vnd Säßl“ 75 fl. 2 β 16 dl. Die Auslagen für den Sammt sind schon oben notirt. Dazu kamen aber noch weiters folgende Posten: Dem schon einmal genannten H. Mödler „wegen 161 ½ Loth

---

[1]) A. v. 1645 Extr. Nr. 20, 1652 Extr. Nr. 47 u. R. v. 1652 17/7; A. 1653 Extr. Nr. 177. In diesem Jahre hatte er um regelmäßige Besoldung angesucht, was aber abgelehnt wurde, weil „neuerlich vnd dahero bedenklich“. [2]) A. v 1694 f. 199 u. 1699 f. 234. [3]) A. v. 1631 f. 111, auch R. v. 1652 1/8. [4]) A. v. 1646 f. 154, 1686 f. 144, 148, 151, 1688 f. 183, 1694 f. 232, 1695 f. 209, Bestallungen v. 1695 3/2, 1702 10/3, 1708 17/12. [5]) A. v. 1615 f. 118. [6]) A. v. 1680 Extr. Nr. 3.

silberne Porten vnd Franzen zu den grien taffeten Tepich vnd Spalier in der Landthauß Capellen, jedes Loth zu 13 β, ferer ein grien vnd silbernes Register, also zusamen 263 fl. 4 β 8 dl."; ferner dem Handelsmann zu Graz „wegen gemachten vnd gestikhten Landtschafft Wappen auf die drey griensamten Depich" 225 fl. [1]). 1681 erhielt J. Mödler am 22. März für „silberne Portten vnd Schnier zum Spallieren" 460 fl. und am 21. Juli wegen deßgleichen „auch zu den Spalliern im Landthauß" 851 fl. 5 β 2 dl.; während D. F. Vesentin am 6. September „wegen ihrer Excellenz Herrn Landeshauptmann, auch Herrn Präsidenten vnd Herrn Verordneten mit Silber vnd Gold gestickhter Wappen in die Landtstuben" 130 fl. bezog [2]). 1685 ließ der Landesmarschall Hanns Georg Graf v. Saurau die ihm zugewiesenen Landhauszimmer austapezieren, mit einem Kostenaufwande von 600 fl. [3]). Eben damals bestellte sich der ldsch. Präsident ein „Schreibtrichl mit einem Khupferstich" [4]). 1687 werden an Georg Mathias Egg wegen „eingeraichter khünstlicher Holzarbeith" 100 fl. erlegt [5]). Ebenderselbe erhielt im folgenden Jahre „wegen eingelegter 4 Schreib-Cästl, so ains vor mich (= Einnehmer) vnd die drey vor die Herrn Secretarien", 190 fl. [6]). Ebensolcher Angaben in Bezug auf kostbare Leuchter, Geschirre [7]) und andere Stücke finden sich noch mehrere. —

Es ist nun unsere Aufgabe zu zeigen, auf welche Art Musik und Schauspiel von der steir. Landschaft cultivirt wurden. In erster Hinsicht war es besonders die Kirchenmusik, die eifrige Pflege erfuhr. In der protestantischen Stiftskirche wurde sonntäglich musicirt und dazu die Grazer Stadtthürmer engagirt [8]). Auch verwendete man auf die Orgel und die Organisten im genannten Gotteshause große Aufmerksamkeit [9]). Ausgaben für musikalische Instrumente zu kirchlichen Zwecken finden sich mehrere [10]) Ebenso häufig werden von verschiedenen Seiten Compositionen eingereicht und honorirt: 1576 ein „Gesang" vom Cantor Caspar Gastel, 1582 „etlich componirte Gsang" von Joachimo Friderico, 1584 ein „Gesang" vom landsch. Präceptor Stephan Theßmair, 1588 ein „Carmen" von Lucas

[1]) A. v. 1680 Extr. Nr. 19, 24, 25, 27, 29, 40, 123. [2]) A. 1681 Extr. Nr. 32, 134, 182. [3]) A. v. 1685 f. 161. [4]) A. v. 1685 f. 178. [5]) A. v. 1686 f. 157. [6]) A. v. 1688 f. 180. [7]) A. v. 1653 Extr. Nr. 141 werden auch „Maiolica Schallen" erwähnt. [8]) A. v. 1573 f. 87, 1574 f. 115, 1575 f. 104, 1576 f. 89, 1577 f. 88, 1578 f. 89, 1579 f. 88. [9]) R. v. 1577 $^{23}/_{8}$, A. v. 1578 f. 83, R. v. 1582 $^{28}/_{7}$, A. v. 1582 f. 109, R. v. 1586 [illegible]$/_{1}$, $^{27}/_{3}$, $^{31}/_{3}$, $^{14}/_{4}$, 1589 $^{24}/_{11}$, $^{27}/_{11}$, A. v. 1589 f. 147, 1745 $^{17}/_{11}$ wird dem Orgelmacher Joh. Georg Mitterreitter zu Graz „wegen Reparirung der Orgl auf den Landhauß Saal von Ao. 1726 bis 1742" 50 fl. gezahlt, A. v. 1745 Extr. Nr. 44. [10]) A. v. 1584 f. 103, 1590 f. 141, 156.

Ehrman Transsylvano, „etliche componierte Gesang“ von Joach. Friderich Frizio, 1589 ein „Carmen“ von M. Jacobo Röpello, deßgleichen von Zillemanno Muthio Marpurgensi Hasso, 1590 ein „Khlaglied Ihrer fürstl. Durchl. hochseligisten Ableiben“ von Valentin Mezigkh, 1618 „zway musicalische Opera zu 4 vnd 5 Stimen componirt“ von Erasm. Widman, Cantor und Organist zu Rottenburg a. d. Tauber, 1648 ein Werk vom bair. „Hoff- vnd Camer-Musicanten“ Joh. Adam Obermayr, 1676 eine Messe von Simon Grießmayr, Augustiner und Chormeister bei St. Paul zu Graz [1]). 1628 erhielt Cam. Mozett 75 fl., weil er sich „wie fürkhomben mit seiner Musica vnndter anndern auch zu Zierrung der Gottesdienst in denen Khierchen gebrauchen läst“ [2]). 1637 wurden mit Unterstützung der Landschaft bei den Augustinern zu Graz, und 1734 in der Stadtpfarre daselbst neue Orgeln hergestellt [3]). Ebenso wurden Orgelbauten für die Minoriten zu Windischfeistritz 1653, und für s. Peter b. Graz 1655 kräftigst unterstützt [4]). Aber auch die Profan-Musik blieb nicht vergessen. Günstig wirkten auf deren Ausbildung, daß die Landschaft seit 1545 eigene Tanzmeister und seit 1623 eigene Musiklehrer besoldete. Auch das Institut der landschaftlichen Trompeter darf nicht gering geschätzt werden; 1676 werden letztere sogar nach Passau berufen, „vmb daß sie sich zu ihrer khönigl. Mt. der verwittibten Khönigin in Pohlen Taffelmusic gebrauchen lassen, alß ihr khay: Mt: daß angestelte hochzeitliche Beylager gehalten [5]). Zu gleicher Zeit wurde aber in Graz die Landtagssession mit dem üblichen Hochamte eröffnet, wobei die ldsch. Trompeter von Amts wegen musiciren hätten sollen; diesmal wurden sie nun von den Grazer Stadtmusikanten substituirt [6]). Letztere fanden auch sonst hie und da bei der Landschaft Verwendung; so z. B. erhielten sie 1653 50 fl. „wegen der bey jüngst gehaltenen Freuden Panquet alda im Landthaus verrichten Musica [7]). Ein anderes Mal bekamen wieder die „Jesuiterischen Musicanten wegen Musicirung aines Vests“ 40 fl. [8]).

Die zu verschiedenen Zeiten im Landhause abgehaltenen Bankette wurden zur Erhöhung der Feststimmung dann und wann auch mit theatralischen Vorstellungen verbunden. So wurde anläßlich der Zusammenkunft der dreier Lande Ausschüsse im Jänn. 1577 ein Festessen im Landhause gegeben, dessen „Notturften“ kosteten 225 ℔

---

[1]) A. v. 1575 f. 99, 1582 f. 103, R. v. 1584 $^{2}/_{5}$, A. v. 1588 f. 123, 137, 145, 148, 1590 f. 145, 1618 f. 116, 1648 f. 161, 1676 f. 197. [2]) A. v. 1628 f. 167. [3]) A. v. 1637 Extr. Nr. 90 u. 1734 f. 133. [4]) R. v. 1653 $^{30}/_{5}$ u. A. v. 1655 Extr. Nr. 5. [5]) A. v. 1676 f. 239. [6]) A. v. 1676 f. 239. [7]) A. v. 1653 Extr. Nr. 216. [8]) A. v. 1662 f. 187.

7 β 18 dl. [1]) Bei dieser Gelegenheit kam eine „Tragedj“ zur Aufführung, die unter anderem auch folgende Ausgabe verursachte: „Balthasarn Schlierer Burger alhie zu Grätz für 112 Eln weiß vnd grien Post Zendl 1 pr. 8 kr., item pr. 3 Eln schwarzen Taffent 1 pr. 4 β dl., so man zu der Tragedj, die bey einer er: Laa: Anno ditz gehaltenen Panget agiert worden; bey jme außgenomen worden 16 ℔“ [2]). Der ldsch. „Trometter“ Caspar Jenner, der sich bei dieser Gelegenheit gebrauchen ließ, erhielt 3 ℔ [3]). Am 5. Juli 1582 wurden zu Handen des ldsch. Cantors Caspar Gastel 20 Gulden zu „einer Erung vnnd Ergezligkheit“ ausgezahlt für diejenigen „Personen, so die Comedien vnnd Tragedien in der Stifft agiren helfen, damit sie hinfüran auch desto lustiger werden“ [4]). 1595 wurde auf Kosten der Landschaft beim Grazer Buchdrucker Hanns Schmid eine „Comoedia von Joseph“ in Druck gegeben, die dann jedenfalls bei passender Gelegenheit auch zur Aufführung gelangte [5]). Nach Aufhebung des protestantischen Stiftes sah man gerne die Aufführungen der Schüler des Jesuitencollegs, woselbst bekanntlich die academischen Aufführungen besonders im Schwung waren [6]). So erhielt der Vicerector P. Math. Bastianschiz 600 fl. am 25. Febr. 1638 „wegen der ainer löbl: La: zu Ehren gehaltenen vnd dedicierten Commedia“. Diese „Commedia“ war aber das hochtragische „Martyrium s. Maximiliani Celejensis, episcopi Laureacensis“ gewesen [7]). 1659 wurden abermals 1500 fl. „zu Reparierung des allhieigen academischen Theatri wie auch zu Erhöbung der s. Francisci Xaveri Capelln“ ausgeworfen, und ebenso 1000 fl. im Jahre 1663 „dem Collegio soc: Jesu alhier zue Gräz wegen der vorm Jahr exhibirt: vnnd ihro löbl: Lanndtschafft dedicierten Comoedi zu einiger Erkhandtnus ain tausent Gulden dergestalt außgeworffen, daß solche auß besagtes Gräzerischen Collegii heurigen 1663 istem ord: vier Steuern mit Abraittung guetgemacht werden sollen“ [8]).

Die Vorstellungen eines „engelendischen Lufftspringern“ Moriz Preiß im Jahre 1649, der bei den üblichen Faschingsunterhaltungen mitwirkte und „wegen bey gehaltener Wirdtschafft alda im Landthauß exhibierten Spring“ 18 fl. bekam; sowie die des „Pickha Spiller“ (?) Jacob Conr. Tillman im Jahre 1659 mögen nur nebenläufig erwähnt werden [9]). Seit 1672 treten jedoch förmliche Schauspieler-Gesellschaften auf. Am letzten Febr. und am 23. Mai

---

[1]) A. v. 1576 f. 87. [2]) Ebd. f. 83. [3]) Ebd. [4]) R. v. 1582 5/7 u. A. v. 1582 f. 98. [5]) A. v. 1594 f. 108. [6]) Vgl. Peinlich: Gesch. d. Gymn. z. Graz. [7]) A. v. 1637 f. 206; vgl. Peinlich l. c. 1870 S. 33. [8]) A. v. 1659 Extr. Nr. 160 u. R. v. 1663 11/5. [9]) A. v. 1649 f. 99 u. 1659 Extr. Nr. 95.

d. J. werden Beträge ausgezahlt, „denen in verwichenen Fasching alhier gewesten Comoedianten wegen ihrer in hochteutscher Sprach agierten Comoedien“; als „Comoedianten-Directores“ haben sich auf der Quittung unterschrieben: Andreas Elenson und Johann Philipp Ridel [1]). Eine Supplik der Comoedianten Joh. Wolgehaben und Peter Schwarz vom Febr. 1674 belehrt uns, daß diese regelmäßige Vorstellungen zu geben pflegten: „Daß Ew: Durchl: hochgräfl: Excell: Gdn: vnd Gdn: unsere jüngsthin auf dem Landhause gehaltene Action mit dero hohen Gegenwart gnädigst beseliget, darvor thun wir unß in tieffester Demuth bedancken, vnd leben der ungezweifelten Hoffnung, es werden Ew: Gdn: unß derjenigen Gunst, mitt welcher sie andere hiebevor anwesende Comoedianten angeblikket, auch allergnädigst genießen lassen, damit wir unß deß Ungemachs, in welchs unß der strenge Winter, der unßer Actionen hinterstellig gemacht, in etwaß ergötzen und denn auch die bevorstehende Fastenzeit durch dero hoche Gnad desto leuchtlicher durchbringen mögen. Solches verhoffen wir mit unsern Actionen, welche wir auf künftige Ostern witerumb fortzusezen in Willens in unterthänigster Dankbarkeit zu verschulden“ [2]). 1676, während der Faschingsbelustigungen, ergötzte der „Taschenspieler“ Matth. Gechter mit seinem „Taschenspüll“ die versammelten Gäste [3]). 1676 erhielten die „gesambten Comödianten“ eine Gnadengabe von 45 fl. [4]) 1688 den 19. September führten die „sambentlich hochteutschen Comedianten“ im Landhaussaale eine „Comedi“ auf [5]). Im selben Jahre erhielten Anthon Benozi und Isabella seine Frau als Leiter von „Polizanella Spillern“ 195 fl., weil sie „von Gräz nacher Prugg an der Muhr berueffen worden und vor ihro Excell. Herrn Landtshaubtman, ihrer May. der Khönigin in Pohln vnd ihrer erzhörzogl. Durchl. zu Lottringen vnd dem aldorten anwessenten hochen Adl das Pöllitschanella Spill gehalten“ [6]). 1689 traten wieder „hochteutsche Comoedianten“ auf [7]). 1691 führte Z. Thomaso „italienischer Comoediant mit seinen Gespänen vnd Leuthen aus Befelch Herrn Praesidenten Sig: Franzen Graffen v. Wagensperg in Toblbadt Comoedien“ auf [8]). Wegen „dedicierter Comoedien“ wurden honorirt: 1696, 30. Juni, Joh. Carl Sammenthamer, „Principal Comoediant“, „so Ao. 1695 mit seiner vnter habenten Compania ein Comedi dedicirt“; 3. Juli, Jac. Khuglman und Andree Elensohn, „beede Comedianten“; 2. August, „N. die Comedianten, wegen daß sie Ao. 1692 ain Comedi dedicirt“ [9]). Für Comödianten im Allgemeinen sind noch

---

[1]) A. v. 1672 Extr. Nr. 44 u. R. v. 1672 $^{0}/_{2}$. [2]) R. v. 1674 $^{14}/_{2}$. [3]) R. v. 1676 $^{2}/_{5}$ u. A. v. 1676 f. 203. [4]) A. v. 1676 f. 241. [5]) A. v. 1688 f. 185. [6]) A. v. 1688 f. 185. [7]) Ebd. f. 169. [8]) A. v. 1691 f. 191. [9]) A. v. o. D.

Ausgaben notirt 1703, 1707, 1725 und 1726 [1]). Namentlich kommen vor die „Comedianten" Joh. Jos. Blümbl und Nic. Dürr im Jahre 1717; Joh. Heinr. Prunius i. J. 1727, und 1729 ebenderselbe als „Principal der Comoedianten" [2]). Der Ort ihrer Darstellungen scheint je nach Umständen in Buden, Privathäusern und endlich auch im Landhause gewesen zu sein. Letzteres gewiß, sobald sie vor den Landständen sich producirten, wie eine Notiz aus dem Jahre 1725 beweist [3]).

---

[1]) A. v. 1703 f. 137, 1706 f. 147, 1725 f. 122, 1726 f. 145, 154. [2]) A. v. 1717 f. 109, 1727 f. 145, 1729 f. 206 u. 220. [3]) A. v. 1725 f. 120.

Kleine Mittheilungen.

Steirische Baumeister in Friaul.

Daß viele Friauler Handwerker, namentlich Maurer, jährlich den Sommer über Beschäftigung in Kärnten und Steiermark suchen und finden, ist ziemlich Jedermann bekannt. Daß dieser Zug von Handwerksschwalben schon seit langen Jahren und Jahrhunderten stattfindet, wenn auch ehmals nicht in so ausgedehnten Verhältnissen wie heutzutage, ist bisher weniger betont worden [1]). Daß aber auch Steirer nach Friaul zogen, um dort als Gewerbsleute ihr Brod zu finden, ist zwar nicht gerade auffallend, immerhin aber umso erwänenswerter, je weiter die Nachricht zurückgeht [2]), und dann, wenn ein solcher steir. Handwerker gerade als Maurer in einem Lande werkt, das wesentlich Maurer exportirt.

So hat mir Prof. Wolf zu Udine Auszüge aus dem Protokolle des Notars Daniel Vidoni von Ovaro in Carnien mitgeteilt, welche eines derartigen Falles gedenken.

Dieselben gehören dem 16. Jahrh. an, und sprechen von einem „magister Ropilus murator de Staiermorch (!)“ und seinen Söhnen Nicolaus und Lorenz, welche von 1523—34 in jener friaulischen Provinz arbeiteten. Die vorzügliche Institution des Notariates, welche zur Fertigung aller Verträge in Italien beigezogen wurde, und deren Conceptbücher oder Protokolle so außerordentlich wertvoll für Orts- und Familiengeschichte sind, hat in den zu Liaris in Carnien uns erhaltenen Aufschreibungen des gedachten Notars auch von unserem Landsmanne die Kenntniß überliefert, und zwar in Contracten, deren Auszüge zugleich die Arbeiten zeigen, um die es sich handelte. Wir lassen die fraglichen Notizen hier folgen:

---

[1]) Der jetzige Bau des Stiftes s. Lambrecht stammt von einem Furlaner Architekten der Mitte des 17. Jhrh.

[2]) Im 14. Jhrh., als die Oesterreicher Venzone besaßen, waren sehr viele Kärntner und auch Steirer dort seßhaft, und in den Protokollen des Notars Alexius, der von 1349—61 in gedachter Stadt, von 1362 ab jedoch in Gemona rogirte, habe ich mancherlei Beziehungen von Venzonesen zu Marburg und Radkersburg gefunden (Notariatsarchiv zu Udine). —

1. 1523, 7. Sept., Forno Avoltri.

„Magister Ropilus murator de Staiermorch, habitans in villa de Prato ex una, et Leonardus quondam Pascoleti ville de Fraxeneto camerarius ecclesie sancti Johannis de Fraxeneto cum consortibus dicte ecclesie ibidem pro majori parte existentibus ex alia, ad talem convenerunt compositionem, videlicet cum sit quod dicte partes essent discordes de stima [3]) alias facta de fabrica dicte ecclesie facta per dominum magistrum Rupilum in libris sol. 412 et sol. 8. pro mercede dicti magistri et usque in diem presentem habuisset l. 389, non computatis pecuniis datis per Leonardum de Valle de Sigilleto dicto magistro et filiis, in hac summa dictus magister laudavit dictam summam factam in l. 412 et sol. 8, cum hoc quod dictus Leonardus Pascoli dare debeat dicto magistro usque in proximum festum sancti Mathei Aprilis supplementum sue mercedis a libris 389 usque ad summam librar. sol. 412 et sol. 8, salvo datis per Leonardum de Valle, item quod dictus Leonardus Pascoli non de pecuniis dicte ecclesie, sed de consortibus dare debeat eidem magistro usque in proximum festum Assumptionis beate virginis Marie libras sol. 6 et sol. 4."

2. 1534, 20. Jänn., Ovaro.

„.... quondam Mathei Armans de Miono camerarius ecclesie sancte Marie plebis Gorti presentibus ac instantibus Antonio quondam Jacobi .... de Miono sindico dicte ecclesie et .... de Ovaro jurato dicte ecclesie, convenit cum magistris Nicolao muratore et (Laurentio) fratribus et filiis quondam magistri Ropili muratoris de Stairmorch, habitantibus in villa de Prato, qui requisiti a dicto Antonio camerario ad faciendam quandam cunam [4]) ecclesie sancti Johannis dicte plebis qui quidem contenti fuerunt facere dictam cunam, ammodo conveniatur cum domino Antonio et juratis dicte ecclesie de pactis inter eos allegandis. In primis et ante omnia promiserunt .... am bonam et sufficientem et ornatam .... in similibus requirit hinc usque ad .... vel octo post mensis Maii proximi venturi .... integraliter perfectam, cum hoc quod dictus Antonius dare debeat .... parate prefatis magistris in serviendo illis de omnibus necessariis ...... usque quo perfecerint opus predictum, cum hoc quod Com(pet)o opere per ipsos facto utraque pars eligere debeat duos viros arte peritos ad extimandum dictum opus, si per se concordes esse non possent.

---

[3]) Preis- oder Kostenbestimmung. — [4]) Kuppel- oder Chorgewölbe.

Ibidem magistri Nicolaus et Laurentius fratres supradicti se obligaverunt pro parte solutionis suprascript .... infrascriptos debitores ecclesie accipere ...... ad exigendum ab ipsis infrascriptas pecunias, a Mathia Monch de Povolaro l. .. sol. 12 — a Mattiussio de Fodella l. .. sol. 5., a heredibus Gasparuti de Rovoscleto lib. sol. 16 (et) sol. 10, a Sebastiano de Puncins l. sol. 171 a Nicolao de Solaro de Petariis l. sol. 20, sol. 10, a Justo de Corvetta de Muina l. sol. 24 et sol. 10, que quidem pecunie quantitas ascendit ad summam l. sol. 94½ cum additione ..... quantitate l. sol. 5, quas .... tempore hujus contractus, cum hoc quod ipsi non debent molestare dictum Ant. camerarium usque ad perfectionem operis pro suprascriptarum l. sol. 100 solutione, et si ipsi vellent ..... pecunie suprascripte, quod ipse camerarius non possit sine licentia consilii juratorum et sindicorum ecclesie aliquid dare. Et de reliquo mercedis dictus Antonius et ipsi magistri debeant se remittere consilio quid sibi videbitur."

3. 1534, 1. Aug., Ovaro.

„Cum sit, quod Petrus quondam Candoni scindicus ecclesie sancte Catarine de Luinto, Antonius et Johannes fratres et filii quondam Bernardi Sartoris, Bertulus quondam Petri Martini, habentes plenam licentiam ab eorum communi et hominibus ville de Luinto ad faciendum infrascriptum contractum et concordium, videlicet quod magister Nicolaus quondam magistri Ropili de Stairmorch promisit facere et construere quandam gloriam vel quoddam substaculum campanarum [5]) duarum ante ecclesiam sancte Catarine habilem et idoneam, et habile et idoneum, prout ipsi magistro Nicolao et Communi videbitur, hinc usque ad annos duos completam et extructam, cum hoc pacto quod dicti homines in hoc temporis spatio, quo ipse magister Nicolaus extruxerit, debeat contribuere omnia et singula necessaria dicte fabrice, cum hoc quoque quod magister Nicolaus habere debeat eiu̓s mercedem extructo opere ad arbitrium bonorum virorum peritorum de arte, cum hoc quoque, quod magister Nicolaus debeat acceptare pro sua mercede tantum gaze [6]) cuiuscunque conditionis existat, et hoc ad arbitrium bonorum virorum, et quod magister Nicolaus non possit astringere ali quem dicti comunis ad solvendum sibi pecunias, si habuerint vel voluerint solvere hiis gazis, salvis illis gazis que magistro Nicolao non placuerint, quia non essent bone et sufficientes."

---

[5]) Glockenhaus.

[6]) Bedeutung unbekannt; erscheint auch bei Ducange (edid. Hendschel) nicht.

Aus diesen Documenten läßt sich ersehen, daß „Ropil“ — der wol Rüpel geheißen haben mag, welcher Name vermuthlich als Koseform von Ruprecht aufgefaßt zu werden hat [7]) — um 1523 in Carnien arbeitete, daß er um 1534 nicht mehr lebte, aber 2 Söhne, Nicolaus und Lorenz hinterließ, die des Vaters Handwerk fortsetzten. Ihr Wonort — von Vater und Söhnen — war Prato, ein Dorf, etwa eine Stunde nordwestlich von Ovaro in Carnien.

Welche ihre Lebensverhältnisse gewesen, geht natürlich aus diesen mitgeteilten Acten nicht hervor. Ebenso wenig ist man in der Lage mitzuteilen, was später aus diesen Handwerkern und ihrer Familie geworden, allein ihr Auftreten in jenen Bezirken ist nicht nur ein Beleg der Wechselbeziehungen zwischen deutschem und italienischem Gewerbe überhaupt, sondern für die Vertretung des Bauhandwerkes auf italienischem Boden durch deutsche Arbeitskräfte im Besonderen. Ich vermag zwar nicht zu sagen, ob das heutige internationale Verhältniß in demselben damals nicht etwa umgekehrt gewesen, das ist aber gewiß, daß namentlich in Oberitalien viele deutsche Kirchenbauten, und zwar vom 14. Jahrh. an, deutschen Ursprunges sind. Auch Civilbauten ließen sich desselben nachweisen. Die sogen. Römerbrücke zu Cividale, ein ungemein luftiges und kühnes Werk des 16. Jahrh., ist deutsches Erzeugniß.

Unter die Kirchenbauer (wenngleich es nur Landkirchen gewesen), gehörten auch obige Steiermärker, von denen uns ein verlaufenes Conceptsprotokoll eines furlaner Notars die erwänten Nachrichten hinterließ.

Zahn.

Sachsenwart und Liebenstein.

Von Kanonikus Ign. Orožen zu Marburg.

Schon im 14. Hefte, Seite 177, der Mittheilungen des hist. Vereines suchte ich nachzuweisen, daß die in Urkunden des 13. und 14. Jahrhundertes öfters genannte landesfürstliche Veste Sachsenwart [8]) an der Stelle der jetzigen Herrschaft Pragwald, oder in der Nähe derselben gestanden sei. Den Beweis für diese meine

---

[7]) Eine der in Italien so unendlich häufigen Diminutiven, die jedenfalls klarer und leichter zu finden ist, als Pelius, Peglius und Pileus aus Bertholdus.

[8]) Diese Veste wurde 1270 und 1279 der Herzogswitwe Agnes, wiederverehelichten Gräfin von Heunburg, zum Leibgeding verschrieben, später aber in Pfandbesitz gegeben: 1321 dem Conrad von Aufenstein, 1331 dem Ulrich von Walsee und 1363 den Grafen von Cilli.

Behauptung habe ich aus der Neuklosterer Stiftungsurkunde vom 13. Juni 1453 erbracht, welche besagt, daß Graf Friedrich von Cilli dem genannten Kloster den Zehent bei St. Lorenzen unter „Sachsenberdt“ gegeben habe, d. i. zu St. Lorenzen an der Voljska in der Pfarre St. Paul bei Pragwald, welche Gegend seither wirklich nach Neukloster zehentpflichtig gewesen ist.

Zur Vermuthung, daß die Veste Sachsenwart vielleicht an der Stelle von Pragwald gestanden sei, neigte ich mich, nachdem ich von mehreren Personen, welchen die Gegend von St. Lorenzen wohl bekannt war, versichert worden bin, daß an dem südlich hinter St. Lorenzen kegelförmig sich erhebenden Berge eine Spur eines ehemaligen Schlosses nicht zu finden sei.

Am 10. August 1877 aber, als ich eben von St. Paul aus einen Ausflug zur dortpfarrlichen Filialkirche St. Magdalena am Hom [9]) machte und ich unterweges dem mich begleitenden Herrn Ortskaplane erzählte, ich hätte seinerzeit in dieser Gegend eine Schloßruine gesucht und dieselbe auf der Höhe ob St. Lorenzen vermuthet, erwiederte er mir, daß alldort am Bergkegel, wie er von dessen Besitzer vernommen, allerdings Spuren einer verfallenen Burg vorhanden seien. Darüber wurde sogleich beschlossen, am Rückwege vom Hom diesen Schloßberg zu besteigen und in Augenschein zu nehmen.

Vier Stunden später waren wir daselbst auf der Höhe des Schloßberges angelangt und fanden dieselbe mit einem großen Haufen bemooster Bausteine bedeckt und an ihrer Südwest-Seite einen großentheils schon verschütteten Schloßgraben, über welchem seinerzeit dem Anscheine nach die Zugbrücke angebracht war. Daß nämlich dies die Ueberreste einer verfallenen Burg seien, war nicht zu verkennen; welchen Namen sie aber geführt habe, wußte weder der Besitzer der Burgstätte, noch sonst Jemand von den Bewohnern der Umgegend anzugeben. Ich jedoch habe beim ersten Anblicke dieser Trümmer die Ueberzeugung gewonnen, daß, wie ich schon ehemals vermuthet habe und nun nicht mehr bezweifeln konnte, hier und nirgend anderswo die Veste Sachsenwart gestanden ist.

Die Veste, deren karge Ueberreste vor uns lagen, stand hier am nördlichen Ende des Bergrückens, welcher sich da als Ausläufer der Merzlica-Alpe von Süden gegen Norden erstreckt. Von der Ruine aus sahen wir tief unten im Thale das Kirchlein St. Lorenzen stehen, welches sammt der dortigen Ortschaft ehemals den Namen St. Lorenzen unter Sachsenwart geführt hat.

---

[9]) Hom, Hum, Kum, Kolm, gleichbedeutend mit Cacumen, Culmen, Kulm, Holm (Hilm?).

Weiterhin überblickten wir das herrliche Sannthal, im Hintergrunde desselben umrahmten aber unseren Horizont die von den Krainer- und Kärntner-Marken bis hinab an die Grenze Kroatiens sich erstreckenden Gebirgszüge.

Der Bergkegel mit der Ruine Sachsenwart gehört zu dem am Abhange alldort gelegenen, zur Katastral-Gemeinde St. Lorenzen ad Haus-Nr. 38 gehörigen Burkele- oder Kanzler-Hubgrunde.

Nachdem also hiemit die Frage über den Standort der Veste Sachsenwart als gelöst zu betrachten ist, will ich noch eines anderen Schloßes oder Gutes erwähnen, welches auch in der Gegend bei St. Paul einstens bestanden und den Namen Liebenstein geführt hat.

Den Namen Liebenstein machen bis zum Schlusse des 14. Jhrh. folgende Urkunden namhaft:

1.) 1288, 23. März, Saneck.

Gräfin Margareth, Witwe nach Leupold dem Freien von Saneck, tritt ihrem Verwandten Ulrich von Saneck die Burgen Saneck, Schöneck, Osterwitz und Liebenstein ab.

Orig., Wien, Statsarchiv (Cop. Landesarch. Nr. 1334 [b]).

2.) 1328, 9. Oct., ...

Ulschalk von Liebenstein als Zeuge in einer Urkunde Ulrichs von Forchteneck für die Kirche s. Georgen unter Tabor.

Orig. Landesarchiv (Nr. 1975 [c]).

3.) 1335, 22. April, ...

Berthold der Liebensteiner als Zeuge einer Urkunde Gebhards des Scherer für die Kirche s. Georgen unter Tabor.

Orig. Landesarchiv (Nr. 2082).

4.) 1336, 10. Nov., Weitenstein.

Bertold der Liebensteiner genannt, als Pfleger des Bisthums Gurk zu Windischgraz, für welchen 8 genannte Männer sich gegenüber Bischof Lorenz von Gurk verbürgen.

Orig., Straßburg (Klagenfurt), bisch. Archiv (Cop. Landesarchiv, Nr. 2107 [a]).

5.) 1357, 1. Nov., ...

Weikhard von Liebenstein erwänt als Eidam Margareths von Rotenbichel (in Krain).

Orig. Wien, Statsarchiv (Cop., Landesarchiv, Nr. 2624.)

6.) 1359, 24. März, ...

Weikhard und Albrecht von Liebenstein als Inhaber von Gülten zu „Boligras“, welche (mit Anderem) Fridrich von Herberg an Graf Fridrich von Cilli verkauft.

Orig., Wien, Statsarch. (Auszug, Landesarch., Nr. 2689 [b]).

7.) 1369, 9. Juli, Obernburg.

Fridr. „Pomerecht“ von Liebenstein verpfändet dem Kloster Obernburg seine 4 Aecker „an dem Lagoy“ zu Fraslau.

Orig., Landesarchiv, Nr. 3055.

8.) 1378, 3. Juli, ...

Heinrich von Liebenstein und seine Hausfrau „Annel“ verkaufen dem Kloster Obernburg eine Hube „am Glancz“ (Klanetz).

Orig., Landesarchiv, Nr. 3314.

9.) 1383, 12. Juli, ...

„Grettl“ von Liebenstein erwänt als Nonne zu Michelstetten in Krain.

Orig., Wien, Statsarchiv (Cop., Landesarchiv, Nr. 3460).

10.) 1392, 30. März, ...

Georg Sohn Albrechts von s. Ruprecht b. Fraslau (jetzt z. Pfarre Gomilsko) dem Bischofe Heinrich v. Triest präsentirt von Vicar Welfing „s. Pauli prope Liebenstain ad titulum sue filialis ecclesie s. Laurentii“ (s. Lorenzen unter Sachsenwart).

Beitr. z. Kde. strmk. GQ. VII. 118 [10]).

Während 1—9 uns Besitzer von Liebenstein nennen, ersehen wir aus 10, daß die Pfarrkirche St. Paul zunächst bei Liebenstein gestanden, deßhalb auch damals St. Paul bei Liebenstein geheißen hat, sowie sie dermalen, wo Liebenstein nicht mehr besteht, St. Paul bei Pragwald genannt wird. Gerade aber dies und der Umstand, daß der Name Pragwald urkundlich erst im 16. Jahrhunderte vorkommt, läßt vermuthen, daß das Schloß Liebenstein an der Stelle Pragwalds gestanden sei.

Zur steiermärk. Buchdruckergeschichte.

In der „Steiermärk. Zeitschrift“ VIII. (1827) p. 140 uff. ist ziemlich ausfürlich von „Magister Matheus Cerdonis“ von Windischgraz die Rede, der zu Padua Buchdrucker gewesen und dort von 1481—87 gearbeitet.

Am Schluße des Artikels ist eine Reihe von 20 Werken, die aus der Presse dieses Mannes stammen, gegeben.

Der Beiname „Cerdonis“ ist auf die italienische Gepflogenheit der Benennung zurückzufüren, welche stets der Nennung des Namens

---

[10]) Regesten 2, 3, 4, 5, 6 und 9 sind von der Redaction der „Beiträge“ beigegeben, und so auch 1, 7 und 8 in Beziehung auf die Quellenverweise festgestellt. Die Red der „Beiträge“.

des Betreffenden auch den Namen dessen lebenden oder verstorbenen Vaters oder dessen Handwerkes oder beider zuzufügen pflegte.

Der Name des Vaters ist hier nicht genannt; dessen Handwerk aber war das eines Gärbers (cerdo). Da das Wörtchen „quondam" fehlt, ist (bis 1487 wenigstens) auf dessen Leben noch zu schließen.

Jener Reihe von Druckwerken füge ich ein anderes an, das mir aus Privatbesitze in Italien vor Augen gekommen.

Es ist die philosophische Abhandlung „Tractatus perutilis et subtilis valde de vnitate intellectus. Editus a doctore sancto fratre Thoma de Aquino contra conmentatorem Aueroim".

Das Werkchen besteht aus 21 Bll., zu 30 Zeilen die Seite. Die Blätter 5, 9 und 4 scheinen falsch foliirt und sollen 4, 5 und 6 sein. Foliirung 9 erscheint zweimal: das erwänte Mal, dann am Anfang eines neuen Capitels.

Auf der letzten Druckseite (Vorderseite von fol. 21) steht zu Ende: „Hic inponitur finis tractatulo de intellectus vnitate sancti Thome. Im | pressus per magistrum Matheum de Vindischgretz anno 1486. die 26. Oc."

Z.



Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.



Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

17. Jahrgang.

Graz, 1880.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.

Zur Nachricht.

Die „Beiträge zur Kunde steierm. Geschichtsquellen“ erscheinen jährlich in einem Hefte von beiläufig 8 Druckbogen.

Mitglieder des histor. Vereines erhalten dieselben unentgeltlich als Beilage zu den „Mittheilungen“, — Nichtmitglieder durch die Buchhandlung Leuschner & Lubensky in Graz gegen den Preis von 1 fl. 50 kr. ö. W. für das Heft.

Entsprechende Beiträge werden mit 16 fl. per Druckbogen honorirt.

Leopold Ulrich Schiedlberger's Aufzeichnungen

zur

Geschichte von Eisenerz.

Von

Dr. Franz Martin Mayer.

Im fünften Jahrgange der Beiträge zur K. st. G., p. 106, berichtet Herr Prof. Dr. A. von Luschin über einen gelegentlichen Besuch des Marktes Eisenerz in Obersteier, wobei er Erkundigungen über die dortigen Archive einzog. Weder das Archiv der ärarischen Gewerkschaft, noch das Gemeindearchiv bot eine Ausbeute, und das Pfarrarchiv einzusehen war ihm nicht möglich. Eben aus diesem Archive nun stammt eine Zusammenstellung von sehr verschiedenen den Markt betreffenden Acten, ein Gedenkbuch, dessen Benützung und Verwerthung mir gestattet worden ist. Im Landesarchive zu Graz befindet sich außerdem eine handschriftliche Chronik von Eisenerz, welche mit dem Jahre 3039 der Welt beginnt und bis 1570 n. Ch. reicht. Beide Aufzeichnungen haben denselben Verfasser: Leopold Ulrich Schiedlberger. Derselbe hat auch noch ein drittes Werk abgefaßt, welches nicht speciell Eisenerz betrifft, eine Art Landeskunde von Steiermark, oder, wie er das Werk nannte, einen „Ehrenruf", in welcher aber doch wieder ein ausführliches Capitel dem Markte Eisenerz gewidmet ist.

In diesem Orte war Schiedlberger Marktschreiber. Ueber die Lebensverhältnisse dieses Schriftstellers konnte ich nichts in Erfahrung bringen. Er selber sagt, daß er im Jahre 1709 eine 15jährige Dienstleistung als Marktschreiber hinter sich hatte und 62 Jahre alt sei. Er ist demnach im Jahre 1647 geboren worden und 1694 in das erwähnte Amt eingetreten. Wo er das Licht der Welt erblickt, führt er nicht an. Wenn er nicht in Eisenerz geboren worden, so ist ihm dieser Markt jedenfalls zur zweiten Heimat geworden, der er seine ganzen Kräfte widmete. Er hat sich der erste um die Vergangenheit des Marktes gekümmert und die im Gemeindearchive befindlichen Documente durchgesehen und verwerthet. Zum Theil lag auch, wie ersichtlich werden wird, ein

äußerer Grund zur Zusammenstellung des Vorhandeuen vor. Und des Vorhandenen war, wie man aus der nachfolgenden Darstellung ersehen wird, ziemlich viel, theils im Original, theils in Abschrift, obwohl die Brände, welche in den Jahren 1492, 1559, 1615 und 1690 den Ort jedesmal fast ganz verzehrten, auch die „uralt vorhanden gewesten Schriften, Privilegien und Freyheiten" nicht verschont hatten. Die zu Schiedlberger's Zeit noch vorfindlichen Reste hat er uns in seinen Aufzeichnungen, wie es scheint, getreulich überliefert. Da unsere Kenntniß von den Schicksalen des altberühmten Bergortes eine äußerst mangelhafte ist und sich nur in allgemeinen Umrissen bewegt[1]), so ist es nothwendig, sich mit Schiedlbergers Schriften eingehender zu befassen. Sie enthalten für die Localgeschichte wichtige Nachrichten; viele davon sind auch für die Landesgeschichte von Interesse. Wir erhalten durch Schiedlberger Kunde von einer Menge von historischen Schriftstücken, die nicht mehr sind.

Er schrieb seine Werke in verschiedenen Jahren: zuerst das Gedenkbuch im Jahre 1709; dann den Ehrenruf im Jahre 1710; drei Jahre später, 1713, verfaßte er die Chronik. Letztere, das kleinste und wohl auch am leichtesten verständliche Werk, ist in Eisenerz öfter abgeschrieben worden und solcher Abschriften sind noch mehrere vorhanden.

Ich bespreche die drei Werke nicht nach der Folge ihrer Entstehung, sondern handle zuerst von der Chronik, dann von dem Gedenkbuche und schließe daran die Beurtheilung des Ehrenrufes.

1. Die Chronik.

1713.

Sie beginnt, wie erwähnt, mit dem Jahre der Welt 3039, dem Geburtsjahre des Homer, der in seinen „hinterlassenen Schriften" des Bergwerkes zu Eisenerz gedenkt. Diese Nachricht ist aus Lazius genommen. Der zweite Schriftsteller, welcher über Eisenerz berichtet, ist Virgilius. Diese ersten Nachrichten erwecken keine gute Meinung von dem Werthe unserer Chronik, aber der Verfasser geht zum Glücke über die folgenden Jahrhunderte sehr rasch hinweg und bewegt sich erst langsamer im 15. und 16. Jahrhunderte, wo er den sicheren Boden des urkundlichen Materials unter sich hat.

---

[1]) Vgl. Johann Krainz, Eisenerz und die Pfarrkirche St. Oswald daselbst. 1878. Es existirt noch ein Schriftchen vom Pfarrer Josef Philipp: Das achtzehnte Jahrhundert im Innerberg des Eisenerzes. Grätz 1801.

Zum Jahre 680 nach Ch. gibt er an, daß damals „Dietmayr von Steyer“ gelebt habe, der sich Herr von Steyer, Aflenz und Mürzthal geschrieben; zu seiner Zeit, nämlich 712, fing man an, das zur Zeit der Völkerwanderung arg vernachlässigte Bergwerk zu Eisenerz wieder auszubeuten. Vom Jahre 1080 wird behauptet, daß damals der Markgraf Alberonius V., der von Leoben nach Graz reisen wollte, von den Hofleuten seines Bruders Ottokar zu Leoben ermordet wurde, eine Nachricht, die wenigstens eine historische Grundlage hat.

Die nächste Nachricht von Bedeutung betrifft das Jahr 1279 und lautet:

„Als Kaiser Rudolphus I. von Habspurg das Herzogthum Steyer, Kärnten, Krain vnd die einverleibten Herrschaften bis an die venedische Gräniz durchreiset, vnterschietliche Schlösser zerstöret vnd Herrn Otten von Liechtenstein zum dritten Landshauptman in Steyer verordnet, hat dieser lobwürdigster Kayser, weilen er just am Fest Oswaldi anhero kommen, die neue Pfarrkirchen diesem Heiligen zu Ehren zu erbauen anfangen lassen vnd die Gedächtnüs des ersten Fundaments selbst gelegt, da vorhin St. Johannes Capelen die alte Pfarrkirche gewest.

In Gleichen hat dieser die Gerechtigkeit liebenter Kaiser damahlen einen neuen Richter vnd Rath eingesetzt, da sie sich vorhero nur die 12 Geschworne genennt, vnd ist der erste Markt- vnd Land-Richter gewest Hanns Stettner, welcher in seinen Wappen eine Hand geführet.“

Diese Nachricht ist neu, keine Quelle berichtet darüber, auch ist keine Urkunde vorhanden, welche die Anwesenheit des Königs im Jahre 1279 in Eisenerz bewiese. An sich wäre sie nicht unglaubwürdig. Daß aber König Rudolph gerade im August 1279 in Eisenerz gewesen, ist sehr zu bezweifeln.

Er brachte die Zeit vom Jänner bis letzten Juli größtentheils in Wien zu; eine vom 9. September datirte Urkunde zeigt, daß er auch an diesem Tage sich in Wien aufgehalten. Vom August ist kein Schriftstück bekannt, aus dem man seinen Aufenthalt ersehen könnte; daß er in dieser Zeit in Obersteiermark gewesen, ist um so unwahrscheinlicher, als er nach dem 9. September nach Steiermark aufgebrochen ist; er befand sich vom 2. bis etwa zum 10. October in Graz, zog von da nach Obersteier (Judenburg, Zeiring, Rotenmann) und reiste nach Oberösterreich. Da er am 5. November in Linz war, so würde sich des Königs Anwesenheit in Eisenerz, wenn überhaupt davon gesprochen werden könnte, nur in den October setzen lassen.

Schon die folgende Nachricht zum Jahre 1293 beruht auf

einer Urkunde. Abt Heinrich von Admont bestätigt, daß die Aebtissin Euphemia zu Göß dem Stifte Admont auf einer Hube in Eisenerz (die Erhard Tänkler inne gehabt, jetzt aber Johann Anton Barbolan, Obervorgeher) 24 Grazer Pfennige überlassen habe. Diese Nachricht läßt sich jetzt, da die zwei auf diese Schenkung bezüglichen Urkunden gedruckt sind (J. Wichner, Gesch. des Bened. Stiftes Admont, II. 445 f.), controliren. Nur zeigt sich dabei, daß Schiedlberger den Inhalt der lateinischen Urkunde nicht verstanden hat.

Zum Jahre 1385 theilt er vollständig eine Urkunde des Herzogs Leopold mit, von der später die Rede sein wird. Zum Jahre 1463 gibt er richtig den Inhalt einer jetzt auch von Muchar[1]) erwähnten Urkunde bezüglich der Ladung der Bürger vor die Landschranne bei Schuldklagen an. Was er noch für die Zeit Friedrich's bietet, ist folgendes:

1482. Kaiser Friedrich ordnet an, die beiden Märkte Inner- und Vordernberg zu befestigen, und befiehlt seinem Pfleger Hans Stübich zu St. Peter (bei Leoben) die Unterthanen dieser Herrschaft, „und was im Landgericht gesessen", dahin zur Robot zu schicken.

1483. Kaiser Friedrich erlaubt, „dass Innen- und Vordernberg ihr geschlagenes und geschrottenes Eisen geben mögen über den Röz oder Teichenegg und Hessenberg, hingegen Speis, Trank und Salz herüberbringen zu können."

1490 „hat Kaiser Friedrich wegen der gesammten Bergwerksarbeiter allda einer Commission durch Herrn Kastelbark dero Diener, Christophen Mündorfer, Verweser in Steyer, und Hannsen Stübich, Pfleger zu St. Peter ob Leoben, angeordnet, die eine ausführliche Ordnung, wie es zwischen den Radtmeistern und ihren Arbeitern gehalten werden soll, verfasst, welche höchstgedachter Kaiser approbirt zu Linz am Samstag vor den Sonntag Oculi in der Fasten (13. März)."

1490 „haben sich Richter und Räthe in Innen- und Vordernberg bey mehr höchstgedachten Kaiser Friedrich beklagt, dass gegen den, der ihnen zu diesen beeden Bergen von Alter gehörige Proviant halber eingezogen wurden (!), worüber der Kaiser ebenfalls zu Rottenman eine Commission angeordnet."

Außerdem erzählt der Verfasser zum Jahre 1490 noch den Abbruch der alten Kapelle und den Bau der neuen, größeren und zum Jahre 1492 den großen Brand, der den ganzen Markt verzehrte.

Damit sind die Nachrichten über das mittelalterliche Eisenerz

[1]) VIII. 33.

erschöpft; der weitaus größere Theil der Chronik ist dem 16. Jahrhunderte bis 1570 gewidmet. Da interessirt uns die Nachricht, welche beim Jahre 1504 steht: Kaiser Maximilian ließ damals die Pfarrkirche St. Oswald abbrechen und eine größere „mit lauter Quaterstucken sammt den Thurm" erbauen. Der Forstmeister, Mauthner und Marktrichter Hans Haug ward zum Baumeister bestellt. Die Unterthanen der beiden kaiserlichen Herrschaften Wolkenstein und Freistein leisteten Arbeiten.

Zum Jahre 1507 wird eine Entscheidung Maximilians bezüglich der Ausfuhr des Inner- und Vordernbergischen Eisens und dessen Verschleiß erwähnt mit der Bemerkung: „Der Original Befehl ist noch vorhanden." Und von 1517 wird ein Befehl angeführt, „dass alles gering und schwer Gedrait allein zu beeden Bergen geführet werden solle, und zwar namentlich aus dem Muhrboden." Im Jahre 1519 hat der Kaiser dem Landeshauptmann Sigmund von Dietrichstein anbefohlen, daß er die Zufuhr der österreichischen Weine nach Eisenerz nicht sperren, sondern sogleich wieder „eröfnen" lassen solle. „Dieses (Jahr) hat auch sich allda in Eisenerz im Herbst ein merkliches Silber-Bergwerk erhebt, und ist die Manschaft dabey sehr angewachsen."

Zur Zeit der Bauernunruhen in Obersteier, im Jahre 1525, richteten Richter und Rath an den Erzherzog Ferdinand die Bitte, „dass sich die Bürgerschaft widerum zu Dempfung der bösen muthwilligen Aufrihrer mit Gewehr versehen dürfe", welcher Bitte mit Schreiben an den kais. Amtmann Erasmus Haidenreich und Marktrichter Andreas Oberham willfahrt wurde. Noch eine andere Folge des Bauernaufstandes wird beim Jahre 1526 hervorgehoben. Auf unterthäniges Anlangen der Bürgerschaft hat Erzherzog Ferdinand bewilligt, daß sie die „Baarschaft und Gründ, so der Koller- (Köhler?) und Knappen-Bruderschaft gehörig gewest, weilen sie sich der Rebellion theilhaftig gemacht, einziehen und zu Nutzen des Armenspitals anwenden dürfen. In diesem und folgenden Jahr ist ein grosse Rebellion allda und auch ein Bauerkrich im Land gewest."

Zur „Erhebung der neuen Wagenwögs" am Präbühl mußte 1529 jeder „Sämer vom Säm" 2 Kreuzer, jeder Ausländer 6 Kreuzer zahlen. Wegen der Türkengefahr wurde damals um die Oswaldkirche ein Graben „zwei Mann hoch" gezogen, „die Gässen ums Trafeng mit Schränken verzogen, auch alle Krigs-Nothdurften und Wasser-Schäfer herbey geschaft". Auch als 1532 die Türken in Steiermark erschienen, hat der Rath die Kirche auf Befehl Ferdinand's neu befestigen und neben dem Thore einen Brunnen graben lassen.

Daß 1538 in Eisenerz der erste lutherische Prädicant (Samuel Kracher) „eingeführt worden“, ist gewiß ein bemerkenswerthes Ereigniß; von localgeschichtlichem Werthe ist die Nachricht, daß 1540 auf dem Platze beim Rathhause der „Brunnkasten und nächst darbey das Narrenhäusel“ gesetzt wurde, wozu 1556 noch der Pranger kam. Dieses Jahr ist überhaupt sehr ereignißreich gewesen: der lutherische Pfarrer Gabriel Meisch und der katholische Beneficiat Georg geriethen bei der Kapelle aneinander; es gab Raufhändel, welche vor dem Richter Joh. Weidinger ausgetragen wurden. Dann hat „dies und die vorigen Jahren“ die Wiener Universität einen Schulmeister nach Eisenerz vorgeschlagen und empfohlen. Kaiser Ferdinand hob alle Handwerkszünfte auf, „weilen die Hufschmitknecht wegen eines aus Unvorsichtigkeit durch einen Schmitknecht (so in der Michel Schnizerischen, anjetzo Grätzerischen Werkstatt gearbeitet) mittelst der Halfter sich selbst erhenkten Pferd einen Aufstand im ganzen Land Steyer erweket, weilen die andern in der Arbeit gestandenen Schmitknecht diesen ihren Mitgespanen einen Rosshenker geheisen.“

In Hieflau wurde 1556 die Mauth errichtet; „item saget das Protokoll, Hieflau liege in deren von Eisenerzt Burgfried und haben den Hieflauern noch Landleren keinen Weinhandel verstattet, wie sie dann desgleichen die Gallner nicht überen Prepichl gelassen, sondern ihre Wein allda kaufen müssen.“ Auch wurde in diesem Jahre die Schifffahrt auf der Enns nach Steyr eingerichtet, um so das Eisen bequemer dahin bringen zu können.

Die folgenden Jahre bringen viele Nachrichten über die religiösen Verhältnisse in Eisenerz, denen die Rathsprotokolle zu Grunde liegen. Der protestantische Pfarrer Michael Giril erklärte 1558 in einer Predigt, daß die Frohnleichnahmsprocession „mehr eine Abgötterey dann Gottesdienst“ sei, und verbot die Abhaltung derselben. Aber die Knappen und Bläher wollten sie abhalten und verlangten zum Umzuge ihre Fahnen, von denen die eine der Amtmann Christoph Fröhlich, die andere der Rath in Verwahrung hatte. Der erstere erklärte, er könne den Knappen ihr Eigenthum nicht vorenthalten und werde die Fahne herausgeben, Der Rath erklärte, er sehe zwar gerne, daß „des Teufels Tück, Fastnachtspiel und Abgötterey“ abgestellt würde, werde aber den Blähhausarbeitern, um unter ihnen und den Knappen „Unfug und Rumor“ zu verhüten, ihre Fahne herausgeben, doch müßte sie nach dem Gottesdienste wieder zurückgestellt werden.

Der Magistrat verlieh übrigens in diesem Jahre dem Prädicanten „das Beneficiat unser lieben Frauen Kapellen, damit

es ihnen blieben ist, zu bessern Unterhaltung und Bezeugung gegen ihme tragenden Affection". Derselbe Prädicant fragte damals beim Rathe an, wie er es mit den Jahrtagen halten solle, da er Messen, die er als Irrthümer bezeichnet, nicht lesen könne; er erbot sich an diesen Tagen Predigten zu halten. Man antwortete ihm, er als Prädicant und Seelsorger werde nach der h. Schrift am besten wissen, wie er sich in dieser Sache zu verhalten habe. Auch brachte der Prädicant in demselben Jahre beim Rathe eine Klage gegen den Gesellpriester Michael ein, der ihm nicht Gehorsam leiste, ein gottloses Leben führe, ein Spieler und Saufer sei und ihn einen ketzerischen Buben genannt, der „alle Ding bey der Kirchen, als Weyh-Salz, Mess und Seelamte abbringe, welches er fehrner nit gedulden könnte". Der Marktschreiber Georg Attaller mußte dem Angeklagten dies vorhalten; dieser gab aber nichts zu, und kündigte den Dienst. Er muß aber doch noch geblieben sein, weil im Februar des nächsten Jahres (1559) der Rath den Richter Andrä Steinwerfer beauftragte, dem Gesellpriester seinen unchristlichen Lebenswandel vorzuhalten und ihm anzudrohen, der Rath werde ihn in das Gefängniß werfen lassen und bestrafen, wenn er wieder zu ungebührlicher Zeit in einem Wirthshause angetroffen werde. In Folge dieser Drohung verließ er Eisenerz; noch in demselben Monate berief der Pastor einen andern Gehilfen aus Waidhofen, Namens Mört Schrefler, der wöchentlich 12 ß „neben einem Ross in der Hieflau" bekam; zudem wurde ihm versprochen, der Rath werde das „Stift-Haüssl" bauen lassen.

Im November 1559 verkündete der Prädicant öffentlich, daß er kein Beicht- oder Opfergeld mehr annehmen werde; auch verlangte er, daß die Kirchenmusik abgestellt werde, welch letzteres der Magistrat verweigerte. Schon im Jahre 1561 mußte der Pastor vor dem Rathe erklären, daß, seit er Beicht- und Opfergelder nicht annehme, sein Gehalt nicht mehr ausreiche. Die Antwort des Raths lautete, „es lasse sich mit dem gemeinen Gesindel nicht schaffen, ausser sie wollen gern und freywillig etwas reichen, man wolle eine gemeine Lad probiren". Uebrigens ward im nächsten Jahre Georg Geisser auf sechs Jahre als lutherischer Pfarrer aufgenommen, mit welchem Ende 1567 auf weitere zehn Jahre abgeschlossen wurde. Auch zu seiner Zeit gab es religiöse Streitigkeiten im Orte; er verklagte 1564 den Organisten Longinus, daß er sich „verführerische Lehr- und Winkel-Predigten zu treiben unterstehe", und verlangte, daß man seine Bücher abfordere und sie, falls sie „nicht recht befunden" würden, verbrenne, ihn selbst aber, wenn er sich nicht bekehre, „straks und von Stund an urlaube".

Zum Landtag von 1567 schickte man im Jänner auch von Eisenerz Gesandte, den Hans Krichbaum und den Marktschreiber. Sie sollten u. A., wenn im Landtage etwas gegen die lutherische Religion gehandelt werde, „darwider nothwendige Replicirung einbringen", und zwar schriftlich oder mündlich. Am 8. April dieses Jahres zeigte dann der „luderische Pfarrer" im Rathe an, daß er durch den Erzpriester „auf der kays. Maj. Jahrtag gen Bruck erfordert", und daß ihm ein Pfund Pfennige, dem Gesellpriester aber 4 Schillinge abgefordert worden seien; der Rath beschloß, den Pfarrer schriftlich zu entschuldigen, das Geld aber hinauszusenden.

Zwischen diese auf die religiöse Bewegung bezüglichen Nachrichten, die ich im Zusammenhang angedeutet, fallen andere Nachrichten mehr oder weniger wichtigen Inhalts, die sich auf das Spital, den Friedhof, die Zünfte, die Türkengefahr, das Verhältniß des Marktes zu den Bewohnern der Jassingau und Hiflau, die Angelegenheiten der Radmeister und ihrer Werke beziehen, und bei Abfassung einer Geschichte von Eisenerz von vielem Nutzen sein können. Aus diesen Angaben sei hier schließlich nur eine Notiz vom Jahre 1569 wörtlich mitgetheilt.

„Den 7. October ist des Wolfen Grätzers, welcher sein Weib erschlagen, fürstliche Begnadigung abgelassen worden, kraft derer er zu Ausstehung einer geistlichen Straf oder Buss condemnirt worden; weil aber der Prädicant, der Pfarrer allda ihm kein gebräuchliche Buess aufzuerlegen gewust, hat man den Erzpriester zu Rottenman um Rath gefragt, der hat befolchen, dass der Wolf Grätzer drei Sonntag (nach) einander in der Kirchen, als lang der Gottesdienst währt, mit dem obern blosen Leib, in der ein Hand ein Cruzifix, in der andern aber ein Ruethen mit einem brünenten Licht knienter halten solle."

2. Das Gedenkbuch.

1709.

Dieses Werk Schieblberger's ist betitelt: „Ingedenckbuch oder Repertorium aller in des Kayser- vnd landtsfürstlichen vralt gefreyten Marckts Eysenartzts Registratur vnd Archiv befindlichen Original vnd andern glaubwürdigen schrifften." Dasselbe hat der „nunmehr funfftzehenjährig unwürdige Marcktschreiber aigenhändig" 1709 im 62. Lebensalter geschrieben, und zwar dem Magistrat, Richter und Rath des Marktes zu Ehren. Es ist jedenfalls das für uns werthvollste Werk Schiebelberger's;

er verläßt sich darin nicht auf die Angaben anderer Schriftsteller, oder auf Sagen und Vermuthungen, sondern er registrirt nur, was an urkundlichem Materiale, in Original oder Abschrift, im Marktarchive vorfindlich war, und läßt erkennen, welche Fülle historischer Zeugnisse am Anfange des vorigen Jahrhunderts noch in dem kleinen Markte vorhanden, die heutzutage alle verschwunden sind.

Die ganze Masse des Materials vertheilt der Verfasser in zwölf Abschnitte. Ich betrachte den Inhalt derselben in der gleichen Reihenfolge.

I. Der erste Abschnitt enthält (auf 2 unpaginirten Blättern) die „Kürchen freyheiten oder Gnaden vnd Ablass-Brieff vber S. Osswalds Pfarrkürchen, vnser lieben Frauen vnd s. Johannis des Tauffers Capelen". Die Kirche zu Unser lieben Frau befindet sich im Markte selbst, während die Pfarrkirche zu St. Oswald am Ende des Marktes, auf einem Vorsprunge des Erzberges steht; südöstlich von ihr sieht man die Johannes-Kapelle, welche die erste und ursprüngliche Pfarrkirche gewesen sein soll, und unter ihr befindet sich die gleichfalls im Folgenden genannte Gruftkirche. Schiedlberger zählt für diese Kirchen folgende 14 Urkunden auf:

1. Ablaßbrief von Friedrich II., dem 14. Bischof von Seckau für die Pfarrkirche s. Oswald dd. Leibnitz 18. Februar 1404.
2. Ablaßbrief von Äneas Sylvius Piccolomini, späterem Papst Pius II., für die Kapelle zu U. l. F. dd. Graz 22. Juni 1453.
3. Ablaßbrief „von sechs Cardinälen gefertigt in der Regierung Papst Pius II." für die s. Oswaldkirche dd. Rom 31. März 1461.
4. Ablaßbrief von Cardinal Jakob für die Kapelle z. U. l. F. dd. Rom 9. März 1466.
5. Ablaßbrief „von zwölf Cardinälen gefertigt in der Regierung Papst Pauli II." für die s. Oswaldkirche dd. Rom 1. März 1469.
6. Ablaßbrief von fünf Cardinälen gefertigt für die s. Oswaldkirche dd. Rom 6. Februar 1475.
7. Ablaßbrief von zehn Cardinälen unter Sixtus IV. gefertigt für die s. Oswaldkirche dd. Rom 4. October 1475.
8. Ablaßbrief von vier Cardinälen unter Sixtus IV. für die alte Spitalskirche, „anietzo vnser lieben Frauen Capelen im Marckht", dd. Rom 6. April 1479.
9. Ablaßbrief von Leonhard von Keutschach, Erzbischof von Salzburg, für „den Kärner am Freythof in der Grufft vnter s. Johanns Capellen" dd. Judenburg 4. Sept. 1498.
10. Ablaßbrief gefertigt von achtzehn Cardinälen unter Papst

Alexander VI. für die Kapelle U. l. F. dd. Rom 30. October 1500.

11. Ablaßbrief von Leonhard, Bischof von Lavant für die s. Oswaldkirche dd. Eisenerz, Freitag den 2. Juli 1512.
12. Ablaßbrief von demselben für die Kapelle U. l. F. dd. Eisenerz 3. Juli 1512.
13. Ablaßbrief von demselben für die s. Johannes-Kapelle „vber der Todtengrufft der Cärner genant" von demselben Datum.
14. Ein Kaufbrief von Michael Feitscher und Maria s. Hsfr. ausgehend und an Richter und Rath lautend „vmb ein Verkauffsgewölb zu Erweiterung vnser lieben Frauen Capellen" ddo. 20. März 1598.

II. Die pag. 1—81 enthalten die „Stüfft, Geschäfft vnd Kauffbrieff vber beede Gottsheuser vnd auch thails das Spital betreffent". Hier finden sich 140 Regesten von Urkunden aus den Jahren von 1306 bis 1593; einige Documente sind vollständig abgeschrieben. Die Namen der Amtleute, Marktrichter, von Bürgern u. s. w. ließen sich daraus zusammenstellen. Die wichtigsten Stiftungen sind die sogenannte Täckhnerische und die von Hanns Krammer, welche beide von Kaiser Friedrich III. bestätigt wurden, die erste mit Urkunde dd. Graz, vom 8. bis 13. März 1462 (Gräcz nach dem Sontag Invocavit in der Fasten nach Ch. G. im 1462sten jahr), die zweite mit Urkunde dd. W.-Neustadt 4. November 1464.

Schließlich sagt Schiedlberger, daß alle Stiftungen erloschen und aus der Menschen Gedächtniß sich verloren haben, unzweifelhaft, weil das Lutherthum eingerissen und bis 1598 gedauert habe, „welche Praedicanten dass h. Meessopfer vnd die Fürbitt der Abgestorbenen ein Naarenthäding vnd Fasnachtspill genennt, vnd sowoll das h. Meessopfer alss andere catholische Kürchen Ceremonien genczlichen ab- vnd eingestelt".

III. Auf pag. 82—114 „volgt dass Kürchen Vrbary zu st. Oswalds Gottshauss vnd Pfarrkürchen. wie auch vnser lieben Frauen Capelen vnd Täckhner Stüfft im Innerberg dess Eyszenärtzts, welches nach der heylsammen Reformation vnd Auszschaffung des Lutterthumbs von dem Gottlob neu introducirten Catholischen Rath vnter der richterlichen Amts-Direction Herrn Pangrätzen Geyer Marckrichtern de novo aufgericht vnd beschriben worden anno 1610, nunmehro aber vmb der villföltigen Veränderungen halber vnter der Administration dess edlgestrengen Herrn Johann Antoni Zeyringer kays. Ordinari Marckht- vnd Landt-Richter alda widerumben renovirt vnd in Ordnung gebracht worden anno 1710."

Zuerst stehen die Kirchendienste zu St. Oswalds-Kirche (pag. 83—96), dann folgen die neueren Stiftungen, welche seit 1600 „alss nach aussgerotten Lutherthum“ von Verschiedenen fundirt wurden. (Pag. 97—114).

IV. Auf pag. 116—136 steht „Richter vnd Raths im Innerberg des Eysenärtzts erworbenes jus praesentandi, welches die von Eysenärtzt ab anno 1600 vnd also bishero ainhundert vnd zechen Jahr lang wider so ville invasiones vnd allerhand Tentationen ruehmwürdigst behaubtet vnd mithin dises hochschätzbare Clainod in vnverruckhter Possess erhalten haben.“

Als der Pfarrer Christoph Zwickhl in Eisenerz auf sein Amt resignirte, gab Erzherzog Ferdinand dazu seine Einwilligung, und forderte mit Erlaß dd. Graz 23. October 1600 die Bürger des Marktes auf, sich um einen andern tauglichen Priester umzusehen; er befiehlt ihnen, daß „ihr solchen Priester, welchen ihr zu benennen vermaint, mit gebreichiger Präsentation dem Ordinario zur ordentlichen Confirmation vberschickhen vnd fürstellen, vnd darunter also dass alt Herkommen vnd Ordnung, auch solang ihr dieselbig observiert, eur jus praesentandi euch genedigst gern vergönnen wöllen nit v̈berschreiten thuet.“ Er ermahnt sie ferner, dem Pfarrer zu geben, was ihm gebühre, wogegen er erklärt, daß er „mit derjenigen Dargab, welche wür von vnserm Ambt alda auss Gnade bishero gethan, dass aber sonsten vnd von altershero nit gebräichig gewesst, ins künfftig verschont“ werde.

Dieses jus praesentandi wurde dann öfter bestätigt. Dabei steht auch ein Verzeichniß der katholischen Pfarrer von 1600 bis 1708; dann auch einige Reverse, welche die neu eintretenden Pfarrer „denen von Eisenerz als Vogt- und Leheninhabern“ ausstellen mußten.

V. Auf pag. 136—145 folgt die vom Erzbischofe von Salzburg approbirte neue Stolordnung vom Jahre 1681.

Sie wurde festgestellt durch den kais. inneröſterreichischen wirklichen Hofkammerrath und Kammergrafen in Eisenerz Karl Ludwig von und zu Ziernfeld, Johann Bernhard Bischoff und Johann Adam Paumgarttner, „einer löbl. Innerbergerischen Hauptgewerckhschafft derzeit bestölten Ob- vnd Vorgeher alda bey der Wurzen“, sowohl für sich selbst als auch für alle kais. Beamte, Gewerkschaftsoffiziere, Kammergrafenamts-Unterthanen im Münichthal, in der Jassingau, zu Radmer und Hieflau, und alle hiezu gehörige Kammergutsarbeiter, und durch Richter und Rath des Marktes für sich und die Einwohner. Erzbischof Maximilian Gandolph von Salzburg bestätigte diese Satzung.

In derselben wird festgesetzt „wass nemblichen einem Herrn Pfarrer, dann dem Schuelmaister, Organisten, Cantor, Mösner, Discantisten vnd Todtengraber in hernach specificirten Fählen alss Tauffen, Copulationen, Peichthören, Communicierung der Kranckhen, Administrirung der h. letzten Ölung, item Begröbnussen, Conducta vnd Besingungen nach Gestalt ainer oder andern Persohnen, Standt vnd Vermögen für die pfarrliche Gerechtigkeit oder Gebier geben vnd geraicht werden solle."

VI. Die nächsten 6 Seiten enthalten „Inventaria deren in Eysenärtzt alda abgestorbenen Herrn Pfarrer . . ."

VII. Auf pag. 152 stehen „Tituli mensae, welche ein löbl. Magistrat im Eysenärtzt volgenden Supplicanten auf dero gehorsambes Anlangen vnd Bitten grossgunstig ertheilt haben".

VIII. Auf den Seiten 153—223 steht „Spitall im Eysenärtzt Beschreibung, wass an Grundstucken, Almen, Zechent, Diensten vnd andern Gerechtigkeiten darczue gehörig, von Neuem renoviert vnd beschriben anno 1710". Dieser Abschnitt enthält die Regesten von Kauf- und Schenkungsurkunden. Darin wird (pag. 207) auch dreier Spitalsurbare Erwähnung gethan, wovon das eine, vom Jahre 1548, vom Marktschreiber Stephan Oeder, das zweite, vom Jahre 1560, von dem lutherischen Marktschreiber Dyonisius Ataller unterschrieben war, das dritte vom Jahre 1610 stammte.

IX. Dieser auf den Seiten 229—262 stehende Abschnitt trägt die Ueberschrift „Landesgerichtliche Jurisdiction", und ist der für uns wichtigste des ganzen Werkes. Der Verfasser schickt der Abschrift der Urkunden folgende Bemerkung voraus: „Wie lang aigentlich N. Richter vnd Rathe im Innernberg des Eisenärtzt Landtgerichtsinhaber seyn, kann man von darumben nit wissen, weillen anno 1496 der gancze Marckht Eisenärzt im Rauch aufgangen, mithin auch desselben vralte Schrifften zu Staub vnd Asche verbrunnen. Jedoch sind durch den damahligen Marckhrichter vnd thails Radtmaister in ihren Heusern annoch etliche alte Original- vnd andere Documenta conserviert vnd erhalten worden, mit welchen die von Eisenärzt ihre Landtgerichtsinhabung vber 400 Jahr erweisen können, wie hernach zu ersehen."

Darauf folgen die Urkunden.

Die erste, von welcher Schiedlberger sagt, daß er sie von dem Originale copirt, ist ausgestellt zu Wien „am Freytag s. Policarpentag anno 1302." Herzog Albrecht erlaubt darin den Eisenerzern die Verwendung des Holzes „vom Staderhals vntzt an den Holenstain enthalb und herdishalb der Enns" zum

Zwecke der Eisenbearbeitung. Albrecht nennt sich in dieser Urkunde Herzog von Oesterreich, Steyer, Kärnten, Krain und Graf zu Tyrol; diese Titel konnte er 1302 nicht führen, dagegen fehlt der andere Titel, den er in diesem Jahre führte, der eines deutschen Königs. Die Urkunde kann also nicht von Albrecht I. und nicht aus dem Jahre 1302 stammen; die Folgerungen, welche Schiedlberger daraus gezogen hat, fallen zusammen. Da nun aber der Herzog darin seines Bruders Leopold, der den Eisenerzern verboten habe, das Holz zu verwenden, als eines Verstorbenen gedenkt, so muß man als den Aussteller der Urkunde den Herzog Albrecht III. ansehen, dessen Bruder Leopold III. bekanntlich am 9. Juni 1386 in der Schlacht bei Morgarten fiel; als Ausstellungsjahr sehe ich statt 1302 — freilich halb willkürlich — 1392 an. Diese Urkunde ist übrigens jetzt auch gedruckt und zwar nach einer Copie des 16. Jahrhunderts und von Wichner gleichfalls in das Jahr 1392 gesetzt worden. [1]) Interessant ist nun zu sehen, daß auch diese Copie denselben Fehler aufweist, wie die von Schiedlberger vom Original genommene Abschrift, ein Zeichen, daß schon letzteres den Fehler trug.

Die zweite Urkunde Schiedlbergers ist die deutsche Uebersetzung der bei Wichner a. a. O. III. 275 stehenden lateinischen Urkunde dd. Wien 1. September 1340, mit welcher Herzog Albrecht II. einen Grenzstreit zwischen Admont und der Karthause Gaming entscheidet. [2]) Schiedlberger macht dazu die Anmerkung, daß der Fels, welcher in der Urkunde die „Wand“ heißt und die Grenze zwischen Admont und Gaming bildet, an der Wandabrücke liegt, über welcher Brücke jenseits gleich der sogenannte Holenstein sich erhebt, der das Gallensteinische und Eisenerzische Landgericht scheidet.

Das dritte von Schiedlberger mitgetheilte Stück ist eine Gerichtsurkunde vom Jahre 1480, ausgestellt von den „Geschworenen des ganzen Rathes im Innernberg des Eisenerzes“ am 20. Mai. Sie erfordert eine nähere Betrachtung. [3])

Kuenzl Präntl, Sohn des Wolfgang Präntl in Eisenerz, hat den Kuenzen Sahrer „vnverschuldt vnd vnverdient erstochen

[1]) Wichner, Gesch. des B. St. Admont III., 384. Doch ist die Stelle: „von Gstaderhals vnz an den halben Stain“ nach Obigem zu corrigiren.

[2]) Doch fehlt im Abdrucke bei Wichner gerade die entscheidende Stelle, welche die Grenzpuncte enthält und die man wieder im Diplome des Erzbischofes Konrad I. im I. Bande des Wichner'schen Werkes S. 246 aufsuchen muß.

[3]) Man vergl. damit die von M. Pangerl in den Mittheilungen 18. Heft, p. 47 mitgetheilte Urkunde ähnlichen Inhalts.

vnd vom Leben zum Todt bracht." Pongraz Paghl hat den Streit angefangen und hiedurch Veranlassung zum Todschlag gegeben. Die drei Parteien (die zwei Schuldigen mit ihren Verwandten und die des Getödteten) wandten sich an den Rath in Eisenerz und trugen die Sache vor. Was dieser erkennen, setzen, sprechen, bestimmen und in Schrift offenbaren würde, dem wollten sich alle drei Parteien fügen, dazu verpflichteten sie sich bei ihren „handgelobten Treuen an geschwornen Aydsstatt, die wür von jedem Thail insonderhait aufgenohmen haben".

Das Urtheil des Raths lautete folgendermaßen:

Zuerst sprach er „die benanten drey Parthey all ihr drey Thail Erben, Freund, Helffer vnd Gönner, Helffershelffer vnd all die in den Sachen auf ihr drey Thail verdacht vnd verwandt sein, in Krafft dess Brieffs zu sondern ganzen Freunden vnd alle Feindschafft ab vnd todt."

Dann soll Kuenzl Präntl „mehr zu geistlicher Puess" dem Getödteten in St. Oswaldskirche, wo er begraben ist, am nächsten Sonntag nach der h. Dreifaltigkeit eine Feierlichkeit mit zwölf Priestern begehen lassen: Zuerst soll gesungen werden „ain vigilly mit neun Collecten"; dann sollen die Priester auf das Grab gehen „mit dem Respons Absolve". Der Todtschläger und sein Helfer sollen mit 24 Männern versehen sein, die mit den Priestern auf das Grab gehen sollen. Jeder der 24 Männer trage eine brennende Kerze von ¼ Pfund Wachs, die Angeklagten jeder eine von einem Pfunde, „vnd als vill Kerzen, in jeder drey Opferpfenning gesteckht". Paghl muß seine Kerze selbst zahlen, alle andern hat Präntl von seinem Gelde zu bestreiten. So lange die Priester beten, sollen die zwei Schuldigen auf dem Grabe knien und beten, darauf sollen sie der Witwe und deren Verwandten das Verbrechen abbitten und diese ihnen verzeihen. Dann geht man in die Kirche, „vnd die Vrsacher bayd sollen von Anfang dess Gottsdienst vnzt auf dass Ende blosser gehen, vnd den Gottesdienst bey der Paar ansskützen (?) allein verdeckht die Scham." Darnach soll das Seelamt beginnen, unter dem die zwei Ursacher und die 24 Männer mit den brennenden Kerzen zum Opfer gehen. „Darnach sol gesungen werden ain löblich Ambt von vnser lieben Frauen Schiedung mitsambt den andern Messen, darunter sollen sie auch gen Opfer gehen."

Die Schuldigen sollen auf eigene Kosten zu den Aposteln Peter und Paul nach Rom wallfahrten und von ihren Beichtvätern „ain brieffliche Kundtschafft, dass sie die Kürchfart aussgericht haben", zurückbringen.

Kuenzl Präntl allein soll eine Kirchfahrt nach St. Wolfgang

in Baiern, dann „gen vnser lieben Frauen gen Ceel“ machen und ebenso oft vom Beichtvater die Bestätigung ihrer Anwesenheit bringen.

Im nächsten Jahre soll Präntl allein eine Fahrt „hinz vnser lieben Frauen gen Ach“ machen und die Bestätigung bringen, „die sollen dem Vicary im Eysenärzt geantwortt werden“.

Wenn die zwei Pilger aus Rom zurückgekommen, sollen sie dem Getödteten „ain gemaine Begengnuss in st. Oswald Kürchen halten lassen“ mit den Priestern, die sich in Eisenerz befinden.

Dann sollen der Todtschläger und seine Verwandtschaft der Witwe und seinem Bruder „für ihr Laid, michl Zehrung vnd weltlicher Puess“ 20 Pfund Pfennige reichen, und zwar 10 Pfund „dess ersten Tag, so der Spruch ausgehet,“ 10 Pfund zu Unserer lieben Frauen Tag zu Lichtmeß nächstes Jahr. Von den 20 Pfunden erhält die Witwe 8, der Bruder 12 Pfund.

Ferner wurde bestimmt, daß „der benannt Kuenzl Präntl vnd sein Freundschafft die berierten Frauen Magdalena Sahrerin vnd Thoman Sahrer, wass beim Erczbriester Vicari vmb Gottsdienst vnd bey Gericht, wass desshalben da aufgangen ist, auss ihrem Guett davon nehmen vnd zahlen sollen.“

Pangraz Packl und seine Verwandtschaft sollen dem Kuenzl Präntl und dessen Verwandtschaft „für die obbenanten Stückh alle vnd beschaiden Artickhel christlich vnd weltlich, ausgenohmen die Romfarth vnd seine besondern Kerzen, zu Hilf beraith ausrichten vnd geben“ 7 Pfund Pfeninge.

Auch wurde festgesetzt, daß der „benant Pangräz Pagkel vmb sein verschulten Zehrung vnd Miehe gegen Richter vnd Nachrichter für sich selbs zahlen vnd Huld haben, vnd die Zehrung, wass die Frembden Thoman Sahrer, Christan Engel hie im Eysenärzt than haben, die soll der Pagkel halb bezahlen, vnd die übrig Zehrung, Potenlohn Redmer herein vnd hinauss, dass sollen sie selbsten zahlen von dem gesprochen guett. Demgleichen sprechen wür, dass obbemelter Kuenz Präntl vnd sein Freundtschafft vmb sein Verhandlung, Miehe, Zehrung bey dem Richter vnd Nachrichter von ihren Guett zahlen und Huld haben vnd den Frembden auch also halbe Zehrung zahlen alss der Pagkel.“

Die Bürgen des Präntl erklären, daß sie, wenn dieser die Aussprüche des Rathes nicht befolgen würde oder vorzeitig stürbe, von ihrem eigenen Gute die Zahlungen leisten wollten. Dasselbe erklären die Bürgen des Pagkl. Der Todtschläger erklärt „auswendig dess Spruchs, hindan gesetzt vnd vnentgolten aller Pargschafft, ob ich hinfür in solcher oder ander vnbillicher

That gefunden ward, so soll man mit (mir) farn alss Recht auf ihm tregt."

Wenn die Verwandten des Getödteten die Feindschaft nicht aufgeben, und den Präntl oder Pagkl „mit Worten oder Werckhen äfräten", so müßten sie, wenn sie überwiesen worden, dem Kaiser Friedrich III. hundert ungar. Gulden, dem Richter und Rath 32 Pfund Pfennige zahlen, und Präntl und Pagkl sind dann ihrer Verpflichtungen ledig.

Wenn dagegen der Todtschläger und Pagkl diese Punkte nicht hielten oder die andere Partei „äfräten", so sollen sie dem Kaiser 100 Gulden und jedem Richter und dem ganzen Rathe 32 Pfund entrichten, und sind „der benanten Freundschafft der Sahrerin vnd Sahrer alss ainer, der ainem vom Leben zum Todt vnverschult vnd vnverdient bracht hat, auch ganz verfahlen".

Diese interessante Gerichtsurkunde, von denen drei gleichlautende Exemplare ausgefertigt wurden, wurde von Hans Fleischhacker, Amtmann zu Krumppen, und Lienhard Schell, Amtmann im Münichthal, mit ihren Siegeln versehen. —

Nach diesem langen Spruchbrief folgt auf pag. 240 ein „Original-Attestation vom Richter vnd Rathe dess Marckhts im Weyr, die Eisenärzterische Landgerichts-Jurisdiction betreffent, datiert am Pfingstag s. Kilianstag im 1480. Jahr." [1])

Darauf steht der Wappenbrief, nachher ein Befehl Maximilians I. an die Aebtissin von Göß 1501, [2]) von dem Original copirt, endlich pag. 244 Kaiser Ferdinands I. Originalbefehl an Valentin, Abt zu Admont 1559. [3])

Der Verfasser erwähnt nachher (pag. 245), daß noch weit ältere landesgerichtliche Schriften vorhanden waren, die alle im großen Brande vom Jahre 1494 zu Grunde gingen, daher sich der Magistrat von Eisenerz mit denen begnügen müsse, welche noch im Original vorhanden wären.

Darauf kommt er auf die Streitigkeiten zu sprechen, welche zwischen den kais. Amtmännern und dem Magistrate bezüglich des Landgerichtes ausbrachen. Der „andertgeweste" kaiserliche Amtmann und Forstmeister Christoph Frölich hat sich während seiner Verwaltung fortwährend bestrebt, „die von Eisenärzt vnter sein Forst-Ambts-Jurisdiction" zu bringen. Er ließ sogar die Rathsfreunde, einige Bürger, selbst den kaiserlichen Marktrichter Hans Prefenhueber ins Gefängniß setzen und reichte bei S. Maj. ein Bittgesuch ein, daß er einen eigenen Gerichtsdiener aufnehmen

[1]) Vgl. im Anhang A Nr. IV.
[2]) Vgl. im Anhang A Nr. V.
[3]) Vgl. im Anhang A Nr. VI.

und besolden dürfe, was ihm aber nicht erlaubt wurde. Diese Streitigkeiten dauerten 18 Jahre; der Amtmann erlebte die landesfürstliche Entscheidung nicht; er starb 1573.

Sein Amtsnachfolger, der dritte kais. Amtmann und Forstmeister Georg Friewirth zum Fridthof nahm die Sache auf und brachte sie „mittelss seiner Forstambts-Instruction“ so weit, daß von der n. ö. Kammer gegen die von Eisenerz 1576 eine „höchstschädliche“ Resolution erlassen wurde. Weil nun aber die Eisenerzer „bei solcher vnerträglicher Auflag keineswögs aquiescieren, weniger sich der ämbtlichen Forstambts-Instruction vnterwerffen können,“ brachten sie es bei dem Landesfürsten Erzherzog Karl so weit, daß eine Commission zur Untersuchung der Angelegenheit angeordnet wurde, worauf nach Schließung derselben eine landesfürstliche Entscheidung erschien. Sie datirt Graz den 16. December 1579, und ist von dem Statthalter Christoph Bischof von Gurk unterschrieben. Aus ihr läßt sich die ganze Folge der Fragen, welche damals den Frieden des Marktes gestört haben, ersehen.

Zuerst handelte es sich um das Landgericht. Der Erlaß führt an, daß der Amtmann etliche Bürger gefänglich eingezogen und gestraft, daß er sich unterstanden „mallefizische Handlungen . . für sich zu ziehen, item Ehe- vnd ledige Persohnen zu vergleichen vnd zu biessen, welches alles Euren Freyheiten zu wider sein solle“. Dem gegenüber gibt die landesf. Entscheidung aber zu, daß die Freiheiten der Eisenerzer darin bestehen, daß sie einen Rath wählen, aus demselben einen Richter nehmen, der das Recht habe zu richten über alle Händel, die sich im Eisenerzer Burgfrieden und Gerichtsbezirk, der „von den Creuz am Prebichel durchauss vber die Ennss an den Hellenstein, wie die mit ihren Furhölzern vnd Abfliessen von altersher darzue gehören“, ereignen, und das „Mallefiz oder anders berieren“.

Bezüglich dieser Sache ließ es der Erzherzog bei einer früheren Entscheidung bewenden: darnach sollen die Bürger in ihrem Burgfrieden die landgerichtliche Uebung haben, doch jene Gründe ausgenommen sein, welche „in vnserm Forsstamt gelegen“. Wenn auf letzteren Malefizpersonen durch die Innerbergischen Amtleute gefänglich eingezogen würden, so müßten sie innerhalb drei Tagen den Bürgern übergeben werden.

Ein anderer Klagepunct war der, daß der jetzige Amtmann sich unterstehe, „in dem Gehülz vndt Wäldern vmb Eisenärzt wider die gemessene Holzordnung allerlay schädlicher vnd verwiestlicher Abgebung vnd Verödtung zu gebrauchen“. Er wurde mit der Erklärung erledigt, daß es darin so gehalten werden soll wie bisher, und wie es die Holzordnungen bestimmen.

Wichtiger als der dritte Streitpunkt, den ich übergehe, ist der vierte. Die Bürger klagen, „als solte sich ermelter Ambtman vnterwinden, diejenige Handtwercher, so sich in der Hiflau vnd Jässingau niderlassen, seines Gefahlens aufzunehmen, dabei auch der Hiflauer Kürchtag, so jederzeit durch ain Gericht im Eisenärzt vnd etliche auss der Burgerschaft daselbst verhiettet worden, zu behietten, vnd die zuetragenden Rauffhändel vnd rechtmessigen Verbrechungen, die hievor durch ain Gericht gerechtferttiget, zu handlen vnd zu straffen, sowoll auch die Kürchen Raittungen alda in der Hiflau, darbei vormahls ain Pfarrer im Eisenärzt vnd die Kürchpröbst gewesen, wider dass alte Herkommen vnd Gebrauch für sich selbst aufzunehmen, daneben die Dienst vnd Steuer, so der Kürchen daselbst im Eisenärzt incorporiret, dahin nit erlegt, sonder vorgehalten werden sollen.“

Die Eisenerzer wollten demnach ihre Gerichtsbarkeit auch über die Einwohner von Jassingau und Hieflau ausdehnen, was der Amtmann bekämpfte. Sie stützten sich darauf, daß Kaiser Friedrich III. dreien Bürgern von Eisenerz (Melchior und Florian den Bauren und Andreas Krumphals) eine Freiheit für ein Hammerwerk in Hieflau gegeben; denn dadurch wollten sie beweisen, daß auch in der Hieflau und Jassingau „nit Baurn sondern Burgersleuth, vnd also euer burgerlichen Jurisdiction vnterworffen, also dass Ihr allein mit denselben vnd gar kain Ambtmann ausserhalb, wass die Abforderung des Forstzünss sowoll alss von Euch, so Hölzer dem Forstambt vnterwürffig haben, belangt, handlen vnd zu richten haben sollet“.

Die landesfürstliche Entscheidung erklärte nun, daß sich die angezogenen Freiheiten nicht auf die Flecken und Inwohner von Jassingau und Hieflau beziehen, sondern nur auf die genannten drei Personen; ihre Klage sei daher grundlos, und der Erzherzog habe daher dem Amtmann befohlen, daß er sich „mit Nidersetzung vnd Aufnehmung der Handtwercher an beriehrten Orten auch Behiettung dess Kürchtags daselbst in der Hiflau dess betrage, wie es bishero im Gebrauch erhalten worden,“ zumal der Amtmann aus alten Amtsregistern nachgewiesen habe, daß die Unterthanen in den erwähnten Orten zum landesfürstlichen Forstamt gehörten und dahin zinsten.

Obwohl, heißt es weiter, der Erzherzog den Bürgern am 26. Juli 1567 verboten, auf die Unterthanen, welche vom Markte Eisenerz bis an den Rechen von Hieflau wohnen und kleine Zinse in das Forstamt reichen, Steuern zu legen, so wolle er doch aus Gnade bewilligen, daß die Summe der von diesen Unterhanen

gezahlten Steuer vom Amte angeschlagen, neben den Forstzinsen jährlich eingefordert und dann den Bürgern aus dem Amte gegen Quittung gezahlt werde.

Auf die weitere Beschwerde der Bürger, daß der Amtmann Bauernvieh auf die Almen nehme, welche den Radmeistern und Bürgern gegen Reichung der Forstdienste gehören, so daß die „Lohnfiehrer“ für die Rosse und die Fleischhacker keinen „Halt“ bekämen, antwortete die Entscheidung: Von alten Zeiten her hat ein Radmeister, wenn er sein eigenes Vieh gehalten, keinen Zins ins Amt gezahlt, sondern war frei. So soll es bleiben. Was aber an Waiden vorhanden außer diesen, welche die Radmeister für ihr eigenes Vieh brauchen, so ist bezüglich derselben folgende Ordnung beobachtet worden: Alles Vieh wird in der „Antlasswoche“ beschrieben, und dann werden dafür Halter aufgestellt; von einem Paar großer Ochsen werden über den Halterlohn an Zins 5 Schilling Pfennige gezahlt. Dabei hat es zu bleiben.

Der Erzherzog gestattet den Bürgern aus Gnade das Fischen im Erzbach „biss hinab an Fischerlehenbach“, fügt aber hinzu: „ob wür woll Vrsach hetten Euch davon zu weisen“.

Im weiteren Abschnitte erklärt der Erzherzog, daß es bei dem früheren Erlasse, „darinen die Erkauffung der Profiant alda in Markht vnd von den Füehrern auf der Strassen verboten vnd zu dem Kupferbergwerch der Rädmär nit verfiert werden solle“, zu verbleiben habe.

Die folgende Beschwerde der Bürger betraf den Amtsgegenschreiber. Dieser habe sich mit einer Bürgerin verheiratet, kaufe alles Getreide auf, lasse es mahlen und „gebs seines Willens zu aignem Nuz auf das Pergwerch, auch dem Wirth an der Stuben [1]), vnd wo es ihm gelusst“. Diese Klage, lautete die Antwort, ist jetzt gegenstandslos, da der Gegenschreiber unlängst gestorben.

Am Schluß der ausführlichen Entscheidung sprach der Erzherzog beiden klagenden Theilen sein Mißfallen aus, da sie sich in ihren Schriften allerlei „verbottene Antastungen vnd hitzige Anzüg“ erlaubten. Sonst sei dem Amtmann aufgetragen worden, den Bürgern seinen Schutz und Beistand zu leisten, wogegen die Bürger dem Amtmanne „die gebierliche Ehr vnd Reverenz“ zu erzeigen nicht unterlassen sollten.

Nicht in allen Puncten ist diese Decision zu Gunsten der Bürger ausgefallen, aber ihre landgerichtlichen Rechte behaupteten sie doch ungeschmälert. Denn vom Landgerichte werden nur aus-

---

[1]) Radmer in der Stuben im Radmerthale, wo Kupferbergwerke waren.

genommen diejenigen Gründe, „so im kays. Forsst- nunmehro Cammergrafen-Ambt gelegen, welche Clausul dem jetzigen kays. Cammergrafen Herrn Franz Leopold Freyherrn von Ziernfeld ein Dorn in dennen Augen ist".

So lag in der Entscheidung doch wieder der Keim zu neuen Streitigkeiten.

Es wären, sagt Schiedlberger zuletzt, noch eine große Zahl von Original-Urkunden vorhanden, doch sei es zu weitläufig darüber zu schreiben. Wer sie lesen wolle, finde sie im Archiv unter dem „Titul Landtgerichtssachen". Nur die Urfehden will er noch anführen.

Diese fallen in die Jahre 1490—1541 und betreffen Diebstahl, Zauberei, Viehverhexung, verbotenes Fischen in den kais. Bannwässern, Verwundungen, Todschlag, Gotteslästerung, Ehebruch, „nächtlich begangene Muettwillen" und wider den Rath „ausgegossene, ehrenriehrige Wort". Nur einige derselben führe ich mit den Worten Schiedlberger's an.

1. A. 1501. Ain vrphed von Margreth Kränzlbinterin an Richter vnd Rath lauttend, welche einem Nachbarn sein Schoff ausgemerckht, dass March verkert vnd ihr Zaichen gemacht vnd also das Schoff entfrembt hat.

2. A. 1523. Ain Verschreibung von Paul Astner gestelt auf Sigmunden Griesser dess Raths vnd Christoffen Hammerschmidt Burger im Eisenärzt, krafft deren Herr Hanss Haug zum Freyenstein, röm. kays. May. Rath, Ambtmann vnd Forstmaister alda, besagten Paul Astner alss seinen gewesten Dienner, der ihm verbettschiertes Gelt angegriffen, seiner Gefengnuss entlassen.

3. A. 1536. Ain Verzicht ausgehend von Leonharden Rosenzweil, burgerlichem Tuechscherer im Eisenärzt, welcher sich der Paurn Aufruehr thailhafftig gemacht, desstwegen ihme auss königl. Befelch sein Behausung abgebrochen, Grund vnd Poden aber ex officio verkaufft worden.

4. A. 1541. Ain vrphed auf Richter vnd Rath im Innerberg dess Eisenärzt lauttend von Leonharden Waxbeutl, welcher sich auss lautter Muethwillen vnterstanden, die königl. General vnd offentlich angeschlagene Mandata abzureissen vnd beynebens einen ersamen Rath zu verschimpfen.

X. Auf pag. 253—255 stehen „Gemaines Marckts Freyheiten, die annoch originaliter vorhanden".

Dies sind folgende:

1. Privileg Maximilians I. vom 30. September 1500. Der Kaiser bestätigt darin den Eisenerzern die ihnen von seinem

Vater Kaiser Friedrich verliehenen Freiheiten, die verbrannt sind, und darin bestanden, daß sie einen Rath wählen, aus diesem einen Richter nehmen, der „vmb alle Händl, so sich in ihrem Burgfrid vnd Gericht, dass von dem Creuz auf dem Prebichel durchauss vber die Ennss an den Hellenstain gehen, wie die mit ihren Fürhölzern vnd Abfliessen von alterhero darzue gehören, begeben, die dass Mallefiz oder anders beriehren, richten; dass sie auch alle Jahr ainen Jahrmarckht von st. Oswalds Tag acht Tag darvor vnd acht Tag darnach mit fürsstlicher Freyung, vnd dartzue wochentlich drey Wochenmärckht allwög am Montag, Mitwochen vnd Freytag mit allen Gnaden, Freyheiten vnd Rechten wie andere Wochenmärckht daselbst vmb haben vnd dises nachgeschrieben Wappen ...“ führen dürfen. Der Kaiser bestätigt diese Freiheiten mit dem Zusatze, daß der von den Bürgern gewählte Richter dem Landesfürsten angezeigt werden müsse, worauf ihm, wenn er tauglich befunden, der Blutbann verliehen werden würde.

2. Dessen Bestätigung von Ferdinand I. Graz, 21. August 1521.
3. Bestätigung von Erzherzog Karl. Graz, 2. November 1566.
4. Bestätigung von K. Ferdinand III. im königl. Schloß bei Preßburg, 3. December 1646. Darin ist das jus praesentandi aufgenommen, und der Zusatz „dass durch Aufrichtung des Compagniewerckhs dennen von Eysenärzt nicht derogiert werden solle“.
5. Bestätigung von K. Leopold I. Wien, 2. April 1674. Sie enthält den Zusatz, daß jeder Marktrichter in Amtssachen statt mit grünem, mit rothem Wachs siegeln dürfe.
6. Bestätigung von K. Josef I. Wien, 30. Mai 1706.

XI. Im eilften Abschnitte sind „allerhand alte kays. königl. vnd landtsfürstliche Befelch vnd Verordnungen an die von Eysenärzt“ enthalten.

Hier steht zunächst noch einmal jene Urkunde H. Albrecht's III. vom Jahre 1392, von der oben bereits ausführlich die Rede war; dann folgen:

1. Urkunde H. Albrecht's II. vom 7. Juli 1333. [1])
2. Urkunde H. Leopold's III. dd. Mürzzuschlag, 11. August 1382, worin er den Bürgern von Eisenerz befiehlt, fest an ihren Freiheiten zu halten. [2])
3. Urkunde H. Leopold's III. dd. Graz, 2. Juli 1385, womit

[1]) Vgl. im Anhang A Nr. I.
[2]) Derselbe Befehl, den er an die Stadt Mürzzuschlag richtete. Muchar VII, 138.

er dem Landrichter Hans Kirchdorfer befiehlt, das Admonter Eisen mit Beschlag zu belegen. [1])

4. Urkunde H. Leopold's III. dd. Graz, 2. Juli 1385. [2])
5. Urkunde H. Ernst's dd. W.-Neustadt, 22. April 1417. [3])
6. Urkunde von K. Friedrich III., von der aber nur der Anfang vorhanden. Aus dem Regest Schiedlberger's ist zu ersehen, daß es die von ihm auch in der Chronik (1463) erwähnte Urkunde bezüglich der Vorladung von Bürgern vor das Landschranneugericht bei Schuldklagen ist.

XII. Der zwölfte Abschnitt trägt die Ueberschrift: „Spörr- vnd Inventurs-Concurrenz, welche N. Richter vnd Rath im Innernberg des Eysenärzt mit vnd neben dem löbl. kayserl. Cammergrafenambt, vnd zwar antecedenter auch mit dennen vorhin gewesten kays. Herrn Ambtleuthen alda auf Absterben der kays. vnd Werckhschafftsofficier, auch mit Gewerckhen vltra hominum memoriam gepflogen.“

Die ersten zwei Theile dieses Abschnitts enthalten ein Verzeichniß von verschiedenen gerichtlichen Acten, z. B. Testamenten, Inventaren, Gerhabschaftsrechnungen, Vergleichen, Verträgen, Käufen, Quittungen und landesf. Edicten aus der Zeit von 1490—1625, im Ganzen 160 Nummern, für die Localgeschichte von großer Brauchbarkeit. Allgemeineres Interesse bieten vielleicht folgende auf die Reformation bezügliche Daten:

pag. 296. „Originalschreiben 1600. Von N. angesetzten Purgermaister, Richter vnd Rath der Stadt Steyr alss Radtwerchsverleger, abgangen an Herrn Hansen Fuchsen, Ambtman, Christophen Holler, Forsstmaister vnd Anwaldt, vnd Simon Schuegger, Marckhtrichter im Eisenärzt, darinen die Statt wegen der ausgeschafften lutherischen Rathmaister vnd Radtmaisterinen protestando anrueffen, dass man die Verlaagstatt wegen ihrer Hypotec vor allen andern Creditoren nach Inhalt der Wienner vnd Eysenärzterischen Capitulationen beobachten solle.“ Datiert den 5. August 1600.

Edict 1600. Publicirt vnd angeschlagen von obgemelten Herrn Hannss Fuchsen Ambtman, Christophen Holler Anwalt vnd Simon Schueggen Marckhtrichter alda wegen der nit allein vom Marckht Eysenärzt, sondern auch auss aller ihrer fürstl. Durchlaucht Erzherzogen Ferdinandi zu Össterreich Landen ausgeschafften lutherischen Radtmaister vnd Radtmaisterinen,

[1]) Wichner, Admont III. 364.
[2]) Vgl. im Anhang A Nr. II.
[3]) Vgl. im Anhang A Nr. III.

alss Hannsen Zehetner, Valentin Prefenhueber, Georg Scheichel, Hannsen Weeger, Michael Strusnigg, Christophen Scheichel, Georgen Schwarz, Thoman Dorschner, Hansen Hileprand, Hans Caspar Stänzing, Wolffen Silbereisen, item Magdalena Schwarzin, Aurelia Paumgartnerin vnd Elisabeth Piererin, die sich alle innerhalb sechs Wochen weckh vnd in ander Länder begeben, vorhero aber mit ihren Creditoren alle Richtigkeit pflegen miessen. Datiert den 10. Juli 1600.

pag. 297. Edict 1600. In voriger Materia jedoch nur mehrenthails ausgeschaffte lutherische Purger betreffent, alss Daviden Tassau, Hieronymuss Weissman, Hansen Leuthner, Pauln Payr, Thoman Schickherl, Severin Präntl, Peter Leichter. Datirt den 10. Juli 1600.

pag. 307. Hof-Camer-Befelch 1607. An Herrn Georgen Adler, Ambtman, Christophen Patverschnickh seinen zuegeordneten Gegenschreiber vnd N. Richter vnd Rath im Eysenärzt samt beygeschlossner landsfürstl. genedigsten Resolution, dass Georg Scheuchel, welcher der lutherischen Religion zuegethann auf ain Monnat long ins Land vnd zu Vbernehmung seines vorhin gehabten Radtwerchs alhero kommen möge, jedoch einen catholischen Verweser bestöllen möge. Datirt Graz den 2. April 1607.

Der dritte Theil dieses Abschnittes befaßt sich mit der Neugestaltung des kaiserlichen Amtes in Eisenerz.

Durch Hans Balthasar von Hoyos, Freiherr zu Stixenstein, Gutenstein und Rotengrub, Herr auf Kreuzstetten u. s. w., Maximilian Breuner Freiherrn zu Stübing, Ernau und Kammerstein, i.-ö. Hoffammerrath, Sigmund Kuglmann von Edenfelß, Hans Unterholzer von Kranichberg, Hoffammerrath, Erhard Wilhelm von Klaffenau, i.-ö. Hoffammerrath, Johann von Wendenstein zu Prantenberg, oberster Kammergraf in den ungarischen Bergstädten, wurde das „gesambte Innerbergerische Eysen Cammerguetsweesen im Land Oessterreich vnd Steyr, alss die Radt- vnd Hammermaister auch Verlagstatt Steyr in ain gemaine Gewerckh- vnd Handlungsgesellschafft mit Ende 1625 zusammengezogen — vniert — vnd veraint vnd demnach ain corpus darauss formiert, mithin der vorhin alt observierte Status modus ganz verändert: die bisshero geweste kays. Ambtmanschafft aufgehebt vnd anstatt dessen a. 1626 gleichwie in den hungarischen Pergstötten ein kayserliches Cammergrafenambt introduciert vnd eingefierth.“

Der letzte kais. Amtmann war Christoph Jakob Strobl; der

erste Kammergraf war Erhard von Klaffenau (bis 1641), dem Wolf Andre von Kaltenhausen (bis 1663), Leopold Gottlieb von Neidhard (bis 1671), Karl Ludwig Anreiter, nachmals von Ziernfeld (bis 1697), Franz Leopold Freiherr von Ziernfeld (seit 1697) nachfolgten.

Die unter diesen Kammergrafen vorgefallenen Angelegenheiten werden angeführt.

Am Schlusse des Gedenkbuchs steht ein Repertorium über einen Theil des Inhalts.

Nähere Nachrichten über die Union des Jahres 1625 sind in Schiedlberger's drittem Werke enthalten, zu dem wir uns nunmehr wenden, nämlich

3. Der Ehrenruf.
1710.

Im Jahre 1710 stellte der Eisenerzer Marktschreiber ein Werk zusammen, welchem er folgenden Titel gab: Ehrenrueff des in ganz Europa beriehmten Hertzogthumbs Steyermarckh ... auss bewerten Scribenten zusammen getragen durch L. V. Schiedlberger geschwornen Marckhschreibern im Eysenärtzt im 63. Jahr seines Alters im Jahr vnsers Heyls 1710.

Man könnte das stattliche Werk (fol. 1449 S.) eine Landeskunde von Steiermark nennen. Der Inhalt ist in 8 Capitel getheilt. Im ersten wird die älteste Geschichte behandelt, im zweiten „von der Deutschen Störke und Heldenthaten“ gesprochen, während das ganze dritte Capitel von der Belagerung Wiens durch die Türken 1683 handelt; die Erzählung ist ausführlich und tagebuchartig gehalten und verdiente vielleicht näher untersucht zu werden. Das vierte Capitel handelt von „denen Geschichten der Deutschen nach Christi Geburt, darinen der Steyrer gedacht wird“. Es beginnt mit dem Jahre 256 n. Ch., erzählt vom Salzburger Bischof Rupert und kommt sofort auf die Streitigkeiten zu sprechen, welche seit „vralten Zeiten“ zwischen den Kirchenfürsten und den Landesfürsten von Steiermark bestanden. Erzbischof Johann Ernst Graf von Thun ließ 1671 seine Gravamina dem Kaiser unterbreiten, der die Sache untersuchen ließ. Darüber verbreitet sich Schiedlberger sehr ausführlich, doch kommt er zum Schlusse des Capitels wieder auf das 7. Jahrhundert zurück.

Im 5. Capitel beschreibt er die Lage des Landes Steiermark, die Tapferkeit der Bewohner, die Fülle der Naturproducte, endlich die ganze Verwaltungsmaschine. Er zählt die Ständemit-

glieder auf, gibt eine „Specification aller landtsfürstl., auch Herren Stött vnd Märkht“, weiter eine Aufzählung aller Herrschaften, Schlösser, adeligen Güter und Freisitze. Im folgenden Capitel erhält man eine Beschreibung des Bisthums Seckau, der Stifter, der Städte und Landgerichte. (Für die Beschreibung der Probstei Stainz ist ein leerer Raum gelassen.) Im 7. Capitel endlich folgt die Geschichte des Landes von 1030 bis 1710; ausführlich wird die Neuzeit behandelt, besonders die Beziehungen K. Karls V. zu K. Franz von Frankreich, der Fall Wallensteins, die Verschwörung in Ungarn, der spanische Successionskrieg. Schon daraus sieht man, daß diese Geschichte Steiermarks sehr allgemein gehalten ist.

Das letzte Capitel handelt von dem „fast in gantz Europa bekant vnd von Gott reichgesegneten edlen Eysenstain im Innernberg des Eysenärtztes, dessen Vrsprung, Vortpflantzung vnd Regierung des gantzen lobl. Haubtgewerckschaffts-Weesens“. Die Umgestaltung der Verhältnisse im Jahre 1625, die Vereinigung der „drey Eisenglider, alss Radtmaister, Hammermaister vnd Verleger“, wird ausführlich behandelt; der Verfasser gibt die Summen an, welche die Gewerken bei der Vereinigung zum gemeinsamen Betriebe zusammenlegten, setzt die Verwaltung auseinander, führt die einzelnen Aemter auf und selbst den Gehalt der Beamten. Der Verleger ist bekanntlich die Stadt Steyr, wo sich die Eisenkammer als Niederlagsort des Eisens befand, wobei „Zeugsempfaher, Eisenkammerer und Zeugsverhandler“ angestellt waren. Im Reich hatte Steyr „Factores“, zumal in Regensburg, Nürnberg und Frankfurt. — Man kann sich in Schiedlberger's Werk über die industriellen Zustände im 17. Jahrhunderte ziemlich genau unterrichten.

Jedenfalls war die Eisenindustrie im Jahre 1625 von einer Katastrophe bedroht, deren Eintritt durch die öfter erwähnte Regierungsmaßregel verhindert wurde. Nachher scheint sich die Industrie wieder gehoben zu haben. Wenigstens konnte im August 1680 der Sekretär der Gewerkschaft, Sebastian Graffhaider, vor dem Kaiser Leopold I., der damals die Stadt Steyer besuchte, in wohlgesetzter Rede darauf hinweisen, daß das österreichisch-steierische Eisen nicht allein nach Ungarn, Böhmen, Mähren und Schlesien, sondern auch in das Reich, nach England und Holland, ja selbst nach Indien verführt werde.

Anhang A.

I.

Enns, 1333, 7. Juli.

Ain befelch von hochgedachten Herzog Albrechten, das man das Janspacher vnd Amburgerisch eysen nicht fiehren soll lassen.

Wür Albrecht von Gottes genaden hertzog zu Oessterreich zu Steyr vnd zu Kärnten etc. entbieden vnsern getreuen dem purggrafen zu Steyr vnd N. purggrafen zu Wolckhenstain vnser gnad vnd alles guets. Wür empfelchen euch gar ernstlich, dass ihr dass eysen vom Janspach vnd vom Amburg kain strass nicht lasst fiehrn in vnser stött oder marckht, dann da es von alter ist hingefierth worden. Geben zu Enss am Mitwochen vor Margrethen 1333. Gedenkb. p. 257.

II.

Graz, 1385, 2. Juli.

Ein anderer befelch von mehrhochgedachten hertzogen Leopold, das die von Eysenärtzt beim holtz vom Staderhalss vnczt an den Hellenstain vestigklich handgehabt werden sollen.

Wür Leopold von Gottes genaden hertzog zu Oessterreich . . etc. entbieden vnserm getreuen Hannsen dem Idungspeuger landtrichter zu s. Peter vnser gnad vnd alles guets. Vnss habend fürbracht vnser getreuen lieben N. der richter vnd die leuth in dem Eysenärzt, wie man ihn das holz von dem Staderhalss vncz an den Hellenstain enthalb Ennss vnd herdishalb, dass zu vnsern eegenenten Eysenärzt gehört, zu krieg vnd gross irrung daran thue. Empfelhen wür dir vnd mainen auch gar ernstlich, dass du die eegenenten vnser leuth in dem Eysenärzt bey dem vorigen holz vestigclich haltest vnd schürmest in solcher mass, dass ihn von niemand kein irrung in fahl daran beschech, dass ist genzlich vnser mainung. Geben zu Gräz am Sontag vor s. Vlrichstag a. 1385.

Das. p. 259.

III.

W.-Neustadt, 1417, 22. April.

Ain vertragsbrieff von hertzog Ernsten zwischen den von Loiben vnd baider Eysenärtzt, das Eysen geen Leoben vnd anderswohin zu fiehren vnd zu verkaufen, das auch die strassen der orthen zum berg frey ist.

Wür Ernst von gottes gnaden ertzhertzog zu Oessterreich, zu Steyr, zu Kärnten vnd zu Crain, graff zu Tyrol etc. bekennen, alss etwass zwang gewesen seynn zwischen vnsern

getreuen N. vnsern leuthen im Eysenärzt dess Innern vnd Aeussern perg ains thailss vnd N. den purgern zu Leoben dess andern von wegen der fürrath ihres eysens, wenn die ehegemelten vnser leuth dess Eysenärzt mainten, dass sy dieselben vnser burger verrer twingen vnd ihren frommen mit verkauffen desselben eysens nicht schaffen lassen wolten, alss dass von alter wär herkommen, auch wurd ihn gewöhrt zuezufiehren, getraid vnd speiss vber den Röz, Teuchenegg vnd den Hessenberg vnd alss ihn ihre säumer von den stötten Judenburg vnd Knitlfeld getraid zuefiehrten, daran beschech ihn auch irrung, vnd vmb dieselben ihr zwang wür ihn zu baid seitt täg für vnss haben beschaiden vnd sy nach röd vnd widerröd vnd auch vnser räth in solcher mass darumb entschiden, dass wür mainen, dass die eegenenten vnser leuth auss dem Eysenärzt hinfür ihr eysen geen Leoben fiehren sollen vnd mögen, dass daselbst verkauffen denselben vnsern burgern vnd gössten vnd ihrem frommen damit treiben in der wochen, wan ihn dass fieglich ist, alss dass von alter ist herkommen, vnd wer ihn speis vnd getraidt vber den Reez oder Teichenegg vnd Hessenberg zuefiehret, die mögen da entgegen von dan auch eysen vnd salz, geschlagnes eysen vnd geschrotnes vngeirrt vnd mögen in ihr saemer getraidt von Judenburg vnd Knitlfeld auch gefiehren, alss dass von alter auch herkommen ist, doch alles vnzt an vnss, vnd sollen die mäutt daruon geben an den gewöhnlichen stötten alss herkommen vnd billich ist. Dauon gebieten wür vnsern lieben getreuen N. vnsern gegenwerttigen vnd konfftigen haubtleuthen vnd landschreibern in Steyr, vnd dartzue vnsern eegenanten purgern zu Leoben vnd sonderlich dem Landtrichter zu s. Peter vnd andern vnsern landtrichtern vnd vnderthanen, den diser brieff gezaigt wierdet, dass sie die eegenenten vnser leuth auss dem Eysenärzt bey solchen rechten vnd gewonheiten, alss sie die von alter herbracht haben, halten vnd schermen vnd dabey bleiben lassen vnd daran nicht irren noch beschweren in kain weiss, doch vnz an vnss, vnd dess nicht lassen, wenn wür dass ernstlich mainen. Mit vrkund dess brieffs geben zu der Neustatt am Pfingstag vor s. Geörgentag a. d. millesimo quadringentesimo decimo septimo. Das. p. 259.

IV.

Weyer, 1480, 13. Juli.

Ain Original-Attestation vom Richter vnd Rathe dess Marckhts im Weyr, die Eysenärzterische Landgerichts-Jurisdiction betreffent.

Wür Richter vnd Rath zu dem Weyr bekennen vnd

thuen kund offentlich mit dem Brieff allen den er fürkombt, gelesen oder gezaigt wierd, von wegen solcher Zwitracht, die sind zwischen dess Richter, Rath vnd Gemain dess Innernbergs im Eisenärzt an ainem Thail, auch Hannsen dess Forsstmaisters iezt daselbst an dem andern also der Richter, Rath vnd Gemain, dass ihr Gericht vnd Gerechtigkeit sich haltet auf der Strass desselbigen Pergs zu handlen, auch der benent Vorsstmaister vermaint dieselbige Gerechtigkeit vnd Gericht ainem Forstmaister zu thuen (zue)stehe. Bedenckhen wür bey vnsern Tägen oder Gedechtnuss, dass sich auf derselben Strass gebiert hat von dem Perg dess Eisenärzt vnczt an die Wand-Pruggen ainem Richter dess Benanten Pergs zuegebiert hat zu straffen, handlen, wandlen vnd wür nie anderst gehört haben, dass dem also ist, sprechen wür treulich vnd vngefehrlich bey vnsern Treuen vnd Ayd, alss wür dass Gott vnser Gewissen vnd dem Rechten schuldig sein, vnd geben dess zu Vrkund den Brief mit dess erbern vnd weisen Erhard Paumgarttner die Zeit Verweser des Gerichts zu dem Weyr mit seinem aufgetruckhten Insigel, den wür obgenent mit Fleiss darumb gebetten haben, doch ihm vnd sein Erben ohn Schaden, der geben ist am Pfingstag s. Kylianstag im 1480. Jahr.

Das. p. 240.

V.

Linz, 1501, 13. Jänner.

Kaiser Maximilian beauftragt die Aebtissin von Göß ihrem Amtmann im Krumpenthal (zu Eisenerz) zu verbieten, daß er Uebelthätern Vorschub leiste.

Ersame, Geistliche, Liebe, Andechtige. Vnss langt an, wie dein Ambtman zu Krumppen die Vbelthetter vnd Verhandler so jezu Zeiten dass Mallefizrecht leyden, solte aufhalten, sy fürdern vnd hin schieben soll, dass aber wider Recht vnd Billichkeït, vnss auch in kainen weeg zu gestatten gemaint ist. Demnach empfelchen wür dir mit Ernst vnd wöllen, dass du solch Fürnehmen benantem deinem Ambtman vnd andern deinen Vnterthannen in allweg ernstlich verpiedest vnd in kainen Weeg gestattest, dass sy die Vbelthätter vor dem Rechten enthalten, hinsthueben (!) noch fürdern, sonder wass Leuth dass Mallefiz Recht verschult haben, dieselben vnserm Landtgericht im Eisenärzt anzaigen vnd die darinnen dem Rechten vnd Billichkeit nach handlen lassen, daran thuest du vnser ernstliche Meynung. Geben zu Lünz am Mittwochen nach s. Erhartstag anno XV^{c} vnd ains, vnsers Reichs im funfftzehenden.

Das. p. 243.

VI.

Wien, 1559, 6. Mai.

Kaiser Ferdinand ersucht den Abt Valentin von Admont, einen im Landgericht Wolkenstein gefangenen Verbrecher durch das Landgericht Admont nach Eisenerz führen zu lassen.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwölter römischer Kayser . . . Ersamer gaistlicher lieber andechtiger. Ess haben vnss abermahlen vnsere getreue liebe N. Richter vnd Rath im Innernberg vnsers Eisenärzts bey Cromb (!) vnterthenigst angelangt vnd gebetten, dass wür dir wie zuuor mit Gnaden auferlegen vnd befehlen wolten, damit du ihnen ain entwichene Mallefiz Persohn mit Nammen Palthasar Pranckhmayr, so aniezo in dem Landtgericht Wolckhenstain widerumben zu Gefengnuss gebracht sein solte, durch dein Jurisdiction vnd Landtgericht zu fiehrn vergünnest vnd zueliessest, wie du dann solches auss hierin verwarter ihrer Supplication nach Lengs aigentlichen hast zu vernehmen. Darauf empfelchen wür dir vnd wellen, dass du vngeacht dess zwischen dem Stüfft Admond vnd der Herrschafft Wolckhenstain dess Landtgerichts halber schwebenden Strittes die Supplicanten den obberierten gefangenen Thäter vngeirrt durch dein Gericht (führen) vnd ihnen darin kain Irrung zuefiegen noch sie desselben entgelten lassest, vnd solches soll iedem Landtgericht an seinen Rechten oder Gerechtigkeiten vnvergriffen vnd ohne Nachtheil sein, an deme vollzeugst du vnsern endtlichen Willen vnd Maynung. Geben in vnser Statt Wien am sechsten Tag May anno etc. im neun vnd funffzigsten . . . Das. p. 244.

Anhang B.

Reihe der Marktrichter von Eisenerz bis 1500.

1306 Caspar Vnvermögen.
1371 Dietmayr (Dietmar) der Spitznagel
1382 Dietmayr der Schirzenmändl.
1388 Thomas.
1393, 1408, 1409 } Jakob von Perg.
1420 Christian Wunsamb.
1425, 1426 } Seybolt Sibenlist.
1427 Lucas Werger.

1428 Otto der Zeysöll.
1432 Gottfried Lederer.
1436 }
1438 } Caspar Vnvermögen.
1447 Niclas Fladernätsch.
1450 Joachim Kolb.
1459 Niclas Fladernätsch.
1460 Joachim Kolb.
1464 Leonhard Kolb.
1466 }
1467 } Lienhard Payr.
1468 Gilg Nörlinger (Richter vnd Forstmaister).
1472 Wolfgang Püebl.
1474 Hans Fleischhacker (Amtman zu Krumpen vnd Richter in Eysenärzt).
1476 }
1477 } Edler Gilg Nörlinger (Richter vnd Forstmaister im Eysenärzt).
1479 Georg Harlanger.
1480 Edler Gilg Nerlinger.
1481 }
1482 } Hans Rumpf.
1486 Hans Harlanger.
1489 }
1490 } Caspar Kampper.
1491 Silvester Todt.
1492 Thoman Ausseer, Christoph Jastramer.
1493 Christoph Jastramer.
1498 Caspar Kampper.
1499 Georg Seydl.

Ueber ein
Admonter Formelbuch des 15. Jahrhundertes.

Von

J. v. Zahn.

Aus dem Admonter Archive ist mir abermals[1]) ein Formelbuch zugänglich geworden, das einen reichen Schatz von Briefen, namentlich für das 15. Jhrh. enthält, nach den verschiedensten Seiten hin gerichtet und die mannigfachsten Gegenstände behandelnd, somit mit allen Vorzügen, aber auch mit allen Schwächen ausgestattet, welche Formelbücher überhaupt auszeichnen. Diese letzteren bestehen in dem generellen Mangel der Daten, und in dieser Handschrift sind von 609 Nummern nur 155, also knapp ein Viertel des Ganzen, datirt. Allerdings lassen sich mehrere durch ihren Inhalt schon vorhandenen datirten naherücken oder zeitlich ganz anschließen, allein für die Uebrigen schafft doch der Datenmangel einen großen Ausfall. Das gilt auch dann, wenn man von etwa 250 Briefen, welche ganz gewönliche geistliche oder weltliche Verhältnisse und Personen betreffen, und in denen noch dazu sehr häufig die Adressaten oder die betroffenen Persönlichkeiten oder Orte gar nicht genannt sind, absieht. Immerhin erübrigen noch stets vierthalbhundert Actenstücke, welche der Berücksichtigung wert bleiben, und darunter eine große Anzal von allgemein zeitgeschichtlicher, von provincieller und localer Bedeutung.

Der Codex hat auch, vor Kurzem entdeckt, bereits teilweise Würdigung und Verwertung gefunden.[2]) Ich kann billig auf die Beschreibung desselben a. a. Orte verweisen[3]), und soll das Referat über die ganze Handschrift, resp. ihren Inhalt, welches in dem beregten Aufsatze abgelehnt ist, hier aufgenommen werden.

---

[1]) Vgl. Beiträge z. Kde. strmk. G.-Qu. 14, 117 uff.

[2]) Mayer: Beiträge z. Gesch. d. Erzbisthums Salzburg, im Arch. f. österr. Gesch. 56, 371 uff. Es scheint, daß in dessen Reihe regesten- oder abschriftweise benützter Documente noch jenes des Erzbischofs Bernhard v. 1479, 3. Oct, Salzburg (f. 210, Nr. 586) gehörte.

[3]) Ich bemerke hier, daß die Urk. v. 1299, f. 122′ angeblich für Radkersburg eigentlich Riegersburg meint. — Im Ganzen scheint es für viele Fälle eine müßige Sache zu sein, den Urheber eines solchen Sammelwerkes zu suchen. Im gegebenen Falle würde mit der Auffindung desselben gleichfalls nicht viel gewonnen sein Indessen mag man immerhin die Notiz zulassen,

Der Inhalt des Codex geht wesentlich das letzte Viertel des 15. Jhrh. an. Nur wenige Acten datiren vor dieser Zeit, so f. 122 Nr. 398 v. 1251, f. 122′ Nr. 399 v. 1299, f. 166′ Nr. 498 v. 1433, f. 139′ Nr. 432 v. 1433, f. 125′ Nr. 405 und f. 126 Nr. 407 v. 1439, f. 188′ Nr. 547 v. 1447, f. 187 Nr. 542 und f. 218 Nr. 600 v. 1461, f. 115′ Nr. 385 v. 1462 und noch einige wenige. Dem 16. Jhrh. aber, in dessen Anfange der Codex ergänzt wurde, gehören noch weniger an.

Ich glaube den Inhalt am besten so darlegen zu können, daß ich denselben, soweit er des Sachlichen wegen in Betracht kommen kann, nach gewissen Gruppen gliedere. Allerdings wird es sich zuweilen fügen, daß eine Notiz mehreren Gruppen zugleich zugewiesen werden kann; denn die Briefe behandeln zuweilen die allgemeinen Angelegenheiten mehrerer Lande und betreffen noch zum Ueberschusse auch eine bestimmte Localität eines Dritten. Ich will indeß suchen, durch Verweise da und dort eine Gruppe zu ergänzen. Doch wird es gut sein, wenn Jemand, der die Notizen einer einzelnen dieser Gruppen in's Auge faßt, auch jene der beiden allgemeinen derselben berücksichtiget.

Auf die zeitliche Feststellung der undatirten Briefe kann ich mich nur in wenigen Fällen einlassen. Dergleichen erfordert ein so entschiedenes Vertiefen in die salzburgische und österreichisch-ungarische Geschichte jener Tage, und einen solchen Aufwand von Hilfsmitteln und Beweisen, daß damit der Charakter des Referates, der hier festgehalten werden soll, ganz wegfiele. Eine solche Feile bleibt am besten Demjenigen vorbehalten, der an der Hand dieses „Führers" die Briefe für Specialstudien zu verwerten gedenkt, für welche ich in der Beilage einige von allgemeinerem Interesse in Ausschreibung beifüge, welche den Wert der Sammlung einigermaßen beleuchten dürften.

Zeitberichte.

1. 1479, ...,....

.... — Bischof Georg von Chiemsee — Freisinger Zusammenkunft, Deutschland, Ungarn, Italien (f. 179, Nr. 520) (S. Beilage Nr. 2).

---

daß der ganze Codex ein so zu sagen chiemseeisches Gepräge besitzt, denn die Vicariatskanzlei Bischof Georgs (Altdorfers) von Chiemsee zu Salzburg lieferte den namhaftesten Teil des Inhaltes. Dazu sind noch zwei Bemerkungen zu halten, nämlich f. 114′ „ex officina Altorferii episcopi Chimensis", und f. 140 „Colecta a. r. in Chr. p. domino Georgio episcopo Chiemensi". Es scheint also nicht die Kanzlei dieses thätigen Kirchenfürsten allein, sondern auch seine Person an der Schaffung dieser Sammlung ihren Anteil zu haben.

2. 1481, 10. Jänner, Rom.
Cardinal (Franz) von Siena — Erzbischof Bernhard von Salzburg — Zeitbericht (Arch. f. öst. Gesch. 56, 396) (f. 176′, Nr. 514).

3. (1481, März, ...)
(Ders.) -- (Cardinal N.) — Mißstände in der Kirche durch die Rhodiser, Lage der salzbg. Schlösser in Kärnten, Reise des Königs von Ungarn nach Radkersburg und Verwüstungen in Steiermark (f. 171′, Nr. 507) (S. Beilage Nr. 3).

4. 1483, 1. Oct., Aquapendente.
(Ders.) — Bischof (Georg) von Chiemsee — Verschiedene Zeitbegebnisse (f. 177′, Nr. 516).

5. „ 9. Nov., Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — Bischof Joh. von Breslau — Freundschaftliches, Zeitbericht und Empfehlung des Heinr. Pegnitzer (f. 174, Nr. 509).

6. 1487, ...,...
(Cardinal) von Siena — Bischof Georg von Chiemsee — Zeitbegebnisse (f. 181′, Nr. 528).

7. „ ...,...
Ders. — dems. — Freundschaftliche Versicherungen und Zeitbericht (f. 180′, Nr. 524).

8. 1488, 12. April, Salzburg.
..... — Erzbischof von Gran — Zeitbericht, namentlich die Besetzung der Kirche von Gran (f. 197′, Nr. 565) (Siehe Beilage Nr. 4).

9. „ 2. Nov., ...
(Erzbischof von Salzburg?) — ..... — Kriegsangelegenheiten (f. 130′, Nr. 414) (S. Beilage Nr. 5).

10. (1489, October, ...)
(Erzbischof von Salzburg) — ..... — Kriegsangelegenheiten (f. 130′, Nr. 415) (S. Beilage Nr. 6).

11. 1491, 29. Jänner, ...
(Bischof Georg von Chiemsee) — Cardinal von Siena — Kanonikat von Freising, Pfarre Salfelden, polit. Angelegenheiten, kais. Hof (f. 145, Nr. 445) (S. Beilage Nr. 7).

12. (1491, vor Nov., ...)
..... — Bischof von Breslau — Freundschaftliches und Zeitberichte (f. 184′, Nr. 538) (teilweise in Beilage Nr. 8).

13. 1491, 13. Dec., ...
Ders. — demselb. — Friedensstipulationen zwischen dem Kaiser und Ungarn (f. 156, Nr. 470) (S. Beilage 9).

14. „ 22. Dec., . . .
(Ders.) — Raymund Peraudi — Türkenangelegenheiten, Pfarre Salfelden und Bisthum Gurk (f. 142, Nr. 438—39) (S. Beilage Nr. 10).

15. 1494, 15. Dec., Salzburg.
Bischof von Chiemsee — Bischof Melchior von Brixen — Zeitbericht über Italien und das Erzbisthum Salzburg (f. 161′, Nr. 480) (S. Beilage Nr. 13).

16. 1509, 28. Juni, Salzburg.
Erzbischof Leonhard von Salzburg — Dompropst Rudolf von Salzburg — Auftrag kirchl. Feier wegen des Sieges des Kaisers über die Venetianer (f. 220, Nr. 605).

17. . . . . ., ..., ...
(Bischof von Chiemsee) — N. „amico“ — wegen Brixner Präbende, und Zeitbericht (f. 169′, Nr. 504).

18. . . . ., ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — . . . . — Aufforderung zur Steuer behufs Anwerbung von Söldnern gegen die Türken (f. 67, Nr. 230).

19. . . . ., ..., ...
(Ders.) — . . . . — Aufforderung zur Türkensteuer (f. 66, Nr. 229).

20. . . . ., ..., ...
(Ders.) — . . . . . — Steuerausschreibung für den Türkenkrieg (f. 65, Nr. 227).

21. . . . ., ..., ...
. . . . — . . . . — Ungarischer Krieg, Angelegenheiten der Salzburger Kirche (f. 197, Nr. 564).

Allgemeine Diöcesan-Angelegenheiten
und
Salzburg im Besonderen.

1. 1439, 28. Mai, Salzburg.
Bischof Silvester von Chiemsee — Klerus der Diöcese — Einberufung einer Synode nach Chiemsee (f. 126, Nr. 407).

2. 1447, 17. April, Passau.
Bischof Ulrich von Passau — Bischof Bernhard von Chiemsee — Kais. Auftrag betreffs Anlage einer Diöcesanmatrikel (f. 188′, Nr. 547).

3. 1461, 21. Jänner, Salzburg.
Erzbischof Sigmund von Salzburg — .... — Vollmacht für Bernhard v. Kraiburg zum Reichstage nach Nürnberg (f. 218, Nr. 600).

4. 1462, 5. Juli, Gastein.
Bischof Ulrich von Passau — Dr. Bernhard von Kraiburg, Kanzler von Passau — Bericht an ihn betreffs Krankheit, Bäder zu Gastein und Heimkehr (f. 115′, Nr. 385).

5 1470, 3. Juli, Ebelsberg.
Bischof Ulrich von Passau — Bischof Bernhard von Chiemsee — Gewärung der Consecration Monseeischer Kirchen (f. 139, Nr. 430).

6. 1478, 17. Juni, Rom.
Papst Sixtus IV. — .... — allgemeine Aufträge (f. 203, Nr. 574).

7. 1479, 20. Nov., Gran.
G. Cardinal „s. Lucie in Silice“ (?) — Erzbischof Bernhard von Salzburg — Angelegenheiten des Erzbisthums (f. 119′, Nr. 373).

8. 1479, ...,....
(Cardinal von Siena) — Bischof (Georg) von Chiemsee — Besetzung des Erzbisthums Salzburg (f. 175′, Nr. 512).

9. 1480, ..., Rom.
Papst Sixtus IV. — .... - Bischof Al. von Forli — Verbot des Eingriffs in die Jurisdiction des Erzbischofs von Salzburg (f. 163, Nr. 487).

10. 1481, 21, Juli, Salzburg.
Erzbischof Bernhard von Salzburg — Gesammtklerus — Ablässe für den Johanniterorden (f. 190, Nr. 552). (Vgl. auch Zeitberichte Nr. 14, Baiern Nr. 9.)

11. „ , „ , „
Ders. — dems. — wegen Publication der Bullen für den Johanniterorden (f. 121, Nr. 395).

12. „ , „ , „
Ders. — Vicar Conrad Westendorffer zu Radstadt — dieselbe Angelegenheit (f. 189, Nr. 549).

13. 1481 (?) . . . ., Salzburg.
(Erzbischof) — Papst — Bericht über die schlechten Verhältnisse, resp. die Abtretung des Erzbisthums und über den Kaiser (f. 192, Nr. 556).

14. 1482, 11. März, Wien.
Kaiser Friedrich III. -- Cardinal Ausia Bischof von Sabina — Empfehlung des Bischofs Georg von Chiemsee als Gesandten betreffs Ernennung des Erzbischofs Johann von Gran zum Erzbischof von Salzburg (f. 118', Nr. 391).

15. 1482, 12. März, Rom.
(Cardinal von) Siena — Erzbischof Bernhard von Salzburg — wegen Vereinbarung des Kaisers mit Erzbischof Johann von Gran betreffs des Erzbisthums Salzburg (f. 175, Nr. 511).

16. . . . ., ..., ...
Erzbischof Bernhard von Salzburg — Pfarrer Virgil Schilling zu Hofgastein — Gestattung der Absenz (f. 121, Nr. 396).

17. (1482, Ende.)
Kg. Mathias von Ungarn — Stadt Salzburg — Warnung vor Anname des flüchtigen Erzbischofs von Gran zum Erzbischof von Salzburg (f. 163', Nr. 488).

18. . . . ., ..., ...
Vgl. Zeitberichte Nr. 21.

19. 1483, ..., . . .
(Cardinal von) Siena — Bischof Georg von Chiemsee — Angelegenheiten des Erzbisthums unter dem ehemaligen Erzbischof von Gran (f. 175', Nr. 513).

20. 1484, 10. Mai, Salzburg.
(Bischof Georg von Chiemsee) — Bisch. B. von s. Pietro di Castello in Venedig (?, Castellano), Legaten — Kirchen- und Steuersachen; Bitte um Rücksicht in letzteren wegen des Doms, der „nunc plumbeo de sumptuoso tecto instauratur“ (f. 157', Nr. 473).

21. „ 28. Oct., Salzburg.
(N., ehemals Gesandter des Kaisers bei Papst Sixtus IV.) — Papst — wegen des ehemals Graner, jetzt Salzburger Erzbischofes (f. 196', Nr. 563).

22. „ . . . ., . . .
(Cardinal von) Siena — Erzbischof Johann von Gran — Pfarre Salzburghofen (f. 181', Nr. 530).

23. 1485, 26. März, Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — Papst — Angelegenheiten des Erzbisthums (f. 141′, Nr. 437).

24. „ 15. Juni, ...
(Erzbischof von Salzburg) — Bernhard von Polheim, Pfarrer zu Völkersdorf oder Pfaffing — Klage des Klosters Matsee wider ihn (f. 103′, Nr. 344).

25. „ 9. Juli, ...
. . . . . — . . . . . Pfarre Salfelden (f. 133′, Nr. 419).

26. „ , . . . , Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — Wilhelm Stocklsteiner „in Romana curia causarum actori“ — Antwort auf dessen Bericht vom 29. December, betreffend unter Anderen die Pfarre Salfelden (f. 136′, Nr. 427).

27. „ . . . , . . .
N. N. — W. Stocklsteiner — Pfarre zu Salfelden (f. 135, Nr. 423).

28. . . . . , ... , ...
(Erzbischof) Johann (von Salzburg) — Cooperator Philipp Weydacher zu Piesendorf — Uebertragung der Seelsorge auf dieser Pfarre an ihn (f. 15′, Nr. 49).

29. 1486, ... , ...
(Cardinal von) Siena — (Bischof Georg von) Chiemsee — betreffs gewünschter päpstlicher Bullen (f. 181′, Nr. 529).

30. 1488, . . . , . . .
(Derselbe) — demselben — Freundschaftliches und Empfehlung des Propstes von Wörthsee (f. 180′, Nr. 526).

31. 1489, 31. Oct., Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — Cardinal von Anjou (Bischof Johann von Albano) — Empfehlung seines Geschäftsträgers Wilhelm Stockelsteiner (f. 141, Nr. 435).

32. „ , „ , „
(Erzbischof von Salzburg) — demselben — die gleiche Angelegenheit (f. 141′, Nr. 436).

33. 1489, . . . , . . .
(Wie Nr. 23) — (ebenso) — Verwendung beim Kaiser wegen der Pfarre Bruck (im Pinzgau?) (f. 124, Nr. 403).

34. „ 27. Juli, Regensburg.
Bischof Heinrich von Regensburg — Bischof Johann von

Chiemsee — wegen der vom Dompropste Franz Schlick zu resignirenden Pfarre Bruck (f. 116, Nr. 386).

35. („ letzte Tage Dec.)
(Domcapital von Salzburg) — Papst — Empfehlung der Bestätigung der Wahl des (Grafen) Friedrich (von Schaumburg) zum Erzbischofe (f. 14′, Nr. 47).

36. 1490, 29. Jänner, Salzburg.
(Dasselbe) — Bischof Johann von Großwardein — Uebersendung eines Missales, das wld. Erzbischof Johann von Salzburg aus Großwardein besessen (f. 99, Nr. 331).

37. „ 12. Februar, ...
. . . . . . — Johann Langer „licentiatus decretor." — Empfehlung des Mag. Gregor Rayner für Rom (f. 99, Nr. 332).

38. „ , 26. Februar, Rom.
(Cardinal von Siena) — Bischof von Chiemsee — Freundschaftliche Versicherungen (f. 178, Nr. 517).

39. . . . . ., ..., ...
Derselbe — Prälaten und Capitel, Pfarrer und Beneficiaten — Auflegung einer Concilssteuer (f. 42′, Nr. 136 und 137).

40. 1490, 3. Sept., Salzburg.
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Bischof Christoph von Passau — Einberufung eines Provincialconcils nach Müldorf (f. 32, Nr. 101).

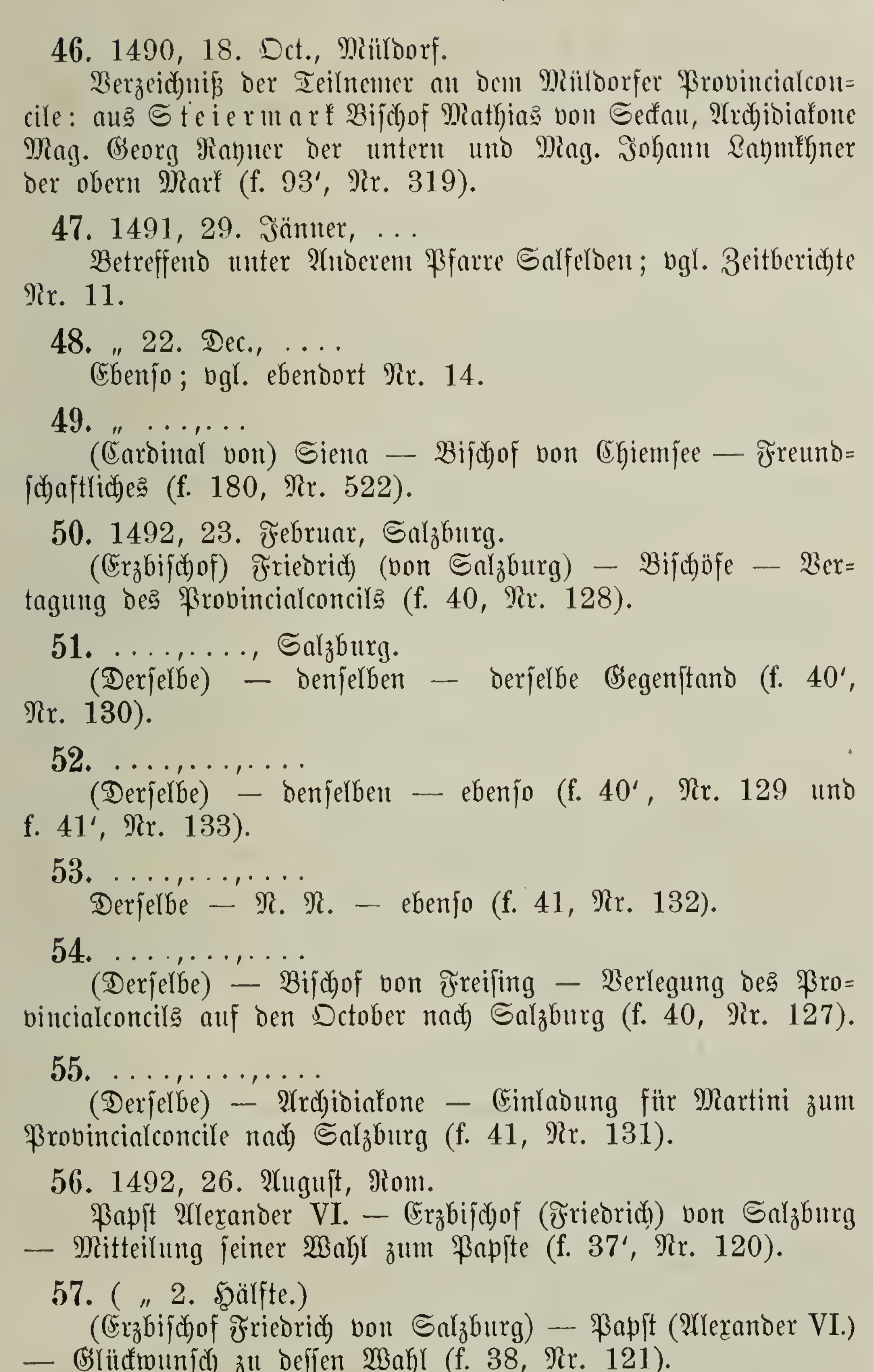
41. („ , „ , „)
(Derselbe) — Kathedralcapitel — dieselbe Angelegenheit (f. 33, Nr. 102).

42. („ , „ , „)
(Derselbe) — N. N. — ebenfalls (f 33, Nr. 103).

43. („ , „ , „)
(Derselbe) — Aebte, Pröpste und andere Prälaten — ebenso (f. 33, Nr. 104).

44. („ , „ , „)
(Derselbe) — N. N. — Auftrag, tüchtige Männer für dieses Concil auszusuchen (f. 33′, Nr. 105).

45. („ , „ , „)
(Derselbe) — N. N. — deßgleichen solche zu den Vorberatungen nach Salzburg zu schicken (f. 33′, Nr. 106).



46. 1490, 18. Oct., Müldorf.
Verzeichniß der Teilnemer an dem Müldorfer Provincialconcile: aus Steiermark Bischof Mathias von Seckau, Archidiakone Mag. Georg Rayner der untern und Mag. Johann Laymkhner der obern Mark (f. 93′, Nr. 319).

47. 1491, 29. Jänner, ...
Betreffend unter Anderem Pfarre Salfelden; vgl. Zeitberichte Nr. 11.

48. „ 22. Dec., ...
Ebenso; vgl. ebendort Nr. 14.

49. „ ...,...
(Cardinal von) Siena — Bischof von Chiemsee — Freundschaftliches (f. 180, Nr. 522).

50. 1492, 23. Februar, Salzburg.
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Bischöfe — Vertagung des Provincialconcils (f. 40, Nr. 128).

51. ....,...., Salzburg.
(Derselbe) — denselben — derselbe Gegenstand (f. 40′, Nr. 130).

52. ....,...,....
(Derselbe) — denselben — ebenso (f. 40′, Nr. 129 und f. 41′, Nr. 133).

53. ....,...,....
Derselbe — N. N. — ebenso (f. 41, Nr. 132).

54. ....,...,....
(Derselbe) — Bischof von Freising — Verlegung des Provincialconcils auf den October nach Salzburg (f. 40, Nr. 127).

55. ....,....,....
(Derselbe) — Archidiakone — Einladung für Martini zum Provincialconcile nach Salzburg (f. 41, Nr. 131).

56. 1492, 26. August, Rom.
Papst Alexander VI. — Erzbischof (Friedrich) von Salzburg — Mitteilung seiner Wahl zum Papste (f. 37′, Nr. 120).

57. („ 2. Hälfte.)
(Erzbischof Friedrich von Salzburg) — Papst (Alexander VI.) — Glückwunsch zu dessen Wahl (f. 38, Nr. 121).

58. 1492, ...,.....
Vgl. Steiermark Nr. 22.

59. 1493, 18. März, Salzburg.
(Derselbe) — Bischöfe und Archidiakone — Aufforderung zu Processionen für glückliche Regierung Papst Alexander's VI. (f. 38, Nr. 122).

60. „ 27. März, „
(Derselbe) — Bischof von Passau — Vertagung des Provincialconcils (f. 41', Nr. 134).

61. „ 16. Juli, ...
Derselbe — seine Agenten in Rom — Befreiung der erzbischöflichen Kirchen (f. 105, Nr. 349) (S. Beilage 11).

62. „ 12. Dec., Rom.
Papst (Alexander VI.) — Erzbischof von Salzburg — Uebertragung der Einkünfte der Dompropstei von Salzburg an Bischof Johann von Albano (f. 163, Nr. 486).

63. „ 29. Dec., Salzburg.
(Erzbischof) — Johann Launger — Auftrag, die ihm für Rom aufgetragenen Geschäfte wol zu besorgen (f. 107', Nr. 357).

64. 1494, 12. April, ...
(Derselbe) — derselbe — Empfehlung des Sigmund von Holeneck, Domherrn von Salzburg, an ihn (f. 107', Nr. 358).

65. „ „ ....
(Derselbe) — Cardinal von Siena — Empfehlung eines Domherrn als Boten an ihn (f. 107', Nr. 356).

66. („ c. 10. Oct.), ...
Domcapitel von Salzburg — demselben — Bericht über den Tod Erzbischof Friedrich's und die am 14. d. M. bevorstehende Wahl (f. 195', Nr. 561).

67. („ 14. Oct., Salzburg.)
(Bischof von Chiemsee) — Bischof von Brixen — Geldsachen, Nachricht von der Wahl Sigmund's von Holeneck zum Erzbischofe (f. 191, Nr. 562).

68. („ nach 16. Okt.), ...
(Domcapitel von Salzburg) — Johann Langer in Rom (causarum procuratori) — Verständigung von der Wahl Sigmund's von Holeneck zum Erzbischofe (f. 108, Nr. 359).

69. („ 2. Hälfte Oct.), ...
(Bischof von Chiemsee) — Cardinal von Siena — Pfarre Altenmarkt, Türkenkriege, Wahl Sigmund's von Holeneck zum Erzbischofe (f. 127', Nr. 409—410).

70. 1494, 23. Nov., Salzburg.
Domcapitel von Salzburg — Cardinal von Siena — Sendung des Ruprecht Spiegel wegen der Wahl Sigmund's von Holeneck zum Erzbischof (f. 104, Nr. 345).

71. „ 15. Dec., Salzburg.
Vgl. Zeitberichte Nr. 15.

72. „ . . . ., Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Fr. Joachim de Latorre, General des Dominicanerordens — wegen Heinrich Institoris, Dominicanermönchs, als Inquisitors heretice prauitatis in der Diöcese Salzburg und seiner Erfolge (f. 103, Nr. 343).

73. 1495, 8. Jänner, Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — Pfarrer Johann Ridinger zu Seewalchen — Quittung (f. 188′, Nr. 546).

74. 1497, 21. Jänner, Salzburg.
Erzbischof Leonhard von Salzburg — Notar Caspar Mewlinger — Auftrag zum Aufrufe der Gegenstimmen betreffs der Wahl des Mönches Erasmus Holzmann von Michelbeuern zum Abte daselbst (f. 190′, Nr. 553).

75. „ 31. Jänner (Salzburg).
Notar Caspar Mewlinger — Erzbischof Leonhard von Salzburg — Bericht über den Gegenstimmenaufruf betreffs der Wahl des Abtes von Michelbeuern (f. 190′, Nr. 554).

76. „ 17. März, Salzburg.
Erzbischof Leonhard von Salzburg — allgemein — Bestätigung von Vermächtnissen an das Spital in Gastein (f. 164′, Nr. 493).

77. „ , „ , „
Derselbe — ebenso — Bestätigung der Stiftung einer ewigen Messe zu Gastein (f. 165′, Nr. 494).

78. „ , „ , „
Derselbe — ebenso — Stiftungen nach Gastein (f. 167′, Nr. 501).

79. „ , „ , „
Derselbe — ebenso — Spital von Gastein (f. 168′, Nr. 502).

80. 1508, 15. März, Salzburg.
Dompropst Rudolf von Salzburg — Klerus der Diöcese — Vorladung nach Salzburg (f. 219, Nr. 603).

81. 1519, 20. Jänner, Salzburg.
Erzbischof Leonhard von Salzburg — Dompropst Rudolf daselbst — Auftrag einer allgemeinen Todtenfeier für Kaiser Max (f. 222′, Nr. 609).

82. ...., ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — Hauptmann N. des Königs von Ungarn — Empfehlung des Urbarrichters Crafto als Boten an ihn (f. 112′, Nr. 376).

83. ...., ..., Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Papst — wegen der excommunicirten Domherren Sigmund von Poloneck, Rudolf Kyenberger (von Khünburg?) und Christoph Nothaft von Salzburg (f. 100, Nr. 335).

84. ...., ..., „
(Derselbe) — König von Ungarn — Empfehlung seiner Gesandtschaft an denselben (f. 112, Nr. 375).

85. ...., ..., „
(Domcapitel zu Salzburg) — Cardinalcollegium — wegen bevorstehender Wahl des Erzbischofes (f. 86, Nr. 292).

86. ...., ..., „
(Erzbischof Johann von Salzburg) — königl. (ungar. ?) Räte — Empfehlung des Bischofs Georg von Chiemsee, des Domherrn Graf Friedrich von Schaumberg von Salzburg, des Wilhelm Graff und Andreas Glapitz, salzburg. Hauptmannes in Steiermark (f. 28′, Nr. 87).

87. ...., ..., ...
Kaiser Friedrich III. — Cardinal Johann Michaeli — wegen Ersetzung des Erzbischofes Bernhard von Salzburg durch Erzbischof Johann von Gran (f. 119, Nr. 392).

88. ...., ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — N. N. — Licenz, im Kloster Nonnberg zu absolviren (f. 2′, Nr. 13).

89. ...., ..., ...
(Derselbe) — Convent auf dem Nonnberg — Bestätigung der neugewählten Abtissin (f. 7, Nr. 28).

90. ....., ..., Salzburg.
Erzbischof Friedrich von Salzburg — N. presbitero — Uebertragung der Johann-Evangelisten-Capelle auf dem Nonnberge zu Salzburg (f. 30, Nr. 94).

91. . . . . , ... , ...
(Erzbischof von Salzburg) — Pfarrer Christoph Schachner zu Seekirchen — Gestattung der Absenz (f. 49, Nr. 164).

92. . . . . , ... , Salzburg.
(Derselbe) — Bischöfe von Seckau und Lavant, dann „Alberto episcopo Soloniensi" — Einladuug, bei der (eigenen) Consecration zu erscheinen (f. 101′, Nr. 339).

93. . . . . , ... , ...
(Derselbe) — Propst von Berchtesgaden — Einladung zur selben Feier (f. 102, Nr. 340).

94. . . . . . , ... , ...
Bischof Georg von Chiemsee — Pfarrer Johann Hofmann zu Tamsweg — Empfehlung des Wolfgang Grebninger als Vicar zu Tamsweg (f. 109, Nr. 363).

95. . . . , ... , ...
(Bischof von Chiemsee) — Papst — wegen der Pfarre Salfelden (f. 114, Nr. 381).

96. . . . . , ... , ...
Bischof Georg von Chiemsee — Mag. Johann Perger, Vicar zu Salfelden — Quittung (f. 117′, Nr. 389).

97. . . . . , ... , ...
(Erzbischof von Salzburg?) — Cardinal von Siena — Streitfall bei der Curie betreffend die Pfarre Salfelden (f. 131, Nr. 416).

98. . . . . , ... , Salzburg.
(Bischof von Chiemsee) — Pankraz Hafelperger „causarum procuratori" — Allgemeine Angelegenheiten des Erzbisthumes (f. 143′, Nr. 441).

99. . . . . , . . , . . .
(Derselbe) — Propst von s. Zeno bei Reichenhall — Allgemeiner Stand des Erzbisthumes (f. 143, Nr. 440).

100. . . . . , . . . , ...
(Derselbe) — „Amico Bernardo" — Pfarre Salfelden (f. 146, Nr. 446).

101. . . . . . , ... , ...
Bischof Georg von Chiemsee — N. N. — Nachricht über das Befinden des Curialofficials Johann Hesl (f. 193′, Nr. 557).

102. . . . . , . . . , ...
Derselbe — Cardinal von Siena — Finanzlage des Erzbisthums (f. 198′, Nr. 566).

103. . . . ., ..., ...
. . . . — — . . . . — wegen Zehentauflage auf dem nächsten Reichstage zu Augsburg (f. 188′, Nr. 548).

104. . . . ., ..., ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Klerus und Zechpröpste — Auftrag, Kirchenbücher zu kaufen (f. 78′, Nr. 277).

105. . . . ., ..., ...
(Cardinal von) Siena — Bischof (Georg) von Chiemsee — Angelegenheiten des Erzbisthumes (f. 177, Nr. 515).

106. . . . ., ..., Salzburg.
(Bischof von Chiemsee) — Sigmund Tombinger — Kirchenangelegenheiten (f. 144, Nr. 442).

107. . . . ., ..., "
(Erzbischof von Salzburg) — allgemein — Auftrag zur Publication päpstlicher Bullen (f. 78, Nr. 275).

108. . . ., . . ., ...
(Derselbe) — Cardinalcollegium — Beschwerde gegen den Bischof von Forli am kaiserlichen Hofe (f. 111′, Nr. 373).

109. . . . ., ..., ...
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Klerus — in selber Angelegenheit (f. 18, Nr. 59).

110. . ., . . ., Salzburg.
. . . . . — Capitel zu Matsee — Empfehlung des Salzburger Kanzleischreibers Thomas Prasch für eine Präbende (f. 209′, Nr. 585).

111. . . . ., . . ., ...
(Bischof von Chiemsee) — Wolfgang Krainz, Dekan von Matsee — betreffend Pfarre Perndorf (f. 150′, Nr. 457).

Steiermark.

1. 1251, 17. Juni, Nursia.
König Wilhelm — Bisthum Seckau — Bestätigung dessen Privilegien (f. 122, Nr. 398).

2. 1299, 10. Oct., Salzburg.
Erzbischof Conrad (IV.) von Salzburg — . . . . — betreffend die Kirche von Riegersburg (f. 122′, Nr. 399).

3. 1433, 10. Mai, Chartreuse.
Prior Wilhelm und die Diffinitoren — Bürger Ulrich Denckel zu Salzburg — Karthause Seitz (f. 166′, Nr. 498).

4. 1478, ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — Dompropst Caspar daselbst — prätendirter Vorrang desselben vor den Bischöfen von Gurk, Chiemsee, Seckau und Lavant (f. 162′, Nr. 484).

5. „ — 1482, . . ., . . .
(Erzbischof) Bernhard (von Salzburg) — Archidiakon Wolfgang Sitzinger in Obersteier — Uebergriffe des Bischofs Peter von Wiener-Neustadt (f. 173, Nr. 508).

6. 1479, 3. Oct., Salzburg.
Derselbe — . . . . — Versprechen, seine Schlösser dem Könige Mathias von Ungarn offen zu halten (f. 210, Nr. 586).

7. 1489, 4. Jänner, ...
(Bischof Georg von) Chiemsee — Abt Johann von s. Lambrecht — Steuersachen (f. 182′, Nr. 533).

8. 1490, 6. Juni, . . .
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Gregor Rayner, Archidiakon in Untersteier — Ernennung des Leonhard Kuech von Vilseck zum Pfarrer in Ilz (f. 98, Nr. 329).

9. „ 9. Sept., Salzburg.
(Bischof Georg von) Chiemsee — demselben — Streitsache zwischen dem Abt von Reun und Georg Prüfer (f. 162, Nr. 481).

10. „ 22. Nov., „
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Archidiakon N. — Auflegung einer Concilssteuer (f. 42, Nr. 135).

11. „ . . . ., ...
(Cardinal von) Siena — Bischof Georg von Chiemsee — Pfarre Irdning (f. 187′, Nr. 523).

12. 1491, 30. Juni, Rom.
Derselbe — demselben — dieselbe (f. 179′, Nr. 521).

13. „ 25. August, Siena.
Derselbe — demselben — dieselbe (f. 185, Nr. 539).

14. „ 21. Oct., ...
(Bischof von Chiemsee) — (Cardinal von) Siena — dieselbe (f. 159′, Nr. 477).

15. „ 13. Dec., ...
(Derselbe) — demselben — dieselbe (f. 155′, Nr. 470).

16. „ , . . ., Rom.
Cardinal von Siena — kaiserlicher Secretär Johann Keller — dieselbe (f. 178′, Nr. 519).

17. („ ?), . . ., ...
(Derselbe) — Kaiser Friedrich — Pfarre Irdning und Klagen wider den kaiserlichen Kanzler (f. 178, Nr. 518).

18. 1492, 11. Februar, Linz.
Kaiser — Markgraf von Baden — dieselbe (f. 118, Nr. 390).

19. „ 1. Mai, „
Johann Waldner, kaiserlicher Prothonotar — Cardinal Franz Erzbischof von Siena — dieselbe (f. 153', Nr. 467).

20. . . . ., ..., „
(Kaiser Friedrich) — (demselben ?) — dieselbe (f. 128, Nr. 411).

21. . . ., ..., „
. . . . . — (demselben ?) — dieselbe (f. 129, Nr. 413).

22. „ . . . ., ...
(Bischof Georg von Chiemsee) — demselben — dieselbe und allgemeine Angelegenheiten (f. 140, Nr. 434).

23. „ . . . ., ...
(Erzbischof von Salzburg) — demselben — dieselbe (f. 132, Nr. 417).

24. . . . , . . ., ...
Kaiser Friedrich — demselben — dieselbe (f. 128', Nr. 412).

25. . . . . ., ..., ...
(Bischof von Chiemsee) — demselben — dieselbe (f. 154', Nr. 469).

26. . . . ., ..., ...
(Derselbe) — demselben — dieselbe (f. 154, Nr. 468).

27. 1493, 16. Juli, ...
(Erzbischof von Salzburg) — Johann Langer und Wilhelm Stockelsteiner — wegen der Besitzungen des Erzbisthums in Obersteier (f. 115, Nr. 349) (S. Beilage 11).

28. „ 14. Dec., Wien.
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Kloster Göß — Empfehlung, einen Mönch des Benedictinerklosters „Collis s. Marie“ zum Unterrichte im liturgischen Gesange bei sich aufzunehmen (f. 102, Nr. 341).

29. 1493, Ende, ...
(Bischof Georg von Chiemsee) — Cardinal von Siena — Türkeneinfall bei Cilli, Landsknechte (f. 127', Nr. 409) (S. Beilage 12).

30. 1494, 12. Mai, Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Archidiakon von Untersteier — wegen des an Andreas von Weispriach verpfändeten Vicedomamtes von Leibnitz (f. 105, Nr. 348).

31. „ . . . ., ...
Johann Anton Cardinal „ss. Nerei et Achillei", Erzbischof von Alessandria — Erzbischof Johann von Salzburg — Vacatur der Pfarre Pettau (f. 182, Nr. 531).

32. 1495, 13. Februar, ...
(Erzbischof von Salzburg) — Propst zu Stainz — wegen Pfarrkirche zu Radkersburg (?) (f. 104, Nr. 346).

33. „ 24. Februar, ...
(Derselbe) — Archidiakon Johann Laynker von Obersteiermark — Steuersachen des Klerus (f. 104', Nr. 347).

34. . . . . ., ..., ...
Vgl. Zeitbericht Nr. 14.

35. . . . ., ..., Salzburg.
(Derselbe) — Cardinal von Anjou — wegen der Pfarrkirche zu Gradwein und des darauf aspirirenden Gregor Rayner (f. 99', Nr. 334).

36. . . . ., ..., ...
Dombechant Andreas Mautner und das Capitel von Salzburg — Klerus des Archidiakonates von Untersteier — Ernennung des Georg Rainer zum Archidiakon daselbst (f. 17, Nr. 55).

37. . . . ., ..., ...
Derselbe — Gregor Rayner, Pfarrer zu Gradwein und Archidiakon von Untersteier — Gestattung der Absenz (f. 49', Nr. 166).

38. . . . ., ..., ...
N. N. — N. Bischof? Cardinal? — betreffend Domherrn Balthasar von Stubenberg zu Salzburg (f. 153, Nr. 466).

39. . . . ., ..., ...
(Bischof von Chiemsee) — Abt Johann von s. Lambrecht — betreffend das subsidium caritatiuum (f. 149', Nr. 453).

40. . . . ., ..., Salzburg.
(Derselbe) — Bischof Peter von Wienerneustadt — betreffs Celebrationen in Steiermark (f. 156', Nr. 471).

41. . . . ., ..., ...
(Derselbe) — Bischof von Brixen — betreffs des Abtes Anton von Admont u. s. w. (f. 199', Nr. 567).

42. . . . ., ..., ...
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Minoritenguardian zu Graz — Vollmacht zum Beichthören (f. 1, Nr. 7).

43. . . . ., ..., ...
. . . . . — (demselben) — dasselbe (f. 2, Nr. 8).

44. . . . ., ..., ...
(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — Johann Schertl, Pfarrer zu Marburg — Vollmacht zur Absolutionserteilung (f. 4', Nr. 21).

45. . . . ., ..., ...
Derselbe — Convent zu Admont — Bestätigung der Postulation des Dr. Anton zum Abte daselbst (f. 6, Nr. 26).

46. . . . ., . . ., ...
Derselbe — Clerus im Archidiakonate Obersteier — Ernennung des Georg N. zum Archidiakon daselbst (f. 16', Nr. 53).

47. . . . ., ..., ...
Derselbe — Pfarrer Johann Schertl zu Marburg — Auftrag der Investitur des Bartholomäus von Gonowitz mit dem Ruprechtsaltare zu Pettau (f. 22', Nr. 72).

48. . . . ., ..., ...
Derselbe — N. N. — Auftrag betreffs Einsetzung in Beneficien der Diöcese Seckau (f. 23, Nr. 73).

49. . . . ., ..., ...
Derselbe — Kloster Admont — Auftrag zur Rückschaffung eines Mönches in sein Kloster (f. 24', Nr. 77).

50. . . . ., ..., ...
Derselbe — N. Archidiakon (in Untersteier) — Gestattung der Archidiakonatsversammlung in Graz wegen Türkengefahr (f. 31, Nr. 98).

51. . . . ., ..., ...
Derselbe — Pfarrer Andreas Starck zu Leibnitz, Cooperator Wolfgang und Caplan Georg zu Radkersburg (?) — betreffs Einsetzung des Mag. Georg Rainer als Pfarrer zu Radkersburg (f. 37, Nr. 118).

52. . . . ., 2. April, Salzburg.
Derselbe — Comthur Andreas (Johanniter-Ordens) zu Fürstenfeld — Einsetzung des Thomas Waldner zum Pfarrer in Fehring (f. 37, Nr. 119).

53. . . . ., ..., ...

Derselbe — Pfarrer Mathias Gern zu Straden — Genemigung dessen Resignation mit Pension (f. 48, Nr. 158).

54. . . . ., ..., ...

Derselbe — Leonhard Vinckh, Pfarrer zu Judenburg — Auftrag der Investitur des Philipp Schanz mit der Pfarre s. Georgen ob Judenburg (f. 52', Nr. 183).

55. . . . ., ..., ...

Derselbe — (Georg Rainer) Archidiakon von Untersteier und Pfarrer zu Gradwein — Erteilung der Absenzbewilligung (f. 67', Nr. 231).

56. . . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — Consecration für Drasdorf (f. 69, Nr. 238).

57. . . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — Erlaubniß der Consecration der Paramente in verschiedenen steirischen Kirchen („Stubnig", „Bischofhoff" (!), Anger und Kaindorf) (f. 70', Nr. 247).

58. . . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — deßgleichen von Mönchen und Ornamenten für das Kloster Vorau (f. 71, Nr. 248).

59. . . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — Gestattung des Sacramentempfanges auf Schloß Königsberg (f. 72', Nr. 255).

60. . . . ., ..., ...

Derselbe — Bischof N. — Gestattung der Benediction der neugewählten Aebtissin Ursula (von Silberberg zu Göß) (f. 73', Nr. 263).

61. . . . ., ..., ...

Derselbe — Franciscanerkloster zu Graz — Auftrag, Mönche in die Pfarrkirche zum Beichthören abzugeben (f. 81, Nr. 282).

62. . . . ., ..., ...

Derselbe — Pfarrer N. — Auftrag, durch Predigten auf das Volk zu wirken (f. 82, Nr. 284).

63. . . . ., ..., ...

Derselbe — Bischof N. — Auftrag, bei seiner Geistlichkeit auf Besserung des Lebenswandels hinzuwirken (f. 82', Nr. 285).

64. . . . . ., ..., ...

Derselbe — Georg Kerntner, Dechant jenseits des Semmering

— Auftrag zur Entscheidung eines Streites zwischen Wolfgang Grafenauer, Burggraf zu Starhemberg und dem Pfarrer zu Mutmannsdorf (f. 94, Nr. 321).

65. . . . ., ..., ...

Derselbe — Georg Rayner (Archidiakon in Untersteier) — Ernennung des Peter Mägisser zum Pfarrer in Burgau (f. 98′, Nr. 330).

66. . . ., 2. April, ...

Derselbe — N. N. — Ernennung an die Pfarre Fehring (f. 166′, Nr. 497).

67. . . . ., ..., ...

Erzbischof Bernhard von Salzburg — allgemein — Pfarre Fladnitz (f. 202′, Nr. 573).

68. . . ., ..., ...

Derselbe — Mag. Christian Mitterpacher, Archidiakon in Obersteier — Pfarre Kammern (f. 209, Nr. 583).

69. . . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — Empfehlung der Sammlung für die abgebrannten Kirchen zu Oberwelz (f. 211, Nr. 589).

70. . . . ., ..., Salzburg.

Derselbe — allgemein — Sammlung für den aus der türkischen Gefangenschaft befreiten Pfarrer Bernhard von Pulsgau (f. 211′, Nr. 590).

71. . . . , ..., Salzburg.

(Erzbischof Johann von Salzburg) — (Bischof von Großwardein, kgl. Schatzmeister) — Empfehlung Andreas Krabaths von Lappitz, salzburg. Hauptmannes in Steiermark (f. 28′, Nr. 86).

72. . . . ., ..., ... ,

(Erzbischof von Salzburg) — Propst zu Vorau — Vollmacht zur Absolution in seinem Stifte (f. 2, Nr. 9).

73. . . . ., ..., ...

(Derselbe) — . . . . . — Mahnung in Sachen des Pfarrers Christoph Krumawer zu Kapfenberg gegen Philipp Leyhenschlag (f. 49, Nr. 162).

74. . . . ., ..., ...

. . . . — Allgemein — Erteilung eines Ablasses an die Oswaldikirche (zu Eisenerz?) (f. 61′, Nr. 216).

75. . . . ., ..., ...

(Erzbischof von Salzburg) — Bischof von Gurk — Empfehlung des Archidiakons von Obersteier (f. 112′, Nr. 377).

76. . . . ., . . ., ...
. . . . . — Papst — Bestätigung von Privilegien für die Kirchen von Gmünd, Kappel, Bruck a. M. und Gradwein (f. 214, Nr. 594).

Kärnten.

1. 1439, . . , ...
Bischof Lorenz von Lavant — N. N. — Vollmacht für seinen Dompropst Johann, betreffend Geschäfte in Salzburg (f. 125′, Nr. 405).

2. 1478, . . ., . . .
Vgl. Steiermark Nr. 4.

3. . . . ., . . ., ...
(Erzbischof) Bernhard von Salzburg — Pfarrer Gebhard zu Ursen — Auftrag wegen unbefugt celebrirender Priester (f. 209′, Nr. 584).

4. 1483, . . ., ...
(Erzbischof) Johann (von Salzburg) — Propst Johann von s. Andrä im Lavantthale — Auftrag zur Bestätigung der Wahl des Johann Höchtl zum Abte von s. Paul (f. 191, Nr. 555).

5. 1484, 14. März, Salzburg.
Erzbischof Johann von Salzburg — Archidiakon Johann Hesel von Unterkärnten „orator" — betreffs säumiger Boten, Geldes für päpstliche Bullen u. s. w. (f. 167′, Nr. 500).

6. . . . ., . . ., ...
Derselbe — Abt Johann von s. Paul im Lavantthale — Auftrag, den Grafen Friedrich von Schaumberg als Dompropst zu s. Andrä im Lavantthale einzufüren (f. 201′, Nr. 571).

7. 1488, 28. Februar, ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Veit Stainpekh, Pfarrer zu Feldkirchen — Genemigung seiner Resignation mit Pension (f. 47, Nr. 157).

8. „ , . . ., ...
Vgl. oben allgemeine Diöcesanangelegenheiten Nr. 30.

9. 1490, 9. Nov., Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Papst — wegen Besetzung des Bisthums Gurk (f. 100, Nr. 336, vgl. auch p. 439, Nr. 448).

10. „ , „ , „
(Derselbe) — Cardinalscollegium — dieselbe Angelegenheit (f. 101, Nr. 337).

11. 1491, 2. Oct., ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Georg Pranpeckh, Archidiakon von Unterkärnten — wegen Säumniß in Zalung der letztauferlegten Steuer (f. 106, Nr. 351).

12. 1491, 22. Dec., ...
(Bischof von Chiemsee) — an? — betreffend die Besetzung des Bisthums Gurk (f. 143, Nr. 439) (Siehe Beilage Nr. 10).

13. „ . . . ., ...
(Erzbischof von Salzburg) — Archidiakon von Unterkärnten — Verschiebung der Zalung seitens des Abtes von s. Peter wegen Wietings (f. 107, Nr. 354).

14. 1492, 8. April, ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Archidiakon Georg Praunpeckh von Unterkärnten — Vorkehrungen wider ehebrecherisches Leben vieler Pfarrangehörigen (f. 107, Nr. 358).

15. 1493, 8. März, Salzburg.
Derselbe — demselben (hier Mag. G. Perupeckh) — Auftrag der Exequien für den verstorbenen Kaiser (f. 39, Nr. 123).

16. . . . ., . . ., ...
(Derselbe) — Papst — Bitte, die Ueberlassung des Klosters Milstat an den Georgsorden nicht zu gestatten (f. 109, Nr. 362).

17. . . . ., . . ., . . .
Bischof von Chiemsee — Dompropst von Gurk — Gurker und andere Verhältnisse (f. 186, Nr. 540).

18. . . . ., 20. Oct., Salzburg.
. . . . — N. N. (am kaiserlichen Hofe) — Empfehlung des Klosters s. Peter wegen dessen Gutes Wieting (f. 13, Nr. 41).

19. . . . ., . . ., ...
. . . . — N. N. — Auftrag betreffs Entscheidung eines Zehentstreites des Bischofs von Lavant mit N. N. (f. 19′, Nr. 64).

20. . . . ., ..., ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — N. N. — gleiche Angelegenheit (f. 20, Nr. 65).

21. . . . ., . . ., ...
Derselbe — Capitel zu Maria Sal — Intimation der Ernennung des N. zum Probste daselbst (f. 30, Nr. 95).

22. . . . ., ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — allgemein — Ernennung des Johann Prueler zum Propste von Maria Magdalena zu Frisach (f. 30′, Nr. 96).

23. . . . ., ..., ...

(Derselbe — Pfarrer zu Gmünd, Archidiakon von Unterkärnten — Gestattung der Absenz (f. 49′, Nr. 165).

24. . . . ., ..., ...

Erzbischof Friedrich von Salzburg — Bischof Eberhard von Lavant — Auftrag der Resignationsübername des Abtes Johann von s. Paul (f, 51′, Nr. 180).

25. . . . ., . . ., . . .

Derselbe — Propst und Archidiakon Mag. Georg Pernpeckh (von Unterkärnten) — Mahnschreiben betreffs der Weihsteuer (f. 84, Nr. 286).

26. . . . ., ..., ...

(Erzbischof von Salzburg) — Archidiakon von Unterkärnten — Auftrag der Investitur des Johann Meindl mit der Pfarre Kötmannsdorf (f. 51′, Nr. 181).

27. . . . ., ..., ...

. . . . . — N. N. Laie — Reformation des Dominicanerklosters zu Frisach (f. 58, Nr. 204).

28. . . . . ., ..., ...

Erzbischof Friedrich von Salzburg — Johann Pendl, Propst zu „Tribrach" (! ?), Kärnten — Auftrag der Einsetzung des Priesters Balthasar in das Altarbenefiz zu Eberstein (f. 58′, Nr. 206).

29. . . . ., ..., ...

Derselbe — Dechant und Capitel von s. Bartholomä zu Frisach — Auftrag der Provision des Klerikers Gothard mit einem Kanonicate daselbst (f. 78, Nr. 276).

30. . . . ., ..., ...

. . . . — allgemein — Empfehlung eines bei Villach beraubten Mönches zur Unterstützung (f. 97′, Nr. 327).

31. . . . ., . . ., . . .

(Erzbischof von Salzburg) — Johann Launger — wegen des (Deutschordens-) Comthurs Conrad von Stauchwitz und seines gefärlichen Hausbaues zu Frisach (f. 99′, Nr. 333).

32. . . . , ..., ...

(Derselbe) — Archidiakon von Frisach — Empfehlung der Angelegenheit des Vicars Johann Pödl (f. 112′, Nr. 378).

33. . . . ., ..., ...

. . . . — Domcapitel von Gurk — Empfehlung des Johann Weydenhutter für die Propstei zu Kreig (f. 113′, Nr. 379).

34. . . . . ., ..., ...
Bischof Georg von Chiemsee — Domdechant von Regensburg — Aspirationen auf verschiedene Pfarrpräbenden in Kärnten u. s. w. (f. 146′, Nr. 447).

35. . . . ., ..., ...
(Bischof von Chiemsee) — N. N. — betreffs eines Zehents ehmal Nicolaus Ritscharts, Richters zu Drauburg (f. 153, Nr. 465).

36. . . . ., ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — Bischof N. — Klöster zu Oberndorf und Völkermarkt (f. 219, Nr. 602).

37. . . . ., . . ., ...
(Bischof von Chiemsee) — Ruprecht Amman, Verweser des Archidiakonates von Oberkärnten — Pfarre Ursen (f. 149, Nr. 451).

38. . . . ., ..., ...
Vgl. Steiermark Nr. 75.

Nieder-Oesterreich.

1. 1454, 14. Sept., Wiener-Neustadt.
Kaiser Friedrich III. — Papst Nicolaus — Empfehlung des Conrad Hinterbach auf die Pfarre Kirchberg (am Wechsel) (f. 216, Nr. 597).

2. 1478—82, . . ., . . .
Vgl. Steiermark Nr. 5.

3. . . ., ..., ...
Erzbischof Bernhard von Salzburg — Johann Reich, Dechant des Bezirkes jenseits des Semmring — Auftrag, den Priester Matthäus Adelprecht als Pfarrer zu „See“ unter Sebenstein einzufüren (f. 202, Nr. 572).

4. 1488, April, ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — allgemein — Bestätigung eines Ablasses für die Kirche s. Andrä in See (f. 48, Nr. 159).

5. . . . ., . . ., ...
Derselbe — . . . . — Erlaubniß zum Altarumbau in Neunkirchen (f. 70′, Nr. 246).

6. . . . ., . . ., . . .
Derselbe — Pfarrer N. — Subdelegation wegen Absolutionserteilung in den Sprengeln excommunicirter Priester in Nieder-Oesterreich (f. 92′, Nr. 315).

7. . . . ., . . ., ...
(Bischof von Chiemsee) — Abt von Melk — Steuersachen der chiemseeischen Güter in Nieder-Oesterreich (f. 138′, Nr. 429).

8. . . . ., ..., ...
(Derselbe) — Bischof Heinrich von Regensburg und dessen Generalvicar Dr. Johann von Tebra — Pfarrentausch zwischen Buch und Bramberg (f. 151, Nr. 458).

9. . . . , . . ., ...
Bischof Georg von Chiemsee — König Mathias von Ungarn — betreffs der chiemseeischen Weingärten in Nieder-Oesterreich (f. 157, Nr. 472).

10. . . . ., ..., Salzburg.
(Bischof von Chiemsee) — Dr. Hermann Holabrunner, Chorherr zu Wien — Weingarten zu „Mueding“ (f. 201, Nr. 569).

11. (Nach 1495.)
Erzbischof Leonhard von Salzburg — Pfarrer Ulrich Plöchel zu Krumbach — betreffs Ernennung des Sigmund Pfaffinger zum Vicar in Neunkirchen (f. 108′, Nr. 361).

12. 1502, 25. Jänner, Salzburg.
Christoph von Sinzendorf, Domherr zu Salzburg — Bischof Wiguleus von Passau — Präsentation zur Kirche in Weissen-Albern (f. 218′, Nr. 601).

Ober-Oesterreich.

1. 1436, . . ., Ebersberg.
Bischof Leonhard von Passau — Dr. Silvester, Domdechant von Passau — Incorporation der Kirche zu Sirning (f. 139′, Nr. 433).

2. 1470, 3. Juli, Ebelsberg.
Vgl. Allgemein Nr. 5.

3. 1484, 11. Sept., Passau.
Bischof Friedrich von Passau — Bischof Georg von Chiemsee — Angelegenheit des Pfarrers Alexander im Attergau (f. 123′, Nr. 402).

4. 1493, 1. August, Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Bischof Christoph von Passau — Empfehlung des Domherrn Sigmund von Holeneck von Salzburg als neugewählten Propst von Suben (f. 102, Nr. 342).

5. . . . ., ..., ...
Erzbischof Friedrich von Salzburg — allgemein — Ablaß für den neuen Altar zu Efferding (f. 64′, Nr. 226).

6. . . . ., . . ., ...

Derselbe — Wolfgang Stettner Vicar zu s. Georgen . . . — Uebertragung der Seelsorge zu Ostermieting in Vertretung des erzbischöflichen Caplans Mattheus als ernannten Pfarrer gegen den unrechtmäßigen Besitzer Udalrich Dinstert (f. 15′, Nr. 50).

7. . . . ., . . ., ...

Bischof von Chiemsee — Abt Benedict von Monsee — Geldangelegenheit wegen der Türken (f. 137′, Nr. 428).

8. . . . ., 16. Oct., Salzburg.

Bischof Georg von Chiemsee — Abt Benedict von Monsee — Empfehlung des Mag. Peter Weingartner (f. 187′, Nr. 543).

9. . . . ., . . ., ...

Derselbe — Bischof Friedrich von Passau — Kloster Kremsmünster (f. 205, Nr. 575).

10. . . . ., . . ., . . .

(Erzbischof) Bernhard (von Salzburg) — allgemein — Empfehlung der Mendication seitens der Klöster der Minoriten zu Wels, der Augustiner-Eremiten zu München und der Dominicaner zu Landshut für den Bezirk Reichenhall (f. 111, Nr. 372).

11. . . . ., . . ., ...

(Erzbischof) Sigmund (von Salzburg) — allgemein — Uebertragung des Kirchweihtages für die Kirche zu Kestendorf (f. 94, Nr. 320).

Tirol.

1. 1453, 6. Dec., Salzburg.

Bischof Ulrich von Chiemsee — . . . . — Empfehlung eines Boten nach dem Zillerthale (f. 123′, Nr. 401).

2. 1479, 30. Nov., Salzburg.

(Erzbischof von Salzburg) — Vicar Nicolaus Mewsl im Brixenthale — Empfehlung eines Laien in Sache wegen Todtschlages (164, Nr. 491).

3. 1485, 25. Nov., Salzburg.

Bischof Georg von Chiemsee — allgemein — Bestätigung einer Meßstiftung für s. Johann im Leukenthal (f. 207′, Nr. 581).

4. „ . . . ., Salzburg.

(Bischof von Chiemsee) — Dr. Georg Mair, Pfarrer zu Ingolstadt — Pfarre s. Johann im Leukenthal (f. 152, Nr. 462).

5. 1485, ..., Salzburg.

Bischof Georg von Chiemsee — Stephan Steinhover, Pfarrer zu Fügen — Zehente zu Hippach (f. 136, Nr. 425).

6. . . . ., ..., ...
Erzbischof Bernhard von Salzburg — Cooperator Johann Freypuchler zu Kirchbichel — Verlängerung der Ausübung der Seelsorge daselbst (f. 210′, Nr. 587).

7. . . . ., ..., ...
Derselbe — Pfarrer zu Ebs, Kirchbichl, Kiendl, Rent und Zell am Ziller — Aufforderung zur Unterstützung des Klosters s. Georgenberg (f. 211′, Nr. 591).

8. . . . ., ..., ...
Bischof von Chiemsee — Bischof von Brixen — Geldsachen (f. 189, Nr. 551).

9. . . ., ..., ...
(Erzbischof von Salzburg) — N. Chorherr zu Brixen — Auftrag der Investitur mit der Kirche zu Aßling (f. 52, Nr. 182).

10. . . . ., ..., . . .
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Pfarrer zu Windisch-Matrei und Lienz — Auftrag betreffs Entrichtung der Zehente durch die Pfarrholden (f. 57, Nr. 200).

11. . . . ., ..., ...
Derselbe — Peter Kals, Vicar zu Ebs und N. Vicar zu Kirchbichel — Einsetzung des Dr. Georg Sünchinger als Pfarrer zu Ebs (f. 58′, Nr. 205).

12. . . ., ..., ...
Derselbe — allgemein — Erlaubniß des Baues einer neuen Kirche zu Zell am Ziller (f. 69, Nr. 239).

13. . . . ., ..., ...
. . . . — . . . . — Quittung des Propstes N. auf dem „Monte Matray“ wegen gezalter Einkünfte (f. 111, Nr. 370).

14. . . ., . . ., . . .
Bischof Georg von Chiemsee — Vicar Johann Lescher zu s. Johann im Leukenthal — Auftrag, den Dr. Georg Mayr als Pfarrer daselbst einzuführen (f. 201, Nr. 570).

Böhmen und Mähren.

1. (1468), 26. Mai, Salzburg.
G. Alt(dorffer) — Bischof Bernhard von Chiemsee — Kämpfe der Ungarn u. Böhmen um Trebitsch (f. 188, in Nr. 544) (S. Beilage Nr. 1).

2. 1483, 10. Oct., Trebitsch.
König Wladislaus von Böhmen — Pfalzgraf Georg bei Rhein, Herzog in Baiern — Pest in Böhmen, Aufstand und Judenverfolgung in Prag, Ersuchen um Beistand (f. 160′, Nr. 479).

Baiern.

1. 1435, . . ., ...
Bischof Leonhard von Passau — Dr. Silvester, Domdechant daselbst — Visitation der Diöcese (f. 139′, Nr. 432).

2. (1452—53.)
Erzbischof Sigmund von Salzburg — Abt von s. Peter daselbst — wegen strittiger Wahl und Anerkennung des neuen Propstes von Chiemsee (f. 125′, Nr. 406).

3. 1461, 18. Jänner, Landshut.
Andreas „Bauarus" von Dingolfing — Chorherr Bernhard von Kraiburg zu Chiemsee — Bitte um Kanzleibestallung (f. 187, Nr. 542).

4. 1472, . . ., ...
Bischof Ulrich von Passau — Bischof Bernhard von Chiemsee — Empfehlung eines gewissen Georg Pfaffenpeck (f. 139, Nr. 431).

5. 1473, 26. April, Salzburg.
Bischof Bernhard von Chiemsee — Legat Bischof Lorenz von Ferrara — Empfehlung des Laien Balthasar Griestenauer (f. 109′, Nr. 365).

6. 1477, . . ., ...
Cardinal von Siena — Bischof Georg von Chiemsee — Consecration desselben und Pfarre zu Laufen (f. 181, Nr. 527).

7. 1478, . . ., . . .
Vgl. Steiermark Nr. 4.

8. 1480, 4. April, Salzburg.
Erzbischof Bernhard von Salzburg — Pfarrer zu Müldorf — Türkensteuer (f. 125, Nr. 404).

9. 1481, 16. Juli, Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Pfarrer zu Müldorf und Radstadt — betreffs Bullen für den Johanniterorden (f. 120′, Nr. 394).

10. . . . ., 15. August, . . .
. . . . — . . . . . — Testament des Alban Seybelstorffer, ehemaligen Pfarrers zu Oetting (f. 110, Nr. 366).
Das Datum ist „Anno domini etc. 820"; es ist möglich, daß (14)82 zu lesen wäre.

11. 1482, 22. Dec., Rom.
Cardinal von Siena — Erzbischof Johann von Gran — betreffs gebannter Bewohner von Müldorf (f. 175, Nr. 510).

12. 1483, 20. Juli, Freising.
Bischof Sixtus von Freising — Bischof N. — Proceß zwischen Pfarrer Ulrich Aresinger von s. Peter zu München und dem Bürger Georg Stapff daselbst (f. 121′, Nr. 397).

13. 1484, . . . , Chiemsee.
Bischof Georg von Chiemsee — Domcapitel zu Freising — Angelegenheiten seines Bruders Johann und seiner Schwester Barbara, verwitwete Pretslaypfer (f. 152′, Nr. 463).

14. „ . . . ., ...
Derselbe — Bischof Sixtus von Freising — dieselben (f. 153, Nr. 464).

15. „ 23. Sept., Salzburg.
Derselbe und die Statthalter zu Salzburg — Balthasar Gunderstorffer, Chorherr zu Au und Pfarrer zu Ampfing — Spital zu Müldorf (f. 212′, Nr. 593).

16. „ 30. Nov., Frankfurt a. M.
(Kaiser Friedrich III.) — (Cardinalcollegium) — erledigtes Bisthum Passau (f. 170′, Nr. 506).

17. 1487, 15. März, Landshut.
Pfalzgraf Georg bei Rhein, Herzog in Baiern — Erzbischof Johann von Salzburg — Präsentation des Wilhelm Steinhofer zur Pfarre Alt-Oetting (f. 110, Nr. 367).

18. „ . . ., . . .
(Bischof von Chiemsee) — Pfarrer Johann Stainer zu Eckstett — Kirchenzucht in Ehesachen (f. 150, Nr. 454 und 455).

19. 1488, 14. März, Salzburg.
(Derselbe) — Domcapitel zu Freising — betreffs Erlangung eines Kanonikates daselbst (f. 144′, Nr. 444).

20. 1484, 14. März, ...
(Erzbischof von Salzburg) — Domcapitel von Freising — Empfehlung des Bischofs Georg von Chiemsee für ein Kanonikat daselbst (f. 114′, Nr. 382).

21. (1484.)
Bischof Georg von Chiemsee — Bischof Friedrich von Passau — wegen des Priesters Johann Pogenhofer (f. 205′, Nr. 576).

22. 1488, 8. April, Salzburg.
Erzbischof Friedrich von Salzburg — Johann Kirchmayr, Priester der Diöcese Freising — Auftrag zur Verlautbarung der Wahl des Georg Dietrichinger zum Propste von Baumburg (f. 3′, Nr. 19).

23. 1488, 12. April, Salzburg.
Siehe oben Zeitberichte Nr. 7 (S. Beilage Nr. 4).

24. 1488, 13. August, Freising.
Bischof Sixtus von Freising — Bischof Georg von Chiemsee — Empfehlung für eigene Angelegenheiten beim Erzbischof von Salzburg (f. 115, Nr. 383).

25. „ , „ , „
Derselbe — Erzbischof von Salzburg — Bitte um Empfehlungen an den Papst (f. 167, Nr. 499).

26. . . . ., . . ., . . .
(Bischof von Chiemsee) — Bischof Sixtus von Freising — wegen Empfehlungen nach Rom (f. 200, Nr. 568).

27. („ August Salzburg.)
(Erzbischof von Salzburg) — Papst — Empfehlung der Angelegenheiten des Bischofs Sixtus von Freising (f. 164, Nr. 490).

28. . . . ., ..., Salzburg.
(Derselbe) — demselben — Empfehlung des Bischofs Sixtus von Freising (f. 14, Nr. 45).

29. 1489, 8. Jänner, Salzburg.
(Bischof Georg von Chiemsee) — Domcapitel von Chiemsee — Empfehlung des Berthold Purstinger, Kanzleibeamten König Maximilians, für des Letzteren primarie preces (f. 183′, Nr. 536).

30. (1490), 12. April, Salzburg.
(Erzbischof von Salzburg) — Cardinalscollegium — Empfehlung des neugewählten Bischofs Christoph Schachner von Passau für seine Reise nach Rom (f. 101, Nr. 338).

31. 1491, 28. Jänner, ...
Vgl. Zeitberichte Nr. 9.

32. „ 28. Dec., Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — Abt Johann von s. Emmeran — wegen Bilder (f. 207, Nr. 579).

33. „ 3. März, . . .
(Derselbe) — Prior der Augustinereremiten zu München — wegen eines Mönches dessen Klosters (f. 106, Nr. 353).

34. 1492, 1. April, ...
(Erzbischof von Salzburg) — General der Augustinereremiten — wegen des Mönches Rudolf Heller (f. 106′, Nr. 353).

35. 1494, 2. Mai, Salzburg.
Bischof Georg von Chiemsee — . . . . — wegen eines Hauses seines Capitels auf dem Schloßberge zu Landshut (f. 117′, Nr. 388).

36. 1494, . . ., . . .
(Derselbe) — Domdechant von Regensburg — wegen der Pfarre Altenmarkt (f. 147′, Nr. 448).

37. („ — 95?)

Erzbischof Sigmund von Salzburg — Abt N. von s. Peter daselbst — wegen strittiger Wahl und Anerkennung des neuen Propstes von Chiemsee (f. 125′, Nr. 406).

38. 16. Jhrh., Anfang.

. . . . . — . . . . . — Proceßact in Sachen Dr. Hieron. „de Croaria“, jurid. Dekans der Universität zu Ingolstadt, wider den Theologieprofessor Mag. Georg Zingell (f. 223, Nr. 610).

39. 1507, 7. Mai, Salzburg.

Domcapitel von Salzburg — Dr. Andreas Cziernperger, Propst zu s. Veit in Freising — Empfehlung des Domherrn Christoph von Sinzendorf (eingel. Bl. zw. 215 und 216, Nr. 595).

40. (1507?)

Dompropst Rudolf von Salzburg — Propst Georg von Baumburg — Empfehlung eines Gastes (f. ebenso, Nr. 596).

41. 1508, 16. Dec., Salzburg.

Erzbischof Leonhard von Salzburg — allgemein — Uebertragung der Pfarre Fridolfing an Pfarrer Wolfgang Lueger von Bramberg (f. 219′, Nr. 604).

42 1521, 8. Sept., Salzburg.

Caspar und Friedrich „de Ruserbach“. Domherren zu Salzburg — Bischof Wigand von Bamberg — Gratulation zur Wahl zum Bischof (f. 1, Nr. 1).

43. . . . , . . ., . . .

(Erzbischof) Bernhard (von Salzburg) — . . . — Pfarre Grünthal und Verpachtung ihrer Einkünfte (f. 217′, Nr. 599).

44. . . ., . . ., ...

(Derselbe) — allgemein — Pfarre Prien (f. 212, Nr. 592).

45. . . . ., . . ., . . .

Vgl. Ober-Oesterreich Nr. 10.

46. . . . ., ..., ...

Derselbe — Allgemein — Ablaß zur Erbauung einer Capelle bei Schloß Weinberg bei Keferdorf (f. 210′, Nr. 588).

47. . . ., . . , . . .

(Erzbischof) Johann (von Salzburg) — Herzogin Hedwig von Baiern — Vollmacht zur Wahl eines Beichtigers (f. 1, Nr. 3).

48. . . . , ..., ...

Derselbe — Cooperator von s. Georgen bei Laufen — Einsetzung zum Pfarrverweser (f. 166′, Nr. 496).

49. . . ., . . ., . . .

(Erzbischof) Friedrich (von Salzburg) — allgemein — Bestätigung der „fraternitas sacerdotalis“ zu Müldorf (f. 8, Nr. 31).

50. . . ., . . ., . . .

Derselbe — Abt Erhard von Seon — Rückberufung seiner Mönche von der Seelsorge (f. 136, Nr. 426).

51. . . ., . . ., . . .

Derselbe — Abt Johann von Raitenhaslach — Auftrag des Zeugenverhörs über Wunder in der Altcapelle zu Oetting (f. 26, Nr. 81).

52. . . ., . . ., ...

Derselbe — Leonhard Stöckl, Vicar zu Selhuben bei Rosenheim — Bestätigung der Einsetzung des Heinrich Rueger von Pegnitz zum Pfarrer von Selhuben (f. 8, Nr. 30).

53. . . ., . . ., ...

Derselbe — Capitel zu Berchtesgaden — Bestätigung des neugewählten Propstes, des ehemaligen Dekans Ulrich (f. 7, Nr. 29).

54. . . . ., ..., ...

Derselbe — Dompropst von Chiemsee — Auftrag der Anname des N. zum Bischof (f. 55, Nr. 81).

55. . . . ., . . ., . .

Derselbe — Stephan Sinlinger, Vicar zu Peterskirchen — Vollmacht zur Absolution (f. 4, Nr. 20).

56. . . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — Bestätigung bestimmter Stiftungen an der Marienkirche zu „Halfing" (f. 12, Nr. 40).

57. . . . ., ..., ...

Derselbe — N. N. — Einsetzung des Andreas Liechtensperger zum Priester am Apostelaltare zu Mülдorf (f. 47, Nr. 156).

58. . . ., ..., ...

Derselbe — allgemein — Gestattung des Präventivbegräbnisses Pfarrers Hieronymus Mair von s. Georgen bei Laufen (f. 72, Nr. 252).

59. . . . , . . . , . . .

Derselbe — Prior Erhard von Seon, Pfarrer Heinrich von Pegnitz zu Laufen und Johann Stainer zu Kirchbichel — Auftrag zur Uebername der Rechnungslegung des Abtes von Seon (f. 77′, Nr. 274).

60. . . ., . . ., . . .

Derselbe — allgemein — Empfehlung des Heiligengeistspitales zu Mülдorf (f. 96, Nr. 322).

61. . . ., . . ., . . .

Derselbe — Convent zu Gars — Bestätigung des neugewählten Propstes Jakob Zollner (f. 6′, Nr. 27).

62. . . . ., ..., . . .
(Derselbe?) — Bischof Georg von Chiemsee — Präsentation zur Pfarre Selhuben (t. 87, Nr. 290).

63. . . . ., . . ., . . .
Bischof Georg von Chiemsee — Erzbischof Friedrich von Salzburg — Präsentation zur Pfarre Brannenburg (f. 87, Nr. 297).

64. . . ., . . ., . . .
Bischof Georg von Chiemsee — Chorherr Johann Stadler von Freising — Selbstempfehlung für Anzeige der Vacatur eines „pingne beneficium" (f. 113′, Nr. 380).

65. . . ., . . ., ...
Derselbe — Domcapitel von Chiemsee — betreffs Jakob Renner, Kammerdiener des Bischofs Bernhard von Chiemsee (f. 150′, Nr. 456).

66. . . ., . . ., ...
Derselbe — Bischof Sixtus von Freising — Freundschaftliches (f. 206′, Nr. 578).

67. . . ., . . ., Salzburg.
Derselbe — Georg von Kindsberg — Incorporation von Pfarren in sein Domcapitel (f. 206, Nr. 577).

68. . . . ., . . ., ...
Derselbe — Domdechant von Freising — betreffs der gewünschten Capitelspräbende (f. 183′, Nr. 535).

69. . . ., . . ., . . .
Derselbe — . . . — betreffs des erlangten Kanonicates zu Freising (f. 183, Nr. 534).

70. . . ., . . ., „
Derselbe — Bischof von Freising — Zalung für die erlangte Freisinger Präbende (f. 186′, Nr. 541).

71. . . . ., 17. Juni, Salzburg.
Derselbe — Cardinal und Erzbischof Franz von Siena — Pfarrkirche zu Laufen (f. 170, Nr. 505).

72. . . . ., . . ., . . .
Derselbe — Bischof Wilhelm von Eichstädt — betreffs einer Wiese weiland seines Oheims Hermann Zeller (f. 151′, Nr. 460).

73. . . ., . . ., . . .
(Bischof von Chiemsee) — Abt Erhard von Seon — Schuldsachen (f. 152, Nr. 461).

74. . . ., ..., ...
(Derselbe) — Generalvicar Dr. Johann v. Trebra von Regensburg — wegen der Pfarre Dingolfing (f. 151, Nr. 459).

75. . . . ., . . ., ...
(Derselbe) — C. Schachner — Aspiration auf eine Präbende zu Freising (f. 158′, Nr. 475).

76. . . . ., . . ., ...
(Erzbischof von Salzburg) — Bischof von Freising — Ersuchen, bei Herzog Ludwig von Baiern die Verlegung des Landtages von Titmaning auf einen andern Tag auszuwirken (f. 97′, Nr. 328).

77. . . . ., . . ., ...
(Derselbe) — Pfarrer Heinrich Rueger von Pegnitz zu Laufen — betreffs einer Verlautbarung an die Pfarrgemeinde (f. 115, Nr. 384).

78. . . . ., ..., ...
(Derselbe) — Propst Ulrich und der Convent zu Berchtesgaden — Empfehlung des Johann Grantinger zur Aufname (f. 135′, Nr. 424).

79. . . . ., ..., ...
(Derselbe) — Bischof von Chiemsee — Antwort auf verschiedene Ansuchen und Fragen (f. 164′, Nr. 492).

80. . . . , ..., ...
(Derselbe) — allgemein — Bestätigung der Privilegien des Klosters Raitenhaslach (f. 11, Nr. 39).

81. . . . ., . . ., ...
(Derselbe) — Abt Johann von Raitenhaslach — Vollmacht (f. 2, Nr. 11).

82. . . . ., ..., ...
(Derselbe) — „Domino Ascanio" — Empfehlung des Bischofs Georg von Chiemsee betreffs Erlangung der Pfarre Altenmarkt (f. 127, Nr. 408).

83. . . . ., . . . , ...
(Bischof von Chiemsee) — Chorherr Sigmund Sänfftl von Freising — Streit betreffs der Pfarre Altenmarkt (f. 144′, Nr. 443).

84. . . . ., . . ., ...
(Derselbe) — Pfarrer N. — Empfehlung seines Vetters Johann Potschner bei Herzog Albrecht von Baiern (f. 162, Nr. 483).

85. . . ., . . ., ...
(Derselbe) — N. N. — Empfehlung seines Vetters Heinrich Scharsacher (f. 162, Nr. 482).

86. . . ., . . ., ...
(Derselbe) — Abt Erhard von Seon — betreffend dessen beabsichtigte Resignation (f. 149′, Nr. 452).

87. . . . ., . . ., . . .
. . . . — Allgemein — Erlaubniß zur Errichtung eines Oratoriums in „Hilflam“ (!) (f. 69, Nr. 240).

88. . . . ., . . ., . . .
. . . . — Propst zu Baumburg — betreffend die Johanniter-Abläſſe (f. 195, Nr. 560).

89. . . . ., . . ., . .
. . . . . — Johann Newhauſer — betreffend den s. Annenaltar in der Peterskirche zu München (f. 184, Nr. 537).

90. . . . . ., . . ., . . .
. . . . . — Dr. Johann Perckhaymer, herzogl. Rat zu München — Privatſachen, namentlich des Schreibers Schweſter, Witwe Leonhard Pretſlayffer betreffend (f. 133, Nr. 418).

91. . . . ., ..., ...
Andreas Mautner, Dombechant, und das Capitel von Salzburg — allgemein — Verlautbarung der Ernennung eines Archidiakons ſtatt des † Andreas am Stein (f. 84′, Nr. 287).

92. . . . ., . . ., ...
Heinrich von Peguitz, Commiſſär des Biſchofs Georg von Chiemſee — Vicar Leonhard zu Selhuben — Auftrag der Einſetzung des Wolfgang Oeler zum Pfarrer in Selhuben (f. 59, Nr. 207).

93. . . . ., ..., Salzburg.
. . . . . — N. N. — Empfehlung des Michael Aufhauſer aus dem Pinzgau zur Aufname in das Auguſtinerkloſter zu Bamberg (f. 13, Nr. 42).

94. . . . ., . . ., ...
. . . . . — Allgemein — Ablaß für die Pfarrkirche zu Troſtberg (f. 62, Nr. 217).

Italien.

1. 1479, ..., ...
Vgl. Zeitberichte Nr. 1.

2. 1498, 2. Auguſt, Salzburg.
Biſchof Ludwig von Chiemſee und die ſalzburgiſchen Statthalter — Luogotenente Johann Mauroceno in Friaul — Güter des Bürgers Georg Kreutzer zu Udine (f. 169, Nr. 503).

3. 1509, 28. Juni, Salzburg.
Vgl. Zeitberichte Nr. 12.

4. . . . ., ..., ...
Doge Leonhard Loredan von Venedig — venetianiſche Aemter — Paßbrief für deutſche Kaufleute (f. 221, Nr. 608).

Beilagen.

1.

(1468,) 26. Mai, Salzburg.

G. Alt(dorfer)[1] an Bischof Bernhard von Chiemsee — Kämpfe der Ungarn und Böhmen um Trebitsch.

. . . . Item quartadecima huius mensis Maii rex Vngarie cepit opidum quoddam Trebignum appellatum quod fuit singulare domicilium et receptaculum hereticorum, id combustum deleuit, et Victorinus fugit in castrum abbatie eidem opido annexum, vbi nunc cinctus obsidione tenetur. Et quia verisimile est quod Jersikus cum magna potencia veniat pro liberacione filii sui primogeniti, rex scripsit domino Stephano Eytzinger et nonnullis aliis, ut quam primum cum equitibus et peditibus ferant sibi opem. Arbitratur hanc rem deo propicio in octo diebus consumere velle. Has nouitates scripsit Eytzinger domino preposito Bertesgadensi qui, ut fertur, aliquali laborat infirmitate hic.

f. 188 in Nr. 544.

2.

1479, . . ., . . .

Bischof Georg von Chiemsee an? — deutsch-ungarisch-türkische Angelegenheiten.

„. . . . . Iodocus . . his diebus alias litteras attulit fideliterque restituit. Legimus illas solito more et nationi indoluimus, cum sana consilia vidimus intercepta, nisi Norimberge periculum mora instansque calamitas per Cesarem et principes redimantur, quod mihi factum difficile videtur, dissensionibus Australium Vngariorumque non sublatis. Ratispone ab Alamanis et Vngaris multa audiui que res ipsas concernunt. Ob quas res Teutones in Thurcos siue Vngaria nunquam quicquam boni efficient, quamuis prouinciarum situs, fluuiorum decursus et hostium regiones te id doceant. Sentencie Sigismundi Zebriacher adhereo, sed prius prouincie peribunt, antequam salutare presidium imponatur. Credite mihi, sapienter ille ait, semper obfuisse et obesse priuatos affectus publicis rebus . . . . Res Italie in pendulo sunt. Fuerunt nobiscum duo oratores Italici federis cum quibus honestam pacem conclusum iri sperabamus. Sed aliter accidit, leges indicunt, non accipiunt, ita ut ex reis iudices facti videantur . . . . . (14)79.“

f. 179, Nr. 520. (Zeitberichte Nr. 1.)

---

[1]) Der Nachfolger Bischof Bernhards auf dem Stuhle zu Chiemsee (1477—95).

3.

(1481, März . . . . .)

(Bischof Georg von Chiemsee) an? — Verwüstung der Salzburger Besitzungen durch die Ungarn, Versuch des Bischofs (Wilhelm) v. Eichstädt betr. Verhandlungen mit Kg. Mathias zu Radkersburg u. s. w.

. . . .

Quantum . . ad rem ecclesie Salczburgensis attinet, cupio rev^mam^ Dominationem vestram scire quod prochdolor! res eiusdem ecclesie nunquam peiore loco stetere. Perdidit namque exacto tempore multa opida et castra, inprimis ciuitatem Lauentinam, vbi est sedes episcopalis, castrum Reisperg, castrum Takenprun, opidum Traysmaur, opidum Sachsenburg cum duobus egregiis castris, turrim Bairdorf cum officio ibidem, castrum Clauseckh et clausuram ibidem, castrum Stall cum officio ibidem, nobilis et opulenta vallis Longew cum duabus aliis vallibus Rawris et Gastune in predam date maioremque in modum vastate. Vereor plurimum quod hostes similiter vastabunt valles Pintzgew et Pongew que sunt predictis vallibus contigue, vbi episcopatus Chiemensis omnes suos redditus habet, et nichil hactenus impedimento fuit, quominus fuissent depopulate, nisi nix que istic ingens est. Ser^mus^ d. rex Vngarie tenet quamplurima opida et castra ecclesie Salczburgensis, ex quibus rev^mus^ d. Salczburgensis nichil fructuum percipit. Rev^dus^ pater d. episcopus Eystetensis cum nonnullis suis collegis missis ab electoribus et aliis principibus Imperii ad cesaream Maiestatem et inclitum regem Hungarie componende discordie gratia in vigilia Natiuitatis Christi Wiennam appulit, et XIII. mensis Februarii ad Rackerspurg se contulit quod opidum est Cesaris per regem occupatum, octauo a Gretz distans miliario, vbi rex sibi et collegis audientiam daturus. Scripsit d. Eystetensis, aliquamdui ibi non sine fastidio moratus, aduentum regis continuo prestolatus, rex adhuc die Veneris proxime preterita non venit. In Rackerspurg premisit tamen dominum episcopum Baradiensem et nonnullos alios barones et cubicularios secretiores, ita ut interea temporis credatur vna cum conthorali et genitrice sua in Rackerspurg venisse. Ferunt in Gretz usque in Jaurinum omnia uastata et depopulata esse, ita ut milites mercenarii et Cesaris et regis nequeant habere comeatus, quapropter neccessario speratur aut firma pax aut saltem inducie seu treuge. Rev^dus^ pater d. Asculanus, uti bonum, integrum et solertem presulem et oratorem decet, accuratam impendit apud cesaream Maiestatem in rebus ecclesie Salczburgensis diligentiam, sed latorem lauat, perdit operam

et impensam. Nam Cesari est inuisus et exosus, et nunquam prestatur ei audientia nisi quando habet nouum breue apostolicum. Accepi ex litteris aulicorum Cesaris, displicentiam quam Cesar erga eum habet, ex hoc ortum habuisse, quod d. Asculanus ex Vngaria a rege Wiennam rediens inquit, regem eum pro honore sancte sedis apostolice comiter ac perbenigne excepisse atque muneribus donasse, et nescio que alia in commendacionem regis. Hoc postquam Cesar resciuit, indignissime tulit, ratus eum magis partibus regis quam suis fauere. Vereor etiam quod Cesar olfecerit quod d. Asculanus ad peticionem d. mei Salczburgensis ad suam Maiestatem sit missus. Res eo deuenit opera d. Asculani quod Cesar voluntarium se obtulit restituere opida et castra ecclesie, modo rex idem faceret. Rex itidem se facturum inquit, modo Cesar idem faciat, atque caueat de non molestando dominum Salczburgensem et ecclesiam suam via facti, et aliquamdiu in hoc laboratum est, quisnam prior inciperet restituere castra. Cesar noluit incipere tanquam eminentior et dignior, ne videatur se regi subicere, veritus etiam, postquam castra et loca restitueret ecclesie, d. Salczburgensis ea regi traderet. Itaque deliberatum fuit quod vnico contextu in manus tercii vtpote illustris principis ducis Georgii Bauarie ponerentur qui postea restitueret, quod similiter Cesar abnuit. Nunc vltimo loco d. Asculanus scripsit regi, orando vt ipse prior incipiat restituere loca et castra, ne Cesar occasionem nanciscatur non restituendi ea que ipse tenet. Ita nescio quid futurum sit. Hoc sciat rev^da^ Paternitas vestra quod insignis ecclesia Salczburgensis est penitus extenuata et exhausta, et grauata ere alieno, erarium nostrum penitus exhaustum, neque nobis tantum eris est vnde stipendiarii absoluantur. Terrigene et ministeriales ecclesie fessi bello nichil amplius stewre volunt subministrare, qui etiam inter se dissident. Deliberarunt tamen nunc ad cesaream Maiestatem mittere eorum oratores, deprecaturi suam Celsitudinem quatenus dignetur eis gratiose indulgere. Vt tractare possint de concordia inter suam Maiestatem et herum nostrum, missum est hodie pro saluo conductu ad suam Maiestatem. Dieta que ad Dominicam Reminiscere Nurnberge celebranda indicta fuit, prorogata est (vt fertur) ad festum s. Georgii, que similiter (vt vereor) granida erit et parturiet aliam. Ita nos Alamanni ludimus dietis, et hostis fidei est in limine. Ego recte credo id quod rev^da^ Dominatio vestra veretur, hoc est Turcum euo nostro futurum monarcham, quod deus sua pietate auertere dignetur. f. 171', Nr. 507. (Zeitbericht Nr. 14.)

4.

1488, 12. Apr., Salzburg.

(Bischof Georg v. Chiemsee?) an den Erzbischof (Hippolyt) von Gran — verschiedene Bestrebungen in Rom nach dem Stule von Gran, bairische Rüstungen.

. . . . . Septima die mensis Marcii proxime preteriti presentate mihi fuere littere ex Vrbe a domino Marquardo Prisacher emanate quas rev. Dominationi vestre cum presentibus mitto. Heri idem Marquardus huc appulit, qui mihi retulit ex summo Pontifice se accepisse, quod Sanctitas sua Franciscum de Anchona cubicularium sue Sanctitatis ad regem Vngarie miserit cum breui eiusdem tenoris, cuius est breue ipsi regi inscriptum quod d. Marquardus huc attulit, et ego apud me retineo. Eorundem breuium exemplum presentibus inclusum dignacioni vestre mitto, addiditque quod idem cubicularius habuerat a Sanctitate sua in mandatis eandem intentionem in vim litterarum credencialium regi referendi. Preterea idem d. Marquardus in vim litterarum credencialium a rev. d. vicecancellario emanatarum mihi in absentia vestre rev. Dominacionis retulit, quod vita functo cardinali Arragonie occupatore ecclesie Strigoniensis Ascanius frater Galeatii ducis Mediolani misit ad regem et reginam supplicatum obnixe, quod Serenitas sua dignetur eum nominare in archiepiscopum Strigoniensem, attento quod filio regis Hungarie (de bastardo loquor) soror sua sit matrimonio copulata. Rex respondit quod dispositionem eiusdem ecclesie Strigoniensis regine commisisset ut pro arbitrio suo de eadem disponeret. Hoc pacto tacitam habuit repulsam. Tandem dux Ferrarie summo conatu laborauit apud reginam pro filio suo qui est nepos regine, vt ecclesie Strigoniensi preficeretur, et idcirco idem dux oratores suos misit ad summum pontificem pro prouisione sibi de eadem ecclesia Strigoniensi facienda. Pontifex ob tenellam etatem eiusdem filii sibi de eadem prouidere recusauit. Cardinalis quoque Neapolitanus enixe apud regem Sicilie, ut sibi pro consequenda ecclesia Strigoniensi fauore oportuno apud summum Pontificem adesset, laborauit, at latorem lauit (!) et arene semina mandauit. Dominus Marquardus sedulo (vt ipse asserit) apud pontificem sollicitauit, quod Sanctitas sua quoad ecclesiam Strigoniensem nichil innouaret, quoad ipse cesaree Maiestati et illustrissimo duci Maximiliano nun Romanorum regi quorum maxime interesset, scriberet. Sanctitas sua benigne in presencia domini vicecancellarii bis promisit, in ea re nil agere velle, quoad de mente ambarum Maiestatum certior redderetur. Altera vice

cardinalis Vlixponensis, alias Portugalensis hoc idem nomine pontificis domino Marquardo dixit. Tandem d. vicecancellarius familiariter recensuit multas difficultates quas Dominatio vestra rev[ma] verisimiliter habitura esset, antequam consequeretur pro voto suo ambas ecclesias, et post multos sermones vltro citroque habitos deuenit in hanc sententiam, quod si Dignacio vestra habita reali et effectuali possessione ecclesie Strigoniensis sibi super fructibus et redditibus eiusdem ecclesie velit facere reseruari pensionem trium aut quatuor milium ducatorum, tunc enixe laborare velit et id ipsum efficere sperat, quod Dominacioni vestre rev[me] ambe ecclesie, vna in titulum et alia in administracionem ad vitam committantur, quemadmodum olim d. Sixtus bone memorie addixerat. Arbitratur etiam d. Marquardus quod reciperet pensionem duorum milium ducatorum. Subiunxit quoque d. Marquardus causam cur d. vicecancellarius ad huiusmodi pensionem anhelaret, quoniam rex Hispanie eum duabus ecclesiis kathedralibus in regnis suis consistentibus reddituum quadraginta milium aureorum et octoginta milibus ducatorum numerate pecunie, pro quibus redditus emere statuerat, ac filium suum comitatu quodam insigni quem idem cardinalis sibi emerat, spoliauit, proinde quod idem d. vicecancellarius tercium episcopatum in regnis eiusdem d. regis consistentem ambiens contra voluntatem sue regie celsitudinis impetrauit, qui quidem rex eidem episcopatui prefici voluit suum cancellarium, et quia idem d. vicecancellarius regie Sublimitati in hoc morem non gessit, ipse spoliauit eum ambobus episcopatibus quos antea obtinuit, et filium suum comitatu (ut prefertur). Ita hoc calamitoso tempore nulla racio equitatis seu iusticie habetur, sed ius est in armis . . . .
Ex Salzburga, 12. Aprilis, (14)88.

Illustris dux Georgius Bauarie incepit magnificam ac sumptuosam structuram pro municione castri Burckhausen, statuit etiam (vt fertur) munire arcem Wilczhuot paucorum reddituum vno miliario a Lauffen distantem. Preterea his proximis diebus Pesnitzer cum duobus alliis prospexerunt castrum Tittmaning in eo loco versus Bauariam vbi colles et montes supereminent castro, et cum visi essent per prefectum in Tittmaning, illi duo comites Pesznitzer equitarunt super pontem castri Tittmaning scissitatum (!) num prefectus ut waldfuchs sit in castro Titmaning. Quid sibi hoc portendat, nescio.

f. 197', Nr. 565. (Zeitberichte Nr. 7.)

5.

1488, 2. Nov., ...

Der Erzbischof von Salzburg (?) an (?) — Waffenstillstand mit König Mathias v. Ungarn.

. . . .

Fuimus superioribus diebus cum ser^{mo} Hungarie rege qui nos comiter ac benigne excepit. Confecimus cum sua Maiestate inducias belli vsque ad festum Corporis Christi duraturas. Verum quia Weispriacherii (quos bellatores feretrarios appellare consueuistis) regiam Celsitudinem diffidarunt, opem ferre volentes comiti in Såger, rex inde nactus occasionem obsidione cinxit castrum Wolkenstain quod Vlricus Weispriacher nomine Cesaris tenet . . . .

f. 130′, Nr. 414. (Zeitberichte Nr. 8.)

6.

(1489, Oct., ...)

N. an N. — Verhandlungen des Jakob Zackel, Gesandten Königs Mathias v. Ungarn, mit Kaiser Fridrich III.

Rev^{de} domine, Arbitror rev^{dam} paternitatem vestram desiderio quodam teneri, quidnam inter sacram caes. Maiestatem, ser^{mum} Romanorum regem et inclitum regem Hungarie agatur. Itaque scire cupio rev^{dam} dominationem vestram, fuit inprimis indictus conuentus amborum regum ad festum Natiuitatis Marie proxime transactum. Qui quidem conuentus ob defectum mandati cesarei fuit prorogatus quoad plenum mandatum Cesaris adesset, ad nutum tamen certum temporis prefixum fuit. Interea temporis Jacobus Zackel, regius dux copiarum in Rakerspurg, contulit se ad Portum Naonis et postea in Laibacum, quem Cesar perbenigne excepit, pulchrisque muneribus preter consuetudinem suam donauit. Ibi nomine regis Hungarie peciit, quod Maiestas filium suum illegittimum bastardum regem Bossne et Croacie crearet. Secundo loco peciit sibi fieri opem contra Thurcos, quod si Cesar faceret, tunc rex vellet omnia opida, castra et fortalicia que in ducatibus Stirie et Karinthie tenet, sue imperiali Celsitudini restituere. Tertio loco rex velit tenere ea opida, castra et bona in Austria que ipse Marte et gladio ac multa impensa comparauit, et in recompensam velit nunc curare atque efficere, quod incole regni Hungarie Cesari et filio suo homagium prestare deberent, quod ipsi post obitum regis neminem alium in eorum regem et ducem Austrie habere vellent quam Cesarem et eius filium. Quarto, quod Cesar annueret quod rex in Austria nouam imposicionem seu exaccio-

nem super vinis habere possit. Item de opidis, castris et bonis que ab ecclesia Salczburgensi, Patauiensi et aliis ecclesiasticis personis haberet, vellet agere pro arbitrio Maiestatis sue cesaree. Imperialis Maiestas respondit, se libenter velle creare filium suum regem Bossne et Croacie, quando sunt voluntarii eum recipere in regem, spe freti quod rex sit sibi contra Turcos opem laturus. Sed condicionem ducatum Austrie concernentem Cesar noluit acceptare, sed voluit quod rex cederet omnibus opidis et castris, ac aliis municionibus et bonis que in Austria detinet, pro quo Cesar velit sibi honestam pecuniarum summam dare. Itaque Zakel abiit ad regem et postea iternm in Traburg ad cesar. Maiestatem rediit. Cesarea Maiestas, Romanorum rex, dux Albertus, Georgius, Otto et Cristofferus Bauarie, duo duces de Braunsswig marchio Sigismundus de Brandeburg, oratores Venetorum, domini Coloniensis, Treuerensis, ducis Sigismundi Austrie, ducum Saxonie, archiepiscopi Premensis sunt in Lynntz quod est opidum superioris Austrie. Rex fertur adhuc esse Bude, qui misit d. Baradiensem, d. Cristofferum de Liechtenstain et nonnullos alios oratores in Mellicum, vbi dux Otto Bauarie cum nonnullis oratoribus principum expectat eorundem oratorum regiorum aduentum ibidem, initium tractande pacis facturi, quod deus omnipotens bene vertat.

f. 130′, Nr. 415. (Zeitberichte Nr. 13.)

7.

1491, 29. Jänn., ...

Bischof (Georg) von Chiemsee an den Cardinal von Siena — Oesterreichische Erbschaft der Bretagne, Türkenkriege geplant, ungarischer Krieg.

. . . .

Ser^mus^ Romanorum rex est cum cesarea Maiestate in Lynntz, propediem discessurus, sed incertum quonam sit profecturus, in Athesimue an Grecium Stirie. Sua Maiestas regalis habet nunc ducatum Britanie hereditario iure pro se et suis heredibus ducibus Austrie. Sunt due filie heredes ad ducatum Britanie quarum alteram annorum xv agentem ipse vero rex matrimonio copulauit. Est eadem sponsa nunc coronata et scribit se reginam Romanorum, ita ad me scribit secretarius regius. Maiestas sua regia habet feruentissimum atque ardentissimum animum compositis rebus arma sumendi contra Thurcos. Scit Maiestas ad vnguem (ut aiunt) ex crebra et diligenti percontacione omnes vias per quas Thurcus facilius oppugnari possit, tenet quoque memoriter omnes arces, montes, rupes, fluuios

per quos ad eos penetrari potest, non secus ac si omnem etatem suam inibi contriuisset. Ferunt quod depingat suis ducibus bellorum omnes vias et aditus instar mappe, tam feruens est sibi desiderium instituendi expedicionem contra Thurcos. Cuperet Maiestas sua pacatis aliquantulum rebus Hungaricis cingere obsidionem castri Sinedro, nescio nunc quo alio nomine appellatur, quo daretur sibi occasio confligendi et manus conferendi cum Turcis. Audiuit enim Maiestas sua Turcos nullo pacto ferre posse obsidionem dicti castri, sed quamprimum eos cogere exercitum vt nostros ab obsidione depellant. Oratores regie Maiestatis, videlicet episcopus Vesprimiensis, comites de Anolt et Zorn (?!), d. B. de Polhaym et Reihenburg redierunt nudius quartus ex Altenburg in Lynntz, quidnam ibi deliberatum conclusumque sit? Tamen paucis ante diebus d. Vesprimiensis scripsit d. Vito de Wolckenstein consiliario primario et secretissimo regie Celsitudinis, quod bona spes subesset negocium ipsum concordatum iri, orans quod id ill^{mo} archiduci Sigismundo Austriæ significaret. Dux Albertus filius regis Bohemie obsedit quoddam opidum Hungarie quod Polonie conterminat. Rex Bohemie id indigne ferens ducit contra eum, volens eum ab obsidione repellere. Verum est illud Lucani, Fratrum quoque gratia cara est. Si pedestres vulgariter Lanndsknecht, capta Alba Regali, uti omnes ferunt, non fuissent ita intenti prede et optimo mero quod ibi fuit, et illico hortatu, rogatu et mandato regis profecti fuissent Budam versus, absque magno negocio Buda capta fuisset. Postea comes Raysi Paul et Wetusman (?!) munierunt opidum presidio. Ferunt hii qui in castris regiis fuere, quod Maiestas regia vltra xii milia delectos milites non habuit. Preter lixas et huiuscemodi genus hominum futile. Fertur quod Alba Regali vltra quatur centena milia in bonis mobilibus inibi reperta sunt. Rex dono misit ensem quendam pulcherrimum gemmis et margaritis distinctum quem ibi reperit, ill^{mo} archiduci Austrie qui ensibus gaudet. Sunt pulcherrime ac preciosissime reliquie in Alba Regali auro gemmisque referte quas rex quam diligentissime custodiri mandauit, sunt duo digiti s. Thome quos parum credulus in vulnus domini nostri Jesu Christi intulit. Maiestas sua pro se et suo negocio locat tormenta et machinas bellicas quas pixides vocant, quibus locus castra et oppida ad oppugnandum sint aptiora. Datum XXVIIII. Januarii anno (14)91.

f. 145′, Nr. 445. (Zeitberichte Nr. 9.)

8.

(1491, vor Nov.)

Bischof Georg von Chiemsee an den Bischof von Breslau. — Unzufriedenheit mit dem Friedensschlusse zwischen dem Kaiser und Ungarn.

. . . .

Cuperemus admodum pro salute reipublice christiane, cesaream Maiestatem, itemque ser^mum^ Romanorum regem cum inclito rege Hungarie concordatos esse. Si res commissa esset nostro arbitrio, vellemus arbitror quod Cesar sexies centum milia aureorum regi numeraret, vt cederet opidis et castris deuictis et occupatis. At vereor quod tanta sit magnanimitas regis Romanorum ac animorum celsitudo principum Imperii, quod nichil prorsus pecuniarum velint dare, et ea quoque sit in rege pertinacia atque infractio animi quod nichil eris velit recipere etc.

f. 184′, Nr. 538. (Zeitberichte Nr. 15.)

9.

1491, 13. Dec., ...

Bischof (Georg) von Chiemsee an den Cardinal Franz, Erzbischof von Siena — Stipulationen des Friedens zwischen dem Kaiser und Ungarn.

. . . .

Inter serenissimos Romanorum et Bohemie reges confecta est pax [1]) his pacto et lege, quod regnum Hungarie cedere debeat Boemie regi, quo sine liberis masculis descedente Romanorum rex uel regens dominus Austrie eidem regno prefici debeat, item omnia castro et municiones ad ducatum Austrie pertinentes libere et expedite debeat Cesari restitui, econuerso castra et municiones ad regnum Hungarie spectantes debent regi Hungarie restitui, alie municiones et castra euicta debent eorum veris dominis restitui, opida vero et castra ecclesie Salczburgensis debent ad manus Cesaris poni, nescio quid id sibi portendat, item regnum Hungarie debet Romanorum regi soluere centum milia et XVIII milia ducatorum infra duos aut tres (si bene memini) annos. Hoc est summarium concordie, quantum ex quodam qui concordie interfuit, accepi. Ante annum potuisset Romanorum rex longe meliorem habere concordiam, eam videlicet quod restitutis castris ad ducatum Austrie pertinentibus Morauia, Slesia et sex ciuitates Lusacie cessissent Cesari seu Romanorum regi, solutis nichilominus tricentis milibus aureorum per Hungaros. Cesar omnino voluit amplecti

---

[1]) 7. Nov., Preßburg.

concordiam, rex non vsquequaque gratus est de concordia, nisi quantum ex honestate quadam patri gratificari oportet. Si Romanorum rex transacto anno capta Alba Regali illico Budam obsidione cinxisset, eam absque magno negocio cepisset, et postea totum regnum in suum dedicionem venisset. Ita rex Romanorum tunc erat omnibus terrori. Maiestas sua nimium temporis contriuit Nurenberge, operam nauando rebus componendis inter ill[mos] duces Bauarie et ligam Sueuicam, et aptum tempus belligerandi negligendo. Quo factum est quod opida et castra in Vngaria per suam Serenitatem capta vrgentibus et prementibus Hungaris, et inedia ac aliarum rerum inopia cogentibus a Maiestate sua desciuerunt . . . . Datum Lucie (14)91.

f. 156, Nr. 470.

10.

1491, 22. Dec., ...

Bischof (Georg) von Chiemsee an Raimund Perandi — Gratulation zu dessen Vermittlung des Friedens zwischen dem Kaiser und Ungarn, Besetzung des Stules von Gurk.

. . . .

Gaudeo vehementer, michi, paternitati vestre ac toti Christianitati congratulor, quod inter ser[mum] Romanorum et christianissimum Francie regem studio et opera Dignacionis vestre firma ac solida pax confecta sit, res titulo digna Sepulchri et rubeo capello compensanda. Spero fore quod ser[mus] ac inuict[mus] Romanorum rex petito regno Hungarie forti ac inuicto animo sua uirtute et comite fortuna que in bello (teste Salustio) plurimum dominatur, Turcos e sedibus suis vltro Sauromatas et glacialem occeanum propellet . . . .
Rev[me] domine, retulit michi d. Guntherus de Punaw me delatum esse sacre cesaree Maiestati et rev[me] Dominationi vestre, quasi ego domino nostro rev[mo] persuasissem consuluissemque quod de ecclesia kathedrali Gurcensi fratri Wolfgangi Kolberger ill[mi] principis ducis Georgii Bauarie cancellarii prouideret, in quo Maiestas sua non mediocrem habuerit displicentiam. Testor inprimis deum, demum archipresulem nostrum, itemque consiliarios omnes, meum consilium inprimis fuisse, postquam sacra ces. Maiestas haud procul esset, requiri debere mentem et voluntatem suam, tam etsi sollicitatores dicti Wolfgangi dixerint nichil opus esse perconctari de mente imperialis Celsitudinis qu(i)a liquida constaret ex litteris sue Maiestatis manu propria scriptis, quod dicto Wolfgango seu eius consanguineis ad pinguia beneficia seu episcopatus consequendos

quoscunque posset, generose fauores impendere vellet, subiunxeruntque Wolfgangum Kolberger apud ducem Georgium multum et consilio et auctoritate valere, qui tandem efficere posset, quod differentie inter archipresulem nostrum et eundem ducem equis mediis componantur. His persuasionibus preualuit sententia, quod in hoc mos ei gerendus esset, dummodo Cesaris voluntas adesset. Datum XXII. Dec., anno (14)91.

f. 142', Nr. 439. (Zeitbericht Nr. 10.)

11.

1493, 16. Juli, ...

Erzbischof (Fridrich) von Salzburg an seine Agenten beim päpstl. Stule M. Joh. Langer und Wilh. Stockelstainer. — Erwirkung der Freigebung der erzb. Besitzungen durch den Kaiser.

Honorabiles sincere dilecti, Intelligimus ex litteris vestris nuper ad nos datis Petrum Tergestinum secretarium cesaree Maiestatis a sanctissimo domino nostro non potuisse impetrare, quod liceat sue Maiestati opida et castra ecclesie nostre Salczburgensis tam diu retinere, quoad damna ex illis castris Maiestati sue per quondam Matiam Hungarie regem illata resarcita forent. et quamquam id nobis certissime persuasimus, Sanctitatem suam pro sua innata iusticia id minime concessuram, quia tamen nonnunquam per importunitatem a sede apostolica aliqua impetrantur, presertim per personas in summo fastigii culmine collocatas, que alias non concederentur, idcirco vobis huismodi rei occasione prius scribendum duximus. Vt autem cesarea Maiestas que ob abscisionem pedis aduersa premitur valetudine, facilius induci possit ad restituendum opida et castra ecclesie nostre Salczburgensis que quidem nullo iusto titulo possidere potest, Dilectionibus vestris committimus quatenus a sanctissimo domino moderno breue apostolicum ad cesaream Maiestatem opera reuer^mi^ domini Senensis uel quispiam alterius ad hoc idonei impetrare velitis, in quo Sanctitas sua imperialem Celsitudinem paterne hortetur, quod pro salute anime sue opida, castra aliaque bona ecclesie Salczburgensis quorum quidem vera proprietas ipsius dei omnipotentis est, pure et libere ecclesie nostre (vt par est) restituat, non habita racione damnorum prescriptorum, quoniam quidem huiusmodi damnorum neque nos, neque capitulum nostrum, neque etiam terrigene nostri occassionem seu causam dedimus. Preterea etiam Maiestas sua huiusmodi damna suis patentibus litteris libere, pure ac generose condonauit atque remisit. uti ex copiis auscultatis his introclusis litteris clarius intelligetis. Quondam bone memorie

Jnnocencius papa, immediatus predecessor Sanctitatis sue multis suauissimis et sanctissimis persuasionibus cesaream Maiestatem per episcopum Ypponensem suffraganeum ecclesie Gurcensis paterne ac benigne hortari et moneri fecit, quod pro honore suo et salute anime sue non migret ex hoc seculo, nisi prius restitutis opidis et castris ecclesie nostre Salczburgensis benediccionem apostolicam sue Maiestati desuper imperciendo, que quidem paterna et saluberrima monita ex sincerissimo corde profecta Maiestas sua quam deuotissime amplexa est, gracias immortales sue Sanctitati pro huiusmodi saluberrimis monitis et benediccione apostolica agendo. Habeatis itaque rem commendatam, vti nobis de solercia vestra indubia fides est, in hoc voluntatis nostre beneplacita peragendo. Datum 16. Julii anno (14)93.

f. 105, Nr. 349.

12.

1493, Ende, ...

(Bischof Georg von Chiemsee) an den Cardinal Franz, Erzbischof von Siena — Türkeneinfall (vom Aug.), sträfl. Treiben der Landsknechte.

. . . .

Nil noui inpresentiarum apud nos est. Nescitur vbinam gencium serenissimus Romanorum rex sit. Imponuntur per thesaurarios sue Maiestatis in dominiis suis hereditariis multe stewre ac tallie quibus patria penuriis exhaurietur. Turci hoc vere vno miliari a Cilia cum magnis copiis crassati sunt, abduxeruntque in miserabilem seruitutem circiter quatuor milia Christianorum [1]. Hodie a viris fidedignis accepi, Croatos populos fortes et bellicosos coactos fuisse cum Turcis fedus percutere et eis per Croaciam liberum transitum permittere, propterea quod ipsis multum instant. A vicinis populis auxilia et subsidia petentibus nemo eis opem tulit. Missi sunt in Stiriam et Karinthiam pedites vulgo Lanndknecht appellati, qui non minus rapinis et furtis patriam vastarunt quam Thurci. Ipsis per villas vagantibus quando sunt pauci, tunc stipem seu elemosinam petunt, quando vero sunt multi, omnia vi rapiunt. Superiori estate quidam diues rusticus cum sua filia vnica nuptias sumptuosas et pomposas celebrauit, inuitando circiter ducentas personas vtriusque sexus, et cum sponsus et sponsa cum aliis inuitatis ad ecclesiam parochialem que duobus milibus passuum a domo sponsi distabat, ad rem diuinam de more audiendam profecti essent, interea temporis superuenere loco pedites qui

---

[1]) Vgl. Ilwof in Mittlgen. d. hist. Vrns. f. Strmk. 11, 207 uff.

omnino ea que in culina et in . . . erant, absumpserunt, sponso et sponsa de ecclesia redeuntibus nichil prorsus ad vestiendum neque bibendum inuenerunt (!). Itaque verum est istud Lucani, Nulla fides pietasque viris qui castra sequuntur.

f. 127′, Nr. 409.

13.

1494, 15. Dec., Salzburg.

Bischof (Georg) von Chiemsee an Bisch. Melchior von Brixen. — Die Franzosen in Italien, Besetzung der Kirche von Salzburg.

. . . .

Volucri fama fertur, regem Francorum magnam Italie partem sibi subegisse, mollirique continuo nobis Germanis decus et ornamentum imperii quod ob ignauiam Gallorum et uirtutes ac prestantiam Almanorum ad nos iure optimo delatum est, e faucibus nostris eripere. Profecto opere pretium michi videretur, quod sacra regia Maiestas e uestigio conferret se ad Imperium, prospectura rebus suis et sacri Imperii. Sperabam suam Maiestatem opera ducis Ludouici Mediolani id facturam quod nunc rex Francie facit. Vbi sunt pollicitationes d. Ludouici de adiuuando regem nostrum cum opibus et fortunis suis? Accepi vaga relacione ex nullo tamen certo auctore, quod marchioni Jacobo Padue prouisum sit de ecclesia nostra metropolitana Salczburgensi. Dignetur rev^{da} Paternitas vestra, siquid rerum nouarum habet, ad me scribere, uel suo secretario d. Bartolomeo, si id per ocium non liceret, committere . . . . Ex Salczburga, die Lune post Lucie (1494).

Vester Chiemensis.

f. 161′, Nr. 480. (Zeitbericht Nr. 11.)

„Registeratur gmainer Statt Brugg a. d. M. Hanndlungen (1541—1545).“

Von

Dr. Emil Kümmel.

In der Handschriftenreihe des steiermärkischen Landesarchives befindet sich unter Nr. 1161 ein Papierband mit obigem Titel (2°, 225 Bll.), welcher in mehrfacher Beziehung die Aufmerksamkeit des Geschichtsforschers auf sich lenkt.

Es ist kein „Stadtbuch“ im gewöhnlichen Wortsinne, worin man, wie etwa bei den correspondirenden Büchern von Marburg oder Murau, eine Zusammenstellung der Ortsprivilegien, Rechtssatzungen und sonstiger auf den Ort bezüglichen wichtigsten Punkte zu suchen hätte; wir haben nur ein Registratursprotokoll vor uns, jener „Hanndlungen, wie die von ainem Rattag auf den anndern beschehen, souill der einzuschreiben für notturftig ist bedacht“. Wie viel auch dem Referenten an städtischen und märktischen Archivalien Steiermarks zu Gesichte kam, so ist ihm doch nicht erinnerlich, einem zweiten Exemplare dieser Art begegnet zu sein. Die größte Aehnlichkeit hat besagte Handschrift mit den sogenannten „Landtagshandlungen“ der steierm. Landschaft, vor denen sie sich aber wieder durch den Vorzug eines höheren Alters auszeichnet. Während nämlich die Landschaft erst seit 1567 eine eigene Registratur besitzt, aus welcher jene Landtagshandlungen hervorgingen, konnte sich die Stadt Bruck mindestens schon im Jahre 1541 einer geradezu musterhaften Kanzleiführung erfreuen. Diese Thatsache, welche selbst als Beurtheilungsmoment für den jeweiligen Culturgrad eines Ortes nicht ganz ohne Belang ist, gewinnt noch an Bedeutung, wenn wir damit vergleichen, wie es zur selben Zeit etwa in Leoben, Judenburg, Murau oder Aussee hinsichtlich deren Archivalien aussah. Am nächsten steht Judenburg, welches sehr saubere Rathsprotokolle, Urbare, Steuerbücher u. dgl. m. besitzt. Weniger vortheilhaft präsentiren sich die entsprechenden Bücher der drei anderen zum Beispiele genommenen Orte. Leoben hält in dieser Beziehung einen Vergleich mit Bruck nur schwer aus. Die Rathsprotokolle jener Stadt von 1541, 44, 45 sehen

unserem Correspondenzprotokolle gegenüber sehr unappetitlich aus, abgesehen von ihrer äußerst lakonischen Fassung, welche letztere übrigens auch für die spätere Zeit mit einer seltenen Consequenz sich gleich bleibt.

Zieht man nun in Betracht, wie dürftig gerade von Bruck der thatsächlich erhaltene Archivalienrest aussieht — die Summe der im Landesarchive aufbewahrten Acten der Stadt beziffert sich auf drei mäßige Fascikel, und das in Bruck selbst Vorhandene ist gleichfalls nicht sehr bedeutend — so kann man dem Schicksale nur um so dankbarer sein, welches uns wenigstens dieses Stück nicht entriß. Noch lebhafter wird man sich aber zu Danke verpflichtet fühlen, wenn ersichtlich gemacht wird, daß unsere Quelle nicht bloß für einen engen Burgfrieden ergiebig ist, daß ihr Inhalt hie und da auch über denselben hinausgeht. Eine kurze Analyse wird hoffentlich zu dieser Ueberzeugung führen.

Eines möge aber noch vorher zur Sprache kommen, nämlich die Frage, ob uns durch die im Protokolle enthaltenen Abschriften die Originalacten selbst ganz und gar entbehrlich geworden sind. Ohne Zweifel wären sie es, wenn im Codex keine auffallenden Schreibfehler, Auslassungen oder sinnlose Wiederholungen vorkämen, das heißt, wenn wir eben vollständig correcte Copien vor uns hätten. Leider aber ist dieses nicht der Fall. Verderbte Wörter, wie „Rellexion" statt Religion (f. 15′), „Primilegia" statt Privilegia (f. 92) finden sich hie und da; öfters sind Wörter ganz ausgelassen, weil sie der Abschreiber im Originale nicht lesen konnte, in welchen Fällen stets eine entsprechende Stelle leer gelassen wurde, um sie bei der Collationirung auszufüllen. Bei der Häufigkeit dieser leeren Stellen ist es sehr wahrscheinlich, daß es zum Collationiren nicht gekommen ist, was wir umsomehr bedauern müssen, als gerade viele Eigennamen unausgeschrieben blieben. Auch Wiederholungen kommen mehrfach vor; f. 72′ und 75′ ist ein und derselbe Act zweimal eingetragen, das erstemal mit Lücken, das zweitemal ganz ohne Fehler. Deßgleichen kann man Actenstücke finden, wo die Adresse fehlt, u. dgl. m.

Kurze Regesten der bedeutenderen und ein summarischer Ueberblick über die übrigen Correspondenzen mögen nun den reichen Inhalt der Handschrift veranschaulichen.

1541.

Fol. 3: Warnung vor einem drohenden Türkeneinfalle.

f. 6: Schreiben an Leoben betreffs einer „malleficigen" Person.

f. 7′ und 8′: Deßgleichen an den Marktrichter zu Vordernberg Sigmund Hänndl in einer gleichen Angelegenheit.

f. 8: Rathsbefehl an den Bürger Hollßer: „Nachdem sich die Infection mit zwaien jungen Personnen erstlichen bey ime ertzundt vnnd anngefanngen, dass er sein Behaussung vnuerzogenlichen zuesperr, sich auch sambt seinem Haussgesindt darinnen ennhalte, vnnd von anndern Personnen oder Stattvolckh genntzlichen eysser, damit ferrer Geferligkhait diser Vergifftung vnnd Infection vnndter gemaine Bürgerschafft verhuet vnnd vnndterkhomben werde".

f. 9: Bürgermeister, Richter und Rath präsentiren dem Erzbischofe Ernst zu Salzburg für das s. Lorenz-Benefiz den Priester Lor. Pennßl.

f. 10' und 17: Schreiben nach Leoben betreffs der Murschifffahrt.

f. 11' und 55': Auseinandersetzung des Verhältnisses der Pfarre Bruck zum Erzbischofe von Salzburg. S. Beilage I.

f. 13: Der (entlassene?) deutsche Schulmeister wird mit seinem Ansuchen um einen Paß abgewiesen.

f. 14: Kundmachung, daß der „Sterbläuff" halber am künftigen Martinimarkte keine Markthütten errichtet werden dürfen.

f. 15: Aemtliche Bekanntgabe obiger Verfügung an den Vicedom von Steiermark.

f. 15'—16: Bericht über die Thätigkeit der städtischen Abgeordneten am Septemberlandtage zu Graz.

f. 16': Verabredung mit Leoben, wie man sich hinsichtlich der Stellung des 10. Mannes und in der Besoldung desselben verhalten solle.

—: Bürgermeister, Richter und Rath theilen dem steir. Vicedom mit, daß ihr Mitbürger Christof Daucher sich weigere, seine im Landtage erfolgte Wahl zum städtischen Abgeordneten bei der Zusammenkunft der 5 niederösterr. Lande anzunehmen. Dies möge „insonderhait in disen sterblichen Leuffen" entschuldigt und zugleich verordnet werden, daß ein anderer tauglicher Bürgersmann für die besagte Zusammenkunft ausersehen werde.

f. 17' — 22: Bericht an die niederösterreichische Regierung einerseits über den Verlauf einer commissionellen Zusammenkunft zu Rotenmann anläßlich entstandener Mißhelligkeiten über den Salzhandel von Aussee; andererseits über den Zustand von Handel und Gewerbe in der Stadt Bruck. Die Spitze dieser Streitschrift ist gegen Rotenmann gerichtet, welches in Bezug auf das Ausseer Salz das Niederlagsrecht der Brucker bestritt. Namentlich folgender Absatz dieses langathmigen Schriftstückes ist geeignet, einen Einblick in diesen verwickelten Handel zu bieten: „Ewr khu. Mt. haben auch in genedigister Bedenngkhung zu behertzigen, wo also

dise Strassen, wie vnns fürgehallten, durch das Miertzthor geöffenndt, vnnd yedermann das Salltz frey durchzefuern gestatt, wir khenndten oder möchten wie hieuorgemellt, khain Profanndt haben, vnns auch nicht allerlay kheufliche War vnnd Phenwerdt zw Speissung leiblicher Vnndterhalltung der Burgerschafft gemaines Manns, vnnd Durchraissung Gesst, deren vill an Vnndterlass iren Weg hie, nachdem dits Stättl auf ainer Kreitzstrassen vnnd Ewr. khie. Mt. nicht wenig darann gelegen ist, bekhomen, vnnd wir in demselben wider allt Herkhomben betranngt, das solches nicht allein wider vnnser Freyhait vnnd alltem ersessen Gebrauch, der auch nicht weniger als ain verschribne Freyhait würgkht, sonnder ain mergkhliche Abbruchigkhait vnnd Schmellerung vnnser clain Hanndtierung gepern, vnnd vnns des Hanndl, zumall in Bedengkhung, das wir mit khain Wochenmargkht, wie annder Stett vnnd Märgkht aus Verhinderung der Eisenpergkhwerch, darann der arm Burgersmann sein Vnndterhalltung vnnd tägliche Notturfft erkhauffn möchte, fürgesehen, vnnd sollte vnns nun diser Zwanngsall vbermessiger beschwärlicher Lasst darzue aufgelegt, wär nichts annderst zugewardten, allain das der Burgersmann hinwegkh zwziehen verursacht, dardurch das Stättl zwlesst, das sonnst ander khain sonndere Hanndtierung hat, vnnd yetzo wie wir in Warhait sagen mögen, woll der viert Taill in den Heusern od vnnd vnnbesetzt steet, noch ferrer in khurtzer Zeit in Verödung, Verderben vnnd Abfall gesetzt. Welches auch Ewr khw. Mt. zw Abbruch vnnd Schmellerung des Chamerguets, auch der Mannschafft vnnd vnns nicht muglichen, noch erschwinglichen, in den Annschlegen vnnd Ewr khw. Mt. lanndtsfürsstliche Stewr vnnd Anuorderung neben anndern Stetten vnnd Märgkhten dits Furstenthumbs Steyr zu besteen oder zu beleiben" (f. 20'). Interessant ist auch folgende Bemerkung über die Qualität des Aussseer Salzes: „Zw dem müssen wir vill Mue vnd Arbaith darmit haben. Es will dits Salltz nicht souill Noth wie annder Salltz leiden. (Auch müssen wir) vill zerbrochenns Salltz, so vnns in der Gwallt beleibt, annemben, sein besonndere Verwarung vnnd Wirmb (Wärme) haben, wochenlichen vill Holltz zum Haytzen, auch sonnder Gesinndt vnnd annder villfelltig Notturfft darzue halltn, allso das vnns zuuor vnnd yetzo diser Zeit zw Fassung auf ain jedes Fueder fur zwen Pfening mit Stro aufgeet" (f. 19). Ueber die damaligen Salzpreise erfahren wir Folgendes: „Das aber ferrer begert worden, wie hoch das Saltz in den nechsten vier Jarn bey vnns ganngen vnnd wieuill es Gewynn ertragen, darauf zaigen

wir Ew. khu. Mt. vnndterthenigist ann, das solch Salltz vnngeferlichen in obbestimbter Zeit pr. 24, 25 vnnd biss in die 26 Kr. nach Gelegenhait Wollfaill oder Tewrung der Fuetterung sein Ganng vnnd Khauff gehabt. Aber wieuill Gewynn darbey erhallten, khunen wir Ewr khw. Mt., nachdem wir mit sollchem Salltz vill Muehe mit Haytzen vnnd Verlegung vnsers Gellts vnnd in annderweg, wie vnns Ewr khw. Mt. zuuor hierinnen vernemben haben müessen, nicht gründtlichen anntzaigen noch berichten" (f. 21'). Von hoher handelsgeschichtlicher Bedeutung sind die Auseinandersetzungen auf fol. 20—20', welche hier noch Platz finden mögen: „Damit auch Ewr khw. Mt. genedigist spuren vnnd abnemben mügen, das wir niemanndts sonnderlichen mit Niderlag des Salltz bedranngt oder gesperrt, haben wir vnanngesehen vnnser habennden gnuegsamen bekhrefftigten Freyhaidten, alltem Heerkhomben vnnd ersessen Gebrauch allain zw mererm besundersamen Ewr khu. Mt. Chamergueth vnnd den Eisenperkhwerchen zw guettem (doch vnabgenomben yetzberurtter vnser Freyhaidten) biss annheer Gedullt vnnd Ewr khw. Mt. zw vnndterthenigistem Gefallen Mitleiden getragen, das die Vorderperger Salltz in grosser Annzall teglichen einkhauffen, absetzen, vnnd irem Gefallen vnnd Nutzperkhait nach verhanndln, vnnd besonnderlichen maissttaills aus disen Vrsachen dahin bewogen, was inen von ettlichen vill Orttn vnnd Gegendten Profanndt, als Getraidt, Khäss, Schmaltz, Habern vnnd annderss dergleichen aus dem Miertztall vnnd gar vber die Albm zuegefuerth, vnnd den vnngewönndlichen Weg auf sanndt Katherein zenechst hie ann der Statt im Burgkhfridt vnnd Ewr khw. Mt. Lanndtgericht durch vnnd ausserhalb der Statt furfarn, des zuuor alles hie durchgebracht, das sy dargegen zw Merung vnnd Erspriessligkhait ires Gewinns vnnd Nutz wegen Saltz geben vnnd gegen Profanntierung verhanndln mügen, bey welchem sy auch vnngezweifellt ainen hochern Gewin erhallten, als ob sy denn paren Pfening darumben hinauss geben muessen, durch solche ir Handtierung vnnd Saltzhanndlung, darmit sy die maissten Sämber im Miertztall vnnd ennhalb der Albm, die zuuor dits Stättl an Vnndterlass besuecht, verlegen, vnns vnd gemainer Burgerschafft Hanndtierung des Saltz mit mergkhlichem vnnserm Nachtl, Schaden vnnd vor Augen schwebunden Abfalls mit Gwallt durchaus ersaigert, abgestrigkht vnnd enndtzogen wirdet. Zu dem haben zuuor ye vnnd albeg die Samber, alls vonn Pingkhafelldt, Hardtperg, Paseill vnnd annder dergleichen Ortten, Traidt in gueter Anzall, auch annder Profanndt hieher dar-

gebracht, alda aufgelegt, versilbert oder Sallz dargegen angenomben, daraus auch gemainer armben Burgerschafft zw Furderung vnnd Ennthalltung irer täglichen Narung Geniess vnnd Nuzperkhait mit etwass Ausstregligkhait eruollgt, das vnns numalln ain Zeit heer gleichermassen zw mererm vnnserm Nachtl vnnd Abbruch vnnser Narung abgestrigkht vnnd die Sämber daselbst bey inen gegen Darbringung oder Lieferung der Profanndt, Sallz annemben, auflegen vnnd verfuern, dardurch vnns vnnd gemainer Statt vnnser Hanndl vnnd burgerlicher Gwerb enntzogen vnnd dermassen benomben, das die Vorderperger ain grosse Anntzall, vnnd die maissten Sämber aus dem Miertztall mit Getraidt vnnd allerlay Profanndtierung an sich bracht, also das woll zehen oder mer Sämbross daselbsthin geladen, das nicht ains dargegen zeraitten hieheer khombt, dessgleichen das woll zehen Fueder daselbst aufgeladen, das hie dargegen nicht ains gehebt wirdet, also ist vnns die Strassen durch anngezaigter Vorderperger Saltzhanndlung abgestrigkht."

f. 22': Der Antrag eines Bürgers, die s. Barthlmä-Kirche in ein Spital umzuwandeln, wird einer späteren Beschlußfassung vorbehalten. (Vgl. auch f. 68'.)

—: Zu Gunsten der „inficirtn Personnen vnnd Inwonner" wird ein Barbier in städtische Dienste genommen. (Vgl. auch f. 68.)

f. 24': Mahnung, an die von Leoben sich im Interesse der Murschifffahrt baldigst zu äußern. Man habe in Erfahrung gebracht, „wie ain ersame Lanndtschafft die Schiff an disem Wasserstromb der Muer gar abzubringen neben anndern Beschwärungen bey ir Mt. in emssiger Vebung vnnd Hanndlung sein solle". Da aber binnen 8 Tagen, oder noch früher der Rathsfreund Christof Taucher mit andern Abgeordneten an den königlichen Hof sich begeben werde, so wäre nun die beste Gelegenheit, auch diesen Fall Ihrer Majestät vorzubringen und zu „sollicitiern".

f. 25: Schreiben an den Bürgermeister zu Graz, Michel Einpacher, in Betreff des Linzer und Prager Ausschußlandtages.

f. 25': Deßgleichen an die von Leoben in derselben Angelegenheit.

f. 26—26': Bestimmungen über Fleisch- und Brotgewicht. (Vgl. weiter fol. 57, 64, 64', 68', 69 und 129.)

f. 27: Bemerkung, daß vier Inhaber der ldsfftl. Urbarsgüter im Amte Pischkberg „in yetzigen Sterbleuf Todes verschiden".

—: Christoph Adler v. Gurnitz wird ersucht, eine Bestallung als Procurator der Stadt anzunehmen.

f. 28: „Scheffmaister“ (= Flösser) Ordnung. (Vgl. weiter fol. 52′, 53′, 54′, 57—58, 69, 121′, 192, 209′ und 215.)

f. 28′: Auftrag an einen Bürger, binnen kurzer Zeit den vor seinem Hause liegenden Mist zu beseitigen.

1542.

f. 29′: Verbot für die Flösser, nebst Verführung von Salz und Eisen auch noch Weinhandel zu betreiben.

f. 30: Bemerkung über das Aufhören der Pest: „Dieweill sich aus Würgkhung des allmechtigen Gott die anngetzaigten Sterbleuff bey vnns hie gemildert vnnd zu guetter Rhue khomben ...“

f. 31: Deßgleichen über das Vorkommen von Wiedertäufern: „Weill aber ainem Ratte zuuerhörn glaubwirdig fürkhumben, wie die Plasser mit der tauferischen Sect beschriern, demnach inen nicht fuegen wellen, dergleichen Vnndterthannen auf khw: Mt. Grundt aufzunemben.“ (Vgl. auch fol. 48.)

f. 32: Der Barbier wird verurtheilt, weil er dem Huffschmiede ein „Zanndl“ ungeschickt ausgerissen hat.

f. 34′: Der Stadtrichter zu Pettau wird ersucht, gewisse Fuchspelze wieder herauszugeben, welche er dem Kürschner und Bürger zu Bruck, Peter Holzer, confiscirt hatte, ohne daß dieser „zwwider gemainer Statt Ordnung oder aber aines erbern Hanndtwerch der Khürschner daselbst“ gehandelt hätte.

f. 36: Gutachten an den Abt zu Neuberg hinsichtlich dessen Beschwerden über gewisse Salzfuhren.

f. 36′: Benachrichtigung an die Stadt Forchheim, daß der Kürschner Thom. Tratz, sowie dessen einziges Kind an der Pest verstorben seien; die in Forchheim befindlichen Verwandten mögen wegen der Beerbung ihre Anstalten treffen. (Vgl. auch f. 51.)

f. 38: Proceßschrift betreffs Ueberschreitung der Landgerichts-Befugnisse von Bruck gegenüber dem Kloster Göß und unbefugten Weinhandels bei Rotenmann (dass wir v n n s e r e Wein allenthalben ob vnnd vnndterhalb Rottenmann den Wierdten zw wider gemainer Stadt Freyhaidten mit vnnsern Zugen furlegen vnnd versilbern lassen sollen“).

f. 40′: Verfügung wegen des Stadtbrunnens, und Vertrag mit dem Bierbräuer Christalnik, „das er sich mit Einlaittung des Prun an ainer Püppen zu seinem Pierprewen vnzt auf Michaelis schirist gebrauchen müg, vnd sich von solicher Einlaittung vber Windterzeit ausserhalb aines Rats Zuelassen durchauss ferrer endthalten soll“.

f. 41: Aufschreibung über die Besetzung der Stadtämter.

f. 41'—42: Kundmachung, daß binnen 8 Tagen im Sinne des bezüglichen Patentes die vom letzten Ausschußlandtage angeordnete Gültenschätzung vor sich zu gehen habe.

f. 42': Anfrage beim Bürgermeister zu Graz, ob in letztberührter Angelegenheit eine specielle Stadtvertretung nothwendig sein werde.

f. 43: Zuschrift an den Stadtrichter zu Graz in derselben Angelegenheit.

f. 43': Antwort auf die Beschwerde der von Kindberg über angebliche Verletzung ihrer Mauthfreiheiten. (Vgl. auch f. 88, 88' und 92.)

f. 44': Bürgermeister, Richter und Rath beurkunden, daß sie dem städtischen Abgeordneten Christoph Taucher für dessen Mühe und Auslagen beim Ausschußlandtage zu Linz, Prag und Wien die Summe von 127 Pfd. Pfenn. erlegt haben.

f. 46': Dieselben entschuldigen sich bei der Stadt Graz, daß sie deren Begehren um eine Abschrift der in Bruck giltigen Salz- und Weinsteuer-Ordnung nicht erfüllen könnten, weil sie eine solche geschriebene Ordnung überhaupt nicht besäßen; dagegen theilen sie den Besteuerungsmodus mit, den sie diesbezüglich in der Praxis ausüben: „Nachdem dise Stat khain sonndere Hanndtierung noch Gwerbl, allain mit Wein vnd Saltz am maisten, haben wir vnns darumben zu stattlicher Betzallung vnnsers gebierundenn Anschlags, der neben anndern Stett vnd Märkht auf vnns gefelt, verschiner Jar gleichwoll diser Vergleichung, damit ainer für die anndern khain billiche Beschwärdt furwennden müge, enndtschlossen, vnnd nämblichen, was oder souill yeder Zeit im Jar im Wein vnd Saltz durch die Burgerschafft erkhaufft vnd damit gehanndlt wierdet, durch den Hebermaister, desgleichen das Saltz von den Samern vnd Fuerern, welichem Burger er das Saltz verkhaufft, an der Maut hie angesagt, eingeschriben vnnd ainem yeden sein Antzall vermerkht. Wann alsdann im Jar ain Anschlag fürfellt, pflegen wir dieselb Aufschreibung für vns zunemben vnnd nach Gelegenhait vnd Gröss der Steur vnnser Gebür auf ain Startin, 6, 8, 10 oder 15 Khreitzer, desgleichen auf ain Fueder Saltz ain Phening 3 Haller oder 2 Phening zu schlahen. Er gewin oder verlier an dieser seiner Hanndtierung, so wirdet ime nichts weniger was ime anslagen vnnd sein Hanndl mit bringt, zugebenn anfgelegt."

f. 47: Recurs (an den steir. Vicedom) anläßlich der Weigerung des Grazer Stadtrichters Hanns Marchardt als Einnehmers der

städtischen Steuern, die an den Brucker Abgeordneten Ch. Taucher ausgezahlten 127 Pfd. Pfenn. vollständig in Abzug zu bringen.

f. 48': Anzeige an den Stadtrichter zu Graz, H. Marchardt, daß in Sachen der Gültenschätzungen abermals Ch. Taucher als Abgeordneter der Städte und Märkte nach Prag reisen werde.

f. 50': Da diese Reise insoferne erfolglos war, als „nichts gehanndlt, sonnder der Lannde Ausschuss widerumb anhaims abgefertigt worden"; nichtsdestoweniger aber der steir. Vicedom die Stadt Bruck neuerdings zur schleunigen Absendung eines Vertreters aufforderte, so bittet letztere, sie für diesmal zu verschonen und mit der Vertretung die Stadt Graz zu beauftragen.

f. 55: Die Stadt recurrirt in ihrem Processe mit zwei widerspenstigen Mitbürgern an die niederösterr. Regierung. (Vgl. auch f. 70', 74, 86', 89' und 125.)

f. 57: Die Neuaufnahme eines Kürschners wird verweigert, zur Verhinderung, „das ainer dem anndern das Prot vor dem Mundt abschneidt".

f. 58: Schreiben an N. „Obristen Haubtman vber die italinischen Reitter, so yetzo auf Ossterreich im Antzug sein". In Anbetracht der eingetretenen Fleischtheuerung und der allzu kurzen Zeit, welche der Stadt für die Proviantirung eingeräumt wurde, wird der Commandirende ersucht, derart vorzugehen, „damit vnns das beruert Kriegsvolkh also mit voliger Antzall nicht hauffweis, sonnder ain, dreu oder vierhundert aufs maist, des wir vnns mit hartter Müe vnd dennocht beschwärlihen mit Notturfft zuuersehen wissen, herein gelegt, vnd den anndern Taill gen Leobm oder noch furtter hinauss in den negsten Flekhen Khaphenberg oder anndere gelegne Ortt beschaiden vnd verordent werden".

f. 58': Zweites Schreiben an denselben. Da der Stadt sowohl vom Landesvicedom als auch vom Landesverweser ihr Verhalten gegenüber dem bevorstehenden Truppendurchzuge in präciser Weise vorgeschrieben worden sei, so stelle sie dem Commandirenden den Antrag, ihn mit seinen Unterhauptleuten in die Stadt aufzunehmen, dem Gros der Truppen aber bei derselben einen geeigneten Platz für das Nachtlager anzuweisen, wo dasselbe dann von der Stadt aus nach Möglichkeit verproviantirt werden solle.

f. 59': Die Stadtvertretung beschwert sich bei der niederösterr. Regierung über ungerechte Bedrückungen durch die bewußten Söldlinge: „Als jungist die italianischen Soldatn vnd Ratte iren Zug alhie durchgenomen, haben sy durch iren Quartirmaister zu Nachfuerung irer Notturfft ain Antzall Wägen sambt Rossen vnd Geschiern an vns begern, also dass wir

iren Plannder vnd was von nötten gewest, allain vntzt gen Khindberg vnnd nicht weitter füern vnd bringen lassen sollen, mit dem wir innen in die sechtzehen Wägen sambt Rossen vnnd Geschiern in aller Eill, des wir nicht schuldig gewest, alle mügliche Fürderung on aller Verwidern guetwillig gelaist, vnd allendthalben in der Stat vnd von anndern bestelt vnd aufbracht haben ainen Burger, der auf die Wägen besehen, auch die Khnecht vnd Ross vertzeren vnnd widerumb zuruckh von Khindberg auss bringen soll, zuegeben. Aber vnbedacht diser vnnser Guetwilligkhait vnnd Befürderung haben sy die Khnecht sambt den Wägen, der 16 vnnd bei funffzig Rossen gewest, ferrer mit grossen Gwalt vnnd zum Taill gar vber den Sembring vntzt gen Neukirchen on alle Vnnderhaltung vnnd Liferung vnnd an ettlichen Ortten vngewondlich Weg zefaren betranngt, ire Trosspueben sich mit vnmässlicher Beschaidenhait auf die Wägen gelegt, die Wägen sambt dem Plannder, so vorhin darauf geladen, dermassen mit vnerträglichen Last beschwärdt, das es die Ross nicht woll von stat bringen noch ziehen mügen, vnnsern Mitbürger, den wir den Wägen obbegriffnermassen zuegeorndt, on alle Vrsachen erwürgen, vnd wo er nicht zeitlichen die Flucht von innen genomben vnnd endtritten wär, gar vom Leben gebracht hetten, auch die Wagenkhnecht schwärlichen jamerlichen geschlagen, gepoldert, ain darauss hertigclichen vnd geferlichen verwundt, das seins Lebens nicht zuerhofen gewest. Vnnd als wir solicher der Soldaten vngestiemb Wesen vnd ertzaigten Gwaldt erinndert, haben wir auss Not vnnd zuuermeidung merers Nachtls hinaussschickhen, die Ross, Wägen vnd Geschier zusamen bringen, die Lifferung vnnd Zerung an vill Ortten betzallen vnnd widerumb zurukh auf vnnsern aigen Costen vnd Zerung füern lassen, auch ettlicher annder Herrschafften Vnnderthann, die wir in Eill vnnd zu merer guettwilligen Befürderung hie mangl vnnser aigen Fuer halben aufgehalten vnd neben vnnsern Wagen allain wie oben bemelt auf Khindtberg zefaren bestalt, inen auch umb all Schäden versprochen für ir Müe vnd Versambnus Betzallung thuen vnnd mit innen abbrochen, auch nachmallen von ettlichen der Ansprach gewarttundt sein müessen, also das wir vns auf dise Wagenfuer vnd Zerung in die hundert Phundt Phening geloffen, weliches vnns dan in Ansehung, das wir neben anndern Stettn vnd Märkhtn in vilfeltiger landsfürstlicher Anuorderung vnnd Stewr gewärttig vnnd vnss darinn mit nichte verschonndt werden, ganntz beschwärlichen vnnd verdriesslichen ist. Das zaigen wir auch

E. G. anstat der rö. ku. Mt. vnnsers allergenedigisten Herrn darumben an, wo sich hinfuran dergleichen Durchzüge von den italianischen Khriegsleuten zuetragen vnd wir vmb Hilff vnd Befürderung, wie yetzo beschehen, ersuecht vnnd wir vnns daruber gwarsamblichen vnd vor Nachtl verhuetten wurden, das vnns soliches für khain Vngehorsam in Vngnaden vermerkht oder zuegemessen müg werden mit gehorsam Bitt, E. G. wellen vnns Wegwais geben, auf das wir vorberüerts Vncossten vnnd Ausgab vergnüegt." Diese Beschwerdeschrift datirt vom 12. Juli 1542. Ein Jahr darauf hatten die Brucker bereits Gelegenheit, ihren angedeuteten Vorsatz auszuführen. Die italienischen Truppen nahmen auf demselben Wege ihren Rückzug, wovon 4 Actenstücke vom 12.—18. Octob. 1543 auf fol. 127'—128' handeln. Leider sind die drei ersten durch mehrfache Auslassungen stark verstümmelt, und nur das letzte, worin dem Commandanten der Entschluß, die Truppen nicht einzulassen, mitgetheilt wird, vollständig erhalten. Mit welcher hochgespannten Aufmerksamkeit damals die Brucker auf die äußeren Vorgänge achteten, beweist das dritte Stück — ein Warnungsschreiben an die Leobner eben deßwegen — dessen Datum lautet: „Datum vmb 9 Vr in der Nacht den 17. Tag dits Monnat Octobris." Im zweiten höchst corrumpirten Actenstücke, gleichfalls einem Warnungsschreiben für Leoben, wird die Truppenstärke folgendermaßen angegeben „das sambt dem Tross inn die iiij . . . (= 4000?) zu Fuess vnnd tausendt zu Ross sein solle". (Vgl. Bucholtz „Ferd. I.", V. 168—170.)

f. 60': Die von Leoben werden benachrichtigt, daß die Regierung (betreffs der Murschifffahrt) eine Commission angeordnet habe.

f. 63': Aufnahme eines Sattlers.

f. 64'—65': Referat über die Ergebnisse des Juli-Landtages zu Graz.

f. 66'—67': Actenstücke, auf eine Feuersbrunst in der Stadt bezüglich.

f. 71': Protest gegen Andr. Pögl wegen Weinhandels zuwider den Stadtfreiheiten. (Vgl. auch f. 74'.)

f. 72: Mittheilung, daß der Binder Leonhard Mayr Wiedertäufer geworden sei, und was für ein Loos ihn deßhalb getroffen habe: „Das bemelter Mayr verschiner Jarn, vmb das er sich in die verfierischen Secten der Widertauf eingelassen, flüchtign Fuess gesezt, nachuolgundt betretten vnnd auf der khu: Mt: aufganngen Generall Manndat neben anndern derselben Secten Verwanndtn zu Fengkhnuss genumen vnnd abermallen von dann enntwichen." Nun wurde zum Verkauf seines verlassenen

Eigenthumes geschritten, über welche Verkaufsmodalitäten eben der vorliegende Act handelt. (Vgl. auch f. 75.)

1543.

f. 77': Auftrag zur Reparatur der Orgel.

f. 79—81: Acten über einen Todschlagsproceß.

f. 82: Verkauf eines Hauses von weiland dem Mitbürger Erhard Heber, welcher sammt seiner Hausfrau Barbara „verschiner Zeittn in die widertaufferisch Secten getretten“.

f. 83: Aufnahme eines alten, gebrechlichen Mitbürgers in's Spital.

—: Notiz über die vorgenommene Bürgermeisters- und Rathfreundswahl.

f. 85: Deßgleichen über die Wahl eines Stadtrichters.

f. 85'—86': Deßgl. über Ablegung der Stadtrechnungen.

f. 87—87': Deßgl. über die Besetzung der Stadtämter.

f. 89: Bitte an den Landeshauptmann, dem neugewählten Stadtrichter im Namen des Kaisers Bann und Acht zu verleihen. (Vgl. auch fol. 141.)

f. 91: Rathschlag zum Schutze der Schuhmacher in Bruck gegenüber den „vmbschwaiffenden ledigen Ster Schuestern“.

f. 91': Bestrafung eines unredlichen Finders.

f. 92': Anzeige beim Pfarrer, daß der Schulmeister Ant. Schachner gestorben sei; derselbe sei ein „geschigkhter vnd beruembter Musicus“ gewesen. Um nun einen ebenso gediegenen Nachfolger zu bekommen, habe man sich entschlossen, die bisherige Provision des Schulmeisters zu erhöhen, und ein diesbezügliches Majestätsgesuch eingereicht, was man hiemit dem Pfarrer als „sonndern Pastoren vnd geistlichen Vogtherrn“ zu wissen gebe.

f. 93': Abschrift des oberwähnten Majestätsgesuches.

f. 95: Aufnahme eines neuen Schulmeisters.

f. 96: Gutachten gegenüber den Eisenerzern bezüglich des ungewöhnlichen Rechtsfalles, daß zwei Knaben ihren Vater des Mordes beschuldigten.

f. 96[a]: Einem unternehmungslustigen Barbier zu „Hälla“ wird widerrathen, nach Bruck zu ziehen, da er hier nur schlechte Geschäfte machen würde. Es wäre bereits ein „Bader“ da, „der die Bad vnnd Balbier Stuben mit einannder versechen thuet“.

f. 97: Bekanntmachung, daß von nun an die Wein- und Salzsteuer herabgesetzt werde: für 1 Startin Wein 12 Kreuzer (früher 2 Schill.) und für 1 Fuder Salz 3 Heller (früher 2 Pfennige).

f. 103: Dem Hanns Gebhardt, welcher sich um die Schul-

meistersstelle beworben hatte, wird bekannt gegeben, daß dieselbe bereits für ein Jahr lang besetzt sei.

f. 105: Bericht an die steir. Landschaft über die gewünschte Bestrafung von Weinfrevlern.

f. 107: „Khundtschafftbrief" für zwei abziehende Handwerker.

f. 111: Kundmachung, daß von nun an nicht allein Wein und Salz, sondern auch andere Artikel „alls Getraidt, Eysen vnnd dergleichen" besteuert werden sollen.

f. 112': Instruction für den Stadtrichter zu Bruck Leonh. Puechmair, als dermaligen Landtagsabgeordneten.

f. 114: Warnung vor einem bevorstehenden Türkenanzuge, „das die Veint des christenlichen Nambens, der turgckhisch Khaiser in aygner Personn sambt ainer grossen merkhlichen Macht im Annzug, vnnd nunmallen (7. Juli 1543) im Synnich annkhomen sey, auch ain Pruggen vber die Trag bey Waldtpach gegen dises Lanndt Steyer Gränitzen schlachen lassen, des ennttlichen Vorhabenns, die niderösterreichischen Lanndte zu vberziehen, zuuerhörn vnnd zuuerterben . ."

f. 115': Auf die Bitte der Leobner, ihnen einen tüchtigen Baumeister zur Besichtigung eines Gebäudes zu schicken, entschuldigen sich der „anngesetzte" Bürgermeister, Richter und Rath, die „Nachlässigkhait vnnd Vnnfleis" ihres Bürgermeisters trage die Schuld, daß bisher diesem Wunsche nicht willfahrt worden sei. — Sonderbarer Weise entschuldigen sich ein Jahr darauf die Brucker wieder beim Kaiser, welcher die Absendung von vier Steinmetzen zu Kriegszwecken verlangt hatte, daß „derselben Stainmeczen diser Zeit ausserhalb Maurer khainer hie" (fol. 163).

f. 117: Den Eisenerzern wird zugesichert, sie bei drohender Türkengefahr speciell zu avisiren.

f. 117: Bitte an den Vicedom, bezüglich der Kriegsbereitschaft sich wie herkömmlich auf 40 Knechte und 4 Wagen beschränken zu dürfen.

f. 117': Anfrage, wie sich die von Graz in Betreff der Kriegsbereitschaft zu verhalten gedächten.

f. 121: Bürgermeister, Richter und Rath erkundigen sich bei ihrem Pfarrer, dem Bischofe zu Laibach, wie es ihm „in disen geferlichen sorgfeltigen Leuffen" gehe, und bitten ihn, ein beigelegtes Schreiben an den Kaiser zu befördern.

122: Dieselben bezeugen dem Hans Zaumeser „Phlasterer von Salzburg", daß derselbe „ain Zeit her bej gmainer Statt vnnd vnnser Burgerschafft gearbait", und äußern darüber ihre Zufriedenheit.

f. 123: Beschwerde über unbillige Eingriffe seitens des stubenbergischen Landrichters.

f. 124': Antwort auf die Beschwerde der Stadt Leoben, „dass sich vnnser Mitburger vnnd ettlich auff dem Gey der Paurschafft die Wein auf dem Lannde zwischen Leobm vnnd Stainestigkhl abzuschiessen vnnd niderzulegen vnnderfachen sollen“.

f. 129: Schreiben an die von Passail; da bei ihnen die Pest herrsche, so bitte man, den Verkehr mit Bruck für die Zeit der Dauer derselben einzustellen.

f. 130: Anzeige (beim Vicedom), daß seit dem letzten Jahrmarkte in Bruck die Pest ausgebrochen sei.

f. 131—132: „Vertzaichnung ettlicher Artigkhl, was ainem yedem Bürgermaister vnnd Richter ex officio dem Stattgebrauch gemäss gebüerdt vnnd zuesteet.“ S. Beilage II.

f. 132: Quittung über 30 Pfund Pfennige, welche der Bürgermeister zu Graz Hans Marchartt als Einnehmer der städtischen und märktischen Steuern vom Anschlage der Stadt Bruck in Abzug gebracht hatte zu Gunsten des Brucker Stadtschreibers Hans Grueber „auf die Rayss geen Wienn, so er neben anndern Gesanndten von Stetten vnnd Märkhten verornndt ditz Herzogthumbs Steyer in Zesamenkhunnft der Lanndte Ausschuss gethann, zu Beraittung, Zerung vnnd aller Notturfft“.

1544.

f. 136': Der Minoritenguardian zu Bruck wird dem Grafen Georg v. Montfort empfohlen, und der Bezug der gewöhnlichen Provision für jenen befürwortet.

—: Auf das Anstellungsgesuch des Organisten Christoph Annderhofer zu Peckau wird demselben mitgetheilt, daß „bissherr ainen Organisten ain geringschäzige khlaine Prouission geraicht worden“; wenn er mit dieser zufrieden sei, so acceptire man seinen Antrag.

f. 138—139': Beschwerdeartikel der „Scheff vnnd Flesslewt der Arch Vacher vnnd Satz halben“.

f. 140': Dem deutschen Schulmeister Georg Strobl wird ein Steuernachlaß gewährt, in Anbetracht des Fleißes, „den er ain Zeyt lanng mit der Burgerschafft Khnaben vnnd Khynnder furgewenndt“.

f. 145'—148: Die vorgelegte Rechnung des gewesenen Spitalmeisters wird einer Kritik unterzogen und dessen Gebahren im Spitale in mehreren Punkten getadelt.

f. 148'—149': Neubesetzung der Stadtämter.

f. 150': Dem vorhin im Amte gestandenen, jedoch wegen Krankheit dienstunfähig gewordenen Organisten, David April, wird nach völliger Genesung die Wiederanstellung zugesichert. — Ein halbes Jahr später wird jedoch bereits ein neuaufgenommener Organist, Andrä Sündl, dem Pfarrer (damals Bischof zu Laibach) empfohlen (fol. 168'), gegen welchen jedoch darauf eine scharfe Rüge wegen Unfleißes erlassen wurde (fol. 203', er solle von nun an an den ihm vorgeschriebenen Tagen „de sanctis, Vesper, Mettn vnnd die Ämbter, auch Sambstags das Salue hinfüran on Vnnderlass in Organiss schlachen").

f. 151': Mittheilung an die Leobner, daß einer königlichen Resolution zufolge „der Stett, Fleckhen vnnd sonndern Personnen Freyhaitten, die von iren Khauffmanns Waren vnnd Gattungen an den dreyssigisten Viech vnnd annder Zöll Aufschleg vnnd Mautten bissheer khain Mautt geben vnnd derselben befreidt gewessen", aufgehoben sein sollen. In Anbetracht der Tragweite dieser Verfügung sollen zwei Abgesandte von Bruck nach Graz gehen und dort ein Einverständniß mit den übrigen Städten und Märkten anstreben; es ergehe daher auch an Leoben die Einladung, diesbezügliche Vorkehrungen zu treffen.

—: Feststellung, „wieuill ainem yeden Bürgersmann oder denen in Ämbtern järlichen in gemainer Statt Walldt vnnd Gemain Holzbämb zu schlachen bewilligt worden".

f. 156: Bürgerbrief für Peter Saffoyer.

f. 160': Geburtsbrief für Georg Khreitzer.

f. 162': Ansuchen an die Erben des Grafen Georg v. Montfort um Schutz gegen den Mautheinnehmer zu Peckau, welcher zuwider der Uebung des benannten Grafen und wahrscheinlich ohne Wissen und Willen der Erben desselben von den Flößern eine Salzmauth abverlange.

f. 164: Mittheilung an die von Graz in Sachen der oberwähnten Aufhebung aller Mauthfreiheiten. Man sei zur Ueberzeugung gelangt, daß es „vill fruchtperlicher, vnnd die Aussrichtung verhoffennlicher wär, wan zwo oder drey Stett miteinannder vnnd yede fur sich selbst vnnd in Sonnderhait furkhämbe, alls ob die khu: Mt: samentlichen mit ainer Supplication anngelanngt wurde. Vnnd dieweill aber rö: khu: Mt: yezo in der Nachendt vnnd mit weniger Vnncosten zueraichen, sein wir aus bedachter Notturfft enntslossen, ainen vnnsern Mitburger hinaus abzuferttigen". Falls es nun den Grazern beliebig wäre, so mögen sie sich anschließen und eventuell auch die Radkersburger hiezu einladen.

f. 165': Verbot einer Heirat in Anbetracht der Jugend des

„Maidlein"; eine Eheschließung in diesem Falle sei „gannz vnzeyttlich".

1545.

f. 175′ — 177: Ordnung, „wie es khünfftigclichen mit Absetzung vnnd Einkhauffung des Saltz" zu halten sei. (Vgl. auch fol. 190, 192, 207, 209′ und 221′.)

f. 177′: Bürgermeisters- und Stadtrichterswahl.

— : Anzeige des Stadtrichters beim Vicedom über Verletzung des Fischereirechtes in der Mur durch die Fischer zu Michelsdorf und St. Dyonisen.

f. 179: Ueber Aufforderung der Regierung, anzugeben, wie viel Getreide durch's Mürzthal geführt werde, erfolgt die negative Antwort: „So ist vnnss doch sollichs nicht lautter bewisst, auss deren Vrsachen, was also vber dem Sembring vnd gar durch das Muertzthall von Gedraid durch die Sämber gefuert, das sollich Getraid den wenigisten Thayll hieher, sonnder das maisst zenegst bei der Statt den Weg auf Sanndt Khatrein vnd in den Vodern Perig dargebracht wirdet vnd an dise Mautt hie nicht khomen, vnd sonst durch die Wagenfuer inn vier Wochen lanng nichts namhafftigs, allain zwen Wägen, darauf ain Passbrief fürbracht, hie durchgangen ist. Was aber von Gedraid den Pirgen zuegeliffert, mag man an der Mautt zu Kapffenberg vnnsers Achtens gruntliche Erkhundigung haben."

f. 180: Abwehr gegen die Aebtissin von Göß, als seien vom Brucker Stadt- und Landrichter stiftische Rechte verletzt worden.

f. 181′: Conflict mit dem städtischen Procurator bezüglich dessen Besoldung und Darlehensbegehren.

f. 182: Besetzung der Stadtämter.

f. 182′: Rathsbeschluß, „das ain yeder Burger oder Innwonner niemants vber nein Vr weder beim Wein oder Spill zu sitzen, alain es wären ansechlich Burgers oder annder auswendig erlich Personen". Zuwiderhandelnde sollen „gemainer Statt" ein Pfund und dem Gerichte 70 Pfennige verfallen sein.

f. 183′: Bericht an den Vicedom wegen der Remanenz- oder Gerichtsgelder und wegen der abgeforderten Urbare und Anschlagsregister.

186′: Commissionelles Gutachten über das „Reihenrecht" zweier Stadthäuser. Die zwischen den beiden Häusern befindliche Rinne solle vom Dachtrauf und Regenwasser frei erhalten bleiben; dagegen sei es gestattet, den Inhalt von einem oder mehreren „haimblichen Gemächern" je nach Bedarf in dieselbe abzuleiten.

f. 188′: Aufforderung an die Radkersburger, gewisse rück-

ständige Mauthgebühren für Waaren, welche von ihnen durch Bruck geführt wurden, zu bezahlen. (Vgl. auch fol. 193'.)

f. 189': Auftrag an den Hammergewerken Christof Neuhofer, eine vor dem Mürzthor auf Gemeindegrund errichtete Kohlhütte zu beseitigen.

f. 190: Die von Graz werden ersucht, eine bei ihnen in Kraft bestehende Steuerordnung zur Abschriftnahme und eventuellen Einführung zu übersenden.

f. 192: Rathsbeschluß in Betreff der Flößerordnung.

f. 200: Ordnung über die Weinschänker und Leutgeber.

f. 200': Entscheidung über das Weiderecht der Unterthanen des Pfarrers auf der Gemeindeweide.

f. 210: Act über das Fischereirecht in der Mur.

f. 218: Aeußerung an den Vicedom über die mauthbefreiten Städte und Flecken.

f. 219': Dem Mauthschreiber wird eine Jahresbesoldung von 32 Pfund Pfenn. bewilligt.

f. 221: Bitte an den Landeshauptmann, den Handelsverkehr zwischen Bruck, Leoben und Eisenerz durch Erlaß von Patenten zu regeln.

Mit den bisher gebotenen Auszügen und Abschriften ist der Inhalt der in Rede stehenden Handschrift noch bei weitem nicht erschöpft. Uebergangen wurden z. B. die zahlreichen Proceßacten, die in den verschiedenen Streitigkeiten der Stadt Bruck, namentlich mit Leoben, Göß, Vordernberg und Rotenmann verfaßt wurden. Ueber ein Drittel des Buches nehmen ferner die vielen Todfalls-acten, sowie Besitzumschreibungen, Kauf- und Schuldbriefe u. dgl. mehr ein. Auch finden sich daneben noch viele Gerichtsacten; kurz, man sieht, wie mannigfach und reichhaltig der Inhalt des Buches ist. Man ist mit Hilfe desselben in der Lage, sich ein getreues Bild von Bruck, sowohl hinsichtlich seiner politischen Stellung im Lande, wie auch von dessen inneren, socialen und ökonomischen Verhält-nissen zu bilden. Aus dem allein schon, was hier mitgetheilt wurde, ist es möglich zu erkennen, daß Bruck keineswegs eine der letzten unter den Städten des Landes gewesen ist. Wie wir sahen, fiel ihr hie und da sogar die politische Führerrolle zu, was wir hiemit constatiren zur Kennzeichnung der damals kaum noch prä-ponderirenden Stellung von Graz. Sehr beachtenswerth sind auch ferners die Anhaltspunkte, die wir aus unserem Codex über das Verhältniß von Bruck zur kirchlichen Reformation gewinnen. Während um jene Zeit in dem benachbarten Leoben das „reine, ungefälschte Wort Gottes" seinen siegreichen Einzug hielt, bewahrte Bruck —

von dem vereinzelten Auftreten des Anabaptismus daselbst abgesehen — einen streng katholischen Charakter. Die Correspondenz mit dem von König Ferdinand I. zum Stadtpfarrer ernannten Urban Textor, dessen Einflusse Oesterreich die Einführung des Jesuitenordens hauptsächlich zu verdanken hat, ist in dieser Beziehung besonders lehrreich. Es sind somit ganz bedeutende Aufschlüsse, welche sich aus dem Studium unseres Registratursprotokolles ergeben; darum halten wir dasselbe auch für eine schätzbare Quelle, welche uns für die verlorenen Acten wenigstens einigermaßen schadlos hält.

Beilage I.

Actenstücke
in Bezug auf das Verhältniß der Pfarre Bruck zum Erzbischofe von Salzburg,

anläßlich der Einführung des Urban Textor, Almoseniers Kg. Ferdinands I. (später Bischofs von Laibach) in die genannte Pfarre.

1.

Schreiben an Herrn Vrban Textor khw: Mat: Eelimosinarien, dem Herrn von Salltzburg belanngend.

Eerwyrdiger geistlicher sonnder gunsstiger Herr. E. Herrschafft sein vnnser ganntz guettwillig genaigt Diennst yederzeit zuuoran beraith. Wir haben E. E. Schreiben von Regenspurg aus bey vnnserm Bottn gethan verstannden vnnd bedannckhen vnns gegen E. E. des Vleiss vnnd Bemuehung bey der khw: Mt: etc. vnnserm allergenedigisten Herrn fürgewenndt mit dem höchsten mit Erbiettung solcher gegen E. E., warmit wir khumen, gern widerumb zuuergleichen.

Ferner gelanngt vnns glaubwirdig an, wie sich vnnser genediger Herr von Sallzburg auf hochgedachter khw: Mt: der hieigen Pfarr Verleichung vnnd daruber gegebner Presentation vnnd E. Herrschafft Annsuechen der Confirmation verwidern vnnd annder Vrsachen furwennden soll, des wir mit beschwärdten Gmüet vernemben, truegen auch des (wo dem also) sambt E. E. getrew Mitleiden. Wiewoll vnns nicht lauter wissundt, aus was Vrsachen oder Verhinderung dise Impedicion heergeflossn, doch bedennckhen wir darneben, ob dieselb vonn wegen der Collatur enndtstannden, oder ob bemelte Pharr in der babstlichen Heilligkhait ordennlichen Monnath vaciert vnnd von Nuncio appostolico dem von Traudtmanstorff conferirt,

dardurch er bey ermellten Herrn von Salltzburg dise Speer vnnd Verhinderung machen möchte. Aber vnnsers Wissenns oder Gedennckhens sein die khw: Mt: vnnd derselben Vorfordern, Ertzhertzogen vonn Ossterreich die rechtn Collatores, vnnd albeg die Presentation vber beschehne Vergleichung von dannen ausganngen. So verhoffen wir, ir Mt: werde ir solch ir ius vnnd Gerechtigkhaith nicht enndttziehen noch annder darwider frembt vnngewönndlich Gebreuch zw Schwechung derselben einreissen lassen, sonnder E. E. bey anngetzaigter Verleichung genedigist hanndthaben vnnd schermben. Wie dem allen, wo sich gleich befunde (des wir unns nicht versehen), das ir Mt. diser Verleichung nicht Fueg oder Macht gehabt, so mügen dennocht E. E. mit Darthuen ir Mt. sonnder Candition darbey erhallten vnnd mit dem Herrn von Sallzburg die eingefallen Irrung mit annemblichen Mitl dahin dirigirt werden, das nichts minnder solhe Collatur gegen E. E. Person würkhlichen vnnd hinfuran, wann er zw follen khumbt, nach Gelegenhait aines jeden Taill Gerechtigkhait, wie sich der Ordnung nach geburdt, damit gehanndlt werden mag. Dieweill wir aber vnnsers Taills nicht gern wollten, das E. E., darbey wir ain eerlich chrisstlich guet Gemueth spurn, dartzue wir auch als vnnserm geliebten Sellsorger sonnder Naygung tragen, ainigerlay Verhinnderung zuegesagt, oder das die Pharr widerumb von E. E. abgefordert werden soll, so bitn wir E. E. sonnders Vleiss, wellen sich obbestimbt eingefallen Impediment nichts bewegen noch ainigerlay Muehe oder Vnchossten zu Erhaltung E. E. erlangtn Gerechtigkhaidtn vnnd Verleichung nichts erwünden noch abwenndig lassen machen, sonnder mit hochermelter khw. Mt. genedigisten Hilff vnnd Einsehung souill Mitl vnnd Weg fürnemben vnd bedennckhen, dardurch ir Mt. Verleyhung bey irer Khrafft beleiben, vnnd E. E. des fruchtperlichen geniessen mügen. Was wir dann vnnsers Taills vonn Billigkhaidt wegen E. E. zw annemblichen Gefallen dem Hanndl zw guet furdern vnnd helffen mügen, darann soll vnns yeder zeit E. E. willig vnd vnuerdrossen befinnden. Damit was E. E. von vnns gefellig lieb ist vnnd Gott dem Herrn beuolhen. Datum den v. Augusti, anno etc. im xlj[ten]. fol. 11′—12.

2.

Bericht an die niderosterreichisch Ratt Chamer von wegen des Strit, so sich zwischen der Rö: ku: Mt: etc. vnd dem Ertzbischouen zu Saltzburg Lehenschafft der Pharr allhie halben gehalten.

Wolgeborn, Gestrenng, Hochgelert, Edlvest, Genedig Herrn. E. G. sein vnnser gehorsam vnnd beflissen willig Diennst zu yeder Zeit berait. Auf E. G. ausganngen Befelch, der vnns aufflegt, das wir in dem Strit, so sich zwischen der Romischen ku: Mt: etc. unnserm allergenedigisten Herrn vnd dem Bischoue zu Saltzburg von wegen Lehenschafft der Pharr hie hellt, E. G. schriftlichen Bericht thuen, wie es von Alter mit Verlehung solicher Pharr hie gehalten, durch wen die Lehenschafft beschehen oder rechtlichen zuegehörig sey, mit merern vernomben; geben wir E. G. gehorsamblichen zuuernemben, wiewoll wir inngedenckh, das vnns hieuor des negst verganngen funffvnnddreissigisten Jar von der hochlöblichen niderösterreichischen Regierung vnnsern genedigen Herrn vmb Erinnderung gleichmässiger Hanndlung Beuelh zuekhomen, aber wir auch khain grundtlichen Bericht zethuen wissen, aus Vrsachen, das wir in gemainer Stat brieflichen Vrkhundten vnd altn Schrifften nichts befunden, so zu diser Hanndlung diennstlichen oder furträglichen gewest, das auch die alten Burgerspersonen, die vngezweiflt der Sachen gründtlich Wissen getragen, diss verganngen Jar am maisten abgeleibt, vnnd vnnsers Gedennkhen oder Wissen bei vnsern Zeitn soliche Pharr seltn veranndert worden ist; aber zu gehorsamer Gelebung des vorberuerten E. G. Befelch haben wir vns nichts destweniger bei ainem vnnserm Rattsfreundt Cristoffen Taucher, der dise Pharr ain Zeit lanng innengehabt, erkhundigt, der vnns vnnder anndern antzaigen lassen, wie im Doctor Ambrosius Yphofer (leere Stelle) zu Brigssn soliche Pharr resigniert vnnd vbergeben, hab er Taucher die ku. Mt. vmb Bewilligung vnnd Presentation darueber ersuecht, die ime von Irer Mt: mitgetailt, vnd dem Ordinarj. weillendt Herrn Mathesen Ertzbischouen zu Saltzburg milder Gedachtnuss presendtirt, auch on alle Widerredt daselbst bestät worden; nachuolgundt er sich der Resignation widerumb begeben vnnd dieselb gedachtn Doctor Ambrosien in vermüg seines Regres, den er ine daruber vorbehalten, abgetretten, welliche er fur weillendt Herrn Otto von Rattmansdorf gegen ainer Suma Gelts resignyert, der auch von der ku: Mt: Bewilligung vnnd Presentation auf den von Saltzburg erlanngt, den sein f: G: wie sich gebürt, confirmirt hat. Das abzunemben, woher die ku: Mt: als Ertzhertzog zu Ossterreich der Collatur vnnd Presentation nicht fueg, oder ir: Mt: die Lehenschafft solicher Pharr nicht zuestanndig, hette sich sein f: G: der Confirmation daruber ausgeen zelassen verwidert vnd darein solicher Gestalt nicht bewilligt.

Obbenandter Taucher zaigt auch ferrer an, das bemeltem Doctor Ambrosien erstlichen die Pharr von weillendt Kaiser Maximilian hochloblicher Gedachtnus verlichen, zu dem, das ain Herr von Polhaim vnd ainer von Schäffenberg (!) soliche Pharr auch vor lanngen Jaren innen gehabt, welichen beden die Verleichung von weillendt Kaiser Fridrichen hochleblicher Gedachtnus, vnd die Bestattung von ainem Ertzbischoue zu Saltzburg daruber beschehen sein solle, wie man villeicht noch in den altn brieflichn Vrkhundn bei der zwayer Herrn von Polhaim vnd Schäffenberg sälligen Fürschrifft derhalben Schein befinden möcht. Das haben wir E. G. auf vorbestimbts Tauchers Antzaigen zu Bericht nicht verhalten wellen, deren wir vnns hiemit gehorsamlichen befelchen thuen. Datum den xii. tag Juni anno etc. im zwaivndviertzigisten.

fol. 55′—56′.

Beilage II.

Vertzaichnung ettlicher Artigkhl, was ainem yedem Bürgermaister vnnd Richter ex officio dem Statt(g)ebrauch hie zu Brugg gemäs nach (altem Herkommen?) gebuerdt vnnd zuesteet.

Auf den erssten Arttigkl. Wann ain Richter zu seinen Ambts Hanndlunngen vnnd Verhörsachen yemanndts zu Beystanndt, (damit er) die furkhumenden Strittigkhaitten dest grundtlicher zuenntschaiden wisse, yemanndts notturfftig, muess er solches bey dem Rattsverwannten oder anndern, wer ime dartzue geföllig, mit Gebett vnnd guettem Willen, dweyll (!) ime doch die gerichtlichen Gefell vnnd Puess zuestenndig, haben, vnnd hat nit Fueg, yemanndts aus des Rattsmittl oder annder Burgerschafften in das Gerichtshauss zu sich zuerfordern.

Zum anndern hat ain Burgerssmann die geburlich Waigerung, wann ime was durch ainem Stattrichter vnnbillichs aufgelegt, das er sich beschwärdt zu sein bedungkht, fur ainem ersamen Burgermaister vnnd Ratte in albeg beuor.

Zum dritten wierdet albeg durch ain Stattrichter, wann er in furfallenden gerichtlichen Hanndln aines Guettbedungkhenns oder Rattslags notturfftig, erstlichen der Herr Burgermaister vnnd dann ain yeder Rattsverwanndter befragt.

Zum vierten. Wann sich zuetregt, das ain Grundtbeschaw zehalten von Nötten, hat ain Burgermaister die eruorderten Beschawleutt zufragen.

Zum funfften ist gebreuchig, dass ain Burgermaister ainen Stattrichter vnnd Ratte an den gewenndlichen Ratstagen vnnd gemainer Statt furfallennden Notturfften zuerfordern hat.

Zum sechsten hat ain Statrichter zu inuentieren, vnnd wiewoll vorhin diser Brauch gewest, dass die Inuenntary durch gemaine Statt verferttigt vnnd den Bartheyen auf ir Begern mitgethailt worden, so haben doch ain Ratte fur notturfftig bedacht vnnd dise Ordnung furgenomben, dieweyll durch die Gerichts Obrigkhait die Inuenntierungen beschechen, das darumben dieselben mit irer Verferttigung auch billichen bekhrefftigt werden. Was aber Verordnung der vnndergesezten Gerhaben betrifft, hat ain Burgermaister, Richter vnnd Ratte samentlichen furzenemben vnnd die Raittung der Pupillen vnnder gesezten Gerhaben aufzenemben.

Zum subennden ist in Zeyt der Durchzug vnnd Einlassung des Khruegsvolkh, auch Rechtferttigung der Posstpartten, Aufbringung Ross den Camer vnnd Posstpotten diser moduus (!) gehalten, das albeg sollichs durch ainen Stattrichter, vnnd wo von Nötten, mit Ratt, Hilff vnnd Guetbedungkhen aines Burgermaister gehanndlt.

Zum achten gebuerdt albeg ainem Burgermaister die Schlussl zum Ratthauss zehaben.

Zum neinten. Wo ain Burgersman straffmässig befunden, wuerdet ime der Schlussl albeg durch ainem Burgermaister vberanndtwort oder zuegeschigkht, aussgenomben es wär dann ainem Richter insonnderhait von ainem Ratt zethuen beuolhen.

Zum zehennden, wo sich befunndte, das ain Stattrichter in sein Ambts Hanndlung lässig, versaumblichen oder vnnfleyssig, hat dann ain Burgermayster in Namen aines ersames Ratte mit ime, souers die Notturfft erraischt (!), zehanndlen vnnd zu beuelhen.

Zum aindlifften hat ain Stattrichter an Zugeben oder Vorwissen aines Burgermaisters die von Ratte nicht zuerfordern, sonnder gebuert im dasselb guettlichen zethuen vnnd sy zuerbitten.

Zum zwelfften geen ye tzu zeyten nach Gelegennhait der Hanndlung die Verabschiedung vnnder Burgermaister, Richter vnnd Rate Namen vnnd Tyttl aus, aber in ettlichen gerichtlichen Sachen, souill darfur angesehen worden, die Abschidt vnnd Erkhanndtnuss in aines Stattrichters vnnd seiner Beysitzers Namen verfasst.

Zum dreizechennden. Was Schulden vnnd dergleichen gerichtmässigen Hanndlungen betreffenndt, geen die offenndt-

lichen Ausschreyben vnnd Edict vnnder aines Stattrichters Namen aus, doch nach Gestallt der Hanndlungen, wie es abgeret vnnd beslossen wierdet.

Zum viertzechennden. Wann ain Mitburger aufgenomben, das hat ain Burgermaister zethuen vnnd inne den Aidt fürtzuhallten, vnnd ist vnnott, wann er ainmall burgerliche Phlicht thuet, das er offtermalls oder järlichen mit dem Aydt belesstigt werde.

fol. 131—132.



Kleine Mittheilungen.

Quellenmäßige Beiträge zur steiermärkischen Ortsnamenforschung.

Von Carl Debuigne in Feldbach.

Herr Debuigne, welcher seit Jahren dem Studium der steiermärkischen Ortsnamen vom historischen und sprachvergleichenden Standpunkte aus seine karge Muße widmet und wiederholt beachtenswerthe Proben bezüglicher Ergebnisse in der Grazer Tagespost veröffentlichte, stellte vor einiger Zeit dem Ausschusse des historischen Vereines einen Aufsatz zur Verfügung, welchen er in der Zuschrift als veranlaßt durch die Abhandlung des Unterzeichneten im 27. Hefte der Mitth. des hist. V. f. St. (1879) „Zur Geschichte der ältesten, insbesondere deutschen Ansiedlung des steierm. Oberlandes" einführt. In Erwägung der Erwünschheit solcher Studien auf einem schwierigen Boden, allwo Wahrheit, Wahrscheinlichkeit und Irrthum so nahe aneinander grenzen und die möglichst vielseitige Arbeit vollkommen am Platze ist, — in Anbetracht der Gewissenhaftigkeit des Forschers, die sich in ihnen kund gibt, und besonders mit Rücksicht auf den Umstand, daß der Inhalt dieser Beiträge manches von dem Untersuchungsmateriale jener Abhandlung anders deutet, erklärt und combinirt, fand sich der Unterzeichnete veranlaßt, den wesentlichen Inhalt der Beiträge des Herrn Debuigne in einem sachgetreuen Auszuge zu veröffentlichen, da eine vollständige Wiedergabe der detailreichen Untersuchung, insbesondere nach der sprachlich-etymologischen Seite hin in den Vereinspublicationen den Platz nicht finden konnte. Er glaubt damit der Sache einen Dienst zu erweisen und auch der wohlmeinenden Absicht des Einsenders, dem selbstverständlich die Verantwortung seiner Argumentationen ausschließlich überlassen bleibt, zu entsprechen.

Dr. F. R. v. Krones,
derz. V.-Vorstand.

I Weitz (Veitsch) und Seitz.

1. Weitz erscheint nach den urkundlichen Belegen*) für die Zeit von 1147—1240 regelmäßig in der mittelalterlichen Namensform Wides und Widis, welcher einmal (1239) Weides an die Seite tritt (Urkdb. II. 485). Diese Form deutet auf ein langes i in Wid-, das sich eben später diphtongisch in ei umsetzte, also auf wît (vorstufig vîd) = „weit", mit einem Suffix: is, welcher sich auch in andern steierm. Gegend- und Ortsnamen, so: die Schmallis bei Gleichenberg, die Prätis im Bezirke Pöllau gegen Miesenbach hin, Tobis im Wildoner Bezirke und in den alten urkundlichen Formen für Felgitsch und Utsch: Velkis und Uttis vorfindet, deren Zurückführung auf eine slavische Wurzel bedenklich wäre.

Wides, Widis = Weitz, bezeichnet und bedeutet somit die Weitung, was auch dem Charakter der bezüglichen Gegend entspricht, und so ließe sich Weitz mit dem kärntnischen Ortsnamen Wieting als gleichwurzlig zusammenhalten.

An eine slavische Wurzel, etwa bičje, läßt sich weder sprachlich noch begrifflich denken, in letzterer Beziehung nicht, da das slav. Grundwort „Binse" bedeutet und der Gegendcharakter den Typus der „Binsengegend" ausschließt.

Wohl aber scheint Vitscha, urk. 1243, als Gegend „in der Veitsch" mit dem slav. bičje zusammenzuhängen, was vielleicht in der urk. Bezeichnung des Veitsch-baches: Fochte, Fiuchte = feucht, also „feuchte, sumpfige Gegend" — seine Stütze fände. Bei Witschein (bei Marburg) urk. 1197, 1208: Wetsin, Wetscine — liegt das slav. bičina, verwandt mit bičje, am nächsten.

2. Seitz erscheint in der Stiftungsurkunde des gleichnamigen Klosters von 1165 neben einem, jetzt verschollenen, Orte bei Gonobitz, Wides, als Šeides, dem ein Sidis zu Grunde liegt, wie dies auch die urk. Schreibung v. J. 1233: Sides, Seitis verräth. Denkt man an altnord. wîd un sîd (Diefenbach, goth. Wtb. II. 200) „weit und breit", aber auch „weit und niedrig" und an die Lage von Seitz, welches jene Stiftungsurkunde als „predium, eminentioribus montibus circumseptum autedicto ordini (Karthäuser) aptissimum", als Thalkessel somit bezeichnet, so ließe sich bei dem Namen Seitz an ein deutsches Grundwort, an eine „tiefe, niedrige Gegend" denken. Die Namensformen der weiteren Urkunden von 1173 - 1245: Syze, Sitz, Seitz, Sitse, Sides, Scitis, Syces, Sitse . . . erklären sich durch Umbildung des

*) Sämmtliche Belege sind dem von Zahn bearb. Urkundenbuche d. Stm., I., II. Bd., entnommen.

Mitlautes t, d Seitens des volle Zischlaute liebenden Slovenen, das ei durch Diphtongisirung des i. Auch bei dem oberländischen Seitz ist ebensowenig wie bei dem untersteirischen an das slavische Grundwort Zajec, der Hase, zu denken.

II. Straßengel.

Die ältesten urkundlichen Namensformen von 860, 890, 982, 984 sind: Strazinolun, Strazinola, Strazzinolun, Strazinula, später im 12. Jahrh., so 1159, 1189: Strazille, 1209, 1211: Strazinl, Strazzinl. Es steckt in Straßengel somit: Strazzin: Straßen- und alah (ala) = Behausung, Oertlichkeit .... Zusammengestellt mit: Straßgang, Straßberg, Straßkirchen, Straßhofen dürfte Straßengel = Strazzin-alah einen (alten) Bau an der Straße bedeuten. Jenes alah, ala findet sich noch in Ala-berg, Ala-wiesen, Ala-feld, vielleicht auch in Gralla (? graw-alah = grauer alah) bei Leibnitz.

Straßengel als „Straß-angel" aufzufassen ist unthunlich, da „Angel" ursprünglich einen „Haken" bedeutet.

III. Altslavisch dibri und dąbi (dambi), dann sloven. dobr und die damit zusammenhängenden Namensformen (nach Miklosich).

1. dibri = vallis, Thal, Schlucht, Anhöhe mit Schluchten (poln. debrza):

a) Tüffer, urk. 1102: Tyver, aller Wahrscheinlichkeit nach mit dieser Wurzel zusammenhängend. Vgl. die Ortschaft Debra im Gerichtsbez. Tüffer.

b) Debrin in der Gem. Mürzsteg O.-St. (Ließe sich etwa auch bei dem ung. Stadtnamen Debreczin an diese Wurzel denken?)

c) Tifernitz im Feldbacher Bez., von Anhöhen eingeschlossen.

2. dąmbi = „Baum" überhaupt und „Eiche" insbesondere; davon dobje und die Ortsnamen Dobova, Dobovec, Doberna als Eichengegend.

3. dobr = gut, tüchtig, davon die begrifflichen Bezeichnungen dobrina, dobrota, damit zusammenhängende Ortsnamen werden somit auf „gute Gegend", „guter Boden" abzielen. (Vgl. die türk. Dobrudscha.)

a) Dobrota ves, Dobrotendorf in der Gemeinde Gruschje (Birndorf) bei Gonobitz.

b) Frutten bei St. Anna am Eigen; dieser ursprünglich dem Vorauer Chorherrenstifte unterthänige Ort hieß eben Dobruta = dobrota.

IV. a) Frutten, Klapping urspr. slav. Namen mit gegensätzlicher Grundbedeutung.

1. Frutten (neben Gießelsdorf) bei St. Anna am Eigen, liegt in einer fruchtbaren, wohlhabenden Gegend, was die obige Herleitung rechtfertigt (s. o. das Etymologische).

2. Klapping, auch in der Nähe von St. Anna am Eigen gelegen, ist sicherlich von Hause aus nicht deutsch, weil die Wurzel im Deutschen nur klapp-en sein könnte und ein Klapp-ing, davon abgeleitet, sinnlos wäre. Offenbar steckt darin eine slavische Wurzel: hlap, chlap, Bauer, Knecht (vgl. chlapec, chlapje). Klapping = Chlapina, die von Bauern, Knechten bewohnte Gegend, aber mit dem Nebenbegriffe des Niedrigen, Verächtlichen, der denn überhaupt dem Chlap in der slav. Sprache anhaftet.

Den Beleg für diese Herleitung bietet Klappendorf, slov. **Hlaponci** bei Pettau; hlap-on zeigt in dem Personalsuffix on eine das Verächtliche markirende Vergrößerungssilbe; pri Hlaponcih somit: „bei den Bauerntölpeln". Gleichen Ursprunges wird auch Klappenberg, Ortsgem. St. Jakob bei Marburg, sein.

b) Straden — Tragöß, Leoben.

1. In Straden steckt ebensowenig das lateinische strata, das ja zu „Straße" wurde, als eine deutsche Wurzel, sondern das slov. **stradina** = Hungergegend; zusammenzustellen mit Glad-Alpe, Gladenhof bei Leoben, Gladmutz (glad-moša, Hungersumpf?), in denen die Wurzel glad = Hunger steckt.

2. Tragöß, urk. Tragussa, Tragosse, enthält den Stamm drag = lieb, theuer (vgl. Dragomilo in U.-Steier); wahrscheinlich in der urspr. Form v' Dragosti.

Leoben urk. Liubina, von der Wurzel liub = lieb, werth. An lub = Bast oder lup = Schale ist wohl nicht zu denken.

c) Das slav. **Dvor**, Hof und seine Verlarvungen in deutschen Ortsnamen. (Thörl bei Mahrenberg und Thörl bei Bruck kann vielleicht darauf zurückgeführt werden, wie **Dvor** bei St. Marein in U.-Steier).

1. Mehltheuer bei Kirchberg an der Raab = mali dvor (vgl. Kirschentheuer bei Klagenfurt = Kerčni dvor) „Kleinhöfen".

2. Eisenthür im Bez. Luttenberg = jesni dvor: heiterer, fröhlicher Hof, wo es, so zur Zeit der Weinlese, lustig hergeht. Der heutige Slovene vergaß den alten Namen und übersetzte das deutsche „Eisenthür" in Železne dvori.

3. Das dvor scheint auch in einzelnen deutschen „dürr" zu stecken, so in Dürr-Radmer, Dürr-Wagersbach bei Graz, Dürrenbach bei Schladming.

V. Muthmaßlich gothische Nachklänge in der westlichen Steiermark (aus rugischen und herulischen Elementen im Bajuwarischen zu erklären).

1. Gniebing am Raab-Abhange, urk., so z. B. 1350, Gniebarn genannt = Gnieb-arn mit der althd. und altnord. Wurzel hnîgan, d. i. neigen, die nur im gothischen als hni van vorkömmt; der Ort am Abhange (vgl. Krieglach: in ält. Form Chrugelach von Chrugel = Riegel, Bergriegel; Chrugel-arn u. A.).

2. Storcha bei Gniebing. Goth. gastaurkan, verdorren, altn. storka Erstarrung = trockene Gegend (im Gegensatze zum tiefer gelegenen Orte Rohr).

3. Tirschenberg, (vgl. a. d. böhm. Gze. Tirschenreut) goth. thaursus, ahd. thurri = dürr, analoge Bedeutung mit Storka.

4. Klöch, goth. Klahs, schwed. Klaak, Klök = genährt, fruchtbar. Klöch wäre also Frutten an die Seite zu stellen.

5. Takern, altn. tak, hochd. Zacke (Berg-zacke).

6. Graßmuck, Mock, Muggendorf bezieht sich wohl auf goth. muka = sanft.

VI Fischbach (Wiesenbach), Raning, Thien, Goggitsch.

1. Fischbach mit dem Wiesenbache, bezieht sich auf das slav. viša višina, Höhe, wie auch wohl der niederösterr. Flußname Fischa, nicht auf Fisch. Vgl. Fischa b. Gnas = viša.

2. Raning, slav. ravnina, ravina = Ebene. Vgl. Reun Rein, urk. Runa = Rovina bei Graz.

3. Thien v. d. slav. tuin, týn, tejn, in russ. und böhm. = eingefriedeter Ort. Vgl. Wisi-tin-dorf a. d. Lafnitz, 864 gen. u. d. untersteier. OO. Dragotinzen, Harletinzen, . . .

4. Goggitsch bei Gleisdorf, wohl von slav. Kukowa, armselig, elend = die schlechte Gegend.

VII. Keltisches: Admont, Wildon, Undrima-Ingering.

1. Admont läßt sich nicht als Adagemünde, die Mündung des Adenbaches, deuten, da dieser ältere Name des Lichtmeßbaches durch nichts belegt erscheint. Analog dem benachbarten Hall ist bei Admont an keltischen Namensursprung zu denken. Bei Admont findet sich ein bedeutendes Torfmoor. Im Irischen und Cymrischen bedeutet mon, mawn: Moos, Torf; adh = groß, also Admont: großes Moor, großer Moorgrund. Wahrscheinlich fanden die Deutschen das in Admuntum latinisirte Admon vor und nannten es vermöge ihrer Eigenthümlichkeit, zwischen d und m ein e einzuschalten, Ade-mundi. (Das kelt. mon = Sumpf, Torfmoor dürfte auch in Mandling, Manning stecken).

2. Wildon, urspr. stets Wildonia, ie geschrieben; v. keltischen Fial = gnädig, gastfrei und dun (dunum) vgl. das engl. town, befestigter Ort (die zahlreichen Ortsnamen im Keltoromanischen: Lugdunum, Singidunum u. s. w.); Wildon heißt also: freundliche, gastfreie oder wohl bewahrte Burg.

3. Undrima j. Ingering läßt sich nicht gut aus dem Slavischen herleiten, da die fragliche Wurzel drevo, Holz, keinerlei individuelle Bedeutung zeigen würde, aber ebensowenig aus dem Deutschen. Wohl aber bedeutet im Irischen on hervorragend, vorzüglich und drim, druim eine Bergreihe, ein Bergrücken. Undrima, Ondrima wäre also: fruchtbarer, vortrefflicher Bergrücken.

Anmerkung: Herr Debuigne hat jüngst in einer Zuschrift an mich auch bezüglich der Ortsnamen Schottwien in Nie.-Oe. und Gradwein in Stm. seinen Ansichten Ausdruck gegeben. Er theilt nämlich ganz die Ansicht v. Zahn's („Geschichtsblätter" I., S. 68, bezüglich des slavischen Ursprunges von „Schottwien" und findet darin = Sad-o-wina (sad = Pflanzung von Obst und Reben) die Gegend bei der Pflanzung und verweist da auf die Angabe und v. Zahn's Urkdb. II., S. 252, wo von dem cellarium (Weinkeller) in cimiterio die Rede ist (1220). Die Namensbildung Schottwien = Sadowina sei analog der von „Gradwein" = grad-o-wina (grad = Burg) = die Gegend bei der Burg.

Errata.

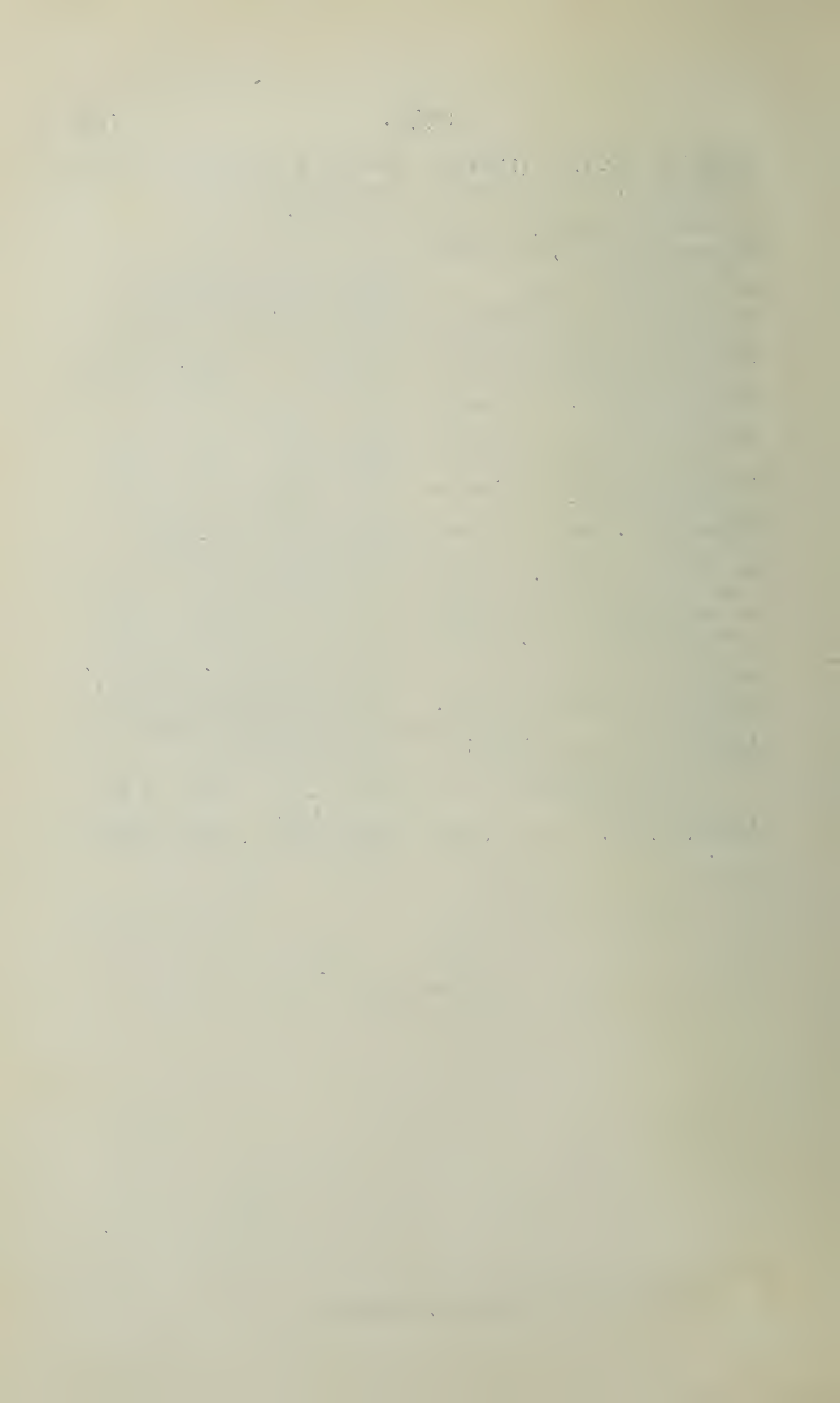
pag.	40,	Nr.	35	statt	Domcapital	lies	Domcapitel.
„	44,	„	83	„	Poloneck	„	Holeneck.
„	59,	„	7	„	Kiendl	„	Kundl.
„	„	„	„	„	Reut	„	Reut.
„	65,	„	64	„	pingne	„	pingue.

Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten; XV./2. = 15. Jhrh., 2. Hlfte., e. = erwänt.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.







Beiträge

zur Kunde

steiermärkischer Geschichtsquellen.

Herausgegeben

vom

historischen Vereine für Steiermark.

18. Jahrgang.

Graz, 1882.

Verlag des historischen Vereines.

In Commission bei Leuschner & Lubensky.



Materialien

zur

Geschichte verschiedener Pfarren und Kirchen in und außer Steiermark.

Mitgetheilt aus dem Admonter Archive

von

P. J. Wichner.

In unserer Zeit ist für die Bearbeitung des lange brachgelegenen historischen Stoffes durch Anlegung von Orts-, Pfarr- und Schulchroniken schon sehr Ersprießliches geleistet worden. Dieses ist zunächst ein Verdienst der historischen Vereine, der kirchlichen und politischen Behörden, welche zu solchen Bestrebungen aufforderten und ermunterten, und mit großer Liberalität die Benützung ihrer Archive und Registraturen gestatteten. Aber noch immer gibt es Orte und Gemeinden, Pfarren und Kirchen, welche einer eingehenden Darstellung ihrer geschichtlichen und localen Denkwürdigkeiten entbehren müssen. Der Grund liegt weniger in dem Mangel brauchbarer Daten, als in jenem des historisch-patriotischen Sinnes und Verständnisses. Manchen will die Nothwendigkeit und der praktische Nutzen solcher Orts- und Pfarrannalen nicht einleuchten.

Auf unsere Frage: „Haben Sie schon an Ihre Pfarrchronik Hand angelegt?" — erhielten wir mehrmals die Antwort: „Ich weiß nicht, w a s ich schreiben soll; bei uns ist ja gar nichts vorhanden." Die Liebe zur Bequemlichkeit dictirt in der Regel solche Ausflüchte. Wer redlich sucht und ernstlich finden will, findet auch. Gold und Perlen liegen nicht auf dem Fußpfade, da gilt es, den Boden zu durchwühlen und in die Fluth des Meeres zu tauchen.

Jede Pfarre hat ihre T a u f-, T r a u u n g s- u n d S t e r b-m a t r i k e n. Was können uns diese bieten? Sie enthalten die Namen der Pfarrer und Capläne, der oft aus fernen Klöstern hier wirkenden Aushilfsgeistlichen, den Wechsel in dem Besitze der einzelnen Gehöfte, die Genealogien bedeutsamer Familien; sie setzen uns in Kenntniß über vorherrschende Krankheiten, über Epidemien, Selbstmorde und Unglücksfälle. Oft sind in solchen alten Kirchenbüchern werthvolle, sonst nirgends bekannte Notizen eingetragen.

Die Urbare, Zinsregister und Fassionen der Pfründen belehren uns über den Grundbesitz, dessen Erwerbung und Veränderung, über die zur Pfarrgült einst gehörigen Unterthanen und deren Zinspflicht, über den Werth verschiedener Bodenproducte in vergangener Zeit. Die Inventare der Kirchen und Pfarrhöfe sind oft ein wahrer Schatz für den Forscher. In diesen kommen oft eingehende Beschreibungen des Hausrathes (Gemälde, Waffen, Becher, Schaumünzen) vor, die Pfarrbibliothek (ein Spiegelbild des zeitweiligen literarischen Geschmackes), die rituellen Gefäße und Kleider, die Schilderung des Kirchengebäudes, der Gemälde, Statuen, Altäre, Epitaphien und Glocken. Nehmen wir die Donations- und Stiftungsbriefe zur Hand; da geben die Namen der Fundatoren, Zeit, Anlaß und Art der Stiftung ein dankbares Substrat. Aus den Kirchenrechnungen — wir möchten selbe eine Hauptquelle nennen — schöpfen wir Belehrung über die Reihenfolge der Zechpröpste (der Lehrer und Meßner), über Bauten und Restaurationen, über Anschaffungen liturgischer Gegenstände. Die bisher genannten Behelfe sind bei jeder Pfarre zu finden, und reichen bisweilen in's 15. Jahrhundert hinan.

Steht aber ein geordnetes Pfarrarchiv zu Gebote, dann erweitert sich der Kreis des Verwendbaren und erleichtert sich zugleich die Nachsuche, weil die bezüglichen Repertorien auf die richtige Fährte weisen. Nur muß man sich der Mühe unterziehen, Urkunden richtig zu lesen, Bücher, Blatt für Blatt durchzugehen, und allen Correspondenzen, Rechnungsbeilagen, zerstreuten Zetteln und Einzelblättern Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wird dieser Rath beachtet, dann erstaunt man, daß dort, wo man nichts vermuthete und erwartete, eine Fülle des Interessanten zu Tage tritt, so daß einem das Materiale fast über den Kopf wächst: man muß nur „lesen" können.

Mit dem, was wir zu Hause finden, dürfen wir uns nicht begnügen. Da eine erreichbare Vollständigkeit anzustreben ist, müssen wir auch an fremde Thüren klopfen, wo jetzt ein freundliches „Herein" uns entgegenschallt, während vor nicht zu langer Zeit eine trockene Abfertigung, wenn nicht barsche Abweisung zu befürchten stand. Jetzt sind die Registraturen der Nachbarspfarren, die Sammlungen der Klöster und Schlösser, die Archive der Staaten und Länder der wissenschaftlichen Forschung offen.

Mit einem anderen Factor hat der Chronist noch zu rechnen, mit der Tradition, d. i. mit der im Volke fortlebenden Erinnerung an merkwürdige Ereignisse und Vorfälle.. Diese darf nicht ignorirt oder unterschätzt werden. Unsere Volkssagen bergen häufig einen historischen Kern, und die schlichten Erzählungen alter Leute von Türkenzug, Franzoseneinfall, von Pest, Bränden und Ueberschwem-

nungen, von Gold suchenden Walchen und kühnen Raubschützen geben dem Denker Gelegenheit, die Spur weiter zu verfolgen und das Richtige festzustellen.

Wir haben nun im Allgemeinen auf den Weg gewiesen, der bei Sammlung des Chronikstoffes zum erwünschten Ziele führt. Um diesen Weg möglichst zu ebnen, hat seit einer Reihe von Jahren der historische Verein für Steiermark es sich zur Aufgabe gestellt, in seinen Publicationen, besonders in den „Beiträgen", das für die Zwecke von Orts- und Pfarrchroniken dienliche Material namhaft zu machen. In gleicher Absicht haben auch wir nachstehende Blätter geschrieben.

Haben wir einmal für jede Pfarre und Kirche eine mit verläßlicher Objectivität verfaßte Chronik, dann steht der Herausgabe einer lange erwarteten und erwünschten „Geschichte der Diöcese Seckau" kein Hemmschuh mehr entgegen, und wir werden uns dann auch dessen erfreuen können, was der Diöcese Lavant in Orožen's gediegener Arbeit zur Ehre und Zierde gereicht.

Es erübrigt uns nur noch, Einiges zum Verständniß vorliegenden Operates anzudeuten. Das verzeichnete Materiale ist mit dem Jahre 1800 abgeschlossen, und reicht nur, wo es die Wichtigkeit des Gegenstandes erheischt, weiter in unsere Zeit. Wenn die Bezeichnungen „Stift" oder „Abt" ohne Beisatz stehen, ist stets Admont gemeint. Wenn bei Acten, z. B. Rechnungen, eine längere Jahresreihe, wie 1500—1780 angeführt ist, so darf man nicht immer an eine geschlossene Reihe denken; stets müssen Lücken vorausgesetzt werden. Viele Urkunden sind schon publicirt. In solchen Fällen haben wir uns mit einem kurzen Regest begnügt und mit den Zeichen St. U. B. (Steiermärkisches Urkundenbuch) und A. G. (Wichner, Gesch. d. Stiftes Admont) nebst Angabe des Bandes und der Seite auf die Drucke hingewiesen.

An uns ist auch öfters die Frage gestellt worden: „Wie gelangte denn diese Urkunde, jener Act in das Stiftsarchiv?" Schon die einst so bedeutende Stellung Admonts und sein Grund- und Gültenbesitz in und außer Steiermark lassen ein reichliches Zufließen von Documenten mannigfaltiger Art voraussetzen. Außer dem Centralarchive im Stifte hatte jede Herrschaft, jedes Amt, jede Pfarre ihr Actendepot. Die Beziehungen des Stiftes als Lehensherr, Vogt oder Patron, die mit der Infel Admonts lange Zeit verbundene Archidiakonalwürde setzten einen regen amtlichen Verkehr voraus. Viele Filialkirchen wurden zum Range einer Pfarre erhoben, aber ihre Archivalien blieben bei der Mutterkirche. Durch die Erwerbung von Gütern kamen auch deren Rechtsbehelfe an das Stift. So gieng 1629 mit der Herrschaft Strechau auch das Hofmann'sche

Archiv an Admont über. In demselben fanden sich aber auch viele Urkunden der Pfarren Laßing, Oppenberg u. s. w. Aus Mainersdorf stammen die Acten von Altötting, aus der Kanzlei der Brucker Gült jene von Bruck, Rehkogel und Lorenzen, aus Jaringhof jene von Marburg und heil. Dreikönig, aus St. Martin jene von Straßgang und St. Johann und Paul, aus Admontbüchel jene von Obdach, aus Zeiring jene von Judenburg, St. Peter und Weißkirchen, aus Sagritz jene von Himmelberg und Hohenpreßen, aus der Propstei Fritz jene von Salzburg, Werfen, Hüttau, Mariapfarr, Radstadt und Tamsweg, aus dem Hofmeisteramte Krems jene von Krems, Würflach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering, und aus Elsendorf jene von Elsendorf und Lindkirchen. Aus der Zeit der Administration des Stiftes Lambrecht durch Abt Johann Hofmann erliegen zu Admont Actenstücke von Weißkirchen und s. Marein im Mürzthale. Selbst die jüngsten der fremde Pfarren berührenden Archivalien sind schon über 80—100 Jahre im Stiftsarchive.

Wir theilen das noch vorhandene Materiale in sechs Gruppen:

A. Dem Stifte incorporirte und von demselben besetzte Pfarren.

B. Incorporirte, aber nicht durch Stiftspriester pastorirte Pfarren.

C. Dem ehemaligen Archidiakonate Admont untergebene Pfarren.

D. Pfarren, über welche das Stift die Vogtei ausgeübt hat.

E. Fremde Pfarren.

F. Verschiedene kleine Kirchen und Capellen.

A.

Admont [1]).

Ablaßverleihungen J. 1432 (A. G. III. 439), 1448 (ibid. 177), 1453 (ibid. 189), 1465 (ibid. 207), 1475 (A. G. IV. 10), 1489 (ibid. 32).

Consignation von Indulgenzen 1415—1475.

Exemtion der Pfarre vom Archiadiakonat des Ennsthales 1234 (A. G. II. 303, St. U. B. II. 414).

Niklas Dreikopf verkauft an den Admonter Pfarrer Nikolaus Schinopel Burgrechte zu St. Gallen 1373 (A. G. III. 74).

Urkunde über Wachsdienst zur Kirche St. Amand 1426 (A. G. III. 154).

Stiftungen 1522 (A. G. IV. 78), ferner 1774, 1784, 1799.

---

1) St. Amand, später St. Blasius.

Bruderschaften. Josefibruderschaft 1733—1783. Ablaß für die Josefibruderschaft 1703. Rechnungen einer ungenannten Confraternität 1532—1557.

Rosenkranzbruderschaft 1666—1683. Der Prior der Dominikaner Johann Fransens bestätigt die schon 1659 zu Admont eingeführte Rosenkranzbruderschaft 1661 [2]).

Bruderschaftsbuch 1648—1773.

Urbare 1580, 1642—1673.

Inventare der Pfarrkirche 1788—1807.

Kirchenrechnungen 1582—1848.

Beichtregister 1532, 1647.

Orgelbau 1711, Glocke 1768.

Meßlicenz für das Oratorium des Gottfried Anton Rascher von Weyeregg 1743 [3]).

Sperre und Execration der Pfarrkirche 1789.

Altenmarkt. [4])

Kirchenrechnungen 1660—1807.

Kircheninventar 1752, Pfarrhofinventare 1786, 1800.

Brand zu Altenmarkt 1575.

Gottesdienststiftungen 1790 (Acten über eine Fundation des Nikolaus Praunfalk), Kreuzwegstiftung 1779, Armenstiftung 1797.

Bauten: Thurm 1716. Kirche und Thurm 1762, ebenso nach dem Brande 1793—1795, Meßnerhaus 1585, Umwandlung des vg. Kilnpreinhauses in einen Pfarrhof 1786, Friedhoferweiterung 1772.

Altargemälde 1726.

Bruderschaft St. Martha und Nikolaus, deren Rechnungen 1507—1618, Vertrag zwischen dem Stifte und der Innerberger Hauptgewerkschaft bezüglich des Gottesdienstes 1690.

Notizen des Pfarrers Heinrich Stenitzer über geschichtliche und naturhistorische Denkwürdigkeiten der Pfarre 1741—1806.

St. Anna am Lavantegg. [5])

Notizen über Entstehung und Erweiterung der Kapelle St. Anna, Visitation durch die Aebte von St. Lambrecht 1698, 1727—1739, Verhandlungen und Vergleich zwischen Admont und

---

[2]) Reich in Gold und Farben ausgestattetes Diplom.

[3]) Derselbe war Weltpriester und hatte sich in dem von ihm erbauten Hause (nun vgl. Grünwald) eine Kapelle eingerichtet.

[4]) An der Enns bei St. Gallen, ehemals Kirche St. Martha, nun St. Nikolaus.

[5]) Bei Obdach.

St. Lambrecht, betreffend Patronat, Vogtei, geistliche Jurisdiction 1719—1723, 1787—1788.

Beantragte Errichtung eines Curatbeneficiums im Bärenthal 1754.

Pfarrhofinventare 1790—1801, 1822.

Kirchenrechnungen 1753—1784.

Frauenberg mit Ardning. [6])

Widmung der neuen Niederlaßhäuser im Reitthale und Pirkschachen, resp. deren Zinsen zum Gotteshause auf dem Kulmberge 1596.

Inventare der Kirche 1711—1807, des Pfarrhofes 1785 bis 1813.

Notiz über einen Einsiedler Namens Anselm 1678.

Errichtung von Kramläden bei der Kirche 1724.

Verzeichniß von Urkunden, betr. Bruderschaften, Stiftungen, Indulgenzen. 17. Jhrhdt.

Errichtung des Hochaltars durch den Bildhauer Christof Paumgartner zu Neumarkt 1648, Neubau des Hauptaltars 1732.

Ardning. Todtschlag verübt an dem Meßner 1555.

Kirchenrechnungen 1582—1846.

Bau des Curaten- und Schulhauses 1786—1792.

Pfarrhofinventare 1795, 1797.

Gaishorn [7]) mit St. Virgil.

Indulgenzbriefe 1453 (A. G. III. 189), 1465 (ibid. III. 207), 1470 (ibid. IV. 7), 1500 (ibid. IV. 51).

Verhörsprotokoll aufgenommen mit dem Pfarrer Andreas Tiffner wegen Häresie 1583.

Vertheidigung des Vicars Andreas Eberdiogius gegen den Vorwurf des Lutherthums 1583.

Andere Acten aus akatholischer Zeit. 1554—1598.

Mathias Truckmiller, Provinzial des Predigerordens, bestätigt die schon 1668 eingeführte Rosenkranzbruderschaft 1677, Rechnungen dieser Sodalität 1668—1783.

Kauf- und Schirmbriefe 1562, 1646—1676.

Inventar nach dem Pfarrer Vital Zott 1555.

Pfarrhofinventare 1576—1816.

Urbar der Pfründe c. 1616.

---

[6]) Seit 1871 ist das Vicariat St. Johann Bapt. zu Ardning mit der Pfarre Maria Opferung zu Frauenberg vereinigt.

[7]) Die Kirche zur h. Dreifaltigkeit in Gaishorn erscheint in älteren Urkunden als ecclesia ss. Salvatoris.

Holz- und Alpenrecht 1777—1816.

Pfarrhofbau 1714—1717. Schulhausbau 1790—1796.

Stiftungen 1734—1802.

Tabernakel 1777.

Rechnungen der Pfarrkirche 1578—1804.

St Virgil. Urkunde über deren Gründung 1448 (A. G. III. 462), Bestimmung über das Kirchweihfest 1465 (A. G. III. 207), Kirchenrechnungen 1573—1652, Sperrung der Kirche. 1789—1790.

St. Gallen.

Verkauf einer Wiese zum Zwecke des Kirchenbaues 1515 (A. G. IV. 71).

Einweihung der Pfarrkirche 1523 (A. G. IV. 522).

Anlegung eines neuen Friedhofes, 1558.

Inventare der Pfarrkirche 1622—1808.

Kirchenrechnungen 1573—1807.

Tabernakel 1666, Orgel 1676, Neuer Thurm 1752, Kirchenbau 1736—1740.

Einführung der Rosenkranzconfraternität 1674, deren Rechnungen 1691—1783.

Kreuzwegerrichtung 1767.

Stiftungen 1724—1807.

Inventare des Pfarrhofes 1496, 1500, 1508, 1546—1795.

Registrum Bartolomaei Hochmuet[8]. Dieses enthält Inventare, Urbare, Einkünfte und Ausgaben, Fischrecht, Collectur, Jahrtage.

Verpachtung von Pfarrgründen 1555.

Urbare der Pfründe 1521, 1566, 1615.

Zehentregister 1517—1715.

Pfarrhofbau 1714—1716.

Katalog der Pfarrbibliothek 1717.

Rechnung über die Bewirthung des Erzherzogs Ferdinand im Pfarrhofe 1521 (A. G. IV. 78).

Testament des Andreas Eisenzieher 1518 (A. G. IV. 74), letztwillige Anordnung des Kaplans Hieronymus Schickerl 1542, Acten über dessen Verlaß 1555, Testament des Johann Löbersorg 1711[9], Verhandlung über die beantragte Errichtung einer Curatie und Erbauung einer Kirche auf dem Jodlbauern- oder Kroisengute in der Laußa 1784—1788.

Acten über die protestantische Bewegung 1555—1594.

---

[8] War 1507—1510 Subplebanus (Nachpfarrer oder Kaplan).

[9] Betrifft auch dessen Beerdigung in der von ihm erbauten Josefskapelle.

Gams. [10])

Kirchen- und Pfarrhofbau 1787—1798.
Kircheninventare 1789—1808.
Rechnungen der Kirche 1789—1812.
Inventar des Pfarrhofes 1797.

St. Georgen an der Pößnitz. [11])

Vergleich über die Abhaltung des Gottesdienstes 1545.
Stiftung 1717.
Kircheninventar 1732.
Regierungserlaß bez. der Wiedererrichtung der Curatie, Dotirung derselben und Erbauung des Pfarrhofes 1807.

Gröbming mit Tonegg. [12])

Verpachtung des Neudeckergutes an den Pfarrer Hans Rappel 1484. (A. G. III. 177).

Kauf- und Schirmbriefe 1413—1772 [13]).

Acta acatholica 1543—1600.

Verzeichniß der Taufen, Trauungen, Sepulturen und Communicanten 1670—1671.

Consignation der aus der Pfarre Gröbming der Congregation B. M. V. zu Plain Einverleibten 1682.

Indulgenzen für St. Michael 1719, 1773.

Erzbischof Wolf Dietrich von Salzburg befiehlt dem Pfleger zu Haus, dahin zu wirken, daß die Handwerker auch künftig der Pfarrkirche zu Gröbming Opfer in Wachs und Geld entrichten 1603.

Auflösung des Vicariates Tonegg 1804—1806.

Hall. [14])

Abläße 1475 (A. G. IV. 10), 1699.

Thurmbau 1595—1597, Bauten an der Kirche 1711—1713, 1729—1732, 1786.

Kirchenrechnungen 1573—1848.

Urbare 1573—1653.

Die Congregation der Riten zu Rom bewilligt die Translation des Kirchweihfestes 1764.

---

[10]) Curatie St. Josef.
[11]) Seit 1879 von einem Stiftsgeistlichen besetzt.
[12]) St. Maria in Gröbming und St. Michael in Tonegg. Das Stift Admont hat das Patronatsrecht. Besetzungsrecht zweimal durch Admont und das dritte Mal durch das Bisthum Seckau.
[13]) Davon zehn aus dem 15. Jhrhdt.
[14]) Kirche zum h. Kreuz bei Admont.

Ephemerides Hallenses verfaßt von P. Benedict Wellacher 1699—1718[15]).

Hohentauern.[16])

Acten aus der Reformationszeit 1568—1571.
Kirchenrechnungen 1575—1779.
Einkommensfassion 1579.
Wiederherstellung des Vicariates 1755—1761.
Bau des Pfarrhofes 1780—1785.
Bauten an der Kirche 1785—1791.
Stiftung 1784.
Schulerrichtung 1785—1788.

Johnsbach.[17])

Kirchenrechnungen 1577—1847.
Urbar der Grundzinse und Lichtkühe 1598.
Kriegs-Mord-Nothkalender mit historischen Notizen von 1723, 1740—1741.
Erweiterung der Kirche und Thurmbau 1789—1794.
Pfarrhofinventare 1733, 1745.
Manuale oeconomicum des Pfarrers Raphael Wallner 1773.

Kallwang[18] mit St. Sebastian.

Consecrationstafel 14. Jhrhdt. (A. G. II. 201), Notiz über Altarweihen 1610.

Pfarrverleihung 1521 (A. G. IV. 521), Präsentation auf das Frühmeßbeneficium 1477 (A. G. IV. 467).

Verkauf einer Wiese an die Kirche 1436. (A. G. III. 164).

Vergleich mit den Eisenerzern um eine Wiese 1453 (A. G. III. 190). Die Zechleute verpachten in Anbetracht des Schadens, den eine Feuersbrust 1595 der Kirche zugefügt, eine Wiese 1597, Verpachtung von Kirchengründen 1535—1597, 1625, 1690, Verzichte auf Legate zu Gunsten der Kirche 1441 (A. G. III. 170), 1471 (ibid. IV. 8), Legat des Bernhard Püchler 1547, Schuldbrief des Georg Kastner an die Pfarrkirche 1479 (A. G. IV. 16).

Kaiser Friedrich spricht Pfarrer und Gemeinde jeder Schadloshaltung des Georg Kastner ledig 1448 (A. G. IV. 478).

Ehedispensurkunde 1536.

Kauf- und Schirmbriefe 1626, 1697, 1722.

Bericht des Pfarrers Nikolaus Sibenhaller über den Brand der Kirche und des Pfarrhofes 1564.

---

15) In derselben erscheint Hall als Wallfahrtsort.
16) Kirche St. Bartholomäus.
17) Kirche St. Aegid.
18) Kirche St. Oswald.

Erbauung der Barbarakapelle 1684.
Kircheninventare 1599—1789.
Rechnungen der Kirche 1573—1809.
Baurifs der Pfarrkirche 18. Jhrhdt.
Ablässe für die Kirche 1685, 1758, für den Rosenkranzaltar 1694.
Rechnungen der Rosenkranzbruderschaft 1752—1783.

Lichtstiftung beim Dreifaltigkeitsaltar 1730, andere Fundationen 1770—1809.

Verträge zwischen dem Pfarrer und der Knappenschaft [19]) bez. des Gottesdienstes und der Bestattung 1691, 1697.

St. Sebastian. Errichtung der gleichnamigen Bruderschaft 1669, Indulgenzen 1763, 1773, Licenz, an Concurstagen bei der Sebastianskapelle im Freien Gottesdienst halten zu dürfen 1681.

Verzeichniß der in beiden Kirchen befindlichen Gegenstände aus Edelmetall 1810.

Steueranschlagpatente betr. die Kirchengülten 1585—1608.
Streit zwischen den Zechpröpsten und dem Stifte Seckau bezüglich der Kirchenunterthanen 1651—1669.
Acten über die Pfründenweingärten in den Colles bei Pettau 1817.
Fassionen der Pfarrpfründe und Kirchengült 1621—1795.
Pfarrhofinventare 1599—1849.
Materialien zur Geschichte des Lutherthums 1556—1595.

Kammern mit Seitz. [20])

Erwerbung einer Gotteshauswiese 1373 (A. G. III. 74).
Leibgedingliche Verleihung eines Gutes an den Pfarrer Wolfhard von Erenvels [21]) 1392 (A. G. III. 105).
Urkundliche Bestätigungen, daß drei Zinsgüter zu Wald ad mensam parochi gehören 1418 (A. G. III. 140, 418, 426).
Erneuerung eines Donationsbriefes 1454 (A. G. III. 193).
Verleihung eines Salzburger Canonicates an den Pfarrer Friedrich von Trautmannsdorf 1478 (A. G. IV. 468).
Erbtheilung desselben mit seinen Brüdern Wilhelm und Hans von Trautmannsdorf 1493.
Reincorporirung der Pfarre an das Stift 1498 (A. G. IV. 497).

---

19) Zu Kallwang befand sich ein reicher Kupferbau.
20) Kirche St. Johann Bapt. mit der Filiale St. Ulrich im Liesingthale.
21) War 1411—1421 Bischof zu Lavant.

Indulgenz für die Pfarrkirche 1452 (A. G. III. 187), für Seitz 1698.

Gottesdienststiftung des Friedrich v. Trautmannsdorf 1495 (A. G. IV. 38).

Errichtung eines Calvarienberges 1698, Monstranze 1732, Abbildung des Altargemäldes (St. Maria) in der Mayr'schen Kapelle 1780[22]).

Kirchenrechnungen 1737—1800, Inventar der Kirche 1732.

Vogteistreit des Stiftes mit der Herrschaft Kammerstein 1546—1567.

Streitigkeit bez. der Dienstbarkeit von Pfarr- und Pfründengülten 1615—1639, Zehentrenitenzen 1610—1613.

Kauf- und Schirmbriefe 1521, 1588, 1689, 1699.

Urbar 1623. Zehent- und Sammlungsregister 1698, 1699, Stiftsregister der Pfarrunterthanen bei Plankenwart 1654—1661.

Verkauf der pfarrlichen Gülten bei Hitzendorf und Plankenwart, Ersatz durch Weingärten und Hubgründe zu Jahring 1671 bis 1674.

Acten und Rechnungen betr. die Pfründenweingärten 1593 bis 1826.

Befreiung des Weingartens zu Unterwaigen vom Bergrechte 1734.

Pfarrverleihung 1536 (A. G. IV. 109).

Ehebriefe 1540, 1543, Testament des Christof Püchler 1560.

Verlaßacten nach den Pfarrern Georg Starch 1526, Bernhard Püchler 1546, Leonhard Vischer 1561, Johann Schleif 1597.

Steueranschlagspatente 1574—1622.

Status animarum 1670, Directorium peragendorum sacrorum in Cammern et Seitz una cum consignatione fundationum, anniversariorum, patrociniorum et processionum 1701—1704.

Visitationsprotokoll der Pfarre und ihrer Filialen zu Seitz, Mautern, Kallwang und Wald 1544.

Notiz über den Brand des Pfarrhofes 1555.

Copialbuch mit Urkunden über Stiftungen, Grunderwerb ꝛc. von den Jahren 1409, 1422, 1449, 1454 und aus späterer Zeit.

Aufschreibungen des Pfarrers Anselm Lierzer über pfarrliche Rechte, Brunnleitung, Ranachwiese u. s. w. mit historischen Notizen c. 1697, Instruction desselben Pfarrers für sein Dienstgesinde 1702, für den Lesemeister in Jahring 1700, Hauswirthschaftsrechnungen 1696—1744, Inventare des Pfarrhofes 1743—1810.

Bauten im Pfarrhofe 1710, 1765—1768[23]), Acatholica 1565—1572.

---

[22]) Tuschzeichnung.

[23]) In Folge eines Brandes, der auch die Thurmkuppel zerstörte.

Kleinsölk.[24])

Urkunden und Acten betr. die Erwerbung des Thales beim schwarzen See 1499–1547.

Kauf- und Schirmbriefe 1443—1756.

Confinbeschreibung und Rügung des Hofmann'schen Marschallamtes Kleinsölk c. 1570, Confinbeschreibung der admontischen Kleinsölk 17. Jhhdt.

Bau der Kirche, des Pfarr- und Schulhauses, Anlegung des Friedhofes 1786—1796.

Kraubat.[25])

Streit zwischen Mathias Weinreb, Pfarrer zu Radkersburg, und den Zollner'schen Erben um Gülten bei Kraubat 1548—1551.

Kaufbriefe 1425, 1596—1776.

Notiz über einen Einsiedler 1774—1777.

Inventar der Kirche 1784, des Pfarrhofes 1773—1807.

Urbare, eines davon aus dem 16. Jhrhdt., 1731, 1765 bis 1770.

Landl mit Reifling.[26])

Document über Erbauung, Dotirung und Consecration der Pfarrkirche 1273 (A. G. II. 368).

Stiftungen 1650, 1697, 1716, 1757—1804.

Orgel 1769, Hochaltar 1777, Predigtstuhl 1564, Glocke 1590.

Erweiterung des Gottesackers 1596.

Bruderschaften: Scapulirsocietät 1746, Rechnungen der Rosenkranzsodalität 1685—1783, Mitgliederverzeichniß 1681—1693, Indulgenz 1772, Kreuzwegerrichtung 1773.

Abbildungen von Grabdenkmalen des Hans Gasteiger[27]) und der Gewerkenfamilien Kerzenmandl und Wedl.

Kircheninventare 1582, 1627—1638.

Kirchenrechnungen 1561—1723.

Kaufbriefe 1422, 1465, 1498, 1529.

Verlaßacten nach dem Pfarrer Augustin Fleucher 1565.

Ankauf von Grundstücken für den Pfarrhof 1658.

Urbar 1618, Inventare des Pfarrhofes 1622—1776, Vergleich bez. des Pfarrhofbrunnens 1567, Pfarrhofbau 1549—1553.

Bücherkataloge des 17. und 18. Jhrhdt.

Bericht über Weideexcesse in der pfarrlichen Alpe im Gamsforst 1726.

---

[24]) Kirche zum h. Kreuz bei Gröbming.
[25]) Kirche St. Georg ob Leoben.
[26]) St. Bartholomäus zu Landl und St. Nikolaus in Reifling an der Enns.
[27]) Erbauer des Holzrechens in der Enns.

Statistisch-historische Notizen über die Pfarre von P. Ferdinand Dorizio 1831.

Reifling. Privileg betr. den Gottesdienst 1508 (A. G. IV. 509). Acten über die Kapelle in Reifling 1724—1734, desgleichen über die Kapelle in Lainbach 1721—1748.

Erbschaftsvergleiche 1447, 1452, 1474, 1530, 1563.

Heiratsbriefe 1463, 1535, 1569.

Testamente des Andreas Braunhofer 1553, des Bartolomäus Wirt 1545, und mehrere aus späterer Zeit

Acten über den Protestantismus 1556—1733.

St. Lorenzen mit Dietmannsdorf und Trieben.[28])

Rechnungen der Pfarrkirche 1738—1805.

Stiftungen: des Erhard Zott mit „Lichtkühen" 1457 (A. G. III. 196), 1788—1806.

Ablaß und Bestimmung des Kirchweihfestes durch Bischof Theobald (Tibold) von Lavant 1447 (A. G. III. 176).

Kreuzweg 1798, Glocken 1567, 1768.

Lichtgeldregister 1517, Pfarrhofinventare 1720—1810, Notiz über Pfarrhofbau 1568.

Trieben. Stiftung des Otto Strasser 1371 (A. G. III. 321), Rechnungen der Kirche St. Andreas 1578—1581, 1753—1806, Thurmuhr 1676, Auflassung der Localie zu Trieben 1789.

Dietmannsdorf. Rechnungen der Kirche St. Johann Bapt. 1578—1582. 1753—1805, Altargemälde 1732.

Kauf- und Schirmbriefe 1439, 1513, 1535, 1546—1589, 1688, 1774.

Ehebrief 1464, Acten über einen Selbstmord 1566, Bericht über Wasserschaden 1722.

St. Martin an der Salza.[29])

Urkunde über das Altarlehen 1203 (St. U. B. II. 101, A. G. II. 267).

Bauten an der Kirche 1761, 1787—1797.

Kirchenrechnungen 1751—1785.

Kaufrechtsbriefe 1424, 1454, 1456, 1482, 1534, 1653.

Acten über das große Bauerngut vulgo Mayr im Steinkeller 1574—1590.

---

[28]) Im Paltenthale bei Rottenmann.
[29]) Im oberen Ennsthale.

Mautern. [30])

Stiftung des Georg Paur 1462 (A. G. III. 486), Der Kaiserin Maria Theresia 1741—1781, andere Fundationen 1661, 1739, 1770—1807.

Befestigung des Thurmes und Einwölbung der Kirche 1604 bis 1607, Baurechnung c. 1620, 1780—1719, 1766—1774.

Kreuzaltar 1740, Nothhelferaltar 1680, Glocken 17. Jhrhdt., 1719, 1767.

Berichte über Kirchenraub 1732, über das wunderthätige Crucifix 1734, über Kirchen- und Ortsbrand 1718, 1716, Silberablieferung 1526, Legate für die Kirche 1713, 1784.

Magdalenakapelle auf dem Calvarienberge 1694, Pläne der Friedhofcapelle 1730.

Anlegung eines neuen Gottesackers 1785.

Inventare der Pfarrkirche 1526 1634, 1708, 1732.

Kirchenrechnungen 1548—1826, Competenzstreit zwischen dem Stifte und der Freiin Eleonora Breuner nomine der Herrschaft Ernau wegen Aufnahme der Kirchenreitung 1584.

Urkunden und Acten über das Frühmeßbeneficium 1496 bis 1541, 1612, 1631, 1636, 1704—1733, desgleichen über die Tagmeßpfründe 1502—1543, 1636, 1648. [31])

Kaufbriefe 1413, 1781. Zehentregister 1609, Pfründenurbare 1573—1639.

Grunderwerb für den Pfarrhof 1739, Pfarrhofinventare 1648 bis 1861.

Acten über den pfarrlichen Salberanger 1601, 1627, Pfründenweingarten am Steinberg bei Graz 1565—1632, Repertorium des Pfarrarchives 17. Jhrhdt. Bücherkatalog 1717.

Bau des Schulhauses 1719, 1784—1786.

Acten, betr. das Franciskanerkloster 1669—1785. [32])

Acatholica 1571—1584.

St. Michael mit St. Walburg. [33])

Eintausch der Kirche und Pfarre gegen das Spital zu Friesach 1195 (St. U. B. II. 25, A. G. II. 246).

Urkunden über die Pfarr- und Zehentgrenzen zwischen St. Michael und Kobenz 1232, 1233 (St. U. B. II. 395 und 406 A. G. II. 301 u. 303).

---

[30]) Kirche St. Nikolaus.

[31]) Das erste Beneficium wurde 1472 von der Gemeinde, das andere um 1460 von Georg Paur gegründet.

[32]) Gestiftet und erbaut von dem Grafen Karl Gottfried Breuner.

[33]) Im Liesingthale ob Leoben.

Ablaß für die Pfarrkirche 1772.

Authentiken über Reliquien 1758—1784.

Bauherstellung an der Pfarrkirche, am Pfarr- und Schulhause 1795—1796.[34])

Hochaltar, zwei Altargemälde 1784.

Silberablieferung 1526.

Rechnungen der Pfarrkirche 1617—1834, Inventar derselben 1785—1839.

Confirmation der Rosenkranzbruderschaft 1682, Rechnungen derselben 1709—1782, Altare privilegiatum für dieselbe 1746.

Vogteistreit mit Freienstein 1553, 1659—1661.

Zehentregister 1676—1847, Hühnerdienstregister 1728—1846.

Zehentrenitenz 1739.

Urbare der Pfarrhofgült 1631, 1738.

Inventar des Pfarrhofes 1784.

Synodalrelationen 1744—1784.

Kaufbriefe 1508, 1536, 1541, 1560—1784, Heiratsbrief 1582.

Acten über die französischen Invasionen 1797, 1800, 1805, 1809.

Schulhausbau 1605, 1783—1784.

St. Walburg. Schenkung der Kirche an das Stift 1188 (St. B. U. I. 674, A. G. II. 223), Indulgenz 1295 (A. G. II. 1470), Bericht über ein Unglück durch Blitzstrahl 1745, Urbar 1753, Rechnungen 1596—1834.

St. Nicolai in Sausal.

Urkunden bez. des Gutes Minckenau 1145 (St. U. B. I. 196, A. G. I. 254), 1197 (St. U. B. II. 42—43, A. G. II. 254, 256), 1244 (St. U. B. II. 252, A. G. II. 321), Vidimation der letzterwähnten Urkunde 1498 (A. G. IV. 620).

Jurisdictionsstreit mit dem Pfarrer von Leibnitz 1215 (St. U. B. II. 207, A. G. II. 283).

Erwerbung von Bergrechten 1382 (A. G. III. 351).

Stiftungen 1705—1774.

Kirchenbau 1672, 1702, Glockenweihe 1702, Glocke 1783.

Inventar der Kirche 1732, Kirchenrechnungen 1635—1795.

Pfarrverleihungen 1529, 1535, 1567, 1584.

Competenzstreit bez. der Sperre und Inventur nach dem Pfarrer Karl Hettinger 1638.

---

[34]) Diese Gebäude hatten nebst der Kirche St. Walburg durch das Erdbeben von 1794 sehr gelitten.

Verlaßacten nach dem Pfarrer Paul Muchitsch 1654, desgleichen nach Carl Dämmer 1679.

Pfründenurbar 1730.

Pfarrhofbau 1655, 1752—1754, Bau des Schulhauses 1786—1795.

Kaufbriefe 1414, 1499, 1535—1599.

Lutherthum 1571—1584.

Oeblern.[35])

Stiftungen 1796—1802.

Notizen über Kirchenbau und Calvarienberg 1727—1729.

St. Oswald in Freiland.

Ablaß 1534 (A. G. IV. 105).

Notiz über Thurmbau 1642.

Acten über einen Kirchengrund, genannt Mühlöden 1617, 1729.

Palfau.[36])

Kirchenbau (mit Plan) 1733—1738.

Altäre 1691—1693, Glocken 1711, 1794, Kelch 1696, Marienbild 1713.

Stiftungen 1692, 1743, 1784, Kirchenrechnungen 1678 bis 1807.

Einsiedler, Statuten für denselben 1713, 1714.

Pfarrhofbau 1710, Inventare des Pfarrhofes 1715—1796.

Hauswirthschaftsrechnungen 1710—1760, Brunnen 1722.

Ankauf des Kirchbüchlgutes für den Pfarrhof 1710, Streit um die pfarrliche Waldung, „Oefen" genannt, 1779, Bücherkatalog 1716.

Schulhausbau 1713—1714.

Kosten der Contagionswachen 1680—1681.

Acatholica 1565.

Traboch.[37])

Schenkungen von Zinsgütern an die Kirche 1282 (A. G. II. 394), 1483 (A. G. IV. 22).

Indulgenz 1515 (A. G. IV. 72).

Kircheninventar 17. Jhrhdt., Urbare 1552—1612, Kirchenrechnungen 1613—1807.

Pfarrhof- und Schulhausbau 1786—1787.

---

[35]) Kirche St. Andreas im oberen Ennsthale.

[36]) Kirche zu allen Heiligen an der Salza.

[37]) Kirche St. Nikolaus im Liesingthale.

Katalog der Pfarrbibliothek c. 1710.

Spruchbrief über die kirchliche Sühne eines Todtschlages 1501 (A. G. IV. 55).

Kaufbriefe 1467, 1537, 1609—1774, Heiratsbrief 1473.

Zur protestantischen Bewegung 1592—1595.

Wald. [38])

Kirchenbau 1784—1785, Glocken 1670.

Stiftungen 1781, 1853, Legat an die Kirche 1547.

Kirchenrechnungen 1735—1805.

Pfarrhofinventar 1732—1788.

Kaufbriefe 1489, 1562—1785.

Protestantica 1560—1582, 1782, 1795.

Weng mit St. Sebastian. [39])

Schenkung des Steinerlehens zu Oppenberg an die Kirche 1403 (A. G. III. 399), Donation der Ueberzinse von mehreren Gütern 1424 (ibid. III. 151), Vidimus dieses Documentes 1501 (ibid. IV. 54), kaufrechtliche Verleihung des Steinerlehens an Christian Püchler 1474.

Verzeichniß von Indulgenzen 1486.

Bau des Langhauses und Thurmes 1560—1563.

Glocken 1619, Tabernakel 1789.

Kirchenurbare 1608—1623, Inventare 1560, 1753, 1802, 1807.

Kirchenrechnungen 1590—1848.

Vergrößerung des Friedhofes 1789.

Register der Grundzinse und Kirchenkühe 1516—1555, 1652 bis 1677, Pfarrhofinventare 1798—1818.

Verzeichniß der Singtage 1589—1594. [40])

Schulhausbau 1785—1792.

St. Sebastian. Rechnungen 1589—1651, Inventar 1789. Acten über beantragte Sperrung, Veräußerung und Demolirung der Kapelle 1789—1792.

Wildalpen. [41])

Errichtung der Barbarakapelle in Säußenbach 1674—1675.

Glocke 1693, Kapellenrechnungen 1677—1709.

---

[38]) Kirche St. Kunegund im Liesingthale.

[39]) Pfarrkirche St. Cosmas und Damian bei Admont.

[40]) Tage, an welchen Gottesdienst gehalten wurde.

[41]) Kirche St. Barbara.

Vergleich zwischen Abt Gottfried III. und der Hauptgewerkschaft bez. des Gottesdienstes 1698.

Bau der Pfarrkirche und des Pfarrhofes 1728—1736.

Erhebung der Kirche zum Range einer selbstständigen Pfarrkirche 1729.[42])

Gemälde und Fahnen 1740, Glocke 1740, 1775, kupferne vergoldete Engel 1744, Risse von Altären 18. Jhrhdt.

Inventare der Kirche 1738—1802, Rechnungen 1703—1806.

Einführung der Scapulierbruderschaft 1759—1752, Rechnungen derselben 1763—1782.

Stiftungen 1736—1786.

Stol- und Kirchenordnung des Abtes Anselm 1713.

Instruction des Abtes Anton für den Meßner 1731.

Neuer Friedhof 17. Jhrhdt.[43])

Corona stellarum: ein Manuscript des Pfarrers P. Vital Bökh von 1746, wunderbare Krankenheilungen und ein Verzeichniß der Votivopfer enthaltend.

Acten über die Einsiedlerin Anna Maria Oswald 1736—1740.

Pfarrhofinventare 1731—1808.

Beschreibung der Pfründengründe 1786.

Verpachtung des pfarrlichen Antheiles der Brunnwaldung 1773.

Verlaßacten nach dem Pfarrer Vital Bökh 1756—1757.

Schulhausbau 1767—1768.

Fischdiebstähle an der Salza 1741.

Kosten der Contagionswachen 1680—1681.

Verzeichniß der seit 50 Jahren neuerhobenen Ansiedlungen 1739.

Acten über die stiftische Taferne 1733—1762.

Rechnungen über den Bau des Schlössels in Brunn 1709 bis 1711.[44])

B.

St. Aegyd in Windischbüheln.[45])

Kirchenrechnungen 1576—1600.

Legat des Urban Vincenz Böheim für die Kirche 1730.

Statue der Immaculata Conceptio 1761.

Bau des Schulhauses 1790.

---

42) Selbe war bislang Filiale von Landl.

43) Die unter 1000 Köpfe zählende Pfarre hat drei Friedhöfe. Selbe befinden sich bei der Pfarrkirche, jenseits der Salza im sogenannten Thal und zu Hinterwildalpen.

44) Jagdhaus des Abtes Anselm 1729 abgebrannt.

45) War früher eine Filiale von Jaring.

St. Georgen in Windischbüheln.[46])

Die mit 1684 beginnende Actenreihe enthält nur Anstellungen von Kaplänen und minder wichtige Correspondenzen, Kircheninventar des 17. Jhrhdt.

St. Jakob in Freiland.[47])

Schenkung des Gutes und der Kirche in Freiland an das Stift 1203 (St. U. B. II. 101, A. G. II. 267).

Indulgenz 1534 (A. G. IV. 105).

Act, betr. das Interdict anläßlich der Ermordung des Pfarrers Thomas Furtmüller 1539.

Consecration der Kirche durch Bischof Josef von Lavant 1735.[48])

Kirchenrechnungen 1642—1731.

Kirchen- und Pfarrhofbau 1734—1735, Glocken 1734.

Bericht über Blitzschlag an Thurm und Kirche 1744.

Resignation des Franz, Bischofes von Gallipoli, auf die Pfründe 1414 (A. G. III. 414).

Revers des Thomas Furtmüller über die lebenslängliche Verleihung der Pfarre 1537.

Pfarrverleihungen 1452, 1529, 1549, 1574—1665.

Verhandlungen über streitige Grundgrenzen zwischen Pfarrer Furtmüller und den Gebrüdern Peuerl 1535.

Verlaßacten nach den Pfarrern Furtmüller 1539, Johann Kholperger 1549, Ulrich Pfau 1647, Urban Pristan 1721—1730, Andreas Klueg 1779.

Differenzen mit dem Bisthum Lavant, resp. dessen Commissär zu St. Florian, über Präsentation, Sperre und Inventur 1593, 1671, 1708—1710, 1721.

Beschreibung der Pfründengründe 1729, Urbarregister 1511.

Jura parochialia 1436 und aus dem 16. Jhrhdt.

Fischrecht in der kleinen Laßnitz 1613, Schirmbrief 1712.

Lutherthum 1549—1593.

St. Jakob in Windischbüheln.[49])

Kirchenrechnungen 1581—1600.

Stiftungen 1769, 1774.

Erweiterung der Kirche, Hochaltar 1740.

---

46) Gehörte ehedem zur Mutterkirche St. Leonhard.
47) Bei Deutschlandsberg, früher St. Leonhard genannt.
48) St. Jakob gehörte damals zum Florianer District des Bisthums Lavant.
49) War Filiale zu Jaring.

Pfarrhofbau 1790, Pfründenfassionen 1769, 1782, 1785.

Acten über einen Pfründenweingarten zu Oberklappenberg 1764—1766.

Jaring.[50])

Erneuerte Schenkung und Incorporation der Pfarre an das Stift 1202 (St. U. B. II. 92, A. G. II. 263, III. 549).

Notizen über die Confraternität und den Altar des h. Blasius 1709—1711.

Altar 1665, h. Grab 1721.

Vergrößerung der Sacristei, Bau der Kreuzkapelle 1738—1739.

Acten über einen von Hans Koling zu dieser Kapelle gestifteten Weingarten 1743.

Jahrtagsstiftung des Ulrich Mendl 1464 (A. G. III. 205), andere Fundation 1774.

Inventar der Pfarrkirche 1589, Kirchenrechnungen 1571 bis 1701.

Einführung der Rosenkranzbruderschaft 1709.

Visitationsdecret des Seckauer Bischofes Jakob Eberlein 1617.

Canonische Visitationen 1637, 1660.

Ordinanzen für den Pfarrclerus gegeben von den Aebten Urban (17. Jhrhdt.), Gottfried III. (1699), Anselm (1710), Anton (1722, 1729).

Pfarrverleihungen 1568, 1577, 1680, 1708.

Resignation des Pfarrers Urban Vincenz Pöheim 1706—1707.

Befehl des Herzogs Ernst, betr. das Inventar im Pfarrhofe 1414 (A. G. III. 205).

Bau des abgebrannten Pfarrhofes 1686, sonstige Bauten 1665, 1721.

Schätzung der Kirchenweingärten 1675.

Pfründeninventare 1680, 1720—1763.

Register der pfarrlichen Collectur 1709—1741, diesbezüglicher Streit mit dem Gute Peßnitzhofen 1756.

Aus der Reformationszeit 1571—1605.

Die Rechte des Stiftes bez. der Pfarre Jaring von Albert von Muchar.

Notitiae historicae super parochiam Jaringensem collectae a parocho Andr. Frid. Patron c. 1760.

St. Leonhard in Windischbüheln.

Erzbischof Eberhard III. von Salzburg befiehlt dem Pfarrer Nicolaus zu St. Margarethen bei Friedau (?), die Pfarre St.

[50]) Kirche St. Maria in Windischbüheln.

Leonhard, welche zwischen Gregor Johannis und Johann Ottokari, alias Lengheimer, streitig war, zu sequestriren 1421.[51])

Kirchenrechnungen 1753—1775, Kircheninventar 1712.

Pfarrverleihungen 1548, 1564, 1583.

Streit zwischen dem Stifte und der Herrschaft Gutenhag um die Vogtei über die Pfarre 1678—1689.

Differenz zwischen Admont und den Erzpriestern zu Straßgang bez. der Installirung von Pfarrern 1686—1694, 1706 bis 1707, 1758.

Inventar des Pfarrhofes 1688, Pfarrhofbedachung 1790 bis 1792.

Fassionen der Pfründe c. 1684, 1769.

Pachtung stiftischer Zehente durch die Pfarrer 1692, 1706.

Verlaßacten nach den Pfarrern Georg Adamitsch 1688 und Joh. Gottfr. Kraxner 1738.

Kaufbriefe 1575, 1596, Begleitbrief des Pfarrers Johann Urbanitsch für zwei nach Rom reisende Pfarrkinder 1659.

Daten zur Geschichte der Pfarre von P. Urban Ecker, die Zeit von 1548 bis 1792 umfassend.

Streit zwischen dem Stifte und Wolf von Stubenberg zu Ober-Mureck um die Vogtei und das Patronat der Kirche zur h. Dreifaltigkeit, Einführung der Augustiner daselbst 1661 bis 1664.

Verzeichniß der beim sogenannten h. Grab (Springerkirche) zu Radach (Radehova) bei St. Leonhard eingeflossenen Opfer c. 1620.[52])

Unter-St. Kundigund.

Kirchenbau 1668—1672, Thurmrestauration 1765, 1819 bis 1820.

Kirchenrechnungen 1579—1631, Kaufbrief 1561.

Streit zwischen Christof Freiherrn von Eibiswald und den Zechpröpsten wegen rückständiger Bergrechte 1639—1647, erneuerte Irrung 1723, 1746.

Witschein.[53])

Urkunde über das Recht des Stiftes, seine eigenen Regularen an der Pfarre anzustellen 1278, (A. G. II. 361, auch bei Orožen l. c.)

Gerichtsspruch des geistlichen Commissärs Lorenz Lubsche, in

---

[51]) Das Original war einem Codex der Stiftsbibliothek eingeklebt.

[52]) Näheres über die Springersecte und deren Tempel in Orožen's Lavanter Diöcesangeschichte.

[53]) Kirche St. Andreas.

Sachen des Pfarrers Peter Daimanitsch, der sich eigenmächtig auf die Filiale St. Georgen zurückgezogen hatte 1555.

Stiftungen 1679, 1747, 1770—1799.

Ueberbau der Pfarrkirche 1686—1689, Kirchenpflaster, Einwölbung der Augustinskapelle 1696.

Kircheninventar 1732, Kirchenrechnungen 1581—1600.

Pfarrverleihungen 1533, c. 1555, 1563, 1569, 1761—1789.

Visitationsrelationen 1702, 1723, 1746.

Testament des Pfarrers Michael Landstrasser 1546, des Pfarrers Aegidius Claudius Koschuh 1729, Verlaßakten nach dem Pfarrer Sebastian Schkarget 1789—1813.

Urbar und Inventar des Pfarrhofes 1626, Kirchen- und Pfründenurbare 1721—1731.

Riß des neuen Pfarrhofes 1729.

Verlassung des Zehents zu Wiellitsch an den Pfarrer Andreas Koschuh 1693.

Beziehungen zum Stifte Seckau 1547—1587.

Acten, betr. die Mostsammlung in der Pfarre durch die Carmeliter zu Voitsberg 1718—1736.

C.

Donnersbach.

Notiz, daß wegen Pestgefahr den Donnersbachern der Weg nach Irdning verwehrt sei 1680.

Bischof Leopold Ernst von Seckau fordert vom Abte Anton ein Gutachten über die Abgrenzung und Dotation der zu errichtenden Pfarre in Donnersbach 1730.

Weitere Verhandlungen wegen Gründung der Pfarre St. Aegyden in Donnersbachau 1740—1741.

Anstellung des Piaristen P. Octavian als Missionär zu Donnersbachwald 1754, Stiftung daselbst 1755.

Großsölk.

Acten, betr. die vordere Großsölk 1756—1778. [54])

Altare privilegiatum zu St. Nicolai in der hinteren Großsölk 1762.

Haus mit St. Margaretha zu Oberhaus [55])

Inventare der Pfarrkirche 1640, 1649, 1677, Glocken 1701, 1710, Pfarrvisitation 1695, Pfarrverleihungen 1681, 1683,

[54]) Kirche St. Leonhard.

[55]) Pfarrkirche St. Johann Bapt.

1746, 1750, Intimation des Generalvicars (?) Bertholdi zu Graz, daß er die Pfarre visitiren und die Kirche consecriren wolle 1753, Stiftungsangelegenheiten 1785.

Inventuren nach den Pfarrern Georg Fasching 1615, Franz Müller (Molitor) 1683, Pirkmann und Schmutz 1746—1758.

Legat des Pfarrers Jodok Zeller zu Gunsten seiner Nachfolger 1629.

Ernennung des Pfarrers Ignaz Bened. Estendorfer zum Dechant und Instruction für denselben 1766.

Ueberschlag der Baukosten beim Pfarrhofe 1679, Bau 1751.

Bericht des Pfarrers Josef Egger über den Brand vom 2. Juni 1750 [56]).

Pfründeninventare 1649 - 1783, Acten über die zur Pfründe gehörige Wilhelmshube in der Großsölk 1747—1753.

Notiz über den Bauzustand der Kirche St. Margarethen zu Oberhaus 1632.

Verhältniß zu den Filialen 1737—1738, Verhandlungen über die projectirte Erweiterung der Filialkirche zu Assach 1705, Pfarrhofbau daselbst 1785.

Pestacten 1680, Ehebrief 1559, Kaufbriefe 1336, 1387, 1456, 1465, 1471, 1473, 1529, 1534, 1536, 1586, 1597.

Der Pfarrer Johann Fueßl und die Zechleute bitten den Jeremias Homberger, der h. Schrift Doctor und der Landschaft in Graz Pastor, um die Examinirung und Ordination des Johann Schuehmann aus Türnitz als Gesellpriester zu Haus 1578, zur Protestantenfrage 1731—1754.

Irdning. [57])

Streit zwischen Aeneas Silvius als Commendatarpfarrer und dem Stifte, betr. das Weiderecht auf der Starzenalpe 1457, 1458 (A. G. III. 198, 481).

Bericht über die Fundation der Pfarre und Incorporirung derselben in die Canonie Rottenmann, 18. Jhhdt.

Stiftungssachen 1782, 1785, Visitation 1695, 1700.

Altare privilegiatum in der Pfarrkirche 1766.

Meßlicenzen im Schlosse Falkenburg 1696, zu Pichlern 1715 und zu Aigen (Putererschloß) 1734, 1747.

Kaufbriefe 1436, 1470, 1516, 1556, Erbvertrag 1496.

---

[56]) Derselbe hatte nebst Kirche und Pfarrhof den größten Theil des **Marktes** eingeäschert.

[57]) Kirche St. Peter und Paul.

Notiz über den Prädicanten Jörg zu Liezen 1577 [58]).
Acten, betr. das Capuzinerkloster 1710—1785.

Lassing. [59])

Kaufbriefe 1356, 1375, 1404, 1407, 1409, 1410, 1435, 1442, 1460, 1463, 1465—1469, 1471, 1479, 1485, 1486, 1507—1765, Heiratsbrief 1466.

Urkunden über Stiftungen 1357, Erzb. Ortolf von Salzburg bestätigt, daß die Pfarrmenge zu Lassing eine halbe Hube auf dem Mitterberg geschenkt habe, unter der Bedingung, daß der Pfarrer an jedem Montag eine Messe im Karner auf dem Friedhofe lesen solle.

1365, Waltlin der Schink übergibt als Seelgeräth für seinen Bruder Jörg dem Pfarrer Heinrich das Gut an der Leiten.

1399, Hartel der Ram überläßt seiner Ehefrau Kunegund und dem Enkel Otto eine Wiese an der Enns, wovon jährlich sechs Schilling für einen Jahrtag zu entrichten seien.

1404, Heinrich von Gatschling stiftet mit einer Wiese und einem Gute am Spiegelberg eine Messe.

1457, Markus Oberleitter fundirt mit einem Acker hinter dem Pfarrhofe ein Anniversar.

1465, Margaretha von Reicheneck, Witwe des Stefan Prüschenk, widmet ein Gült von dem Gute am Hallersperg zu einem Jahrtage für ihren Bruder Martin von Reicheneck.

1465, Hans Bürn (Würn) von Mühlhausen, Pfarrer zu Lassing und Frühmesser zu Gempfing, stiftet mit mehreren Gütern eine Messe und einen „ewigen Caplan".

1466, Sigmund, Prior zu Gaming, befreit den zur Caplansstiftung gehörigen Krennhof zu Lassing vom Lehensverbande.

1467, Erzb. Bernhard von Salzburg confirmirt die Caplansstiftung.

1469, die Erben des alten Jans zu Unterberg dotiren die Meßstiftung des Hans Bürn mit dem Gute Unterkogl zwischen Wolkenstein und Weißenbach.

1470, urbarmäßiges Verzeichniß der zu jener Stiftung gespendeten Güter und Gülten.

1471, Document, in welchem alle auf diese Stiftung bezüglichen Bestimmungen im Detail dargelegt sind [60]).

---

58) Derselbe wird eingeladen, einen armen Sünder zu Irdning zum Tode vorzubereiten.

59) Kirche St. Jakob.

60) Diese Urkunde gehört zu den umfangreichsten im Stiftsarchive, denn sie ist 17½ alte Wiener Zoll hoch und 30 breit.

Gültentausch zwischen den Pfarrern Ulrich Gympner, in Lassing und Friedrich Tullinger zu Rottenmann 1438.

Elsbeth von Laufen, Schaffnerin zu Talgau, verzichtet auf alle Rechtsansprüche wider Pfarrer Hans Bürn zu Lassing 1451.

Vertrag zwischen dem Stifte Rotenmann und Hans Hofmann zu Strechau bez. der Inventur und Neubesetzung 1539.

Kirchenrechnungen 1633—1805, Glocke 1788.

Bauten an Kirche, Pfarr- und Meßnerhaus 1796—1802.

Errichtung der Dreifaltigkeitsbruderschaft 1731.

Notiz über einen Brand in Altlassing 1775.

Liezen. [61])

Kaufbriefe 1436, 1450, 1483, 1486, 1507, 1520, 1536, 1556—1726.

1494, mehrere Bauern reversiren, daß gewisse Erträgnisse von dem Taschengute einer Meßstiftung zuzufließen haben.

Stiftungsangelegenheiten 1746—1749.

Status animarum 1671, Glocke 17. Jahrhdt.

Einführung der Barbarabruderschaft 1699—1700.

Schulbaukosten 1798.

Der Prädicant N. zu Liezen macht dem stiftischen Secretär Lukas Windhagauer Vorwürfe ob dessen Conversion zum katholischen Glauben.

Oppenberg bei Lassing. [62])

Kirchenrechnungen 1634—1804, Kircheninventare 1792, 1802.

Bauten an Kirche, Pfarrhof und Schulhaus 1790, 1805, 1817.

Thurmbau 1804, Pluviale 1705.

Legate an die Kirche 1726, 1805, Lichtstiftung 1792—1795.

Notiz über Bruderschaften 1678.

Anstellung und Einkünfte des Meßners 1793—1794.

Verlaß nach dem Pfarrer Anton Klinger 1789—1791.

Pfründenfassionen 1794—1801.

Kaufbrief 1540, Krämerstände 1732, Tabakhütte am Kirchplatze 1793.

Pichl bei Schladming. [63])

Differenz mit dem Stifte St. Peter in Salzburg bez. der Temporalienverwaltung 1668.

Visitation 1695, Verhandlungen wegen Errichtung eines Vicariates 1754, Pfründenfassion c. 1772.

---

[61]) Kirche St. Veit.

[62]) Kirche St. Maria.

[63]) Kirche St. Jakob.

Ramsau bei Schladming. [64])

Visitation 1695, Scapulierbruderschaft 1755.
Pfründenfassion 1771, Kaufbrief 1485.
Acatholica 1678, 1731—1754.

Rotenmann. [65])

Urbar der St. Niclaskirche, angelegt vom Propste Johann II. Kugelberger 1475, Extract aus demselben 1506.

Visitation 1701, Stiftung 1735.

Meßlicenz im Schlosse Grünbüchel 1694.

Eremit auf dem Calvarienberge 1713.

Einweihung des neuen Friedhofes 1789.

Kreuzweg in der St. Michaelskapelle 1736. [66])

Sperrung der Kirchen St. Maria [67]), St. Georg und St. Michael 1789.

Vergleich zwischen dem Propste Georg III. Murat und der Bürgerschaft, betreffend den Kirchthurm, die Begräbnisse, das Salar des Schulmeisters, Organisten und Meßners, den Krautzehent und die Brunnleitung 1677.

Regesten der Privilegiumsbriefe der Stadt Rotenmann von 1320—1457, verzeichnet 1688, Kaufbriefe 1472, 1482, 1486, 1490, 1491, 1521, 1538.

Schladming. [68])

1573, Erzherzog Carl bestätigt die von Kaiser Ferdinand I. dd. Schladming, 2. August 1530 getroffene Verfügung, daß, obwohl die Stadt ihrer Rebellion wegen aller Freiheiten verlustig erklärt worden war, der Achatiuskirche ihr gestiftetes Einkommen zum Zwecke ihrer Wiedererbauung restituirt werden solle.

Kirchenrechnungen 1582, 1583, 1598, Glocke 1679.

Praßhofer'sche Stiftung 1732—1748, Verzeichniß aller Fundationen 1782.

Inventar nach dem Vicar Wilhelm Steinpacher 1635.

Verlaßacten nach dem Caplan Jos. Mart. Vogl 1758.

Visitationen 1695, 1708, status animarum 1667.

Consignation von Urkunden 1570, Verzeichniß der zur Kirche zinspflichtigen Krautgärten 1584.

---

64) Kirche St. Rupert.
65) Kirche St. Nicolai.
66) Dieselbe — der ehemalige Karner — wird jetzt als Keller und Magazin benützt.
67) Spitalkirche (Maria am Rain).
68) Kirche St. Achaz.

Streit zwischen dem Pfarrer Fischer zu Haus und der Herrschaft Friedstein wegen Sperre und Inventur nach dem Vicar Ulrich Hölzl 1679.

Notiz über eine Geisterseherin 1692.

Privileg eines Viehmarktes in Schladming 1700.

Kaufbriefe 1456, 1463, 1465, 1471, 1529, 1533, 1550.

Acatholica 1573—1748.

D.

Altötting. [69])

Verkauf eines Grundes und Burgfriedes auf dem Lindenbüchel durch Wolf von Stubenberg an den admontischen Verwalter zu Mainhardsdorf Thomas Langanger 1652 (A. G. IV. 288).

Langanger's Aufschreibungen über den Bau der Kirche, innere Einrichtung, Wohlthäter, Feierlichkeiten 1654—1662, Meßlicenz 1658.

Langanger schenkt der Kirche den Bezug der Weidezinse auf der Roßalpe 1668.

Verhandlungen, betreffend Vogtei und Patronat, Uebertragung derselben an das Stift 1676.

Abtretung der Kirche, des Lindenbüchels und des Vogteirechtes von Seite des Stiftes an die Gemeinde Winklern 1850—1852.

Streit zwischen Freising nomine der Herrschaft Rothenfels und dem Stifte um die Lehensherrschaft 1711—1715, 1776 bis 1798.

Differenzen zwischen dem Stadtpfarrer zu Oberwelz und dem stiftischen Verwalter zu Mainhardsdorf 1708—1712, 1718, 1756 bis 1757, 1778.

Kirchenrechnungen 1679—1801, Stiftungen 1793—1799.

Kircheninventar 1797, Thurm- und Sacristeibau, Hochaltar 1738—1741, mit Plänen.

Seitenaltäre 1748, Erhöhung des Thurmes, Uhr, Glocke 1780—1781.

Errichtung der Curatie, Friedhof, Taufstein, Anstellung von Seelsorgern 1785—1824.

Grenzbestimmung der neuen Curatie 1786.

Erbauung des Meßnerhauses 1800—1803.

Notizen über die Kirche von P. Adalbert Heußler, 18. Jahrhdt.

Beschreibung und Geschichte der Kirche, verfaßt von P. Placidus Lierzer 1778.

---

[69]) Kirche St. Maria zu Winklern bei Oberwölz.

St. Johann am Hohenpressen.[70])

Pfarrverleihungen 1568—1570, Vogteistreit 1594.
Quittungen über landschaftliche Steuern 1590—1597.
Aus der Reformationszeit 1557, 1571, 1600.

St. Jakob in Leoben.[71])

Herzog Ottokar VI. schenkt dem Stifte die Kirche St. Jakob 1188 (St. U. B. I. 677, A. G. II. 225).

Schenkung eines Gartens an die Kirche 1313 (A. G. III. 228).

Uebertragung des Dedicationsfestes 1330 (A. G. III. 250).

Consecrationsbrief des Blasius episcopus Milensis für die Kirche und das Spital zur h. Elisabeth 1372 (A. G. III. 324).

Indulgenzen für das Spital 1378, 1380, 1447, 1461.

Papst Bonifaz IX. incorporirt die Kirche St. Jakob dem Stifte 1399 (A. G. III. 397).

Urbare der Pfarrkirche 15. Jahrhdt. 1520 (mit Urkundenabschriften), 1576.

Akten über die Murrer'sche Stiftung 1610—1651, desgleichen über die Reitberger'sche 1620—1654.

Translation der Diemersdorfer- und Murrer-Beneficien von St. Johann nach St. Jakob 1618.

Inventar der Johanneskirche und Murrerstiftung. 16. Jahrhdt.

Verzeichniß von Urkunden bez. der Krautgärten, welche zu den verschiedenen Stiftungen gehören.[72])

Verzeichniß der dem Dominikanerkloster unterthänigen Krautgärten 16. Jahrhdt.

Stiftung des Pfarrers Ulrich Huetter 1393 (A. G. III. 106), Lichtstiftung 1470 (A. G. IV. 7). Andere Fundationen 1377. 1383, 1388, 1394, 1399, c. 1400.

Copialbuch des Pfarrers Wilhelm Paulitsch vom Jahre 1620 enthält Stiftungsdocumente von 1377, 1403, 1409, 1417, 1435, 1488, 1497, 1608, 1613, 1619, 1620.

Uebergabe der Kirche St. Johann an die Jesuiten 1613 bis 1618.

Verhandlungen, betreffend die Uebertragung der Pfarre in das Dominikanerkloster 1558—1565.

Vogteistreit des Stiftes mit der Stadt Leoben 1553—1568, 1625.

---

[70]) Bei Hüttenberg in Kärnten.

[71]) Ursprünglich dem Stifte incorporirt, wurde die Pfarre am Ende des 17. Jhrh. für Gröbming eingetauscht.

[72]) Die Urkunden sind datirt 1313, 1393, 1406, 1424, 1441.

Controverse zwischen Salzburg und Admont bez. die Sperre, Inventur und Pfarrbesetzung 1617, 1635—1636.

Pfarrverleihungen 1533—1666.

Testament des Vicars Matthäus Haynfelder 1417 (A.G III. 139).

Aufzeichnungen des Heinrich Pistor über seine Einnahmen und Ausgaben bei der Pfarre 1542.

Verpachtung eines stiftischen Zehents an den Pfarrer 1529.

Gültentausch 1535, 1581, Steuerquittungen 1593—1614.

Instruction des Bischofes Johann Marcus von Seckau für den Pfarrer Joh. Georg Mayr in Betreff der Pest 1633.

Rechnungen der Pfarrkirche 1628—1673.

Act, betreffend den der Magdalenabruderschaft zu Leoben gehörigen Weingarten in Sausal 1706.

Der Rath von Leoben befreit das stiftische Haus zu Leoben von allen städtischen Abgaben 1284 (A. G. II. 411).

Burgfriedstreit zwischen Leoben und Massenberg 1608—1612.

Kaufbriefe 1389, 1424, 1485 [73]), 1524—1604, Ehebrief 1552.

Zur lutherischen Bewegung 1563—1614.

Rehkogel. [74])

Vereinbarung zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von St. Lorenzen im Mürzthale, betreffend den Bau und die Erhaltung der Kirche und den Opferbezug 1489 (A. G. IV. 482, 484—485).

Einladung des Abtes Anton I. zur Grundsteinlegung 1489.

Lehensstreit zwischen dem Stifte und dem Pfarrer von St. Lorenzen 1629—1630.

Kircheninventare 1626—1630, 1752, 1753.

Notizen über den Bau des Kirchenportales und des Meßnerhauses 1634, über Glocken und Glasgemälde 1707, über Erbauung des geistlichen Hauses 1731, über das Gitter beim Gnadenaltar 1744, über Beschädigung des Thurmes und der Orgel durch Blitzstrahl 1756.

Neues Meßnerhaus (mit Plan) 1733, Bau des Chores (Presbyterium) 1769, Silberablieferung 1810.

E.

Adriach. [75])

Conten des Pfarrers Joh. Max Heipel und des Wirthes Joh. Hager zu Röthelstein anläßlich der Beerdigung des auf der

---

[73]) Hebräische Unterschrift des Verkäufers.
[74]) Kirche St. Maria im Mürzthal.
[75]) Kirche St. Georg bei Frohnleiten.

Durchreise daselbst gestorbenen Stiftspriesters P. Magnus Salcher 1785.

Bruck an der Mur. [76])

Der Landeshauptmann Georg v. Herberstein verhält den Beneficiaten Sigmund zu St. Florian zur Zahlung einer Expens 1538.

Abt Johann mahnt den Stadtpfarrer Dr. Anton Klelius an eine gewisse Verpflichtung 1581.

Correspondenz des Abtes Johann mit dem Pfarrer Alipius Grotta. (Jener wird eingeladen, zur Consecration der Capuzinerkirche zu erscheinen, zu welcher er den ersten Stein gelegt habe) 1611.

Zehentstreit des Stiftes mit dem Pfarrer Mathias Pillenhofer 1682.

Elsendorf. [77])

Rechte des Stiftes auf die Pfarre 1512.

Historische Notizen über dieselbe 1529.

Weisung des Abtes Valentin an den Vicar Gregor Gablsbach, dem früheren Pfarrer (nun Propst zu Vilshofen) die Pension so lange zu sperren, bis dieser den baufälligen Pfarrhof restaurirt haben würde 1550.

Der Vicar Balthasar Schinagl bittet den Abt Urban um Beihilfe zum Aufbau des vom Feinde verbrannten Pfarrhofes 1640.

Beschwerden wider diesen Vicar 1646.

Patronatsstreit zwischen dem Frauenkloster Hohenwart [78]) und der Herrschaft Razenhofen 1735—1774.

Fischau. [79])

Urkunden, betreffend die Belehnung des Pfarrers Bernhard mit einer Mühle bei Neustadt und einem Gute zu Fischau 1224 (St. U. B. II. 304, 307, 308, A. G. II. 287—288).

Gars. [80])

Facultät für den Commendatarpfarrer Antonius Gratiadei, von bischöflichen Reservaten zu dispensiren 1483 (A. G. IV. 24).

Der päpstliche Legat und Bischof von Civitacastelli Bartholomäus beauftragt den Bischof von Seckau, mit den Pröpsten zu Constanz und St. Pölten in dem zwischen Anton Gratia Dei und

---

[76]) Kirche St. Maria.
[77]) Kirche St. Maria bei Kelheim in Baiern.
[78]) Das Amt Elsendorf war 1668 diesem Kloster verkauft worden.
[79]) Kirche St. Martin bei Wiener-Neustadt.
[80]) Kirche St. Gertrud bei Horn in N.-Oesterreich.

seinem Vicar zu Gars, Martin Rehwein, wegen Abfuhr der Pfarreinkünfte obschwebenden Streite Untersuchung zu pflegen 1483.

Gempfing.

Johann, Bischof von Eichstätt, eröffnet dem Cardinal und Generalvicar Petrus zu Augsburg, daß er zu dem Pfründentausche zwischen Johann von Lessing, Domherrn zu Eichstätt, und Conrad Munichmair, Frühmesser zu Gempfing, seine Einwilligung gebe 1456.

Gradwein. [81]

Hans Schmutzer, Erzpriester zu Gradwein, wird als Procurator des Bischofes von Seckau in dem Streite mit Hans Hofmann um den Goldhof genannt 1516.

Der Archidiacon und Pfarrer Albert von Hornberg wird vom Erzherzog Ferdinand nebst dem Propste Lorenz von Seckau als Commissär bei der Wahl einer Aebtissin zu Göß bestellt 1576.

Graz. [82]

In dem Streite zwischen dem Stadtpfarrer Jodok Peer und den Minoriten bez. einer Kapelle beim Friedhofe ladet Abt Anton I., als vom apostolischen Stule bestellter Richter, beide Parteien behufs des Ausgleiches vor sich 1489 (A. G. IV. 31).

Differenz zwischen Abt Matthäus und dem Pfarrer Josef Aichmayr wegen angeblicher Violation parochialer Rechte 1766 bis 1770.

Hadersdorf am Kamp. [83]

Notariatsinstrument bez. des Pfründentausches zwischen den Pfarrern Joh Schirmer zu St. Valentin und Johann N. zu Hadersdorf 1405.

Haugsdorf. [84]

Statuten des Abtes Berthold von Melk für die Capläne zu Haugsdorf, Ravelsbach, Weikendorf und Wullersdorf 1734.

Hieflau. [85]

Religionsreformations-Commission, Abschaffung der lutherischen Hammermeister 1600.

Himmelberg. [86]

Action der Aebte von Admont und Ossiach und des Pfarrers von Himmelberg gegen Zehentrenitenten 1551.

---

81) Kirche St. Ruprecht.
82) Stadtpfarre.
83) Kirche St. Peter und Paul.
84) In N.-Oesterreich.
85) Kirche St. Johann Bapt. bei Eisenerz.
86) In Kärnten, Kirche St. Martin.

Beschwerden des Abtes Valentin und der Pfarrer zu Himmelberg und Tiffen aus gleichem Anlasse 1560.

Hüttau. [87])

Urkunden, betreffend die Gründung der Kirche und Pfarre St. Leonhard 1451 (A. G. III. 466—467).

Judenburg. [88])

Hans Greißenecker stiftet und dotirt das Spital mit einem Beneficiaten 1421. [89])

Margaretha, Witwe des Friedrich Pfaffendorfer, verkauft dem Jörg Saffrendel, Caplan und Guster der Bruderschaft, [90]) eine Hube in der Lobming 1424.

Kobenz. [91])

Befehl des Papstes Innocenz IV. an den Abt von Admont, das Stift Seckau und die Kirche zu Kobenz gegen alle Widersacher in Schutz zu nehmen 1247 (A. G. II. 327).

Krems. [92])

Conrad Rieber verkauft dem Stifte sein zur Pfarre Krems dienstbares Haus, genannt „Burghof“, 1439.

Lindkirchen. [93])

Kaufrechtsstreit zwischen Heinrich Hillbrant, Pfarrer zu Lindkirchen, und Liebhard Sedlmayr bez. des Schmiedhofes daselbst 1439—1441.

St. Lorenzen im Mürzthale.

Grundtausch zwischen Admont und dem Pfarrer Helwik 1343 (A. G. III. 279—281).

Urbar der Pfarrer 1560, Excerpt eines solchen von 1548.

Inventar des Pfarrhofes 1565.

Act, betr. einen Mühl- und Schleußenbau des Pfarrers Philipp Fuchs 1619, Differenz desselben mit dem Stifte bez. des Holzbezuges aus der Sölsnitzwaldung 1629.

Bericht über einen Brand im Dorfe Lorenzen 1789.

---

87) Bei Radstadt.
88) Kirche St. Nicolaus.
89) Vergl. Leithner „Monographie von Judenburg“ 127.
90) Das Document an einigen Stellen verletzt, so daß auch der Titel der Bruderschaft fehlt.
91) Kirche St. Rupert bei Knittelfeld.
92) In N.-Oesterreich.
93) Bei Abensberg in Bayern.

Marburg.

Die Vertreter der Kirche St. Johann, der Corpus Christi Bruderschaft und der Capelle St. Josef [94]) verkaufen dem Stifte einen ihnen von Hans Greinmeister testirten Weingarten zu Waigen bei Jaring 1681.

St. Marein. [95])

Irrungen zwischen den Pfarrern Nicolaus Preindl und Leonhard Knaller und den Pfründenunterthanen 1596—1597.

Maria Pfarr in Lungau.

Urkunde, betr. die Zehententrichtung an Admont c. 1195 (St. U. B. II. 37, A. G. II. 234).

Vidimation eines Admonter Documentes von 1463 durch den Erzpriester in Lungau Balthasar Strauß 1493.

Maria am Wasen in Leoben.

Erzbischof Eberhard II. von Salzburg bestätiget einen Vergleich zwischen Admont und Goeß bezüglich der Kirchen St. Maria zu Leoben und St. Magdalena zu Tragößß 1210 (St. U. B. II. 164, A. G. II. 279).

Urkunde, bez. des Zehentgenuß zu Witschein durch Otto von Stretweg, Pfarrer zur h. Maria, 1269 (A. G. II. 335). [96])

Mitterndorf. [97])

Kaufrechtsbriefe 1515, 1519, 1523.

Bericht über die Pfarrgrenzen und Gottesdienstordnung 1778.

Consecration eines Kelches 1780.

Mürzzuschlag.

Der Richter Martin Helbling und der Rath zu Mürzzuschlag stiften mit 12 Pfund Gült und zwei Weingärten bei Neunkirchen und Potschach eine ewige Messe in der Kirche St. Kunegund 1406.

Obdach. [98])

Hans Walch von Clemun, [99]) Bürger zu Obdach, stiftet in der von ihm gegründeten Spitalkirche beim niederen Thore mit

---

94) Zu Brunndorf.
95) Im Mürzthale.
96) Möglicher Weise kann hier auch St. Maria zu Prank gemeint sein, wo nach Caesar „Annales“, II. 352, im J. 1288 ein gleichnamiger Pfarrer gewesen sein soll.
97) Kirche St. Margaretha bei Aussee.
98) Kirche St. Egid.
99) Gemona, nördlich von Udine.

einer Hube in der Ranach und zwei Aeckern ein ewiges Licht beim Marienaltar 1417.

Zehentstreit des Stiftes mit dem Pfarrer Christof Felber 1577.

Schuldbrief des Pfarrers Andreas Grasser über 50 Pfund, welche ihm Abt Johann zum Bau des Pfarrhofes geliehen 1594.

Die Zechpröpste ersuchen um Schadloshaltung aus dem Nachlasse eines admontischen Holden, welcher von zwanzig Jahren die Kirche beraubt haben soll, 1594—1595.

Conflict des Stiftes mit dem Pfarrer wegen Bestrafung von Unterthanen, welche an einem Feiertage Korn geschnitten hatten 1609.

Vorgänge bei der Pfarre nach Aufhebung des Stiftes St. Lambrecht 1786.

St. Oswald bei Zeiring.

Abt Anselm erhält vom Salzburger Officialate die Weisung, über verschiedene Zustände in der Pfarre Bericht zu erstatten 1708.

St. Peter bei Judenburg.

Zehentstreit des Stiftes mit dem Pfarrer Thomas von Gelesdorf 1452 (A. G. III. 187, 474).

St. Peter ob Leoben.

Herzog Ottokar IV. schenkt dem Stifte die Kirche St. Peter 1188 (St. U. B. I. 677, A. G. II. 225).

Pöls. [100])

Urkunde, betr. die Zehententrichtung an Admont c. 1195 (St. U. B. II. 37, A. G. II. 254).

Der Pfarrer Hans Duster fungirt als Schiedsrichter im Streite zwischen Aeneas Silvius nomine der Kirche in Irdning und dem Stifte, wegen der Starzenalpe 1457, 1458 (A. G. III. 197—198, 481).

Einsetzung des Albrecht von Hornberg als Pfarrer durch die Commissäre Abt Johann von Admont und Propst Lorenz von Seckau 1582.

Acten, betr. die dem Abte Johann aufgetragene Untersuchungscommission in einer Streitsache zwischen dem ehemaligen Pfarrer Mathias Lorenz Ritter und dem Grazer Stadtpfarrer Andreas Peyrer 1589—1590.

Verhandlungen zwischen Abt Johann und dem Pfarrer Sigmund Rebhuen, betr. die Bauern auf dem Tauern, welche einen Prädicanten aufgenommen hatten 1594.

---

[100]) Kirche St. Maria bei Judenburg.

Verhältniß der Pfarre zum Stifte Voran, resp. Rotenmann 1736, 1755.

Bericht über Archidiaconal-Visitation 1783.

Pürgg. [101]

Rechnungen der Liebfrauenbruderschaft 1488—1517.

Kirchenraitungen 1532, 1534.

Urbare 1514—1521, 1532, Erbvertrag 1533.

Acatholica 1598, 1698.

Abt Matthäus eröffnet dem Pfarrer Andreas Vorzaga, daß Pürgg und Mitterndorf, bisher zum Jesuiten-Millstätter-District gehörig nun zum Archidiaconate Admont zugetheilt seien 1776.

Radkersburg.

Siehe: Kraubat.

Radstadt.

Urkunde, betr. den Zehentstreit zwischen dem Pfarrer Dietrich und dem Abte Engelbert von Admont 1310 (A. G. III. 226).

Die Zechpröpste der Virgiliuskirche verkaufen dem Andreas Hofmann zu Neuhaus Gülten in der Ramsau und am Niederberge bei Haus 1528.

Ravelsbach. [102]

Siehe: Haugsdorf.

Rohitsch.

Taxnote über zehn Gulden Rheinisch, wegen Verleihung des Beneficiums St. Catharina an Polydor von Montagnana 1579.

Sagritz. [103]

Vergleich zwischen dem Pfarrer Friedrich und dem admontischen Propste Otto über verschiedene Streitpunkte 1301 (A. G. III. 217).

Spital am Semmering [104]

Proceß zwischen dem Stifte Neuberg nomine der Pfarrkirche zu Spital und Bernhard von Urschenbeck, resp. dem Stifte Admont, um das Dominium über einen Weingarten, genannt „Stampfel", am Mitterberge bei Potschach 1531—1551.

Straßgang.

Zehentstreit des Pfarrers Matthäus Trunkl mit dem Stifte 1582—1583.

---

[101] Kirche St. Georg im oberen Ennsthale.

[102] In N.-Oesterreich.

[103] Kirche St. Georg im Möllthale, Kärnten.

[104] Kirche St. Maria.

Promemoria, betr. die mit dem Stifte strittigen Zahläcker 1761.

Tamsweg. [105])

Kaiser Friedrich befiehlt auf die Klage des Pfarrers Leonhard Lengholzer dem Abte Andreas, zu untersuchen, ob Eberhard Mosheimer das Zehentrecht der Pfründe beeinträchtige, 1464.

Tauplitz. [106])

Hans Ungnad zu Suneck verkauft der Catharina Lindner zu Mitterndorf Gülten zu Tauplitz 1507.

Verhandlungen über den Neubau der Kirche und des Vicariatshauses 1770—1778.

Tiffen.

Siehe: Himmelberg.

Tragöß.

Siehe: Maria-Wasen.

Trofaiach [107])

Herzog Friedrich empfiehlt dem Abte Andreas den Nicolaus Panperger als Pfarrer 1437.

Pfarrer Paul Längenwalter schreibt dem Abte Andreas, daß er nach Salzburg vor den Herzog Albrecht citirt sei 1442.

Schreiben der königlichen Räthe Ulrich Sonnenberger und Ulrich Rieder an den Abt Andreas, er möge dem Johann Ernhauser die Pfarre verleihen 1451.

Schreiben des Walter Zebinger zu Kranichsfeld in gleicher Angelegenheit 1451.

Schreiben des Abtes an Conrad von Krailsheim 1451.

Kaiser Max ersucht den Erzbischof Leonhard von Salzburg, nach der Resignation des Wolfgang Wenger dem Jacob Radkersburger zur Pfründe zu verhelfen 1514.

Streit zwischen dem Stifte und dem Landesfürsten bez. der Lehensherrlichkeit über die Pfarre 1533, 1535, 1546—1551.

Der Bürger Christof Strumpf und der Spitalmeister Jacob Zletmayr bestätigen den Empfang von achtzehn „Spießen" geräucherten Fleisches und vier „rupfernen Leilachen", welche der Pfarrer von Kammern, Bernhard Püchler, dem Spitale vermacht hatte, 1546.

Beschwerde des Pfarrers Vincenz Rauschenperger über Läsion seines Zehentrechtes 1551.

---

[105]) Im Lungau.
[106]) Kirche zum h. Kreuz bei Aussee.
[107]) Kirche St. Ruprecht.

Action des Bartolomäus Rab contra Ursula Moser puncto nicht eingehaltenen Sponsalien 1587—1558, Heiratsbrief 1584.

Kaufbriefe 1524, 1537.

St. Valentin.

Siehe: Hadersdorf am Kamp.

St. Veit am Vogau.

Die Kirche verkauft einen Weingarten in Wiellitsch, um den von den Türken zerstörten Pfarrthurm wieder erbauen zu können 1567.

Weikendorf. [108])

Siehe: Haugsdorf.

Weißkirchen. [109])

Urkunde, betr. die Zehententrichtung an Admont c. 1195 (St. U. B. II. 37, A. G. II. 254).

Document über den Zehentstreit zwischen dem Stifte und dem Pfarrer Leonhard Stockstaller 1499 (A. G. IV. 500).

Klagen der Unterthanen gegen den Pfarrer Leonhard Knaller 1597.

Werfen. [110])

Siehe: Hüttau.

Notariatsinstrument bez. der Pfarrverleihung 1481.

Differenzen zwischen dem Stifte und dem Propste zu Werfen, betr. admontische Holden zu Flachau und Hüttau 1543—1544.

Wullersdorf. [111])

Siehe: Haugsdorf.

Verschiedene Pfarren.

Weisung des Generalvicars Eberhard zu Salzburg an die Vorsteher mehrerer obersteirischen Pfarren bez. Zehentrenitenten 1411 (A. G. III. 407).

Befehl des Erzbischofes Sigismund von Salzburg an die Pfarrer des Murthales, betr. die Zehentpflicht an Admont 1454 (A. G. III. 478).

König Ferdinand setzt eine Commission ein, um den Zustand der Pfarren, Kirchen und geistlichen Gülten in Oberösterreich zu prüfen 1543 (A. G. IV. 541—544).

---

[108]) Kirche St. Coloman im Marchfelde.
[109]) Kirche St. Veit.
[110]) Kirche St. Cyriak.
[111]) N.-Oesterreich, Kirche St. Georg.

Vereinbarung zwischen dem Erzbischofe von Salzburg und den Jesuiten in Graz bez. der Jurisdiction über die zur Residenz Milstatt [112]) gehörigen Pfarren 1659.

Beschwerden der Unterthanen mehrerer untersteirischen Pfarren über Wildschaden und Jagdrobot 1660—1661.

Der General der Dominicaner zu Rom erlaubt, daß die schon länger in der Admonter Kirche bestehende Rosenkranzbruderschaft auch auf die Kirchen zu Frauenberg, Weng und Hall ausgedehnt werde 1694.

Elenchus officialium Admontensium. Dieser von P. Urban Ecker angelegt und seither stets fortgesetzt und ergänzt, enthält vielseitige Notizen über stiftische und fremde Pfarren und Kirchen.

F.

Admontbüchel. [113])

Acten über die vorhabende Visitation durch den Abt von St. Lambrecht 1698.

Inventare der Capelle. Selbe finden sich in den Schloßinventaren 1610—1857.

Bruck an der Mur. [114])

Der Rath ersucht wiederholt die Aebte Marian und Anselm um Wiederherstellung der von der Mur weggeschwemmten Capelle 1706, 1710. [115]).

H. Dreikönig. [116])

Vergleich zwischen Helena, Priorin zu Studenitz, und dem Grafen Hans Erasmus von Tattenbach nomine der Herrschaft Stattenberg wegen Erbauung der Kirche 1665.

St. Erhard bei Göß.

Abt Angelus von Rein befiehlt vermöge päpstlichen Auftrages allen geistlichen Vorstehern der Diöcesen Salzburg, Seckau, Passau rc., über den Priester Balthasar Baber (Wabber) wegen Schädigung der Kirchen St. Benedict und Erhard feierlich den Bann zu verkünden 1420.

Gallenstein. [117])

Meßlicenz 1796, Inventare 1552—1839.

---

[112]) In Steiermark waren es die Pfarren St. Lorenzen im Mürzthale, Kapfenberg, Stanz, Kindberg, Krieglach, Pürgg und Mitterndorf.

[113]) Bei Obdach, Schloßkapelle St. Anna.

[114]) Kapelle St. Blasius.

[115]) Vergl. A. G. III. 36

[116]) Bei Windisch-Feistritz am Bachern.

[117]) Ehemalige Schloßkapelle St. Peter

Graz. [118])

Urk. bez. einer Lichtstiftung in der Blasiuscapelle 1407 (A. G. III. 404).

Indulgenz durch den päpstlichen Nuntius Johannes Salvagus 1608 (A. G. IV. 240).

Inventare des Admonter Hofes 1538—1818.

Pius VI. erklärt den Kreuzaltar in der Kirche (!) des h. Benedict zu Graz als privilegirt 1779.

St. Johann und Paul. [119])

Robot admontischer Unterthanen beim Erweiterungsbau 1589.

Confecration der Kirche und des Altares, Briefwechsel zwischen der Erzherzogin Marie und dem Abte Johann in dieser Angelegenheit 1594.

Inventare 1602, 1668, 1718, Baureparatur 1600.

Kaiser Ferdinand II. betraut den Abt von Admont mit der Aufsicht über das Kirchengebäude und bewilligt zu dessen Erhaltung jährlich zwölf Gulden aus dem Hofpfenningamte 1619.

Die inneröfterreichische Hofkammer weiset 260 fl. an zur Restauration der Kirche 1649.

Kirchenrechnungen 1666—1694, Glocken (gegossen von Medard Reig) 1681, 1694, 1696, Statue des h. Rochus (vom Bildhauer Franz Georg Echter) 1688.

St. Martin bei Graz. [120])

Urkunden über die Lichtstiftung des Nicolaus von Lengheim 1421, 1422, 1540 (A. G. III. 146 und 424, IV. 121).

Inventare 1600—1613, Rechnungen 1671—1706.

Differenzen mit dem Pfarrer zu Straßgang wegen der geistlichen Jurisdiction 1688—1689.

Auftrag zur Räumung der Kirche, welche über ein Jahr als Artilleriedepôt gedient hatte, 1799.

Salzburg, Pilgrimscapelle. [121])

Der Goldschmied Nicolaus Breis (Vreis) verkauft dem Erasmus Velnhaimer, Caplan in der Bischof-Pilgrimscapelle, ein Pfund Gült von einem Hause in der „Tragasse" 1477.

---

[118]) Kapelle St. Benedict im Admonterhofe, früher dem h. Blasius geweiht.

[119]) Bei Graz.

[120]) Früher im Schlosse, von dem Abte Urban neben demselben erbaut.

[121]) „Anno 1396 den 5. April stirbt Ertz-Bischoff Pilgrin und wird in seiner Capeln, die er gestifft, begraben". Dückher „Saltzburgische Chronica" 192.

Spruch des Urbarrichters zu Salzburg, Craft von Gruenpach, auf die Klage des Seifried Zechner, Caplans des St. Albansaltares in der Bischof-Pilgrims Capelle, gegen Holden, welche dem Beneficiaten die Zinse verweigerten, 1490.

Wien, St. Stefan.

Schiedsspruch des Bischofes Johann IV. (Mairhofer) von Gurk in einer Irrung zwischen dem Stifte und der Propstei zu Allerheiligen [122]) zu Wien bez. einer admont. Käsegült 1383 (A. G. III. 85 und 358).

Würflach. [123])

Schenkung einer Wiese an die Kirche des h. Blasius zu Würflach durch Erchinger von Landsee 1256 (A. G. II. 336).

Zeiring. [124])

Indulgenzen 1475 (A. G IV. 10), 1516 (ibid. IV. 72),
Jurisdictionsstreitigkeiten mit den Pfarrern zu Pöls 1438. 1439 (A. G. III. 167, 450), 1722, 1723, 1734.
Bericht über die Patrociniumsfeier 1727.
Urbare 1627—1628, Inventare 16. und 17. Jahrhdt.
Rechnungen 1710—1742.

---

122) Das von Rudolf IV. in der Burg zu Wien gegründete Collegiatstift zu Allerheiligen war schon 1365 nach St. Stefan übertragen worden.
123) Bei Neunkirchen in N.-Oesterreich.
124) Schloßkapelle St. Agata.

Nachträge

zu den

Materialien zur inneren Geschichte der Zünfte in Steiermark vom 15. bis incl. 17. Jhrh.

Von

J. v. Zahn.

Ich habe schon im Vorworte zu II besagter „Materialien" in den „Beiträgen" 15, 74 angedeutet, daß mit dem damals Gebotenen mir keineswegs auch die Vollständigkeit dieser inneren Gesetzgebung in Handwerkssachen erreicht schiene. Der Sitze dieser Genossenschaften sind nicht allein so viele, sondern auch oft so unfaßbare, daß selbst bei großem Reichthume an vorgelegten Stoffen jenes erwünschte Moment noch lange ausstehen dürfte.

Man muß sich eben auf neue Zuwächse von Jahr zu Jahr gefaßt machen. Allein so viel, als in der kurzen Spanne Zeit dem Landesarchive an derlei Zunftordnungen nachwuchs, war nicht erwartet. Nicht daß es dem Archive immer durch selbstständiges Vorgehen geglückt wäre, so namhafte Erwerbungen in dieser Richtung zu machen, noch auch, daß die Handwerke selber ihre alten „Laden" geöffnet, und deren Inhalt, der nur mehr ein streng historischer ist, der Landesanstalt als Belege ehmaligen Zusammenwirkens der Gewerbe überlassen hätten — dazu fehlen dem Einen die Mittel, und dem Anderen das Verständniß. Geöffnet haben eine Anzahl Handwerke ihre Laden allerdings, aber nur um die Zeugen der gewerblichen Legislation ihrer Väter an Maculaturhändler zu verkaufen, welche im Lande herumziehen, und diese Acten flügge machen. Das Archiv kann von Glück sagen, daß es wenigstens durch solche Personen das auf den Markt geschleuderte Materiale erwerben konnte, zu Preisen, von welchen die betreffenden Laden wohl kaum das Drittel erhielten. Durch ein bis zwei Jahre ist in gewissen Gegenden unseres Landes, namentlich des Raabviertels, eine förmliche und allgemeine Bewegung über den Inhalt dieser Zunftladen gekommen, die keineswegs durch den Appell in besagter Vorrede p. 75, sondern nur den Kaufsanträgen jener Händler zuzuschreiben ist. Ihr verdankt das Archiv eine sehr bedeutende Zahl der hier excerpirten Nachträge, von anderen, welche dem 18. Jhrhdt.

angehören, ganz abgesehen. Einige Stücke sind nicht an das Archiv, sondern an einen Sammler in Graz, den Hof- und Gerichtsadvocaten Herrn Dr. J. B. Holzinger gelangt, welcher die Güte hatte, auch dieselben für diese Zusammenstellung benützen zu lassen.

1. 1464, 26. Juni, ...: Knittelfeld: Zimmerleute: Das Handwerk in Graz gibt dem zu Knittelfeld Abschrift seiner Handwerksordnung.
   Erwänt in Bestätigung v. 1659, 19. März, Knittelfeld.
2. 1467, 2. Febr., ...: Vorau: Bäcker: Propst Leonhard von Vorau genemiget die vom Handwerke der — und Gesellen zu — und Umgebung vollzogene Gründung einer „zech vnd pruederschafft", mit dem Sitze an der Pfarrkiche zu Vorau und dem Namen „Vnnser frawen zech", unter folgenden Bestimmungen:
   1. Zur Meisterschaft in Vorau Bedingung ordentliche Lehrzeit, Begrüßung der Meister und Knechte, und „ain guette gawsen" für sie und ihre Frauen mit 2 ℔ Wachs in die Zeche.
   2. In's Handwerk heiraten ohne vorgängigen Dienst nicht zulässig für Meisterschaft.
   3. Zulassung von Meistern anderer Handwerke gegen 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
   4. Zu Gesellen Keiner ohne gehörige Lehrzeit aufgenommen.
   5. Anlage eines Mitgliederregisters, und bei Todesfällen sollen zum Psalter 4, zur Vigil und Seelenmesse 12, und zum 7. und 30. auch 12 Kerzen der Bruderschaft geliehen werden.
   6. Alle Quatember ein Seelamt mit Vigilie den verst. Brüdern.
   7. Für Nichtmitglieder betheiligt sich die Brüderschaft bei deren Begängnissen mit 12 Kerzen nur gegen Erlag von 24 dl. in die Lade.
   8. Wochenpfennig, je einer von Meister und Knecht, und die Mitglieder aus fremden Handwerken alle Quatember 8 dl.
   9. Verwaltung und Anlage des Geldes durch die gesammte Bruderschaft.
   10. Alle Quatember Zechversammlung; keine Beratung wider die Rechte und Freiheiten des Klosters.
   11. Arbeitslohn von 30 „wechtten waycz" 30 dl., bei 2 Knechten an diesem Quantum je 15 dl.
   12. Dßgl. von „gesotten tayg" 4 dl., von „frischen tayg" 2 dl.
   13. Bei Ausdienung eines „lerknechts", Aufname desselben in die Zunft, dann Trinken nach Brauch des Handwerks; der neue Bruder gibt in die Zeche 4 ℔ Wax oder 24 dl. für ein ℔, und Meistern und Gesellen zu Trunke 64 dl.
   14. Widerspänstige sollen verrufen werden, auch wenn sie fortziehen, bis sie mit dem Handwerk sich vergleichen.
   15. Bei Klage wider einen Meister oder Knecht entscheidet ein Handwerksgericht von 2 gewälten Meistern und 2 gewälten Knechten, doch unbeschadet den Rechten der Herrschaft.
   16. Bei Nichteinung dieser 4 Appellation an die Herrschaft oder deren Anwalt.
   17. Strafe für Statutenbruch der Herrschaft von einem Meister 5 ℔, von einem Knechte 2 ℔, der Zeche 1 ℔ dl.

   Orig., Pgt., anhgds. Sigel, Strmk., Landesarchiv.

3. 1483, 30. Mai, Graz: G r a z: Schneider: Kaiser Friedrich III. nimmt das Schneiderhandwerk zu Graz, dessen Ordnung Richter und Rath daselbst „fürgenomen vnnd gemacht“ und „von alter heer loblich erhalten vnnd gebraucht haben“, gegen die fremden Schneider in Schutz, welche inner- und außerhalb des Burgfrieds arbeiten „vnnd mit derselben vnnser stat khainerlay mitleidung thuen“. Er bestätigt nämlich „ir ordnung“ (ohne weitere Angabe von Einzelheiten derselben), und befiehlt, daß Richter und Rath zu Gräz von jedem fremden Schneider, „mayster oder khnecht“, der innerhalb des Burgfrieds arbeitet, 4 Pfund Pfennig „zu peen“ erheben sollen.
   Privil.-Buch, Staatsarchiv zu Wien, Cod. 33 f. 417′.
4. 1509, ..., ...: L e o b e n: Zimmerleute: Die Ordnung der — zu — erwänt in Ansuchen des Handwerks von 1651, 7. März, ... (Vgl. unten).
5. 1526, 26. Oct., Graz: S t e i e r m a r k: Hafner: Ritter Wilhelm Schrott, Landesverweser in Steiermark, verbietet auf Ansuchen der „Mayster Haffner Handwerchs im Landt Steyer“ das Hausiren mit „Hafnerwerch“ seitens von Leuten desselben Gewerbes, die als „Schapler oder Störer“ aus Oesterreich und Kärnten Ware einschleppen, und befiehlt dieselben abzuschaffen.
   Cop., 17. Jhrh., steierm. Landesarchiv.
6. 1553, 4. Mai, Oedenburg: G r a z: Schneider: Kg. Ferdinand I. bestätigt das Privileg von 1483, 30./5., Graz (Nr. 1).
   Cod. 33 f. 418, Staatsarchiv zu Wien.
7. c. 1560, ..., ...: P i n g g a u: Schmide und Wagner: Ordnung der Zunft der — in der — von Kaiser Ferdinand I. bestätigt.
   Erwänt 1579, 25. Nov. Graz; vgl. Nr. 12.
8. 1567, 7. Sept., Graz: G r a z: Schneider: Ehzg. Karl bestätigt das Privileg v. 1483, 30./5., Graz.
   Cod. 33 f. 418, Staatsarchiv zu Wien.
9. 1568, 4. Aug., ...: J u d e n b u r g und K n i t t e l f e l d: Tuchmacher: Das Handwerk zu Vorau bekunden, daß dasselbe zu — ihnen angezeigt, es wolle seine Ordnung nach dem Muster von Pöllau reformiren und bestätigen lassen, und erklärt, daß von seiner Seite dawider keinerlei Einspruch erhoben werde.
   Neue Copie, Pap., strmk. Landesarchiv; vgl. „Beiträge“ 14, 102, Nr. 21.

10. 1574, 29. Juni . . .: Rotenmann: Schneider: Richter und Rath zu Rotenmann genemigen die neue Ordnung der — zu — welche dieselben nach dem Muster von Graz angenommen.

Cop., Pap., 18. Jhrh., strmk. Landesarchiv.

(1.) Bedingung zur Meisterschaft Ausweise der ehrlichen Geburt und der Lehr- und Dienstzeit, ebenso wenn der Betr. verehlicht ist, über seinen früheren Wohnort und seine gesetzliche Ehe; dann Bewerbung um das Bürgerrecht, Einzalung von 4 fl. in die Bruderlade und Meistermahl; nimmt er eine Meisterswitwe oder Tochter zur Frau, so ist er der Zahlung von 4 fl. befreit; so auch ein Meisterssohn.
(2.) Forderung der Ungehorsamen darin vor das Stadtgericht.
(3.) Es soll Keiner mit Gesellen oder Jungen „über zween Stockh nit setzen", ohne Erlaubniß der anderen Meister, als etwa für dringende Fälle auf 8—14 Tage.
(4.) Verbot der Aufname eines Gesellen außer der Herberge, „nach Ausweisung ordentlicher Taffl mit Aufschreibung der Maister verzeichnet." Der Meister, der am längsten eines Gesellen bedurfte, geht in der Aufname vor.
(5.) Aufname der Jungen vor dem Handwerke; so auch der Freispruch.
(6.) Aufreden der Gesellen durch Meister.
(7.) Keine Einstellung des Handwerkes des Einen durch den Anderen ohne des Raths Willen und Wissen; Ausstehen der Gesellen nach 8tägiger Kündigung.
(8.) Kein Geschäftsbetrieb im Umkreise einer Meile ohne Einverleibung der betreffenden Meister in die Bruderschaft.

11. 1578, 1. Juni, Leoben: Eisenerz, Leoben, Mautern, Trofajach und Vordernberg: Lederer: Das Handwerk der — seßhaft zu — — — bekundet seine neu verfaßte Zunftordnung.

Orig., Pgt., 6 anhgd. Sigel, durchaus verwischt, strmk. Landesarchiv.

1. Da von Alters her die Versammlung des Handwerks zu Leoben gewesen, soll es auch dabei bleiben; 2mal im Jahre: am Sonntag nach Fronleichnam, und am Andreastag, und wird dabei Alles abgehandelt, aufgedingt, freigesprochen und eingetragen.
2. An ersterem Tage Wal eines Zechmeisters und eines Altknechts, welche die 2 Schlüssel der Lade füren, alle Gefälle einnemen, alle Ausgaben besorgen und Alles verrechnen.
3. Strafe ungebürlichen Benemens bei den Versammlungen nach Erkenntniß des Handwerks; Auflage seitens eines Meisters alle Wochen 2 dl., seitens eines Knechtes 1 dl., und dient das Geld für Bedürfnisse des Handwerks und Unterstützung armer und kranker Meister und Gesellen.
4. Ausbleibende (ausser Gottes Verhindternus), oder welche ihre Auflage nicht schicken, sollen „in die Zerrung" 2 ß dl. erlegen, wer aber auch das verächtlich behandelt, dem soll das Gesinde abgesagt und kein Junge weder gedingt, noch freigesprochen werden, in gleichem Falle ein Geselle aber „auss der Werckhstat aufgehebt".
5. Für das Freisprechen entrichtet der Junge 1 ℔ Wachs oder das Geld dafür, und ist das und seine Zeit gehörig zu buchen.

12. 1579, 28. März, . . .: Pettau: Binder: Die Handwerksordnung der — zu — als am gen. Tage vom Rathe der Stadt genemiget, erwänt in deren verbesserter Fassung von 1611, 20./5., Pettau (vgl. unten).

13. 1579, 25. Nov., Graz: Pinggau: Schmide und Wagner: Ehzg. Karl bestätiget dem Handwerk der — „in der Pinckhau", zur Herrschaft Thalberg gehörig, ihre schon von Kaiser Ferdinand I. bestätigten, seit damals aber verbrannten Ordnungen.

3 Cop., 16.—17. Jhrh., Pap., strmk. Landesarchiv: Thalberg.

1. Gemeinsames Amt am „s. Erlboytag" (!) (Eloy, Eligius) und Barbaratag mit Opferung; unentschuldigtes Nichterscheinen büßt ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein in die Zeche.
2. Einstellung aller Feindseligkeiten am „s. Erloytag" (nit khriegen), bei Strafe von 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein in die Zeche.
3. Nichtopfern an „s. Erlöhtag" büßt ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
4. An „s. Erlloytag" gemeinsame „Jaussen", bei nicht gerechtfertigtem Ausbleiben 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein, und doch Mitzalen zur Zehrung.
5. Meistermal des neuen Meisters und 1 ℔ dl. in die Lade für die zu Pinggau, für die Auswärtigen Meistermol und 1 ℔ Wachs.
6. Gehorsam gegen die Vorladung zur Versammlung, bei Strafe ½ ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
7. Nach Vergleich eines Zwistes zwischen Meister und Knecht, „wellicher das zum andern Mal äffert", Strafe 1 Pfd. Wachs und 2 Kannen Wein.
8. Einberufung des Handwerkes auf Verlangen eines Einzelnen gegen 2 Kannen Wein auf den Tisch; für ungerechtfertigtes Ausbleiben ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
9. Meisterversammlung alle Quatember zwischen 11—12; wer nicht kommt, „vnd legt dreyzechen Pfennig auf", zalt ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
10. Für „vngeschaffens Wordt" 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
11. Ueberwiesenes Aufreden der Knechte ebensoviel.
12. Nichtaufname von Arbeitern, die nicht nachgewiesen, daß sie von ihren früheren Meistern im Guten geschieden, bei Strafe wie nächst zuvor.
13. „Stechen in Khauff" Anderen bei Eisen oder Kohle, Holz, Speichen u. s. w., bei Strafe wie nächst vor.
14. Theilung des Marktvorrathes von Kohle oder Wagenholz zwischen dem Käufer und den wegen Mangels daran feiernden Meistern, bei Strafe wie vor.
15. Verbot von Aufname der zuwandernden Knechte bei einem Meister, so lange bei den Uebrigen Leutemangel, bei Strafe wie vor.
16. Streit zwischen Meister und Knecht in der Woche, so daß „das Handwerk feyrendt wuerd", Strafe des Schuldigen wie vor.
17. Aufdingen der Lehrjungen binnen 6 Wochen, bei Strafe wie vor.
18. Aufdingen nur in Gegenwart von 3—4 Meistern, bei Strafe wie vor.
19. Besuch der Herberg durch die Knechte alle 14 Tage und Zahlung von 2 dl., bei Strafe ½ ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
20. Verpflegung kranker Knechte und Ersatz der Kosten für Genesung.

21. Unterstützung der wegen Arbeitsmangels wegziehenden Knechte mit 12 dl. gegen späteren Ersatz.
22. Pflicht jedes auswärtigen Knechtes, alle 4 Wochen auf der Herberge zu erscheinen, bei Strafe 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
23. Einlage der Strafbeträge über 6 kr. in die Lade, 6 kr. oder was darunter zu vertrinken, oder sonst darüber zu verfügen; „aber die recht Knecht oder Gesellen Straff ist nuer zehen Pfennig."
24. Bei Nichteinlage der Ueberbeträge Strafe jedes beim Urtheile mitthätigen Knechtes 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
25. Fluchen bei der Lade oder Eitelnennen des Namen Gottes, „für ainen jeden Namen Gottes die Gesellen Straff".
26. Ein Knecht bei der Lad, der „den Rockh hinab yber die Panckh lest henckhen", Gesellenstrafe.
27. Ein von der Lade abgeschaffter Knecht, der den Hut daselbst vergißt, Gesellenstrafe.
28. Wer den Abgeschafften herumgehen heißt, und etwa gar dazu zur Thüre hinaus geht, Gesellenstrafe.
29. Ein bewaffneter Knecht bei der Lade, Gesellenstrafe.
30. Eröffnung der Lade durch einen Knecht, ohne Erlaubniß, Gesellenstrafe.
31. Spielen der Knechte um Einsatz von mehr als 3 dl., Strafe jedes Einzelnen 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
32. Fortziehen eines Knechtes ohne Bezalung des Wochenpfennigs, Nachschreiben und Strafe nach Ausspruch des Handwerks.
33. Abgaben der Schlüssel (der Knechtelade) alle Quatember und Wal eines neuen Altknechts.
34. Anziehender Knecht hat seinen „Pinckhl auf die Herberg" zu tragen, und nicht sogleich einzustehen, bei Strafe 1/2 ℔ Wachs und 1 Kanne Wein.
35. So auch Zusage von Arbeit durch einen Knecht, ehe er „den Pinckhl auf die Herberg tregt."
36. Ausgelernter Junge, der den 1. Pfennig auflegt, bezalt den Knechten 2 Kannen Wein.
37. Meiden der Tische, „da freye Weiber sitzen", wenn die Knechte zusammen trinken, bei Strafe 1 ℔ Wachs und 2 Kannen Wein.
38. Erster Beitrag jedes Zunftgenossen 14 dl., und Schreiberlohn.
39. Gedächtniß für entfernt † Genossen und Einschreibung in den Todtenbrief.
40. Zunftbeiträge, zuerst 1 ℔ Wachs, dann alle Quatember 6 dl.
41. Theilname jedes Bruders bei allen Quatembern und Begängnissen und Opferungen, bei Strafe 4 dl. und dem Pfarrer sein Opfer.

14. 1581, . . ., ...: Stainz: Müller: Die Bestätigung der Zunftordnung der — zu — erwänt im Gutachten von 1627, 5. März, Graz (vgl. unten).

15. 1581, 22. Dec.: Graz: Stainz und Umgebung: Müller: Ehzg. Karl befiehlt dem Handwerke der — zu —, welche „den catolischen Gottsdienst in festo Natiuitatis Domini vnd in festo Corporis Christi alda zu Stantz nit mehr besuchen, vnd die processiones auch Ceremonica nit verrichten", sondern sich unterstanden, „gemelten Gottsdienst an andere seckhtische Orth zu transferiren", diese Gottesdienste und was

damit in Verbindung, wie seit mehr als 32 Jahren, und so auch die Zunftversammlungen, blos zu Stainz abzuhalten.

Cop. 17. Jhrh., steierm. Landesarchiv.

16. 1587, . . ., . . .: Bruck a. d. Mur: Maurer und Steinmetzer: Handwerksbestätigung durch Ehzg. Karl. Erwänt in Bestätigung Kaiser Karls VI. von 1719, 25./1., Wien, Stiftsarchiv zu Admont.

17. 1588, 13. Nov., Graz: Aussee: Müller: Ehzg. Karl bestätiget der Zunft der — zu — ihre Ordnung.

Cop. d. 17 Jhrh., Pap. 4 Bll. — Concept v. 1587, ebd., strmk. Landesarchiv.

1.) Anlage eines Buches dieser „Paulus-Zech", worin die Namen der Meister und Eigentümer und Bestandinhaber im Burgfriden und „Vrbar" enthalten, auch Gesellen und Jungen, und Zalung dafür leisten — auch Nichtmüller können in der Zeche sein.

2.) Lade mit 2 Schlössern, deren Schlüssel der erwälte Zechmeister und ein Mülknecht oder Jung besitzen. — Rechnung ablegen alle Jahr in den Weihnachten, auch Erwälung der Zechleute, Alles in Anwesenheit des „Verwesers".

3.) Unterbringung zuwandernder Gesellen und Versuch derselben auf 14 Tage — Einzalung solcher Gesellen, im Falle Austrittes Kündigung 8 Tage zuvor, beiderseitig geltend.

4.) Pflicht der Knechte Samstag abends und Sonntags „den feyerabentmall . . . vmblassen.

5.) Kein Müller, der nicht Meister ist, darf Jungen aufnemen, — Auftrag des anständigen Lebens der Knechte.

6.) Lehrzeit 3 Jahre, Aufdingung vor dem Handwerke und Stellung von Bürgen — nach 2½ Jahren dem Meister ein 2. Jung erlaubt.

7.) Darlehen aus der Zechlade an verarmte Müller — Bestattung † Brüder und Schwestern, wenn arm, auf Kosten der Lade — ebenso die Lade jährlich 2 Sch. dl. zur Verteilung an arme Leute.

8.) Pflicht bei Feuersbrünsten mit Geräten dem Verweser beizustehen, zur Rettung des Kammergutes.[1])

18. 1589, 10. März, Graz: Steiermark: Maurer und Steinmetzer: Ehzg. Karl bestätiget die Zunftordnung, wie solche die Maurer und Steinmetzern zu Graz für das ganze Land abfaßten.

Cop. d. 19. Jhrh., strmk. Landesarchiv; Orig. Pgt. ohne Sigel, Besitz des Dr. J. B. Holzinger in Graz.

1. Einrichtung von ordentlichen Zechen an allen Orten, mit Laden und Büchern und Zechmeistern, bei gewissenhafter Rechnungsführung.

2. Eintragung aller Mitglieder, und jährlich mindestens einmalige Verlesung derselben.

---

[1]) Dieser Punct ist nicht im Concepte, das den Ansuchacten um Bestätigung von 1587 beiliegt, und sonach von der Regierung im Interesse ihrer Gewerke angereiht.

3. Meisterstück ein Proberiß, dessen Prüfung und Anname in Begleitung der Ausweise über eheliche Geburt und Lehrzeit.
4. Aufnamsgebür für Meister in die Bruderlade 1 fl. rhein., das Meistermahl und alle Quatember 1 Groschen oder 12 Pfenn.
5. Auflage der Gesellen alle Quatember 1 Groschen oder 12 dl.
6. Zusammenkunft mindestens jährlich zu Fronleichnam beim Zechmeister, gemeinschaftlicher Besuch des Gottesdienstes, Bezalung eines Mahles an arme Leute aus der „Püchsen", und Abmachung der Handwerksangelegenheiten; ungerechtfertigtes Ausbleiben mit 12 Kreuzern zu büßen.
7. Aufname von Lehrjungen zuerst auf 14tägige Probe, dann Aufdingung vor dem Handwerke für Maurer auf 3, für Steinmetzen und Maurer auf 5 Jahre, ebenso auch Freisprechen vor der Lade und Geschenk mit Lehrbrief; Bestrafung untüchtiger Jungen.
8. Ein Meister mit 2 Bauten und 8 Gesellen darf 2 Jungen halten, doch muß der Eine davon mindestens ½ Jahr länger im Dienste bereits sein, als der Andere.
9. Ein Lehrjunge, der unwissentlich die Lehre eines Meisters, „der nit redlich wär", hatte, muß nach Erkenntniß des Handwerks eine Zeit nachlernen.
10. Aufreden der Gesellen durch Meister.
11. Einstehen in die Arbeit eines anderen Meisters und Verkleinern derselben, und Ersteres nur, wenn die Kundschaft (Pawherr) sich mit dem früheren Meister ordentlich verrechnet.
12. Vergleich der Zwiste zwischen Meistern durch die geschwornen Meister, und Strafe des Ungehorsams wider den Spruch.
13. Pflicht jedes Meisters in die Bruderschaft zu treten und deren Statuten zu halten, bei Strafe der Gesellenabsage.
14. Vermanung liederlicher Meister das 1. Mal, Strafe nach Handwerkserkenntniß das 2. Mal, zuletzt Sperre des Geschäftes.
15. Darlehen an durch Krankheit und sonstige Unfälle herabgekommene Meister aus der Büchse, und Verzicht darauf, wenn dieselben vor der Rückzahlung stürben.
16. Das „Handwerch gebet" darf, ohne besondere Erlaubniß der Zechmeister, nur vor diesen gelehrt werden.
17. Lohn der Gesellen nach deren Fleiß und Leistung; Verbot des Hinaufschraubens der Löhne durch Erstere.
18. Begleitung der Leichenbegängnisse † Mitglieder.
19. Aufstellung von Polieren und Pflicht dieser, die Moral der Untergebenen zu überwachen.
20. Bekritteln der Arbeiten der Meister durch ihre Dienstleute.
21. Versprechen der Gesellen diese Statuten zu achten.
22. Kein Geselle solle Dienstesaufname wo anders, als beim Meister oder dessen Polier suchen, ebenso keinen Feiertag in der Woche machen, namentlich Montags nicht.
23. Was ein Geselle Unredliches von einem Meister erfährt, soll er heimlich den Geschwornen mittheilen, aber nicht ausschreien, auch keinen Mitgesellen schimpfen, spotten und in dessen Arbeit herabsetzen.
24. Jeder Austritt aus einem Dienste soll in Güte und Freundschaft geschehen.
25. Unterstützung kranker und verunglückter Gesellen aus der Büchse (unter den Bedingungen wie bei Meistern).

26. Behandlung des Nachlasses † Gesellen; Zusendung an nahe Verwandte, ferne haben sich binnen Jahr und Tag der Sachen anzunehmen, da sonst diese zu Geld gemacht und der Büchse überlassen werden.

19. 1589, 12. Juni, ...: Friedberg und Vorau: Faßbinder: In Gutachten des Landesverwalters über Bestätigung der Zunftordnung der — zu Friedberg v. 1673, 6./9., . . . wird erwänt, daß das Handwerk früher mit jenem zu Vorau vereint gewesen, am oben genannt. Tage jedoch die Erlaubniß erhielt, sich von diesem zu trennen, und selbständig zu constituiren.

20. 1589, 18. Sept., ...: Anger: Leinweber: Das Handwerk der — zu — überträgt seine Ordnung mit der nötigen örtlichen Anpassung an jenes von Anger. Orig., Pgt., anhgds. Sigel, stmk. Landesarchiv.

(1.) Nur ein Meister, der „dem Handwerch genuegsamb", soll in Anger und im Landgericht daselbst Zulaß haben.
(2.) Verbot des „Meisterschaffthalten" daselbst seitens lediger Gesellen.
(3.) Meistergebür für Anger 1 Pfd. Pfenn. und 1 ℔ Wachs.
(4.) Verbot des Abredens der Kunden (Werkhleuth).
(5.) Deßgleichen des Arbeitens „geschwaiffter Arbait an desselben, der die geschwaifft hette, Gunst, Wissen vnd Willen".
(6.) Deßgleichen der Aufname ungehorsamer Gesellen bei Strafe der Handwerkssperre.
(7.) Deßgleichen des Arbeitens von Gesellen bei handwerkswidrigen Meistern.
(8.) Aufsage der Gesellen auf 8 Tage, dringende Fälle ausgenommen, so auch seitens der Gesellen Kündigung für gleichen Termin.
(9.) Verbot des Aufredens der Gesellen durch Meister oder des Aufredenlassens.
(10.) Lehrzeit nicht kürzer als 3 Jahre, bei Strafe der Handwerkssperre für den Meister.
(11.) Ebenso Ausschluß von Jungen, welche nicht volle 3 Jahre dienten.
(12.) Aufdingung der Jungen vor mindestens 2 Meistern im Handwerk, unter Beibringung der Nachweise ehrlicher Geburt.
(13.) Nur Ein Lehrjunge je dem Meister auf einmal zugelassen.
(14.) Ausschluß von Jungen, die nicht bei „redlichen Maistern" lernten.
(15.) Strafe für Ausbleiben beim Handwerke nach ordentlicher Ansage 1/4 ℔ Wachs; die Ansage soll geschehen stets „nach den Predigen, so gestehen in den Khlöstern, das ist nachmittag vmb die zwelfft Vhr, oder darnach vngferlich".
(16.) Strafe der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens 1 ℔ Wachs.
(17.) Kein Vorzug der verehlichten Gesellen vor den ledigen.
(18.) Zwiste der Meister entscheidet der Zechmeister, oder in dessen Abwesen ein anderer Meister; Strafe für Ungehorsam wider die Entscheidung 1 Pfd. Pfenn., unbeschadet des Gerichtswandels.
(19.) Breite der Tuche eine Elle, wie herkömmlich.
(20.) Befreiung vom Knappenrechte an allen Orten, wo diese Statuten gelten, für einen Gesellen, der in Anger dasselbe bezahlte.
(21.) Strafe der Widerspenstigen gegen diese Artikel Einstellung der Arbeit für Meister wie Gesellen.

21. Vor 1590, . . ., ...: Bruck a./Mur, Judenburg, Kindberg, Knittelfeld, Leoben und Mürzzuschlag: Lederer: Das Handwerk der — an benannten Orten erwänt in Gesammteingabe wegen Schutzes in Zunftrechten.
Orig., Pap., strmk. Landesarchiv.

22. 1590, 6. Apr., Graz: Rotenmann und Umgebung: Schneider: Ehzg. Karl gibt für die — in — und wider die Störer ein Schutzpatent.
Cop., 18. Jhrh., Pap., strmk. Landesarchiv.

23. 1590, ..., Rotenmann: Rotenmann: Schneider: Die (5) Meister, Schneider [2]) seßhaft zu Rotenmann, beurkunden ihre neu angelegten Statuten und legen selbe zur Bestätigung dem Stadtrate vor.
Cop. d. 17. Jhrh., Pap., 10 Bll., strmk. Landesarchiv.

(1.) Bedingungen zur Meisterschaft: 2 J. Sitz und Arbeit zu Rotenmann, Vorlage der Arbeits- und Lehrbriefe und Einzalung — wenn ein Verheirateter kömmt, Nachweis über Herkunft und ehrl. Heirat, und Einkauf mit 12 ℔ Pfenn. und Meistermal.
(2.) Ausschluß aller „Panckherts kindt" vom Handwerk.
(3.) Wer eine Meisters-Witwe oder Tochter heiratet, ist von der Einzalung frei, so auch ein Meistersſohn.
(4.) Geschäftsbericht durch eine Witwe, mit einem „Taffel-Schneider".
(5.) Anzeige aller Ungehorsamen und wider die Ordnung Handelnden dem Stadtrichter, der die Strafe zu dictiren hat.
(6.) Außer den Burgfriden soll keine Arbeit hinausgehen.
(7.) Jedem Meister nur 2 Arbeiter (zwey stöckh) und 1 Lehrbube, für besondere Zeiten und Fälle ist auch ein zweiter gestattet, auf 8—14 Tage.
(8.) Zufürung von Gesellen aus der Herberge (1574, §§ 3 und 4). Nimmt ein Schneider den zugefürten Gesellen nicht, so ist er demselben Wochenlohn schuldig.
(9.) In verbotener Zeit (d. h. Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Quatember) das Ausstehen untersagt, und auch das Verabschieden, besondere Fälle ausgenommen.
(10.) Arbeitszeit von Michäli bis Ostern bis 10 Uhr abends von 5 Uhr früh an; Lohn einem „alten Schneiderknecht" 16 kr. die Woche, einem jungen 5 kr., einem „Pueben" 3 kr., vom Flicken den Gesellen die Hälfte, dem Buben das Drittel; Flickerlohn von außer der Stadt ganz dem Schneider.
(11.) Aufdingen vor dem Handwerke auf 3 Jahre, Freisprechen auch vor dem Handwerke.
(12.) Aufreden der Gesellen.
(13.) Abreden der Arbeit.
(14.) Handwerkwidriges Aufnemen von Gesellen strafbar, zur Hälfte deren Lohnes in die Lade.

---

[2]) Chph. Öz Ratsbgr., Heinr. Mayr aus d. Rauris, Ant. Ruff v. Burtenbach in Schwaben, Rupr. Steinbinder von Taufers im Etschland, und Ulr. Schlemülner von Felln (?) in Nürnbg. Herrschaft.

(15.) Kein Meister soll mit Kunden über die Arbeit speciell ausmachen (das geding machen).
(16.) Alle Strafe in die Lade; dort alle Quatember Versammlung um 12 Uhr.
(17.) Handwerksverbot bei Widersetzlichkeit gegen diese Ordnung.
(18.) Kein Meister in und nächst der Stadt ohne Einverleibung zum Handwerk zugelassen.

24. 1590, 31. Dec., Wolkenstein: Rotenmann und Umgebung: Schneider: Primus Wenzel zu Rainhofen, Landpfleger zu Wolkenstein, bestätiget die Handwerksartikel der Landschneider im Paltenthal, welche sich mit den Stadtschneidern von Rotenmann der Zunftordnung wegen verglichen hatten (die Vereinbarung datirt vom 25. Oct. d. J.)

Cop., 18. Jhrh., Pap., 8 Bll., strmk. Landesarchiv.

(1.) Kein Meister in dem Bezirke zugelassen, er habe sich denn dem Handwerk zu Rotenmann ausgewiesen und einverleibt.
(2.) Aufnamsgeld 8 Thaler und Meistermal.
(3.) Wenn nicht irgendwo angekauft und er „nur in Hörbrigen umbgeht", darf er keinen Gesellen halten.
(4.) Zechmeister unter den Gäumeistern gewält — solle die Lehrbuben in Rotenmann aufdingen und freisprechen.
(5.) Ladversammlung und Leggeldzalung alle Quatember um 12.
(6.) Jeder Gäumeister 2 „Stöck"; Wochenlohn 8 kr., flicken „daheimbs halbs", auf der Stör ganz der Schneider.
(7.) Alle 14 Tage Erlag der Sonntagspfennige.
(8.) Wegschaffung eines nicht einverleibten Meisters.
(9.) Austragung aller inneren Zwiste vor dem Handwerke.

25. 1592, 20. Mai, Graz: Aussee und Umgebung: Leinweber: Ehzg. Ernst (als Regent) bestätiget der Zunft der — im Markt und Gäugericht von — ihre neu beschlossene Zunftordnung.

Cop. des 17. Jhrh., 3 beschr. Bll. Pap., strmk. Landes-Archiv.

1. Die Zunft soll eine Lade (Trühell) mit 2 Schlössern haben, deren Schlüssel ein Markt- und Gäumeister führen.
2. Kein Geselle arbeitsberechtigt ohne Abfindung mit der Zunft.
3. Für Meisterschaft sind 1 ℔ dl. und 4 ℔ Wachs in die Lade zu erlegen.
4. Verbot des Abredens der Kunden (Werckhleut).
5. Deßgl. der Arbeit der „geschwaifften Arbaith" eines Anderen ohne dessen Willen.
6. Pflicht der Anzeige unredlichen Gesellen.
7. Deßgl. der Auflage „in völligem Werkh" nach Gewohnheit.
8. Verbot des Aufredens der Gesellen.
9. Lehrzeit 3 Jahre.
10. Arbeitssperre für Jungen, die nicht 3 J. hintereinander gelernt.
11. Nur Ein Lehrjunge auf einmal gestattet, nach dessen Freisprechung erst ein anderer.
12. Aufdingung der Jungen blos vor dem Handwerke, daß mindestens 2—3 Meister anwesend; der Junge muß ehrlich geboren sein.
13. Pflicht der Jungen nur in redlichen Werkstätten zu lernen.

14. Verbot der Nichtachtung der Ansage zur Lade, ebenso des Eitelnennens des Namens Gottes.
15. Ein verheiratheter Geselle hat vor ledigen keinen Vorzug.
16. Zwiste zwischen Meistern und Knechten hat der Zechmeister abzustellen, in dessen Abwesen ein Geselle; Ungehorsam gegen dessen Friedensgebot büßt der Betreffende mit 1 fl. in die Lade, unbeschadet des Markt- oder Urbargerichtes.
17. Ladversammlungen alle Quatember; dabei auch Erlag des Wochenpfennigs.
18. Breite der Tuche eine Elle wie bisher.
19. Ein zuwandernder Geselle, der sein Knappenrecht gibt, hat allerorts, wo die Bruderschaft gilt, die Rechte derselben.
20. Strafe für Ungehorsam wider diese Artikel Sperre der Arbeit für Meister und Gesellen.

26. c. 1592, ..., ...: Graz und Umgebung: Müller: Bestätigung des neuen Vergleiches der Ordnung der Müller an der Mur, Kainach und Feistritz durch Erzherzog-Statthalter Ernst.
Vidim. Cop. 10 Bll. 2°, Stiftsarchiv zu Admont.

1.) Begleitung der Fronleichnamsprocession und Versammlung auf Stephani in Weihnachten bei der Lade.
2.) Strafe für unberechtigtes Ausbleiben. — Einkauf eines eintretenden Meisters binnen 4 Wochen.
3.) Strafe von Genossen die 1 — mehrere Male von den Versammlungen ausbleiben; alle Waffen sind bei jeder Zusammenkunft abzulegen.
4.) Einverleibung und Einkauf aller bisher nicht eingetretenen Meister des Bezirks.
5.) Walen von 2 Zechmeistern und 1 Zechknecht, welche die Schlüssel füren, und zwar auf 1 Jahr.
6.) Entscheidung innerer Streitigkeiten durch diese 3 an den Quatemberzusammenkünften.
7.) Zalungen von Wachs an die Stadtpfarre.
8.) Gabe um Weihnachten in das Bürgerspital.
9.) Unterstützung armer Genossen, doch gegen allfälligen Wiedererstattung.
10.) Begleitung der Leiche eines † Genossen.
11.) Aufbewarung der Bahrtücher und Ausleihen derselben.
12.) Begräbniß eines ledigen Genossen auf Kosten der Lade, und Deckung der Auslagen eventuell.
13.) Anständiges Benemen bei den Versammlungen.
14.) Abreden der Kundschaften (mallter oder mauth bey ainem pöckhen).
15.) Den Drittelmülen verboten über den 3. Teil zu arbeiten.
16.) Erbauung neuer Mülen.
17.) Abschaffung der Mehltandler.
18.) Pflicht jedes Müllers, redlich „gelernt“ zu sein; Entscheidung von Streitigkeiten durch das Handwerk, sonst durch das Gericht und den Magistrat.
19.) Einstehen der Dienstleute in Arbeit erst, wenn beim Zechmeister angemeldet.
20.) Wochenlohn.
21.) Feiern der Knechte in der Woche.
22.) Verheirateten Knechten Arbeit gegen Wochenlohn untersagt.
23.) Freisprechung nur am Fronleichnamstage.

24.) Sigelung der Lehrbriefe.
25.) Der Freigesprochene hat das nächste J. beim Lehrmeister zu dienen, wo nicht, sich in die Ferne zu begeben, und weder auf einer obern, noch einer untern Müle einzustehen.
26.) Gleiches Maß in der „Maut“ und zwar der 16. Teil, und bei den Bäcken auf ein „garb“ nicht mehr als 40 Viertel.
27.) Widerrechtliche Anwendung eines „fortls“ gegen einen Bestandmüller durch Knechte oder Meister.
28.) Waffenzucken mit oder ohne Beschädigung des Andern.
29.) Einhalten dieser Artikel.
30.) Pflicht der ordentlichen Auffage, und zwar gegenseitig.
31.) Absolutorium für den gewälten Zechknecht.
32.) Achtung vor des Zechmeisters Gebot, und der Ordnung am Fronleichnamstag.

Schwur des sich einkaufenden Mülknecht.

Lehrjungenartikel.

1.) Liebe zum Handwerke.
2.) Aufnamsbedingung ehliche Geburt und ehrliche Eltern.
3.) Behandlung eines früher schon entwichenen, od. sonst unehrlichen Jungen.
4.) Probeanname auf ein Quartal.
5.) Lehrzeit 3 J., und Versorgung mit Kleidern nach Fleiß.
6.) Lehrjungen gebürt kein Wein.
7.) Strafrecht des Meisters oder der Bürgen; Vermeiden der Ueppigkeit eines Lehrjungen.
8.) Stellung von Bürgen, und deren Einschreiten bei zu harter Haltung des Jungen.
9.) Achtung vor dem Lehrherren und seinem Hause.
10.) Frevelhafte Reden, Spiel und Kegelschieben,
11.) Putz in der Tracht verboten.
12.) Gruß vor geistl. und weltl. Herren und Frauen.
13.) Krankheit der Jungen, und Ersatz der Krankheitszeit.
14.) Kein Ausgang Sonn- oder Feiertags ohne Erlaubniß.
15.) Unzüchtiges Benemen wider weibl. Kunden.
16.) Heimlicher weibl. „Anhang“.
17.) Benemen des Jungen bei Kenntniß von Unredlichkeit der Knechten.
18.) Ketzerei und Vernachlässigung der Beichte.
19.) Pflicht allen Schaden vom Lehrherren zu wenden.
20.) Deßgl. alle Artikel zu beachten und zu sehen, daß er (der Junge) in Allem sehr verwendbar würde.

27. 1594, 31. Mai, Graz: Eibiswald, s. Florian, Gleinstetten, Köflach, Landsberg, Lankowitz, Moskirchen, s. Nikolai i./Sausal, Preding, Schwanberg und Stainz: Fleischhauer: Ehzg. Maximilian genemiget die Zunftordnung der — zu — —. Erwänt in Bestätigung Kaiser Leopolds I. von 1661, 15./2., Wien (vgl. unten).

28. 1596, 1. März, Graz: Altenmarkt, Eisenerz, s. Gallen, Mautern, Rotenmann bis an die Mandling: Müller: Bestätigung deren Ordnung durch Ehzg. Ferdinand II.

Cop, 9½ Bll., Pap., 2°, Stiftsarchiv zu Admont.
Fast identisch mit 1596, 1. März, Graz für Admont, Admontthal, Altenmarkt, Gallenstein und Landl.
Leichte Abänderungen nur in 1 und 2; 9 von dort fehlt hier, ebenso 18, 22, 24.

1.) = Admont 1
2.) fehlt der dortige Passus des Wartens mit der „Reiß-Uhr"
3.) = Admont 3
4.) = „ 4
5.) = „ 5
6.) = „ 6
7.) = „ 7
8.) = „ 8
9.) = „ 10
10.) = „ 11
11.) = „ 12
12.) = „ 13
13.) = „ 14
14.) = „ 15, doch fehlt der 2. Absatz von 15 in Rotenmann 14
15.) = „ 16
16.) = „ 17
17.) ist sehr ausfürlich in 19
18.) = Admont 20
19.) = „ 21
20.) = „ 23
21.) = „ 25
22.) = „ 26
23.) = „ 27
24.) = „ —
25.) = „ 28
26.) = „ 29
27.) = „ 30
28.) = „ 31
29.) = „ 32
30.) = „ 33
31.) = „ 34
32.) = „ 35
33.) = „ 36.

Der Schwur- und die Lehrjungenartikel stimmen.

29. 1596, 5. Apr., Graz: Vorau und Umgegend: Bäcker und Müller: Bestätigung deren Handwerksordnung durch Ehzg. Ferdinand II.
Orig., 6 Bll., Pgt., anghgt. Sigel abgerissen, strmk. Landesarchiv.

1. Jährlich 4 Aemter auf dem Bäckeraltar in der Pfarrkirche zu Vorau zu feiern, dafür dem Pfarrer 2 fl. —; Betheiligung am Umgang zu Fronleichnam bis zu Ende, bei Strafe 1 ℔ Wachs in die Kirche.
2. Erwälung Eines, der an den ben. 4 heilig. Tagen die Kerzen anzünde, auslösche und wieder verwahre.
3. An diesen Tagen und zu Fronleichnam 2malige Opferung; ungerechtfertigtes Ausbleiben bei diesen Aemtern oder Verspäten büßt

außer 1 ℔ Wachs noch nach Erkenntniß der beiden Handwerke, und soll „für ainen abgesagten Feind vnd Ketzer der vralten löblichen catholischen Khirchen gehalten werden."

4. Pflege und Zierde des von den Vorältern erbauten Zunftaltars in der Pfarrkirche.
5. Begleitung des Umganges an Fronleichnam mit den Fahnen beider Handwerke.
6. Nach dem Umgang Erlag des Sonntagspfennigs (12 kr. 2 dl.) von jedem Zunftgenossen in die Lade, bei Verdoppelung „am achtisten" darnach.
7. Seelmessen alle Quatember für die † Zunftgenossen, und je für eine dem Pfarrer zu Vorau 1 ß dl.
8. Neueintritt mit Vorlage der „Khundschafften" am Fronleichnamstage vor versammeltem Handwerke, nach beider Handwerke Entschließung.
9. Aufname von Lehrlingen am selben Tage bei offener Lade, Freisagung nach ihren verdingten Lehrjahren ebenso, und ohne Lehrbriefe keiner als seines Handwerks redlich erkannt.
10. Keine Aufdingung in einem der beiden Handwerke auf mehr als 3 J., bei schwachen Lehrlingen auf vier.
11. Ausfertigung der Lehrbriefe durch Lehr- und Zechmeister; Bezalung der Schreibertaxe vom Jungen, das „Ferttiggelt" vom Lehrmeister.
12. Nach der Lehrzeit Dienst des neuen Knechts beim Lehrmeister durch 1 J. gegen billigen Lohn, sonst keine Aufname bei irgend einem Meister dieser Gegend; Strafe der Widerthäter nach Beschluß beider Handwerke, eventuell auch Abschaffung.
13. Schelten und Gotteslästerung bei den Zusammenkünften auf Fronleichnam zu strafen nach Beschluß beider Handwerke.
14. Instanz für Vergehen der Knechte die Zunftmeister und Aeltesten, für Verbrechen das Burgfrids- und Landgericht.
15. Gleiches „Mautmass" der Müller auf der Vorau, Feistritz und im Waldbach, zu bestimmen von der Obrigkeit und von dem Zechmeister jedem Müller einzuhändigen; Vergehen dagegen von beiden Handwerken oder dem Gerichte zu strafen.
16. Verdrängen eines Müllers von einer „Drittl oder Bestandmül" mit Verlust des Handwerks zu strafen, gegen Wiederzulassung nach einiger Zeit und ausgestandner erbetener Strafe.
17. Strafe dessen durch das Gericht, der „ain Wör vber ainen unnötig endblöst", ob mit oder ohne Schaden des Klägers.
18. Giltigkeit der Statuten auch für jene Knechte, welche bei „Herren" arbeiten; Zuwiderhandelnde zu entsetzen oder zu strafen.
19. Wanderung erst nach Aufkündung 14 Tage zuvor beim Meister gestattet; so auch Kündigung seitens des Meisters, zu Ostern, zu Pfingsten und Weihnachten aber keinerseits.
20. Am Fronleichnamstag Wal der Zunftmeister und eines Zunftknechtes.
21. Anrecht des Zunftknechts nach seinem Jahre auf eine Knechtzeche.
22. Unterbrechung der Wal und der Vorlesung der Statuten am Fronleichnamstag zu strafen nach Erkenntniß.
23. Verbot für Jedermann ein Mülwerk zu sperren, zu hindern, wo keine Müle bisher gestanden, eine neue zu bauen oder Maut- oder Hausmülen zu errichten, bei Verlust des Klagerechtes, wenn ihm sein Bau verbrannt oder sonst vernichtet wird.
24. Eintritt zur Meisterschaft in der Gegend nach bestandenen Lehrjahren, Freisagung und Begrüßung der Meister und Knechte gegen Zalung eines Males und 2 ℔ Wachs in die Lade.

25. Einkauf in diese Zunft, wenn er nicht des Handwerks, nach Uebereinkunft.

30. 1597, 13. Jänner, . . .: Steiermark: Lebzelter: Handwerksartikel der —.
In (an einem Puncte) geänderter Fassung in Bestätigung von 1713, 13. Sept., Wien, steierm. Landes-Archiv.

31. 1597, 1. Dec., ...: Steiermark: Lebzelter: Bestätigung der Handwerksordnung der — durch Erzherzog Ferdinand II.
Erwänt in Bestätigung von 1713, 13. Sept., Wien, strmk. Landesarchiv.

32. 1598, 18. Mai, . . .: Aussee, Umgebung: Leinweber: Bescheid des Rathes zu Aussee in der Streitsache zwischen den Markt- und den Gäumeistern daselbst.
Conc., strmk. Landesarchiv.
Die Marktmeister sollen wesentlich für die Bürger und Kammergutsarbeiter wercken, wenn aber Einer der Letzteren dreimal Einen der Ersteren angeht, und kann nichts erlangen, dann darf er sich an einen Gäumeister wenden.

33. 1601, 24. Juli, Graz: Graz: Hutstepper und Federschmücker: Die Handwerksordnung der — zu — als am gen. Tage bestätiget erwänt in einem Proteste des Handwerks gegen Störer in Obersteiermark von 1640, 24./10., Graz (vgl. unten).

34. 1602, 29. März, Graz: Vorau, Pöllau, Hartberg, Friedberg, Birkfeld und Anger: Lederer: Schutzbrief Ehzg. Ferdinand wider die Bauernschuster und andere Störer, welche auf Märkten und an den Kirchtägen ihre Ware ausbieten.
Orig., Pgt., angehgt. Sigel abgerissen, strmk. Landes-Archiv.

35. 1602, 7. Sept., Graz: Graz: Hafner: Ehzg. Ferdinand II. bestätiget dem Handwerke der — zu — ihre vereinbarte Zunftordnung.
In Bestätigungen Kaiser Ferdinands III. von 1651, 15./5., Wien, und Kaiser Leopolds I. von 1662, 24./11., Wien.
Patrone sind die HH. Florian, Bischof Nikolaus und Barbara.
1. Betheiligung an der Fronleichnamsprocession, bei Strafe von 1 fl. für den Meister und ½ fl. für den Gesellen.
2. Feier des Floriantages mit Seelamt in der Pfarrkirche zum h. Blut für die † Brüder und Schwestern.
3. Deßgleichen des Nikolaitages mit Singamt, und Pflicht der Gesellen, dem Zechmeister beim Aufstecken der Kerzen zu helfen.

4. Opferungen an beiden Tagen, und nicht weniger als 1 kr.; ungerechtfertigte Versäumniß büßt mit ½ ℔ Wachs.
5. Strafe für Fluchen, Schwören und Eitelnennen der heil. Namen 1 ℔ Wachs.
6. Meisterschaft im ganzen Lande abhängig von der gerechten Stellung der Betreffenden zum Handwerke, von genügenden Ausweisen und 5 Meisterstücken; diese sind: „ain gross Hafen auf den Glassform, das in die Mass gerecht ist, von zwayen Stuckhen, vnd ein ain Sturcz daryber, mehr ain Krueg auf dreyssig Viertl, ain Knopf vnd ain gevierten Kachel" Der Betreffende neme auch das Bürgerrecht dort wo er sitzt, leiste das Meistermahl, und reiche dem Bürgermeister und Richter, „ain Kuchelgeschirr khlain vnd gross sechzig Stückh", und dem Spitale 4 dl.
7. Verbot des Geschäftsbetriebes von Gesellen durch das ganze Land; Zalung von 2 ℔ dl. und 4 ℔ Wachs an die Meister in Graz durch einen zum Meister beförderten Gesellen.
8. Besichtigung der Meisterstücke durch den Zunftmeister und Zalung von 4 ℔ Wachs an die Lade zu Graz (wo immer Einer Meister wird).
9. Auflage hier und sonst in Städten und Märkten und in deren Umkreis auf 3 Meilen alle Quatember 1 ß dl. durch jeden Meister.
10. Befreiung jedes Meistersohnes zu Graz von allen Bedingungen betreffs Erlangung der Meisterschaft, außer der Meisterstücke und des Males; heirathet eine Witwe einen Auswärtigen, so leistet dieser gleich einem Fremden, der Meister werden will.
11. Pflicht 2jähriger Wanderung zu Erlangung der Meisterschaft für Gesellen, die in Graz sich niederlassen wollen.
12. Verbot des Geschäftsbetriebes auf dem Lande, außer in jenen Dörfern, wo Werkstätten herkömmlich.
13. Nur Ein Lehrjunge je gestattet; Lehrzeit 3 Jahre; Strafe früherer Freisprechung Aberkennung des Geschäftes.
14. Aufdingen für Graz und 3 Meilen herum nur hier vor dem Handwerk, und so auch das Freisprechen; Bedingung ehrliche Geburt, und Zalung von je 1 Thaler bei beiden Acten durch Meister und Jungen zusammen.
15. Verbot des Feilhabens außer an den 2 Wochenmarkttagen, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
16. Deßgleichen des Brennens von Häfen an gebotenen Feiertagen bei 2 ℔ Wachs Strafe.
17. Aufstellung der Meister auf dem Verkaufsplatze nach dem Alter, der Auswärtigen (Ausländer) „neben, doch hinder vns zu vnterst."
18. Verbot schlechter Ware, Beschau sämmtlicher durch den Zunftmeister, und Confiscation der schlechten.
19. Allen Meistern im Lande ist die Zufuhr von Ware auf die Jahr- und Wochenmärkte zu Graz gestattet, wenn sie mit den hiesigen Meister „heben vnd legen".
20. Verbot des Arbeitens fremder Meister oder Knechte in Graz, wenn die hiesigen selber die Arbeit leisten können, bei Confiscation für derselben Lade und das Gericht.
21. Deßgleichen des Verkaufes von Waren an „Sämer, Krägssner oder Störer", bei Strafe von 6 ℔ Wachs.
22. Dßgl. des Verkaufes derselben durch andere als die eigenen Leute, bei 3 ℔ Wachs Strafe.

23. Dsgl. des Feilhabens derselben durch ungelernte Hafner, „es sey in der Freyung auf offenen Marklttägen, oder sonsten ausser der Freyung“, bei Confiscation zu $^2/_3$ dem Gerichte, zu $^1/_3$ dem Anzeiger; der Landprofoß verpflichtet, auf die Hausirer zu fahnden.
24. Dsgl. der Verhinderung von Mitmeistern, „ein guete Tachen“ zu bekommen, bei Strafe von 10 ℔ Wachs, den Gerichtswandel abgesondert.
25. (Dieser Artikel ist übersprungen in der Numerirung.)
26. Verbot sein Weib zu verlassen und anderswo den Sitz zu nemen, bei Einstellung des Handwerkes bis zur Rückkehr, dann noch Zalung von 10 ℔ Wachs.
27. Vertheilung der Arbeitsstellen an Zuwandernde durch den Zechmeister; kein Meister mehr als 2 Gesellen zu nemen befugt, außer jedes Anderen Genüge darin, „vndt dass sich nit ein jeder Knecht selber setzt, wohin er will, dann zu der Wanderzeit in den ersten 8 Tagen, so mag er dan einsizen vnd hinschickhen, wo er will.“
28. Verbot des Abredens der Gesellen durch Meister, oder auch durch Gesellen, bei 4 ℔ Wachs Strafe.
29. Dsgl. des Abredens der Kundschaften, bei Strafe des halben Betrags der Bestellarbeit.
30. Dsgl. des heimlichen Abdruckens von Modeln, bei 4 ℔ Wachs Strafe.
31. Arbeitszeit von 5–7, Arbeitslohn 24 kr. die Woche.
32. Tarif für Stückarbeit (nach dem Pfennwerth):

„von hundert glasten Haffen“ . . . . 5 kr.
„von einen grossen zwihengigen Heffen“ . . . . 1 dl.
„von hundert weissen Haffen“ . . . . 1 β
„von hundert weissen Wasserkrüegen zu Tachen abgericht“ . . . . 10 kr.
„von hundert weissen Viertl- vnd Halbkrüegen“ . . 6 kr.
„mehr von glasten Weinkhrüegen“ . . . . 1 β
„von hundert Höllkhrüegen“ . . . . 12 kr.
„von hundert Vischrhein zu Tachen abgericht“ . . 1 β
„von zechen gefuesten Rheinen“ . . . . 1 kr.
„von acht Handböckhen“ . . . . 1 kr.
„von hundert Schisseln, die arbeit sein“ . . . . 8 kr.
„von ainen Pastettenrheindl“ . . . . 1 dl.
„von ainer Hillpüxen“ . . . . 1 dl.
„von ainen Gluetpfändl“ . . . . 1 dl.
„von ainer Pradtpfanen“ . . . . 1 dl.
„von hundert Stürz“ . . . . 3 kr.
„von hundert ybergeschlagenen Kacheln“ . . . . 12 kr.
„von ainen Egg zusamben zu setzen“ . . . . . . 1 dl.
„mehr von Pfundt gevierten Kacheln“ . . . . . 12 kr.
„von halben Pfundt Podenkacheln“ . . . . . . 12 kr.
„vnd die Tachen soll ime der Knecht selbst darzuetreten.“

33. Dem Arbeiter nach dem Stück gebüren von einem „gueten Glassofen“ mit über 80 Stücken 15, unter 80 Stücken 8 kr., von einem gemeinen Ofen 8 kr., für Flickwerk und von einem neuen Kachel 1 dl., von altem Flickwerk der 3. dl., und soll derselbe „den Laimb selber darzue tretten“; für schlechte Arbeit gebürt dem Gesellen nichts.
34. Weingeld hat der Stückarbeiter die Woche 18 dl.

35. Verbot der Arbeit an gebotenen Feiertagen, außer in sehr dringenden Fällen, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
36. Stückarbeiter, die „nit das halbe Wochenlohn ausarbeiten thuen“ haben nichts zu fordern (kein Weingeld?).
37. Auflage der Gesellen in die Bruderschaft alle Sonntage 1 dl., nach 14 Tagen Dienst Pflicht des Einschreibens, Zahlung von 4 kr. in die Lade und Anhörung der Zunftordnung.
38. Die Sammelgelder der Gesellen in einer „Pixen“ mit 2 Schlössern aufzubewaren; die Schlüssel führen ein Alt- und ein Jungknecht; ohne Wissen und Willen des „Vattern“ ist kein Geld zu beheben.
39. Unterstützung von Meistern und Knechten im Unglücke mit Darlehen aus der Bruderschaft.
40. Verbot des Spielens um Geld, deßgl. des Verschweigens der Kenntniß davon durch Dritte, bei Strafe von 3 kr.
41. Dsgl. des „Vberweinens“ mit Speien bei ½ ℔ Wachs Strafe.
42. Dsgl. des unziemlichen Verkehres mit Weibsleuten im Meisterhause bei 4 ℔ Wachs Strafe.
43. Dsgl. des Zutrinkengebens „ainer gemainen Dirn“ bei den Gasthausbesuchen von Meistern und Gesellen.
44. Dsgl. des Waffentragens beim Zunftmeister.
45. Zunftmeister nur aus der Wahl der Meister und Knechte zu setzen.
46. Strafe für heimlich davongehende Gesellen 2 ℔ Wachs.
47. Beilegung der Zwiste von Meistern und Gesellen durch den Zunftmeister, in seinem Abwesen durch einen anderen Meister oder Knecht; Mißachtung deren Friedbietens büßt 2 ℔ Wachs.
48. Mißhelligkeiten um Lohn soll der Zunftmeister schlichten.
49. Mißachtung der Vorladung durch den Zunftmeister büßt mit ½ ℔ Wachs.
50. Bei Klagen eines Gesellen wider einen Meister hat nicht dieser dem Ersteren nachzuziehen, sondern der Knecht des Meisters Instanz zu suchen, vorbehaltlich der Gerichtsansprüche.
51. Handwerkssachen in Streiten zwischen Meistern und Gesellen hat nur das Handwerk auszutragen.
52. Kein in Graz abgehandelter Streit darf noch weiters „geöfert“ werden.
53. Auswärtige Zwiste, die dort nicht begliechen werden konnten, behandelt das Handwerk zu Graz als Instanz.
54. Verbot des Abredens von Käufern, daheim oder auf Kirchtagen, bis 2 ℔ Wachs Strafe.
55. Pflicht der Begleitung der Leichen † Zunftgenossen nach vorgehender Ansage; unberechtigtes Ausbleiben büßt mit 1 ℔ Wachs.
56. Für Zusammenrufen des Handwerks in eigenen Angelegenheiten beträgt das Fordergeld 15 kr.
57. Straftaxen an Wachs können in Geld umgesetzt werden, und zwar das ℔ Wachs zu 20 kr.
58. Ueber hier nicht enthaltene Fälle entscheidet das Handwerk.
59. Ungehorsam wider diese Artikel zieht Geschäftssperre bei den Meistern, und Dienstsperre bei den Gesellen nach sich.

36. 1602, 7. Sept., Graz: Marburg: Hafner: Vollständig identische Fassung des vorhergehenden Zunftgesetzes, blos mit Aenderung des Ortsnamens.

In einfacher Abschrift des 18. Jhrh., mit Citation der späteren Bestätigungen und Vidimationen wie nächstoben, steierm. Landesarchiv.

37. 1602, 6. Nov., Graz: Graz: Wagner: Erzherzog Ferdinand II. bestätiget die Statuten der — zu —. Gleichzeit. Copie, Pgt., mit anhgden. Sigel des Handwerks, strmk. Landesarchiv.

Die Namen der Berater der Ordnung sind Hans Floßer, Andreas Huebmer, Melchior Rauch, Georg Lehner und Gilg Khienzl, sämmtlich Meister zu Graz.

1. Anschaffung einer „zierlichen Creuz Fannenstanngen" und von Kerzen, um damit der Fronleichnamsprocession beizuwonen.
2. Versammlung an diesem Tage früh beim Zunftmeister zur Vorbereitung zum Umgange; Strafe für unberechtigtes Ausbleiben; Entfernte machen die Procession bei ihren Pfarren mit.
3. Nach dem Gottesdienste allgemeine Zunftversammlung.
4. In jeder Stadt und jedem Markte, der ein Ladort ist, sollen ordentliche Zunft- und geschworne Meister gesetzt werden behufs Rechnungslegung.
5. Ein Geselle, der in Graz Meister werden will, soll 2 Jahr daselbst gearbeitet haben, und seine Geburts- und Lehrbriefe vorlegen; Meisterstücke inner 3 Monaten darauf, als: „ain Par Cartaunen Radt", die unentgeldlich in's landesfürstl. Zeughaus geliefert werden, das aber dazu umsonst die Materialien beistellt.
6. Das 2. Meisterstück betrifft „ain halb hangunden Wagen, der mit Prötern aussgetafelt sey, die rechte Lenng vnd Höch vnd auch die Weitte, vorn vnd hinden verleistent vnd sauber Schwibogen, das Gestöll sauber vnd guet, das vorder Gestöl in der Scher sechs Span lang, oben vnd vnden gancz, die Arn auf der Ax gefurt, das hinder Gestöll das Epl schön sauber, gefurt Khipfen, die Scher funff Span lang, oben und vnden gancz, die Radt in rechter Hoche, die Felling in ainer Lenge vnd die Feller gleichweit, die Radt aussgeport, und das inwendig in jeden Fell gleicher Holtz erfunden wierdt".
7. Das 3. Meisterstück ist „ain Scheibtruchen, die muess gemacht werden, dass sy Wasser helt, auch die Leisten am Poden durchgeschoben sein, item das Radl soll zwischen der Naben vnd Felbm drey Zwerchfinger, vnd die Felbm vngeuar ainer stehunden Handt hoch sein, muess auch acht Spaihen haben, die Felbm in ainer Lenng, vnd allerdings nach dem Zirckhl gemacht werden".
8. Zulassung zur Meisterschaft nach Genemigung der 3 Stücke, Abweisung, wenn ein jedes Stück mehr als 3 „Tadel oder Mengl" hat; Bestellung neuer Stücke und für jedes Stück eine Strafe von ½ ℔ Wachs. Sind die Stücke schlecht, soll der Geselle nochmals wandern und „das Handtwerch besser erlernen".
9. Fertigung der Meisterstücke ohne Gehilfen, ausgenommen beim Speichenaustreiben der Karthaunenräder; Aufsicht, daß keine Gesellen zu dem Arbeiter an den Meisterstücken in die Werkstatt können.
10. Verbot des Entlassens eines Gesellen, der auf Meisterschaft dient, aus Neid vor Ablauf der 2 Jahre.
11. Ein Meister aus andern Orten, der in Graz das Handwerck treiben will, mit dem soll es wie mit den Gesellen (in Vorweisen und Meisterstücken) gehalten werden; ein Meister an einem Orte 3—4 Meilen von Graz kann sich mit 10 fl. in die Lade einkaufen.

12. Gewanderte Gesellen, die 3 Jahre in Graz gelernt, haben für Meisterschaft nur Ein Meisterdienstjahr; ein Meisterssohn hat nicht zu dienen, sondern blos die Meisterstücke zu machen.
13. Ein Geselle der eines Meisters Witwe oder Tochter heirathet, ist für Meisterschaft der 2 Dienstjahre befreit.
14. Erlag bei Beginn der Arbeit an den Meisterstücken 2 fl. in die Lade, ebenso nach derselben, und Zalung eines Meistermales nach Vermögen.
15. Betrieb nur Einer Werkstätte durch einen Meister.
16. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie Witwe bleibt.
17. Verbot des Einstehens in eine Arbeit, bevor die frühere dem anderem Meister bezalt ist; deßgl. des Tadelns und Herabsetzens der Arbeit anderer Meister.
18. Monatliche Meisterversammlung bei der Lade, Erlag von 3 kr.; Verwendung und Verrechnung dieses Gelds und der anderen Gefälle und Strafen.
19. Anständiges Benemen bei der Lade.
20. Besichtigung der Arbeiten in jeder Werckstätte am Samstag vor dem Zunfttage durch die Zunftmeister, Zerschlagung schlechter Stücke, Strafe des betr. Gesellen mit 1 ℔ Wachs und mit dem Ersatz der Unkosten an den Meister.
21. Ausfertigung vidimirter Abschriften dieser Ordnung an die Landladen.
22. Entscheidung unausgetragener Zwiste zwischen Meistern und Gesellen oder zwischen Meistern, wo die immer säßen, bei der Lade in Graz.
23. Bei Beschuldigungen unehrlicher Sachen hat nicht der Beschuldigte den Gegenbeweis, sondern der Beinzichter den Beweis zu liefern.
24. Beendigung der 2 Dienstjahre vor der Meisterschaft bei einem anderen Meister, wenn jener, bei dem sie begonnen sind, den Gesellen aus rechtlichem Grunde entlassen muß.
25. Einwandernde Gesellen haben auf der Herberge Nachfrage nach suchenden Meistern zu stellen. Zuweisung leerer Posten durch den „Vater"; Herumsenden bei Vacanzmangel vom ältesten zum jüngsten Meister; Fortsetzung der Nachfrage, wenn ein Meister den aufgenommenen Gesellen nach 14 Tagen wieder entläßt; Verbot des Abredens der Gesellen durch Meister.
26. Kündigung durch Gesellen bei Dingung über 14 Tage auf 8 Tage; Nachschreiben denen, die das brächen, und Strafe; — Gehorsam und Zucht im Hause; Meiden von Liebeshändeln mit der Meistersleute „Tochter, Schwester oder Mumben", des Verkehrs mit unehrbaren Frauenzimmern und des Scheltens.
27. Abreden von Gesellen durch Gesellen; Verbot „ainicherley Stoltz vnd Pochens", der eigenwilligen Feiertage; alle 14 Tage, wenn kein Feiertag inzwischen, „ain gueter Montag;" Strafe des Zuwiderhandelns 2 ℔ Wachs.
28. Strafe der Gesellen, die auf offenen Plätzen mit unehrbaren Weibsleuten tanzen, bei Spieltischen oder falschen Würfeln oder Karten betroffen würden.
29. Abweisung von Gesellen, die bei Störern gearbeitet, bis auf Vergleich mit dem Handwerke.
30. Dingung von Lehrjungen für das ganze Land nur vor dem Handwerke in Graz bei offener Lade, und ebenso Freisprechung; Lehrzeit für einen Lehrjungen mit Lehrkleid 3 Jahre, ohne solches 2 Jahre;

Eintragung beider Acte in's Lehrbuch, wofür der Junge 1 ℔ Wachs zu erlegen.

31. Gehorsamkeit und Zucht der Jungen im Hause, bei Verstoßung aus dem Handwerke.
32. Widerrechtliches Ausstehen der Lehrjungen zu strafen mit Abweisung seitens anderer Meister bis auf Vergleich.
33. Verdingung von Gesellen für das Gestell- und Radmachen.
34. Ausstellung von Lehrbriefen gegen 1 Thaler in die Lade, und Schreibgeld nach Vergleich.
35. Uebersetzung eines Jungen zu einem anderen Meister, wenn der frühere Lehrherr starb und die Witwe das Geschäft aufgibt.
36. Der Geschäftsbetrieb den Meistern auf dem Gäu gestattet, doch „nit auf den Khauff", und ohne Recht, Lehrjungen zu halten.
37. Ehrloserklärung liederlicher und betrügerischer Meister.
38. Strafe nach Handwerkserkenntniß Aller, die wider diese Statuten handeln.

(39.) Beilegung aller Streitigkeiten zwischen Meistern, zwischen Gesellen und zwischen Beiden durch das Gesammthandwerk, und erst bei Mißlingen durch den Stadtrath.

38. 1602, 6. Nov., Graz und ganz Steiermark: Wagnergesellen und Jungen: Ehzg. Ferdinand II. bestätiget die Statuten der — in — von den Meistern des Handwerks vorgelegt.

Gleichzeit. Copie, Pgt., in Ausfertigung durch das Handwerk, anhgdes. Sigel der Innung, strmk. Landes-Archiv.

Die beratenden Meister dieselben wie bei der Meisterordnung.

1. = 1 der Meisterordnung vom gleichen Tage (Nr. 35 oben).
2. = 2 derselben
3. = 3 derselben
4. Einrichtung der Gesellenladen: 2 Altgesellen von den Meistern eingesetzt mit Wechsel jede Quatember. Wanderfertige Altgesellen übergeben den Ladschlüssel über Auftrag des Zechmeisters dem Nachfolger — Straf- und Auflaggelder in die Büchse, deren Schlüssel der jüngste Meister verwahrt.
5. Alle 14 Tage Zusammenkunft der Gesellen in der Herberg zur Auflage; Betrag für das 1. Mal 12 dl. und Eintragung in's Gesellenbuch; sonst für Leute, die schon einmal aufgelegt haben, Auflage alle 14 Tage 4 dl.; Zusammenkunft stets Sonntags um 12 Uhr.
6. Ueber Befehl des Altgesellen Stellung der Lade auf den Tisch „mit Gunst", und wieder „mit Gunst" wegzutragen; der Altgesell sperrt „mit Gunst" die Lade auf, dann wird ein Kreis um dieselbe gemacht und eingezahlt, „khainer in dem Khraiss weder drein noch drauss in die Ladt, allein welcher die Macht (hat) oder darczue gesezt ist."
7. Umfrage nur so lange die Lade offen und das Auflaggeld drinnen ist, „da hats Crafft vnd Macht"; der Altgesell frägt der Reihe nach, wo Jeder zunächst gearbeitet, und was ihm Meister und Gesellen aufgetragen. Darnach die Umfrage durch die Gesellen reihum, nämlich: „Also mit Gunst, das ich mein Vmbfrag verbringen mag mit Siczen oder Stehen, wie mir der liebe Gott die Genadt verleihen mechte. Also mit Gunst, wa(i)s ich in diser fürstlichen

Haubtstatt Graetz etc. auf Maister vnd Gesellen nichts als Lieb vnd Guets, was ainem Handtwerch woll anstehet vnd zu leiden ist; waiss ain guet Gesell etwas auf mich, der stehe auf vnd zaigs an, dieweils Macht vnd Crafft hat vnd die Ladt offen ist, vnd hernach stillschweig, nicht allein stillschweigen, reden was im vonnetten ist, es sey bey Pier oder Wein, will ich alczeit Gesöll mit sein. Mit Gunst, mein Vmfrag, ist aus, an dem es ist, der wiert es wissen."

8. Wechsel der Herberge alle Jahr über Angabe des Zechmeisters, Unterricht über Betragen auf der Herberge durch denselben; der „Muetter" ist ein „Schenckhkandl sambt voller Wein" zu überreichen, und, wird die Herberg weiter getragen, der „Schwester" ein Trinkgeld. Auf der alten Herberge hat jeder Geselle 9 kr. zu entrichten, was zusammen vertrunken wird, auf der neuen 6 kr.
9. Anfang = 25 der Meisterordnung; dann: ist keine leere Werkstätte da, wird dem Gesellen der „Vatter" um Arbeit auf 14 Tage „vmbschauen" lassen; die 14 Tage müssen dem Zugewanderten sicher sein.
10. = 26 der Meisterordnung.
11. = 27 derselben
12. = 28 derselben
13. = 29 derselben
14. Strafe von betrügerischen oder schuldenmacherischen Gesellen die Erkennung als unredlich.
15. Deßgl. für Ungehorsam gegen das Statut.
16. Lohntarif:
„ain Stöllmacher" wöchentlich 30 kr., doch muß er den Meister vertreten können, sonst 24 kr.
17. Lohn, „was auff dem Radtmachen Arbeith betrifft":

„von ainem Radt zu machen"	4	kr.
„von ainer Felgen ainzuflickhen"	1	„
„von ain Speichen"	2	dl.
„von ainem aldten bewörten Radt"	3	kr.
„zwai Pfluegrädl für ain gross Radt zu raetten"	4	„
„auch die Scheibtruchen Rädl per"	2	„
die Stuckarbeiter haben „dreissig Radt bewilligt," wofür die Meister nach altem Brauch geben	24	„
wann ein Radtmacher „alle Werchtag seine Radt ausmacht", gebüren ihm Weingeld	6	„

Trunk- und Flickgeldtarif:

„für ain Tragen vndter ain aldtes Radt"	2	„
„für die Schlaipfspaich aine per"	3	„
„Schlaipfspaech vnter alte Felgen soll Drinckhgeld sein"		
„Khüpfen in ain Paumbwagen in alte Öpel"	2	„
„ain ainczige Felgen, wenns auf alte Zäpffen khumbt"	4	„
„ain Dippel in ain aldtes Radl"	1	„
„doch soll ein ieder Radtmacher schuldig sein, auszupohren helffen."		
„wann ain Radt von frembden redlichen Maistern hergebracht wiert auszuporen, dauon soll der Gesell haben"	6	„
„von ainem ganczen hengeten Wagen"	12	„
„von ainem halb hengeten Wagen"	10	„

„von ainem gmainen Landtwagen" . . . . 6 kr.
„von ainem Paar Äxnägl" . . . . 3 „
„von ainem Ridschaidt auf ain altes Gestöl" . . . . 3 „
„ain Schwing in ein Ladt" . . . . 2 „
„ain Sprengkhnitl (?—khintl ?) zu ainem alten Wagen" 1 „
„Hackhen, Hauen, Khrampen vnd allerlei Stüll ainer passierlichen per" . . . . 2 „
„Weinschätten soll Drinckhgeld sein."
„ain Scheibtruchen Rädl, das Khräczl" . . . . . . 6 „
„das Radt Zwickhen für ains" . . . . 3 „
„die Schwingen in die Weinlaitter" . . . . 2 „
„wann ain Gesöll ain Wagen hindten vnd vorn zuweg richt" 12 „
„ain schichtiger Zeltschlegl soll Drinckgeld sein."
„Wann ain Gesöll über die benendte Stückh nit zur Ladt khumbt," hat er Strafe 7 kr. zu entrichten, Gesellenstrafe überhaupt 7, Altgesellen 14 kr.

18. Strafe eines Altgesellen für Verlieren des Ladschlüssels nach Erkenntniß.
19. Unredlicherklärung eines Gesellen, der ohne sein Auflagegeld zu entrichten abgeht.
20. Streitigkeiten der Gesellen = (39) der Meisterordnung.

39. 1602, . . ., . . .: Graz: Fleischhauer: Ehzg. Ferdinand genemiget die Zunftordnung der — zu —.
Erwänt in Relation des Propstes von Stainz vom 20./6, 1663 über das Statut der Fleischhauer zu Stainz.

40. 1603, 16. Jänn., Graz: Vorau, Fridberg, Pinggau, Lafnitz, Rorbach, „an der Zeil" und Münchwald: Lederer: Bestätigung deren (neubegründeter) Zunftordnung durch Ehzg. Ferdinand II.
Orig., 6 Bll., Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen, strmk. Landesarchiv.

1. Jährlich am Sonntag nach Maria Empfängniß ein Amt auf dem Ledereraltar in der Pfarrkirche zu Vorau mit Opferung; an den Pfarrer Zalung von 4 β dl.; ungerechtfertigt Ausbleibende büßen 2 ℔ Wachs in die Lade und sonst noch nach des Handwerks Beschluß.
2. (wie die Bäcker und Müller, 1596, 15/4., § 2.)
3. Betheiligung am Umgange zu Fronleichnam mit den Fahnen; Zahlung 2 β dl. an den fahnentragenden Knecht.
4. „Aufleggelt oder Jarschilling" an demselben Tage zu bezahlen, ein Meister 2 Batzen, ein Knecht 6 kr., bei Strafe der Verdoppelung „am achtisten Tag hernach" und abgesondertem Vergleiche mit dem Handwerke.
5. Jährlich Seelämter für die † Genossen, und für jedes dem Pfarrer 1 β dl.
6. (wie die Bäcker und Müller, 1596, 15/4, § 8, nur ohne Fixirung des Tages.)
7. Aufname von Meistern von anderwärts her gegen Einkauf um Bargeld oder ein Meistermahl.
8. Aufdingung von Lehrlingen nach Gelegenheit und nach guten Lehrjahren Freisagung vor dem Handwerke.

9. Aufdingung auf nicht länger als 4 Jahre; Abkürzung bei starken Leuten und Meistersöhnen mit Erlaubniß des Handwerks möglich; Meister und Junge zahlen beim Aufdingen und Freisagen dem Handwerk ein Mal, der Junge reicht 1 ℔ Wachs in die Lade.
10. Pflicht jedes Meisters, ehe der Junge auslernt, einen Quatember vor dem Freisagen „einen Knecht zu fürdern", bei Strafe des Quatembergeldes für die Knechte.
11. Nach Freisagung eines Jungen soll der Meister nicht sogleich einen anderen aufnehmen, ohne Bewilligung des Handwerks.
12. Wegfall des Lehrkleides bei der Freisagung wegen Beköst- und Bekleidung während der Lehrzeit.
13. Ausfertigung der Lehrbriefe durch Lehr- und Zunftmeister mit ihrem oder dem Handwerkssigel; das Schreibgeld bezalt der Junge; falls er in der Lehrzeit tüchtig, soll der Meister ihm dazu geben.
14. Vor Aufdingung Vorlage der Geburtsbriefe, oder entsprechende Bürgschaften.
15. Dienst des freigesagten Jungen als Knecht bei seinem Lehrherrn „auf den Einstoss oder Wochenlohn" auf ½ Jahr.
16. Pflicht der Wanderschaft der jungen Knechte.
17. Strafe der Scheltworte und Gotteslästerungen bei Zusammenkünften nach Erkenntniß des Handwerks; Widersetzliche seien „über den Tisch zu ziechen, das man auf vnserem Handwerch hobeln nennet."
18. Recht der Knechte, nach Gelegenheit und mit Wissen des Zechmeisters sich zu Vorau in den Handwerksbräuchen zu unterweisen.
19. Recht der Knechte und Jungen im Zunftrevier „das Rauchgefüll" einzukaufen, und, so gut sie können, wieder zu verkaufen.
20. Bei Wanderung seitens des Knechts Aufkündung 14 Tage zuvor, und so auch seitens der Meister, bei Strafe 1 Pfd. Wachs. Dingrecht der Meister mit den Knechten auf 1 Jahr, ½ Jahr oder ¼ Jahr auf „Einstoss oder Wocherlohn".
21. Wal eines Zechmeisters aus Meistern und Knechten auf Fronleichnamstag und auf 1 Jahr; Unterbrechung der Walzeit (wie bei Bäckern und Müllern, 1596, 15/4., § 22.)
22. Zechtage sind Montag nach M. Empfängniß und Fronleichnam, da sollen Meister und Knechte beim Zechmeister „in gleicher Hiertten vnd Zerung sein, ausgenomben Dingen vnd Freysagen"; bei anderen Versammlungen aber sollen die Meister die Knechte „vberheben", und „wanderferttige Khnecht, die man auf vnserm Handwerch Schulherrn nennet", die zur Versammlung einträfen, seien zehrungsfrei.
23. Recht der Knechte zur Wal eines Altknechtes.
24. Recht des Handwerks auf jedes Stück „Gefüll" den Lohn zu schlagen.
25. Pflicht der Ledererknechte zu Aufdingungen und Freisagungen zu erscheinen, bei Strafe von 2 ℔ Wachs in die Lade und noch besonders nach Erkenntniß des Handwerks.
26. Recht der Lederer zu Vorau und Fridberg, sammt Knechten und Jungen, in Sachen ihres Geschäftes den Vorkauf vor den Meistern auf dem Gäu zu haben, auch den Vorverkauf, zerschnittener und unzerschnittener Ware, in Häusern und auf Kirchtagen.
27. Außer an den obgenannten Orten darf von der Tauchen zum Wechsel, von da an den Pfaff, von da auf das Stroheck, nach Wiesenbach und Wenigzell kein „Retzer" das Handwerk treiben.

28. Unterstützung armer kranker Meister und Knechte aus der Lade.
29. Strafe dessen, der über Meister oder Knechte „ein vnendliches Stuckh oder Handl" wüßte und darüber schwiege, nach Erkenntniß des Handwerks.
30. Bezalung des Schadens bei Zechmeister oder „Vatter" gelegentlich der Zusammenkunft durch den Schädiger.
31. Verbot für Knechte und Jungen, ohne Erlaubniß ihrer Meister in's Gäu zu gehen.
32. Beherbergung von „Schulherren oder wanderferttigen Knecht" beim Zechmeister, Aushülfe mit 6 kr., und Bezalung des Mehrverzehrens durch sie.
33. Recht aller Meister, ihr Leder zerschnitten oder unzerschnitten auf allen Kirchtagen zu verkaufen.
34. Recht des Handwerks, andere Gewerbsleute, von wo immer her, in seine Genossenschaft aufzunemen.

41. 1603, 3. Juli, Graz: Steiermark: Wagner: Erzherzog Ferdinand II. gibt den — ein Schutzpatent.
Gleichz. Cop., Pgt. von der Wagnerzunft ohne alle einleitende Formel ausgestellt und auch besigelt, strmk. Landesarchiv.

42. 1603, . . ., ...: Graz: Zimmerleute: Die neue Ordnung des Handwerkes der — zu — erwänt in Ansuchen der Zimmerleute von Leoben um Uebertragung derselben von 1651, 7. März . . . . (s. unten), und in Verhandlungen betr. Bestätigung des Statuts für Graz, 1679.

43. 1604, 24. Jänn., Graz: Rotenmann: Bäcker, Bader, Huf- und Hackenschmiede, Maurer, Müller, Schneider, Schuster, Sensenschmide, Wagner und Wundärzte: Ehzg. Ferdinand II. gibt den Zünften der — zu — ein Schutzpatent, und befiehlt die Abschaffung der Störer.
Gleichz. Cop., Pap., strmk. Landesarchiv.

44. 1604, . . ., ...: Birkfeld: Lederer: Das Handwerk der Lederer zu Vorau überträgt einzelne Artikel seiner Zunftordnung von 1603, 16. Jänner an das Handwerk zu Birkfeld.
Erwänt in der großen Uebertragung von 1622, 26. Mai, Vorau (Nr. 73).

45. 1605 (Jänner), ...: Rotenmann und Umgebung: Müller: Das Handwerk der — zu — beschwert sich bei der Regierung, daß die gleiche Zunft zu Aussee ihre Meister, Knechte und Jungen sich unterfange zu ihrem Bezirke zu ziehen (abzuspannen), und also seine Rechte beirre.
Gleichz. Cop., strmk. Landesarchiv.

46. 1605, . . ., ...: Fürstenfeld: Schlosser, Büchsenmacher und Schiefter: Die Handwerksordnung der —

zu — als im gen. J. in den Bocskay'schen Unruhen verbrannt erwänt in Gutachten des Landeshauptmanns betr. Bestätigung (und Reformation) derselben von 1662, Apr.
Conc., strmk. Landesarchiv.

47. 1605, . . ., ...: Fürstenfeld: Schuster: Erwänt, daß die — zu — „zur Zeit der Rebellion anno 1605 vmb ihre Patente vnd Priuilegien khomen sein sollen", in Gutachten zur Bestätigung einer neuen Ordnung 1622, 20. Juli, Graz.

48. 1611, 20. Mai, Pettau: Pettau: Binder: Richter und Rath von Pettau bestätigen dem Handwerke der — zu — dessen Zunftordnung, die von demselben 1579, 28./3., vereinbart worden war, mit Verbesserungen. Gleichzt. Cop., strmk. Landesarchiv (d. zweite stellenweise abweichende Cop. ebd., und scheint d. die Fassung des Statutes von 1579 zu enthalten).

1. Gottesdienst an s. Urbanstag in der s. Georgs-Pfarrkirche, woselbst „ainen neuen Fahnen sambt ainen hangundten Leichter aufzurichten", und mit 12 Kerzen auch an Fronleichnam und allen hohen Festtagen zu beleuchten.
2. Betheiligung am Umgange bei der Fronleichnamsprocession.
3. Wal eines Zechmeisters auf 2 J., doch soll selber, wie Brauch, alle Jahr sein Amt künden.
4. Wal eines Altgesellen durch die Gesellen, der den Zuwandernden bei den Meistern um Arbeit frägt.
5. Eine Lade für Meister und Gesellen; der eine Schlüssel gebührt dem Zechmeister, der andere dem Altgesellen.
6. Wal eines „Herrn Vattern" durch das ganze Handwerk, der verwahrt die Lade und hat auf eine „Ergozligkhait" Anspruch.
7. Begleitung der Leiche eines † Genossen; darauf sogleich wieder Fortsetzung der Arbeit bei 1 ℔ Wachs Strafe.
8. Bedingungen zur Meisterschaft: Erlag von 30 kr., dann für Fahne und Beleuchtung „des hangunden Leichters" 2 fl. 30 kr. und Entrichtung des Meistermales, ferner Ausweise über seine Herkunft, seine Lehr- und Dienstzeit; das Gericht hat Macht, Mißbräuche „mit der Jeusen" abzustellen.

(8/b. Meisterstücke für einen Gesellen der zu Pettau Meister werden will, nachdem er 1 J. da gearbeitet: „ain Vass mit fünffzig Emer, ain viereckhete Wohnen vnd ain Par gefasselte Emper mit einem eingefalzten Poden"; dann Meistermal nach Brauch, Erlag von 6 fl. in die Lade. Genügen die Meisterstücke nicht, Rückweisung auf ein Quatember.)

9. Ein Geselle, der hier Meisterschaft sucht, hat mit 2 geschwornen Meistern um das Bürgerrecht anzusuchen und über Geburt und Dienst sich auszuweisen.
10. Ein fremder Meister, der hier das Geschäft betreiben will, zahlt 1 fl. — Rhein. an das Handwerk, eine „Jausen", und alle Quatember seine Auflage.

11. Aufdingen von Jungen nur vor dem Handwerk und wenigstens 2 geschwornen Meistern.
12. Aufname von je blos Einem Lehrjungen; entlauft der Junge, darf der Meister für die Zeit der Aufdingung des davongegangenen keinen anderen aufnemen, „doch nach Erkhandtnuss der Vrsachen“; das Aufdingen bezahlt der Junge, das Freisprechen der Meister
13. Pflicht eines jeden Lehrjungen, blos bei „ainem redlichen Maister“ zu lernen, bei Nichtanerkennung seiner Lehrzeit.
14. Abschaffung der Störer mit Hilfe der Obrigkeit.
15. Pflicht des Gehorsams gegen den Zechmeister bei Ansage durch denselben unter Gerichtsvorwissen; für Ungehorsam jemalen 1 ℔ Wachs.
16. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie in ihrem Stande bleibt oder nicht außer das Handwerk heiratet.
17. Auflage der Meister alle Quatember 13 dl., jeder Gesell jede Woche 1 dl., hat dieß Geld für Darleihen an kranke Genossen zu dienen.
18. Zuwandernde Gesellen haben für Arbeit auf der Herberge einzukehren, durch den Zechmeister oder „Vatter“ den Altgesellen zu beschicken; der Fremde hat Anrecht auf ein Mal, das die Lade mit 3 kr. bezahlt, falls er keine Arbeit findet, und im Gegenfalle er selber bestreitet; nicht Arbeit suchende Gesellen verköften sich selbst.
19. Ein Geselle, der hier zum 1 Male arbeitet, erlegt in die Lade 7 dl. und den Wochenpfennig, und der Altgeselle trägt Name und Lernort ein „oder wo er geschliffen worden von den Maistern vnd Geseln eines redlichen Handtwerchs, wofern er nit geschliffen ist worden, so soll er von Maistern vnd Geseln geschliffen werden“ binnen 14 Tagen; will er nicht, so hat ihn kein Meister aufzunemen.
20. Der Zechmeister hat mit Schlüssel alle 14 Tage zur Auflage der Gesellen zu gehen, „damit sy nit allain sein“, oder die Schlüssel schicken.
21. Um 11 Uhr zur Auflage sollen alle Meister und Gesellen beisammen sein, wer zu spät kommt, nach der Auflage der Anderen, legt doppelt.
22. Kleine Zwiste trägt das Handwerk aus.
(22/b. hat nebst „verglichen“ noch „abgestrafft“, und will, daß dem Gerichte zum Nothfalle Einsicht gegeben werde.)
23. Pflicht des Gehorsams der Gesellen gegen den Altgesellen, und wiederum dieses, sich wol zu halten, bei Strafe nach Erkenntniß.
24. Verbot, „weiniger oder bezecht“ vor der Lade zu erscheinen, daselbst Jemand Lügen zu strafen oder Gott zu lästern, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
25. Strafe für Waffentragen vor der Lade ½ ℔ Wachs.
26. „Welicher Gesel sich dermassen vberweinet, das derselbe von ime präch, oder das Schermbfel zerriss“, Strafe 1 ℔ Wachs.
27. Verbot „mit gemeinen oder freyen Weibern vnzichtig“ sich zu halten.
28. Gerichtliches Einschreiten in strengeren Fällen.
(28/b. sieht vom Gerichte als Instanz ganz ab.)
29. Dieses namentlich, wenn Einer bei der Zeche Rumor beginnt, Strafe dazu die Zalung der halben Zeche.
(29/b. setzt ebenso nur Handwerks- und nicht Gerichtseinschreiten voraus.)
30. Nachschreiben bei Gesellen, die fortgehen ohne die Auflage und den Wochenpfennig zu bezalen.
31. Ebenso bei einem solchen, der abzieht, ohne seine Schulden zu bezalen.

32. Nach Stück dürfen nur Gesellen arbeiten, die auf's Jahr gedingt sind; Zuwiderhandelnde büßen nach Ausspruch des Gerichtes.
(32/b. setzt „nach Ausspruch des Handwerks.")
33. Verbot nach Arbeit bei einem Meister sich umzusehen, so lange der Geselle noch in Dienst bei dem anderen ist, bei Strafe von 2 ℔ Wachs.
34. Aufreden des Gesindes durch Meister, Strafe durch das Gericht und besonders noch 4 ℔ Wachs in die Lade.
(34/b. läßt das Gericht ganz aus.)
35. Uebername von Kunden, die den früheren Meister noch nicht bezalt, verboten bei 6 ℔ Wachs Strafe.
36. Vorwegkaufen von schon im Handel befindlichen „Laden oder Tauffeln an der Lendt", unter falschen Angaben, büßt mit 5 ℔ Wachs. (Fehlt in b, so daß, nun geringere Numerirung eintritt.)
37. Ebenso auch bei Auskaufen bestellter Reife oder Eichendauben.
38. Zufuhr von „Pindtwerch" durch fremde Binder nur an den 2 befreiten Jahrmärkten zu s. Oswald und s. Katharina gestattet; den Rest ihrer Ware müssen sie entweder mitnemen, oder an Stadtmeister ablassen.
(38/b. gibt nur je Einen Tag zum Feilhalten frei, und setzt Confiscation auf übergebliebenes „eingesetztes Assach.")
39. In der Lesezeit dürfen die Bürger für Anfertigung der Geschirre fremde Binder und Störer nicht benützen, die Stadtmeister aber haben billig zu arbeiten.
(38/b. ist ausführlicher, setzt für die Störer bestimmte Fälle und Strafen fest, und verschweigt die Verpflichtung der Stadtmeister betr. billiger Arbeiten.)

49. (1613, 25. Febr., . . .): **Marburg**: Hafner: Richter und Rath, „auch die von der Sechs anstadt einer ersamen Gemain" zu Marburg, bestätigen den Hafnern daselbst ihre Zunftordnung.
Gleichzeit. Abschrift in Protokoll der Zunft, strmk. Landesarchiv.

Am 25. Februar 1613 hätten Meister und Knechte des Handwerks beschlossen, „vermög vnd inhalt der aussgangnen publicierten Röm. kay. Mayt. vnd ir fürstl. Dchl. ausgangnen Pollicey" eine Handwerksordnung abzufassen, um die Schmälerung des Gewerbes zu verhüten und Zwiste zu beseitigen.

Die Hafner von Windischfeistritz, Windischgraz und aus anderen Orten um Marburg bringen an unbefreiten Quatember- und Wochenmärkten Waren nach Marburg, zu großem Schaden der hiesigen Hafner, daher sei schon an die Feistritzer geschrieben worden, nur an den offenen freien Kirchtagen zu kommen.

Die kärntnischen Hafner seien aber wie sonst unbehindert.

(1.) An s. Florianstag und alle Quatember Amt in der Johanneskirche, gegen Gebühr an Priester und Schulmeister; ungebührlich Ausbleibende büßen mit 1 ℔ Wachs.
(2.) Begleitung † Genossen oder ihrer Angehörigen oder sonstiger Handwerksgenossen zum Grabe, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
(3.) Fortbetrieb des Geschäftes eines † Meisters durch dessen Witwe, so lange sie ihren Stand nicht verändert, und wenn es ihr von ihrem Manne verheirathet wurde; wenn nicht, dann der Betrieb nur auf 1 Jahr.

(4.) Kranke zuwandernde Gesellen haben Anspruch auf „ain Narung vnd Ritterzehrung“ aus der Lade, wenn darin kein Geld, auf solche aus Beisteuer sämmtlicher Meister.

Handwerksartikel, wie selbe in der Stadtkanzlei gefertiget worden und allzeit bei der Lade zu verlesen sind.

1. Pflicht des Erscheinens beim Handwerk nach der Ansage, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
2. Ladgeld jedes Meisters alle Quatember 8 kr.
3. Forbergeld 15 kr. für jeden fremden Meister oder Knecht, der das Handwerk einberufen will.
4. Pflicht der Betheiligung an der Feier am S. Florians- und Fronleichnamstage, bei 2 ℔ Wachs Strafe für den Meister, und 1 ℔ für den Gesellen, bei Ausbleiben an ersterem, von 3 ℔ Wachs für den Meister am 2. Tage; Opferpflicht an jedem dieser Tage mindestens 1 kr.
5. Verbot des Brennens an diesen Tagen, bei 6 ℔ Wachs Strafe.
6. Deßgl. des Arbeitens „an der Scheiben“ an gebotenen Feiertagen bei 3 ℔ Wachs Strafe.
7. Deßgl. des Lügenstrafens ohne genügende Beweise bei Zusammenkünften, bei Strafe 2 ℔ Wachs und Abbitte.
8. Deßgl. trotziger Reden, Polterns und auf den Tisch Schlagens bei offener Lade, bei Strafe 1 ℔ Wachs.
9. Deßgl. des Beschimpfens, bei Strafe 3 ℔ Wachs.
10. Deßgl. des Verkleinerns der Arbeiten anderer Meister, bei Strafe 6 ℔ Wachs.
11. Deßgl. des Verschweigens ungebürlicher Dinge, bei Strafe 1 ℔ Wachs.
12. Deßgl. des „Aefferns“ eines schon beglichenen Zwistes, bei Strafe 6 ℔ Wachs.
13. Deßgl. des „Vndergehens“ einer schon angedingten Arbeit, bei Strafe 6 ℔ Wachs.
14. Deßgl. des Abredens der Gesellen, bei Strafe 2 ℔ Wachs.
15. Ein zuwandernder Geselle hat wegen Platzes sich an den Herbergsvater zu wenden; wer ohne solches Mittel einen Gesellen aufnimmt, büßt mit 2 ℔, der Geselle mit 1 ℔ Wachs.
16. Bedingung zur Meisterschaft außer der Lehrzeit noch 4 Jahre Wanderschaft.
17. Deßgl. Vorlage der redlichen Geburts- und Wanderbriefe.
18. Befreiung der tüchtigen Meistersöhne von den Meisterstücken; sie bezahlen aber den Meistern das gewönliche Mal und ½ „harten Taller“ in die Lade; ein Fremder hat als Meisterstücke zu liefern „einen Haffen ainer Ellen hoch mit seinem Deckhl, vnd ein Khrueg, das ein Viertel Geträids darein geeth, item ein tieff viereggeten Kachell“ in Gegenwart der Meister, „wie auch einen Khnopff eines Manns hoch, jedoch bei seiner Weill“ zu machen; nach Genemigung der Stücke Aufname als Meister, Zalung von 1 harten Thaler in die Lade und von 15 kr. an den Schreiber.
19. Aufdingung von Jungen nur im Beisein wenigstens Eines Meisters und Eines Gesellen; Zalung von 1 harten Thaler für Aufdingung und Freisprechen.
20. Wenn ein Meister oder Knecht „durch zutragendt vnd ohne Gefährde Vnglückh ein verbottenes Thier erwürff oder vmbrächte“, der ist vom Handwerk suspendirt, außer er bezalt 32 fl. an die Lade, dann darf er wieder arbeiten, aber kein Gesinde aufnemen.

21. Strafe sowol seitens des Handwerks als des Magistrates für Uebertheurung der Kundschaften.
22. Eröffnung von Schreiben an die Herberge oder einen Meister nur im Beisein des Handwerks, bei Strafe seitens des Letzteren.

Artikel der Hafnergesellen:

1. Wochenlohn eines „Wochenkhnechts“ 24 kr.
2. Kann ein Geselle „die Werchstatt nicht versehen“, bezalt ihn der Meister nach Gebühr (nach dem Stück).
3. Hat ein Geselle sich angedingt und steht ohne Ursache aus, bezalt er 3 ℔ Wachs, „vnd ein Maister, wofern er ime Khnecht Vrlaub giebt beuor, ist er ime seine zugesagte Besserung schuldig“.
4. Ein Geselle in „Pfenwert Arbait“ hat zu fordern

	kr.	dl.
„von hundert gemaine Häffen“	7 kr.	2 dl.
„von glassauerten (!) Krieg vom Hundert“ . .	10 „	— „
„vom Hundert Pfaffenkrieg mit Yberdeckhen“ .	12 „	— „
„vom Viertel vom Hundert“	6 „	— „
„vom Hundert teuffen glassauerten Kachelln“ .	7 „	2 „
„von 100 vberschlagne Kacheln“	12 „	— „
„von hundert Hätten-Häffen“	5 „	— „
„von hundert breitten Schüesseln“	8 „	— „
„von hundert Fuessrein“	9 „	— „
„von hundert glassauerten Rein“	7 „	— „
„von einem Hätten-Häffen mit zweien Hengen“	— „	1 „
„von einem Gluetpfandell“	— „	1 „
„von einem Pasteten Rein“	— „	1 „
„von einer Pratpfannen“	— „	1 „
„von einer Eckhkachell“	— „	1 „
„von einem Saltzfass“	— „	1 „
„von hundert Hafendeckhen“	— „	12 „
„für sein Weingelt die Wochen	— „	18 „

5. Gebot züchtigen Benemens, bei 6 ℔ Wachs Strafe.
6. Verbot des Kartenspiels um Geld bei 3 kr. Strafe.
7. Deßgl. des Erscheiners mit einem Messer bei offener Lade, Strafe 3 kr.
8. Deßgl. ungebürlichen Benemens oder Speiens bei der Handwerkszusammenkunft, Strafe ½ ℔ Wachs.
9. Deßgl. desselben „voller Weiss vber die Gassen“, Strafe ½ ℔ Wachs.
10. Einschreibe- und Verlesegebühr 8 kr. (4 dem Schreiber, 4 der Lade).
11. Ladgeld alle Wochen seitens der Knechte 1 dl.
12. Aufstehen das ganze Jahr hindurch um 4, Feierabend um 7.

50. 1613, 19. März, Leoben: Leoben: Lederer: Ehzg. Ferdinand II. genemiget die neu verfaßte Zunftordnung der — zu —.

In Bestätigung Kaiser Ferdinand's III. v. 1650, 11./3., Wien, in Regierungsvidimus v. 1651, 19./4., Graz, im steierm. Landesarchive.

Patron der h. Nikolaus.

1. Betheiligung an der Fronleichnamsfeier, nach derselben um 12 Ladversammlung, wobei Erlag des 4wochentlichen Meistergelds; Strafe für Ausbleiben dort und da, und für Nichtschicken des Leggeldes nach Handwerkserkenntniß.

2. Am Nikolaustage das Patronsamt in der Pfarrkirche, am nächsten Quatembermittwoch Seelenmesse, wofür je dem Priester 15 kr., also im Ganzen 4 ß zu geben; Beistellung der Wachsleuchter durchs Handwerk; Ausbleibende büßen mit 1 ℔ Wachs.
3. Verhalten des Gesindes zu Kirchgang, Predigt und Gottesdienst.
4. Begleitung der Leichen † Genossen.
5. Verbot des Abredens der Fleischhauer wegen des „Gefülls".
6. Nur richtige Meister berechtigt, „in den rauchen Gefüllwerckh" zu arbeiten, „auf teutsche, niderlendische oder preysische Arth", und verboten „weder mit zerschnietten, noch gantzen Pfundtleder" oder anderen Sorten als gebräuchlich zu arbeiten.
7. Verbot auf dem Gäu neue Geschäfte zu errichten; keine Aufname zu Meister „ohne seines Wolvermögens"; Verbot auch für die Schuster — ohne besonderes Privileg — das Leder zuzurichten, und den Riemern, Sattlern und Taschnern, „das rauche Leder zu äschern, noch in Law inzumachen."
8. Verbot für Ledererknecht, die „auf den Einstoss" arbeiten, mehr als 2 Häute oder „aber Zachenfähl zuezustossen", ohne Erlaubniß des Meisters, bei Verlust des „selbigen Gefülls" in die Lade; Haltungen des Handwerks zu den Bräuchen von Graz, daher die Fleischhauer den bürgerl. Lederern „des rauche Gefüllwerkh vorhero ansagen", ehe sie es weiter verkaufen.
9. Recht der Meister, ihre Söhne beim Handwerke nur anzusagen und ohne Lehrzeit freizusprechen, doch je mit Zalung von 1 Reichsthaler.
10. Verbot der Einfuhr gearbeiteten Leders auf 3 Meilen im Umkreise von Leoben.
11. Verbot für Meister und ihre Angehörigen, an Wochenmärkten vor dem Hause zu stehen und die Bauern zum Kaufe ihrer Häute in die Häuser zu rufen, bei 6 ℔ Wachs Strafe.
12. Verbot des Aufkaufes des „rauchen Gefülls" auf dem Lande bei Fleischhauern, Wirthen und Bauern durch andere als die gelernten Lederer, bei Confiscation der Ware.
13. Festhalten an dem althergebrachten „Lederschnidt", als den Lederern allein gebürend.
14. Was die Leute schlachten zu Hausbedarf, sollen die Lederer ihnen gegen Bezalung arbeiten, aber nicht die Schuster.
15. Ebenso mit den Wirthen, und sollen diese die Häute von dem, was sie mehr schlachten, nicht anderwärts begeben, bei Confiscation.
16. Die Schuster sollen ihr Leder nur von Lederermeistern beziehen.
17. Festhaltung der Preise nach Möglichkeit; Strafe der mutwilligen Steigerer nach Handwerkserkenntniß.
18. Nur Samstags Gäukäufe gestattet; verboten für Knechte, im Burgfrieden, in Meisterhäusern oder an Wochenmärkten zu kaufen, oder für Gäukauf einen Anderen zu schicken, bei Verlust der Ware.
19. Verbot, „das gefallen Gefüll nasser zu khauffen."
20. Verbotenes „Gefüll" ist weder zu kaufen, noch für Geld zu bearbeiten.
21. Verbot bei Wirthen oder Bauern Häute und Felle, oder bei „vnverleykhaufften Fleischhackhern auf den Rindern" zu kaufen.
22. Deßgl. die Wirthe „zu verleykhauffen oder (ihnen) aufs Gefüll zu leichen"; es soll Jeder sehen, nach Möglichkeit früh in's Gäu zu gehen.

23. Deßgl. einem „Veldt- oder Griessmezkher zu verleykhauffen“ oder auf die Ware zu leihen oder zu warten, und namentlich, mit solchen Metzgern zu reden, zu gehen, zu essen oder zu trinken.
24. Deßgl. das „Gefüll“ im Gäu zu vertheuern oder zu Trutz zu kaufen.
25. Deßgl. das geschlagene Vieh selber wegzubringen, oder durch Leute des Lederhandwerks abführen zu lassen.
26. Bedingung für Aufname von Lehrjungen, Vorlage deren Geburtsbriefe, oder Stellung von Bürgen für 32 fl.
27. Die Lehrjungenprobe hat 14 Tage bis 3 Wochen nicht zu überschreiten.
28. Gleichmäßigkeit betr. der Kosten des Dingens und Freisprechens und der Meistermale.
29. Ein Meisterssohn, oder der eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, ist vom Meistermal befreit.
30. Für den Lehrbrief ist Meister und Altgesellen eine Jause zu geben.
31. Lehrzeit 3 Jahre, und keine Minderung der Zeit durch Gunst oder Geld gestattet.
32. Strafe eines liederlichen Jungen, die Lehrzeit von Neuem zu beginnen.
33. Gesellen nur 14 Tage straflos zu arbeiten gestattet bei „gescholtenen“ Meistern, bei solchen, die mit dem Handwerk Streit haben, oder in einer Zunft, die ohne Handwerksgesetze ist
34. Verbot Gesellen die nicht gelernt, oder die verheirathet sind, über 3 Tage zu behalten, sind keine Gesellen da, so haben die anderen Meister auszuhelfen.
35. Alle offenen Brüche der Gesetze des Handwerks sind vor Meistern und Knechten auszutragen; gewöhnliche Zwiste der Knechte, außer Scheltworte, sollen selbe unter sich ausmachen.
36. Alle Strafen sollen der Lade gehören, und diese für die Noth daraus etwas zurücklegen.
37. Pflicht alle Quatember 3 ß dl. Auflaggeld der Lade zu übermitteln.
38. Wer 2 Auflagen versäumt, wird gestraft.
39. Pflicht gleichmäßigen Lohn festzuhalten; „so vil dass Stierling Abschneiden belangt, solle dasselbe nit weiter als biss neben der Ohrluckhen beschechen“; Verbot um Arbeit bei Bürgern und Bauern zu werben.
40. Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten schlichtet das Handwerk, im Falle des Nichtvergleiches, schreitet das Stadtgericht ein.
41. Alle Bestimmungen von Strafen gelten unvorgreiflich der Rechte des Land- oder Burgfriedsgerichtes.

51. 1613 (April), . . .: Obdach, Weißkirchen und s. Peter a. Kammersberg: Schwarzhafner: Die — zu — richten an den Ehzg. die Bitte: es finde sich zwar in ihrer bestätigten Zunftordnung von 1606 im 6. Artikel, daß kein lediger Knecht zu Obdach oder auf dem Gäu in Obersteier Meisterarbeit besorgen dürfe, bei 4 ℔ Wachs Strafe; aber andere Hafner führten „die schwarze Tochen“ gar aus Kärnten ein nach Obersteier in's Gäu, und hantieren da nach Gefallen, ohne mit ihnen Gemeinschaft zu haben, und sie bitten um Einstellung dieses Mißbrauchs.
Orig., Pap., steierm. Landesarchiv.

52. 1613, 11. Juli, Graz: Graz: Glaser: Die Handwerksordnung der — zu — als von Ehzg. Ferdinand am gen. Tage bestätigt erwänt in Gutachten des Landeshauptmanns über die Zunfteingabe um Schutz wider die Glasträger und Hausirer.
Conc., strmk. Landesarchiv.

53. 1613, 9. Aug., Graz: Hartberg: Bäcker: Ehzg. Ferdinand II. bestätiget die Zunftordnung der — zu —.
Orig., Pgt., 4 beschrieb. Bll., anghgt. Sigel abgefallen, strmk. Landesarchiv.

1. Alle Quatembermittwoch ein Amt in der Stadtpfarrkirche, dafür dem Priester, den Organisten, Sängern und Meßnern 4 β; ungebürlich Ausbleibende büßen mit 2 ℔ Wachs an die Kirche.
2. Vereinigung aller Bäcker auf 3 Meilen im Umkreise in der Zunft zu Hartberg (wofern Jene noch keine ordentlichen Zünfte hatten, und die ungarischen benachbarten Bäcker ausgenommen) zur Feier des Fronleichnamsfestes in der Stadt, bei Strafe von 4 ℔ Wachs an die Kirche für ungerechtfertigtes Ausbleiben.
3. Verpflichtung Aller in und außer der Stadt alle Quatember beim Handwerk und zu den Gottesdiensten zu erscheinen, bei 2 ℔ Wachs Strafe oder dem entsprechenden Geldbetrage.
4. Auf eine Meile im Umkreise und unter welcher Obrigkeit immer kein fremder Bäcker zugelassen, außer an Wochenmarktsamstagen bis 12, und haben sich alle „auswendigen" wie Stadtbäcker der Brotwage zu unterziehen. Das zu geringe Brot wird an das Bürgerspital vertheilt, altbackenes den Stadtbäckern nicht abermals abgewogen.
5. Aufdingung blos von ehelich gebornen Jungen; Theilung der Aufdingkosten zwischen den Jungen und den betreffenden Meistern.
6. Kein Geselle oder Junge soll sich „verwidern auf die Müll zu gehen, sondern er soll das Mell mit allem angelegnen Vleiss zusamen arbaitten vnd mallen helfen", bei Strafe nach Erkenntniß der Zunft.
7. Begingung zu Meisterschaft redlicher Dienst im „Helfferwerch" zu Hartberg durch 2 Jahre, und 2 Jahre auf Wanderung.
8. Aufname eines Jungen als Gesellen nur nach Erkenntniß des Handwerks.
9. Aufname eines Gesellen zum Bürger in Hartberg nur im Anwesen und über Ansage 2er Meister; dann kann er auch Meister werden, Zalung von 7 fl. und 6 ℔ Wachs in die Lade und Stellung eines Males „sambt ainem mittelmässigen Wein" an die Genossen.
10. Ein Junge, der bei einem nichteinverleibten Gäubäcker gelernt, kann in der Stadt nicht Geselle werden, sondern muß neuerdings auf 3 Jahre in der Stadt aufgedingt und auch hier freigesprochen werden.
11. Befreiung der Meistersöhne von der Lehrzeit; Ausstellung von Lehrbriefen an sie für Wanderung; Befreiung auch von „Peckhengelt", wenn sie hier Meister werden wollen; sie zalen nur das Mal und 6 ℔ Wachs.
12. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie in ihrem Stande bleibt; Befreiung eines handwerksmäßigen Gesellen oder Jungen, der eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet, vom Bäckergelde, und Zahlung blos des Males und der 6 ℔ Wachs.

13. Verbot einen Meister und Stadtbäcker beim Getreideeinkauf zu irren, außer er wird mit dem Verkäufer nicht handeleins, bei Strafe von 6 ℔ Wachs.
14. Die ordentlich „Brottwag“ soll monatlich nach Verhältniß der Getreidepreise den Stadtbäckern zugestellt werden.
15. Verbot einander auf den Mülen Eintrag zu thun, weder mit Geschenken noch sonst, bei Strafe von 6 ℔ Wachs.
16. Gebürliches Benemen bei den Zusammenkünften (fein nuechter, beschaiden, nit voll oder bezechter); Zusammenkunft jeden Sonntag um 12, Erlegung des Sonntagpfennigs durch die Gesellen; Strafe aller Dawiderhandelnden nach Erkenntniß des Handwerks.
17. Recht der Stadtbäcker „in den dreyen Lannden“ Getreide zu kaufen und in die Stadt zu bringen.
18. Verbot, daß kein „Mittelpeckh, so in oder ausser der Statt wohnet“, Brot in die Stadt oder auf nichtfreie Kirchtage bringt, bei Confiscation zu Gunsten des Bürgerspitals.
19. Verbot ein „neues Packhaus“ aufzurichten; es solle bei der bisherigen Zahl bleiben.

54. (1614) vor 14. Jänn., . . .: Steiermark, Viertel Judenburg: Hafnermeister: Die „redlich gelernt“ Hafnermeister zu Knittelfeld, Judenburg, Neumarkt, Leoben und Trofaiach widerlegen dem Rathe zu Knittelfeld (als Mittelinstanz des Landesvicedoms) die Beschwerde der Schwarzhafner von Obdach, Weißkirchen und s. Peter: Diese beriefen sich auf eine landesfürstl. Bestätigung ihrer Handwerksordnung (v. 1606), obwol nie Jemand davon etwas gesehen; sie hießen die genannten Meister Störer, während sie (die gen. Meister) doch ihr Handwerk „aufrecht“ gelernt, „in fürstlichen Zimern, in Clöstern, auf Gschlössern Herrn vnd Landtleuten, auch in Stätt: vnd Märckhten den Bürgern von allerley Farben schöne Öfen aufsetzen, übersauberte vnd verglaste Höfen, Khrueg, Schüssele, Khrausen, Flaschen, Püxen zu allerley Latwergen in die Appoteckhen khünen machen,“ was die Andern nicht können; sie (die Meister) könnten beweisen, daß Jene „Schappler vnd Störer“ seien, denn vor 30 J. hätten deren Etliche sich in Obdach und Weißkirchen und vor 10 J. Einer zu s. Peter a. Kammersberge niedergelassen, von denen Mancher 20—25 „Khraxentrager“ beschäftige, „die steigen alle Alben, Perg vnd Thall auss, lauffen alle Clöster, Pfarrhöf, Gschlösser, Mayrhöffen, alle Dörffer vnd Paurenheuser auss“, und nemen ihnen so das Brot weg. Gleichzeit. Cop., strmk. Landesarchiv.

55. 1614, 14. Jänn., Knittelfeld: Steiermark, Viertel Judenburg: Hafner: Der Rath von Knittelfeld übergibt dem Landesvicedom Sigm. Galler Frh. die Gegenbeschwerde der Hafnermeister von Judenburg, Knittelfeld, Neumarkt und Trofajach gegen die Schwarzhafner zu Obdach, Weißkirchen und s. Peter a. Kammersberg, und räth darauf ein, daß den Letzteren das Handwerk gelegt werde, und seien selbe mindestens zu verhalten, daß sie mit den gen. Meistern „höben vnd legen“, sich ihnen einverleiben und die „Khraxentrager“ abschaffen.

Orig., Pap., steierm. Landesarchiv.

NB. Am 3. Jänn. d. J. gab auch der Rath zu Judenburg ein (weit kürzeres, aber dasselbe bezweckendes) Gutachten ab.

56. 1615, 18. Juni, Feldbach: Feldbach, Fehring, Gnaß, Kirchberg und Riegersburg: Tischler und Schlosser setzen für ihr Handwerk eine Zunftordnung fest.

Gleichzeit. Cop., strmk. Landesarchiv; vgl. Beitr. 15, 86, Nr. 22 [3]).

1. Zusammenkunft zu Feldbach für das Frouleichnamsfest mit eigenem Kreuz, eigener Fahne und den Kerzen der Zunft; Buße für Ausbleiben bei Meister, Knecht und Jungen 2, 1 und ½ ℔ Wachs. — Nach der Procession Ladversammlung und den Gesellen ein Trunk.
2. Patron der h. Florian, Feier seines Tages; alle Quatember Seelmessen für die † Genossen, dafür dem Priester 30 kr., dem Kirchendienern 15 kr., und dazu Opferung; wer Letztere versäumt, büßt mit 1 ℔ Wachs.
3. Bei den Zusammenkünften stets 3malige Umfrage nach handwerkswidrigen Dingen; Strafe des Verschweigens nach Erkenntniß. — Ein Zechmeister stets auf 1 Jahr.
3. Auflaggeld für Jeden 6 kr, davon 3 kr. in die Lade, 3 zu einer Zeche zu verwenden. — Zur Lade 2 Schlüssel; den einen besitzt ein Schlosser, den andern ein Tischler; die Gesellen führen eine Büchse, die ein Geselle verwart.
5. Ein Meister, der den Ladschlüssel besitzt, und unehrlich gescholten wird, soll den Schlüssel binnen 14 Tagen abgeben, bis die Sache geklärt ist.
6. Wer sich einverleiben will, meldet es dem Zechmeister und zalt Fordergeld 12 kr.
7. Der jüngste Meister hat stets die Ladansagen zu besorgen.
8. Verbot des Gottlästerns bei den Versammlungen bei 3 kr. Strafe.
9. Bei Erwerbung der Meisterschaft Erlag von 1 fl. in die Lade.

---

[3]) Die Bestätigung dieser Ordnung, das „Patent“, war im Tabor zu Feldbach sammt der Lade aufbewart, und wurde 1646 sammt dem Gelde durch Einbruch gestohlen, weßhalb (1660) das Handwerk um neue Ausfertigung ansuchte.

10. Dsgl. Entrichtung eines „ehrlichen Meistermalls“.
11. Bevor dieß nicht geschehen, hat der Betreffende kein Meisterrecht.
12. Verbot des Haderns beim Handwerk bei 1 ℔ Wachs oder 15 kr. Strafe.
13. Begleitung der Leichen † Genossen; Ausbleiben ohne Ursache büßt mit 1 ℔ Wachs.
14. Der Verlaß † Gesellen oder Jungen wird für die Verwandtschaft bis Jahrstag aufgehoben; meldet sich Niemand, wird er verkauft, und geht der Erlös halb in die Lade, halb wird er vertrunken.
15. Aufdingen von Jungen nach Ansage beim Zechmeister zur Einberufung des Handwerks.
16. Verbot bei den Zechen den Wein mutwillig zu verschütten, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
17. Wer „ein Wein vmbkherte, das er mit der Handt nit bedeckhen khunt“, büßt 1 β.
18. Uebername von Kunden, die den früheren Meister noch nicht bezalten, bei 3 ℔ Wachs strafbar.
19. Verkürzung eines Gesellen auf die Hälfte des Lohnes in der Woche, in welcher derselbe zum Feiertage noch „einen guetten Montag“ macht.
20. Fortschicken von Gesellen und Jungen binnen 14 Tagen, wenn selbe „gescholtten“ sind, bei Strafe von 1½ ℔ Wachs.
21. So auch die Buße eines Gesellen, der über 14 Tage wissentlich bei einem „gescholtenen“ Meister arbeitet.
22. Scheltworte büßen mit 1 ℔ Wachs.
23. Zuwandernde müssen in die Herberge, nicht in ein Meisterhaus, bei 15 kr. Strafe.
24. Ein zuwandernder Arbeitsucher darf über ½ Stunde nicht sitzen; ein Meister und ein Gesell sollen ihm nach Arbeit sehen, lassen sie ihn länger sitzen, büßen sie nach Entscheidung des Handwerks.
25. Die Zusendung von Arbeitsuchern geht nach dem Alter der Meister als solche.
26. Zugewanderte Gesellen, bei denen sich erweist, daß sie gestört haben, büßen mit 2 ℔ Wachs.
27. Verschweigt es ein solcher und es wird doch entdeckt, büßt er mit 1 fl.
28. Ein Störer, der sich selbst namhaft macht, büßt nicht höher als 4 β.
20. Zugewanderte, die keine Arbeit finden, haben Anspruch auf ¼ Wein und für 1 kr. Brot, ein Junge nur auf „ein halbe“ und Brot wie vor.
30. Den Arbeitsvermittlern zahlt der Geselle ¼ Wein und für 1 kr. Brot.
31. Kommen Zwei, und Einer findet Arbeit, der Andere nicht, und sie wollen „ohn einander nit arbeiten“, ist man keinem was schuldig.
32. Tritt ein Geselle aus und sucht neuen Dienst, sollen die Vermittler sich nach seiner Haltung im früheren Dienste erkundigen.
33. Wer dem Meister in der Woche mit Austritt droht und nicht geht, büßt um einen Wochenlohn.
34. Ein Meister, der ohne genügenden Grund einen Gesellen oder Jungen plötzlich entläßt, hat ihm 14 Tage zu ersetzen.
35. Unter gleichen Verhältnissen des Austrittes eines Gesellen hat der Meister ihm 14 Tage nicht zu bezalen, auch wenn der Austritt am vorletzten Tage geschieht.

36. Bei den Zusammenkünften sind „der Herr Vatter vnd die Fraw Muetter" zu befragen, „ob sich die Söhn woll vorhalten haben"; bei Klagen erkennt das Handwerk.
37. Wer diese Artikel verliest, bei welcher Versammlung es auch der Fall, hat 6 dl. Nachlaß an Auflage.
38. Strafe für Ungehorsam gegen das Statut, Verachtung desselben u. s. w. Einstellung der Arbeit für Meister und Gesellen.
39. Schmiede, die in's Schlosserhandwerk eingreifen, sollen bestraft werden.
(40.) Verbot des Haschens nach Kundschaften, und ist Abwarten in der Werkstatt, bis diese sich einfinden, geboten.
(42.) Diese Satzung will nur Zucht und Sitte halten, und nirgends dem Land- und Ortsgerichte vorgreifen.

57. 1616 ...., ...: Judenburg: Tischler: Erwänt, daß die — zu — um Genemigung ihrer vereinbarten Zunftordnung eingeschritten (die ihnen abgeschlagen worden, weil sie ihren Bezirk auf das ganze Viertel Judenburg ausdehnen wollten), in einem Gutachten von 1622, 29./11., Graz, welches demselben Puncte günstig ist.
Conc., strmk. Landesarchiv.

58. 1620, 26. Febr., ...: Tüffer: Schuster: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in dem Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms die Bestätigung desselben betr.
Conc., strmk. Landesarchiv.

59. 16-0, 22. Apr., ...: Leibnitz: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in dem Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms die Bestätigung derselben btr.
Conc., strmk. Landesarchiv.

60. 1621, 20. Febr., Graz: s. Georgen a. Stiefing, Gleisdorf und Gnas: Schuster: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms btr. die Bestätigung derselben.
Conc, strmk. Landesarchiv.

61. 1621, 24. März, ..., ...: Fürstenfeld: Bäcker: Landesverwalter und Landesvicedom befürworten die Bestätigung der Handwerksordnung der — zu — und schlagen blos im 1. Artikel wegen des Tages des Gottesdienstes, dann im 8. „wegen der Mittelpeckhen, dass selbigen neben denen Statpeckhen wie vormahls zu pachen verwilligt" werden solle, Aenderungen vor.
Conc, strmk. Landesarchiv.

NB. Von 1629, 14. Mai, Graz, liegt abermals Gutachten (Conc. ebd.) vor btr. Bestätigung der Ordnung mit mehrfachen Anträgen, die Aenderung derselben btr.

62. 1621, 27. März, ...: Judenburg: Viertel: Sensen- und Hackenschmiede: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten des Ansuchen der — in — btr. Ausfertigung eines Schußpatentes gegen die Hausirer mit Kharnerischen vnd Hüttenbergerischen Zeug".
Conc., Landesarchiv.

63. 1621, 4. Juni, ...: Pettau: Hufschmiede: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten das Ansuchen der — zu — btr. Bestätigung ihrer Zunftordnung, woraus hervorgeht, daß in selber Sache auch die Ansichten von Rackersburg, Marburg, Friedau und Luttenberg (und der Stadt Pettau) eingeholt wurden; die Begutachter wollen, daß der Dienst eines Knechtes zu Pettau, der Meister werden will, von 3 Jahren auf 1 herabgesetzt werde.
Conc., strmk. Landesarchiv.

64. 1621, 16. Juli, Graz: Bruck a. M.: Schiff- und Floßleute: Der Landesverwalter und Landesvicidom begutachten den Antrag des Zechvaters der — Martin Hütwol zu —, eine „Bruederpüxen zu Peccau" zu errichten, als zuläßig, weil schon in Judenburg üblich, namentlich „wan Denjenigen, so ledigs Standts vnd nit angesessen, khaineswegs Holcz, Steckhen vnd dergleichen aufzukauffen, vnd ihres Gefallens herab nach Gräz oder weitter zu führen verstattet wurde".
Conc., strmk. Landesarchiv.

65. 1621, 20. Juli, Graz: Fürstenfeld: Schuster: Die Zunftordnung der — zu —, welche ihre Documente beim Aufstande von 1605 verloren, neu abzufassen erwänt in Gutachten des Landesverwalters.
Conc., strmk. Landesarchiv.

66. 1621, 21. Juni, Graz: Leoben: Fleischhauer: Landesverwalter und Vicedom empfehlen der — zu — um Genemigung ihrer neu aufgerichteten Handwerksordnung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

67. 1621, 6. Oct., . . .: Bischeldorf, Gleisdorf, Ilz, s. Ruprecht und Weiz: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — und je auf 2 Meilen im Umkreise als neu vereinbart erwänt in Gutachten des

Landesverwalters und Landesvicedoms btr. Genemigung derselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

68. 1621, 2. Nov., ...: Voitsberg: Schmide: Die Zunftordnung der — zu —, gültig auch für 2 Meilen im Umkreise, als neu vereinbart erwänt in dem Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms btr. die Genemigung desselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

69. 1621, 2 Nov., ...: Voitsberg: Bäcker: Dasselbe auch btr. der — ebendort.
Conc. ebd.

70. 1621, 2. Nov., ...: Fehring: Leinweber: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in Gutachten derselben Herren btr. Bestätigung.
Conc. ebd.

71. 1622, 23. März, Graz: Judenburg und Weißkirchen: Schuster: Die neu vereinbarte Zunftordnung der — zu — als zur Bestätigung empfehlbar erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Vicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

72. 1622, 7. Apr., ...: Gröbming: Schuster: Die Zunftordnung der — zu —, welche ehmals mit Schladming vereint waren, und die ihr Statut in Brunst verloren und jetzt ein eigenes sich erbaten, als unter gewissen Aenderungen zur Bestätigung empfohlen im Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

73. 1622, 26. Mai, Vorau: Birkfeld: Lederer: Das Handwerk zu Vorau überträgt demselben zu Birkfeld und im Landgericht Birkenstein seine Ordnung und Satzungen, mit Verweis auf dessen Einverleibung in sein (des ersteren) Zunftgesetz von 1603, 16. Jänn., und theilweise Uebertragung aus diesem von 1604.
Orig., Pap., 9 Bll., in Pgtumschlag., steierm. Landesarchiv.

1. Jährl. Jahrtag am Sonntag Trinitatis, Versammlung beim Zechmeister, dann Gottesdienst, und längstens bis 12 Uhr Abhaltung der Lade und Erlegung des Auflaggeldes, nämlich Meister und Knechte je 8 kr.; dabei Austragung von Streitigkeiten. — Ausbleiben ohne rechtmäßige Ursache folgert Strafe 1 Pfd. Wachs.
2. Eigene Lade mit 2 Schlössern und Schlüsseln, die 2 Meister zu führen haben; dort sind auch die Urkunden und Acten zu bewaren; der Zechmeister hat 2 Jahre Amt, und je am Jahrtag Rechnung zu legen.

3. Ansage besonderer Zusammenkünfte 3 Tage vorher; wenn dazu Meister und Knechte von Anger nöthig, deren Berufung auf Kosten des begehrenden Theils.
4. Das Handwerk dingt auf, sagt frei und stellt Lehrbriefe aus, selbstständig und ohne Intervention jenes von Anger oder sonstwo.
5. Die sich einkaufen wollen, geben ein Meistermal oder Abfindung; Mäßigung der Ansprüche geboten; die Knechte haben dazu keinen Zutritt.
6. Da der Kaiser der Zunft zu Vorau den Lederschnitt und das Feilhaben ganzer oder zerschnittener Ware auf Kirchtagen und daheim, in und außer den Häusern gewärte, steht dieß Recht auch dem Handwerk zu Vorau zu.
7. Abschaffung der Störer durch den Landgerichtsherrn.
8. Wochenlohn dem Knechte 2 Schilling.
9. Dem Knechte, der sich „auf ain Zill oder halbes Jahr“ verdingt, soll der Meister von jedem Ziel 12 Schilling geben und den 3. Theil des Viehhaares, und „so offt man auf den Aschen gibt“, sollen dem Knechte 2 Häute oder 10 Felle, und dem Jungen 1 Haut oder 5 Felle „auf dem Einstoss“ passiert werden.
10. Jeder Knecht ist nebenbei auch zu notwendiger ehrlicher Hausarbeit verpflichtet.
11. Der Knecht, der Samstag ins Gäu geht, soll noch abends, oder doch Sonntags vor dem Gottesdienst wieder heimkehren, und im Burgfrid Häute oder Felle für sich nicht kaufen.
12. Jeder Lehrjunge (also auch ein Meisterssohn) soll vor dem Handwerke auf 3 Jahre und etliche Wochen aufgedingt werden; auch Freisprechung vor dem Handwerke; der Lehrjunge zalt stets die Hälfte der Kosten und 1 Pfd. Wachs in die Lade.
13. Wer Meisterschaft oder Einkauf sucht, soll seine Documente vorlegen, oder deren Vorlage binnen gewisser Frist mit 32 fl. verbürgen.
14. Außer des Burgfrids keine neuen „rugkhsässigen Werchstett“.
15. Strafe für unredliches Suchen der Ware durch Darleihen, Zusage besserer Preise, Auskaufen u. s. w.
16. Deßgl. von Lehrjungen, die Liebschaften treiben, spielen oder sonst im Handwerke Verbotenes üben (Ausstoßen, oder Aufdingen bei einem anderen Meister).
17. Deßgl. für ungebürliche Nachreden von Meistern über Meister, oder Verschweigen unehrlicher Dinge.
18. Deßgl. für Meister oder Knechte, die bewaffnet beim Handwerk erscheinen und Rumor anfangen.
19. Nichtbehalten eines „gescholtnen“ Gesellen über 14 Tage, so auch Nichtdienen bei einem deßgleichen Meister oder an handwerkswidrigem Orte über dieselbe Zeit.
20. Austragung aller Zwiste nur vor dem Handwerke bei offener Lade; gewönliche Zwiste der Knechte „in ihren Schuelen“ (ausgenommen die Scheltworte) sollen unter ihnen verglichen werden; Appellation gegebenen Falles an die Meisterschaft, und schließlich an das Handwerk in Vorau.
21. Nichtverwendung „nicht gelernten“ Gesindes, und keines verheirateten Gesellen über 14 Tage.
22. Gestattet den Arbeitslohn der Preise des Arbeitszeuges wegen etwas zu erhöhen.

23. Strafe ungebührlicher Reden und der Gotteslästerungen vor offener Lade, vorbehaltlich der Markt und Landgerichtsstrafe.
24. Kauf von Häuten auf den Thieren oder in nassem Zustande verboten.
25. Verbot jedes Handels oder Verkehrs mit „Feldt oder Grüessmetzgern“, des Verürens umgestandenen oder geschlagenen Viehes u. dgl.
26. Bei nicht ausgetragenen Zunftstreitigkeiten Intervention von Meistern aus Vorau auf Kosten der Parteien und bei Nichtbegleichung selbst auf diese Art, Vorladung der Parteien, vor das Handwerk zu Vorau. (Landesgerichtssachen ausgenommen).
27. Keine Handwerksstrafe dem Landgerichte präjudicirend.
28. Die Hälfte des jährl. Auflaggeldes (von Meister und Knecht 4 kr.) vom Einkaufgelde 2 fl. und vom Dingen und Freisagen der Lehrlinge 1/2 ℔ Wachs und 3 dl. von jedem Meister und Knechte sind jährlich 8 Tage vor Weihnachten nach Vorau an die Hauptlade zu senden, und dort neben dem Vorauer Opfergelde um Fronleichnam zu opfern; das übrige Auflag-, Ding-, Freisag-, Einkauf-, Straf- und „Fertig-“ (Schreib-) Geld gehört der Lade von Birkfeld.
29. Wenn das Handwerk zu Birkfeld seine eigene kais. Bestätigung erhält, soll diese „Opferung“ nach Vorau aufhören.
30. Begleitung eines Verstorbenen Meisters oder Knechtes zur letzten Ruhestätte.

74. 1622, 16. Juni, Graz: Leibnitz: Bäcker: Die Handwerksordnung der — zu — als neu vereinbart und dem Kaiser zur Bestätigung zu empfehlen erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Landesvicedoms.
Conc., steierm. Landesarchiv.

75. 1622, 23. Juni, Graz: Knittelfeld: Tischler: Die „altersherohabende Ordnung“ der — zu — bzgl. Bestätigung empfohlen im Gutachten des Landesverwalters und Vicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

76. 1622, 8. Juli, Graz: Steiermark: Kupferschmide: Die Zunftordnung der — in — als in 3 Artikeln, wie erbeten, zu ändern erwänt in Gutachten des Landesverwalters und Vicedoms.
Conc., strmk. Landesarchiv.

77. 1622, 8. Aug., . . .: Mureck: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — als neu vereinbart und zur Bestätigung zu empfehlen erwänt in Gutachten vom Landesverwalter und Landesvicedom.
Conc., strmk. Landesarchiv.

78. 1622, 20. Nov., Graz: Graz: Schneider: Die Bitte der — zu — betr. die Aenderung ihrer Ordnung in 2 Puncten erwänt in Gutachten des Landesverwalters.

Die Punkte sind:
1. Man solle künftig nicht mehr Schneiderknechte, sondern Schneidergesellen sagen.
2. Die Lade der Gäumeister von jener der Stadtmeister zu trennen, daß „zu Stattmeister was mehrers vor denselben geehrt vnd uorzogen werden sollen“.
Das Gutachten findet den 1. Punkt wegen der Goldschmide, Maler, Bildschnitzer und Bildhauer bedenklich
Conc. strmk. Landesarchiv.

79. 1623, 12. Juli, Graz: Marburg: Müller: Die Handwerksordnung der — zu — als 1601 bei einer großen Brunst verbrannt und dem Kaiser neu zu bestätigen vorzuschlagen erwänt in Gutachten des Landesverwalters. Conc., strmk. Landesarchiv.

80. 1624, 10. Sept., ...: Graz: Kürschner: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten das Ansuchen der — zu — betr. gewisser (nicht weiter genannter) Aenderungen ihrer Zunftstatuten zustimmend.
Conc., strmk. Landesarchiv.

81. 1625, 26. Aug., . . .:. Viertel Judenburg und Ensthal: Lederer: Landesverwalter und Landesvicedom befürworten das Ansuchen der — in — betr. Erneuerung ihres Schutzpatentes namentlich gegen „Paurnsöne, Dienstknecht vnd Gäst, so sich von etlichen Jahren hero . . . vnderstanden, dem Wildpred nit allein haimblich nachzusetzen vnd zu fällen, sondern auch das Wildgefäl selbsten zu reczen“ (?).
Conc., strmk. Landesarchiv.
NB. 1631, 12./11., Graz, wird das Handwerk als im Besitze des gedachten Patentes erwänt, und namentlich, daß es sich dasselbe gegen die Schuster der 5 Pfarren des Landgerichtes Wolkenstein erbeten. Cop. ebd.

82. (1625), . . ., ...: Gleisdorf und s. Ruprecht: Schmide: Die Zunftordnung der — zu — als schon lange btr. der Bestätigung anhängig, bei den benachbarten Gutsherren zu Einvernemung herumgeschickt und dabei abhanden gekommen, erwänt in Gutachten (des Landeshauptmanns).
Con., strmk. Landesarchiv.

83. 1625, ..., Graz: Marburg: Schneider: Die Handwerksordnung der — zu — als von der Regierung erbeten erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns betr. Genemigung einer solchen.
Conc., strmk. Landesarchiv.

84. (1625), . . ., ...: Graz: Schuster: Landeshauptmann und Landesvicedom begutachten das Ansuchen der — zu — btr. Genemigung ihrer Handwerksordnung, namentlich im Zusammenhange mit jener der Lederer, und geben gewisse Aenderungen als wünschenswerth an. Conc., strmk. Landesarchiv.

85. 1625, ..., ...: Ober-Zeiring mit Offenburg, s. Oswald, Pusterwald und Unterzeiring: Schuster: (Landesverwalter und Landesvicedom) begutachten die Vorlage der — zu — betr. Bestätigung ihrer Handwerksordnung, schlagen vor in Sachen der Religion den Erzpriester einzuvernemen, und beantragen zu Artikel 7 und 9 btr. die Abschaffung der Störer, und die Forderung wegen persönlicher Ausweise gelegentlich des Meisterwerdens.
Conc., strmk. Landesarchiv.

86. (c. 1625) Aussee: Schuster: Erzhzg. Leopold (als Verweser in Steiermark) bestätiget die Zunftordnung der Schuster zu Aussee.
Abschr. d. 17. Jhrh. bei Frh. Gudenus zu Tannhausen (Bruchstück), Cop. davon im strm. Landes-Archive.

1. Jährlich zu Fronleichnam um 8 Uhr Zusammenkunft in der Kirche zu Aussee zur Procession; ungerechtfertigtes Ausbleiben der Meister büßt mit 2 ℔ Wachs, der Knecht um 1 ℔, der „Lahnpue“ um $1/2$ ℔ Wachs oder entsprechend Geld.
2. Patron der h. Erhard, und am Montag nach dessen Tage Seelenmesse für die † Genossen (Ausbleiben büßt wie oben); dabei 2mal Opfergang, wornach Vertheilung von Almosen an Arme durch die 2 Zunftmeister an der Kirchenthüre.
3. Für diese Messe jährlich an die Kirche 2 ℔ Wachs.
4. Dem Meister oder Knecht, der die Processionsfahne trägt, gebührt ein Trunk aus der Lade.
5. Begleitung † Genossen oder ihrer Angehörigen zur letzten Ruhe.
6. Beim Handwercke eine Büchse, die Lade mit 2 Schlüsseln, die in Verwahrung der 2 Zunftmeister; darein ist der Wochenpfennig quatemberlich zu erlegen; wer das nicht gethan, wenn die Lade vom Tisch getragen wird, büßt mit $1/4$ ℔ Wachs.
7. Verbot der Arbeit für alle der Zunft nicht angehörigen Schuster. — Am s. Erhard- „oder Dinzeltag“ soll Alles abgerechnet, abgehandelt, und was zu strafen, bestraft werden.
8. Bedingung der Meisterschaft für Zugewanderte, Ausweis der ehrlichen Geburt und Lehrzeit; heirathet ein solcher Candidat eine Meisterswitwe oder Tochter, so erlegt er in die Lade 1 ℔ dl. und 4 ℔ Wachs, und für Meisterstücke und Trunk 10 fl.; ebenso auch ein Meisterssohn.
9. Kein Meister mehr als 2 Gesellen, oder einen Gesellen und einen Lehrbuben; braucht er mehr, soll ein anderer ihm einen leihen.

10. In Aussee blos 8 Werkstätten zugelassen.
11. Verbot einem fremden Schuster eine Werkstätte zu überlassen, ohne daß derselbe zugleich eine Meisterswitwe oder Tochter heirathet.
12. Pflicht des Schweigens über die Gegenstände der Ladversammlungen; Verbot mißgünstiger Handlungen überhaupt, und übermüthigen Benemens, wie des Zankens, Fluchens und Lügenstrafens bei denselben.
13. Verbot des Waffentragens dabei, bei ½ ℔ Wachs Buße.
14. Kündigungspflicht auf 14 Tage, bei Verlust 2wöchentlichen Lohnes.
15. Unterstützung kranker Meister und Gesellen durch Darlehen aus der Lade.
16. Nichtbeachtung der Ansage zur Versammlung büßt der Meister mit 1, der Geselle mit ½, der „Lohnpue“ mit ¼ ℔ Wachs.
17. Strafe ungebührlicher Handlungen nicht allein durch die Obrigkeit, sondern auch durch das Handwerk.
18. Die Jungen zahlen für Aufdingen 5 fl. in die Lade, 1 fl. 30 kr. der Meisterin für Mühe und Wascherlohn; ein Meisterssohn zahlt für das Aufdingen 2 fl. 30 kr.
19. Tarif für Arbeiten auf der Stör: für ein Par gemeine Schuhe 3 kr., von einem Par neue Weiberstiefel 5 kr., für Mannskniestiefel (ein par, das nit gepaist ist 6 kr., für ein Par „Rambschuech“ 6 kr. — Verbot der Erhöhung der Taxe: Strafe 1 Thaler, resp. eine Zeit lang Sperre der Arbeit.
20. Verbot des Abredens der Kunden oder des Gesindes, bei Strafe von 1 ℔ Wachs und 4 ß dl.
21. Zuwandernde suchen Plätze beim Herbergsvater, der, wenn kein Meister angemeldet ist, Umfrage hält; Probezeit 14 Tage, dann Dingung auf Lohn. Bei Anmeldungen der Meister hat der Erstangemeldete je den Vorzug betr. Zusendung der Arbeiter. Ein Arbeiter, der auf dem ersten ihm zugewiesenen Platz (in der Probezeit) nicht aushält, darf binnen 14 Tagen zu keinem anderen Meister daselbst eintreten.
22. Verbot der Lieferung gemachter oder Leistung von Störarbeit durch fremde, nicht einverleibte Meister in den Markt; freier Zutritt blos an den Kirchtagen.
23. Durchbrennenden Gesellen oder Lehrjungen ist zur Strafe nachzuschreiben.
24. Bei Streitigkeiten, die vor das Handwerck kommen, bezalt jeder Theil im Voraus 15 kr.; das Verlierenden Betrag verfällt der Lade, der andere erhält den seinen zurück.
25. Ausgelernte Jungen erhalten einen Lehrbrief, und zahlen in die Lade 5 fl. und Schreibgeld (Fertiggeld) 1 Thaler, ein Meisterssohn aber blos 2 fl. 30 kr.
26. Hat ein Lehrjunge ausgelernt, darf derselbe Meister durch 2 Jahre keinen anderen aufnemen „damit das Gesindt desto pass Befiederung hätt“.
27. Verbot der Errichtung einer neuen Werkstätte weder in, noch außer dem Markte.
28. Absichtlicher Ungehorsam wider diese Artikel büßt mit 1 fl. und 1 ℔ Wachs der Meister, mit 4 ß und ½ ℔ Wachs der Geselle, und mit 2 ß und ¼ Wachs der „Lohnpueb“.

87. c. 1625, . . ., . . .: Stainz und Umgebung: Müller: Zunftordnung des Handwerks der — in —.

Cop. d. 17. Jhrh., ohne jedes Datum, als Beilage zum Bestätigungsansuchen von 1661, strmk. Landes-Archiv.

Die Zunftordnung der Müller zu Stainz bestand mindestens bereits 1550. Es scheint sicher, daß ein guter Theil der alten Ordnung in dieser vorliegenden erhalten ist. Wann selbe reformirt worden ist bis jetzt nicht bekannt. Daß aber dieses Statut die alte Ordnung gänzlich nicht mehr ist, das geht aus der Sprache, aus den Strafansätzen, namentlich aber aus jenen Artikeln hervor, welche die Handwerksjurisdiction, die Autonomie, durch die der bürgerlichen Gerichte ersetzen. Die Hauptreformzeit war aber c. 1620.

1. Betheiligung am Fronleichnamsumgange Jeder mit brennender Kerze; nachher Ladversammlung, wo Klagen, Aufdingen, Freisprechen vorgenommen, und die Auflage des Sonntagpfennigs zu leisten; Ausbleiben „ausser Gotts Gewalt vnd Herrn Geschäfft" büßt mit 6 ℔ Wachs.
2. Zusammenkunft Aller (bis zu den Jungen herab) am Tage Stephans des Märtyrers für Gottesdienst und Opferung und zum Handwercke wie zur Rechnungslegung der Zechmeister; Ausbleibende büßen wie oben. Welche erscheinen „ohne Clag", erlegen Sonntagpfennig und „Huydtengelt (Hiertengelt)", ob sie zum Mahle bleiben oder nicht, und die Ausbleibenden haben auch Letzteres zu bezalen.
3. Wer geklagt und vorgeladen nicht erscheint, büßt, wenn er ein Meister 2 # in Gold (oder auch wenn er die Strafe nicht annimmt), und das 2. Mal wird ihm „khain Gesindt oder Lehrjung pasiert", und das 3. Mal werden ihm „die Fachprötter am Wasser fürgeschossen" und das Geschäft gesperrt.
4. Anständiges Verhalten bei der Lade, Zeche, oder auf der Herberge, bei 2—4 ℔ Wachs Strafe.
5. Anerkennung bestehender Hausmülen, doch ohne Recht (außer sie übten es schon 32 Jahre oder seien speciell privilegirt) für Andere zu malen.
6. Fordergeld für Einberufung des Handwercks im Interesse eines Einzelnen 1 Reichsthaler, zahlbar vor der Ansage.
7. Verbot für Alle, Bürger und Bauern, die Mautmülen haben, „in Bestandt, Dritl, halben Theil oder vmbs Wocherlohn zu führen", ehe dieselben sich dem Handwercke einverleibt.
8. Bedingung für Meisterschaft Vorlage der Lehr- und Geburtsbriefe vor Allem.
9. Gleiches Mauthmaß im Bezirke (in allen Getraidt vmb den sechczehenden Theill gemahlen vnd geneuth [!gemauth?]), nämlich von einem gestrichenen Viertel, $\frac{1}{2}$ gestrichenes „Mässl", und von einem gehäuften, $\frac{1}{2}$ gehäuftes, bei 4 # Strafe.
10. Alle Meister von Drittelmülen dürfen nur zum 3. Theil aufnemen, und zwar für Alles „was Thraidt haist", als „Waiz, Khorn, Ponen, Gersten, Arbessen, Haiden, Hiersch, Pfenich, Wickhen, Khicherl, Linsen, Habern, Himmelthau, Türggischen Waiz", bei Strafe von 2 #.
11. Von einem gestrichenen guten Viertel Traid hat der Müller ein gehäuftes Viertel Mehl und ein gehäuftes Mäßchen Kleien abzuliefern, und hat dafür 1 kr. Beutelgeld zu fordern; bei Griesmachen wird jedes Mäßchens Gries gerechnet für $1\frac{1}{2}$ Mäßchen Mehl. — Strafe für Entwendungen, die zur Halbscheid dem Spitale zu Stainz

gebürt; Verlesen der Strafe bei der Lade; Strafe von 6 ℔ Wachs für Gesinde, das die Thatsache nicht anzeigt.

12. Abreden der Kundschaften, oder auch der Gesellen bei 2 # und 2 ℔ Wachs Strafe.
13. Verbot der Uebername einer „Dritl- oder Bestandmüll“, ehe der vorige Pächter mit dem Bestandherren sich verglichen, bei Strafe von 2 # und 4 ℔ Wachs für einen Meister, und 1 # oder 2 ℔ Wachs für einen Gesellen oder Jungen.
14. Wochenlohn „in Herrnarbaith“ 30 kr. mit Kost und Wein, ohne Kost 12 ß, bei einem Meister 12—15 kr. und „das halb Schrodtgelt“; verheirathete Knechte werden nicht angenommen, da bei diesem Lohn die Versuchung zur Untreue zu groß — Strafe für Zuwiderhandeln: der Meister 2 # und 4 ℔ Wachs, der Knecht oder Junge die Hälfte.
15. Auffsage seitens der Knechte 6 Wochen, außer zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, bei Strafe von 4 ℔ Wachs.
16. Vorlesung der Artikel Jedem, der Einverleibung in die Zunft nachsucht.
17. Zwistigkeiten im Handwerk entscheidet das Gericht zu Stainz oder die höhere Obrigkeit; der Geklagte ist, bis er sich gereinigt hat, „nit für redlich“ zu halten.
18. Ehe die Lade bei der Versammlung geöffnet wird, sind alle Wehren abzulegen, bei 2 oder 1 ℔ Wachs Strafe für Meister oder Knechte.
19. Vor Auflage der Sonntagspfennige 3 Umfragen nach etwaigen Klagegegenständen; Verbot des Verschweigens. — Wer fortzieht ohne die Sonntagspfennige bezalt zu haben, büßt mit 4 ℔ Wachs.
20. Schelten, Poltern, Schimpfen, Gottlästern, Waffenzucken u. s. w. bei den Versammlungen von 2 # und 2 ℔ Wachs beim Meister, von der Hälfte beim Dienstvolke belegt.
21. Verbot der Anname eines „gescholtenen“ Mühlknechts bei 4 ℔ Wachs Strafe.
22. Nach Freisprechung ein Junge durch $1/4$ Jahr beim selben Meister für billigen Lohn zu arbeiten schuldig, und darf nicht auf einer der nächsten Mülen einstehen, bei 4 ℔ Wachs und 1 fl. Strafe.
23. Fertigung der Lehrbriefe mit privileg. grünem Insigel; Patronin die h. Katharina.
24. Begleitung der Leichen † Genossen und ihrer Angehörigen.

Eid der Jungen die Knechte, und der Knechte, die Meister werden. — Anlage eines schwarzen Buches, darein die Namen der Unredlichen, bis sie sich wieder redlich machen, eingetragen werden, gleichzeitig Streichung der betr. Namen aus den Büchern der Meister resp. der Knechte.

Lehrjungen-Artikel.

1. Pflicht der Achtung des Handwercks, „wie er den solches vmb 32 fl achten, raitten vnd schaitzen mag, aus Vrsachen, das er sich sein Lebenlang damit ernehren und erhalten khan.
2. Ausweis der ehrlichen Geburt; Pflicht des redlichen Verhaltens in der Lehrzeit.
3. Probequartal, „auf das sein Lehrmaister mag erindern, was Tugent vnd Sitten er sey, vnd ob er zum Handtwerch tauglich oder nit“; in dieser Zeit dem Jungen Austritt gestattet.
4. Lehrzeit 3 Jahre; im 1. ist der Meister „das taugliche Gewändtl“ zu geben nicht schuldig, doch soll er auf den Fleiß Rücksicht nemen.

5. Der Junge hat beim Dingen 2 annembare Bürgern zu setzen, daß er seine Zeit richtig ausdienen, und alles Spielens und jeder Unredlichkeit sich enthalten wolle.

88. 1627, 3. März, Graz: Stainz: Müller: Der Landeshauptmann begutachtet das Ansuchen der — zu — um ein neues Patent, und erwänt darin der Zunftordnung derselben und deren Bestätigung durch Ehzg. Karl von 1581 (Nr. 13).
Conc., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

89. 1627, 20. Dec., Graz: Radkersburg: Hufschmide: Das Handwerk der — zu — und dessen neue Zunftordnung erwänt in Act der Landeshauptmannschaft, der eines Gutachtens des Magistrates daselbst vermerkt, das die Aenderung oder Beseitigung dreier Artikel fordert.
Conc., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

90. 1628, 17. Apr., Graz: Luttenberg: Hufschmiede: Die Handwercksordnung der — zu — als „vnlängst verglichen" erwänt in Gutachten (des Landeshauptmannes?) btr. Genemigung derselben; — Correcturen vorgeschlagen in

3. daß für den Quatembergottesdienst der jüngste Meister nicht auf 2 Meilen im Umkreise, sondern blos in Luttenberg ansagen solle;
13. daß der Verlaß eines †, um den nach Jahr und Tag sich Niemand melde, nicht dem Handwerke verbleiben, sondern der Obrigkeit zur Amtshandlung erfolgen solle, und
42. betr. des Voranfeilens eingebrachter fremder Schmiedearbeiten an luttenbergische Meister.

Conc., strmk. Landesarchiv.

91. 1629, 18. Sept., Graz: Graz und Steirmark: Kaufleute: Landesverwalter und Landesvicedom begutachten die Eingabe der — zu — und in — btr. Bestätigung gewisser Aenderungen der Ordnung von 1620 (16./11., Wien, Beiträge 15, 95, Nr. 14), welche „was vnlauter vnd nit nach Notturfft deduciert vnd ausgefüert worden," und worin auch die Strafen in spiritualibus nicht festgesetzt und viel Widersetzlichkeit erfolgte.

Das Gutachten nimmt die Artikel 1—6 an, welche von Gottesdienst, Leichenbegleitung sprechen, und so auch die Strafen von 1—3 ℔ Wachs ad pias causas; es lehnt aber die Vermehrung der Dienstjahre der Lehrjungen von 4 auf 7 als sehr hinderlich und beschwerlich ab, und setzt blos 5 an; ebenso den 9., womit sie die auswärtigen Kaufleute für „Mörgeschnalz, Fastenspeisen, Parmesankhäs, Leinwat" u. dgl. nur auf die Grazerischen „freien" Jahrmärkte beschränken wollen, und ebenso 11. daß sie den fremden, doch aber im Lande säßigen Kaufleuten nur für dieselben Märkte Zutritt gewärt wissen möchten; auch paßt

es den Begutachtern nicht, daß sie zur Aufrechthaltung ihrer Freiheiten „ainen aigenen Pfendter oder Vberreutter auf ihr aigne spesa zubestellen . . vermeinen."
Conc., strmk. Landesarchiv.

92. 1630, 2. Febr., Friedstein: Aussee, Goisern, Hallstatt, Irdning, Ischl, Lietzen, Mitterndorf, Pürg, Rotenmann und Wolkenstein: Fleischhauer: Karl Graf von Saurau bestätiget der Zunft der — zu — — — — als Landesgerichtsherr der Herrschaft Wolkenstein ihr Handwerksordnung.
(Die Stelle der Ordnung selber freigelassen.)
Cop., strmk. Landesarchiv.

93. 1630, 15. Mai, ...: Steiermark: Bader und Wundärzte: Schutzpatent Kaiser Ferdinand's II. für die — in —. Erwänt und neu bestätigt im Patent Kaiser Leopold's I. v. 1673, 14./1., Graz, Cop. strmk. Landesarchiv.

94. 1631, (verschied. Daten), . . .: Graz: Lederer: Das Handwerk erwänt in Acten der Klage des Handwerks von Judenburg u. s. w. wider die Eingriffe der Schuster.
Cop., 17. Jahrh., Pap., strmk. Landesarchiv.

95. 1633, 15. Oct., Wien: Graz: Wachskerzenmacher: Kaiser Ferdinand II. bestätiget, unter Insertion des Generalmandates v. 1613, 20./4., Graz, den Wachshandel btr., der — zu — vereinbarte Zunftordnung.
Gleichzeit. Cop., strmk. Landesarchiv.

1. Patronin der Zunft die H. Maria; am Tage der Unbefleckten Empfängniß Lobamt des Handwerks in der Pfarrkirche.
2. Mit der Zunftfahne Betheiligung an den 2 Umgängen am Frohnleichnamstage; Ausbleiben ohne Ursache büßt mit 4 ℔ Wachs (zur Beleuchtung des Sacraments) und mit 2 Reichsthalern in die Lade.
3. Alle Quatember ein Singamt in der Pfarrkirche; ungerechtfertigtes Ausbleiben (selbst der Meisterinnen und ihres „Gesindls") büßt mit 2 ℔ Wachskerzen in die Kirche und 1 Thaler in die Lade.
4. Geistl. Fürsorge für die erkrankten Genossen, Begleitung der Leiche der †, im Nothfalle Deckung der Kosten aus der Lade.
5. Verbot der Arbeit an Sonn- und Feiertagen, außer Noth und mit Erlaubniß der Obrigkeit, und dann erst nach dem Gottesdienste.
6. Erlag von 4 ß dl, alle Quatember durch die einverleibten Meister.
7. Bedingung zu Meisterschaft 2 J. Dienst bei einem Meister, außer bei Heirathen einer Meisterswitwe oder Tochter, doch die Meisterstücke unerlassen.
8. Für Besichtigung der Meisterstücke 3 ℔ Wachs in die Lade.
9. Die erste Instanz für Zwiste unter Meistern und Gesellen der älteste Meister, in Fortsetzung der Stadtmagistrat.
10. Verbot der schlechten oder gefälschten Ware (Einmischung von Pech).
11. Lehrzeit 2 Jahre, und nur Ein Junge je gestattet.
12. Unterbrechung der Lehrjahre zieht deren Nichtigkeit nach sich, außer bei Restitution durch kais. Gnade.

13. Verbot des Schmälerns des Genossen in Kauf und Verkauf, und des Abredens der Kunden.
14. Erlag durch den Lehrjungen beim Aufdingen in die Lade 2 Thaler, und so auch beim Freisprechen.
15. Besichtigung der erzeugten Waren durch die Behörde oder den ältesten Zunftmeister; Confiscation der schlechten und Strafe dafür.
16. Zusendung zugewanderter Gesellen wegen Arbeit an die Meister nur durch den ältesten Zunftmeister oder Vater.
17. Unterstützung erkrankter Meister und Gesellen durch Darleihen aus der Lade.
18. Verbot des Verkaufes von Erzeugnissen durch der Zunft nicht einverleibte „Manss oder Weibss Personen“.

96. 1633, ..., ...: Gröbming und Schladming: Schuster: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in einem Processe der Einen gegen die Andern wegen Nichthaltens der eingegangenen Abreden und Nichtbeachtung der Artikel.
Origg., Pap., strmk. Landesarchiv.

97. 1634, 8. Mai, Graz: Leibnitz und Leutschach: Schneider: Die Zunftordnung der — zu — erwänt in einem Gutachten des Landeshauptmanns an die Regierung, wann „der Leutschacherischen Schneider berüehmende Abkhauffung von der Leibnizerischen Ladt vnd Handtwercksordnung würkhlich vnd realiter beschehen“.
Conc., strmk. Landesarchiv.

98. 1635, 22. März, Graz: Fehring: Hufschmide: Das Handwerk von Graz gibt jenem zu Fehring Abschrift von seiner Zunftordnung, mit Anpassung an die dortigen Verhältnisse.
Orig., Pgt., 6 beschrieb. Bll., strmk. Landesarchiv.
NB. Das Statut ist unverändert bestätigt von Leopold I., 1660, 13./7., Graz (Orig., Pgt. ebd.).

1. Patrone der Zunft sind „Elius“, Florian und Barbara. Pflicht der Betheiligung an „dem zarten Fronleichnamb Jesu Christi“, zu Drei und Drei. Strafe des Wegbleibens, Spottens oder Davongehens 2 ℔ Wachs der Meister, 1 ℔ der Geselle, ½ ℔ der Lehrjunge; nach dem Umgang Ladversammlung, und dabei den Knechten ein Trunk.
2. Ein Geselle, der in Fehring Meisterschaft üben will, wenn eine Werkstätte leer ist und er eine Meisterswitwe oder Tochter ehlichen oder sonst dort heirathen will, soll 1 Jahr lang daselbst arbeiten und seine Documente über Geburt, Lehr- und Arbeitszeit vorlegen,
3. Aufdingen der Jungen nach Ausweis ihrer Geburt vor offener Lade und für 3 J., ebenso auch Freisprechen bei ordentlicher Aufführung mit Gabe eines Lehrkleides und Lehrbriefes; Meister und Junge bezalen eine Jause; ein ohne redliche Ursache ausstehender Junge nicht mehr zulässig.

4. Ein Meisterssohn kann noch in der Wiege freigesprochen werden; stirbt sein Vater vor der Zeit, so besorgt das Handwerk in Fehring den Unterricht.
5. Auflage sämmtlicher Meister der Pfarre alle Quatember um 11 Uhr: Betrag 24 dl.; Strafe für das nachlässige Ausbleiben 1 ℔ Wachs; Ansage zur Versammlung keine, da Jeder die Quatember kennt.
6. Verbot des Waffentragens bei einer Versammlung bei 1 ℔ Wachs Strafe.
7. Dßgl. des Lügenstrafens bei einer solchen bei 1/2 ℔ Wachs Buße.
8. Pflicht der Meldung unrechter Dinge bei der Versammlung, Strafe des Verschweigens oder zu späten Meldens 2 ℔ Wachs.
9. Begleitung der † Mitglieder und ihrer Angehörigen zum Grabe, mit Beistellung von Bahrtuch und Windlichtern durch die Zunft; Strafe des Ausbleibens 1 ℔ Wachs.
10. Darlehen seitens des Handwerks an durch Krankheit oder Unglück verarmte Meister.
11. Dßgl. an erkrankte Gesellen; Deckung aus dem Verlasse der etwa † Entlehner; Uebername und Aufbewarung des Nachlasses durch die Zunft für die Verwandten.
12. Festhalten an der herkömmlichen Zahl der Werkstätten; Errichtung neuer blos mit Erlaubniß der Obrigkeit nach Einvernemung der Meister.
13. Fortbetrieb des Geschäfts durch eine Meisterswitwe bis sie etwa sich mit einem Manne aus anderem Handwerke verheirathet.
14. Einkauf der Gäumeister in's Handwerk.
15. Aufname des Geschäftes eines † Gäumeisters durch einen anderen Meister oder Knecht nur nach Erlag der Gebür an das Handwerk und Ausweis seiner Befähigung.
16. Gestattung des Betriebes eines Geschäftes im Markte durch einen Meister aus einem anderen Markte oder dem Gäu nur gegen Ablegung der Meisterstücke, Zalung des Meistermales und Meisterguldens, und sonstiger Handwerksgebür.
17. Pflicht der Lieferung guter Arbeit, bei Strafe; Abordnung der Meister zur Beschau.
18. Verdirbt ein Meister oder Knecht ein Roß beim Beschlagen, so ist er der Kunde Ersatz schuldig, und hat es bei einem anderen Meister beschlagen zu lassen.
19. Abschaffung der Störer; Nichtzulaß eines Meisters, der nicht in der Zunft eingekauft ist; Verbot der Dienstleute für ihn, Strafe der Gesellen, die dennoch bei einem solchen arbeiten.
20. Verbot den Schlossern, „Schliessen vnd Gätter zu machen, Pfluegeissen zu erlegen, Hagken zu stächeln, Tanglzeug vnd Müllarbaith zu machen".
21. Untersagung verbotener Worte zwischen Meistern, in und außer dem Handwerke.
22. Zwiste der Meister sollen vor dem Handwerke beigelegt, und erst beim Mißlingen da vor Richter und Rath gebracht werden.
23. Bei Beurlaubung eines Knechtes in der Woche gebürt ihm voller Wochenlohn, bei Ausstehen in der Woche oder Feiern sind ihm entsprechende Abzüge zu machen.
24. Nichtaufname von Knechten, die „nicht rechtfertig".
25. Abrede von durch den Zechmeister bestimmten Meistern angesagten Knechten verboten, ebenso auch die Aufname von mehr als 2en, ehe die anderen Meister ganz gedeckt sind.

26. Bei Dingung auf Wochenlohn Auffage durch den Knecht auf 8 Tage und Pflicht des Knechtes fortzuwandern, und nicht sonst im Markte einzustehen; kündet der Meister, kann der Knecht eintreten, wo er will.
27. Zwiste der Knechte gehören vor das Handwerk; nemen sie dessen billige Entscheidung nicht an, so sollen sie feiern, bis das Handwerk oder das Gericht entschieden haben.
28. Abreden der Knechte durch Meister.
29. Auflage der Knechte alle 4 Wochen unter Vorsitz eines jungen Meisters.
30. Strafe eines Gesellen „nach Vngnaden", der unehrbare Sachen treibt, ebenso des Meisters, der dergleichen verschweigt.
31. Verbot des „Aufhebens" (Fürsichbehaltens?) von Trinkgeld durch einen Knecht, das sich derselbe nicht „mit dem Cartaun oder Lasseisen verdient".
32. Verbot des Einfürens von Schmideware durch fremde Meister auf die Märkte zu Fehring.
33. Besichtigung der Marktware durch das Handwerk im Beisein des Marktrichters.
34. Abredung der Kunden (Werchmann), Strafe selbst dann, wenn der beschädigte Meister wissentlich darüber schwiege.
35. Strafe Derer, die absichtlich gegen diese Artikel handeln oder sie verspotten und dem Handwerke sich widersetzen; Sperre des Geschäftes der betr. Meister bis zur Sühne; alle wichtigen und Malefizsachen gehören vor das Marktgericht.

99. 1640, 6. Aug., Graz: Irdning, Lassing, Lietzen, Mitterndorf und Pürg: Leinweber: Kaiser Ferdinand III. gibt dem Handwerke der — zu — — ein Schutzpatent.
Cop., strmk. Landesarchiv.

100. 1640, 29. Oct., Graz: Graz: Hutstepper und Federschmücker: Das Handwerk der — zu —, benachrichtigt, daß im Palten- und unteren Ensthale „Schneider, Hueter vnd andere Stimpler vnd Störrer" wider ihr Handwercksrecht „gefiederte vnd zuegerichte Hiet" feilhaben, ersucht alle Obrigkeiten um Schutz mit Ausschreibung des 8. Artikels seiner Statuten.
Cop., strmk. Landesarchiv.

8. Verbot aller Störer und Hausirer mit „gemachten Bäreth oder Huett- sowol auch Federschmueckherarbait", und Verfolgung derselben durch die Obrigkeit.
30. Kein Meister, „Poltinger oder Wienner", darf eine Hutschnur, weder auf den Hüten, noch sonst am Stande feilhaben, bei Strafe von je 1 ℔ Wachs für jede vorfindliche Schnur.

101. 1640, 17. Nov., Graz: Graz: Landkutscher: Die Zunftordnung der — zu —, als „vorderist auf Anleitung aines ers. Magistrates" eben aufgerichtet, erwänt im Gutachten des Landeshauptmannes btr. die Genemigung derselben.

Das Letztere setzt voraus:

1. Daß die Ordnung „nur alhie bey der Statt, vnd nicht weitter auf das Landt“ gelte.
2. Daß selbe den Herren und Landleuten in ihren Rechten nicht präjudiciren, noch auch deren Unterthanen, welche Landfuhren unternemen, will.
3. Aenderung des 9. Artikels, der fordert „das nemblichen die Jenigen, so Lehnros haben vnd sich in Herrnhäusern befindten, ganz abgeschafft werden sollen, dan wissent, das je mehr dergleichen verhanden, so sich der Lehenpferdt befleissen, je leichter khünnen die Raisigen fortkhumben, vnd auch mit der spesa leidenlicher gefolgen.“

Conc., strmk. Landesarchiv.

NB. 1648, 22./8., Graz, sprach sich der Landeshauptmann, nach Einholung der Gutachten verschiedenen Ständeherren für die Bestätigung aus. Conc. ebd.

102. (1640), . . ., ...: Mureck: Bäcker: Wolf Herr v. Stubenberg unterbreitet die neuvereinbarte Ordnung der — zu — der Regierung zur Bestätigung.

Orig. der Petition und Cop. der Ordnung, strmk. Landesarchiv.

1. Alle Quatember-Mittwoch ein Seelamt; ungerechtfertigtes Ausbleiben büßt mit 10 ℔ Wachs zur Lade.
2. Betheiligung sämmtlicher auf 2 Meilen um Mureck einverleibten Bäcker am Fronleichnamsumgange, bei Strafe von 15 ℔ Wachs für unbegründetes Ausbleiben.
3. Alle Quatember Handwerkerversammlung; 15 ℔ Wachs Strafe für unentschuldigtes Wegbleiben.
4. Verbot der Störer im Bezirke.
5. Aufname nur von ehrlich gebornen Jungen; die Kosten der Aufdingung tragen Meister und Junge zu gleichen Theilen.
6. Kein Geselle soll sich „verwidern auf die Mihl zu gehen, sondern er solle das Mehl mit allen angelegen Vleiss zusamen mahlen vnd arbeiten helffen“.
7. Lehrzeit 2 Jahre, ohne solche kein Anrecht auf Meisterschaft.
8. Aufname eines Jungen als Gesellen nach Erkenntniß über sein Verhalten und seine Leistungen.
9. Aufname eines Gesellen als Bürger zu Mureck nur im Anwesen zweier Meister, die über ihn entsprechend aussagen; Erlag in die Lade 7 fl. und 25 ℔ Wachs durch den neuen Bürger und Entrichtung eines Males „mit sambt einem mittlmessigen Wein“ an die anderen Meister und Gesellen.
10. Verbot „vnordenlichen Gebächs“.
11. Einbingen von Lehrjungen, die nicht vor dem Handwerke gedingt und freigesprochen worden, auf 3 Jahre bei einem Marktbäcker und eben da auch Feisprechung.
12. Befreiung der Meistersöhne von der Lehrzeit, doch Ausfertigung von Lehrbriefen für deren Wanderung, und bei Meisterschaft solcher Befreiung vom Bäckengeld und blos Zalung von 24 ℔ Wachs und des Males.

13. Fortbetrieb des Geschäftes durch eine Meisterswitwe; bei Heirat einer solchen oder einer Meisterstochter, zahlt dieser neue Meister kein Bäckengeld (von 7 fl. —), sondern auch blos das Mal und 24 ℔ Wachs in die Lade.
14. Verbot des Aufkaufens des Getreides im Bezirke durch Störer oder Andere.
15. Auf den Brottischen soll die „gebreichige Brodwaag nach dem Traidtkhauf“ stehen, die je ein Monat bleibt, und, „es schlag das Traid auf oder ab“, diese Zeit nicht vermindert werden darf.
16. Verbot Sonntag neugebackenes Brot aufzulegen, es sei mindestens Samstag „zu der Nacht vmb vier Vhr aussbochen worden“; so auch nicht Montags vor 9 (damit alles altgebackene abginge) bei 7 ℔ Wachs Strafe.
17. Verbot sich gegenseitig in der Benützung der Mülen zu behindern.
18. Bei gewöhnlichen Zusammenkünften das Verhalten anständig (feinniechter, beschaiden, nit voll oder bezechter Weiss), ohne Grund nicht ausbleiben, die Bäckerjungen ihre Sonntagpfennige „mit gebüerlicher Reuerenz auflegen“; das Handwerk auch das Recht, eventuell einen Gesellen oder Jungen zur Strafe „zwey oder drey Jahr . . ainem Beckhen allhie zu dienen, einzustellen vnd zu uerbiethen“.
19. Recht der Marktbäcker in den 3 Ländern Getreide zu kaufen und gegen Maut und Aufschlag in Mureck einzuführen.

103. 1641, 7. Oct. Graz: Fehring: Hafner: Die Hauptlade der Hafner zu Graz überträgt ihre Statuten an die Zunft zu Fehring.

Gleichzeit. Auszug, Pgt., 10 beschr. Bll., Sigel abgefallen, Besitz des Dr. J B. Holzinger in Graz.

Patrone der Zunft sind die hh. Florian, Bischof Nikolaus, Barbara und Katharina.

1. Betheiligung aller Mitglieder am Fronleichnamsumgange, für alle Genossen auf 1½ Meilen im Umkreise Pflicht; ungerechtfertigtes Ausbleiben mit 30 kr. zu büßen.
2. Seelamt für die † Mitglieder am h. Florianstage.
3. Singamt am Niklastage; der „Alt- vnd Jungknecht“ hat dem Zechmeister beim Kerzenaufstecken zu helfen.
4. Opferung an beiden genannten Tagen nicht weniger als 1 kr.; ungerechtfertigtes Ausbleiben büßt mit ½ ℔ Wachs.
6. Schwören oder Fluchen büßt mit 1 ℔ Wachs.
6. Meisterstücke sind: „ein Hefen, das in die Mass gerecht ist, vnd ein Sturz dariber, ein Khrueg auf dreissig Viertl, ein gefierter Khachel“; nach Genemigung derselben hat der Meisterschaftswerber das Bürgerrecht zu suchen und dem Marktrichter „ein Kuchelgeschier“ zu überreichen nach seinem Vermögen.
7. Einwandernde Gesellen haben beim Herbergsvater Plätze zu suchen; der sendet sie herum zu den Meistern; kein Meister darf 2 Knechte aufnemen, bis nicht alle Meister gedeckt sind, ausgenommen, es ist kein Meister auf der Herberge angemeldet; dann, „dass sich nit ain jeder Knecht selber setzt, wohin er will, dann zu der Wanderszeit in den ersten 8 Tagen, so mag er dann einsetzen vnd hinschickhen, wo er will“; Strafe für Zuwiderhandelnde 2 ℔ Wachs.

8. Für die Meister auf 1 ½ Meilen im Umkreise sind die Meisterstücke in Fehring zu machen.
9. Arbeitszeit von 5 Uhr früh bis 7 nachmittags, und Wochenlohn 24 kr.
10. Tarif für Arbeit nach dem „Pfenberth“:

„von hundert glasten Höfen“	5 kr.
„von einem grossen zwiehengigen Höfen“	1 dl.
„von ain Hundert weissen Wasser Khrüegen zu Tachen abgericht“	10 kr.
„von hundert weissen Viertl vnd Halbkhriegen“ . .	6 kr.
„von glasten Weinkhriegen“	1 ß
„von hundert Hilkhrieg“	12 kr.
„von hundert Vischrein zu Tachen abgericht“ . . .	1 ß
„von zechen gefuessten Reinen“	1 kr.
„von acht Handpeckhen“	1 kr.
„von hundert Schisseln die abdräht sein“	8 kr.
„von ainem Pastettenreindl“	1 dl.
„von ainer Hilpixen“	1 dl.
„von ainer Bradtpfanen“	1 dl.
„von hundert Stüerz“	3 kr.
„von hundert vbergeschlagnen Kachlen“	12 kr.
„von ainem Egg zusamben zu setzen“	1 dl.
„von Pfundt Bodenkachel“	12 kr.

„vnd die Tachen soll ime der Knecht selber darzue tretten“.

11. Ein Geselle für „Pfenbertarbait“ hat für einen „guet glasten Offen“ zu setzen, mit über 80 Stücken, 15 kr., unter 80 Stücken 8 kr., für das Setzen eines gewönlichen Ofens 8 kr., ebenso vom „Flickhwerch“ für einen neuen Kachel 1 dl. und für das alte Flickwerck der 3. dl., den „Laimb“ soll er aber „selber darzue tretten“.
12. Strafe für Arbeit an einem gebotenen Feiertag (außer unumgänglicher Noth) 1 ℔ Wachs.
13. Arbeiter nach dem „Pfenberth“, die nicht den halben Wochenlohn erzielen, haben vom Meister nichts zu beanspruchen.
14. Jeder Geselle zu Fehring und im Umkreise von 1 ½ Meilen hat alle Sonntag in die Brüderschaft 1 dl. zu entrichten; nach 14 Tagen vom Dienstantritte Einschreibepflicht, Zalung von 4 kr. und Anhören der Handwerksordnung.
15. Bruderschaftsbüchse mit 2 Schlössern; Schlüsselbewahrer ein Alt- und ein Jungknecht, und ohne Genehmigung „des Vattern“ kein Geld aus der Büchse zu nemen.
16. Aufreden der Gesellen durch Meister oder Andere, bei Strafe von 4 ℔ Wachs.
17. Abreden von Kundschaften durch Meister bei Strafe des halben Arbeitsgeldes der zugezogenen Kundschaft.
18. Heimliches Abdrücken der Model zu büßen mit 3 ℔ Wachs.
19. Arbeiter nach „Pfenbert“ haben wöchentlich 18 dl. Weingeld.
20. Darlehen an kranke oder sonst herabgekommene Meister aus der Bruderlade.
21. Verbot des Spielens um Geld; Pflicht des Anzeigens durch Zuseher, Strafe der Einen und der Anderen bei Unterlassung 3 kr.
22. Verbot des „Vberweinens“ mit Speien bei Strafe von ½ ℔ Wachs.
23. Unlautere Verhältnisse zu Frauenzimmern im Meisterhause verboten bei Strafe von 3 ℔ Wachs.

24. Verbot des Zutrinkens einer Dirne, wenn Meister oder Knechte beim Weine sitzen, bei 1 ℔ Wachs Strafe.
25. Deßgleichen des Tragens von Waffen, wenn zum Zunftmeister gegangen wird.
26. Wahl des Zunftmeisters stets durch Meister und Gesellen.
27. Heimliches Davongehen aus dem Dienste büßt mit 2 ℔ Wachs.
28. Zwiste in der Zunft entscheidet der Zunftmeister, in seinem Abwesen ein anderer Meister; Widersetzlichkeit gegen den Spruch büßt mit 2 ℔ Wachs.
29. Lohn- und andere Streitigkeiten zwischen Meistern und Knechten entscheidet der Zunftmeister.
30. Nichtbeachtung der Vorladung seitens des Zunftmeisters büßt mit ½ ℔ Wachs.
31. Beschuldiget ein Knecht einen Meister, so hat nicht dieser dem Knechte nachzuziehen, sondern Jener ist zur Beweisfürung nach Fehring zu berufen, unbeschadet der Gerichtsrechte.
32. Alle reinen Handwerkszwiste sind in der Bruderschaft allein auszutragen.
33. Alle Zwiste, die das Handwerk zu begleichen die Macht nicht hat, sollen „weiters nit geöffert“ werden.
34. Abreden von Kaufkunden, daheim oder auf Kirchtägen, büßt 2 ℔ Wachs.
35. Wer das Handwerk eines beizulegenden Zwistes halber einberuft, bezalt an den Zunftmeister 15 kr. Fordergeld.
36. Das Strafpfund Wachs kann mit 20 kr. reluirt werden.
37. Strafe für Widersetzlichkeit gegen Artikel dieser Ordnung, wo der Strafbetrag nicht aufgefürt ist, nach Erkenntniß der Bruderschaft.
38. Diese besteht in Sperre des Geschäftes für Meister und Verbot des Dienstes für Knechte, wenn sie sich nicht der Entscheidung des Handwerks unterwerfen.

104. 1643, 1. Febr., Graz: F r i d b e r g: Leinwebergesellen: Das Leinweber-Handwerk von Graz bestätiget den — zu — jene Artikel, über welche es sich zur Beseitigung verschiedenen Zwiste geeint hatte.
Orig.-Pgt., anghgt. Sigel ausgerissen; strmk. Landesarchiv.

1. Auflegtag alle Quatember, doch abends zuvor Einholung der Bewilligung des Zechmeisters und „Herrn Vattern“.
2. Die Gesellen (Khnappen) geben den Meistern das Aufleggeld und den Schreibkreuzer, nicht aber den Schenkgroschen und das Knappenrecht (in der Woche 1 Pfenn.).
3. Ein Geselle, der in Fridberg sein Knappenrecht gibt, ist für ganz Steiermark befreit, und genießt alle Vortheile eines richtigen Handwercksgesellen.
4. Auf die Herberge einwandernd, hat der Knappe den „Herrn Vatter oder die Fraw Muetter“ zu bitten, sein Bündel ablegen zu dürfen.
5. Für Diensteserkundigung hat er dieselben um einen Boten zu bitten, „nach dem Pixenkhnappen zu schickhen“.
6. Diesem Letzteren bezalt der Dienstsucher eine Halbe Wein oder ein „Mässl“ und für 2 Pfenn. Brot, und hat er kein Geld, so soll er ihm „ain guett Wordt verleichen“.

7. Der Büchsenknappe hat den Dienstsucher „nach Handwercks Brauch vnd Gewonhait" fragen, wo und wie lange er gelernt, nach seinen „Khnappenpoten" und wo er das Knappenrecht bezalte.
8. Bei Diensteseintritt, und wenn der Geselle im Lande an gültigem Orte noch nicht gearbeitet, bezahlt derselbe sein Aufleggeld, das Knappenrecht und den Schankgroschen doch gehört Letzterer für die kranken Gesellen und die Herberge in die Büchse.
9. Welcher Geselle in Fridberg in Arbeit tritt, und man erkundet, er habe an unrechtem Orte über 14 Tage gewerkt, büßt das 1. Mal mit 1 fl., was 2. Mal mit 2, das 3. Mal mit 3 fl.
10. Welcher Knappe in Arbeit steht und bis vor das 3. Haus ohne Mantel und Hut, Strümpfe oder Schuhe geht, zalt Strafe.
11. Ein ausstehender Geselle, der nach Jahr und Tag nach Fridberg wieder in Arbeit kömmt, legt den Schenkgroschen neuerdings auf.
12 Wer ohne Ursach in der Woche feiert, bezalt 10 Pfennige; frei ist nur der Montag von 2 Uhr nachmittags an. ausser es fällt ein Feiertag in der Woche; ein Meister, der das „vber den Khnappen verschwaigt" (das ungesetzliche Feiern? den Feiertag?) bezalt das Doppelte.
13. Wenn ein Geselle „vmbsiczen" (Dienst wechseln) will, soll er dem Meister zuvor „in volligem Werckh" aufsagen.
14. Der Dienstwechsel darf nur nach dem „Stuelllöhrn" stattfinden, bei Strafe $^1/_2$ fl.
15 Beim Auflegen soll Jeder seine Gebür erlegen, nämlich 6 kr. „in die Irtten", will er nicht zechen, soll er „halbe Irtten" entrichten; geht er aber in ein anderes Gasthaus, soll man ihn strafen.
16. Ist der Auflegtag vorüber, so können die Büchsenknappen einen „Frydtag" setzen; wer den bricht, büßt 4 Schill., der Büchsenknappe doppelt.
17. Strafe für Eitelnennen des Namen Gottes.
18. Deßgl. für unnützes Weinverschütten auf dem Tische.
19. Wenn ein Knappe sich übergibt oder sonst unanständig benimmt am Zechtage, der soll, „vm den Frydtag" gestraft werden.
20. Strafe für freventliches Lügenstrafen des Mitknappen.
21. Wenn ein Knappe, „auf der Herberg ansetzen thuet" und geht davon, dem soll nachgeschrieben werden.
22. Beim Freisagen soll ein Lehrjunge 3 Knappenboten haben, „ain Vatter vnd zween Götten" (Pathen) und sie „Irtten frey" halten; er selbst ist auch „Irtten frey" und bezalt das Knappenrecht, den Schenkgroschen und das Auflaggeld.
23. Welcher Geselle diese Ordnung bricht, soll Bürgen stellen, und nicht wegziehen, ehe er mit den Knappen sich verglichen.

Vergehen wider diese Puncte (Mißachtung, Nichtanerkennung u. s. w. seitens der Meister oder Gesellen folgert eine Strafe von 2 Dukaten in Gold, halb für das Ortsgericht in Fridberg, halb für die Hauptlade zu Graz.

105. c. 1645, ..., ...: Mitterndorf und Pürg: Leinweber: Die — zu — bitten den Kaiser, daß sie von der Zunft von Irdning, Lassing und Lietzen sich trennen und eine eigene Lade errichten dürften.
Gleichz. Cop., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

106. 1646, 7. Nov., Bruck a./Mur: Bruck a./Mur: Rauchfang, kehrer: Gutachten (des ?) in Sachen des Rauchfangkehrers Melchior Strosin zu Bruck um Ertheilung eines Schutzpatentes gegen Störer.
Conc, strmk. Landesarchiv.

107. 1649, 21. Juli, Wien: Graz: Leinweber: Bestätigung deren Ordnung durch Kaiser Ferdinand III., mit Verweis auf die Genemigung derselben durch Ehzg. Ferdinand II. v. 1601, 9. Febr., Graz.
Insert mutatis mutandis in Uebertragung an die Zunft Friedberg zu v. 1652, 10. Apr., Graz (Nr. 115).

108. 1650, 20. Febr., Wien: Graz: Musiker: Kaiser Ferdinand III. genemiget die Ordnung der — zu —.
Cop., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten, erwänt in „Beiträgen", 15, 105, Nr. 77.

1. Ihre Compagnie hätte bei allen feierlichen Gelegenheiten vor anderen Musicanten den Vorzug.
2. Selbe hat das Recht der freien Aufname tauglicher und anständiger Individuen für ihre Zwecke.
3. Kein Musiker, der ihr nicht einverleibt, darf ohne ihre Zustimmung Dienstleistungen für Hochzeiten u. s. w. übernemen, und wenn sie es gestattet, hat er an ihre Casse Gebürliches abzuliefern.
4. Die Comödianten, Gaukler und Seiltänzer an Markttagen dürfen nur aus der Compagnie oder mit deren Erlaubniß Musicanten aufnemen, wogegen die Compagnie über Aufforderung seitens des Magistrates stets für den Gottesdienst sich bereit zeige.

109. 1650, 23. Juli, Graz: Anger: Leinweber: Das Handwerck der — zu Graz überträgt seine reformirte Zunftordnung, unter örtlicher Anpassung, an jenes zu Anger.
Orig., Pgt., 8 Bll., anhgdes. Sigel, strmk. Landesarchiv.

Der Eingang ist aus der Bestätigung der Grazer Ordnung durch Kaiser Ferdinand III. genommen, die sich auf die Bestätigung Erzhzg. Ferdinand's II. v. 1601, 9. Juli („Beiträge" 15, 77 Nr. 4/$_{53}$) beruft — dann beginnt für sich der Eingang der Uebertragung und die Bestätigung der Grazer Ordnung durch Kaiser Ferdinand III. v. 1649, 21. Juli, Wien (Beiträge 15, 104, Nr. 74/123).

1. Betheiligung an der Fronleichnamsfeier; Zusammenkunft auf der Herberge, dann Singamt, dabei 12 „prünendte" Wachskerzen aufzustecken und mit 6 deßgl. Windlichtern „aufzuwendten" und am Opfern theilzunemen; Ausbleiben ohne genügenden Grund („Gottes Gewald" und „Herrn Geschäft") büßt mit 4 ß.
2. Dem Umgange zur Feier mit fliegender Fahne sich anzuschließen, bei Strafe von 1 ℔ Wachs.
3. Alle Quatember-Sonntage bei der Messe 12 Wachskerzen aufzustecken, und so auch beim Singamte am Tage des Patrones Severin, bei welcher Gelegenheit ein Seelamt für die † Genossen und Angehörigen gehalten wird.

4. Ausbleiben beim Opfer am Jahrtag und beim Gottesdienst am Patronstag büßt mit 1/4 ℔ Wachs.
5. Für Eitelnennen der Namen Gottes und der Heiligen, für Fluchen und Schwören Strafe 1 ℔ Wachs.
6. Verbot der Arbeit für jeden Meister in Anger oder Umgebung, der dem Handwerk daselbst nicht „genuegsamb“; in Anger hat Jeder das Bürgerrecht zu erwerben.
7. Deßgl. der Meisterarbeit (selbstständiger Arbeit) durch ledige oder verheirathete Gesellen, bei Confiscation des Werckzeugs.
8. Pflicht 2jähriger Wanderung für Alle, auch Meistersöhne, die in Anger und Umgebung Meister werden wollen.
9. Deßgl. vor Erlangung der Meisterschaft 1 Jahr bei einem Meister (zu Anger) arbeiten — Meistersöhne davon ausgenommen — dann Anmeldung beim Zechmeister und Fertigung der Meisterstücke, „als ein 30. oder 32., dan ein 24. oder 26. aufs Gestain angezogen vnd Cinquatter Leisten dardurch gemacht, dan ein 16schiffiges Fuesszeug brait oder schmall, den Poden aus freyen Khopff eingelegt“; die Beschauer der Stücke sind zu tractieren, und nach 1/2 Jahr das rechte Meistermahl zu geben, wer zum 3. Male bei bei den Meisterstücken fällt, hat keinen Zulaß mehr — Befreiung von einem Stücke und dem Meistermale für Meistersöhne, oder die eine Meisterswitwe oder Tochter ehlichen — Fortführung des Geschäftes durch eine Witwe, so lang sie nicht außer das Handwerk heirathet.
10. Bei Antritt der Meisterschaft ist den Meistern eine Meisterrecht von 2 ℔ Pfenn. („id est zwen Gulden“) und 4 ℔ Wachs zu geben.
11. Verbot aller Arten von Störern; — Tarif des Weberlohns: „von der gröbern Rupfen, Loden oder Wifling auf der Ster 4 dl., anhaimb aber 6 dl., von der khlienern Rupfen auf der Ster 6 dl., vnd anhaimb 8 dl.“ — „den Khnappen des Maisters Cost der 4. dl., auf der Ster aber der 3. dl;“ — die Meßelle ist die „4spanige“ von Graz, und kein Meister im Orte soll mehr als 4, auf dem Gäu mehr als 3 Stühle führen.
12. Abreden der Kunden, Uebername von Arbeit bei Kunden, die anderen Meistern noch schuldig.
13. Verbot der Uebername der „geschwaifften Arbaith“ eines Anderen ohne dessen Willen.
14. Deßgl. der Aufname, die dem Handwercke nicht gerecht.
15. Zuwandernde Gesellen, die noch nirgend „aufgelegt“, zalen zu Anger das Knappenrecht, den Schreibkreuzer, den Schenkgroschen, den Stuhlpfennig und das Aufleggeld; der Schenkgroschen ist für die Kranken und die Herberge
16. Verbot des Einstehens von Gesellen bei handwerkswidrigen Meistern.
17. Pflicht der Aufsage durch die Gesellen in gebürender Zeit (in volligen Werckh).
18. Verbot willkührlichen Feierns bei 10 kr. Strafe den Tag; frei nur der Montag von 2 Uhr ab, allein blos dann, wenn in der Woche kein Feiertag; ein Meister, der hieher Bezügliches verschweigt, büßt doppelt.
19. Zieht ein Geselle fort, der „soll den Stuel lähren“ (aufarbeiten), bei 1/2 fl., sofortiger Strafe.
20. Wer in Anger das Knappenrecht leistet, genießt durch ganz Steiermark die Knappenbefugnisse, „ausser der Haubtstatt Grätz“.

21. Verbot des Abredens der Gesellen.
22. Lehrzeit 4 Jahre
23. Wer die Lehrzeit nicht voll hat, darf nicht arbeiten.
24. Aufdingen nur vor dem Handwercke oder mindestens vor 2—3 Meistern; Vorweis der Belege ehrlicher Geburt oder Beistellung von Bürgen; Dinggeld 2 fl., davon der Meister die Hälfte trägt
25. Nur Ein Junge je gestattet, ein Zweiter erst ½ Jahr vor Freispruch des ersten aufzunemen; — bei Freispruch dem Jungen ein Lehrkleid und 6 fl. zu geben.
26. Verbot der Arbeit bei solchen, die nicht bei redlichen Meistern gelernt.
27. Zuweisung von Gesellen jenen Meistern, „so am ersten in Fürbitt oder angeschriben" sind.
28. Die Breite bleibt wie bisher, „doch solle vnder vier oder 5 Spannen schmeller noch braiter ainiche Leinwatt zu würckhen zugelassen" sein.
29. Verbot des Abredens der Gesellen bei ℔ Wachs Strafe.
30. Deßgl. des Hausierens durch Einheimische oder Fremde mit gemachter Arbeit, bei Confiscation der Ware für das Gericht und das Handwerk.
31. Ein verheiratheter Geselle genießt nicht mehr Rechte als ein lediger.
32. Bei Zwisten hat der Zechmeister, und in seinem Abwesen ein anderer Meister oder ein Geselle, Ruhe zu gebieten; Nichtachtung des Gebotes büßt mit 1 fl., von der Gerichtsstrafe abgesehen.
33. Begleitung der Leiche † Genossen, bei Strafe von 1 ℔ Wachs für das Ausbleiben.
34. Versäumniß der angesagten Stunde der Versammlung (das die Reissvhr vmbkherdt wirdt) oder Ausbleiben büßt mit ½ ℔ Wachs.
35. Schweigen über die Verhandlungsgegenstände, bei Strafe eines Meisterrechtes.
36. Verbot des Selbstholens des Garnes, das ein Meister für eine Kundschaft weben soll, sondern es muß abgewartet werden, daß man es in's Haus bringt.
37. Fordergeld für verlangte Einberufung des Handwercks in eigenen Angelegenheiten 30 kr. dem Zechmeister; — Zwistigkeiten, die das Handwerck nicht vergleichen kann und man vor das Gericht nicht bringen will, gehören vor die Hauptlade zu Graz; — Aenderungen oder Zusätze der Zunftordnung sind beim Landesfürsten oder bei der Hauptlade in Graz zur Bestätigung vorzulegen.
38. Strafen für Ungehorsam wider diese Artikel nach Handwercks-erkenntniß.

110. 1651, 24. Jänn., Graz: Eisenerz, Leoben, Mautern, Trofajach und Vordernberg: Lederer: Die i. ö. Regierung gibt dem Handwerk der — zu — — — ein Schußpatent.

Orig. Pgt., anhgdes. Sigel, und erwänt in Bestätigung seitens Kaiser Leopold's I. v. 1662, 30./3., Wien, Orig., Pgt., anhgds. Sigel, strmk. Landesarchiv.

111. 1651, 7. März, ...: Leoben: Zimmerleute: Der Landeshauptmann begutachtet das Ansuchen des Handwerks

der — zu —, denselben die Ordnung der Zimmerleute von Graz zu Theil werden zu lassen.
Conc., strml. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

112. 1651, 15. Mai, Wien: Graz: Hafner: Kaiser Ferdinand III. bestätiget die Genemigung der Ordnung des Handwerks der — zu — seitens Ehzgs. Ferdinand's v. 1602, 7./9., Graz (Nr. 35).
In Bestätigung Kaiser Leopold's I. v. 1662, 24./11., Wien (Nr. 133).
Vom selben Tage auch Ausfertigung für Marburg: vgl. oben Nr. 1602, 7./9., Graz (Nr. 36).

113. 1651, 16. Mai, ...: Graz: Sattler: Der Landeshauptmann begutachtet das Ansuchen der — zu — betr. Errichtung einer besonderen Handwerksordnung, und zwar nach dem Muster jener von Wien
Conc., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

114. 1651, 14. Juli, Graz: Fehring: Huffschmide: Kaiser Ferdinand III. gibt den — zu — einen Schutzbrief gegen die Störer.
Orig, Pgt., anhgd. Sigel, strmk. Landesarchiv.

115. 1652, 10. Apr., Graz: Fridberg: Leinweber: Das Handwerk der Leinweber zu Graz überträgt dem zu — seine Zunftordnung nach Maßgabe der Bestätigung für Ersteres seitens Kaiser Ferdinand III. v. 1649, 21. Juli, Wien (Nr. 107), und mit dessen Bezug auf die Genemigung Erzherzog Ferdinand's II. v. 1601, 9. Febr., Graz.
Orig., Pgt., 8 Bll. Pgt., anghgt. Sigel abgerissen, auf dem 5. Bll. ein Vierttheil ausgerissen; strmk. Landesarchiv; vgl. oben Nr. 1649, 21./7.

Der Bezirk für Fridberg soll sein von der Stadt bis an die Lafnitz, „sodan auf die Pruggen, von dar auf Vestenburg, sodann nach Hartberg an Rain, von danen an Scheffer Steg“.
Die Patronin ist die h. Barbara.

1. Betheilung an der Fronleichnamsprocession; Ausbleibende (außer „Gottes Gewalt“) büßen mit 4 Schill. Pf.
2. Seelamt mit vorgehender Vigil und nachher Lobamt am Quatembersonntag zu Pfingsten zu Ehren der Abgeschiedenen Mitglieder und ihrer Angehörigen; dazu 12 Leuchter.
3. Ein Singamt auch am Barbaratage.
4. Ausbleibende bei diesen Aemtern büßen mit 1 Vierting Wachs, „ehehafte Noth“ abgerechnet.
5. Strafe für Fluchen 1 Vierting Wachs.
6. Verbot der Arbeit für Meister außer der Stadt ohne Mitgliedschaft; in der Stadt Pflicht der Erwerbung des Bürgerrechts.

7. Verbot selbstständiger Arbeit (wenig oder vil Maisterschaft [zu] halten) im Bezirke durch Gesellen, bei Confiscation des Werckzeugs.
8. Gebot der 2jähr. Wanderschaft vor Anspruch auf Meisterschaft, so auch die Meistersöhne.
9. Für Meisterschaft Gebot der Arbeit bei einem Stadtmeister durch ein Jahr, dann sich für das Meisterstück anmelden, „als nemblichen ein Dreyssiger oder Zwenvnddreyssiger, dan ein Viervndzwainziger oder Sechsvndzwainziger aufs Gstain angezogen vnd Zinkhotter (?) Laisten dardurch gemacht, dan ein sechzehenschiffiges Fuesszeug, es sey braith oder schmall, den Boden aus freyen Khopf eingelegt“; Tractament der Meister für die Beschau, 1/2 Jahr darauf das eigentliche Meistermal; bei dreimaligem Mißlingen des Meisterstückes kein Zulaß zur Meisterschaft; ein Meistersohn, oder wer eine Meisterstochter oder Witwe ehlicht, genießt Nachlaß eines Stückes und des Males; — Fortführung des Geschäftes durch eine Meisterswitwe, so lange sie sich nicht weiter verheiratet.
10. Für Erwerbung der Meisterschaft außer der Stadt „zwey Pfundt Pfenning id est zween Gulden“, und 4 Pfd. Wachs als Meisterrecht in die Lade.
11. Verbot des Betriebes im Revier, durch Angesessene oder Unangesessene, Gelernte oder Ungelernte, ohne der Zunft Bewilligung; — Weberlohn von der „gröbern rupfen“ 2 kr., von der „khlienern rupfen“ 10 dl., den Knappen der 4. Pfenning „in des Maisters Cost“, auf der Stör der 3. Pfenn., „von Masellon (!) ein Groschen nemben“, — allen Meistern alle Garn- und Wollarbeit, „so auf dem Leinwath gespunen vnd gedraet wirdt“ gestattet; — als Maß dient die vierspännige Grazer Elle; — ein Stadtmeister hat 4, einer auf dem Gäu 3 Stühle zu besetzen, nicht mehr.
12. Aufreden der Arbeiter; — Verbot einer Kunde (Werckherrn) zu arbeiten, die früher einem anderen die Arbeitsschuld noch nicht bezalte.
13. Uebername der „geschwaifften“ Arbeit, ohne des Anderen Wissen und Willen.
14. Strafe von Meistern, die Gesellen aufnemen, welche dem Zunftrechte zuwider handelten.
15. Auflage eines ehrlichen in Arbeit tretenden Gesellen: der Schreibkreuzer, der Schenkgroschen und das Aufleggeld (der zweite kömmt den Kranken und der Herberberge zu).
16. Verbot der Arbeit bei einem zunftwidrigen Meister.
17. Aufsage behufs Diensteswechsel „in völligen Werckh“.
18. Strafe für Feiern in der Woche 10 kr., mit Ausname für Montag von 2 nachmittags an; der ist aber auch Arbeitstag, wenn in der Woche ein Feiertag.
19. Bei Diensteaustritt soll der Geselle „den Stuel lähren“, bei 1/2 fl. Strafe.
20. Bei Erlegung des Knappenrechtes in Fridberg Befreiung davon in allen Orten des Landes, wo dieses Statut gilt, und Bevorrechtung gleich anderen ehrbaren Gesellen.
21. (Verstümmelt.)
22. (Deßgl.)
23. (Deßgl.)
24. Aufname der Jungen vor dem Handwerke mit Vorweis des Geburtsbriefes; ohne Letzteren kein Lossprechen; Aufdinggebühr des Jungen 2 fl. 4 Schill., des Meisters 1 fl. 2 Schilling.

25. Nur ein Junge je dem Meister gestattet, ein 2. blos ½ Jahr vor Abgang des ersten; beim Lossprechen dem Jungen ein Lehrkleid oder 6 fl.
26. Nur die Lehrzeit bei einem redlichen Meister für weiter berechtigend.
27. (Verstümmelt).
28. (Breite der Weben betr., verstümmelt.)
29. Strafe für Ausdingen eines Gesellen die Bezalung eines Meisterrechtes, für Aufreden durch Gesellen 6 Pfd. Wachs.
30. Verbot des Hausirens mit fertiger Arbeit.
31. Zunftversammlung zu Quatember; Ansage derselben rechtzeitig für 12 Uhr, Aufstellung der „Reissvhr" um 11, wer nicht da ist, wenn sie umgekehrt wird, bezalt 1 Pfd Wachs („Gottes Gewalt" ausgenommen).
32. Keinerlei Ausname für verheirathete Gesellen.
33. Schlichtung von Zwisten der Meister und Gesellen durch den Zechmeister, oder in dessen Abwesenheit durch einen anderen Meister; Ungehorsame büßen mit 1 Pfd. Wachs.
34. Begleitung der Leiche eines Zunftgenossen, bei Strafe von 1 Pfd. Wachs.
35. Gehorsam gegen Vorladungen zur Zunft, bei Strafe ½ Pfd. Wachs.
36. Verbot „auss dem Handtwerch zu schwätzen", bei Strafe eines Meisterrechtes.
37. Verbot, das Garn bei der Kunde selbst zu holen, sondern abzuwarten, daß es in's Haus gebracht wird.
38. Einberufung des Handwerks auf Verlangen und Schlichtung von Zunfthändeln.
39. Strafe der gegen die Satzungen Ungehorsamen: Verbot der Gesellen für Meister, und Aufnamsverbot der Gesellen; Appellation beim Stadtgericht.

116. 1652, 10. Apr., Graz: Graz: Goldschmide: Die Regierung verordnet über Bitte der — zu —, daß sie künftig ihre Silberarbeiter durch ihre 2 Zechmeister (und geschwornen Wardein) erproben lassen sollten, und wenn selbe 13löthig befunden, ihnen durch 2 Stadtcommissäre die städtische Punze gebe.
Orig., strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

117. 1653, 3. Juni, Graz: Gleisdorf: Leinweber: Kaiser Ferdinand III. bestätiget die Genehmigung Kaiser Ferdinand's II. v. 1649, 21./7., Wien, daß das Handwerck der — zu Graz demselben zu — seine Handwerksstatuten übertrage.
Cop., 18. Jahrh., strmk. Landesarchiv.

Vgl. oben Nr. 115 von 1652, 10./4. (für Fridberg), stimmt mit dieser auch betr. der Zahl und des Inhalts der Artikel, doch ist der Patron der h. Michael, und der eigentliche örtliche Wirkungskreis der Ordnung ein anderer als für Fridberg.

In Gutachten von 1661 betr. Neuausfertigung wird erwänt, daß das Statut 1653 bei einer Feuersbrunst welche 43 Häuser zu Gleisdorf einäscherte, verbrannte.

118. 1654, 23. Dec., ...: Anger: Schneider: Das Handwerk der — zu — bittet den Kaiser um ein Schutzpatent wider die Störer, von denen es viel zu leiden habe. Orig. mit beigef. landeshauptmannschaftl. Gutachten, strmk. Landesarchiv, Landesgerichtsacten.

119. 1660, 7. Juni, Graz: Mürzzuschlag: Huf- und Hackenschmide: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt in Gutachten über Bitte derselben um Bestätigung des Statutes.
Conc., steierm. Landesarchiv.

120. 1660, 22. Juli, Graz: Hartberg: Bäcker: Kaiser Leopold I. bestätiget, dem Handwercke der — zu — dessen Ordnung unter Hinweis auf die Bestätigung derselben durch Ferdinand II. v. 1613, 9. Aug., Graz (Nr. 53), in deren unverändertem Wortlaute. Orig., 5 Bll., anghgts. Sigel abger., strmk. Landesarchiv.

121. 1660 5. Nov., Graz: Fürstenfeld: Tischler, Schlosser, Büchsenmacher und Schäfter: Das Handwerk der — — zu — erwänt in der Umfrage der Regierung um Zulässigkeit der Gewährung eines Statutes für dieselben. Orig., strmk. Landesarchiv.

122. 1660, 13. Nov., Graz: Gleisdorf: Schneider: Die Zunftordnung der — zu — als neu verfaßt erwänt in dem Gutachten des Landeshauptmanns, deren Bestätigung betreffend.
Conc., strmk. Landesarchiv.

123. 1660, 13. Nov., . . .: Ilz: Schneider: Die Handwerksordnung der — zu — als bereits längere Zeit bestehend erwänt in Gutachten des Landeshauptmanns btr. Eingabe der Zunft um Bestätigung ihres Statutes.
Conc., strmk. Landesarchiv.

124. 1660, ..., ...: Graz: Fleischhauer: Das Handwerk der — zu — gibt seinem 1602 bestätigten Statute die Artikel 6, 10, 11, 15, 30, 31, 35, 36 und 37 neu zu, und bittet den Kaiser um deren Bestätigung. Erwänt in Relation des Propstes von Stainz v. 20./6., 1663 über die Fleischhauer zu Stainz.

125. 1660, . . ., . . .: Marenberg: Lederer: Die Zunftordnung der — zu — im gen. Jahre als verbrannt erwänt in Auftrag der Regierung an den Landeshauptmann v. 1678, 3./3., Graz, über die Bitte derselben um Bestätigung der Statuten für die 4 Märkte

Marenberg, Hohenmauthen, Saldenhofen und Eibiswald sein Gutachten zu erstatten.

126\. 1661, 18. Jänn., Graz: Steiermark: Schleifermeister und Tuchscherer: Die Erweiterung ihrer Zunftordnung erwänt im Gutachten darüber des Landeshauptmanns an die Regierung (jedoch ohne formelle Constatirungen).
Conc., steierm. Landesarchiv.

127\. 1661, 15. Febr., Wien: Eibiswald, s. Florian, Gleinstetten, Köflach, Landsberg, Lankowitz, Moskirchen, s. Nikolai i./Sausal, Preding, Schwanberg und Stainz: Müller: Kaiser Leopold I. bestätigt unter Insertion der Genemigung Ehzg. Maximilian's von 1594, 31./5., Graz, Nr. 27, dem Handwercke der — zu — — — dessen Zunftordnung.
Gleichztg. Cop., strmk. Landesarchiv.
Das (nicht in extenso vorhandene Statut ist nach der Relation des Propstes von Stainz v. 20./6., 1663, jenes der Fleischhauer zu Graz.

128\. 1661, 9. März, . . .: Fridberg: Tuchmacher: Die Zunft der — zu — erwänt in Verhandlung betr. die Bestätigung ihrer Ordnung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

129\. 1661, 29. Apr., Graz: Hartberg: Tuchmacher: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten über die Bitte derselben um Bestätigung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

130\. 1661, . . ., . . .: Pöllau: Fleischhauer: Die Handwercksordnung der — zu — als im gen. Jahre verbrannt erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns v. 1662, 9. Mai, btr. der Bestätigung derselben.
Conc, strmk. Landesarchiv.

131\. 1662, 22. Apr., Graz: (Deutsch-) Landsberg: Schneider: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns über ihr Ersuchen um Neuerung, daß nämlich für Landsberg und 2 Meilen im Umkreise nur 4 Meister zugelassen werden mögen.
Conc., strmk. Landesarchiv.

132\. 1662, 12. Mai, Graz: Stainz: Schuster: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns betr. deren Bestätigung.
Conc., strmk. Landesarchiv.

133. 1662, 24. Nov., Wien: Graz: Hafner: Kaiser Leopold I. bestätiget die Genemigung der Ordnung des Handwerks der — zu — seitens Ehzg. Ferdinand's v. 1602, 7./9., Graz (Nr 35) und die Bestätigung derselben durch Kaiser Ferdinand III. v. 1651, 15./5., Wien (Nr. 112).
Vidim. Cop. v. 1701, 4. Juni, Graz, 17. Bll. Pag., mit aufgedr. Zunftsigel, strmk. Landesarchiv.
NB. Vom selben Tage auch Ausfertigung für Marburg, vgl. oben Nr. 1602, 7./9., Graz.

134. 1663, 21. Juli, Graz: Trofaiach: Leinweber: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten des Landeshauptmanns btr. die Bestätigung derselben.
Conc., strmk. Landesarchiv.

135. 1665, 17. Apr., ...: Gnas: Müller: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt in deren Ansuchen um Bestätigung.
Orig., strmk. Landesarchiv.

136. 1670, 9. Juli, Graz: Windischgraz: Hufschmide: Die Zunftordnung der — zu — erwänt im Auftrag der Regierung an den Landeshauptmann btr. Erstattung eines Guthabens wegen Bestätigung des Statutes.
Orig., strmk. Landesarchiv.

137. 1671, 26. Aug., Wien: Cilli: Schmide und Wagner: Kaiser Leopold I. bestätigt den Schmiden und Wagnern zu Cilli ihre Zunftordnung.
Das Orig. hat durch Feuer die ersten Bll. verloren, der Rest vidimirt vom Magistrate der Stadt 1672, 29. Apr., und 1814, 7. Nov., strmk. Landesarchiv,

(1.) (Des Restes) Widersetzlichkeit der Meister gegen Zunftbefehle, Strafe Austritt seiner Gesellen auf 14 Tage.

(2.) Verbot neue Werkstätten aufzurichten, auch durch Meister, welche von ihrer alten Werkstätte gekommen sind.

(3.) Patron der h. Eulogius. Betheiligung an der Procession am Fronleichnamstage, Strafe für Spott, Davongehen oder Ausbleiben der Meister 2 Pfd. Wachs, der Knecht 1 Pfd. und der Lehrjunge 1/2 Pfd. — nach der Procession Abhaltung der Lade, dabei den Gesellen ein Trunk.

(4.) Zur Meisterschaft und zum Marktbetriebe auch bei Heirath einer Meisterswitwe nötig Ausweis über Lehrjahre und Meisterstück an „aines Herrn oder Stattrichters Ross" zu Cilli (Beschlagen desselben und für jeden krummgeschlagenen Nagel 1 Pfd. Wachs) und an einem Korbgitter für ein Fenster blos nach Augenmaß — Helfer dabei das „Gesindl", das eben in Cilli auf Wanderschaft in der Herberge — Prüfung der Stücke und bei Gutbefinden Meistermahl und 5 Pfund Wachs in die Lade — ein Meisterssohn ist vom

Mahle dispensirt, wer eine Meisterstochter heirathet, gibt blos eine Meisterjausen, alles Andere bleibt — drittes Meisterstück eine Weingarthaue, „das Öhr aufgetragen vnd geschwaisst, dass man khein Schwaiss daran sicht“ — wer sich der Meisterstücke nicht traut, kann mit 20 fl. und 6 Pfd. Wachs und 1 Kanne Wein in die Lade und für den Schreiber mit 15 kr. sich abfinden — billige Bedingungen für die Zalung, bei Nichteinhalten Sperrung des Geschäfts — den Meistern von Cilli hat er „zum Feueraufblasen“ ein Frühstück oder eine Jause zu bezalen, und in Jahr und Tag dem gesammten Handwerk ein Meistermahl.

(5.) Nachfrage bei Aufname von Lehrjungen nach deren Abkunft, Aufdingen vor der Lade auf 3 Jahre, Zalung von 5 fl. und 2 ℔ Wachs durch den Jungen, beim Freisprechen durch ihn und den Meister gleichviel, und Ausstellung des Lehrbriefes und Geschenk des Lehrkleides.

(6.) Ein Meisterssohn kann noch in der Wiege freigesprochen und wenn sein Vater stirbt, durch das Handwerk später unterrichtet werden.

(7.) Fortbetrieb des Handwerks durch eine Meisterswitwe, und Aufhören desselben, wenn sie einen anderen Handwerker heirathet.

(8.) Verbot eine Krippe Kohle auf dem Markte von Einem für sich allein zu kaufen.

(9.) Die Gäumeister im Handwerk (Beitrag 6 kr. 2 dl.) haben mit den Stadtmeistern in Sachen der Handwerksordnung sich zu vergleichen; ein Knecht auf dem Gäu, der eines † Meisters Geschäft antreten will, hat sich mit genügender Kundschaft und 20 fl. Capital auszuweisen, oder die Meisterstücke zu machen.

(10.) Ein Schmidknecht auf dem Gäu, der in der Stadt Meister werden will, hat 20 fl. zu bezalen, oder die Meisterstücke zu machen.

(11.) Gebot gute Arbeit zu liefern.

(12.) Recht der Verweigerung ein Roß zu beschlagen, dessen Hufe zu beschneiden man anderswo abgeschlagen, und die inzwischen er selber beschnitten.

(13.) Verruf der Störer und Anzeige derselben.

(14.) Einkaufszwang für alle Schmide 4 Meilen um Cilli, sonst Erkenntniß als Störer, Abmahnen der Knechte und Strafe derer, die widerspenstig.

(15.) Verbot einem Wagner einen Wagen mit dessen Eisen zu beschlagen; es soll der Herr des Wagens selber kommen.

(16.) Die Huffschmide der Herren und Landleute dürfen nur für diese arbeiten und keine Gesellen halten.

(17.) Verbot unrechter Worte beim Handwerck - Zwistigkeiten vor diesem auszutragen, bei Nichtvergleich vor dem Magistrate.

(18.) Auszalung des ganzen Wochenlohns an einen Schmidgesellen, den sein Meister ohne Grund inmitten der Woche verabschiedet — Nichtaufname eines Gesellen, der als nicht „rechtfertig“ gilt, ohne des letzten Meisters Willen.

(19.) Zuwandernde Gesellen vertheilt der Herbergsvater — Verbot des Abredens oder eigenmächtigen Aufnemens, wie der Aufname über zwei, außer es sind alle Meister versehen — Kündigung von Seiten der Gesellen auf 14 Tage und Verbot des Einstehens sodann bei einem Stadtmeister, außer der Meister kündet — Verbot des Ausmiethens der Gesellen.

(20.) Vergleich von Zwisten der Gesellen beim Handwerke, bei Nichtzalungen vor dem Stadtgerichte.
(21.) Auflage derselben alle 14 Tage 1 kr., und bei solcher Versammlung stets der jüngste Meister verpflichtet, als Obmann über Ordnung zu wachen.
(22.) Verbot aller ungebührlichen Dinge in den Häusern der genössischen Meister, auch des Annemens von anderem Trinkgelde, als was der Geselle „mit den Cartaunen vnd Lasseisen" verdient.
(23.) Verbot des Feilhabens aller Schmidarbeit auf Wochenmärkten durch andere als in Städten oder Märkten ansässige Meister, bei Confiscation der Ware für Gericht und Handwerk.
(24.) Beschau der Marktware mit Beiziehung des Magistrates und Confiscation der schlechten zu Gunsten wie nächst oben.
(25.) Verbot, daß Schlosser und „Zweckhschmid . . Gepey Arbeith machen, alss Schliessen, Gütter, Khlampfen, Pottingen, Scheibtrugen, Prunemper, Fischbehalter vnd dergleichen Schmidtarbeith beschlagen vnd machen".
(26.) Dsgl. des Abredens von Kundschaften (Werckhmann) und des Verschweigens der Kenntniß solcher Ungebür.
(27.) Dsgl. der Fortsetzung der Arbeit seitens eines Kunden bei einem anderen Meister, ehe der erste bezalt ist.
(28.) Deßgl. der Uebername einer Arbeit zu geringerem Preise, als zu welchem ein anderer Meister selbe schon geziemend billig sie versprochen zu liefern — Strafe die Differenz der beiden Preise in die Lade.
(29.) Deßgl. den Preis für Hufeisen neu oder neu, aus irgendwelcher Rücksicht auf den Stand von Kunden zu ändern.
(30.) Tarif für „Wagenbeschlacht" — von einem „halb henggeten Wagen" mit neuem Eisen 30 fl., von einem „ganz henggeten", auch mit neuem Eisen 40 fl.
(31.) Pflicht der Auskunft von einem Meister dem andern, in Sachen die „Arbeith zu schätzen", zu ertheilen — Verbot aller Mißgunst in solchen Dingen — dsgl. des Haschens nach Arbeit (die Arbeith gleichsamb zusamben zu khlauben vnd aufzufangen).
(32.) Für Einberufung des Handwercks über Verlangen eines Meisters in dessen Interesse, „in Miterwochen, Son- oder Feyertag", ist, ehe die Lade aufgemacht wird, von dem Betreffenden die Taxe von 37 kr. 2 dl. zu erlegen, nur dann nicht, wenn das Handwerck ohnehin zusammentritt, höchstens hat er einen Trunk zu bezalen.
(33.) Einkauf in die Bruderschaft 1 fl. 30 kr., 1 ℔ Wachs, dazu Auflaggeld 6 kr. 2 dl. und Pflicht zur angesagten Stunde, bei allen üblichen Gottesdiensten und Opfern sich zu betheiligen — bei dem Todesfall eines Genossen oder eines seiner Angehörigen, Begleitung zum Grabe mit dem eigenen Bahrtuch der Bruderschaft und den Windlichtern.
(34.) Kein auswärtiger Meister, wenn er auch der Zunft einverleibt ist, darf, außer an Kirchtagen, gemachte Arbeit, welche die Stadtmeister auch leisten können, in die Stadt bringen — den Frettern ist sie jedoch abzunemen.

138. 1681, 8. März, Graz: Aussee: Schmide und Wagner: Die Handwerksordnung der — zu — erwänt im Gutachten deren Bestätigung betr.
Conc., strmk Landesarchiv.

139. 1684, . . ., . . .: **Pettau**: Schneider: Die Handwercksordnung der — zu — als im gen. Jahre verbrannt erwänt in Klageschrift des Handwerks gegen den Grafen Jac. Ernst v. Leslie von 1696.

140. 1689, ..., . . .: **Steiermark**: Blumen- und Lustgärtner: Die — in — bitten die Regierung um Ertheilung eines Statutes nach dem Muster der (nicht beiliegenden) österreich. Zunftordnung.
2 Origg., steiermk. Landesarchiv.

Sie wollen, wie andere Zech- und Bruderschaften in Graz an der Fronleichnamsprocession theilnehmen, und da alle diese „mit Blumen vnd Khrentzen gezühret", schmerzt es sie, die „Vhrheber vnd Pflanzer der Blumen", das sie nicht auch „bekhrenczter mit brangen terffen"; — sie wollen auch durch Gottesdienste und sonst unter sich für Mehrung von Zucht und Ehrbarkeit sorgen; ihre Leute würden auswärts als nicht ehrlich „erlehrnete" und als Fretter behandelt, so lange sie keine Zunft haben.

Die Regierung ließ die Gutachten auch jener „Khauffleute", dann Ständeherren, welche Gärten um Graz hatten, einholen, und erstattete der Landeshauptmann (?) 1691 ein langes Promemoria, und zwar gegen das Ansuchen; nämlich

1. Die fromme Gesinnung der Bittsteller in Ehren, erhelle doch
2. aus dem, was man sonst von den Handwerkern wisse, daß sie bei ihren Versammlungen nur fressen und saufen, Einen und den Andern strafen, „vnd allerley Spessen machen"; daß sie
3. Fremde, die herkommen und ihr Handwerck treiben wollen, nur hindern und strapeziren; daß
4. das Publicum den zünftischen Meistern kommen muß, ob selbe nun was verstehen oder nicht;
5. setzen sie bei ihren Zusammenkünften selber die Preise fest, und wer billiger arbeiten will, wird bestraft;
6. in Frankreich, Italien und anderwärts sind die besten Meister, und es gibt dort keine Zünfte, und das Publicum stehe sich besser dabei, und
7. habe man die Petenten, die bereits 1687 angesucht hatten, schon damals abgewiesen.

141. 1690, . . ., ...: **Kapfenberg**: Zimmerleute: Georg Herr v. Stubenberg erstattet Gutachten über die Bitte der — zu — „per allergnedigister Verwilligung zu Aufrichtung Fahne vnd Zunfft"
Conc., strmk. Landesarchiv.

Ueber zwei Handschriften des steiermärkischen Landrechtes.

Von
Prof. Dr. Ferdinand Bischoff.

Zu den bisher bekannt gewordenen eilf Handschriften des steiermärkischen Landrechtes, über welche ich im 5., 6. und 15. Jahrgange dieser „Beiträge", und in meiner vom historischen Vereine für Steiermark im Jahre 1874 publicierten Bearbeitung dieses Rechtsdenkmales Nachricht gegeben habe, fanden sich noch zwei, deren Beschreibung hier stattfinden möge.

Die eine derselben war Bestandtheil eines sehr umfangreichen Copialbuches, dessen noch erhaltenes Bruchstück dem um die Geschichte seines Stiftes so hochverdienten Admonter Stiftsarchivar und Bibliothekar, P. Jacob Wichner, aus Oberösterreich zukam, der mir mit freundlichster Zuvorkommenheit die das steierm. Landrecht enthaltenden 16 Blätter, von alter Hand als Seite 983 bis 1014 bezeichnet, zur Benützung zusandte. Wichner's Mittheilungen über den sonstigen Inhalt der Handschrift lassen kaum bezweifeln, daß dieselbe ein Copialbuch enthielt, wie es sich im Codex Nr. 84 und 107 des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives, in Nr. 8065 der k. k. Hofbibliothek und in zwei Handschriften der fürstl. Dietrichstein'schen Bibliothek in Nikolsburg findet (s. Beitr. zur Kde. steir. Gesch. Quell. VI., 19 fg.). Auch der mir vorliegende Landrechtstext, etwa um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts geschrieben, stimmt in allem Wesentlichen mit den in den erwähnten Handschriften enthaltenen Texten überein. Er gehört zur Gruppe der in meiner Landrechtsausgabe mit B C G bezeichneten Texthandschriften und scheint dem Texte in G am nächsten zu stehen. Leider ist er durch Unverständniß und Unachtsamkeit des Abschreibers noch schlechter als dieser; viele Artikel sind durch Schreibfehler und Auslassungen entstellt, viele (Art. 17, 40, 44, 50, 66, 117, 123, 134, 160, 161, 169—180, 194, 202, 213) fehlen ganz. Ein Aufklärung der noch in mancher Beziehung dunklen Entstehungsgeschichte des steir. Landrechtes, oder eine Verbesserung der mangelhaften Textesstellen ist aus dieser Handschrift nicht zu gewinnen, und daher die genauere Mittheilung der Ergebnisse der von mir vorgenommenen Vergleichung dieses Textes mit den andern überflüssig.

Von der zweiten hier zu besprechenden Handschrift erhielt ich durch Regierungsrath, Professor Dr. Anton Schönbach Kenntniß, an den sich Professor Julius Zacher in Halle mit dem brieflichen Ersuchen um Aufschluß über eine ihm bekannt gewordene steirische Rechtshandschrift, unter Angabe einiger Stellen daraus, gewendet hatte. Da ich diese sofort als eine Handschrift des steierm. Landrechtes erkannte, bemühte ich mich sie zur Einsicht zu erhalten, welche mir auch bald durch gütige Vermittlung Zacher's von ihrem Eigenthümer, Freiherrn von Hardenberg in Metz, nunmehr in Posen, in dankenswerthester Weise gewährt wurde.

Von den zehn Blättern dieser ihrem Eigenthümer aus Baiern zugekommenen Papierhandschrift nimmt das Landrecht sieben ein. Es ist doppelspaltig geschrieben und zerfällt in 219 nicht nummerirte, meist mit rothen Ueberschriften versehene Artikel. Der Anfang scheint zu fehlen, da das Landrecht ganz am oberen Rande des vierten Blattes ohne jede Titelaufschrift mit dem Artikel: Von marichfueter anhebt, der dem Art. 105 der gedruckten Ausgabe entspricht. Am Ende findet sich die werthvolle Notiz: Anno domini m°cccc°xxn°, feria 4ª ante Elisabet. Die Schrift entspricht dieser Zeitangabe.

Ich stelle zunächst den Text dieser Handschrift, die ich mit M bezeichnen will, mit dem in meiner Landrechtsausgabe gedruckten Texte (A) zusammen, wobei ich von der Angabe kleinerer Abweichungen in M, wie z. B. kleiner Aenderungen in der Artikelreihenfolge, Trennung oder Zusammenziehung von Artikeln u. dergl. abstehe, indem ich bemerke, daß auch bezüglich dieser Abweichungen der Text M mit dem Texte D zumeist übereinstimmt.

	A		M		A		M
Art.	1—12	=	165—176	Art.	76—82	=	152—158
	13—26	=	197—210		83—104		fehlen
	27—31	=	212—215		105—134	=	1—32
	32		fehlt		135		fehlt
	33—36	=	216—219		136—140	=	33—37
	37—56	=	177—195		141		fehlt
	57		fehlt		142—241	=	38—137
	58	=	196		242	=	159
	59—75	=	138—152		243—245	=	162—164
					246—252		fehlen.

Demnach fehlen 33 Artikel von A in M; dagegen hat dieses einige Artikel, welche in A fehlen, nämlich die Art. 160 und 161 = Art. 13 und 21 des Schwabenspiegels und den Art. 211, der so lautet: Wer mit leuten lat, der mues mit leuten warmachen sein taeg. Diese Artikel finden sich auch im Texte D,

d. h. in dem Papiercodex Nr. 12836 der k. k. Hofbibliothek (s. mein Steir. Landrecht, S. 17 und 36 fg.), welchen im Nachstehenden der Text M zur Seite gestellt wird.

	D		M
Art.	1—20		fehlt
	21—56	=	1—35
	57		fehlt (?)
	58 -106	=	36—88
	fehlt		89—112
	107—131	=	113—137
	132—152	=	138—158
	153	=	159
	154, 155	=	160, 161
	156—158	=	162—164
	159—169	=	165—176
	170 --189	=	177—196
	190—214	=	197 - 219

Aus dieser Nebeneinanderstellung der beiden Texte ergibt sich, obgleich sie im Einzelnen der Raumersparniß halber hier nicht genauer durchgeführt wurde, doch sofort, daß der Text M mit dem Texte D sowohl bezüglich des Inhaltes als auch bezüglich der Reihenfolge der Artikel so auffallend übereinstimmt, daß die engste Verwandtschaft dieser beiden Texte gar nicht bezweifelt werden kann. Es fehlen zwar in M die ersten zwanzig Artikel von D = Art. 83 bis 104 A, vermuthlich aber nur deßhalb, weil das Blatt, worauf diese Artikel geschrieben waren, verloren gieng, da, wie oben bemerkt wurde, überhaupt der Anfang des Landrechtes in M zu fehlen scheint. Diese Vermuthung erscheint um so weniger bedenklich, als eine genauere Vergleichung der beiden Texte lehrt, daß die Uebereinstimmung derselben sich auf fast alle Einzelnheiten erstreckt, durch welche der Text D von allen anderen Texten sich unterscheidet. So finden sich in M genau dieselbe Verwirrung bezüglich der Aufeinanderfolge der Artikel, dasselbe sinnlose Abbrechen einiger Artikel mitten im Texte und deren Fortsetzung an ganz unpassender Stelle, zumeist auch dieselben unrichtig geschriebenen Worte, und leider noch viele andere Schreibfehler der ganz unverständigen und unachtsamen Abschreiber. Aber auch die besseren Varianten von D findet man meist in M und ebenso auch jene Artikel und Artikelzusätze, welche mir in D und in dem damit verwandten Texte F (Handschrift im Stifte Reun) stehen, wie namentlich die Art. 13 und 21 des Schwabenspiegels, den oben mitgetheilten Art. 211 M, der in D dem mit Art. 26 A = 210 M gleichlautenden Artikel 203

angefügt ist; ebenso auch den Art. 135ᶜ des Schwabenspiegels seinem ganzen Wortlaute nach, während die anderen Handschriften nur einen Theil desselben enthalten. Auch folgt dann in M wie in D die Ueberschrift: Das ist der landlauf von Steyer u. s. w. und sodann Art. 1—12 des Schrannenrechts, womit die meisten anderen Handschriften beginnen, während D unter besonderem Titel mit den Art. 83 fg. A anhebt. Ungeachtet dieser so weitgehenden Uebereinstimmung zwischen D und M und daher auch zwischen E, F und dem von mir im 15. Hefte dieser „Beiträge" angezeigten St. Pauler Texte, scheint doch keiner dieser Texte unmittelbar von dem einen oder anderen derselben abgeleitet werden zu können, sondern alle dürften auf einen gemeinsamen Grundtext mittelbar oder unmittelbar zurückleiten, der bisher nicht bekannt geworden ist. Von einzelnen Eigenthümlichkeiten des Textes in M hebe ich hervor, daß der nur in der Handschrift J (des steierm. Landesarchives) enthaltene Artikel 202 A auch in M vorkommt, und daß der dem Schwabenspiegel entnommene Artikel 130 M = 234 A das in allen anderen Handschriften fehlende Wort: chain hat. Als weitere Ergebnisse der Betrachtung der Handschrift M möchte ich noch folgende Bemerkungen anführen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Text in M nicht der Originaltext ist; die Handschrift aber, in welcher er da vorliegt, dürfte unter den bis jetzt bekannten die älteste sein. Die Datierung derselben bestätiget die von mir (Steierm. Landrecht, S. 64) ausgesprochene Vermuthung, daß das steierm. Landrecht in der Form, in welcher es die meisten bisher bekannt gewordenen Handschriften enthalten, spätestens um das Jahr 1425, und zwar eher vor als nach diesem Jahre geschrieben worden sei. Das Vorhandensein der Artikel 193 bis 216 A in M bekräftiget die Richtigkeit der ebenfalls in meiner Landrechtsausgabe (S. 37) ausgesprochenen Vermuthung, daß diese Artikel in D nur in Folge eines Versehens fehlen und beziehungsweise in den präsumierten Grundtexe von D E F M und der St. Pauler Handschrift vorhanden waren. Auch die a. a. O. S. 48 geäußerte Meinung, daß die in der Handschrift J fehlenden Art. 1—35 A nicht als spätere Zusätze zu betrachten seien und somit der Text J nicht als eine ältere Redaction gegenüber der reichhaltigeren jüngeren Handschriften angesehen werden dürfe, sondern, daß diese Artikel in J absichtlich weggelassen wurden, wird durch das Vorhandensein dieser Artikel in M bestätiget. Hiedurch wird aber wieder die Vermuthung wahrscheinlicher, daß der Verfasser des Landrechtes eine mit dem Rechte und der Praxis der Landschranne genau vertraute Persönlichkeit, also vielleicht der Landschrannenschreiber gewesen sei.

Weiteren Gewinn vermochte ich aus M nicht zu ziehen. Es ist doch recht bezeichnend für den Zustand des Schreiberwesens in Steiermark und Kärnten im 15. und 16. Jahrhunderte, daß das wichtigste Rechtsbuch dieser Länder in der Mehrzahl der bis jetzt bekannt gewordenen Handschriften eine Form zeigt, die nicht bezweifeln läßt, daß den Abschreibern das Verständniß dessen, was sie zu schreiben hatten, gänzlich abgieng.

Die landesfürstlichen und landschaftlichen Patente der Herrscherzeit Maximilian's I. u. Ferdinand's I. (1493—1564), mit besonderer Rücksicht auf die Steiermark, als Quelle der innern Geschichte.

Von

Dr. F. R. v. Krones.

I.

Allgemeine Erörterungen*).

Die Verwaltungsgeschichte der österreichischen Stammlande im Uebergangsstadium von der mittelalterlichen Epoche, welche mit K. Friedrich III. schließt (1493), bis zum Ableben Maximilian's I. (1519), der den Großstaat Oesterreich vorbereitet, anderseits in den Herrschertagen seines Enkels Ferdinand's I. (1522—1564), dem die habsburgisch-deutsche Monarchie nach Außen und Innen die maßgebende Gestaltung, ihre Physiognomie — allerdings nach den bereits vom Großvater entworfenen und vorgezeichneten Umrissen — verdankt, — entbehrt noch, trotz der wachsenden Fülle des diesbezüglichen Datenmaterials und einschlägiger Vorarbeiten, des ausgiebigen Gesammtmaaßes an Stoff nach allen Richtungen administrativer Thätigkeit und somit auch einer quellenmäßigen, erschöpfenden Darstellung. Und doch ist sie die wesentlichste Vorbedingung eines richtigen Gesammturtheils über die Ergebnisse des Geschichtslebens unserer Länder: innerhalb der beiden für die Geltung des landesfürstlichen Princips und der ständischen Autonomie organisatorisch so wichtigen Epochen, deren erstere (1493 bis 1519) die Reformanläufe Maximilian's I. zu Gunsten einer festeren Gliederung der Administration und Hebung des Kammergutes, anderseits die Compromisse dieses Herrschers mit den ständischen Körpern der Stammländer in den sogenannten „Libellen"

*) Der relativ bedeutende Umfang, den der specielle Theil, nämlich die Zusammenstellung der Patente im Regest und Auszuge, erreichte, machte es nothwendig, zur Vermeidung der sonst übermäßigen Stärke dieses Heftes der „Beiträge" und der unvermeidlichen Verzögerung ihrer Publication, in diesen Jahrgang blos den vorlaufenden allgemeinen Theil aufzunehmen und den zweiten, speciellen Theil dem nächsten Jahreshefte vorzubehalten.

als Schwerpunkte des inneren staatlichen Lebens aufweist, während die zweite (1522—1564) den Ausbau des dreigliedrigen Großstaates, unter den schwersten äußeren Krisen vorführt und die geschickten, wenn auch stark behinderten Anstrengungen eines klugen Herrschers zeigt, den vielgliedrigen und schwerfälligen Staatsmechanismus, hier Hand in Hand mit den Ständen, dort aus eigener Machtvollkommenheit, in wachsender Thätigkeit zu erhalten.

Wie gesagt, das Quellenmaterial zu einer Verwaltungsgeschichte Oesterreichs in den Jahren 1493—1519 und 1522—1564 bedarf noch namhafter Ergänzungen, und das Princip geistiger Arbeitstheilung hat da seine seine volle Berechtigung.

Zu diesem maßgebendsten Quellenmateriale zählen unstreitig die sogenannten Patente.

Das Mittelalter weist drei Formen dieses Wortes auf: Patens, Patentum und Patentitium.[1]) Seine Wurzel läßt die wörtlichste Verdeutschung: „Eröffnung", „Kundmachung" zu, als deren Urheber in der Regel der Landesfürst zu gelten hat. Das Mittelalter bietet nicht eben zahlreiche Beispiele der Anwendung dieses Wortes; um so allgemeiner wird sein Gebrauch vom 16. Jahrhundert ab und zwar in erster Linie auf habsburgisch-österreichischem Staatsboden. Er umfaßt da alle landesfürstlichen und „landschaftlichen" oder landständischen Verordnungen, Kundmachungen für die verschiedensten Sphären und Bedürfnisse des staatlichen und provinciellen Lebens, und steht somit auf einer Linie mit dem synonim gebrauchten Ausdruck „Mandat", „General-Mandat", auch „General" schlechthin oder „Ordnung"; desgleichen deckt es sich vielfach mit „Currende", „Decret", Edict" und „Rescript".

Bei dieser Allgemeinheit der damaligen Bedeutung des Namens „Patent" ist es begreiflich, daß die Grenze zwischen „Patent" auf der einen, „Gesetz" oder „Satzung" und „Urkunde", „Privileg", „Freiheitsbrief" auf der anderen Seite ungemein schmal läuft, und dies um so mehr, da ja auch aus den Patenten eine Quelle des Rechtes floß, und die heutige, wesentliche Einschränkung des Ausdruck Patent auf die Bedeutung einer öffentlichen Urkunde" (Besitzergreifungspatent, Erfindungspatent, Officierspatent) die historische Genesis des modernen Begriffes aus der älteren, allgemeineren Wesenheit der Patente darthut.

Eine mehrjährige Beschäftigung des Verfassers mit den Quellen zur Geschichte des Landtagswesens der Steiermark in der mittelalterlicher Periode und in dem anschließenden Zeitraume von 1493 bis 1564[2]) führte ihn von selbst auf die einschlägige Bedeutung

[1]) Du Cange-Henschel V. (1845) S. 135.
[2]) Beitr. z. K. stm. G. IV. (1867) und XVI. (1879).

der Patente für die letztere Epoche und legte ihm anderseits nahe, daß eine selbstständige Bearbeitung, beziehungsweise Veröffentlichung dieser Zeugnisse für das innere Geschichtsleben der Steiermark nicht allein, sondern des gesammten Habsburgerstaates — einem wissenschaftlichen Bedürfniß entgegenkomme.

Denn die im sogenannten Codex austriacus vollinhaltlich oder auszugsweise abgedruckten, sehr oft nur in Schlagworten angedeuteten Patente, bilden gerade für den ältesten Zeitraum nur einen großen Bruchtheil des vorhandenen Stoffes; — ältere provincielle Sammlungen juridisch-politischen Quellenstoffes wie die von Weingarten bedenken die Uebergangsepoche vom Mittelalter zur Neuzeit und die Aera Ferdinand's I. auch nur wenig, neuere Sammelwerke für specielle Gesetzgebung, wie z. B. die von Schmidt in montanistischer Hinsicht, umfassen nur einen beschränkten Theil der älteren Patente, oder knüpfen erst an die theresianische und josephinische Epoche an, wie dies z. B. bei den Publicationen von de Luca, Kropatschek, Beinhauer, Schwerdling u. A. der Fall ist. Die fleißigen Excerpte d'Elvert's an verschiedenen Orten seiner massenhaften Publicationen und jüngst im Anhange zu seinem Werke „Zur österreichischen Finanzgeschichte" vertreten am meisten die Schlußzeit des 16. und namentlich das 17. Jahrhundert. Anderseits liegt der Schwerpunkt dessen, was Chmel für die Geschichte Maximilian's I. an Quellenstoff zusammentrug, auf dem Felde der äußeren politischen Historie, und der an sich reichhaltige Materialienband des Hauptwerkes zu Geschichte Ferdinand's I. von Buchholtz liefert nur gelegentliche Beiträge zur Patentenkunde. jener Zeiten. Auf Anderes komme ich noch zu sprechen.

Der richtige Einblick in die weitschichtige Natur des älteren Patentwesens legt es auch nahe, daß eine vollständige Lösung dieser Aufgabe, das ist eine relativ geschlossene Sammlung und inhaltliche Bearbeitung der Patente aus den Zeiten Maximilian's I. und Ferdinand's I. nur auf dem Wege der Arbeitstheilung und zwar in der Weise erzielt werden könne, wenn man die Patentbestände einerseits der staatlichen Centralbehörden von ehedem, so der Hofkanzleien der Hofkammer und des Hofkriegsrathes, anderseits der Statthaltereien, vor Allem aber der Provincial- oder landschaftlichen Archive systematisch durchsucht, chronologisch zusammenstellt und regestenmäßig verzeichnet, wie dies z. B. im dermaligen Landesarchive der Steiermark geschah.

Ein großer Theil des örtlichen Materials wird sich selbstverständlich nach seinem Inhalt decken, aber des behördlich und provinciell Verschiedenen noch genug übrig bleiben. Aus diesen Beständen ließe sich dann unter Rücksichtnahme auf das bereits

gedruckte, da und dort unterbrachte Material das Patentwesen der Vergangenheit chronologisch und sachlich bearbeiten, eine Arbeit, für deren ruckweise, zwanglose Publication die provincialgeschichtlichen Vereine in ihren Organen Raum böten.

Ich habe bereits erwähnt, daß mich meine Arbeit im Bereiche der Quellenkunde für das Landtagswesen der Steiermark in der mittelalterlichen Epoche und namentlich für die Zeit von 1493 bis 1564 auf die subsidiarische Wichtigkeit der Patente hinführten, und habe nun vom Zweck und Umfange dieser anspruchslosen immerhin aber gemeinnützigen Arbeit, von ihren Quellen und von der Behandlung des gesammelten Materials zu handeln.

Ich biete nämlich eine theils regestartige, theils auszugsweise Zusammenstellung aller mir bisher untergekommenen Patente des angedeuteten Zeitraumes mit Zugrundelegung jener, welche die Steiermark für sich oder im Vereine mit ihren Nachbarländern betreffen. Wenn ich nun auch Patente aufnahm, welche nichts mit der Steiermark zu thun haben, anderen Provinzen ausschließlich zufallen, so bewog mich dazu ein doppelter Gesichtspunkt: einmal der Umstand, daß sich solche Patente auch unter denen des steiermärkischen Landesarchivs oder der Grazer Statthalterei befinden, und anderseits die Erwägung, daß, wenn dies auch nicht der Fall war und ich solche Patente gedruckten Sammlungen entnahm, dieser Stoff zur willkommenen Analogisirung der betreffenden Regierungsmaßregeln und Provincialzustände desgleichen zur möglichsten Vervollständigung der Patentenkunde des erwähnten, in jeder Richtung des inneren Staatslebens grundlegenden Zeitraumes dienen könne.

Was nun die Quellen oder, richtiger gesagt, die Fundstätten meiner Arbeit betrifft, so beginne ich naturgemäß mit derjenigen, welche mir den Hauptstoff für die ganze Arbeit lieferte, nämlich mit dem Landesarchiv der Steiermark. Das was einst in der landschaftlichen Registratur chaotisch durcheinanderlag, befindet sich jetzt wesentlich ergänzt, chronologisch geordnet und in kurzen Regesten verzeichnet allda vor: als Original, gleichzeitige Copie oder spätere Abschrift.

Gegen meine Erwartung geringer war die Ausbeute in den bezüglichen Archivsbeständen der k. k. Statthalterei in Graz. Hier bot sich in der Sammlung „Patente und Currenden 1543—1854" für die Zeit vor 1564 ein ungemein lückenhaft gewordenes Material, das eben nicht viele Ergänzungen zu dem bot, was ich im Landesarchive verzeichnen konnte, und aus dem Repertorium der gedruckten Generalien" oder im „Patentenbuch" 1490—1800 (beziehungsweise bis 1818) vermochten

die Lücken der Patentensammlung nicht wesentlich ergänzt zu werden. Ebenso konnte ich aus den „Innerösterreichische Acten von 1404—1685" und aus den Miscellaneen 1425—1783 kein neues Material für meine Zwecke gewinnen. — Immerhin war auch das Wenige willkommen. Daß der ursprüngliche Patentenbestand ein unvergleichlich stärkerer gewesen sein muß, ist selbstverständlich, denn darauf weisen noch die Reste hin, ferner manches Citat bei Muchar und eine Reihe von Patenten in Schmidt's Sammlung der ö. Berggesetze, auf die ich noch weiter unten zu sprechen komme. Einiges mag eben im anderweitigen Actenmateriale versteckt ruhen, was ich nicht untersuchen konnte.

Die Sammelhandschrift der Grazer Universitätsbibliothek Nr. 33/46 alter und 405 neuer Ordnung (Folio), welche eine registrirte Zusammenstellung von landesfürstlichen Erlässen und Circularien in geistlichen Angelegenheiten der Steiermark von 1545—1747 enthält, bot für diese Periode blos zwei Stücke in gleichzeitigen Copien, aber an sich keinen neuen Beitrag.

Ich wende mich nun zu den von mir benützten gedruckten Sammelwerken. Voran muß der Codex austriacus, die bisher umfassendste Collection der Patente, Generalien, Ordnungen, Mandate, Decrete, Edicte, Resolutionen, Rescripte u. s. w. von der ältesten Zeit bis 1770, gestellt werden (Wien 1704—77, 6 Bde. Fol.), u. zw. der I. u. II. Band dieses Werkes. Allerdings ist diese Sammlung lückenhaft, und bei dem Umstande, daß sehr Vieles nur im kurzen Auszuge, oft nur nach Schlagworten angeführt erscheint, anderseits in jenen 2 Bdn. die Anordnung nicht chronologisch, sondern nach Materien getroffen ist, und eines und das andere Patent unter verschiedene Schlagworte sich eingereiht findet — für eine chronologische und sachliche Zusammenstellung nicht ganz leicht zu brauchen. — Gelegentliche Ergänzungen zu dem Inhalt des C. a. bietet an verschiedenen Orten seiner stoffreichen Arbeiten d'Elvert, auf dessen sehr verdienstliche Monographie: „Zur österreichischen Verwaltungsgeschichte, mit besonderer Rücksicht auf die böhmischen Länder", als Vorläuferin der zweiten, bereits oben erwähnten: „Zur österreichischen Finanzgeschichte" hier gleich verwiesen werden soll.

Von Specialsammlungen nenne ich nur de Luca's „politischen Codex" (1.—12. Bd. — 1780: 1789 ff. in alphabetischer Materienfolge), welcher, auf dem Codex austriacus beruhend, mir keinerlei neues Material bot, und überhaupt erst für die Zeit von Maria Theresia an maßgebende Bedeutung hat; Gleiches gilt für diesen Zweck von seinem zweiten verdienstlichen Sammelwerke, dem „Justizcodex". — Dagegen verdanke ich eine

Reihe von ergänzenden Daten einerseits der III., leider nur bis 1553 gediehenen Abtheilung des umfangreichen Werkes v. F. A. Schmidt[3]) (u. d. T. „Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze von Oesterreich, Steiermark, Kärnten und Krain, 1182—1553, 84 Numm. 544 SS.) in Bezug der bergrechtlichen, anderseits der noch immer unentbehrlichen Monographie Siegfr. Becher's: „Das österreichische Münzwesen von 1524—1838",[4]) II. Bd. (legislativer Theil) — in Bezug der münzrechtlichen Patente, abgesehen davon, daß ich auf das dort bereits vollständig oder auszugsweise Abgedruckte verweisen konnte.

Von den provinziellen Gesetzessammlungen älterer Zeit bot Weingarten's Codex Ferdin. Leop. Josepho — Carolinus pro hæred. regno Bohemiæ (Prag 1720, Fol.) nichts an analogem Material für diese Epoche.

Das für die Steiermark maßgebenste Werk: Nic. v. Beckmann: Idea iuris statutarii et consuetudinarii Stiriaci et Austriaci.... (Graecii, 1688, Fol.) lieferte nur wenige einschlägige Daten.

Ich übergehe nun zu den quellenmäßigen Monographien, die mir Stoff und anderweitige Nachweise boten. Voran steht das grundlegende Werk zur Geschichte Ferdinand's I. von F. B. Bucholtz: Gesch. der Regierung Ferdinand I.[5]) u. zw. vorzugsweise der 8. u. 9. Bd. („Urkundenband"). Sodann muß ich den 8. Bd. der Muchar'schen Geschichte des Herzogthums Steiermark, ein chronologisches Datenmagazin gemischten Werthes, für diese Epoche nahezu ausreichend, nennen. Der Verf., aus dessen Nachlaß-Concepten und losen Notizen der 6.—8. Bd.[6]) von fremden Händen edirt wurde, hat zahlreiche Materialien aus den steiermärkischen Gubernialacten gesammelt, welche als Ergänzungen willkommen waren.

Meiner eigenen Publicationen zur Quellenkunde der Geschichte des steiermärkischen Landtagswesens in Hinsicht der vor-

---

[3]) Chronol. system. Sammlung der Berggesetze der österr. Monarchie. Wien; in 3 Abth. a) böhm. LGr. b) ung. LGr. c) deutsch-österr. LGr. Von letzterer erschien blos der I. Bd. Wien 1839, während die beiden andern Abth. geschlossen sind.

[4]) „In historischer, statistischer und legislativer Hinsicht, mit besonderer Berücks. der allg. deutschen Reichsmünzsysteme, der Münzverhältnisse fast aller in Europa während dieser Zeit coursirenden Gold-, Silber- und Kupfer-Geldsorten und ihrer Valvirung nach dem österr. Münzfuße". I. Bd. 1. 2. A. histor. stat. Thl. II. Bd. Legislativer Theil. Wien 1838.

[5]) Wien 1831—8, 9 Bde. 8° (der 8. liefert im I. A. S. 1—364 eine stoffreiche Darstellung der innern Verwaltung der deutschen Erblande; der 9. „Urkundenband" — hrsggb. v. Kaltenbäck, mit der Biogr. des Autors XIII. SS., — gemischtes Material, mit chronol. Verzeichniß).

[6]) Der 8. Bd. 1867 ersch., reicht bis in die Schlußjahre der Regierung Ferdinand's I. Das Register z. ganzen Werke kam 1874 heraus.

liegenden Arbeit eine Art Commentar, wurde bereits gedacht. Auf andere Hilfsmittel werde ich gelegentlich noch zu sprechen kommen.

Ich muß nun von der Anlage meiner Arbeit sprechen. Ihre Grundform ist die des Regests. Wo es mir der Wichtigkeit oder Specialität des Gegenstandes entsprechend schien, fügte ich kürzere oder längere Auszüge bei. Den Kern des Ganzen bildet naturgemäß der Patentenbestand des steiermärkischen Landesarchivs, mit den Ergänzungen aus dem Statthaltereiarchiv. Daran schließt sich das, was der Codex austriacus, Buchholtz, Muchar, d'Elvert, Beckmann, anderseits Schmidt und Becher boten; nur zog ich es vor, die Ausbeute an ergänzenden Daten aus den beiden letztgenannten Werken in zwei gesonderte Anhänge, aber mit fortlaufender Nummerirung unterzubringen, da hier der Stoff zwei besondern Gruppen der Patentgesetzgebung angehört, und ich diesen Zusammenhang nicht zerreißen wollte. Sonst glaubte ich die streng-chronologische Anordnung der Regesten, beziehungsweise Auszüge festhalten zu sollen, ohne Scheidung nach Materien, weil sie dem Ueberblick des Ganzen und der Benützung am besten frommt.

Ist auch diese Arbeit, ein Versuch auf neuem Felde, ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit — zunächst dem Patentwesen der Steiermark, beziehungsweise Niederösterreichs (im älteren administrativen Sinne: Oesterr. u. n. o. d. Enns, Stmk., Kärnten, Krain, Gfschft. Görz) gewidmet, so dachte ich dem historischen Interesse nur zu frommen, wenn ich — wie bereits oben gesagt — die einschlägige Patentgesetzgebung auch der Nachbargebiete, nämlich Tirols und der böhmischen Ländergruppe (beziehungsweise des habsburgischen Ungarns, insoweit es seine Wechselbeziehungen mit den Erblanden betrifft), anzöge. Selbstverständlich mußten jene Patente, die für das Ganze des habsburgischen Staates zu gelten hatten, ihre Einreihung finden.

Ich wende mich nun zur einleitungsweisen Analyse des ganzen hier verzeichneten Patentenbestandes nach den einzelnen maßgebenden Gesichtspunkten, unter welche sich diese Quellenkategorie auffassen läßt. Zunächst beziffert sich die Nummernzahl auf weit mehr als 500 Stücke. Hievon ist nahezu die Hälfte bisher weder vollständig noch auszugs- oder andeutungsweise veröffentlicht worden, während etwas mehr als die Hälfte in verschiedenen Sammelwerken theils vollinhaltlich, theils in mehr oder minder verkürzter Form abgedruckt erscheint. Ein Viertheil beiläufig von diesen letzteren fand ich in den hierortigen Archivsbeständen als handschriftliche oder gedruckte Patente oder gleichzeitige Copien solcher

vor, während die andern Nummern jenen gedruckten Sammelwerken ausschließlich entnommen wurden.

Von den bisher meines Wissens noch nicht veröffentlichten Stücken entfällt die Hälfte etwa auf gedruckt vorliegende Patente, während sich die andern größtentheils als gleichzeitige Copien, sodann ein stattlicher Bruchtheil als geschriebene Originalpatente und der Rest als jüngere Abschriften oder bloße Vormerke in Registraturbüchern herausstellen.

Was die Zuständigkeit der Patente im Ganzen betrifft, so bilden das Gros, nämlich drei Viertheile des Ganzen: die landesfürstlichen Patente als Cabinetserlaß, nied.-österr. Regierungs- und Kammerpatent erlassen, worauf noch weiter unten die Sprache kömmt. Von dem letzten Viertel gehört der Löwenantheil den Landespatenten der Steiermark und einiges denen Oesterreichs u. d. E. an, — abgesehen von wenigen Nummern anderweitiger Provenienz.

Ich will es nun versuchen, den Inhalt der nachfolgenden Patentensammlung nach allgemeinen Gesichtspunkten zu ordnen und auf besonders charakteristische Stücke hinzuweisen.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte oder Inhaltsrichtungen sind in alphabetischer Folge nachstehende: Aufgebot (alle Arten der Kriegsrüstung, Landesvertheidigung, Ortsbefestigung, Truppenwerbung, — Alarmsignale, Profiantlieferung u. A.) — Bergwerksatzungen („Bergbüchel", Einzelpatente, insbesondere Eisenordnungen, Verkauf von Bergwerksproducten, insbesondere Salz, Quecksilber, Zinnober) — Gerichtswesen, Gewerbe, Handel, Jagd und Fischerei, Judensatzungen, Lehenswesen, Münze, politische Maßregeln oder Kundmachungen, politisch-administrative Verordnungen oder Satzungen im Allgemeinen und Polizeiordnungen, „Religionshandlung" oder Verfügungen in Glaubenssachen, Sicherheitsmaßregeln im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt und der gesetzlichen Ordnung, Steuer, Studienwesen und Waldordnungen.

I. Aufgebot-Maßregeln und Landesvertheidigungsanstalten. Ich verweise da insbesondere auf die wichtigen Landesaufgebotsordnungen für die Steiermark, welche über die Bemessung der Aufgebotspflicht im Gelde und in der wirklichen Rüstung nach dem Ausmaße der „Gülten", über die Schätzungsmaßregeln, die Verordnungen hinsichtlich der Sammlung und Verwahrung der Contributionsgelder, anderseits über die Sammel- und Muster plätze im Lande, die Zuzugsordnung u. s. w. mehr oder minder ausführlich handeln, auf die Verfügungen zur Befestigung Wiens, auf die Profiantmandate u. s. w. Auch für die Alarmsignale,

Kreutfeuer (Kreidfeuer) und Glockenschläge fehlt es nicht an Belegen. Die stattliche Zahl der Patente spricht am besten für die stete Kriegsgefahr in jener eisernen Zeit.

II. Bergwerkssatzungen. Hier spielen die Eisenordnungen für die Steiermark und Inneröſterreich im Allgemeinen die Hauptrolle. Die möglichste Wahrung des landesfürstlichen Regales, so vor Allem in Bezug des Salzes macht sich geltend. Ebenso gewahren wir das landesfürstliche Bemühen, dem eigenen Bergwesen durch möglichst günstige Zufuhr des Profiants und Weinbedarfes („Laglwein") Vorschub zu leisten. Im Allgemeinen bieten die Bergrechtsordnungen, „Bergbüchel", eine der frühesten Formen systematischer Codification üblicher Normen.

III. Gerichtswesen. Wir haben es da mit den Anläufen zur weiteren Durchbildung, mit der Regelung des Instanzenzuges, des Appellationswesens, mit der Kräftigung der gerichtlichen Autorität und Verschärfung des Criminalwesens gegen die sich mehrenden schweren Verbrechen (Malefizhändel) u. A. zu thun. Interessant ist z. B. die Bestimmung über die persönliche Immunität des Angebers einer Uebelthat.

IV. Gewerbe. Der Löwenantheil der bezüglichen Satzungen kommt der Metzgerei und der Bierbrauerei zu. Ein Patent v. J. 1516 spricht bereits vom Schutz der Wiener Seife gegenüber der Einfuhr der venetianischen.

V. Handel. Das bezügliche Material erschließt einen vielseitigen Ueberblick von Normen, welche noch größtentheils den mittelalterlichen Anschauungen und Verkehrsverhältnissen entsprechen. Zahlreiche Patente drehen sich um das Verbot ausländischer, die Landesinteressen schädigender Weineinfuhr und beweisen vor Allem, wie wenig diese Verbote im Ganzen halfen, nicht wenige um die entgegengesetzte Maßregel, den überhandnehmenden Export inländischer Nutzthiere (Schlachtvieh, Pferde u. s. w.), inländischen Getreides zu hemmen. Für die Amtsthätigkeit der Hansgrafen bietet sich eine und andere wichtige Norm. Nicht selten findet sich der ausländische Hausierhandel, die unbefugte Krämerei verpönt, da letztere auch dem wachsenden Einschleppen der akatholischen Literatur, der „ketzerischen" und „sectirerischen" Bücher, „Tractätlein" u. s. w. ihre Thätigkeit widmet.

VI. Jagd und Fischerei. Hier kommen die Satzungen zu Gunsten des landesfürstlichen Wildbanns, s. Max I. die ständige Quelle von Klagen des gemeinen Mannes, anderseits der Antrieb zu der immer mehr wuchernden Wilddieberei, in Betracht, desgleichen die Maßregeln zu Gunsten des Fischstandes (z. B.

der Flüsse (Mur). Es begegnen uns landesfürstliche Otter-Jäger und Fischmeister.

VII. Judensatzungen. Von besonderm Interesse sind Patente, welche die Ausweisung der Israeliten aus sämmtlichen niederösterreichischen Landen und der Grafschaft Görz betreffen und gewissermaßen der Nachhall der Judenausweisung für Innerösterreich von 1496 sind.

VIII. Lehenswesen. Wir haben es hier mit besondern Lehensverhältnissen, allgemeinen Bestimmungen über Lehensnahme, Expectanzen u. dgl. zu thun

IX. Münzwesen. Einen Hauptzweig der Patente legislativer Natur bilden die Satzungen über Münzwerthe, so insbesondere Verrufung und Valvierung geringhältiger und fremder Münze, gegen deren Ueberfluthung und störende Concurrenz zahlreiche Patente (zugleich eine Fundgrube der wunderlichsten Vulgärnamen landläufiger Münzen) mit sehr problematischem Erfolge ankämpften, gerade so, wie sie der Fälschung und Verunglimpfung der landesfürstlichen Münze durch „Beschneiden, Granaliren, Saigern" u. s. w. immer wieder entgegenzutreten gezwungen waren

X. Politische Kundmachungen. Darunter begreife ich jene Patente, welche über Friedenshandlung und Friedensschluß, aufreizende politische Nachrichten, Rebellionen u. dgl. aufklärend und abwehrend sich aussprechen.

XI. Politisch-administrative Satzungen. Es umfaßt dies eine Gruppe von Patenten, die wir inhaltlich scheiden müssen. Zunächst wollen wir jene herausgreifen, welche als Momente politischer Gesetzgebung engeren Sinnes angesehen werden dürfen, so „Weingarten- und Weinbergordnungen", die „Zehendsatzungen" und die besonders wichtigen „Infectionsordnungen" als Mittelpunkt der staatlichen durch den schlimmsten Gast, die Pest, nur zu oft herausgeforderten Sanitätspflege. An sie wollen wir die Erläße gegen die „Schmachbüchlein" oder „Pasquille", die Verbote des übermäßigen Aufwandes in Essen, Trinken, und Kleidung, der Gotteslästerung, der Unsittlichkeit u. s. w. als „Polizeiordnungen" im eigentlichen Sinne, specielle Mandate gegen das „Concubinat" und „leichtfertige Heiraten" und gegen „Müßiggang" und Bettel, die Dienstbotenordnungen, die „Feuerlöschordnung" und die Regelung der Wirtshaustarife als eine weitere Gruppe schließen, indem wir uns die zalreichen Patente gegen Störung der öffentlichen Sicherheit für ein späteres Capitel vorbehalten.

Eine weitere Gruppe bilden die landesfürstlichen Patente, welche einerseits die Natur des geistlichen Gutes und Ein-

kommens, seinen Schutz gegen fremde Eingriffe, Verrechnung, Sperre und Inventirung u. s. w., anderseits das Einschreiten des Staates gegen die Vermehrung des Besitzes der todten Hand betreffen. — Andere Patente beziehen sich auf das Verbot des Verkaufes landständischen und adeligen Gutes an Ausländer, anderseits auf das Kammergut und die Verpflegung des Hofes. — Häufig kehrt das Verbot, fremde Dienste, namentlich Kriegsdienste zu nehmen, wieder. — Wir begegnen dann Einzelsatzungen über Urfehde, unbefugtes, wucherisches „Fürleihen", Beseitigung von Verkehrsstörungen und Wassergefahren an der Donau, Heuschreckenvertilgung u. dgl. Der humanitären Administrativgesetzgebung gehören die Spitalordnungen an.

XII. Unter der Bezeichnung Religionshandlung wollen wir jene zahlreichen Patente zusammenfassen, welche sich auf die gestrengen Verbote der „Sectirerei" und „Ketzerei", d. i. der akatholischen Glaubensströmung in Wort und Schrift beziehen oder anderseits Gebet, Buße und Bittgänge angesichts der permanenten Türkengesahr vorschreiben. Einzelne treten der „Wahrsagerei" und „Zauberei" entgegen oder betreffen die geistliche Sprengelgewalt. Das Religionsmandat als „Ordnung und Reformation" vom päpstlichen Legaten 1524, 7. Juli zu Regensburg erlassen, vertritt eine nicht seltene Specialität.

XIII. Maßregeln gegen gewaltsame Störung der gesetzlichen Ordnung und der persönlichen Sicherheit. Wir summiren da die lange und dichte Schaar von Patenten, welche die Hintanhaltung des Aufruhrs (Bauernrebellion), landstreicherischen Bettels, des wegelagernden Räuberunwesens und Vagabundenthums, ferner zweier damals besonders grassirenden Landplagen der „gartirenden" oder „umbschweifenden" Landsknechte (der späteren „Marodebrüder") und der Zigeuner zum Gegenstande haben. Daran schließen sich die Mandate gegen Brandlegung.

In einen gewissen Zusammenhang damit und den weiter oben angedeuteten Jagdpatenten lassen sich die nicht seltenen Verbote des Tragens gewisser Feuergewehre, insbesondere der „selbstzündenden und schlagenden" Büchsen und anderer Waffen seitens des gemeinen Mannes, namentlich als Wildschützen, bringen.

XIV. Steuerwesen. Kriegsaufgebot und Kriegscontribution waren in dieser Periode (1493—1564) die beiden Angelpunkte der landesfürstlichen und landschaftlichen Thätigkeit in ihren Wechselbeziehungen und naturgemäßen Conflicten, welche aus dem Gegensatze der Interessen, aus dem Kampfe zwischen dem Fordern und

Gewähren erwuchsen. In den äußerst zahlreichen Patenten erschließt sich uns das vielgestaltige Wesen der Steuern und Gefälle, die nothgedrungene Erfindungsgabe der nicht ohne Grund ewig feilschenden und klagenden Stände im Aufbringen der wachsenden Giebigkeiten. Von besonderer Wichtigkeit für einen sachgemäßen Einblick in die Natur jenes vielumfassenden und complicirten Steuerwesens sind die landschaftlichen Patente des Jahres 1542 und 1543, einer der finanziell drangvollsten Zeiten. Da erscheinen z. B. in dem einen Patente: Höfe und Häuser, Meierhöfe und Wiesen, Aecker, Weiden, Baumgärten, Fischwässer, Gehölz, Wildbann, See, Teich, Weingärten (Safrangärten), Mauth, Ungelt, Landgericht, Vogtei, Kirchen- und anderes Lehensgut und alles „freies" wie „Lehens-"Eigen überhaupt als Steuerschätzungsobject, so gut wie der ganze Viehstand, Hand- und Tagwerk, ansässige und nicht ansässige Juden, Priesterschaftsbesoldung, „Annaten", Pensionen, „Refusionen oder Absenten". — In einem zweiten Patente werden die steirischen Weine nach ihrer gegendweisen Güte abgeschätzt, alle Getreidegattungen und sonstigen Feldfrüchte, jedwedes Nutzvieh, alle Arten von Genuß- und Nutzgegenständen in das Einzelnste specificirt und der Besteuerung unterworfen.

XV. Das Studienwesen betreffen jene Patente, welche die Steigerung der Frequenz der Wiener Hochschule, die Hintanhaltung des Besuches akatholischer Hochschulen zu Gunsten der Universitäten: Wien, Freiburg und Ingolstadt und unter Andern die interessante Verfügung zum Zwecke haben, durch welche die steirischen Städte und Märkte (1554, 5. Februar) aufgefordert werden, die vorgeschriebene Anzahl von 25 Studiosen oder Stipendiaten zum Studium der Theologie nach Wien zu entsenden.

XVI. Die Waldpatente haben die Schonung des Holzes vor Allem zum Bergbaubetriebe und zur Eisengewinnung im Auge, und stehen mit den Bergwerksatzungen im naturgemäßen Zusammenhange.

Spiegelt sich in diesen möglichst knapp gehaltenen Umrissen deutlich genug die Wichtigkeit der Patente für alle Richtungen staatlicher Verwaltung ab, so dienen dieselben auch in anderer Richtung als maßgebende Fingerzeige, welche uns die höfischen und landschaftlichen Amtssphären, das beiderseitige Kanzleiwesen, und drittens die Persönlichkeiten in diesen Aemtern erkennen lehren. Betrachten wir zunächst diese Amtssphären und das bezügliche Kanzleiwesen, die Ausfertigung der geschriebenen und gedruckten Patente.

In der Periode der Alleinregierung Maximilian's I. begegnen uns zwei Hauptformen der Ausfertigung am Schlusse der Patente: Commissio domini regis (propria) oder Commissio domini regis facta in consilio — vor seiner Kaiserkrönung (10. Februar 1508) und Commissio Cesareae Maiestatis, propria oder Commissio domini Imperatoris in consilio — nach derselben.[7]) Wir haben es hier mit dem seit 1494 eingerichteten „Regiment" oder der „Regierung" für die niederösterreichischen Lande, aber anderseits auch mit dem seit 1501 bestimmten und organisirten „Hofrathe" zu thun, also mit den Elementen einer obersten Verwaltungs- oder Centralbehörde ohne förmliche Sonderung ministerieller Ressorts. Aus einzelnen Persönlichkeiten dieser Oberbehörden setzt sich auch zusammen der Beirath des Regenten, d. i der im Werden begriffene „Geheimrath", das „Geheimrathscollegium", welches uns dann seit Ferdinand I. deutlicher als Brennpunkt der höfischen Regierung entgegentritt.

Unter Ferdinand I. klärt sich etwas die Dämmerung, welche in den Zeiten seines Großvaters die Wesenheit und die Thätigkeitssphäre dieser obersten administrativen Gewalten verschleiert. Nun tritt uns vor Augen: a) der oben erwähnte Geheimrath oder das Geheimrathscollegium; b—c) die eigentlichen Centralbehörden (Böhmen und Ungarn gegenüber mit beschränkter Wirksamkeit): die allgemeine Hofkanzlei (cancellaria aulica) mit politisch-administrativer und judicieller Wirksamkeit für die deutsch-erbländischen Provinzgruppen, die böhmischen und ungarischen Angelegenheiten; sodann die allgemeine Hofkammer oder finanzielle Centralbehörde (camera aulica), welche 1527, 27. Mai organisirt wurde und d) seit 1556, 17. Nov. der Hofkriegsrath (consilium belli aulicum), den vorher ein eigenes Secretariat bei der Hofkanzlei vertrat.

Die für die eigentliche Verwaltung der fünf niederösterreichischen Länder, als der für uns zunächst maßgebenden Provinzengruppe (einschließlich die Grafschaft Görz), — bestellte und mit der Hofkanzlei zusammenhängende Behörde war die „nieder-österr. Regierung oder das „Regiment", „Regiments-Rath" oder „Statthalter — und Hofrath", wie sie sich 1525, 8. Dec.

[7]) 12, 14., 21. Nov. findet sich ein k. Rescript, dto. Innsbruck vor, mit der Ausfertigung: per regem (!) commissio Cesareae mit 3 Namenszeichnungen und darunter: Commissio Cesareae maiestatis propria, gezeichnet von Serentein (Schmidt, Berggesetze, III, 1, 91). Aehnlich finden wir 1518, 24. Mai, Innsbruck: Per regem, per se, Commissio Cesareae Maiestatis propria. Serenteiner (Rapp, vaterl. Statutenw. Tirol Zeitschr, 5. Bd., S. 139).

nennt:[8]) die „commissio domini principis archiducis, später regis und schließlich imperatoris in consilio“ im lateinischen Kanzleistyle, über deren Gliederung und Thätigkeit am besten der gleichzeitige Wolfgang Lazius Auskunft gibt. Sie bestand aus dem Statthalter (Vicestatthalter, Statthalteramtsverwalter), Kanzler und Räthen (Regenten), welche einerseits aus dem provinciellen Herren- und Ritterstande durch landesfürstliche Ernennung, anderseits aus drei bestellten Doctoren der Rechte als eigentlichen Fachmännern sich zusammensetzten. Auch Einen aus dem Prälatenstande finden wir darunter.

Neben der Regierung oder dem Regimente stand die mit der allg. Hofkammer durch ihren Geschäftskreis zusammenhängende niederösterreichische Kammer, mit einem Präses und Secretär an der Spitze, zusammengesetzt aus adeligen Räthen und Fachmännern. Ihr zugetheilt war der Kammerprocurator (advocatus fisci) und der Verwalter des landesfürstlichen Domainialvermögens und Eigengutes, zu welchem auch die Zinsungen landesfürstlicher Städte und Märkte gehörten, der Vitzthum (Vicedominus). „Oberösterreich“ — d. i. Tirol und das Vorderösterreichische hatte auch sein Regiment mit dem Vicestatthalter und Kanzler (1528) als welche uns ein gleichzeitiges Patent: Zwalkowitsch (?) und Dr. (Hieron.) Balbung vorführt.

Der Organismus der Provincialbehörden oder Landesämter läßt uns, in der Steiermark zunächst: den Landeshauptmann, den Landesverweser, den Landes-Vitztum und das Gremium der ständischen Verordneten als die wichtigsten Functionsorgane der Administration erkennen.

Die Ausfertigungsformeln der landesfürstlichen Patente in der Ferdinandeischen Epoche lehren uns demnach drei Grundformen auseinanderhalten. Den Ausfertigungen von Patenten, die der unmittelbaren Entschließung, gewissermaßen directen Hofkanzlei- oder Cabinetserlässen entsprangen und somit die verschiedensten Administrativsphären betreffen konnten, entsprach die Formel: Ad mandatum seren. dom. principis (archiducis) in cons. s. 1527: domini regis, s. 1558: domini Imperatoris oder Suae Caesareae Maiestatis proprium.[9])

---

[8]) Buchholtz VIII., I., S. 21.

[9]) S 1527, 29. Juni (Reclamirung des Rechtes Ferdinand's auf die ungarische Krone, 1527, 28. Juli) gez. v. Hofkanzler u. Secretär, 1529, 13. Jänner (Handelsverbot) gez. v. ob Hofkanzler u. Secretär; 1530, 23. Jänner (Gülten u geistliche Güter) gez. v. den „Commissari der geistl. Handlungen in Steier u. v. ob. Kammersecretär“. 1532, 13. Aug. (Türkenaufgebot) gez v. ob. Hofkanzler; 1533, 26. Juli (Wiener Hoch-

In der Regel steht rechts, unter dem geschriebenen, später dann meist stampiglirten Namenszuge des Regenten[10]) die wohl auch mitunter stampiglirte Unterschrift des Hofkanzlers, links unten die des Secretärs.

Es wurde bereits oben erwähnt, daß die Hofkanzlei Kaiser Ferdinand's I. eine Centralbehörde, eine Art Ministeriums des Innern war, demgemäß zerfiel sie in mehrere Secretariate und bezügliche Sectionen. In dem „Hofstaat König Ferdinand's I. aus den vierziger Jahren (Oberleitner, österr. GA. XXII. 1860, S. 224 f.) steht obenan, unmittelbar nach dem Obersthofmeister (mit 1600 fl. rhein. Jahresgehalt) — der damalige Hof-Vicekanzler (mit 1000 fl. rhein. Jahresgehalt), (dem der böhm. Kanzler, diesem die eilf „Hofräthe" und die drei „Hofkammerräthe" in der Reihe folgen). Dem Hofvicekanzler unterstehen die drei „deutschen" und zwei „lateinischen" Secretäre der bezüglichen „Expeditionen" (mit 42—30 fl. rhein. Monatsgehalt). (Ihnen folgen die drei Hofkammersecretäre, der Hofzahlmeister und Controlor). Dann finden wir den „Taxator und Registrator" der Hofkanzlei mit neun Hilfsbeamten und die zwei Beamten der „lateinischen Kanzlei" oder Expedition; hierauf wird der Taxator und Registrator der Hofkammer-Kanzlei mit neun Hilfsbeamten angeführt). Das Ressort der ungarischen Angelegenheiten bei Hofe vertrat der „ungerische Vicekanzler" (mit 50 fl. Monatsgehalt), das der „böhmischen" der „behaimisch Vicekanzler (für sich und die Kanzlei mit 133 fl. 20 kr. Monatsgehalt), dem ein zweiter und dessen Verwalter" beigegeben erscheint; dann folgten zwei „hispanische" und ein burgundischer Secretari für die bezüglichen „Expeditionen" (jene mit 40 und 30 fl., dieser mit 40 fl. Monatsgehalt).

Die zweite Grundform findet sich bei jenen Patenten, welche dem Wirkungskreise der politisch-judiciellen Regierung (commissio) für die niederösterr. Ländergruppe entsprechen als: Commissio serenissimi Dom. Principis Archiducis (vor 1527) in consilio, sodann commissio domini regis (auch apud regem) in consilio — und seit 1558: Commissio dom. electi imperatoris in consilio, welche mit Comm. dom. Imperatoris wechselt.

Die regelrechte Form der Ausstellung solcher Patente zeigt rechts unterhalb des landesfürstlichen Namenszuges den Statt-

---

schule) gez. v. ob. Hofkanzler u. Secretär; 1533, 17. Nov. (Waffenverbot) gez. v. ob. Hofkanzler u. Secretär u. s. w. — Zweite Epoche (s. 1558) 1560, 1. Aug. (Münzordnung), gez. v Vicehoffkanzler und Secretär; 1560, 30. Nov. (Patent gegen die gartirenden Lanzknechte) desgleichen u. A.

[10]) 1521 u. 1522 (26. Febr. (vgl. Schmidt, Bergges. III. 1., S. 100) findet sich pro principe Ferdinand's Gattin, Anna, unterzeichnet.

halter (Vicestatthalter, Statthalteramtsverweser mit 700—500 Pfund Pf. Jahresgehalt), unter ihm den Kanzler (mit 500 Pfd. Pf. Jahresgehalt) (des Regiments) unterschrieben; links ein paar der Räthe (mit Gehalten in der Höhe v. 600, 500, 400, 300 Pfd. Pf. Jahresgehalt), in wechselnder Zahl, wobei die Auswahl der Persönlichkeiten nach der geschäftlichen (politisch-administrativen oder judiciellen) Natur oder nach der Landeszugehörigkeit des Patents, aber wohl auch ohne alle Rücksicht darauf, wie es die Umstände ergaben, stattfinden mochte. Hier sei nur nebenbei bemerkt, daß die Mehrzahl der niederösterreichischen Länder im „Regimentsrathe" vertreten zu sein pflegte, und daß es zum Schlusse der Regierungszeit Kaiser Ferdinand's I. außer dem Statthalter und Kanzler zwölf Räthe gab; die Behörde zählte somit 14 Personen.[11])

Als dritte Grundform der Ausfertigungen erscheint bei denen, welche von der Regierungs-Kammer ausgehen: Commissio d. regis, dann imperatoris — in consilio camerae oder in camera. Daß wir diese Regierungs-Kammer, deren Erlässe durch „Kammerboten" in die Provinzen befördert wurden, nur als eine mit dem Finanzwesen betraute Abtheilung oder Rathskörperschaft anzusehen haben, beweist der Umstand, daß die bezüglichen Patente rechts unter dem Namenszuge des Regenten den Namen des Regierungs- oder Regimentskanzlers zeigen, dem links die von 2—3—4 „Kammerräthen" gegenüberstehen, welchen wir in den Regierungspatenten auch als Regierungsräthen begegnen. So finden wir Patent Nr. 1532 als comm. d. regis in consilio camerae unterzeichnet: Rabinhaupt als Kanzler, v. Hohenfeld, v. Pottschach und Kollonitsch als Räthe; 1532 als comm. d. r. consilio: nach dem Statthalter: Rabinhaupt als Kanzler, Hohenfeld und Kollonitsch als Räthe. Natürlich gab es auch ausschließliche Regierungs- und ausschließliche Kammerräthe. Endlich wäre noch jener Einzelfälle zu gedenken, in welchen gedruckte Patente ohne Siegel und jegliche Unterschrift[12]) — oder mit Siegel, ohne Unterschrift, oder aber blos mit der Formel: commissio domini regis oder imperatoris in consilio (ohne Namen) versehen — uns entgegentreten.

---

[11]) Manchmal findet sich ein und dasselbe Patent mit doppelter Ausfertigung. So erscheint das v. 19. Dec. 1548, Graz, einmal v. Fh. v Eiczing als Statthalter und v M. Bekh v. Leopoldsdorf als Kanzler, — von Memminger und Walther als Räthen, das andere Mal vom Statthalteramtsverwalter Wolf v. Herberstein und Beckh als Kanzler, dann von Schwarz und Walcher als Räthen unterzeichnet.

[12]) So z. B. 1534 das Aufgebot zur Kriegshilfe an die Stadt Schwäb.-Hall, 1534 das Mandat zu Gunsten der Truppenwerbung Konrad's v. Bemelberg (des „kleinen Hessen") u. A.

Ungleich kürzer kann ich mich (zunächst mit Rücksicht auf die Steiermark) über die Ausfertigung der landschaftlichen Patente fassen. Sie gingen entweder von den vom Landesfürsten bestellten Amtsträgern der Landschaft, dem Landeshauptmann oder dem Landesverweser, anderseits vom landesfürstlichen Kammerbeamten, dem Landes-Vizthum aus, oder waren im Namen der ganzen „Landschaft", d. i. Ständeschaft, von deren eigentlichen Geschäfts- und Gewaltträgern, den Verordneten herausgegeben und tragen dann Unterschrift und Petschaft der Aussteller. Ueberdies finden wir aber auch Patente der „gemeinen Landschaft" insbesondere als Ausfluß von Vereinbarungen mit den ständischen Körpern der anderen Provinzen auf gemeinsamen Ausschußlandtagen und Ausschußberathungen vor, welche in keiner Periode so häufig waren als in den Jahren 1522 bis 1564. Folgende chronologische Zusammenstellung möge dies erläutern:[13])

1525. Juli. Ausschußlandtag der fünf niederö. Lande zu Wien.
— Aug. Ausschußlandtag der Steirer, Kärntner und Krainer zu Wolfsberg in Kärnten.
1526. Verhandlungen der ständischen Ausschüsse zu Augsburg (woselbst K. Ferdinand I. v. 27. Nov. 1525 — 14. März 1526 verweilte) (s. Stälin's Itin. Erzh. u. K. Ferdinands I. Forsch. z. deu. Gesch. I. S. 385 u. d. Notiz i. m. Nachtr. z. Q. u. Gesch. des steierm. Landtagswesens; Beitr. z. K. steierm. G. Q. XVI. 1879, S. 29, Nr. 10).
1530. (13. Jänner bis Febr.) General-Ausschußtag der ö. Erbländer zu Linz.
— (26. Febr. Verhandl. der neuen Ausschüsse.)
— (27. März.) Ausschußtag der drei innerö. Lande zu Windischgraz.
1531. (26. Febr.) Beginn der Ausschußverhandlungen zu Linz.
1531. Oct. Ausschußverhandlungen zu Wien.
1532. (25. Jänner, 15. Febr.) Innsbrucker Ausschußverhandlungen.
— März. Verhandlungen mit den Ständen v. Oesterr. o. d. E. und v. Krain über Ausschußtage zu Bruck a. d. M. und Wiener-Neustadt.
1536. Juli. Ausschußberathungen der fünf innerö. Lande in Unter-Drauburg.
— E. Nov. bis März 1537: Wiener Ausschußlandtag.
1538. Juni. Vereinbarung über den Pettauer Ausschußlandtag (in Kriegsangelegenheiten) der Steiermärker, Kärntner und Krainer.

[13]) S. die Nachweise i. d. Btr. z. K. stmr. Geschichtsquellen IV. (1867) u. XVI. (1879).

1538. Nov. Dec. Ausschußberathungen der fünf niederö. Lande zu Wien.
1539. Wiener Ausschußverhandlungen.
1541. Juni, Juli. Anbringen der Ausschusse der fünf niederö. Lande in Religionssachen im Reichsrathe zu Regensburg.
1541. Oct. Ausschußlandtag der fünf niederösterr. Provinzen zu Linz.
1542. Jänner. Beschlüsse der Ausschußberathungen der fünf niederö. Lande und der Grafschaft Görz zu Prag.
— Oct. Wiener Ausschußverhandlungen.
1543. April. Wiener Ausschußverhandlungen.
— Nov. Berathungen der Ausschüsse zu Wien und Preßburg.
1544. Oct. Wiener Ausschußverhandlungen.
1545. Dec. Wiener Ausschußverhandlungen.
1546. Jänner, Wiener Ausschußverhandlungen.
— Dec. bis Jänner 1547, Wiener Ausschußverhandlungen.
1547. Sept. Ausschußlandtag der fünf niederö. Provinzen in Religionssachen zu Steier, betreffend die Beschickung des Augsburger Reichstages (Spätj. 1547—8).
1554. Ausschußverhandlungen in Augsburg.
1555. Oct. Ausschußverhandlungen zu Wien.
1556. Jänner. Wiener Ausschußlandtag der fünf niederö. Provinzen.
1556. Juni. Ausschußverhandlungen der drei innerö. Provinzen zu Cilli.
1557. April. Pettauer Ausschußlandtag der Steierm., Kärntner und Krainer.
1558. Febr. Pettauer Ausschußlandtag der Innerösterreicher.
1559. Jänner. Ausschußverhandlungen zu Wien und Preßburg.

Ich schließe daran sogleich eine Uebersicht der steierischen Landtage (beziehungsweise Hoftaidinge) v. 1522—1564.

1522. (24. April) Graz
1523. (27. Aug.) Wildon
— (6. Dec.) Marburg
1524. (28. Dec.) Bruck a. d. M.
1525. (28. Aug.) Graz
1526. (24. Juni) Graz
— (10. Dec.) Graz
1527. (20. Febr.) Bruck a. d. M.
— April, Graz
1528. Jänner, Graz
— December, Graz
1529. Jänner, Graz
— December, Bruck
1530. (14.—18. März) Graz
— Aug., Sept., Graz

} Landtage.

1531. Jänner, Graz (Hoftaiding zu Marburg).
— Juli, Graz (Landtag).
1532. März, Graz (Nov. Hoftaiding zu Graz).
1533. Jänner, Graz (Hoftaiding).
— März, Graz (Hoftaiding).
— Mai, Graz (Landtag).
— (30. Juni), Graz (Hoftaiding).
— (10.—30. Juli), Radkersburg (Ausschußverhandlung in Grenzstreitigkeiten).
— (22. Oct.) Graz
1534. Februar, Graz
— (7. April) Graz
— October, Graz
} Landtag.
1535. Februar, Graz (Hoftaiding).
— (8. Mai) Graz
— (18. Oct.) Graz
1536. (3. März) Graz
— (8. Mai) Graz
— (18. Oct.) Graz
1537. Febr. März, Graz
— Sept., Graz
— Nov., Graz
} Landtag.
1538. (14. Jänner), Graz (Hoftaiding).
— März, Graz (Landtag).
— (29. April), Graz (Hoftaiding).
— Sept., Graz, (Landtag).
1539. Jänner, Graz (Landtag).
1539. (28. April), Graz (Hoftaiding).
— September, Oct., Graz (Landtag).
1540. Jänner, Febr., Graz (Landtag).
— (17. Juli), Graz (Ausschußberathungen).
— Oct., Graz (Landtag).
1541. März, Graz (Landtag).
— (20. Juni), Graz (Ausschußberathungen).
— Sept., Graz (Landtag).
1542. Febr., Graz (Landtag).
— Juli, Graz (Landtag).
1543. Jänner, Graz (Landtag).
— (18. Juni), Graz (Hoftaiding).
— (27. Juli), Graz (Ausschußberathung).
— Nov., Graz (Landtag).
1544. Jänner, März, Graz (Landtag).

1544. E.—April, Graz (Hoftaiding).
— Sept., Graz (Landtag).
1545. Jänner, Graz (Landtag).
— (2. März), Graz (Hoftaiding).
— (4. Mai), Graz (Hoftaiding).
— Nov., Graz (Landtag).
1546. März, Graz (Landtag).
— M. Juli, Graz (Hoftaiding).
— Dec., Graz (Landtag).
1547. März—Apr., Graz (Landtag.)
1548. Mai, Graz (Landtag).
— August, Graz (Landtag).
1549. April, Graz (Landtag).
1550. März, Graz (Landtag).
— Mai, Graz (Landtag).
1551. April—Mai (Landtag).
— 3. Aug., Graz (Hoftaiding).
— Nov., Graz (Landtag).
1552. Jänner, Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1553. Febr., März, Graz (Landtag).
1554. (2. April), Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1555. März, Graz (Landtag).
— (29. April), Graz (Hoftaiding).
— Dec., Graz (Landtag).
1556. März, Apr., Graz (Landtag).
— Dec., Graz (Landtag).
1557. E. Jänner, Graz (Ständeversammlung).
— (25. März), Graz (Hoftaiding statt des Landtages, von allen fünf Vierteln des Landes beschickt).
— Sept., Graz (Landtag).
1558. April, Graz (Landtag).
— Sept., Graz (Landtag.)
1559. (12. April), Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1560. (1. Juli), Graz (Hoftaiding).
— December, Graz (Landtag).
1561. (9. März), Graz (Hoftaiding).
— Landtag?
1562. Landtag?

(In einem Protokoll der Verordneten 1559—1562 erscheinen f. diese Jahre eilf Hoftaidinge summarisch verzeichnet.)

1563. Februar, Graz (Landtag).
1564. März, Apr., Erbhuldigungslandtag.

Ich übergehe nun zum Schlußabschnitte dieser Erörterungen. Sie betreffen die in den landesfürstlichen und landschaftlichen Patenten vorfindlichen Amtspersönlichkeiten.

Unter Maximilian I. werden als Kanzler: Cyprian v. Sarenthein (der Serenteiner, s. w. u.), Leonhard v. Ernau oder der Ernauer v. Karlsberg, Berthold v. Henneberg († als Erzb. v. Mainz), Jacob Bannissius oder de Bannissis (Dalmata, g. 15. Oct. 1466 auf der Insel Curzola, um 1512 secret. et cancellarius Caes. maj.; † 1532 als Coadjutor v. Trient) Conrad Becerus von Luxemburg und Conrad Stanislaus v. Puchaimb angeführt. Doch ist diese summarische Angabe[15]) ungenau und verworren, da darin Reichskanzler — Hofkanzler — Landeskanzlerschaft und Secretariat durcheinanderläuft.

In den Patenten Maximilian's I. erscheint vorzugsweise Cyprian Northeim, gen. der Serenteiner, der in den Correspondenzen immer „Ziprian von Serentein" heißt und sich „Seruntein", „Serentein" zeichnet. Ein Adeliger tirolischer Herkunft war C. N. schon 1498 Protonotarius der Kanzlei Maximilian's I., 1503 bereits Kanzler, später Hof- und tirolischer Kanzler (1515 als „oberster Kanzler" bezeichnet) einer der vertrautesten Räthe Maximilian's, dessen Gemüthsart in vorgerückten Jahren er in dem Briefe an seinen Schwager Paul v. Lichtenstein, auch einen der ersten Räthe des Kaisers, so eingehend schildert. Mit dem Tode Max I. hörte seine Amtswirksamkeit wohl bald auf. Er starb hochbejahrt 1524 zu Innsbruck.[16a]).

Unter Ferdinand I. findet sich in den Patenten vor 1527 nicht sowohl der damalige Hofkanzler Leonhard von Harrach, als vielmehr ausschließlich Marx Treitzsaurwein v. Erntreitz (Maximilian's I. Geheimschreiber und Abfasser des „Weißkunig", 1522/3 als „Verwalter der niederösterr. Kantzley [also Kanzler für „Niederösterreich"] und Pfleger zu Stixenstein" angeführt, † 1525).[16b])

---

[15]) Mallinckrot, de archicancellariis S. R. Imper. ac Cancellariis imperialis aulae. Jenae, 1666. Bergmann, Medaillen I 3.

[16a]) Vergl. V. v. Kraus, Maximilian I. vertraulicher Briefwechsel mit Sigmund Prüschenk Frhr. zu Stettenberg. Insbruck, 1875.

[16b]) Interessant wegen der darin enthaltenen Persönlichkeiten sind zwei Rechtsurkunden Erzh. Ferdinand's I. für den „Fürstenbau" und das „Waschwerk" zu Idria, welche einer Gewerkschaft auf 4 Jahre verliehen wurden (Schmidt, Bergg. III. 1. Nr. 49 u. 50, S. 100 ff.). In der einen vom 2. April 1523 erscheinen als diese Gewerkschaftsinhaber der damals noch

1524 finden wir als Gegenzeichner eines erzherzoglichen Patentes Rabenhaupt (s. w. u.).

Erst 1527 begegnet uns Leonhard v. Harrach als „Cancellarius", Hofkanzler, den wir in der Instruction von 1522 für den „Hofrath" (s. o.) als eines von dessen Mitgliedern genannt finden, und in einem Patente von 1525 den Titel eines „Vicestatthalters", also eines Präses des niederösterr. Regimentsrathes führen sehen, doch war er gewiß schon 1526 im Besitze jener Würde (neben ihm erscheint da bereits im September 1526 als erzherzogl. Geheimschreiber Johann Fernberger, s. w. u.)[17])

Die „Großkanzlerschaft" überging 1528 auf einen der bereits seit dem Sturze Salamancas einflußreichsten Minister Ferdinand's I., Bernhard v. Cles[18]) (geb. 1485, 1512 Domherr, 1514 Bischof

---

allmächtige Günstling des jungen Landesfürsten, Gabriel (Salamanca), Graf zu Ortenburg, Frh. zu Freyenstein und Karlspach, Schatzmeister, General und Hauptmann zu der Neuenstadt; Hanns von Lamberg, Herr zu Sannstein; Felician v. Potschach, Marx Treuzsaurwein (s. o.), Erasm. Braunwart, Vitzdomb in Crain (unseren Räten), Niklas Rabinhaupt von Suche, Hoffekretari und Phleger zu Wechsenberg (Warenberg), Johann Castro u. Johann Bouran, Chammerer u. Phleger zu Laaß".... In der 2. Urkunde vom 28. Aug. 1524 als solche Gewerkschaftsinhaber wieder neue Persönlichkeiten: Christof (v. Rauber), Bischof zu Laibach und Admin. des Stiftes zu Seckau . . . Rat; Sigmund v. Dietrichstein, Frhr. zu Hollenburg u. Finkenstein . . . Statthalter der niederösterr. Länder und Landeshauptmann in Steier, Jakob Villinger, Hanns von Avrsperg, Herr zu Schonnberg (Schönberg), Rete .... Joseph v. Lamberg, Rat.... Jörg v. Egkh, Hauptm. zu Görz, Gregor Rawber, Rat u. Vitzdom in Kärnten.... Leonhard Kueff v. Schwatz als Bevollmächter Herrn Ciprians v. Serentein verlassene Erben....

1522, 12. Juni, erließ Erzh Ferdinand für den während seiner Abwesenheit der obersten Regentin, seiner Gemalin Anna, zugetheilten Hofrath unter dem Vorsitze Pietro's Bonomo, Bischof von Triest, als „Großkanzlers" (magnus cancellarius), nach seiner Rückkehr eine neue Instruction. Wir finden darin als „Räthe u Anwälte" Leonhard v. Harrach, Joh. Schnaitpeckh v. Schönkhirchen, Hanns Lamberg zu Schawnstein, Wolfg. Jörger zu Tollet, Erasm. Dorenberg, Sigm. v. Herberstein, Max Treizsaurwein u. Dr. Georg Peßrer. (Dem Treizsaurwein wird statt Gabrielen Salamanca, „obersten Secretarien u. Schatzmeister" „die Verwesung der niederösterr. Cantzlei" übertragen. Vgl. Buchholz, VIII., 20 und Oberleitner, Oesterr Finanzleben unter Kaiser Ferdinand I. Arch. f. K österr. G, XXII (1860), S. 8. Spez. über Treizsauerwein vgl Schönherr, Oest. G. Arch. 48. Bd.).

[17]) Der venet. Botschafter Sr. Carlo Contarini (Fontes rer. a II., 30. Bd., 1870, venet. Rel, h v. Fiedler) schreibt 1527 in der Finalrelation über die wichtigsten Persönlichkeiten bei Hofe, S. 3, über den gran cancelliere (Harrach), „qual e particular nobelle et e molto suo (Ferdinand's) favorito".... Vgl Bergmann, I., 182.

[18]) Bergmann, I., 5 ff. u. Zeißberg, allg. deutsche Biogr., IV., 324.

von Trient, 1516 Statthalter von Verona, 1518 kais. Geheimrath, 1521 f. Präses des „geheimen Rathes", vom 9. Nov. 1528 ab Magnus cancellarius, 1538 aus Kränklichkeitsrücksichten entlassen,[19]) † 1539, 30 Juli). Neben ihm findet sich als Secretär der Hofkanzlei, wie zur Zeit Leonhard's Harrach, Johann v. Fernberg, oder Fernberger, v. Egenberg[20]) (7. Sohn Ulrich's, der um 1470 aus dem Auspach'schen nach Tirol einwanderte, schon unter Max I. bedienstet, seit 1523 in der Hofkanzlei, 1526 Secretär, 1530 „oberster Secretari", 1535 Erbkämmerer . . . . † um 1553). 1539 beginnen die Patente „ad mand. regii proprium" den Namens Georg Gienger's,[21]) als Vicekanzlers, zu tragen, da Kaiser Ferdinand keinen „obristen" Kanzler oder Hofkanzler ernannte. Es ist dies der Schwabe G. aus Ulm, geb. 1500, seit 1516 Laureatus Vindobonensis, dann Doctor beider Rechte, 1530 Kanzler des Bisthums Constanz, dann bald geh. Hofsecretär zu Innsbruck und seit dem Rücktritte des Cardinalbischofs Bernard Cles Vicekanzler Ferdinand's I. *

---

[19]) Noch 1538, 24. Dec., trägt ein Patent noch seine Namenszeichnung.

[20]) Bergmann, I., 180 ff.

[21]) Bergmann, I., 190.

* Anmerkung. In den vom obersten Kanzler Bernardus epus. Trident (Bernard v. Cles) gezeichneten Patenten erscheint bereits 1533, gleichzeitig mit Ferenberger, ein Adler mit unterschrieben, dem wir auch z. B. 1535 und noch 1557 in den von Regimentsräthen gezeichneten Patenten begegnen. Unter ihm steht da (1557) der Name Dunant, welcher l. der Liste des Hofstaates Kaiser Ferdinand's I. dem „Taxator und Registrator der Hofkamer-Canntzley", Eustach Duvant angehört. Eine handschriftliche Notiz Bergmann's bei Franzenshuld, Arch. f. öst. Gesch., 39 (1872), S. 433, bezeichnet Adler als Hofkammersecretär im Jahre 1554 (worauf mich Prof. Dr. v. Luschin verwies). Wir fanden über diese Persönlichkeit keine Auskunft. Sollte sie mit der patriz. Familie Adler aus Speyer (s Bergmann, I., 102) zusammenhängen? Gleiches gilt von dem seit 1536 in den vom Kanzler Bernhard Cles und 1539 in den von Gienger contrasignirten Patenten mit gezeichneten H(anns) Weysperger (Weisberger) In dem wiederholt erwähnten „Regentenbuch" — Abth. „Hofkammerrath" — ferner bei Oberleitner, Arch. f. österr. Gesch., XXII., S. 220 f. abgedr. Verzeichniß des Besoldungs- und Beamtenstandes von Oesterreich u. d E. 1539—1555 ebensowenig als in dem „Hoffstatt Khönig Ferdinandj" zur Zeit, als Jonas Vicekanzler war, erscheinen die Namen Adler und Hanns Weysperger. Es sei gestattet, eine Vermuthung auszusprechen. Landesarchivdirector v. Zahn machte mich auf das Vorkommen eines in steierm. Landessachen öfters beschäftigten Christoph Adler von Gurnitz (in Kärnten) in den landsch. Ausgabenbüchern von 1539 und 1550, desgl. in den Gültenauffandungen (T. I., 21, 250; IV., 417) aufmerksam, worin er unterschrieben erscheint, mit einem dem in den Patenten annalogen Namenszuge. Chronologisch würde es stimmen, ebenso wie bezüglich des Hanns Weisberger, der neben dem Adler und Doctor

Ihm folgt s. 1544 beiläufig in den Patenten Doctor Jakob Jonas als Vicekanzler (mit 1000 fl. rhein. als Jahresbesoldung), diesem als Hofkanzlei-Secretär zur Seite: Andreas Wagner, der auch als einer der drei „Tewtsch-Secretari" in der Besoldungsliste des damaligen Hofstaates vorkommt (u. zw. als der zweite mit 30 fl. rhein. Monatsgehalt nach dem Vordermanne Lorenz Sawrer, der 42 fl. 30 kr. monatlich bezog). Seit 1556 erscheint an seiner Stelle (der bisherige „dritte" der deutschen Secretäre) Ludwig Peer.[22]) Derselbe begleitet uns noch in die Zeit des neuen Vicekanzlers Dr. Georg Seld (1560—3) hinüber, der als Reichskanzler 1565, 26. Mai starb.

Wenden wir uns von der Hofkanzlei den in den Patenten (theilweise und in wechselnder Zahl) verzeichneten Statthaltern (Vicestatthaltern, Statthalteramtsverwesern), Kanzlern und Räthen des niederösterr. Regiments-Rathes zu. Wir wollen von 1529 ab, da deren vollständige, bereits gedruckte Verzeichnisse laufen, diese Zusammenstellung möglichst summarisch nach den Kategorien der Amtsstellung abthun.[23])

Die hervorragendste und einflußreichste Stellung unter den Regimentsräthen der ersten Epoche Ferdinands I. und auch dann, als er aus ihren Reihen geschieden war und als Schatzmeister (s. 1527) und „Hauptmann zu der Neustadt" den Platz des Spaniers Gabriel Salamanca einnahm und behauptete, ist und bleibt durch mehr als drei Decennien der Steiermärker Hanns Hoffmann, Freiherr zu Grünbüchl und Strechau, (G. c. 1492 als erstgeborner Sohn des landesfürstlichen Mauthers und Pflegers zu Wolkenstein im Ennsthal, Friedrichs Hofmann des jüngern, Gatten der Erbin von „Grünbüchel" bei Rotenmann, † 1564), Erblandfürschneider, Erblandhofmeister und Burggraf in Steier, der bald einer der reichsten Leute im Lande und bei Hofe ward, allwo er zur Zeit vor dem schmalkaldischen Kriege als „obrister Hofmeister und gehaimber Rath" mit 1600 fl. rhein. Jahresgehalt

---

Conrad als landschaftlicher Commissär in der Namensform „Wizenperger" entdeckt werden könnte. Dieser Christoph Adler ist vielleicht mit dem erwähnten Hofkammersecretär identisch, für dessen Zusammenhang mit der Speyrer Patrizierfamilie Franzenshuld eintritt.

[22]) S. Oberleitner a a. O. S. 225.

[23]) Als Hauptquelle dient s. 1529 das v. Chmel i Notizenbl. I. 1851, S. 212—224, 228—240, 241—251, 263—268 veröff. werthvolle Verzeichniß: „Die Regimentsräthe des nied.-österr. Regiments v. 1529—1657, die Kammerräthe der nied.-österr. Kammer v. 1529—1606 in dem Friedensheimischen Wappen- und Regentenbuche z. Göttweig; ferner zu vgl. Oberleitner von O. Bergmann I. u. II., Buchholtz VIII. Bidermann, Gesch. der österr. Gesammtstaatsidee I

die erste Stelle im Hofstaate einnimmt. Der Venetianer Bernardo Navigero schreibt über ihn i. J. 1547: Jetzt hat Se. Maj. (Ferdinand I.) allein Herrn Johann Hofmann als Rathgeber und Herrn Gienger, aber Hofmann ist Alles in Allem — er ist ein Mann von vielem Verstande und eloquent in deutschem Vortrag". Auch in der Hofkammer spielte er eine große Rolle (nach diesem Berichterstatter), auch zur Zeit, da er nicht mehr Schatzmeister war. Er muß schon 1528 aus dem Regimentsrathe geschieden sein, da er im „Regentenbuch" v. 1529 an, fehlt. Sein damaliger College Felician von Pottschach (Pettschach) aus Krain war 1519 - 1532 im Amte. Gleichfalls früh in den Patenten als Regimentsräthe genannt erscheinen 1524 (da Sigmund v. Dietrichstein als „Statthalter" auftaucht) und 1526: ein Herr v. Schärfenberg[24]) und v. Lamberg (Herr Melchior auf Ottenstein und Stockharn, Ritter aus Krain[25]), 1525 finden wir als „Vicestatthalter" den nachmaligen Hofkanzler Leonh. v. Harrach unterzeichnet; neben ihm als Räthe den gen. Scherffenberg und den Fh. v. Zelking (Czelking). 1526 taucht schon Herr Seyffrid v. Kollonitsch als Rath auf (und blieb es bis 1552; † 1555).

1527 begegnen wir als „Kanzler" dem bereits oben behändelten Treizsaurwein und den Räthen: Rudolf Herrn v. Hohenfeld († 1553, 18. Oct., österr. Adeliger) und dem schon genannten Kollonitsch. Bald treffen wir im gleichen Jahre neben den bereits erwähnten v. Zelking und Hohenfeld auf Achaz Schrot (Schrott, Schratt), Herrn auf Kindberg (in Steiermark), der sich urkundlich bis 1512 - 1545 verfolgen läßt, auch k. Hauptmann zu Peltau war, bald jedoch aus dem Regimentsrathe geschieden sein muß, da er in den Patenten nicht weiter vorkömmt und auch im „Regentenbuche" v. 1539 f. fehlt.

Noch 1527 bekleidete das Statthalteramt der Freiherr Cyriak v. Polheim[26]) und Wartenburg (g. 6. Juni 1495), Sohn des einflußreichen Staatsmannes Wolfgang v. P. [g. 1458; 1501 oberster Hauptmann und Regierer der niederösterreichischen Lande, † 11. Nov. 1512] und der Niederländerin Jeanne von

[24]) Dieser Schärfenberg fehlt im u. cit. Regentenbuch, denn der hier (S. 220) angef. Herr Hanns Herr v. Schärfenberg auf Spielberg (Oesterreicher) kam erst 1556, 23 Oct. in den Regimentsrath; jener muß bereits vor 1529 ausgeschieden oder gestorben sein.

[25]) Nach dem Regentenbuch z. J. 1529 In den Patenten, wie solche uns vorlagen, verschwindet seine Namenszeichnung, s. 1526; nach jener Quelle war er bis c. 1540 im Regim.-Rathe. Ob es derselbe ist, bleibt einigermaßen zweifelhaft, doch ist es wahrscheinlich.

[26]) Bergmann I. 163 f.

Vorselle, — schon mit 21 Jahren einer der 12 Landräthe, 1521 sodann Mitglied des „Hofraths“ und bald „Statthalter“, welches Amt er 1528 nicht mehr bekleidet.[27]) An seiner Stelle erscheint 1528 Herr Georg von Puechhaim, Fh. zu Raabs und Krumpach, Erbtruchseß v. Oesterreich, Landmarschall und endlich Regiments-Statthalter bis an seinen Tod (1531). Als Kanzler fungirt, im Amte selbst unter den Räthen schon 1514 genannt, Herr Niklas Rabinhaupt (Rabinhaubt) R. v. Suchce, böhmischer Herkunft, den nach seinem Tode (1538, 30 Juni) der bekannte Marx Beckh von Leopoldsdorf (1538 bis E. 1552, † 1553), einer der talentvollsten Staatsmänner, ablöste.

Das Statthalteramt bekleidete seit Puechheims Tode — Herr Christoph Rauber, Bischof von Laibach und Seckau, Administrator oder Commendator von Admont (ein Krainer) 1532—1536. (Inzwischen war auch der steierische Adelige Lukas Graswein 1533 Statthalteramtsverwalter.)[28]) Wer von 1536—1539 das Statthalteramt verwaltet, geht aus den vorliegenden Patenten nicht hervor.[29]) Von 1539 an steht die Reihe der Statthalteramts-Verwalter fest: 1539—41 Herr Trojan v. Auersperg (S. Pankraz II., g. 1495, † 1541, 8. Sept). 1542 — Hanns v. Ungnad, Fh. zu Sonnegg, (g. 1497 — Landeshauptmann der Steiermark); 1543 Herr Andreas v. Puechhaim (Sohn Georgs) als „wirklicher Statthalter“ bis 1544, 4. März; 1544—1551 gleichfalls als „wirklicher Statthalter“: Christoph Fh. v. Eitzing, früher Landmarschall, dann Erbkämmerer von Oesterreich, († 1563). — Doch begegnen wir 1546 z. B. und noch öfters als Statthalteramts-Verwalter oder Vicestatthalter dem Kärntner Hanns Baseyo (Basseyo); 1559 gewahren wir in gleicher Eigenschaft Herrn Niklas von Neuhauß zu Müllhoff (im Reg.-Buch zu „Neukoffl; aus Kärnten — s. 1556, 19. Oct. im Regimentsrathe). 1551 bis E. 1564 finden wir als Statthalteramtsverweser: Herrn Gabriel Kreitzer (Kreutzer), Landcomenthur des deutschen Ordens, aus dem Krainer Adel — vor. Er bekleidete diesen Posten noch zur Zeit des Todes K. Ferdinands I. — Als Kanzler treffen wir in dieser Periode 1539—1564: den bereits genannten Marx

[27]) Bergmann behauptet, er habe es bis zu seinem Tode geführt († 1533), dem die Patente und das „Regentenbuch“ widersprechen, worin er gar nicht vorkommt.

[28]) Regentenbuch s. v. Chmel a. a. O. S. 216.

[29]) Nach dem Regentenbuche a. a. O. S. 217 war Herr Gregori (Angerer) Bischof zu Neustadt u. Domprobst v. Brixen, 1537 im Reg.-Rathe „und hat zu Zeiten das Stathalterampt verwaltet.“

Beckh von Leopoldsdorf, in den JJ. 1539—1552; ihm folgt als „Kanzleramtsverwalter", 1553 als solcher angeführt, Dr. Stephan Schwarz (s. 3. März 1541 im Regimentsrathe, geb. 1548, † 1575; Reichshofrath unter K. Max II.); 1553, 21. Nov. — 1556 als Kanzler Joh. Albr. Widmanstetter, den dann Bernhard Walther (s. 1547 im Regimentsrathe), ein tüchtiger Rechtsgelehrter, der „etliche seine Tractat vom österreichischen Landsrecht und Brauchen geschrieben" [30]) ablöste und diese Stelle auch nach dem Tode K. Ferdinands I. behauptete, worauf er die Kanzlerschaft in der Grazer „Regierung" Erzh. Karls erlangte.

Kürzer können wir uns über die maßgebenden Persönlichkeiten der niederösterreichischen Kammer fassen. Genauere Ausweise oder Listen besitzen wir erst für die Zeit von 1539 an. Aus den früheren Patenten lassen sich für das J. 1531 neben dem zunächst bei der nied.-österr. Regierung als Kanzler bestellten Rabenhaupt im Herr Helfried v. Meggau (Mekhaw) und Joachim Marschall, s. 1536 Kammerprocurator), 1532: Pottschach und Kollonitsch (schon oben bei den Regierungsräthen verzeichnet) als Kammerräthe vorfinden. 1534 begegnet uns — neben dem Pottschacher — Beck von Leopoldsdorf (offenbar identisch mit dem nied.-österr. Kanzler und nicht mit dessen erst 1525 geb. Sohne Hieronymus, den das „Regentenbuch" unter den Kammerräthen um d. J. 1555 kennt). Marx Beckh bekleidete nämlich um diese Zeit das nied.-österr. Vicedomamt. Von 1539 ab lernen wir den ersten Kammerpräsidenten (s. 1. Sept.) in der Person des bekannten Diplomaten, Staatsmannes und Reisenden, Fh. Sigismund von Herberstein — bis zu seinem Ableben 1566 — kennen (s. 1522 im Regimente, u. s. 1526 Kammerrath). Neben ihm finden wir in dem betreffenden Patente Herrn Erasm. Paimkircher (Pamkircher) oder „von Pamkirchen" (also schon vor 1542) [31]) und den schon genannten M. Beckh v. Leopoldsdorf. 1545 begegnen uns Philipp Preiner (Breiner, Brennern) aus Steier († 1569), bereits 1542 als Kammerrath, nachmals Kammerpräsident, verzeichnet, und eine bedeutende Arbeitskraft, Blasius Spiler (Spiller), [32]) als Kammersecretär eine der einflußreichsten Persönlichkeiten. 1553 in Patenten genannt, aber schon 1546 unter den nied.-österr. Kammerräthen verzeichnet, erscheint der Oesterreicher: Hanns v. Karling zu Nonndorf.

---

30) Regentenbuch a. a. O. S. 221.

31) wie das Regentenbuch a. a. O. S. 239 angibt; bei Oberleitner a. a. O. S. 223 erscheint er als Kammersecretär i. J. 1539.

32) Buchholtz, VIII. 24.

Es würde zu weit führen, sämmtliche Regimentsräthe und Kammerräthe, die seit 1539 in den Patenten, im „Regentenbuch" und sonstigen Listen vorkommen, zusammenzustellen und biographisch zu commentiren; überdies wird sich noch in dem speciellen Theile, der die Regesten und Auszüge von Patenten enthält, hiefür noch manche und zweckmäßigere Gelegenheit bieten. Das bisher Erörterte kann wohl genügen, um auf die Bedeutung der Patente für die Kenntniß der Personalien des Regierungswesens hinzuweisen. Die in den Patenten zeitlich und gruppenweise wechselnde Verzeichnung der Räthe kann nicht den Gegenstand dieser allgemeinen Erörterungen bilden, sondern muß dem speciellen Theile vorbehalten werden, wohin auch die Zusammenstellung der Patente nach ihrem ämtlichen Ressort gehört.

Schließen wir mit einer Uebersicht der in den Patenten vorkommenden Landesbeamten der Steiermark.

Beginnen wir mit den Landeshauptleuten:

Reichenburg, Reinprecht v. (Pat. 1502), k. Feldhauptmann und Hofmarschall.

Kyenburg, Kaspar von, „Verweser der Landeshauptmannschaft" (Pat. 1509).

Dietrichstein, Sigismund von, erster Freiherr von — (Pat. 1518—1529), der bekannte Günstling K. Maximilian's I., k. Rath und Silberkämmerer, Erbschenk von Kärnten.

Ungnad, Hanns von, Fh. v. Sonnegg (Pat. 1531—1551), oberster Truchseß, auch Hauptmann und Vicedom in Cilli, Oberster der Grenzwehren (1556 ausgewandert).

Herberstein, Georg Fh. v. — (Pat. 1556—1552); Sohn des gleichnamigen Vaters, Neffe Sigismund's v. H. und Eidam des Achaz Schrot v. Kindberg in erster Ehe.

Teuffenbach, Andrä von (1543, Viertelmeister des Viertels jenseits der Drau), Patente s. 1563.

II. Landesverweser (Stellvertreter des Landeshauptmanns; auch mit den Geschäften des Generaleinnehmeramtes betraut.)

Harrach, Leonhard von (Pat. 1519, 1520), Hauptmann in Pettau, Pfleger v. Wildon (s. 1478, urkdl. nachweisbar), nachmals Vicestatthalter des nied.-österr. Regiments (1525, s. o) und schließlich ob. Hofkanzler.

Schrot (Schrat, Schratt), Wilhelm — von Kindberg (Pat. 1523—1525).

Holenegk (Hollenegg, Hollenek), Adam von (Pat. 1533), Landesverweser v. 1530—1539.

Trautmannsdorf, Erasm. von (Pat. 1539).

Herberstein, Georg Fh. v. (Pat. 1545, nachmals Landeshauptmann s. o.).

Teufenbach, Andrä von (Pat. 1563, 1564).

III. Landesvitztum.

Ernau, Leonhard von (Pat. 1502, 1511), war auch k. Rath, Hubamtsverwalter und Landschreiber in der Steiermark (in den Jahren 1494—1527).

Graswein, Wolfgang — zu Weier, k. Rath, auch k. Forstmeister in der Steiermark, landesfürstlicher Pfleger zu Eppenstein und Donawitz (1522—1537).

Resch, Christoph (Pat. 1553, 1556); erscheint urk. in den Jahren 1536—1557.

IV. Als Landmarschall begegnet uns 1509—1512 in den Patenten Saurau, Erasm. von (urk. 1504—1530).

V. Als k. Forstmeister und Waldmeister verzeichnen die Patente: 1512: Christian v. Racknitz (Ragnitz); 1515: Hans Haug, Amtmann und Forstmeister in Eisenerz und als Waldmeister in Steier: Sigmund Baumgartner; — als k. Bergrichter „beider, des inneren und vordern Berges“: Ambrosy Püchler (Puchler). (Pat. v. Jahre 1536); als k. Hansgrafen: für die Steiermark (und Kärnten) Hans Werndorf (Pat. v. Jahre 1524); als k. Kammergrafen: Hanns v. Stetten (Pat. v. Jahre 1502; urk. 1502—1516); als k. Otterjäger und Fischmeister: Thomas Uebler (Pat. v. Jahre 1528) und Leonhard Peysser (Pat. v. Jahre 1553).

Was endlich die andeutungsweise Feststellung des ämtlichen Ressorts dieser Landesämter betrifft, so erscheinen Landeshauptmann und Landesverweser einerseits als Vertreter der landesfürstlichen Maßregeln in der Landschaft und anderseits als Gewaltträger der Landschaft selbst in allen die Landessicherheit, Landesvertheidigung und Landesökonomie weitesten Sinnes betreffenden Angelegenheiten. — Der Landmarschall betreibt beispielsweise die Vertheidigungsmaßregeln und die Geldbewilligungen der Landschaft. — Dem Landesvitztum liegt die Verwaltung des landesfürstlichen Kammergutes und Steuerwesens, in dessen Bereiche anderseits auch die Maßregeln zur Verwahrung der landesfürstlichen Orte und in Hinsicht ihrer Heranziehung zur Kriegscontribution ob. — Der Hansgraf hat über die Abstellung des gemeinschädlichen „Fürkaufs“, über Maß und Gewicht und die „ausländische Kaufmannschaft“ zu wachen. — Die Wirksamkeit der anderen oben erwähnten landesfürstlichen Beamten zeigt sich bereits in ihrem Titel dargelegt.

Anderseits erscheinen als wechselnde, vom Bedürfniß des Augenblicks bedingte Vollmachtsträger der „Landschaft“: die Ausschüsse (in der Regel fünf an der Zahl) und als ständige Geschäftsträger: die Verordneten, welche nach den „Ausgabenbüchern“[33]) der steierischen Landschaft 1539 bis 1564 in der Zahl zwischen 6—2 schwankten. „Ausschüsse“ und „Verordneten“ — öfters neben einander, aber auch zeitweilig allein für sich bestehend — vertreten zwei Sphären der landschaftlichen Executive, die begreiflicherweise einander decken oder durchkreuzen mußten. Dies und die wachsende Nothwendigkeit zu „ökonomisiren“ bewog die Landschaft im Jahre 1564, 8. März zu dem „Rathschlag“: weil man bisher befunden, daß die vorgenommene Ordnung mit den Ausschüssen nicht verträglich, sondern die Sachen und Handlungen nur „auffgezogen und gehaufft“ werden, und doch große merkliche Unkosten darauf liefen, so sollen wieder anstatt der Ausschüsse — Verordnete aus allen fünf Vierteln[34]) des Landes vorgenommen, deren jedem zur Besoldung im Jahr 400 Pfd. Pf. gereicht, und ihnen eine neue Gewalt (Vollmacht) aufgerichtet werden.

---

[33]) S. Kümmel's Auff. i. d. Btr. XIV., 1877.

[34]) Judenburg, Ennsthal, Vorau, zwischen Mur und Drau“ (Traa) und jenseits (enhalb) der Drau.

Inhalt.

Register.

(Die Zalen in Klammern bedeuten die Jahre, resp. Jahrhunderte, die folgenden die Seiten.)

Druckerei Leykam-Josefsthal.





